

Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

An die Mitglieder
des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Geschäftsführung: Stefanie Tripp
Telefon: 06421 201-1411
E-Mail: stefanie.tripp@marburg-stadt.de

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Freitag von 8 – 12
Uhr Donnerstag von 15 – 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Marburg, 13.06.2023

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer **Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses (öffentlich)** am

**Dienstag, dem 20.06.2023, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal Barfüßerstr. 50, 35037 Marburg**

lade ich Sie ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 09.05.2023
- 3 Marburger Ortsrecht: I. Nachtrag zum Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Universitätsstadt Marburg VO/1314/2023
- 4 Neustrukturierung der Aufgaben beim Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg auf Basis der Organisationsuntersuchung VO/1325/2023

5	Jahresabschluss 2022 der Stiftung St. Jakob	VO/1329/2023
6	Wirtschaftsplan 2023 der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH und Marburger Service GmbH	VO/1248/2023
7	Erarbeitung einer Smart City Strategie für die Universitätsstadt Marburg	VO/1311/2023
8	Mitgliedschaft im Trägerverein „Schüler: innen Forschungszentrum Mittelhessen e.V.“	VO/1316/2023
9	Entwicklungsmöglichkeiten des Pharmastandortes „Behringwerke“, insbesondere „Görzhäuser Hof“	VO/1319/2023
10	Bezuschussung eines Sonderstandes für den Marburger Einzelhandel und für Nachhaltigkeitsinitiativen auf der MEMO life - Bauen, Wohnen und Leben 2024	VO/1320/2023
11	Zuwendung an die Philipps-Universität Marburg für das Projekt „Von der Forschung zum Prototypen“	VO/1323/2023
12	Anträge des Kinder- und Jugendparlaments	
12.1	Antrag des KiJuPa betr. Prüfung der Anbringung von Notrufknöpfen an Bushaltestellen	VO/1324/2023
13	Anträge der Fraktionen	
13.1	Antrag des Stadtverordneten Göttling betr. Klimaschutz ist kein Verbrechen	VO/1334/2023
13.2	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Informationen zu MoVe 35	VO/1337/2023
13.3	Antrag der Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg betr. Marburg als Modellregion zur kontrollierten Abgabe von Cannabis	VO/1342/2023

13.4	Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Barrierefreie Online-Zugänge und Selbstbedienungsterminals	VO/1343/2023
13.5	Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Rettungsdienste entlasten – Bagatell-Einsätze reduzieren	VO/1349/2023
14	Kenntnisnahmen	
14.1	233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"	VO/1281/2023
14.2	DIFU-Projekt „Kreislaufstadt – Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung. Beitrag und Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderung	VO/1312/2023
14.3	Bericht zur Gründungsförderinfrastruktur in Marburg	VO/1321/2023
14.4	Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023	VO/1331/2023
15	Verschiedenes	
Nichtöffentlicher Teil		
16	Stellenfreigaben	

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Roger Pfalz

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1314/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Vogel, Christin; Bodenbender, Michael; Jansen, Karl-Ludwig	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Marburger Ortsrecht: I. Nachtrag zum Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Der als Anlage beigefügte I. Nachtrag zum Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Universitätsstadt Marburg wird beschlossen.

Sachverhalt

Das aktuell gültige Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung der Universitätsstadt Marburg wurde am 28.01.2022 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Im Nachgang der Beschlussfassung haben sich zwei Änderungen ergeben, die durch diesen I. Nachtrag in das Bauaufsichtsgebührenverzeichnis eingefügt werden sollen.

Die Erhebung einer Gebühr im Falle der Rücknahme eines Bauantrages durch den Bauherrn / die Bauherrin war ursprünglich in dem Bauaufsichtsgebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung in der früheren Fassung vom 22.03.2003 als Gebührentatbestand aufgeführt, jedoch in der aktuellen Fassung nicht mehr enthalten.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass es sinnvoll ist, diesen Gebührentatbestand wieder in das

Bauaufsichtsgebührenverzeichnis unter der **Gebührenziffer 6182** aufzunehmen.

Die Änderung zur **Gebührenziffer 6414** resultiert aus einem Übertragungsfehler aus dem am 31.07.2021 in Kraft getretenen Verwaltungskostenverzeichnis des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) in das aktuelle Bauaufsichtsgebührenverzeichnis. Die zu beschließende Änderung der Gebührenziffer 6414 stimmt nun mit dem Inhalt der gleichlautenden Gebührenziffer des HMWEVW überein.

Alte Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
6414	Aufforderung zur Durchführung eines erforderlichen Verfahrens oder zur Einreichung von Bauvorlagen (§ 82 Abs. 2 HBO)		100 bis 1 400

Neue Fassung:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, das Gebührenverzeichnis zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Dr. Michael Kopatz
Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1 I. Nachtrag_Bauaufsichtsgebührenverzeichnis

I. Nachtrag
zum Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung
der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und des § 1 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. November 2022 (GVBl. S. 626), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am yy.yy.yyyy folgenden I. Nachtrag zum Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung beschlossen:

I.

1. Im Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung wird in numerischer Reihenfolge Nr. 6182 wie folgt eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
6182	Rücknahme des Bauantrages durch Bauherrn / Bauherrin	50 v. H. zu 6181	mindestens 50

2. Im Gebührenverzeichnis zur Bauaufsichtsgebührensatzung soll Nr. 6414 wie folgt neu gefasst werden:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
6414	Verlängerung einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, Zustimmung oder eines Bauvorbescheids, auch im Falle des vereinfachten Genehmigungsverfahrens oder der fiktiven Genehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 3 HBO	20 % von Nr. 611 bis 632, 634 und 64161	mindestens 100

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1325/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Stefanie Tripp	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Neustrukturierung der Aufgaben beim Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg auf Basis der Organisationsuntersuchung

Beschlussvorschlag

Der von der Firma Schüllermann erstellte „Abschlussbericht zur Wirtschaftlichkeits- und Organisationsanalyse des Dienstleistungsbetriebs Marburg (DBM) im Hinblick auf Organisationsform und Organisationsstruktur sowie der Stellung im Gesamtkonzern der Stadt Marburg“ wird zur Kenntnis genommen. Auf Basis der im Bericht getroffenen Handlungsempfehlungen werden folgende Maßnahmen zur Umsetzung beschlossen:

1. Die Aufgabe der hoheitlichen Abfallentsorgung wird ab dem 01.01.2024 wieder von der Marburger Kommunalentsorgungs GmbH (MKG) an den Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) übertragen und von diesem durchgeführt.
2. Die operativ Beschäftigten der MKG werden im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages an den DBM überführt, wobei für die 28 Beschäftigten, die vom Haustarifvertrag der MKG in den TVÖD wechseln,

Bestandsschutz garantiert wird. Vorzeiten in den städtischen Gesellschaften sind dabei anzurechnen.

3. Der Fuhrpark und die Gerätschaften der MKG werden mit Wirkung zum 01.01.2024 auf die MEG übertragen, um die Vorteile eines Fahrzeugpools in der Entsorgung zu sichern.
4. Die Leitung und Steuerung des DBM wird ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.2024 von der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) über einen Betriebsführungsvertrag wahrgenommen, in dem die SWMR der Stadt die Dienstleistung gegen Entgelt zur Verfügung stellt.
5. Der Bereich der Grünflächen- und Friedhofspflege mit 95 Beschäftigten soll als Sparte einschließlich des Anlagevermögens aus dem DBM herausgelöst und als Abteilung in den städtischen Fachdienst 67 - Stadtgrün und Friedhöfe integriert werden. Der Übergang erfolgt inklusive der vier für die Sportflächen zuständigen Beschäftigten.
6. Der Betriebsführungsvertrag Stadtentwässerung wird bezüglich der Neuinvestitionen in das Kanalnetz geändert. Diese Investitionen sollen ab dem 01.01.2024 wieder vom Aufgabenträger DBM getragen werden. Das seit 2007 bei den SWMR bilanzierte Kanalvermögen verbleibt bei den SWMR, da aus steuerlichen Gründen von einem Vermögensübergang abzusehen ist.

Sachverhalt

Auftragsgrundlage und Zielsetzung der Organisationsuntersuchung

Am 14.01.2020 wurde folgender Antrag der Fraktionen von CDU, SPD und BfM gestellt:

Der Magistrat wird gebeten, durch einen sachverständigen Wirtschaftsprüfer eine Organisationsprüfung des „Dienstleistungsbetriebes Marburg (DBM)“ vornehmen zu lassen. Dabei soll geprüft werden, in welcher Gesellschaftsform und mit welchen Aufgabengebieten der Eigenbetrieb wirtschaftlich so aufgestellt werden kann, dass er auch zukünftig wirtschaftlich erfolgreich agieren kann.

Aufgrund der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung am 31.01.2020 zu o.g. Antrag VO/7206/2020 wurde nach der Einholung verschiedener Angebote schließlich die Firma Schüllermann am 12.05.2020 vom Fachdienst (FD) Finanzservice mit der Durchführung einer Organisationsuntersuchung beim DBM beauftragt. Diese mündete in einen Zwischenbericht aus dem Mai 2021, der sich im Wesentlichen mit Handlungsempfehlungen zum Rechnungswesen des DBM auseinandersetzte.

Pandemiebedingt konnten Interviews zu den Prozessabläufen in den beauftragenden Fachdiensten und beim DBM als operativem Auftragnehmer erst in den Sommermonaten 2021 erfolgen. Der Zwischenbericht führte zur ersten Auftragserweiterung, die der Gutachter per Mail am 17.09.2021 vom FD Finanzservice erhielt:

„Wir bitten Sie in Ihrem Bericht ausführlich dazu Stellung zu nehmen, ob der Status quo der Verlagerung hoheitlicher Aufgaben auf die gesellschaftliche Beteiligungslandschaft der Stadt Marburg überhaupt sinnvoll ist. Dabei sollte insbesondere betrachtet werden, ob die Beauftragung der Stadtwerke Marburg GmbH mit der Betriebsführung für die hoheitliche Abwasserentsorgung sowie die Beauftragung der Marburger Kommunalentsorgungs GmbH als Tochter der Stadtwerke Marburg GmbH mit der Betriebsführung für die hoheitliche Müllentsorgung tragfähig ist. Gibt es derartige Konstruktionen der Auslagerung hoheitlicher Gebührenbereiche überhaupt in anderen hessischen Städten?“

Eine Präsentation der Ergebnisse dieser gebührenrechtlichen Betrachtung im April 2022 auf Basis eines weiteren Zwischenberichts vor Vertreter*innen des Magistrats des DBM und der Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR) führte zu einer zweiten Auftragserweiterung, in der eine Betrachtung der organisationsbedingten Synergieeffekte im Gesamtkonzern erfolgen sollte. Auch dieser Perspektive wurde mit dem Gutachten Rechnung getragen.

Das Gutachten enthält in Kapitel 10 wesentliche Organisationsvorschläge zur Effizienzsteigerung im Stadtkonzern. Diese betreffen

- Dienstleistungsvereinbarungen zwischen DBM und den beauftragenden Fachdiensten
- Modernisierung des Rechnungswesens des DBM
- Neugestaltung der operativen Aufgaben zwischen MKG und DBM in der hoheitlichen Abfallbeseitigung

- Organisation Aufgabenteilung zwischen SWMR und DBM im Rahmen der Stadtentwässerung
- Sonstige Aspekte aus der rechtlichen Analyse der Leistungsverflechtungen

Eine Projektgruppe aus Vertreter*innen des Fachbereichs Zentrale Dienste, des DBM und des Stadtwerkekonzerns hat das Gutachten in den Phasen seiner Entstehung begleitet und die umfangreichen Handlungsempfehlungen anhand ihrer Auswirkungen gewichtet und entsprechend priorisiert. Die Umsetzungsvorschläge sind innerhalb der Projektgruppe unter den Stakeholdern abgestimmt.

Dienstleistungsvereinbarungen zwischen DBM und den beauftragenden Fachdiensten

Mit der Zielsetzung, die stundensatzbasierte Preisliste für Personal- und Maschineneinsatz abzulösen, ist mit der Implementierung einer kostenträgergestützten Preisliste als zentralem Steuerungselement seitens des Magistrats für die Beauftragung des DBM und für die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Leistungen des DBM begonnen worden. Dazu ist die Erstellung von sog. Kostenträgersteckbriefen und deren Kalkulation für alle typischen Leistungen des DBM erforderlich, was einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Nach Fertigstellung wird eine Beschlussfassung im Magistrat erfolgen.

Allerdings wird seitens der Projektgruppe keine Notwendigkeit gesehen, die Sparte Grün weiterhin in der Aufgabenzuordnung beim DBM zu belassen, so dass für dieses Leistungsspektrum Kostenträgersteckbriefe verzichtbar sind. Wie auch im Gutachten thematisiert wird, gab es bei der Beauftragung von Leistungen und deren Abrechnung zwischen dem FD Stadtgrün und Friedhöfe und dem DBM hinsichtlich der Qualität, Abnahme und der Höhe der abgerechneten Leistungen in der Vergangenheit regelmäßig Unstimmigkeiten geführt, was zu einer Ressourcenbindung auf beiden Seiten geführt hat.

Der Abschlussbericht schlägt in diesem Zusammenhang einen Dienstleistungsvertrag vor, der die Punkte wie Qualität, Leistungsabnahme und Abrechnungsmodalitäten zur beiderseitigen Sicherheit, insbesondere aber auch bei kritischen Abstimmungsthemen eindeutig und rechtssicher regelt. Insbesondere die bei den Daueraufträgen fehlende durchgängige fachliche Leistungskontrolle wird hier angemerkt. Empfohlen wird von Seiten des Gutachtens ein regelmäßig stattfindender Qualitätszirkel zur Versachlichung der Qualitätsdiskussion.

Das Gutachten führt dazu aus: „Auskunftsgemäß besteht bei größeren Rechnungen häufig Klärungsbedarf für einzelne Rechnungspositionen. Dies führt derzeit zu hohem Verwaltungsaufwand in Form von Gesamtstornos mit entsprechend neuer Rechnungsstellung, der ein erneuter Prüfungsprozess folgt. Teilabrechnungen werden nicht akzeptiert. Dadurch entsteht beim DBM ein Forderungsstau einhergehend mit temporär fehlenden Einzahlungen.“ In der Vergangenheit wurde aufgrund von Unstimmigkeiten zwischen dem FD Stadtgrün und Friedhöfe und dem DBM sogar eine Ausbuchung von Forderungen vorgenommen, wobei in Einzelfällen aufgrund der Höhe der Beträge bereits die Betriebskommission ihre Zustimmung erteilen musste.

Die bei Gründung des DBM prognostizierten Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Sparten sind bisher nicht eingetreten. Auch die Generierung weiterer externer Aufträge als Deckungsbeiträge ist mit Ausnahme des Dauerauftrages zur Grünflächenpflege der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Marburg mbH sowie im Bereich Friedhof die Dauergrabpflege ausgeblieben. Nennenswerte Zusatzeffekte konnten somit von der Sparte Grün nicht generiert werden. Die Projektgruppe schlägt aus diesem Grund die Reorganisation des Bereichs Grün in die Kernverwaltung vor, statt noch weitere Ressourcen in eine Optimierung der Vertragsbeziehungen zu investieren.

Das Personal und das Anlagevermögen der Sparte Grün wird daher ab dem 01.01.2024 im FD Stadtgrün und Friedhöfe als Abteilung integriert. Die Satzung des DBM ist entsprechend zu ändern. Der bisherige Buchungsaufwand durch die Verrechnung von Leistungen zwischen DBM und FD Stadtgrün und Friedhöfe entfällt. Mit dieser Zusammenführung unter einheitlicher Leitung ist beabsichtigt, die Steuerung und Zusammenarbeit zwischen beauftragenden und operativen Einheiten zu optimieren bei gleichzeitiger Reduzierung des Fakturierungs- und Prüfungsaufwandes. Durch den Wegfall der Schnittstelle zwischen FD 67 und DBM kann auf die insbesondere in der Grünflächen- und Friedhofspflege saisonalen und vegetationsbedingten Rahmenbedingungen flexibler und effektiver reagiert werden, wodurch Potential für eine Steigerung des Pflegestandards gegeben ist.

Die Leistungs- und Kostendokumentation erfolgt weiterhin über das bereits seit langem beim FD 67 und der Grünflächensparte des DBM im Einsatz befindliche PIT-Kommunal-System. Den aus der Neuorganisation resultierenden Veränderungen ist in der Haushaltsplanung 2024 Rechnung zu tragen.

Inwieweit die Reduzierung des buchhalterischen Aufwands Auswirkungen auf die Personalausstattung in der Debitorenbuchhaltung des DBM hat, ist im Zeitablauf einer weiteren Prüfung zu unterziehen. Zu betonen ist zunächst jedoch, dass aktuell von einer Mehrarbeit im DBM durch die Umstellung des Rechnungswesens auf Infoma, die Einführung des Moduls kommunale Betriebe sowie die anstehende Digitalisierung auszugehen ist.

Modernisierung des Rechnungswesens des DBM

Die Handlungsempfehlungen des Gutachtens in Bezug auf die Modernisierung des Rechnungswesens des DBM und die gleichzeitige Digitalisierung in diesem Bereich wurden bereits umgesetzt bzw. angestoßen. Neben der Verwendung von Infoma als Finanzsoftware seit dem 01.01.2023 ist die Einführung des Moduls Kommunale Betriebe für das vierte Quartal 2023 geplant. Damit soll schließlich KIRP auch hinsichtlich der Fakturierung der Aufträge abgelöst werden. Der Betriebskommission wird regelmäßig über den Fortgang der Optimierung des Finanzwesens im DBM informiert werden, eine erste Berichterstattung hat bereits in der Sitzung am 21.03.2023 stattgefunden.

Neugestaltung der operativen Aufgaben zwischen MKG und DBM in der hoheitlichen Abfallbeseitigung

Die Ergebnisse der Analyse der Organisationsstrukturen im Konzern Stadt führen im Gutachten zur Erkenntnis, dass die Eigenerstellung der hoheitlichen Abfallbeseitigung mit eigenem Personal und eigenen Fahrzeugen der bisherigen Auslagerung an die MKG sowohl betriebswirtschaftlich als auch aus Sicht der gebührenrechtlichen Erforderlichkeit vorzuziehen ist.

Auf Grundlage dieser Erkenntnis wird vom Gutachten zur Vermeidung eines haushaltsrechtlichen Risikos für die Stadt die Rückübertragung des Fuhrparks von den MKG auf den DBM mit gleichzeitiger Überleitung des operativ tätigen Fahr- und Laderpersonals empfohlen. Dieser gutachterlichen Empfehlung soll nach eingehender Prüfung und Erörterung in der Projektgruppe hinsichtlich der Überleitung des operativ tätigen Personals gefolgt werden.

Mit Betriebsführungsvertrag zwischen der MKG und der Stadt Marburg, vertreten durch den DBM wurden der MKG zum 1.1.2018 die Tätigkeiten im Bereich der hoheitlichen Abfallentsorgung übertragen. Hierzu fand ein Betriebsübergang der erforderlichen Mitarbeiterinnen sowie der benötigten Fahrzeuge und Geräte auf die MKG statt. Die Prüfung der gebührenrechtlichen Erforderlichkeit kommt im Gutachten jedoch zum Ergebnis, dass die bisherige organisatorische Lösung, in der die MKG mittels eigenen Fahrern und Fahrzeugen vollständig die operativen Leistungen der hoheitlichen Abfallentsorgung für den DBM als Erfüllungsgehilfin der Stadt erbringt, mindestens 100.000 € jährliche Mehrkosten gegenüber der Eigenerstellung beim DBM verursacht. Gemäß dem Prinzip der gebührenrechtlichen Erforderlichkeit dürfen diese Mehrkosten den Gebührenzahlenden nicht angelastet werden, da die getroffene organisatorische Lösung für sie dauerhaft nachteilig ist.

Das Gutachten führt dazu als Begründung aus: „Zur Identifikation der o. g. Mehrkosten kommt der Grundsatz der Erforderlichkeit zum Tragen. Bei jeder Ermessensentscheidung über die Wahl der Organisationsform (oder der Eingliederung abgrenzbarer betrieblicher Einheiten in eine externe Organisation) sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltswirtschaft zwingend zu beachten. Die Erforderlichkeit ist grundsätzlich durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich zu belegen. Dabei ist zum einen zu fragen, ob sich die gesamten Kosten für gebührenpflichtige Leistungen durch Auslagerung an einen externen Dritten gegenüber der Eigenerstellung erhöhen würden (oder entgegengesetzt durch Rekommunalisierung derzeit fremdvergebener Leistungen verringern würden), wodurch sich eine solche Maßnahme als nicht wirtschaftlich erwiese.

Die Gebühr als Entgelt für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung (z. B. Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung) darf jedoch die Gebührenpflichtigen nicht mit Kosten belasten, die zur Leistungserbringung unter dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nicht aufgewandt werden müssen. Anders formuliert: Die Befugnis der Gebietskörperschaft, sich Dritter bedienen zu dürfen, bedeutet nicht, dass die dadurch entstehenden Kosten ohne Rücksicht auf die Höhe gebührenfähig sind. Vielmehr sind Mehrkosten, die allein auf die Beauftragung Dritter zurückzuführen sind und bei Leistungserbringung durch die zuständige Gebietskörperschaft nicht anfallen würden, nicht gebührenfähig. Mehrkosten dieser Art sind nicht erforderlich, dürfen also in der Gebührenkalkulation nicht angesetzt werden.“

Zur Herstellung der Rechtssicherheit bei der Veranlagung der Abfallgebühren ist die Aufgabe der hoheitlichen Abfallentsorgung aus den dargestellten Gründen ab dem 01.01.2024 wieder an den DBM zu übertragen. Die Beschäftigten der MKG werden im Rahmen eines Personalüberleitungsvertrages an den DBM überführt, wobei für die 28 Beschäftigten, die vom Haustarifvertrag der MKG in den TVÖD wechseln, Bestandsschutz garantiert wird. Vorzeiten in den städtischen Gesellschaften sind dabei anzurechnen.

Hinsichtlich des Fuhrparks und der Gerätschaften der MKG wird im Gutachten mit Wirkung zum 01.01.2024 eine Rückübertragung auf den DBM vorgeschlagen. Hier empfiehlt die Projektgruppe jedoch als Alternative eine Übertragung des Fuhrparks und der Gerätschaften an die MEG als operative Einheit der gewerblichen Entsorgung. Diese Möglichkeit wird im Gutachten keiner Prüfung unterzogen, wird jedoch nach Auffassung der Projektgruppe aufgrund des Vorteils der Poolbildung der Abfallsammelfahrzeuge favorisiert. Ein Nachteil aus Umsatzsteuern ergibt sich für den DBM bei dieser Gestaltungsvariante grundsätzlich nicht, da der Einkauf von Fahrzeugen beim DBM brutto mit Umsatzsteuer erfolgen müsste.

Die Poolbildung ermöglicht eine optimale, integrierte Tourenplanung des Fahrzeugeinsatzes für die hoheitliche Entsorgung in Marburg und das kommunale Drittgeschäft der MEG, woraus eine kontinuierliche Auslastung des Fuhrparks resultiert. Somit werden Einsatzspitzen und ein zusätzlicher Fahrzeugbedarf vermieden. Die Projektgruppe geht hierbei von der Vermeidung der Kosten für mindestens ein Müllsammelfahrzeug aus, das ansonsten als Reserve vorgehalten werden müsste. Synergien können zudem im Stadtwerkekonzern im Knowhow für Einkauf, Wartung und Instandhaltung und zukünftig für das Einwerben von Fördermitteln für alternative Antriebe genutzt werden. Die Variante der Poolbildung basiert auch auf der im Gutachten in Kapitel 10.3 aufgrund der vielfältigen Berührungspunkte und teilweiser Überschneidungen der operativen Tätigkeiten zwischen DBM und MEG empfohlenen vertrauensvollen Kooperation durch eine abgestimmte Fahrzeugdisposition, wechselseitige Urlaubs- und Krankheitsvertretungen beim Personal zur Vermeidung von Engpässen und einheitliche Fahrzeugbeschaffungen.

Anzumerken bleibt, dass die SWMR bereits jetzt eine Vielzahl administrativer Leistungen wie das in das Kundenzentrum der SWMR integrierte Abfallservicebüro und gemeinsame Fahrzeug- und Personaldisposition für die Tochterunternehmen MEG und MKG zentral durchführt. Darüber hinaus erfolgt die zentrale Fuhrpark- und Personaldisposition für die gewerblichen Entsorgungstätigkeiten bei der MEG sowie der hoheitlichen Abfallsammlung

für Drittkommunen und die hoheitliche Abfallsammlung bei der MKG. Durch die zentrale Steuerung beider Tochterunternehmen erschließen die SWMR schon Synergien und dauerhafte Kostenvorteile. Im Gutachten wird daher thematisiert, ob die bisherige Geschäftsführung der MKG zum DBM wechseln sollte und dort in leitender Funktion tätig wird.

Als hauptsächliches Aufgabengebiet wäre die Leitung der hoheitlichen Abfallentsorgung in Kooperation mit den gewerblichen Entsorgungsaufgaben und des kommunalen Drittgeschäfts der SWMR für die MEG zu sehen. Gemäß den Erkenntnissen in Kapitel 2 zur wirtschaftlichen Lage des DBM wird eine weitere mittelfristig wichtige Management-Aufgabe darin bestehen, die Gebäude und Anlagen des Betriebshofes Am Krekel 17 alsbald zu sanieren und in einem guten Zustand zu halten, nicht zuletzt unter den gesetzlichen Vorgaben und notwendigen regelmäßigen Zertifizierungen eines Entsorgungsfachbetriebs. Dadurch werden den Bedürfnissen von DBM und MEG Rechnung getragen, die den Betriebshof beide benutzen. Hinsichtlich der Anforderungen zu der nach Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigten Anlage Servicehof und den notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen wird aktuell eine Machbarkeitsstudie erstellt, um einerseits die Genehmigung der Anlage auch zukünftig sicherzustellen und andererseits die Infrastruktur am Servicehof zukunftsfähig und bedarfsgerecht zu entwickeln. In diesem Kontext haben auch die Anforderungen an die Umstellung des DBM-Fuhrparks auf alternative Antriebe einen wesentlichen Stellenwert, insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen technischen und infrastrukturellen Maßnahmen.

Die Leitung und Steuerung des DBM wird aus den dargestellten Gründen mit Wirkung zum 01.01.2024 von SWMR über einen Betriebsführungsvertrag wahrgenommen, in dem die SWMR der Stadt die Dienstleistung gegen Entgelt zur Verfügung stellt. Die SWMR verliert mit der Reorganisation der MKG 140 T€ Ergebnisabführung im Konzern, deren Verlust durch die Entgelte aus der Geschäftsbesorgung abgedeckt werden kann.

Organisation Aufgabenteilung zwischen SWMR und DBM im Rahmen der Stadtentwässerung

Das Gutachten thematisiert ebenso wie bei der hoheitlichen Abfallentsorgung die Beachtung des Öffentlichen Preisrechts und den Grundsatz der gebührenrechtlichen Erforderlichkeit. Dabei liegen die im Rahmen der Rechnungsstellung auf Basis des

Betriebsführungsvertrages Stadtentwässerung durch die SWMR dem DBM gegenüber berechneten Kosten der Betriebsführung nach LSP (Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten) unauffällig unterhalb den maximal ansetzbaren Selbstkosten.

Welche organisatorischen Modelle in Anbetracht der tiefgehenden Verflechtung der Leistungen zwischen SWMR und DBM zielführend sein können, ist von Seiten der Verwaltung noch zu prüfen. In der Projektgruppe besteht jedoch - auch aufgrund der in Marburg besonders niedrigen Abwassergebühren - Einigkeit darüber, dass diese Prüfung keine erste Priorität hat und zunächst die anderen vorgeschlagenen Maßnahmen in der Neuorganisation des DBM vorzunehmen sind.

Sonstige Aspekte aus der rechtlichen Analyse der Leistungsverflechtungen

Hinsichtlich des Gebühreneinzugs der Abwassergebühren schlägt das Gutachten eine Änderung der Formulierung in der Abwassergebührensatzung vor. Es soll eine Klarstellung erfolgen, dass die SWMR die Aufgabe des Gebühreneinzugs für die Stadt erfüllt. Dies wird bei der nächsten Satzungsänderung berücksichtigt werden. Ebenso werden die Betriebsführungsverträge hinsichtlich der Vorgabe nach LSP, Datenschutz und Inhalt nach Maßgabe der Empfehlungen des Gutachtens überprüft werden.

Im Zuge des Übergangs des Kanalanlagevermögens auf den DBM im Jahr 2007 wurde beschlossen, Neuinvestitionen in das Kanalnetz von SWMR zu finanzieren und dort zu bilanzieren, um sie dem DBM über den Betriebsführungsvertrag Stadtentwässerung in Rechnung zu stellen. Diese Investitionen, deren Buchwert zum 31.12.2022 noch 14,1 Mio. € beträgt, rechnen sich - auch ausweislich des Gutachtens - nur langfristig über die Finanzierung für SWMR. Da die Investitionsplanungen der SWMR aufgrund der Beschlussfassung zur Klimaneutralität einen Schwerpunkt beim öffentlichen Nahverkehr und bei erneuerbare Energien vorsehen, ist der Betriebsführungsvertrag Stadtentwässerung bezüglich der Neuinvestitionen in das Kanalnetz zu ändern, damit diese Investitionen ab dem 01.01.2024 wieder vom Aufgabenträger DBM geplant und bilanziert werden können. Dies hat den Vorteil, dass hinsichtlich der Neuinvestitionen keine Belastung der Abschreibungen mehr mit Umsatzsteuer erfolgt.

Das seit 2007 bei den SWMR bilanzierte Kanalvermögen verbleibt bei den SWMR und wird dort weiter abgeschrieben, da aus steuerlichen Gründen von einem Vermögensübergang

auf DBM abzusehen ist.

Hinsichtlich der Wirtschaftsplanung des DBM wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die SWMR die Mitarbeiter*innen des DBM bei der Planung für das Neubauvorhaben Betriebsgebäude berücksichtigen werden. Die endgültige Entscheidung für das neue Betriebsgebäude muss noch in 2023 getroffen werden. Daher sind auch bisherige Infrastrukturplanungen des DBM, die insbesondere den Bau eines Verwaltungs- und Betriebsgebäudes auf dem Servicehof vorsahen, den geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Dr. Thomas Spies Nadine Bernshausen
Oberbürgermeister Bürgermeisterin

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Dr. Michael Kopatz
Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Vertragsbeziehungen DBM SWMR

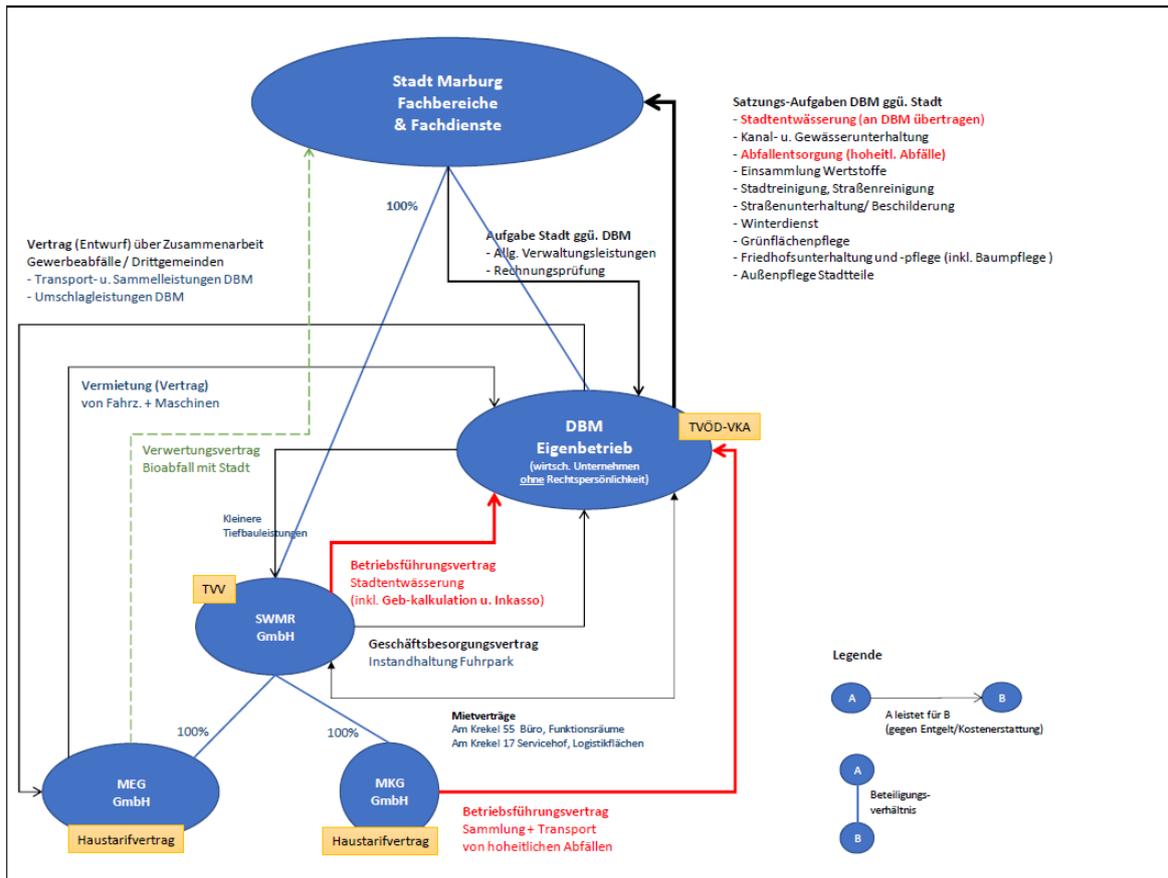


Abb. 2.2.2: Vertragliche Leistungsbeziehungen zwischen den Akteuren

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1329/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Kauffmann, Fabian (Stiftungsbetreuer); Aab, Jonas	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Jahresabschluss 2022 der Stiftung St. Jakob

Beschlussvorschlag

1. Der Jahresabschluss der Stiftung St. Jakob für das Geschäftsjahr 2022 wird mit einer Bilanzsumme i.H.v. 4.638.084,05 EUR festgestellt. Der Jahresüberschuss i.H.v. 150.522,05 EUR wird in die Ergebnismrücklage eingestellt.
2. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Stiftung St. Jakob durch das Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Nach § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Verfassung der Stiftung St. Jakob bedarf die Feststellung des Jahresabschlusses der abschließenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung. Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt nach § 9 Abs. 2 der Stiftungsverfassung dem Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg.

Nachdem der Stiftungsvorstand am 07.06.2023 den Jahresabschluss in der vorliegenden Form festgestellt und die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Prüfungsamt der Universitätsstadt Marburg zu keinen Einwendungen geführt hat, wird die Stadtverordnetenversammlung gebeten, den Jahresabschluss 2022 der Stiftung St. Jakob mit den o.g. Punkten endgültig zu beschließen.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister
Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1 Jahresabschluss 2022 inkl. Prüfbericht

Bericht über die
Abschlussprüfung
zum 31.12.2022
der
Stiftung St. Jakob,
Marburg

Inhalt:

1 Prüfungsauftrag

2 Grundsätzliche Feststellungen

3 Art und Umfang der Prüfung

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5 Feststellungen aus dem Prüfauftrag nach § 12 des
Hessischen Stiftungsgesetzes

6 Ergebnis der Abschlussprüfung

1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 9 Abs. 2 der Stiftungsverfassung der

Stiftung St. Jakob, Marburg,

obliegt die Abschlussprüfung seit dem Rechnungsjahr 2005 dem Prüfungsamt der Stadt Marburg. Am 27.03.2023 wurde der Jahresabschluss 2022 der Stiftung St Jakob digital vorgelegt, weitere Unterlagen wurden einige Tage später auf dem Postweg zur Verfügung gestellt. Der durch § 7 Hess. StiftG gesetzte Zeitrahmen von 9 Monaten zur Vorlage eines Abschlusses wurde damit eingehalten.

Neben der formalen und rechnerischen Richtigkeit des Abschlusses sind auch die Mittelverwendung und die Einhaltung der Substanzerhaltungspflicht zu prüfen, die sich aus § 6 und § 12 Hess. StiftG sowie aus § 5 der Stiftungsverfassung ergeben.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Der Jahresabschluss 2022 der Stiftung wurde unter Zugrundelegung der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs.1 Nr.2 HGB) aufgestellt. Aus diesem Abschluss und den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stiftung von besonderer Bedeutung sind:

Die Stiftung St. Jakob ist weiterhin eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Marburg.

Das Vermögen der Stiftung besteht aus der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 genannten Kapitalausstattung (1.815.000,00DM bzw. 927.994,76 EUR) sowie einer Zustiftung mittels Erbschaft, die in 2007 das Stiftungskapital nach Abzug aller Verfahrenskosten um 109.297,32 € auf nunmehr 1.037.292,08 € anwachsen ließ. Hier erfolgte in 2022 keine Änderung.

Stiftungszweck ist, alte Menschen in Marburg in der Bewältigung ihrer Lebenssituation zu unterstützen. Der Stiftungszweck soll gemäß § 3 Abs. 2 der Stiftungsverfassung durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen der alten Menschen entsprechen;
- Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen.
- Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften, deren Zweck die Förderung der Altenhilfe ist durch Beschaffung von Mitteln für diese gemeinnützigen Körperschaften (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung).

Die Stiftung vermietet in diesem Sinne an die Marburger Altenhilfe St Jakob gGmbH folgende eigene Immobilien in Marburg:

- Altenzentrum Stiftung St. Jakob, Sudetenstraße 24 bis März 2022
- Altenhilfezentrum Auf der Weide, Auf der Weide 6

und die von der GeWoBau GmbH angemietete Immobilien

- Wohngemeinschaftseinrichtung Am Schubstein 4 in Cölbe seit dem 01.09.2012
- Neubau Sudetenstraße 24 ab März 2022

3 Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns verfasste Prüfbericht zum Jahresabschluss 2021 vom 13.05.2022.

Die Prüfung wurde von uns im April 2023 durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir uns einen Überblick über die Geschäftstätigkeit, das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stiftung sowie deren Rechnungswesen verschafft. Dazu wurde neben Abschluss und Buchführung auch Einsicht genommen in das Protokoll der letzten Sitzung des Stiftungsvorstandes (06/2022).

Bei der Durchführung der Prüfung haben wir uns nicht auf Kontrollverfahren der Stiftung gestützt. Unter Berücksichtigung einer Risikoabwägung in der Auswahl wurden stichprobenweise Einzelfallprüfungen von Geschäftsvorfällen durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten wurden Saldenbestätigungen nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte.

Durch die leitenden Organe der Stiftung wurden alle weiteren zur Prüfung benötigten Aufklärungen und Nachweise erbracht und versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Abgrenzungen sowie Aufwendungen und Erträge enthalten sind.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Bei einer Bilanzsumme von T€ 4.638,1 (Vj T€ 4.954,0) stellt das Anlagevermögen, das zum Bilanzstichtag T€ 3.377,0 beträgt, 72,8% (Vorjahr 77,7%) der Bilanzsumme dar. Ein Bestand von T€ 1.245,4 an Kassen- und Festgeldguthaben (26,9% der Bilanzsumme) kennzeichnet die Liquiditätslage.

Mit 44,2 % der Bilanzsumme und einem Betrag von T€ 1.801,0 (Vorjahr T€ 2.189,6) stellen die Verbindlichkeiten in dieser Abrechnungsperiode die zweitgrößte Position der Passivseite dar. Die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten fallen mit T€ 1.778,8 (Vorjahr T€ 2.139,5) nach Tilgungen entsprechend niedriger aus.

Die Rückstellungen belaufen sich mit T€ 63,0 deutlich über dem Niveau des Vorjahres (T€ 41,6).

Das Eigenkapital der Stiftung beläuft sich unter Berücksichtigung der bisher erzielten Jahresergebnisse sowie der zweckgebundenen Rücklage auf nunmehr T€ 2.774,1 dies sind 56,2% der Bilanzsumme. Damit liegt das buchmäßig ausgewiesene Eigenkapital über dem Stiftungsvermögen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der Stiftung weist im Berichtsjahr einen Überschuss von T€ 150,5 aus, und liegt damit unter dem Niveau des Vorjahresergebnisses (T€ 208,5).

Erlöse aus Vermietung und Verpachtung betragen T€ 933,8, wobei mit 552,0 T€ für das Objekt in Cölbe und mit 311,0 T€ für die Objekte Sudetenstraße 24 und Auf der Weide 6 die wesentlichen Positionen zu benennen sind. Daneben waren Erstattungen für Betriebskosten zu vereinnahmen. Neben Erbbauzinsen in der Höhe von 6.328,00€ für ein Grundstück in der Ockershäuser Allee wurden erstmals Erbbauzinsen von 15.000,00 € für das Grundstück in der Sudetenstraße vereinnahmt.

Sonstige betriebliche Erträge ergaben sich aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse im Zusammenhang mit der Ausbuchung des Altgebäudes in der Sudetenstraße (T€ 99,4), der Auflösung von Instandhaltungsrücklagen (T€ 32,5) sowie der Umwandlung eines städtischen Darlehens in einen Zuschuss (T€ 250,0).

Als wesentliche Positionen des Betriebsaufwandes werden bei der Stiftung neben den Mietkosten (T€ 420,0) und Mietnebenkosten (T€ 85,0) sowie sonstige weiterberechnete Nebenkosten (T€ 27,5) zu nennen.

Die Abschreibungen auf Anlagevermögen beliefen sich auf T€ 163,2, für Zinsen wurden T€ 39,3 ausgewiesen.

Als sonstige betriebliche Aufwendungen wurden im Wesentlichen T€ 311,4 für die Ausbuchung des Restbuchwertes des Altgebäudes in der Sudetenstraße, eine Zuwendung an die MAHSJ über T€ 80,0 gemäß dem Beschluss des Vorstandes vom 30.06.2022 sowie ein Entgelt für die kaufmännische Betriebsführung in der Höhe von T€ 9,5 ausgewiesen.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden nicht festgestellt. Ein Lagebericht der Stiftungsleitung war nicht erforderlich.

5 Feststellungen aus dem Prüfauftrag nach §12 Hess. StiftG

Gemäß § 12 Abs. 2 Hess. StiftG ist neben der formalen und rechnerischen Richtigkeit des Abschlusses auch die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel zu prüfen. Diese Substanzerhaltungspflicht ergibt sich auch aus § 5 der Stiftungsverfassung.

Der Erhalt des Stiftungskapitals in der derzeitigen Höhe von 1.037.292,08 € ist in 2022 buchmäßig nachgewiesen. Als Summe aus Stiftungskapital und dem Ausgleich der Verlustvorträge und der Erträge aus den Vorjahren und 2022 sowie der zweckgebundenen Rücklage aus Spenden von 1.314,92 € ist ein Eigenkapital von 2.774.103,42 € verblieben.

6 Ergebnis der Abschlussprüfung

Wir haben den Jahresabschluss der Stiftung St. Jakob in der Version der Anlage unter Einbeziehung von Unterlagen der Buchführung für das Geschäftsjahr 2022 geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch auf die Anforderungen gemäß §12 Abs. 2 Hess. StiftG. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses liegen, den gesetzlichen Grundlagen entsprechend, in der Verantwortung des Vorstandes der Stiftung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung des Prüfgegenstandes abzugeben.

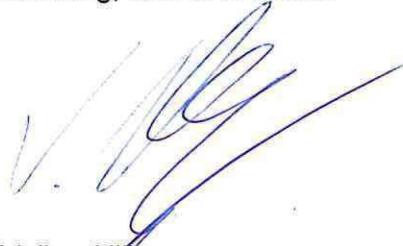
Der Jahresabschluss, die Buchführung sowie die sonstigen geprüften Unterlagen vermitteln zum Bilanzstichtag 31.12.2022 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Stiftung.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen in Bezug auf die formelle und materielle Richtigkeit geführt.

Die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsmäßigen Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens nach § 12 Abs. 2 Hess. StiftG hat zu folgender Feststellung geführt:

Der Erhalt des Stiftungskapitals im Sinne von § 6 Abs. 1 Hess. StiftG ist durch den Ausweis als Eigenkapital erbracht.

Marburg, den 27.04.2023



Volker Hilberg
Dipl. Kfm.

Stiftung St. Jakob

- Stiftung des öffentlichen Rechts -
Der Vorsitzende



Jahresabschluss

zum

31.12.2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Bilanz	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung	2
III. Anhang	
Rahmenbedingungen	3
Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
Erläuterungen zur Bilanz	5
Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	6
Sonstige Angaben	7
IV. Anlagennachweis	8
Nachweis der Förderung nach Landesrecht	9
Grundstücksübersicht	10
V. Darlehensübersicht	11

A K T I V S E I T E

P A S S I V S E I T E

	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro		31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Sachanlagen			I. Stiftungskapital	927.994,76	927.994,76
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. der Bauten auf fremden Grundstücken	3.376.989,19	3.851.490,48	II. Zustiftungen	109.297,32	109.297,32
2. andere Anlagen, Betriebs-u.Geschäftsausstattung	<u>10,00</u>	<u>10,00</u>	III. Ergebnisrücklage	1.584.974,37	1.376.433,16
	3.376.999,19	3.851.500,48	IV. Zweckgebundene Rücklage, Spende	1.314,92	1.114,92
			IV. Jahresüberschuss	<u>150.522,05</u>	<u>208.541,21</u>
B. Umlaufvermögen				2.774.103,42	2.623.381,37
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			Sonderposten mit Rücklageanteil		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	15.688,00	0,00	B. Sonderposten aus öffentlichen Fördermitteln für Investitionen	0,00	99.427,46
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	<u>957,00</u>			
	15.688,00	957,00	Rückstellungen		
			C. 1. Sonstige Rückstellungen	63.000,00	41.564,84
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.245.396,86	1.101.515,90			
			Verbindlichkeiten		
			D. 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.141,57	50.020,00
			2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.778.839,06	2.139.504,71
			3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	75,00
				<u>1.800.980,63</u>	<u>2.189.599,71</u>
	<u>4.638.084,05</u>	<u>4.953.973,38</u>		<u>4.638.084,05</u>	<u>4.953.973,38</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

	01.01. - 31.12.2022		01.01. - 31.12.2021	
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Umsatzerlöse	933.775,28		946.740,00	
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>381.985,14</u>	1.315.760,42	<u>62.881,93</u>	1.009.621,93
3. Materialaufwand Bezogene Leistungen		560.815,16		541.522,02
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		163.151,29		207.447,02
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		401.937,57		9.417,62
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>39.334,35</u>		<u>42.694,06</u>
7. Ergebnis nach Steuern		150.522,05		208.541,21
8. Sonstige Steuern		<u>0,00</u>		<u>0,00</u>
9. Jahresüberschuss		<u>150.522,05</u>		<u>208.541,21</u>

Stiftung St. Jakob

- Stiftung des öffentlichen Rechts -
Der Vorsitzende



Jahresabschluss

zum

31.12.2022

III. Anhang

Rahmenbedingungen

Die Stiftung St. Jakob wurde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.2003 aus Gründen der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, zur Begrenzung des Haftungsrisikos und zur Optimierung der Steuerung zum 01.01.2004 umstrukturiert.

Die Stiftung St. Jakob bleibt als rechtlich selbständige Grundstückseigentümerin erhalten und überlässt ihre den sozialen, pflegerischen und therapeutischen Dienstleistungen für ältere und pflegebedürftige Menschen dienenden Immobilien auf der Weide und in der Sudetenstraße der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH (MAHSJ) zur Erbringung von sozialen, pflegerischen und therapeutischen Dienstleistungen im Bereich der Altenpflege.

Neben der reinen Immobilienverwaltung soll die Stiftung St. Jakob eine Plattform für Zustiftungen und ggf. Spenden bilden, um gemeinnützige Projekte und Einrichtungen zu unterstützen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen vom 17.09.2004 und 15.10.2004 eine Neufassung der Verfassung der Stiftung St. Jakob beschlossen.

Gemäß dem Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 02.12.2004 wurde die Neufassung der Stiftungsverfassung genehmigt. Die geänderte Verfassung trat mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Bescheides in Kraft.

Demnach ist der Zweck der Stiftung St. Jakob, alte Menschen in der Bewältigung ihrer Lebenssituation durch Förderung der Altenhilfe zu unterstützen. Der Stiftungszweck soll durch den Erwerb, die Verwaltung und Erhaltung von Wohnungen, die den Bedürfnissen alter Menschen entsprechen, sowie Erwerb, Verwaltung und Erhaltung von geeigneten Heimplätzen erreicht werden.

Der operative Betriebsübergang auf die MAHSJ ist zum 01.01.2005 erfolgt.

Rückwirkend zum 01.01.2007 wurde eine Anpassung der im Dezember 2004 in Kraft getretenen geänderten Verfassung der Stiftung St. Jakob vorgenommen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Marburg hat diese Änderung in ihrer Sitzung am 30.05.2008 beschlossen.

Das Regierungspräsidium Gießen erteilte am 4. Juli 2008 die erforderliche Genehmigung zur Verfassungsänderung. Die Änderung des § 5 Abs. 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut: „Das Vermögen der Stiftung besteht aus der in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.1997 genannten Kapitalausstattung (927.994,76 Euro)“. In ihrer Sitzung vom 29.08.2008 hat die Stadtverordnetenversammlung diese Genehmigung zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 beschreibt das 18. Geschäftsjahr der Stiftung St. Jakob nach der Umstrukturierung, d.h. den Geschäftsbetrieb ohne operatives Pflegegeschäft und enthält im Wesentlichen die Aufwendungen und Erträge der Vermögensverwaltung aus der Vermietung von eigenen und angemieteten Immobilien an die MAHSJ.

Zum 01.09.2012 wurde die in Cölbe gebaute Hausgemeinschaftseinrichtung mit einer Kapazität von insgesamt 8 Wohngemeinschaften à 10 Bewohner durch die MAHSJ in Betrieb genommen. Die Stiftung St. Jakob als Vermieterin der Altenpflegeeinrichtungen mietet diese Einrichtung von der GeWoBau Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg (GeWoBau) an und stellt sie der MAHSJ für die Erbringung von Altenpflegedienstleistungen zur Verfügung.

Für die Weiterentwicklung der MAHSJ am Richtsberg, in der Sudetenstraße wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 30.06.2017 ein Grundsatzbeschluss zur Umsetzung eines Teilabrisses des bestehenden Gebäudes und Errichtung eines Ergänzungsneubaus auf dem Gelände in der Sudetenstraße 24 gefasst.

Der Neubau beinhaltet sieben Wohngruppen mit insgesamt 84 Plätzen nach dem Wohngemeinschaftsprinzip, ein Begegnungszentrum mit Angeboten für ältere Menschen am Richtsberg, eine Anlaufstelle des Ambulanten Dienstes, welche auch die Leitstellenfunktion für Servicewohnen wahrnehmen soll, sowie die Verwaltung der MAHSJ. Der Umzug erfolgte zum März 2022. Der verbleibende Altbau wird nunmehr durch die GeWoBau betrieben.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden keine vorhandenen Spendenmittel verwendet und Spenden in Höhe von 200,00 Euro eingenommen. Damit sind inkl. Restbestand aus dem Vorjahr noch Spendenmittel für weitere Verwendungen i.H.v. 1.314,92 Euro vorhanden.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war neben dem üblichen Vermietungsgeschäft, d.h. der Überlassung der eigenen und angemieteten Liegenschaften an die MAHSJ, durch die Neubaurealisierung in der Sudetenstraße 24 geprägt. So wurde insbesondere das Nießbrauchsrecht zugunsten der Stiftung St. Jakob im Erbbaurechtsvertrag mit der GeWoBau für das Grundstück in der Sudetenstraße 24 mit Umzug in den Neubau aufgehoben. Die Eintragung der neuen Verhältnisse ins Grundbuch erfolgte am 27.06.2022. Seitdem wird für das Grundstück ein Erbbauzins vereinnahmt. In der Übergangszeit erfolgte eine Belegung des Altbaugebäudes zur sicheren Aufnahme ukrainischer Flüchtlinge des dortigen Krieges. Hierfür entstandene Nebenkosten wurden an die Stadt Marburg weiterberechnet. Infolge des Nutzungsübergangs auf die GeWoBau entfiel die wirtschaftliche Verfügungsmacht der Stiftung St. Jakob, sodass der Restbuchwert von Gebäude und dazugehörigem Sonderposten vollständig abzuschreiben waren.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die kaufmännische Betriebsführung der Stiftung St. Jakob ging zum 01.01.2022 vom Dienstleistungsbetrieb Marburg auf die Stadtwerke Marburg GmbH über. Infolgedessen wurde die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angepasst.

Die Sachanlagen und das Umlaufvermögen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Die Abschreibungen auf Sachanlagen sind nach der linearen Abschreibungsmethode berechnet. Die Nutzungsdauern sind jeweils der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten branchengebundenen AfA-Tabelle entnommen.

Die Forderungen und die Sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Erkennbare Einzelrisiken sind durch angemessene Abwertungen berücksichtigt.

Im Sonderposten werden Zuschüsse und Finanzierungszuweisungen mit dem Einzahlungsbetrag angesetzt. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Abschreibungen des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes.

Rückstellungen wurden in der Höhe gebildet, die nach kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Gemäß Vereinbarung vom 27.01.22 mit der MAHSJ wird eine Rückstellung für Instandhaltungen i.H.v. 5.250,00 Euro monatlich gebildet (63.000,00 Euro jährlich), aus der aktuelle sowie zukünftige Instandhaltungsaufwendungen für die Pflegeeinrichtung in Cölbe finanziert werden.

Verbindlichkeiten sind zu Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens nach der erweiterten Brutto-Methode ergibt sich aus dem beigefügten Anlagespiegel. Zum 31.12.2022 wird das Sachanlagevermögen mit einem Buchwert von 3.376.989,19 Euro ausgewiesen.

Eine aktuelle Bewertung des Grundstücks Sudetenstraße erübrigt sich durch die langfristige Erbbaurechtsvereinbarung mit der GeWoBau. Mit Umzug in den Neubau fiel auch der Nießbrauch weg und ab dem Zeitpunkt der Eintragung des dergestalt geänderten Erbbaurechtsvertrags am 27.06.2022 vereinnahmt die Stiftung lediglich noch einen Erbbauzins von 18.000,00 p.a., entsprechend im Jahr 2022 15.000,00 Euro ab dem Zeitpunkt des Umzugs im März.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um einen Betrag i.H.v. 688,00 Euro für die mit der GWH vereinbarte Erhöhung des Erbbauzinses für das Grundstück in der Ockershäuser Allee und im Umfang von 15.000,00 Euro um den Erbbauzins der GeWoBau für das Grundstück in der Sudetenstraße.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel zum 31.12.2022 bestehen aus Guthaben i.H.v. 1.245.396,86 Euro bei der Sparkasse Marburg-Biedenkopf, davon sind 1.314,92 Euro verfügbare Spendenmittel, 500.000,00 Euro in Form einer Festzinsanleihe und 300.122,14 auf einem Sparbuch angelegt.

Eigenkapital

Als Stiftungskapital ist unverändert das in der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 1997 ermittelte Eigenkapital ausgewiesen (927.994,76 Euro). Als sog. Zustiftung ist der Betrag ausgewiesen, den die Stiftung St. Jakob im Rahmen einer Erbschaft im Jahre 2007 erhalten hat (109.297,32 Euro). Die Ergebnismrücklage zum 31.12.2022 beträgt 1.584.974,37 Euro. Der Jahresüberschuss aus dem Jahr 2021 betrug 208.541,21 Euro und wurde in die Ergebnismrücklage eingestellt. Der Ergebnisverwendungsbeschluss wurde am 22.07.2022 unter der Vorlagennummer VO/0794/2022 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Das Geschäftsjahr 2022 der Stiftung St. Jakob schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 150.522,05 Euro ab.

Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

Der Sonderposten entspricht der durch das Land Hessen gewährten Darlehensförderung für das Gebäude in der Sudetenstraße. Zum 31.12.2022 ist dieser Sonderposten vollständig aufgelöst und mit 0,00 Euro bilanziert. Hintergrund ist die korrespondierende Ausbuchung des Restbuchwertes des Altgebäudes zum Zeitpunkt des Umzugs in den Neubau der GeWoBau im März 2022.

Rückstellungen

Die eingangs erwähnte Instandhaltungsrückstellung i.H.v. 63.000,00 Euro wurde turnusmäßig gebildet. Für Instandhaltungsaufwendungen in Cölbe wurden 91.327,88 Euro verwendet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 22.141,57 Euro bestehen im Wesentlichen gegenüber der MAHSJ im Rahmen der Instandhaltungskosten für Cölbe (17.381,57 Euro) sowie aus kaufmännischer Betriebsführung gegenüber der Stadtwerke Marburg GmbH (4.760,00 Euro).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten i.H.v. 1.778.839,06 Euro zeigen den Stand der Kreditverpflichtungen der Stiftung St. Jakob zum 31.12.2022. Das vormalige Darlehen der Stadt Marburg über 250.000,00 Euro wurde mit Beschluss des Magistrats v. 09.05.2022 (VO/0669/2022) in einen Zuschuss umgewandelt. Die Darlehensentwicklung im Jahr 2022 kann der beigefügten Darlehensübersicht entnommen werden.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse bestehen aus Mietentgelt i.H.v. 552.000,00 Euro und 22.010,17 Euro Erstattungen für Betriebs- und Versicherungskosten für die Altenhilfeeinrichtung in Cölbe.

6.328,00 Euro werden für als Erbbauzins für ein Grundstück in der Ockershäuser Allee vereinnahmt. Hier erfolgte im Einvernehmen mit der GWH eine Erhöhung von vormals 5.640,00 Euro. Für das Grundstück in der Sudetenstraße wurde zeitanteilig ein Erbbauzins von 15.000,00 Euro von der GeWoBau fällig.

Aus der Vermietung der Betriebsgebäude Auf der Weide und in der Sudetenstraße sind 310.960,00 Euro in den Erträgen enthalten.

27.477,11 Euro fielen übergangsweise nach Umzug der Altenpflege in den Neubau für Nebenkosten im Altgebäude Sudetenstraße an, welche in gleicher Höhe an die Stadt Marburg weiterberechnet wurden.

Sonstige betriebliche Erträge

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse wurde im Zuge der mit dem Umzug in den Neubau und Wegfall des Nießbrauchs ausgelösten Abschreibung des Restbuchwertes des Altgebäudes in der Sudetenstraße in voller Höhe aufgelöst (99.427,46 Euro).

Im Berichtsjahr wurden keine Zinserträge erzielt. Im November 2022 wurde eine Festzinsanleihe mit Fälligkeit im Juni 2024 gezeichnet.

Für die Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen fielen insgesamt 32.462,68 Euro an.

Die Stadt Marburg gewährte einen Zuschuss i.H.v. 250.000,00 Euro durch Umwandlung des bestehenden Darlehens.

Insgesamt belaufen sich die Erträge auf 1.315.760,42 Euro.

Materialaufwand und bezogene Leistungen

Der Materialaufwand i.H.v. 560.815,16 Euro setzt sich im Wesentlichen aus Aufwendungen für die Anmietung der Pflegeeinrichtung in Cölbe (420.000,00 Euro), 22.010,17 Euro für dortige Betriebskosten, 63.000,00 Euro für die Bildung der Instandhaltungsrückstellung für Cölbe, 27.477,11 weiterberechnete Nebenkosten nach Umzug in den Neubau in der Sudetenstraße sowie 28.327,88 Euro sonstigem Instandhaltungsaufwand zusammen.

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen belaufen sich auf 163.151,29 Euro.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierin finden sich im Wesentlichen 311.350,00 Euro für die Ausbuchung des Restbuchwertes des Altgebäudes in der Sudetenstraße zum Zeitpunkt des Umzugs der Altenhilfe in den Neubau, darüber hinaus eine Zuwendung an die MAHSJ i.H.v. 80.000,00 Euro und 9.520,00 Euro für die kaufmännische Betriebsführung.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen aus den bestehenden Darlehensverpflichtungen betragen im Geschäftsjahr 39.334,35 Euro.

Jahresergebnis

Der Jahresüberschuss beträgt 150.522,05 Euro.

Sonstige Angaben

Stiftungsvermögen

Gem. § 6 des Hessischen Stiftungsgesetzes ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

Zum 31.12.2022 stellt sich die Situation des Stiftungsvermögens wie folgt dar:
Aus der Summe des bilanzierten Stiftungskapitals (927.994,76 Euro) und der Zustiftung aus einer Erbschaft im Jahr 2007 (109.297,32 Euro) ergibt sich ein bilanzielles Stiftungsvermögen i.H.v. 1.037.292,08 Euro.

Die Ergebnismrücklage beträgt 1.584.974,37 Euro. Die bis zur gemeinnützigen Verwendung in die Rücklagen gebuchte Spenden sind nach Verwendungen in 2022 noch mit 1.314,92 Euro bilanziert. Der Jahresgewinn aus dem Jahr 2021 betrug 208.541,21 Euro und wurde mit Ergebnisverwendungsbeschluss des Vorstandes vom 30.06.2022 in die Ergebnismrücklage eingestellt.

Das Geschäftsjahr 2022 der Stiftung St. Jakob schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 150.522,05 Euro ab. Das Eigenkapital inklusive der zweckgebundenen Rücklagen beträgt somit insgesamt 2.774.103,42 Euro.

Grundsätzlich lässt sich auch für 2022 feststellen, dass das Stiftungsvermögen gem. § 5 der Stiftungsverfassung erhalten ist.

Vorstand der Stiftung

Gemäß der Verfassung der Stiftung St. Jakob besteht der Vorstand aus

dem/der Oberbürgermeister/in oder einem von ihr / ihm zu bestimmenden Magistratsmitglied als Vorsitzender/m,
einer / einem Stadtverordneten und
einer / einem sachverständigen Bürger/in.

Der Vorstand überwacht und berät den Vorsitzenden und die Stiftungsleitung, soweit eine bestimmt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung obliegt dem Stiftungsvorsitzenden.

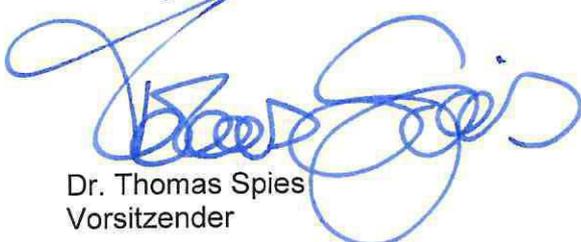
Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Herrn Dr. Thomas Spies (Oberbürgermeister und Stiftungsvorsitzender)
Frau Dr. Elke Neuwohner (Stadtverordnete)
Herrn Peter Lob-Gottschaldt (sachverständiger Bürger)

Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss i.H.v. 150.522,05 Euro in die Ergebnismrücklage einzustellen.

Marburg, 28.02.2023



Dr. Thomas Spies
Vorsitzender

Stiftung St. Jakob

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2022 Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	31.12.2022 Euro	01.01.2022 Euro	Zugang Euro	Abgang Euro	31.12.2022 Euro	31.12.2021 Euro	31.12.2022 Euro
I. SACHANLAGEN										
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	11.529.555,88	0,00	2.176.408,36	9.353.147,52	7.678.065,40	163.151,29	1.865.058,36	5.976.158,33	3.851.490,48	3.376.989,19
2. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausst.	302.400,84	0,00	0,00	302.400,84	302.390,84	0,00	0,00	302.390,84	10,00	10,00
Summe Sachanlagen	11.831.956,72	0,00	2.176.408,36	9.655.548,36	7.980.456,24	163.151,29	1.865.058,36	6.278.549,17	3.851.500,48	3.376.999,19
Summe Anlagevermögen	11.831.956,72	0,00	2.176.408,36	9.655.548,36	7.980.456,24	163.151,29	1.865.058,36	6.278.549,17	3.851.500,48	3.376.999,19

**Nachweis der Förderungen nach Landesrecht Stiftung St. Jakob
zum 31.12.2022
(Fördernachweis 2022)**

Bilanzposten	Entwicklung der geförderten Anschaffungswerte				Entwicklung der geförderten Abschreibungen				Rest- buchwerte (Stand: 31.12.) €
	Anfangs- bestand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangs- bestand	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Entnahme für Abgänge	Endstand	
	€	€	€	€	€	€	€	€	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Landesmittel:									
1.1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten	1.945.810,63	0,00	720.840,16	1.224.970,47	1.846.383,17	12.428,46	633.841,16	1.224.970,47	0,00
1.2. <i>darunter: Betriebsbauten und Außenanlagen</i>	1.945.810,63	0,00	720.840,16	1.224.970,47	1.846.383,17	12.428,46	633.841,16	1.224.970,47	0,00
nachrichtlich: Betriebsbauten, finanziert mit Darlehen, deren Schuldendienst die Stadt Marburg mit finanziert hat	2.962.672,62	0,00	0,00	2.962.672,62	1.543.040,70	61.722,92	0,00	1.604.763,62	1.357.909,00

Grundstücksübersicht Stiftung St. Jakob zum 31.12.2022

Nr	Grundbuch	Band	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaft und Lage	Anschaffungs- jahr	Fläche m ²	Bewertung €/m ²	Wert €
1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten											
	Marburg	233	8 336	Marburg	56	157/3	Hof- und Gebäudefläche Am Richtsberg	1968	8.072	15,83	127.767,24
	Marburg	227	15 023	Marburg	19	75/11	Gebäude- und Freifläche Auf der Weide 6	1993	5.993	106,39	637.606,54
					19	77/9	Verkehrsfläche Auf der Weide 6	1993	191		
Zwischensumme:										<u><u>765.373,78</u></u>	
2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten											
	Marburg	345	11 634	Marburg	29	143	Hofraum, Untergasse	1948	16	2,56	40,90
	Marburg	345	11 648	Marburg	17	1/5	Hof- und Gebäudefläche Ockershäuser Allee 2,4,6	1948	2.360		0,51
	Marburg		8 336	Marburg	167	8	Verkehrsfläche Sudetenstr. 24	2019	8		1,00
Zwischensumme:										<u><u>42,41</u></u>	
Gesamtsumme Grundstücke:										<u><u>765.416,19</u></u>	

Stiftung St. Jakob

Darlehensübersicht 31.12.2022

Darlehensgeber	Nr.	Verwendung	Sicherung	Ursprünglicher Betrag	Zinssatz p.a.	Zinssatz gültig bis	Darlehensstand 01.01.2022	Zinsen	Tilgung	Annuität	Darlehensstand 31.12.2022	
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</u>												
Helaba Frankfurt am Main	St 7	AHZ, Auf der Weide	Ausfallbürgschaft der Stadt Marburg	2.556.459,41 €	2,15%	30.06.2024	1.007.153,59 €	21.232,69 €	78.767,31 €	100.000,00 €	928.386,28 €	
Helaba Frankfurt am Main	St 10	AHZ, Auf der Weide	Ausfallbürgschaft der Stadt Marburg	2.164.298,56 €	2,10%	30.06.2024	882.351,12 €	18.101,66 €	81.898,34 €	100.000,00 €	800.452,78 €	
<u>Verbindlichkeiten sonstige</u>												
Stadt Marburg		AZ, Sudetenstraße	Ausfallbürgschaft der Stadt Marburg	869.196,20 €		19.04.2014	250.000,00 €		250.000,00 €		0,00 €	
SUMME							5.589.954,17 €	2.139.504,71 €	39.334,35 €	410.665,65 €	200.000,00 €	1.728.839,06 €

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1248/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	18.04.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Schäfer, Janina	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Wirtschaftsplan 2023 der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH und Marburger Service GmbH

Beschlussvorschlag

Den beigefügten Wirtschaftsplänen 2023 der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH sowie der Marburger Service GmbH wird zugestimmt.

Sachverhalt

Nach § 5 Abs. 5 des Gesellschaftervertrages der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH als auch der Marburger Service GmbH hat die Geschäftsführung in entsprechender Anwendung der für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht, zu erstellen.

Der Wirtschaftsplan ist vor der formalen Verabschiedung durch den Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen, wobei der Aufsichtsrat dem Wirtschaftsplan 2023 der beiden Gesellschaften in der hier vorliegenden Fassung in seiner Sitzung vom 19.04.2023 zugestimmt hat.

Kirsten Dinnebier

Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Wirtschaftsplan MR Altenhilfe 2023



Marburger
Altenhilfe St. Jakob



GmbH

Wirtschafts- und Finanzpläne 2023

Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH

und

Marburger Service GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH

gemeinnützige Gesellschaft

Wirtschaftsplan 2023

Cash-Flow-Statement 2023

Erläuterungen

Anlage 1 Übersicht Entgelte

Anlage 2 Stellenplan 2023

Anlage 3 Investitionsplan 2023

Marburger Service GmbH

Wirtschaftsplan 2023

Cash-Flow-Statement 2023

Erläuterungen

Anlage 1 Stellenplan 2023

Anlage 2 Investitionsplan 2023

Wirtschafts- und Finanzplan 2023

Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH

Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH
Plan 2023

in €

Position	Plan 2023	in % von GI	HR 2022	in % von GI	Ist 2021	in % von GI
01.1 Ambulanter Dienst	1.122.809	6,62%	1.028.199	6,57%	1.063.390	7,41%
01.2 Teilstationäre Pflege	325.752	1,92%	238.053	1,52%	195.383	1,36%
01.3 Vollstationäre Pflege	8.764.486	51,68%	8.048.276	51,44%	7.616.872	53,08%
01.4 Kurzzeitpflege	471.508	2,78%	389.443	2,49%	304.444	2,12%
01. Erträge aus allg. Pflegeleistungen	10.684.555	63,00%	9.703.971	62,02%	9.180.089	63,97%
02. Erträge aus Unterkunft und Verpflegung	2.728.462	16,09%	2.434.124	15,56%	2.256.805	15,73%
03. Erträge aus Investitionskosten	1.700.293	10,02%	1.567.007	10,01%	1.263.810	8,81%
04. Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	160.600	0,95%	140.000	0,89%	60.000	0,42%
05. Ausbildungszuschuss	321.493	1,90%	295.678	1,89%	258.439	1,80%
06.1. Erträge andere Nebenerlöse	33.286	0,20%	539.923	3,45%	425.963	2,97%
06.2. Erträge aus Verwaltungumlage	494.038	2,91%	486.152	3,11%	469.956	3,28%
06.3. Mieterlöse	143.637	0,85%	127.597	0,82%	81.823	0,57%
06. Umsatzerlöse nach § 277 HGB	670.961	3,96%	1.153.672	7,37%	977.742	6,81%
07. Umsatzerlöse	16.266.363	95,91%	15.294.453	97,74%	13.996.884	97,54%
8.1. Erträge aus Erstattungen	672.762	3,97%	347.777	2,22%	293.106	2,04%
8.2. Sonstige Erträge	21.564	0,13%	5.123	0,03%	59.575	0,42%
08. Sonstige betriebliche Erträge	694.326	4,09%	352.900	2,26%	352.681	2,46%
09. Gesamtleistung	16.960.689	100,00%	15.647.352	100,00%	14.349.566	100,00%
10.1 Löhne und Gehälter	-8.143.067	-48,01%	-7.291.831	-46,60%	-6.750.986	-47,05%
10.2 Soz. Abg. u. Aufw. für Altersvers. u. f. Unterstützung	-2.181.610	-12,86%	-2.016.476	-12,89%	-1.880.507	-13,10%
10. Personalaufwand	-10.324.677	-60,87%	-9.308.307	-59,49%	-8.631.493	-60,15%
11.1 Lebensmittel						
11.2 Aufwendungen für Zusatzleistungen	-240	0,00%				
11.3 Wasser, Energie, Brennstoffe	-540.404	-3,19%	-363.792	-2,32%	-433.580	-3,02%
11.4 Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	-2.804.371	-16,53%	-2.867.636	-18,33%	-2.601.091	-18,13%
11. Materialaufwand	-3.345.015	-19,72%	-3.231.428	-20,65%	-3.034.671	-21,15%
12. Verbrauchsgüter gem. 82 Abs. 2 Nr.1	-120.550	-0,71%	-232.951	-1,49%	-322.685	-2,25%
13. Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen (Stadt)						
14. Steuern, Abgaben, Versicherungen	-166.144	-0,98%	-147.476	-0,94%	-146.882	-1,02%
15. Aufwand Hilfs- und Nebenbetriebe	-8.710	-0,05%	-2.933	-0,02%	-3.058	-0,02%
16. Mieten, Pacht, Leasing	-1.606.500	-9,47%	-1.493.385	-9,54%	-947.605	-6,60%
17. Zwischenergebnis 1	1.389.092	8,19%	1.230.872	7,87%	1.263.172	8,80%
18. Erträge öffentliche und nicht öffentliche Förderung						
19. Afa immat. Vermögensg. und Sachanlagen	-437.153	-2,58%	-397.989	-2,54%	-422.421	-2,94%
20. Afa Forderungen u. s. Vg.			-3.392	-0,02%	-12.369	-0,09%
21. Instandhaltung und Instandsetzung	-426.485	-2,51%	-401.224	-2,56%	-431.006	-3,00%
22. Sonstige ordentliche und außerordentliche Aufwendungen	-425.058	-2,51%	-337.731	-2,16%	-252.831	-1,76%
23. Zwischenergebnis 2	100.395	0,59%	90.536	0,58%	144.546	1,01%
24. Zinsen und Ähnliche Erträge					1.304	0,01%
25. Zinsen und Ähnliche Aufwendungen			-424	0,00%		
26. Zinsergebnis			-424	0,00%	1.304	0,01%
27. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	100.395	0,59%	90.112	0,58%	145.850	1,02%

Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH	
Cash Flow Statement	
(Werte in €)	
	Plan 2023
Jahresüberschuss	100.395
Abschreibungen	437.153
Buchwerte ausgeschiedener Anlagen	0
Veränderung langfristiger Rückstellungen	
-Erlöse aus Anlagenveräußerung	0
Operativer Cash Flow	537.548
Investitionen	-580.987
Investitionen - Finanzanlagen	
Investitionen - Anlagen im Bau	
Erlöse aus Anlagenveräußerung	
Zahlungen Zuschüsse und Spenden	
CF aus Investitionssphäre	-580.987
langfristige Kredite - Aufnahme	0
langfristige Kredite - Tilgung	0
Kapitaleinlagen	0
CF aus Finanzierungssphäre	0
Zahlungsmittelüberschuß/-bedarf	-43.439
Anfangsbestand	
Guthaben bei Banken 31.12.2022	1.846.129
Kontokorrent	0
Veränderungen	
Guthaben bei Banken	-43.439
Kontokorrent	
Endbestand	
Guthaben bei Banken 31.12.2023	1.802.690
Kontokorrent	

Wirtschafts- und Finanzplan 2023

Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH

Vorbemerkung

Die Marburger Altenhilfe St. Jakob GmbH erbringt gemeinnützige Pflegedienstleistungen (Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflege sowie in den ambulanten Dienstleistungen) im Auftrag der Stadt Marburg.

Um die Gemeinnützigkeit des Pflege- und Betreuungsbetriebs nicht zu gefährden, wurde die wirtschaftliche Betätigung (Küchenbetrieb, Wäscherei, Gebäude- und Appartementsreinigung sowie Haustechnik) in die Marburger Service GmbH ausgelagert. Die „Service“ ist eine Tochtergesellschaft der „Altenhilfe St. Jakob“.

Die Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH ist der größte Anbieter im Bereich der Altenhilfe im Landkreis Marburg-Biedenkopf und bietet ihre Dienstleistungen in den Häusern „Sudetenstraße“ (84 vollstationäre Pflegeplätze, davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze), „Auf der Weide 6“ (70 vollstationäre Pflegeplätze, davon 6 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze, 16 Tagespflegeplätze) sowie in der Einrichtung „Hausgemeinschaften St. Jakob Cölbe“ (80 vollstationäre Pflegeplätze, davon 8 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze) an.

Der Kundenstamm in den ambulanten Dienstleistungen liegt derzeit bei rund 120 Patienten.

Für das Wirtschaftsjahr 2023 sind folgende Chancen und Risiken zu benennen:

Ein wesentliches Risiko ist die steigende Entwicklung der Energiepreise aufgrund des Ukrainekrieges. Die wirtschaftlichen Auswirkungen werden für stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen über Ergänzungshilfen abgemildert, sind aber noch nicht genau abzusehen. Neben der Steigerung der Energiepreise sind auch erhebliche Kostensteigerungen im Bereich der Lebensmittelkosten zu nennen.

Ein wesentliches weiteres Risiko ist zukünftig die Rekrutierung von Personal. Die Angleichung der Personalkosten durch die Tarifpflicht in der Altenhilfe sowie die erschwerten Arbeitsbedingungen in der Pflege machen es immer schwieriger Personal zu gewinnen.

Im Geschäftsjahr 2023 sind immer noch die Auswirkungen der Corona Pandemie spürbar. Der Pflegerettungsschirm steht seit Juli 2022 nicht mehr zur Verfügung. Die Mehrkosten und die durch Corona bedingten Minderauslastungen müssen jetzt durch die Einrichtungen selbst getragen werden. Bei Coronaausbrüchen in den Einrichtungen kommt es in der Regel zu Aufnahmestopps und Mitarbeiterausfällen, die nicht mehr refinanziert werden.

Die Einrichtung Altenhilfezentrum „Auf der Weide“ befindet sich mit 70 stationären Plätzen und einer defizitären Tagespflege noch nicht nachhaltig in der Gewinnzone. Vor der Corona Pandemie war eine hohe Nachfrage nach Tagespflegeplätzen festzustellen. Seit September 2021 darf die Tagespflege wieder voll belegt werden. Die Auslastung ist mit derzeit ca. 60 % noch nicht auf dem Niveau vor der Corona Pandemie.

Im stationären Bereich ist deutlich erkennbar, dass die Belegung von Doppelzimmern sich immer schwieriger gestaltet, gerade auch in Zeiten der Corona Pandemie.

Erläuterungen zum Wirtschafts- und Finanzplan 2023

Nr. 01 Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG

(siehe auch Anlage 1)

Die Erträge aus den allgemeinen Pflegeleistungen umfassen Hilfeleistungen bei der Körperpflege, der Ernährung, der Mobilität sowie medizinischen Behandlungspflege und sozialen Betreuung. Formen der Hilfen sind die Unterstützung, die teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtung, die Beaufsichtigung sowie die Anleitung. 64% sämtlicher Erträge entfallen auf diese Ertragsart.

Ambulanter Dienst: Im Planjahr 2023 rechnen wir mit einer konstant hohen Nachfrage bei den SGB XI Erträgen (631 T€) und SGB V Erträgen (300 T€). Darüber hinaus planen wir mit ca. 134 T€ Erlösen aus dem Menüservice und 46 T€ Erlösen aus Betreuungsleistungen nach §45b SGB XI.

b) Teilstationäre Pflege: Wir gehen in der Planung von einer durchschnittlichen Auslastung von 85 % aus. Diese liegt deutlich unter der durchschnittlichen Ist-Auslastung vor der Corona Pandemie.

Darüber hinaus wurde eine Pflegesatzverhandlung zum 01.01.2023 abgeschlossen, die in die Planung eingeflossen ist. Insgesamt planen wir einen Umsatz von ca. 325 T€.

c) Vollstationäre Pflege: Rund 82% der Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen oder 8.764 T€ werden in der Langzeitpflege erwirtschaftet. Maßgeblich bestimmt werden die Erträge aus der vollstationären Pflege durch den Pflegegrad-Mix sowie die Auslastung der drei Einrichtungen Altenzentrum (Sudetenstraße 24), Altenhilfezentrum (Auf der Weide 6) und Hausgemeinschaften St. Jakob Cölbe (Am Schubstein 4). Für unsere Einrichtungen Altenzentrum und Hausgemeinschaften St. Jakob werden zum Zeitpunkt der Planerstellung Pflegesatzverhandlungen geführt. Für die Einrichtung Hausgemeinschaften haben wir eine Steigerung von 7 % ab dem 01.02.2023 und für die Einrichtung Altenzentrum eine Steigerung von 8 % zum 01.03.2023 in die Planung eingestellt. Für die Einrichtung Altenhilfezentrum Auf der Weide konnte eine Pflegesatzverhandlung zum 01.01.2023 abgeschlossen werden (Erhöhung von 8,42 %) die in die Planung eingeflossen ist.

Darüber hinaus planen wir für alle Einrichtungen zusätzliche Mitarbeiter in der Palliativversorgung, sowie zusätzliche Mitarbeiter gemäß dem Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz ein. Die zusätzlichen Stellenanteile Palliativversorgung sind in die kalkulierten Pflegesätze miteingeflossen. Die zusätzlichen Stellenanteile gemäß dem Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetz werden durch die Pflegekassen finanziert.

Pflegegrad-Mix: Für das Planjahr 2023 wird mit einem durchschnittlichen Pflegegrad von 3,15 (Altenzentrum), 3,45 (Altenhilfezentrum) und mit 3,25 (Hausgemeinschaften St. Jakob) kalkuliert.

Gesamtauslastung:

In den drei Heimen beträgt die Kapazität der Pflegeplätze 234.

In der Planung Altenzentrum gehen wir von einer Belegung von 97,5 % (= 82 Bewohner, inkl. Kurzzeitpflege) aus.

Für unsere Einrichtung Hausgemeinschaften St. Jakob Cölbe rechnen wir mit einer Auslastung von 97,5% (= 78 Bewohner, inklusive Kurzzeitpflege).

Für die Einrichtung Altenhilfezentrum (Auf der Weide 6) kalkulieren wir mit einer durchschnittlichen Auslastung von 96,5% (= 67,6 Bewohner, inklusive Kurzzeitpflege).

Nr. 02 Erträge aus Unterkunft und Verpflegung

(siehe auch Anlage 1)

Die Erträge aus Unterkunft und Verpflegung nehmen mit 2.728 T€ einen Anteil von rund 16% an sämtlichen Erträgen ein. Es handelt sich um Leistungen, die dem pflegebedürftigen Menschen das Wohnen in einem Pflegeheim ermöglichen, also die Wäscheversorgung, den Sachaufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, die Wartung und Unterhaltung von Gebäuden und Ausstattungen, die Reinigung, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Entsorgung von Abfall sowie die Verpflegung.

Grundlage für die Kalkulation der Erträge aus allgemeinen Pflegeleistungen gemäß PflegeVG sowie der Erträge aus Unterkunft und Verpflegung ist die erwartete Auslastung.

Nr. 03 Erträge aus Investitionskosten

(siehe auch Anlage 1)

Die Erträge aus der gesonderten Berechnung von Investitionskosten errechnen sich aus der prognostizierten Auslastung und den mit den Kostenträgern vereinbarten Investitionskostenanteilen.

Nr. 04 Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten

Es handelt sich hier um die Zuschüsse der Stadt Marburg für die Arbeit in den Begegnungszentren (60 T€) sowie der Stiftung St. Jakob (100 T€).

Nr. 05 Ausbildungszuschuss

Diese Position beinhaltet die Erlöse, deren Sätze mit der Pflegekasse jährlich zur Finanzierung der Ausbildungsvergütung in der Altenpflege zu vereinbaren sind. Zum 01.01.2020 trat das Pflegeberufegesetz in Kraft. Demnach müssen alle stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegedienste, ob sie ausbilden oder nicht, in einen Ausbildungsfond einzahlen. Refinanziert werden diese Zahlungen durch Ausbildungszuschüsse, die mit der Pflegekasse zu verhandeln sind. Die Ausbildungskosten werden dann durch den Fond getragen.

Für die Auszubildenden, die vor 2020 ihre Ausbildung begonnen haben, bleibt es bei der Finanzierung der Ausbildungskosten über den Ausbildungszuschuss.

Nr. 06 Umsatzerlöse nach §277 HGB

Der wesentliche Anteil dieser Position ist die Erstattung der Kosten für überlassene Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH in Höhe von 418 T€ an die Marburger Service GmbH. Diese Verrechnung dient der Abgrenzung. Weitere Erträge ergeben sich Mieterträgen Begegnungszentrum Altenzentrum St. Jakob, aus Erstattungen von Telefongebühren der Heimbewohner, von Kursgebühren, Wahlleistungen etc.

Nr. 10 Personalaufwand

(siehe auch Anlage 2)

Die Personalkosten belaufen sich mit 10.325 T€ auf ca. 61 % des Aufwands an allen Erträgen, davon sind rund 74% in der stationären Pflege und Betreuung gebunden. Die Entwicklung im Personalbereich ist damit maßgeblich für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung wurden Tarifverhandlungen geführt. In der Planung haben wir für das Jahr 2023 eine Tarifierhöhung von 6 % ab dem 01.01.2023 berücksichtigt.

Der Personaleinsatz wird bestimmt durch eigene Standards (Regelung zum Mitarbeiterausfall, Pausenregelung, Urlaubsregelungen, Qualitätsansprüche, etc.), durch das Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz bei der Besetzung von Nacht-, Früh- und Spätdiensten, durch die zwischen den Pflegekassen, dem Landkreis als Sozialhilfeträger und den Trägern der Pflegeeinrichtungen vereinbarten Leistungs- und Qualitätsmerkmale lt. Anlage 1 zur Pflegesatzvereinbarung sowie durch den Rahmenvertrag für das Land über die vollstationäre pflegerische Versorgung.

Die darin vereinbarten Personalschlüssel ermitteln sich aus den nach Pflegegraden gewichteten Pflegekennziffern und Personalanhaltswerten.

Die Fachkraftquote beträgt im Altenzentrum (Sudetenstraße) mit 17,01 VZ rund 54,1 %.

Im Altenhilfezentrum (Auf der Weide 6) beträgt die Fachkraftquote mit 15,2 VZ rund 52,6 %.

In der Einrichtung Hausgemeinschaften St. Jakob beträgt die Fachkraftquote mit 15,89 VZ rund 51,8 %. In der Fachkraftquote werden die zusätzlichen Mitarbeiter für die Palliativversorgung sowie aus dem Pflegepersonal-Stärkungs-Gesetzes nicht berücksichtigt.

b) Ambulante Dienste: Für den Bereich der ambulanten Dienste sind keine Personalstandards vertraglich vereinbart. Aufgrund der konstanten Nachfragesteigerung haben wir mit 13,50 VZ eine Personalsteigerung (inkl. 1 Auszubildenden) eingeplant (derzeit 11,99 VZ).

c) Verwaltung und Hauswirtschaft: Der Rahmenvertrag legt eine Personalbemessung auch für die Bereiche der Hauswirtschaft (0,174 Mitarbeiter/-in je Bewohner oder 1:5,72) und der Verwaltung (0,039 Mitarbeiter/-in pro Bewohner oder 1:25,32) fest. Da fremd vergebene Leistungen und neben der stationären Pflege weitere Leistungsbereiche (Ambulante Dienste, Tagespflege) anzurechnen sind, ist diese Personalbemessung bestenfalls als Orientierung zu sehen.

In der Hauswirtschaft und Haustechnik (inkl. Marburger Service GmbH) sind 35 Vollzeitstellen und in der Verwaltung 9,5 Vollzeitstellen zum 31.12.2023 geplant.

Nr. 11 Materialaufwand

Die Position beinhaltet vor allem die Aufwendungen für Küchen-Catering (937 T€) sowie Haustechnik und Hausservice (1.395 T€). Diese Leistungen werden von der Marburger Service GmbH erbracht und an die Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH weiter berechnet.

Weiterhin fallen hierunter insbesondere Wasser, Strom, Wärme/Fernwärme, Kosten der Werbung, Kraftfahrzeugkosten, Kosten der Rechtsberatung und Beratung (u. a. Fortbildungsmaßnahmen, Supervision, Qualitätsmanagement) sowie Verwaltungskosten (Gebühren für Telefon und Post, EDV, Fachzeitschriften etc.).

Nr. 16 Mieten, Pachten, Leasing

Diese Position wird im Wesentlichen durch die Gebäudemieten der Einrichtungen bestimmt. Insgesamt sind Gebäudemieten von 1.606 T€ geplant.

Eine Veränderung gegenüber den Vorjahren ist durch das neue Haus Sudetenstraße begründet.

Nr. 19 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen

(siehe auch Anlage 3)

Geplant sind im kommenden Jahr Anschaffungen in Höhe von rund 581 T€, für die im Planjahr 2023 Abschreibungen in Höhe von 95 T€ zu erwirtschaften sind. Der Gesamtbetrag der Abschreibungen wird mit 437 T€ geplant.

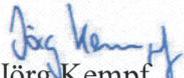
Nr. 21 Instandhaltung und Instandsetzung

Geplant sind Ausgaben für die laufende Instandhaltung und Wartung der Außenanlagen, der Gebäude, der technischen Anlagen, der EDV und dem medizinischen Gerät in Höhe von 427 T€.

Nr. 28 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird ein Jahresüberschuss von rund 100 T€ erwartet. Das Bankguthaben wird sich von ca. 1.846 T€ (31.12.2022) auf voraussichtlich 1.802 T€ (31.12.2023) reduzieren (siehe auch Cash-Flow-Statement).

Marburg, den 13.03.2023


Jörg Kempf

Geschäftsführung

Altenzentrum Sudetenstrasse

Entgelt für pflegebedingte Aufwendungen ab 01.01.2023				
	Leistungsbetrag Pflegekasse	Leistungsbetrag je Kalendertag	Eigenanteil	Gesamt pro Anwesenheitstag
Ohne Pflegegrad	0,00 €	0,00 €	58,59 €	58,59 €
Pflegegrad 1	125,00 €	4,11 €	54,48 €	58,59 €
Pflegegrad 2	770,00 €	25,31 €	53,80 €	79,11 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €	41,49 €	53,80 €	95,29 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €	58,35 €	53,80 €	112,15 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €	65,91 €	53,80 €	119,71 €
Unterkunft	0,00 €	0,00 €	18,27 €	18,27 €
Verpflegung	0,00 €	0,00 €	12,18 €	12,18 €

Ausbildungszuschlag	0,00 €
---------------------	--------

Ausbildungsumlage Pflegeberufegesetz	3,52 €
--------------------------------------	--------

Investitionskosten Einzelzimmer	23,50 €
------------------------------------	---------

Altenhilfezentrum Auf der Weide

Entgelt für pflegebedingte Aufwendungen ab 01.01.2023				
	Leistungsbetrag Pflegekasse	Leistungsbetrag je Kalendertag	Eigenanteil	Gesamt pro Anwesenheitstag
Ohne Pflegegrad	0,00 €	0,00 €	58,49 €	58,49 €
Pflegegrad 1	125,00 €	4,11 €	54,38 €	58,49 €
Pflegegrad 2	770,00 €	25,31 €	55,53 €	80,84 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €	41,49 €	55,53 €	97,02 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €	58,35 €	55,53 €	113,88 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €	65,91 €	55,53 €	121,44 €
Unterkunft	0,00 €	0,00 €	18,73 €	18,73 €
Verpflegung	0,00 €	0,00 €	12,49 €	12,49 €

Ausbildungszuschlag	0,00 €
---------------------	--------

Ausbildungsumlage Pflegeberufegesetz	4,02 €
--------------------------------------	--------

Investitionskosten Einzelzimmer	15,87 €
Doppelzimmer	13,20 €
Einzelzimmer im Doppelapartment	15,25 €

Hausgemeinschaften St. Jakob Cölbe

Entgelt für pflegebedingte Aufwendungen ab 01.01.2023				
	Leistungsbetrag Pflegekasse	Leistungsbetrag je Kalendertag	Eigenanteil	Gesamt pro Anwesenheitstag
Ohne Pflegegrad	0,00 €	0,00 €	59,93 €	59,93 €
Pflegegrad 1	125,00 €	4,11 €	55,82 €	59,93 €
Pflegegrad 2	770,00 €	25,31 €	52,30 €	77,61 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €	41,49 €	52,30 €	93,79 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €	58,35 €	52,30 €	110,65 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €	65,91 €	52,30 €	118,21 €
Unterkunft	0,00 €	0,00 €	18,65 €	18,65 €
Verpflegung	0,00 €	0,00 €	12,44 €	12,44 €

Ausbildungszuschlag	0,00 €
---------------------	--------

Ausbildungsumlage Pflegeberufegesetz	3,76 €
--------------------------------------	--------

Investitionskosten Einzelzimmer	19,30 €
------------------------------------	---------

Tagespflege Auf der Weide

Entgelt für pflegebedingte Aufwendungen ab 01.01.2023		
	Leistungsbetrag Pflegekasse	Gesamt pro Anwesenheitstag
Ohne Pflegegrad	0,00 €	84,18 €
Pflegegrad 1	0,00 €	84,18 €
Pflegegrad 2	689,00 €	87,68 €
Pflegegrad 3	1.298,00 €	91,18 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €	94,68 €
Pflegegrad 5	1.995,00 €	98,18 €
Unterkunft	0,00 €	11,88 €
Verpflegung	0,00 €	11,88 €
Investitionskosten		13,30 €
Ausbildungsumlage Pflegeberufegesetz		2,95 €

Stellenplan

für ständig Beschäftigte der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2023

A. Angestellte

Entgeltgruppe TvöD - B																				Beschäftigte zusammen Plan 2023	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2022	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022	
AT	VKA 14	VKA 12	P 14	P 12	P 11	VKA 10	P 10	S 9	VKA 9 c	VKA 9 b	VKA 9 a	P 9	VKA 8	P 8	P 7	VKA 6	P 6	P 5					
1. Geschäftsführung Heimleitung	1,00																			1,00	1,00	1,00	
2. Verwaltung			1,00				1,00						0,13				3,87				8,50	8,50	8,50
3. Pflegedienst		1,00		2,00	2,00	0,77		4,80				1,00		2,42		6,57	36,82		10,85	55,99	124,22	123,48	114,45
4. Soziale Begleitung, Betreuung § 43 b													2,68		1,54				6,69	4,42	15,33	16,48	14,94
5. zentrale Dienste QMB, Hygieneb.							0,08						0,50								0,58	0,66	0,58
6. Projekt Gemeindegewerkschwester									3,00												3,00	2,00	2,00
insgesamt	1,00	1,00	1,00	2,00	2,00	0,77	1,08	4,80	3,00	0,00	2,50	3,68	2,92	1,67	6,57	36,82	3,87	17,54	60,41	152,63	152,12	141,47	

Anzahl Auszubildende der Altenpflege:

16,00

Stellenplan

für ständig Beschäftigte der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH für das Wirtschaftsjahr 2023

B. Arbeiter

Entgeltgruppe TvöD - B					Arbeiter zusammen Plan 2023	Zahlen nach dem Stellenplan 2022	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022
9a	8	5	4	2ü			
Speisenversorgung					0,00	0,00	0,00
Wäscheservice		0,25			0,25	0,85	0,37
Hauservice	1,00	0,75			6,80	7,32	7,32
Haustechnik			1,00		1,00	1,00	1,00
insgesamt	1,00	1,00	1,00	0,00	8,05	9,17	8,69

Wirtschafts- und Finanzplan 2023

Marburger Service GmbH

Marburger Service GmbH
Plan 2023
in €

Position	Plan 2023	in % GI	HR 2022	in % GI	Ist 2021	in % GI
01.1 Restaurant und Kiosk	1.259.935	46,65%	1.185.476	44,81%	1.046.522	44,15%
01.2 Hauswirtschaft und Haustechnik	1.395.005	51,65%	1.388.232	52,47%	1.253.403	52,88%
01.3 Sonstiges	45.994	1,70%	72.125	2,73%	70.564	2,98%
01. Gesamtleistung (GL)	2.700.934	100,00%	2.645.833	100,00%	2.370.490	100,00%
02.1 Löhne und Gehälter	-1.480.544	-54,82%	-1.485.519	-56,15%	-1.378.992	-58,17%
02.2 Sozialabgaben, Altersversorgung	-268.214	-9,93%	-272.851	-10,31%	-256.610	-10,83%
02. Personalaufwand	-1.748.757	-64,75%	-1.758.369	-66,46%	-1.635.601	-69,00%
03.1.1 Betriebsaufwand	-203.500	-7,53%	-202.356	-7,65%	-186.767	-7,88%
03.1.2 Verwaltungsaufwand	-96.830	-3,59%	-101.823	-3,85%	-96.901	-4,09%
03.1.3 Lebensmittel und Kiosk	-636.363	-23,56%	-563.767	-21,31%	-425.609	-17,95%
03.1.4 KFZ Aufwand						
03.1.5 Bestandsveränderung					9.926	0,42%
03.1 Wirtschaftsbedarf/Verwaltungsbedarf	-936.693	-34,68%	-867.947	-32,80%	-699.352	-29,50%
03. Materialaufwand	-936.693	-34,68%	-867.947	-32,80%	-699.352	-29,50%
04. Zwischenergebnis	15.484	0,57%	19.516	0,74%	35.536	1,50%
05. Abschreibungen	-5.400,00	-0,20%	-2.415,61	-0,09%	-1.988,81	-0,08%
06. Sonstige ordentliche und außerordentliche Aufwendungen	-7.246,79	-0,27%	-16.928,82	-0,64%	-9.711,72	-0,41%
07.1 Zinsen und ähnliche Erträge						
07.2 Zinsen und Ähnliche Aufwendungen						
07. Zinsergebnis						
08. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2.837	0,11%	172	0,01%	23.836	1,01%
09. Außerordentliches Ergebnis	-1.100,00	-0,04%	-56,46	0,00%	-105,60	0,00%
10. Ergebnis vor Steuern	1.737	0,06%	116	0,00%	23.730	1,00%
11. Ertragssteuern	-504,00	-0,02%			-7.071,31	-0,30%
12. Sonstige Steuern						
13. Jahresüberschuß/-fehlbetrag	1.233	0,05%	116	0,00%	16.659	0,70%

Marburger Service GmbH**Cash Flow Statement**

(Werte in €)

	Plan 2023
Jahresüberschuß	1.233
Abschreibungen	5.400
Buchwerte ausgeschiedener Anlagen	0
Veränderung langfristiger Rückstellungen	0
-Erlöse aus Anlagenveräußerung	0
Operativer Cash Flow (WC)	6.633
Investitionen	-12.000
Investitionen - Finanzanlagen	0
Erlöse aus Anlagenveräußerung	0
CF aus Investitionssphäre	-12.000
langfristige Kredite - Aufnahme	0
langfristige Kredite - Tilgung	0
Kapitaleinlagen	0
CF aus Finanzierungssphäre	0
Zahlungsmittelüberschuß/-bedarf	-5.367
Anfangsbestand	
Guthaben bei Banken 31.12.2022	122.680
Kontokorrent	0
Veränderungen	
Guthaben bei Banken	-5.367
Kontokorrent	
Endbestand	
Guthaben bei Banken 31.12.2023	117.313
Kontokorrent	



Wirtschafts- und Finanzplan 2023

Marburger Service GmbH

Vorbemerkung

Die Marburger Service GmbH erbringt überwiegend hauswirtschaftliche Dienstleistungen für die Muttergesellschaft Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH. Das Leistungsangebot umfasst die Bereiche Hausservice, Haustechnik, Wäscheservice und die Speisenversorgung.

Neben den Leistungen für die Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH erzielt die Gesellschaft durch ein Restaurant / Cafébetrieb in allen drei Einrichtungen sowie einem Menüservice zusätzlichen Umsatz, der in der Planung berücksichtigt wurde.

Die Marburger Service GmbH wurde gegründet, um die wirtschaftliche Betätigung vom gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsdienst zu trennen. Die hauswirtschaftlichen Dienstleistungen zählen dabei zu dem Wirtschaftsbetrieb.

Chancen und Risiken des wirtschaftlichen Erfolgs werden fast ausschließlich durch die wirtschaftliche Entwicklung des Mutterunternehmens beeinflusst. Pandemiebedingte Belegungsrückgänge würden zu wirtschaftlichen Risiken in der Marburger Service GmbH beitragen.

Ein weiteres wirtschaftliches Risiko besteht, wenn durch die Corona Pandemie der externe Restaurantbetrieb weiter über eine längere Zeit nicht möglich ist.



Erläuterungen zum Wirtschafts- und Finanzplan 2023

Nr. 01 Gesamtleistung (GL) / Betriebserträge

Die Erträge der Gesellschaft resultieren im Wesentlichen aus der Rechnungsstellung erbrachter Dienstleistungen gegenüber der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH.

Der Aufwand für Sachkosten und Personal wird in den Leistungsbereichen Hausservice, Haustechnik und Wäscheservice mit einem Gewinnaufschlag von 4,5% in Rechnung gestellt. Grundlage der Kalkulation in der Speisenversorgung sind die voraussichtlichen Beköstigungstage von ca. 83 T. Je Beköstigungstag werden 12,50 € für die Einrichtungen Altenzentrum Sudetenstraße und Altenhilfezentrum Auf der Weide und 8,50 € für die Einrichtung Hausgemeinschaften St. Jakob in Rechnung gestellt. Auf die Ertrags Erwartung negativ niederschlagen kann sich eine geringere Auslastung des Pflege- und Betreuungsbetriebs.

Nr. 02 Personalaufwand

Für das Planjahr 2023 wird mit einem Personalaufwand von 1.749 T€ kalkuliert.

Um die Abgrenzung des Wirtschaftsbetriebs vom gemeinnützigen Pflege- und Betreuungsdienst herzustellen, werden alle Personalkosten aus dem Bereich Hauswirtschaft über die Marburger Service GmbH abgerechnet. Die Marburger Altenhilfe hat Altbeschäftigte, die im Bereich Hauswirtschaft tätig sind, der Marburger Service GmbH überlassen. Der Gesamtbetrag der „Arbeitnehmerüberlassung intern“ beträgt 418 T€.

Die Gesellschaft wendet ab dem 01.01.2011 den TV Service als einheitlichen Tarif an. In der Planung haben wir für das Jahr 2023 eine Tarifierhöhung zum 01.01.2023 von 6 % berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Planerstellung wurden Tarifverhandlungen geführt.



Nr. 03 Materialaufwand

Für das Planjahr 2023 wird mit einem Materialaufwand von 937 T€ kalkuliert.

Die wesentlichen Bestandteile sind hierbei die Positionen Lebensmittel für Bewohnerverpflegung in Höhe von 493 T€ (Kalkulation 5,94 € pro Beköstigungstag AZ und AHZ, 5,85 € HGC), die unter der Position 3.1.3 Lebensmittel und Kiosk ausgewiesen wird. Weiterhin der Einkauf Wäschereinigung in Höhe von 43 T€, die unter der Position 3.1.1 Betriebsaufwand ausgewiesen wird sowie Einkauf Management- und Verwaltungsleistung von der Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH in Höhe von 77 T€, die unter der Position 3.1.2 Verwaltungsaufwand ausgewiesen wird.

Der Wareneinsatz für den externen Restaurantbetrieb Culina und Cafe am Berg wurden mit 46 % zu den Erlösen geplant.

Nr. 13 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird ein Jahresüberschuss von rund 1,2 T€ erwartet. Das Bankguthaben wird sich von ca. 123 T€ (31.12.2022) auf voraussichtlich 117 T€ (31.12.2023) vermindern. (siehe auch Cash-Flow-Statement).

Marburg 13.03.2023


Jörg Kempf

Geschäftsführung

Stellenplan

für ständig Beschäftigte der Marburger Service GmbH für das Wirtschaftsjahr 2023

Entgeltgruppen TV- Service							Beschäftigte zusammen Plan 2023	Zahl der Stellen nach dem Stellenplan 2022	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2022
AT	10	9a	6	5	B	A			
1. Geschäftsführung	0,05						0,05	0,05	0,05
2. Verwaltung		0,10					0,10	0,10	0,10
2. Speiserversorgung			1,00	1,00	2,00		3,16	7,16	11,91
3. Wäscheservice							2,46	2,46	1,99
4. Hausservice							11,15	11,15	10,38
5. Haustechnik									
6. Cafe Culina und Am Berg				1,00			1,00	2,00	2,00
7. Fahrdienst				1,00	1,00		1,61	3,61	4,22
insgesamt	0,05	0,10	1,00	1,00	4,00	1,00	22,36	29,51	33,63

Marburger Service GmbH**Vorgesehene Investitionen 2023**

Menge	Artikelbezeichnung	Einsatzort	Betrag
1	Spülmaschine	Restaurant Culina	8.000
1	Eistheke	Restaurant Culina	3.500
GWG			500
Summe			12.000

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1311/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Simone Schlitt	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Erarbeitung einer Smart City Strategie für die Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg begrüßt die Erarbeitung einer Smart City Strategie und unterstützt dafür einen zweistufigen Ansatz, der Strategieentwicklung und Projektumsetzung miteinander verzahnt.

Sachverhalt

Digitalisierung ist ein wichtiger Treiber integrierter, nachhaltiger Stadtentwicklung. Smart City operiert an der Schnittstelle von Digitalisierung und Stadtentwicklung und verfolgt das Ziel, durch die Nutzung digitaler Technologien Mehrwerte für die Stadtgesellschaft zu erzielen. Diese Mehrwerte können beispielsweise in den Feldern zukunftsorientierte Mobilität, gestärkter Klimaschutz, effiziente Ressourcennutzung, mehr Bürgerservice sowie starke Wirtschaft generiert werden. Smart City nutzt die Digitalisierung als Werkzeug zur Erreichung übergeordneter Ziele und Nachhaltigkeitsbemühungen der Stadt Marburg.

In Marburg hat die Verknüpfung von Digitalisierung und Stadtentwicklung Tradition. In zahlreichen Handlungsfeldern sind bereits „smarte“ Anwendungen implementiert. Zudem sind in Marburg in den letzten Jahren zahlreiche relevante Fachkonzepte und Entwicklungsstrategien entstanden (z.B. MoVe35, Handlungskonzept Klimaanpassung, Klima-Aktionsplan 2030, ISEK für den südwestlichen Teil der Oberstadt, Zukunftskonzept Oberstadt), die Maßnahmen an der Schnittstelle Stadtentwicklung und Digitalisierung beinhalten. Weiterhin wurde durch eine in den Jahren 2021/2022 aktive Arbeitsgruppe aus Verwaltung, erweitertem Stadtkonzern sowie Landkreis

Marburg-Biedenkopf eine erste Bestandsaufnahme von Digitalisierungsprojekten vorgenommen und Prioritäten/Bedarfe zur Gestaltung des Smart City Prozesses identifiziert.

Diese Entwicklungsstrategien und Vorarbeiten sind Leitlinien und Orientierungspunkte zur Gestaltung des Marburger Smart City Prozesses. Im Folgenden wird der Ansatz zur Erarbeitung einer umsetzungsorientierten Smart City Strategie für die Universitätsstadt Marburg dargelegt. Es handelt sich um einen zweistufigen Ansatz, der Strategieentwicklung und Projektumsetzung miteinander verzahnt.

Smart City Konzept Marburg [0.5]

In einem ersten Schritt ist die Entwicklung eines Smart City Konzepts vorgesehen. Ausgangspunkt sind bestehende Fachkonzepte, Fachplanungen sowie Vorarbeiten und Maßnahmen an der Schnittstelle von Stadtentwicklung und Digitalisierung. Aus diesen ergibt sich mit den Handlungsfeldern (i) Mobilität und Verkehr, (ii) Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Klimaanpassung, (iii) Regional- und Wirtschaftsentwicklung, (iv) Wohnumfeld und Gefahrenabwehr sowie (iv) Verwaltung der anfängliche Handlungsrahmen des Smart City Prozesses. Einerseits werden erste inhaltliche, strukturelle und organisatorische Weichenstellungen für den zu verstetigenden Prozess vorgenommen, thematische Handlungsfelder ausgestaltet sowie grundlegende Leitlinien und Werte des Prozesses formuliert. Andererseits dienen bestehende Konzepte und Planungen als Basis zur Entwicklung und Umsetzung von Pilotprojekten. In seiner ersten Phase wird der Strategie-Prozess primär nach innen (Verwaltung) gerichtet sein und externe Akteure bedarfsorientiert involviert. Ergebnisdokument dieses ersten Prozess-Schrittes ist ein fokussiertes Smart City Konzept (in der Version 0.5). Das Konzept bindet Erfahrungswissen ein und identifiziert auf Basis einer erweiterten Bestandsanalyse konkrete Pilotprojekte. Es wird in der zweiten Jahreshälfte 2024 vorliegen.

Smart City Strategie Marburg [1.0]

Das fokussierte Smart City Konzept ist Ausgangspunkt und Richtschnur für die im zweiten Schritt anknüpfende Erarbeitung einer umfassenden Smart City Strategie für die Stadt Marburg (in der Version 1.0). Dieser zweite Prozess-Schritt wird weitere Themen- und Handlungsfelder betrachten (z.B. Gesellschaft & Soziales, Kultur, Bildung & Wissenschaft) sowie entsprechende Maßnahmen entwickeln, priorisieren und deren Umsetzung planen. Der zweite Prozess-Schritt wird auch nach außen gerichtet sein und die Stadtgesellschaft (z.B. Bürger*innen, Vereine, Wirtschaft, Kammern, Universität, Bildungseinrichtungen, Multiplikator*innen etc.) umfassend und durch unterschiedliche Formate beteiligen. Im fortwährenden Dialog werden Anregungen und Expertise der Stadtgesellschaft in die Strategie eingebunden. In dieser zweiten Phase ist vorgesehen, den Smart City Strategieprozess durch inhaltlich erfahrene, externe Expert*innen begleiten und moderieren zu lassen. Ergebnisdokument des zweiten Prozess-Schrittes ist eine umfassende Smart City Strategie für die Universitätsstadt Marburg (in der Version 1.0).

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

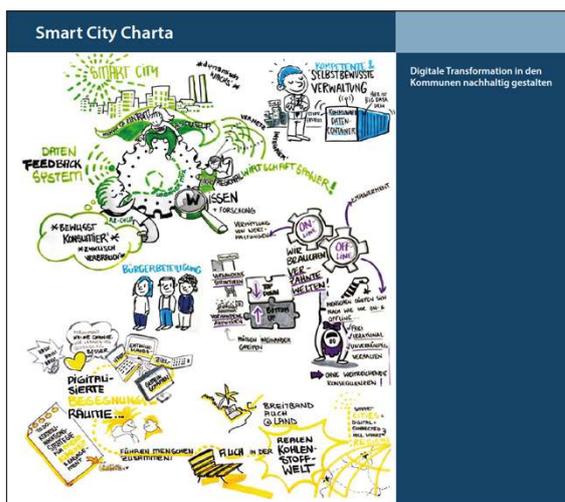
100.000€ für externe Dienstleistungen

Anlage/n

1 Folien_Smart City_300523

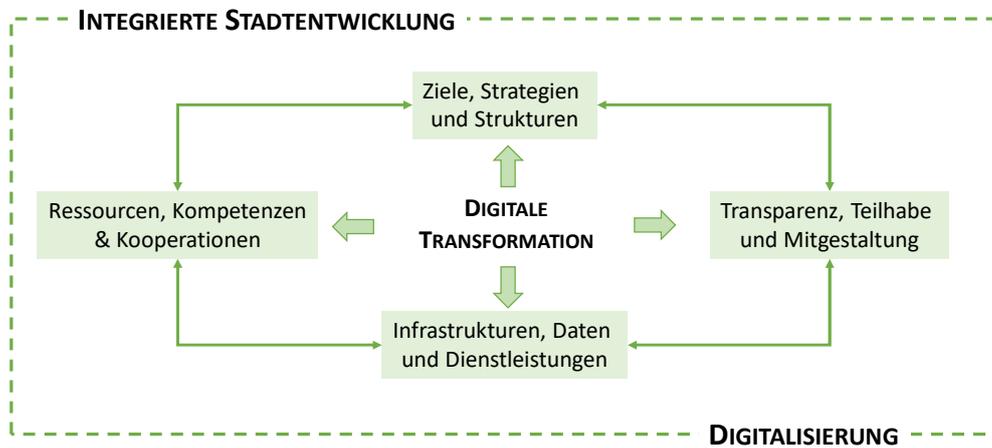
Erarbeitung einer Smart City Strategie für die Universitätsstadt Marburg

Konzept Smart City



- keine einheitliche Definition
- Stadtentwicklung im digitalen Zeitalter
- Städte lebenswerter, effizienter, technologisch fortschrittlicher, ökologischer, nachhaltiger, sozial inklusiver gestalten
- unterschiedliche Lebensbereiche intelligent verknüpfen
- Ansätze zur Lösung städtischer Herausforderungen

Leitlinien der Smart City Charta



BBSR (2021)

Smart City in Marburg

Marburg startet Smart City nicht bei Null

- Verwaltungsdigitalisierung
 - interne Prozesse (E-Akte, ...)
 - Services (Marburg.digital)
 - Plattform Marburg.digital
- Verkehr & Mobilität
 - Parkleitsystem, Handy-Parken
 - Dynamische Fahrgastinformation, DyFis-App
 - SiBike-App für besseren Radverkehrsfluss
- Plattformen
 - MarburgMachtMit (Digitale Mängelliste, Leerstandsmelder, Digitale Beteiligungsangebote)
 - Geo-Plattform
 - Digitales Sportportal
 - Ebay deine Stadt - Marburg
- City-Wifi und Freifunk
- ...

Konzept/Strategie	Beteiligung/Formate	Umsetzungsmaßnahmen mit Smart City Bezug
MoVe35 (2023)	✓ u.a. AG MoVe35, Ortsbeiräte, Veranstaltungen, Online-Umfrage	✓ u.a. Parkraumkonzepte, Verkehrsführung, Verkehrsüberwachung, Mobilitätsplattform, Radwegbeleuchtung & Angsträume etc.
Sport & Bewegung in Marburg 2035 (2023)	✓ u.a. Befragungen (Schulen, Vereine, Bevölkerung), kooperative Planungsgruppe	✓ z.B. adaptive Straßenbeleuchtung
Handlungskonzept Klimaanpassung (2022)	(✓)	✓ z.B. Sensoriken (Bewässerung, Starkregenvorsorge, Nachtlüftung), Simulationen
ISEK Lebendige südwestliche Oberstadt (2021)	✓ u.a. Lenkungsgruppe, Lokale Partnerschaft, Bezug zur Beteiligung Zukunftskonzept Oberstadt	✓ z.B. Sensoriken (Bewässerung, Starkregenvorsorge, Nachtlüftung), Simulationen
Klima-Aktionsplan 2030 (2020)	✓ u.a. Arbeitsgruppe, Veranstaltungen, Workshops	✓ z.B. adaptive Straßenbeleuchtung, Energie-Monitoring, Begrünung, Verkehrslenkung, Parkraum, Haus der Nachhaltigkeit, Klimabildung, etc.
Zukunftskonzept Oberstadt (2020)	✓ u.a. Stadtspaziergang, Rotes Sofa, Befragungen, Online-Forum, Perspektivwerkstatt	✓ City-Logistik, Parkraum, Barrierefreiheit, Aufenthaltsqualität, Sauberkeit etc.
Green City Plan	✗	✓ u.a. Vernetzung Parkleitsystem, SiBike-Ausbau, Ladeinfrastruktur
Rahmenplanung Beltershäuser-Straße (fortlaufend)	✓ u.a. Stadteilsparziergänge, Gruppenbeteiligung (Mitarbeitende, Jugendliche), Perspektivwerkstatt	✓ u.a. Mobilität, Vernetzung, Begrünung
Masterplan Behring-Standort (2020)	✗	✓ Infrastrukturen, Mobilität, Gewerbeflächen

anfängliche Handlungsfelder

Handlungsfelder



Querschnittsthemen

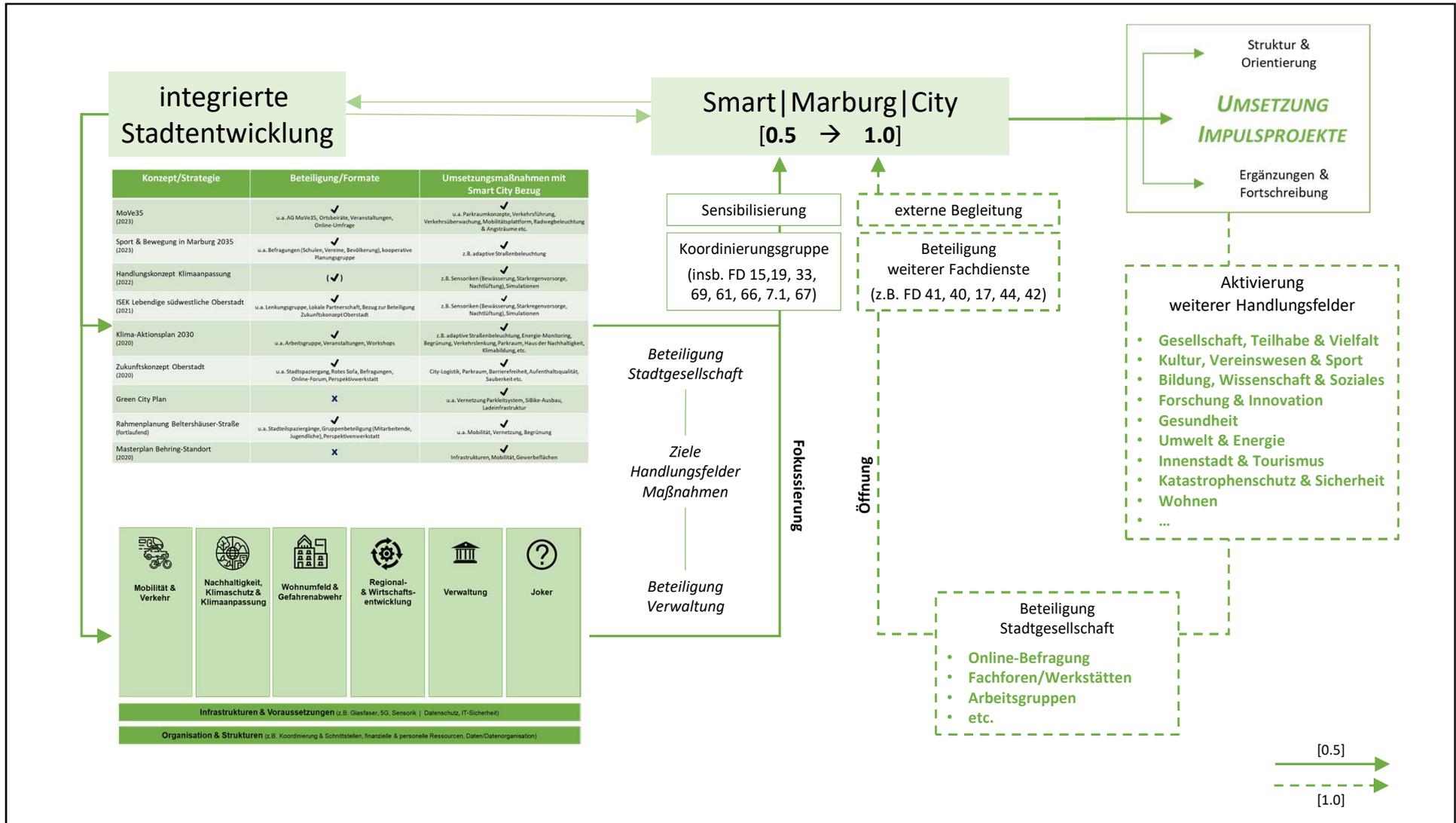
Infrastrukturen & Voraussetzungen (z.B. Glasfaser, 5G, Sensorik | Datenschutz, IT-Sicherheit)

Organisation & Strukturen (z.B. Koordinierung & Schnittstellen, finanzielle & personelle Ressourcen, Daten/Datenorganisation)

Ansatz des Marburger Smart City Strategieprozesses

Smart City-Konzept | 0.5

Smart City-Strategie | 1.0



Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1316/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Schönemann, Jana	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Mitgliedschaft im Trägerverein „Schüler:innen Forschungszentrum Mittelhessen e.V.“

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg wird Mitglied eines sich noch zu gründenden Trägervereins mit Namen: „Schüler:innen Forschungszentrum Mittelhessen e.V.“ (abgekürzt SFM).

Sachverhalt

Derzeit wird die Gründung des Schüler:innenforschungszentrums für die Region Mittelhessen von Lehrkräften der Elisabethschule, der Martin-Luther-Schule, dem Gymnasium Philippinum und dem Gymnasium Steinmühle federführend vorangetrieben. Die Erfahrung zeigt, dass es ein hohes Interesse der Schüler:innen an MINT-Themen gibt und gleichzeitig der Wunsch besteht, eigenen Forschungsfragen nachzugehen. Ein in vielen Regionen bewährter Ansatz ist die Gründung eines Schüler:innenforschungszentrums (SFZ) in Form eines Trägervereins.

Schülerforschungszentren sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche allein oder in kleinen Teams in ihrer Freizeit eigenständig und kreativ eigenen Forschungsprojekten aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) nachgehen können. Sie sind

regionale, außerschulische, schulübergreifende und schulformunabhängige Einrichtungen zur individuellen Förderung des kreativen, forschenden Lernens von Kindern und Jugendlichen. SFZ sind darüber hinaus eine Schnittstelle zwischen Schulen, Hochschulen und Firmen der Region und es können daraus Kooperationspartnerschaften für die Umsetzung von MINT-Projekten ins Leben gerufen werden.

Neben der Betreuung von Schüler:innen-Gruppen sollen forschungsorientierte Projekte gefördert werden. Mit der Unterstützung von Fachlehrkräften aus dem MINT-Bereich werden Workshops, Veranstaltungen und Ferienangebote angeboten. Dabei soll das geplante SFM eine Anlaufstelle für alle Schüler:innen aus der Region Mittelhessen werden.

Versicherungstechnisch ist es notwendig einen Trägerverein zu gründen, um Schüler:innen außerhalb der Schulzeiten adäquat versichern zu können.

Derzeit befindet sich der Verein noch in der Gründung. Eine Kooperation mit den folgenden Einrichtungen ist angedacht (und teilweise bereits zugesagt):

- Allen weiterführenden Schulen
- Landkreis Marburg-Biedenkopf
- Philipps-Universität (Schülerlabor Physik, Grüne Schule, ...)
- Technische Hochschule Mittelhessen (THM)
- Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU)
- Chemikum, Mathematikum, Robotikum, Viseum
- Weitere MINT-Akteure in der Region (Makerspace Gießen, Regionalmanagement Mittelhessen, ...)

Finanzielle Unterstützung erhält das SFM durch Förderprogramme des HKM und durch Abordnungsstunden. Neben dem Einwerben von Drittmitteln zusammen mit den Hochschulen besteht die Möglichkeit, Zuwendungen durch Vereine, Verbände oder Stiftungen (Jugend forscht, Future Space, VDE/VCI, DPG, Heraeus, etc.) zu erhalten. Darüber hinaus kämen im Zusammenhang mit dem Trägerverein Einnahmen, Mitgliedsbeiträge und Spenden von Personen und Firmen der Region hinzu.

Da sich der Verein noch in der Gründung befindet, ist der städtische Beitritt derzeit rein ideeller Natur. Fachlich wird der Beitritt begrüßt, da der Verein generell für den MINT-Bereich sensibilisiert, Kinder und Jugendliche früh eigenständig an die Themenbereiche heranzuführt und damit auf lange Sicht zur Fachkräftesicherung beiträgt.

Die enge Verzahnung mit bereits bestehenden Institutionen, wie Chemikum und Robotikum muss gewährleistet werden und der Aufbau von Doppelstrukturen vermieden werden.

Um die Mitgliedschaft einzugehen, ist dies gemäß § 127a HGO gegenüber der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Hierzu ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen, denn nach § 51 Nr. 11 HGO ist die STVV über das Eingehen einer unmittelbaren Beteiligung (hier: Mitgliedschaft des Vereins) ausschließlich entscheidungsbefugt.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

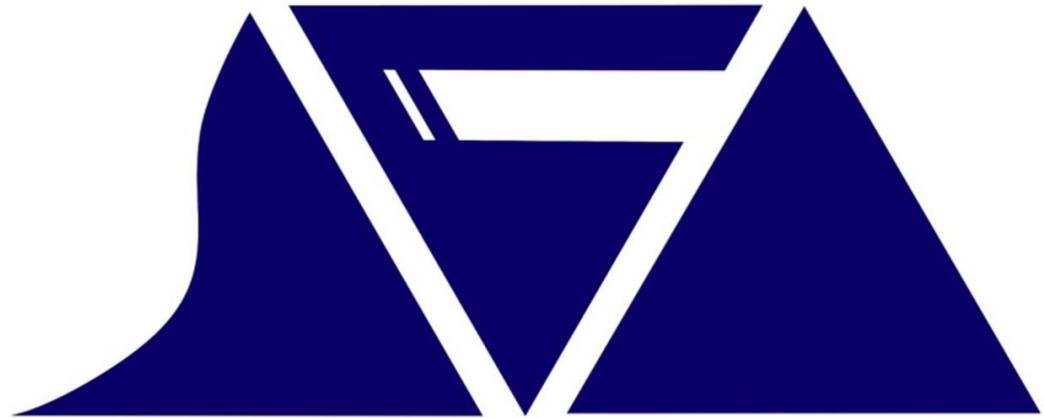
1 22_12_14 SFM Präsentation 221214

Koordinierungs- treffen

14.12.2022

Zeit: 16:00 – 18:00 Uhr

Ort: Elisabethschule Marburg



SSCHÜLER:INNEN **F**ORSCHUNGSZENTRUM **M**ITTELHESSEN

Tagesordnung

Begrüßung

Aktueller Stand

- Betreuungsteam
- Schulleitung
- Philipps-Universität

3. Konzeption des SFM

4. Weitere Schritte

5. Sonstiges

Definition

Aus

Best Practices und Tipps von
Expert:innen für
Schülerforschungszentren

Joachim Herz Stiftung
&
Jugend forscht

Schülerforschungszentren sind Orte, an denen Kinder und Jugendliche allein oder in kleinen Teams in ihrer Freizeit **eigenständig** und kreativ **eigenen Forschungsprojekten** aus den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) nachgehen können.

Sie sind **regionale, außerschulische, schul- und schulartübergreifende Einrichtungen** zur individuellen Förderung des kreativen, forschenden Lernens von Kindern und Jugendlichen...

Betreuungsteam

arbeitet primär inhaltlich

10 Lehrkräfte aus dem MINT-Bereich
(regelmäßige Treffen)

- Martin-Luther-Schule (2 Lehrkräfte)
- Philipppinum (3 Lehrkräfte)
- Steinmühle (2 Lehrkräfte)
- Elisabethschule (3 Lehrkräfte)

Leitbild

Betreuungsteam

Schüler:innen Forschungszentrum Mittelhessen (SFM)

- **Anlaufstelle** für alle Schülerinnen und Schüler aus der Region Mittelhessen
- eigenen **naturwissenschaftlichen Fragestellungen** nachgehen
- schafft die Voraussetzungen **schulübergreifend** und **schulformunabhängig** mit Experten in Kontakt zu treten
- **Schnittstelle** zwischen Schulen, Hochschulen und Firmen der Region
- Kooperationspartnerschaften für die **Umsetzung von MINT-Projekten**

Strategie

Betreuungsteam

1. Konzentration auf den naturwissenschaftlichen Bereich
2. Förderung forschungsorientierter Projekte
3. Projektbetreuung auf der Basis von vorstrukturierten Aufgaben (z.B. GYPT)
4. Workshops zum Erlernen von Fertigkeiten und naturwissenschaftlicher Arbeitsweisen
5. Veranstaltungen zu ausgewählten Themen (Schülerkongress)
6. Ferienangebote (MINT-Sommercamp)

Aktuelle Schüler- Forschungs- Projekte

Betreuungsteam

Jugend forscht Projekte

2x in Kooperation mit FB-Biologie (Thanbichler)

2x in Kooperation mit FB-Chemie (Schween, Bange)

1x in Kooperation mit Geoinformatik (Reudenbach)

2x in Kooperation mit FB-Physik (Ellenberger/
Goldschmidt/Koch)

1x Astronomie-AG

1x First Lego League

1x GYPT

Schülerlabor am
Fachbereich
Physik

Betreuungsteam

Schülerlabor Physik (SL-Ph)



Abstellraum (03 005)

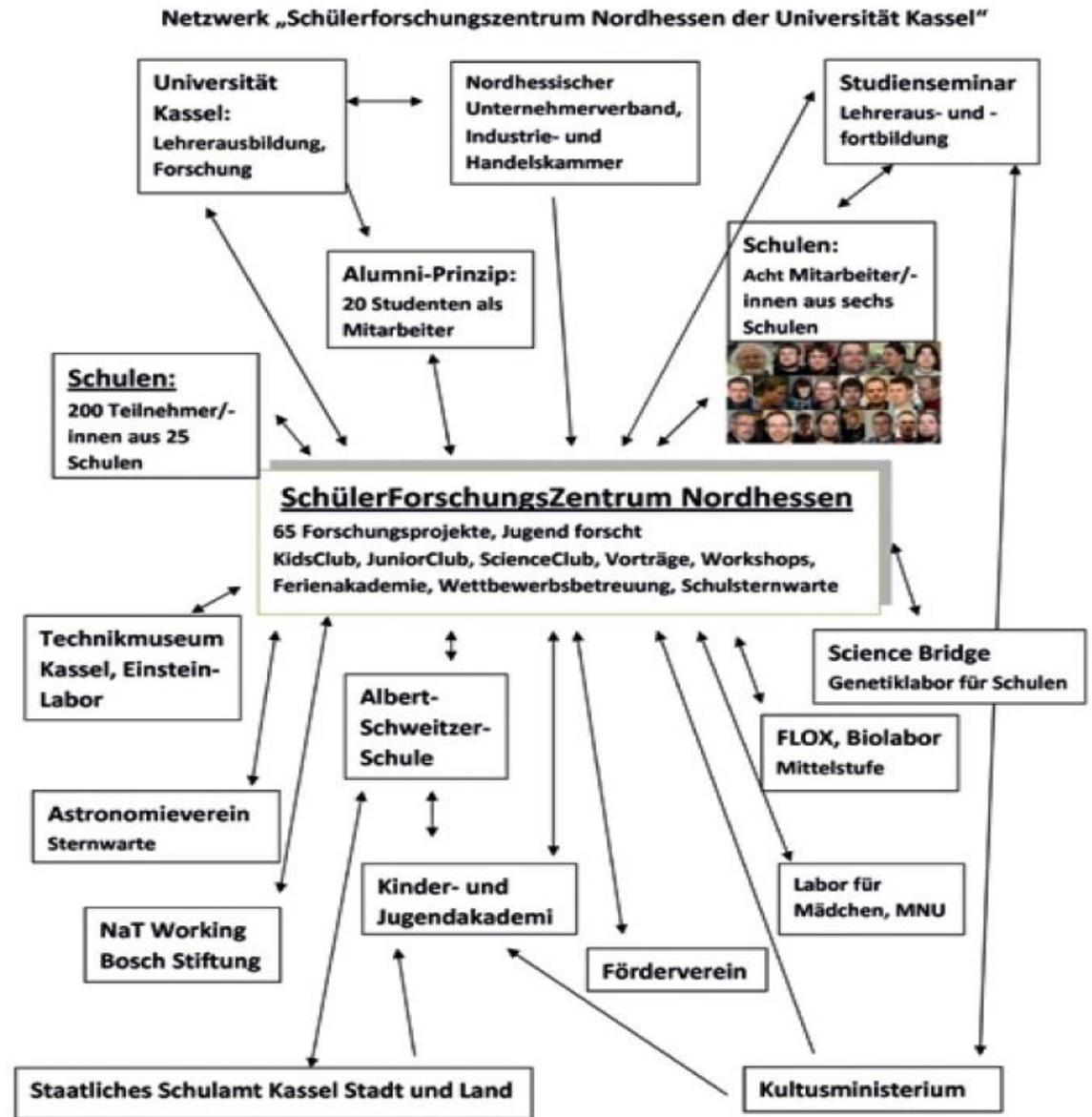


Geplante Aktionen des SFM

- Kick-off für freies Forschen SL-Steinmühle
- Sprechstunde (an mindestens 2 Tagen der Woche bzw. nach Bedarf) SL-Ph
- Workshop Radioaktivität SL-Ph
- Einstieg in naturwissenschaftliches Arbeiten (WOW-Experimente) SL-MLS
- Vorbereitung Jugendwettbewerb Informatik SL-E-Schule
- Lange Nacht der Sterne SL-Phille
- Schülerkongress (meet & speak) SL-Ph
- Workshop Genetik/Propädeutika Grüne Schule
- Workshop Mikrocontroller SL-Ph
- Tag der offenen Tür des SFM SL-Ph
- ...
- MINT-Sommercamp (1 Woche in den Sommerferien) (SL = Schülerlabor)

Konzept des SFM

Am Beispiel des
SFN
in Kassel



Konzept des SFM

Für die Region
Mittelhessen

Philipps-Universität

Schülerlabor Physik

Grüne Schule

...

Schulen

Elisabethschule

MLS

Phillipinum

Steinmühle

...



MINT Aktivitäten in der Region

Makerspace Gießen

Regionalmanagement Mittelhessen

...

Finanzielle Unterstützung

HKM, Stadt,

Firmen der Region

(BioNTech, CSL, Deutsche

Vermögensberatung,

Siemens, ...),

Förderverein, ...

Kooperationspartner

Chemikum

Mathematikum

Robotikum

...

Weitere Schritte

Trägerschaft

Aus Aufbau von regionalen
Schülerforschungszentren

S. 34

Trägerschaft

Wer Träger eines SFZ werden sollte und könnte, ist von der Region abhängig.

Allerdings sollte ein Zusammenspiel von Kommunen, Bildungsadministration, Wirtschaft, Wirtschafts- und Regionalförderern, Unternehmerverbänden, Universitäten/ Forschungsinstituten und Privatpersonen entstehen. Als Best Practice hat sich ein Trägerverein aus regionalen Firmen und dem jeweiligen Landkreis gezeigt.

Weitere Schritte

Versicherung

Aus Aufbau von regionalen
Schülerforschungszentren

S. 33

Rechtliche Fragen und Versicherungen

Wie sind die SFZ-Besucher in ihrer Freizeit unfallversichert, über den Träger, über die Schule, über private Versicherungen?
Wie sind die Betreuer unfallversichert?

Weitere Schritte Versicherung

Beispiel SFZ Saulgau

Schulstempel



Schülerforschungszentrum
Südwestfalen (SFZ)
Klösterle 1a
88348 Bad Saulgau
T
Telefon 07581/537726
Fax 07581/537727
URL: www.sfz-bw.de
E-Mail: Sekretariat: info@sfz-bw.de
Geschäftsführender Vorstand:
Dr. Rolf Meuther
Vorsitzender des Vereins
Dr. Rolf Meuther

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

Das Schülerforschungszentrum (SFZ) Südwestfalen ist eine Plattform zur Begabtenförderung, die es Schülerinnen und Schülern ermöglicht, ihrem Interesse an Naturwissenschaften und Technik vertieft nachzugehen und die Faszination der MINT-Forschung zu erleben. Wir sind Partner der Schulen im Einzugsbereich unserer acht Standorte, dessen Talentförderung da beginnt, wo Schulen aufgrund von Kosten, den notwendigen Räumen und Expertenwissen an ihre Grenzen stoßen.

Am SFZ werden Jugendliche in ihrer Freizeit von einem großen Netzwerk aus Betreuern, Experten und Unternehmen darin unterstützt, ihre Ideen in die Tat umzusetzen.

Die großen Wettbewerbserfolge der SFZ-Schüler in den vergangenen Jahren verstehen wir auch als Erfolge der Schulen, die die Jugendlichen im Alltag besuchen. Sie sind somit auch ein Aushängeschild Ihrer Schule und werden von uns auch so kommuniziert.

Laut **Verwaltungsvorschrift** („Kultus und Unterricht“, September 2017 (Punkt 8.2), „gilt der Besuch des SFZ Südwestfalen mit ihrer Unterschrift auf diesem Formular als **„schulische Veranstaltung im Rahmen der beruflichen Orientierung“**. Ihre Schüler arbeiten am SFZ unter der Aufsicht unserer Betreuer/innen gemäß der bei uns geltenden Aufsichtsrichtlinien und Bestimmungen, die Sie und die Eltern auf unserer Homepage (www.sfz-bw.de) nachlesen können und erhalten den **gesetzlichen Versicherungsschutz wie an einer Schule**. Als Schulleiter müssen Sie für die Forschertätigkeit der Jugendlichen **keine zusätzliche schulische Aufsicht** gewährleisten!

Ihre Unterschrift als Schulleiter ist aus Versicherungsgründen notwendig – vor allem auf dem Weg von und zum SFZ wäre Ihr Schüler/Ihre Schülerin sonst nicht versichert.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit

Dr. Rolf Meuther
(geschäftsführender Vorstand)

Tobias Beck
(pädagogische Leitung)

Helmut Ruf
(pädagogische Leitung)

Manuel Vogel
(pädagogische Leitung)

Weitere Schritte

Finanzierung

Aus Aufbau von regionalen
Schülerforschungszentren

S. 34

Verein als Finanzierungsmodell

Um ein SFZ über diese Zeit hinaus zu betreiben, ist ein anderes Finanzierungsmodell notwendig, das die Akteure der Region einbindet. Ein Verein ist dabei ein erprobtes Modell.

Ein Beispiel für nachhaltige Finanzierung ist ein SFZ, welches an einer Universität angegliedert ist.

Es hat die Rechtsform eines e. V. und wird durch die Vereinsmitglieder getragen.

Die Vereinsmitglieder sind zum größten Teil Unternehmen. Diese finanzieren mit einer Einlage von mindestens 1.000 Euro das Projekt.

Weitere Schritte

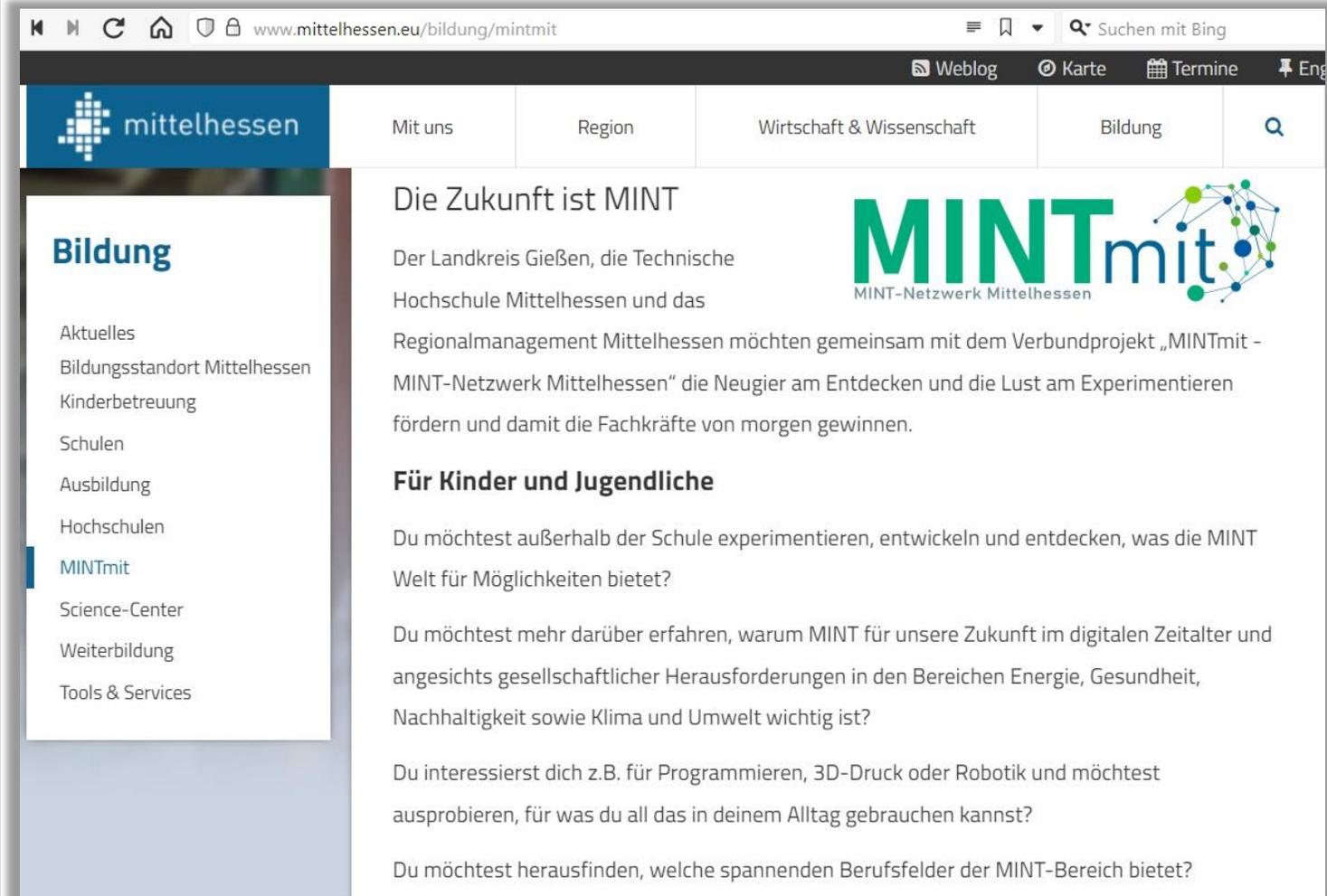
Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit

- Brief an die Schulen in der Region
- Flyer für die Schüler:innen
- Veranstaltungskalender
- Tag der offenen Tür
- Presse
- Homepage

Weitere Schritte

Netzwerkarbeit



The screenshot shows a web browser window with the URL www.mittelhessen.eu/bildung/mintmit. The page features a navigation menu with categories: "Mit uns", "Region", "Wirtschaft & Wissenschaft", and "Bildung". A sidebar under "Bildung" lists various topics, with "MINTmit" highlighted. The main content area is titled "Die Zukunft ist MINT" and includes the MINTmit logo (MINT-Netzwerk Mittelhessen). The text describes a partnership between the Landkreis Gießen, Technische Hochschule Mittelhessen, and the Regionalmanagement Mittelhessen to support the MINTmit project. It lists three key questions for children and young people: 1) "Du möchtest außerhalb der Schule experimentieren, entwickeln und entdecken, was die MINT Welt für Möglichkeiten bietet?", 2) "Du möchtest mehr darüber erfahren, warum MINT für unsere Zukunft im digitalen Zeitalter und angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen in den Bereichen Energie, Gesundheit, Nachhaltigkeit sowie Klima und Umwelt wichtig ist?", and 3) "Du interessierst dich z.B. für Programmieren, 3D-Druck oder Robotik und möchtest ausprobieren, für was du all das in deinem Alltag gebrauchen kannst?". A fourth question is partially visible: "Du möchtest herausfinden, welche spannenden Berufsfelder der MINT-Bereich bietet?"

www.mittelhessen.eu/bildung/mintmit

Suchen mit Bing

Weblog Karte Termine Eng

mittelhessen

Mit uns Region Wirtschaft & Wissenschaft Bildung

Bildung

- Aktuelles
- Bildungsstandort Mittelhessen
- Kinderbetreuung
- Schulen
- Ausbildung
- Hochschulen
- MINTmit**
- Science-Center
- Weiterbildung
- Tools & Services

Die Zukunft ist MINT

Der Landkreis Gießen, die Technische Hochschule Mittelhessen und das Regionalmanagement Mittelhessen möchten gemeinsam mit dem Verbundprojekt „MINTmit - MINT-Netzwerk Mittelhessen“ die Neugier am Entdecken und die Lust am Experimentieren fördern und damit die Fachkräfte von morgen gewinnen.



MINTmit
MINT-Netzwerk Mittelhessen

Für Kinder und Jugendliche

Du möchtest außerhalb der Schule experimentieren, entwickeln und entdecken, was die MINT Welt für Möglichkeiten bietet?

Du möchtest mehr darüber erfahren, warum MINT für unsere Zukunft im digitalen Zeitalter und angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen in den Bereichen Energie, Gesundheit, Nachhaltigkeit sowie Klima und Umwelt wichtig ist?

Du interessierst dich z.B. für Programmieren, 3D-Druck oder Robotik und möchtest ausprobieren, für was du all das in deinem Alltag gebrauchen kannst?

Du möchtest herausfinden, welche spannenden Berufsfelder der MINT-Bereich bietet?

Kategorisierung

Schülerlabore

<https://www.lernortlabor.de/ueberschuelerlabore/kategorien>

Klassisch, für ganze Schulklassen (SchüLerLabor^K)

Lehrerausbildung/Lehr-Lern-Laboren (SchüLerLabor^L)

Schülerlabore mit Berufsorientierung (SchüLerLabor^B)

Engineering, Maker Spaces (SchüLerLabor^E)

Schülerforschungszentren (SchüLerLabor^F)

mobiles Schülerlabor (SchüLerLabor^M)

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1319/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Schönemann, Jana; Klug, Manuela	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Entwicklungsmöglichkeiten des Pharmastandortes „Behringwerke“, insbesondere „Görzhäuser Hof“

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg erkennt die kommunale, regionale und überregionale Bedeutung des Pharmastandortes „Behringwerke“ in Marburg an und setzt sich auch in Zukunft für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des gesamten Pharmastandortes „Behringwerke“ ein.
2. Die Universitätsstadt Marburg begrüßt, dass sich mit der Reservierungsvereinbarung zwischen der Stadtentwicklungsgesellschaft SEG und dem Unternehmen BioNTech große Chancen für die Entwicklung des Pharmastandorts Marburg ergeben, auch wenn damit die kurzfristigen Erweiterungsmöglichkeiten eingeschränkt sind.
3. Der Magistrat wird beauftragt, alle Nachverdichtungspotentiale und zusätzlichen Entwicklungspotentiale in den bestehenden Gebieten (Görzhausen I bis II) zu prüfen und ggf. einer Nutzung zuzuführen. Darüber hinaus sollen - in Kooperation mit den Standortbetreiberunternehmen – bei Neuansiedlungen von Unternehmen auch Kooperationen mit Nachbarkommunen in interkommunalen Gewerbegebieten gesucht werden.

4. Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeiten einer Flächenerweiterung des Pharmastandortes „Behringwerke“, im Bereich „Görzhäuser Hof“ - über „Görzhäuser Hof III“ hinaus - zu prüfen, dies mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen und in die Regionalplanung einzubringen.

Sachverhalt

Der Pharmastandort stellt in seiner mehr als 100-jährigen Tradition regional, wie auch überregional einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Neben der Bedeutung als Arbeitgeber für die Bewohner*innen und das Umland Marburgs, sichert der Pharmastandort durch die Gewerbesteuererinnahmen den Haushalt der Stadt. Die Überschüsse dieser Steuereinnahmen fließen vor allem in den Klimaschutz, das Wohnen, sozialen Ausgleich, sowie den Bildungsbereich. Um auch zukünftig als Stadt wirtschaftlich handlungsfähig und für ansiedlungswillige Pharmaunternehmen attraktiv zu bleiben, bedarf es einer zukunftsgerichteten Politik, die potentielle Entwicklungen am Pharmastandort ermöglicht.

Die nun im März 2023 vertraglich vereinbarte Optionierung der Gewerbefläche Görzhäuser Hof III zur Ansiedelung durch BioNTech SE bezeugt die positive Außenwirkung des Standortes. Es schränkt jedoch weitere Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden Standortfirmen sowie Neuansiedlungen ein. Um hier weiterhin zukunftsfähig zu sein, ist es notwendig, am Pharmastandort Entwicklungspotentiale zu heben. Darauf weisen auch die Standortunternehmen nachdrücklich hin. So haben sich die Ansiedlungsanfragen seit 2021 drastisch erhöht. Die erforderliche Resilienz der Pharmazeutikaproduktion angesichts globaler krisenhafter Entwicklungen verstärkt diesen Trend.

Vor dem Hintergrund des Klimanotstandbeschlusses, sowie des Grundsatzbeschlusses zur Klimaneutralität 2030 müssen die Möglichkeiten potentieller Erweiterungen kaskadierend überprüft werden. Kleinere, bereits erschlossene Flächen können vorrangig den bestehenden Standortfirmen als Erweiterungsmöglichkeiten dienen. Potentiale zur weiteren Verdichtung in Görzhäuser Hof I und II mittels Anhebung von baulichen Dichtewerten müssen über Bebauungsplanänderungen erfolgen.

Auch in Görzhäuser Hof II in städtischem oder SEG Eigentum befindliche, bisher gewerblich untergenutzte Flächen müssen zur Nachverdichtung herangezogen werden. Diese können auch für Neuansiedlungen von Pharmafirmen interessant werden.

Als international renommierter Pharmastandort ist die Universitätsstadt Marburg nicht nur Wirtschaftsmotor der ganzen Region, sondern hat dadurch auch eine besondere Verpflichtung für die regionale Entwicklung. Bereits heute leben rund zwei Drittel aller auf dem Gebiet der Universität Marburg versicherungspflichtig Beschäftigten nicht in Marburg.

Angesichts des regionalen Strukturwandel, ist es erforderlich, auch über die Eigeninteressen der Universitätsstadt Marburg hinaus dazu beizutragen, dass die Region insgesamt eine positive

Entwicklung nimmt. Daher ist es im Interesse der Stadt als attraktiver Standort Entwicklungspotentiale durch interkommunale Lösungen mit Nachbarkommunen aktiv anzuregen.

Als letzte Option gilt die Ausweisung neuer, bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen, welche große Bedeutung für die perspektivische Ansiedelung neuer Unternehmen hat. Sie sind auch erforderlich, damit der Standort Marburg im Rahmen der Standortsuche überhaupt in die engere Auswahl möglicher Ansiedlungen im Bereich moderner Bio-Pharma-Unternehmen kommt.

Für eine klimagerechte Stadtentwicklung wird die bauleitplanerische Ausweisung neuer Erweiterungsflächen für Gewerbe und eine damit einhergehende Versiegelung von Außenbereichsflächen erst in Betracht gezogen, wenn die Entwicklungspotentiale im bestehenden Pharmastandort (Görzhäuser Hof I-III) ausgeschöpft sind („Innenentwicklung vor Außenentwicklung“). Aufgrund der Optionierung durch BioNTech SE für ein Jahr nach Satzungsbeschluss des in Bearbeitung befindlichen Bauleitplanverfahrens zu Görzhäuser Hof III ist es erforderlich, weitere Bauleitplanverfahren am Pharmastandort erst nach Ablauf der Jahresfrist zu beginnen.

Voraussetzung für die Bauleitplanung ist die Ausweisung eines „Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe – Planung“ im Regionalplan. Daher müssen frühzeitig Gespräche mit dem Regierungspräsidium Gießen geführt werden und eine Flächenprüfung in enger Zusammenarbeit erfolgen. Es ist mit dem Regierungspräsidium Gießen abzustimmen, in wieweit eine mögliche Erweiterungsfläche „Görzhäuser Hof IV“ in den Regionalplan-Entwurf noch aufgenommen werden kann, oder ob ein Zielabweichungsverfahren eingeleitet werden sollte. Dies ist auch von der zeitlichen Dauer des aktuell laufenden Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans Mittelhessen abhängig.

Zukunftsorientierte Aspekte wie erneuerbare Energien, Wasserverbrauch, Grünflächen-/ Versiegelungsanteil, Landschaftsbild sowie eine nachhaltige Verkehrsplanung sind als Parameter in der Überprüfung zu berücksichtigen. Insbesondere sind - sobald Rahmenbedingungen feststehen - die besonders betroffenen Stadtteile frühzeitig einzubinden.

Dr. Thomas Spies

Dr. Michael Kopatz

Oberbürgermeister

Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

Pharmaserv GmbH · Emil-von-Behring-Straße 76 · 35041 Marburg

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Spies
Rathaus, Markt 1

35037 Marburg

Ihr Gesprächspartner: Dr. Martin Egger
Abteilung: Geschäftsführer

Telefon: 06421 39-4270
Telefax:
E-Mail: Martin.Egger@pharmaserv.de

Datum: 22.05.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Spies,

die Pharmaserv GmbH steht für den professionellen und integrierten Betrieb von Industrie- und Gewerbeparks. Seit über 25 Jahren investieren wir als Eigentümer des Standorts Behringwerke in Marburg in nachhaltige Flächenentwicklung und Infrastruktur. Auch eine Vielzahl von erheblichen Standortinvestitionen unserer Kunden fußen auf unseren Standortentwicklungskonzepten, unserer Umsetzungsstärke und -geschwindigkeit, die wir zuletzt beispielsweise mit der neuen Plasmid-Produktion oder der Biontainer-Fabrik von BioNTech bewiesen haben.

Insbesondere unser Eigentümerwechsel hat unsere Strategie massiv forciert, im Rahmen der Infrareal-Gruppe in Pharma-Produktionsstandorte in Deutschland, Österreich und Schweiz zu investieren, sie zu entwickeln und zu betreiben und unseren derzeit größten Standort, die Behringwerke, weiter auszubauen.

Allerdings sehen wir nach der Optionierung der letzten verbleibenden Entwicklungsfläche Görzhausen III an BioNTech unsere Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Wir befürchten, unsere Wachstumspläne auch durch Neuansiedelungen in Marburg nicht wie geplant umsetzen zu können.

Um die aktuelle Vielzahl an Anfragen zur Ansiedelung bedienen zu können, müssen wir uns nun in andere strategisch relevante Regionen orientieren, was für uns und auch für die Universitätsstadt Marburg verpasste Chancen bedeutet.

Die Menge an Ansiedelungsanfragen hat sich seit 2021 stetig erhöht. Die angedachte Stärkung der Resilienz vor asiatischer Pharmaproduktion, die seit Pandemie und Ukrainekrieg vermehrt ins Bewusstsein rückt, beschleunigt diesen Trend. Zudem werden die Anfragen an sich in ihrem Flächenbedarf immer größer und sind allein deshalb perspektivisch nicht mehr bedienbar.

Erst im Mai 2023 scheiterte ein Ansiedelungsverfahren an nicht vorhandenen Entwicklungsflächen: Ein US Pharmakonzern suchte einen geeigneten Standort für eine 1,2 Mrd. € Investition mit ca. 1.000 Arbeitsplätzen. Obwohl wir in die finale Entscheidungsrunde der letzten 3 Standorte vorgedrungen waren, mussten wir zum Schluss absagen, da die Flächenanforderung trotz aufwendiger Konzeptarbeit nicht auf den heute vorhandenen Grundstücken realisierbar war. Die Rückmeldung seitens des ansiedlungswilligen Unternehmens war, dass man dem Standort als abgeschlossen in seiner Entwicklung und damit als perspektivlos ansah.

Um die erfolgreiche Entwicklung des Standortes Behringwerke auch in Zukunft zu gewährleisten, benötigen wir in den kommenden Jahren dringend weitere Entwicklungsmöglichkeiten unmittelbar am Standort.

Wir glauben jedoch weiterhin an die Potenziale des Standortes Marburg und wissen Ihren Willen zu schätzen, mit uns und allen Standortfirmen des Pharmastandortes entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Folgende Lösungsansätze sehen wir, um den angesprochenen Herausforderungen zu begegnen, die jedoch nicht in unserer Hand sind. Daher legen wir sie Ihnen hiermit nahe:

- Mit städtebaulichen Mitteln lassen sich vorhandene Areale besser nutzen. Insbesondere für Bestandskunden könnten kleinere, ideal gelegene Flächen auf dem ehemaligen Gutshof im Werksteil Görzhausen, zeitnah nutzbar gemacht werden. Gleichfalls ist die teilweise Ausweisung von Gewerbegebiet von südlichen Teilen von Görzhausen I und II zu überdenken (Flächenverdichtung, massivere Nutzung).
- Verkauf der verbleibenden Restflächen der Entwicklungsfläche Görzhausen II an die Pharmaserv GmbH, um für den internationalen Standortwettbewerb und auch für das Wachstum der heutigen Standortkunden gewappnet zu sein. Ein Angebot dazu wird der SEG in Kürze zugehen.
- Ausweisung weiterer Flächen wie z. B. Görzhausen IV / V, um eine perspektivische Entwicklung für die Zwecke des Pharmastandortes aufzeigen zu können. Wir sind hier sowohl interessiert, Flächen zu erwerben, als auch gemeinsam mit der Stadt in die Vermarktung und Erschließung zu gehen

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass nur in unmittelbarem Zusammenhang mit unserer Infrastruktur eine Klimaneutralität im Form von Net-Zero bis 2030 am Standort Görzhausen umsetzbar sein wird. Wir arbeiten seit Jahren an diesen Lösungen und gehen davon aus, dass die aktuelle Klimanotstandssituation in der Universitätsstadt Marburg es ermöglicht, unsere Interessen insbesondere für die neu zu entwickelnden Flächen zu bündeln.

Abschließend bitten wir Sie, unsere Situation in Zusammenarbeit mit allen erforderlichen Gremien zu erörtern, zu berücksichtigen und darauf hinzuwirken, die erforderlichen Rahmenbedingungen für das Wachstum des Standortes Behringwerke sicherzustellen. Wir sind uns sicher, dass dies nicht nur für uns, sondern auch für die Standortkunden und die Menschen der Universitätsstadt Marburg von Vorteil sein wird.

Wir stehen für weitere Gespräche zur Lösung dieser Herausforderungen bereit.

Mit freundlichen Grüßen,

Pharmaserv GmbH



Dr. Martin Egger
Geschäftsführer

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1320/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Dr. Blümling, Stefan	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Bezuschussung eines Sonderstandes für den Marburger Einzelhandel und für Nachhaltigkeitsinitiativen auf der MEMO life - Bauen, Wohnen und Leben 2024

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg trägt die Kosten für die pilothafte Belegung einer größeren Standfläche auf der MEMO life – Bauen, Wohnen und Leben 2024. Die Standfläche wird für den Marburger Einzelhandel sowie für Kleinunternehmen und Initiativen aus dem Nachhaltigkeitskontext kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt

Die MEMO-BAUEN in 2023 war die erste ihrer Art nach der Corona-Pandemie und mit rund 10.000 Besucher*innen, rund 140 Aussteller*innen und sehr guten Rückmeldungen von beiden Gruppen ein guter Erfolg. Ein ausführlicher Bericht der ausrichtenden Stadtwerke Marburg erging an die Stadtverordneten zum 31.3.2023 als Antwort auf die kleine Anfrage Nr. 01.

Aufgrund dieser positiven Erfahrung planen die Stadtwerke Marburg in Abstimmung mit Stabsstelle 15 und dem Stadtmarketing Marburg e.V. eine erneute MEMO mit einem erweiterten

Themenspektrum. Das neue Format sieht eine jährliche Messeausrichtung unter dem neuen Namen „MEMO life – Bauen, Wohnen, Leben“ vor. Die Begriffe „Bauen, Wohnen, Leben“ sind Namensbestandteil geblieben, da „Bauen“ mit den erklärungsintensiven Produkten der Fokus bleiben soll, „Wohnen“ weitere Themen rund ums Haus von Innenausbau, Garten, Möbel u.v.m. umfasst und gleichzeitig ein wohliges Gefühl vermittelt und der Begriff „Leben“ umfassend und universell ist.

„MEMO life – Bauen, Wohnen, Leben“ lässt so in Zukunft Handlungsspielraum, um Sonderschauen in die Messe zu integrieren und damit auf städtische Schwerpunkte, Trends und Entwicklungen reagieren zu können.

Für die MEMO 2024 plant das Messteam, nicht nur dem regionalen Handwerk, sondern auch dem Marburger Einzelhandel eine Möglichkeit zur Präsentation zu geben. Darüber hinaus soll auch vielen Kleinunternehmen und Initiativen aus dem Nachhaltigkeitskontext, die zum Teil über keine eigenen Laden- oder Ausstellungsflächen verfügen, Raum gewährt werden, um sich bekannt zu machen und zu vernetzen. Dazu zählen solche, die den Kategorien „Lokale Produktion“, „Sozialunternehmen“, „Sharing-Angebote“ oder „Finanzwirtschaft“ zuzuordnen sind.

Es wird eine attraktive „Marktfäche“ auf der Messe gestaltet, auf der die breite Vielfalt des Marburger Einzelhandels und der „Nachhaltigkeitsinitiativen“ gezeigt wird. Die 800-1.000 m² große, einheitlich gestaltete Marktfäche soll Platz für 30-40 Stände bieten. Auf einer separaten Teilfläche wird ein „Treffpunkt Marburg“ mit Marktbrunnen und Sitzgelegenheiten für Besucher*innen geschaffen. Der „Treffpunkt Marburg“ soll zum Verweilen einladen sowie Präsentationen, Kurzvorträge und Diskussionen anbieten.

Die Ausstellungsflächen werden zu 100 Prozent durch die Universitätsstadt Marburg gefördert. Für die Einzelhändler*innen und Nachhaltigkeitsinitiativen fallen somit keine Standgebühren an. Für die Vermarktung einer Ausstellungsfläche sowie einem guten Mix an Aussteller*innen arbeiten die Stadtwerke Marburg GmbH eng mit dem Stadtmarketing Marburg e.V. und der Stabsstelle 15 zusammen

Der traditionelle Messestand der Universitätsstadt Marburg auf der MEMO bleibt von diesen Planungen unberührt.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

2024: 150.000 EUR

Die Mittel werden eingeplant im Budget der Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik

Anlage/n

Keine

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1323/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Dr. Blümling, Stefan	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Erörterung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Zuwendung an die Philipps-Universität Marburg für das Projekt „Von der Forschung zum Prototypen“

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg unterstützt das in der Antragstellung (EFRE-Fördermittel) befindliche Projekt der Philipps-Universität Marburg mit dem Kurztitel „Von der Forschung zum Prototypen“ mit einer Zuwendung in Höhe von 675 T€ über die Jahre 2023-2028.

Sachverhalt

Die Förderung von Gründer*innen ist in der Universitätsstadt Marburg bereits sehr umfangreich (vgl. VO/1321/2023). Allerdings werden in den verschiedenen Phasen einer Existenzgründung unterschiedliche Unterstützungsangebote benötigt, die derzeit noch nicht alle in ausreichender Form entwickelt sind.

Während in der frühen Pre-Seed-Phase (s. Anlage 1) in Form von Sensibilisierung, Qualifizierung von Gründenden sowie der Geschäftsmodellentwicklung in Marburg ein sehr gutes Angebot besteht, ist für die Gründungsinfrastruktur in der späten Pre-Seed-Phase noch dringender Ausbaubedarf zu konstatieren. In der späten Pre-Seed-Phase muss die in der Vorphase erarbeitete Gründungsidee samt Geschäftsmodell in Form von frühen Prototypen umgesetzt werden. Dazu sind häufig experimentelle Machbarkeitsnachweise, Versuchsaufbauten in Labor oder Werkstatt sowie Prototypen in der (simulierten) Einsatzumgebung notwendig.

Für Gründungsvorhaben aus dem Bereich BioTech/Pharma/LifeScience sind entsprechende Laborinfrastruktur sowie ein gut ausgestatteter Maker- und Creative-Space vonnöten, wo zügig erste Prototypen entwickelt werden können. Ebenso notwendig ist die dortige persönliche und methodische Anleitung durch qualifiziertes Personal. Gibt es beides nicht, so droht Abwanderung an besser ausgestattete Standorte. Ein Beispiel dafür ist die Idee eines digitalen Stethoskops, welches mittels KI zu einer Automatisierung medizinischer Befunde führt. Diese interdisziplinär entstandene Gründungsidee (Medizin und Informatik) wurde beim Marburger Ideenwettbewerb 2018 prämiert. Da es jedoch an Unterstützung und passender Infrastruktur bei der Prototypenentwicklung fehlte, entwickelten die Gründer*innen ihre Idee nicht in Marburg weiter.

Durch die im Rahmen einer Förderung umgesetzte XSpaces-Initiative der Universität Marburg konnte in 2021 zwar u.a. in den Räumlichkeiten des MAFEX und des Chemikums ein Creative- und ein Maker-Space aufgebaut werden. Die technisch-infrastrukturelle und personelle Ausstattung reicht jedoch nicht aus, um die methodische Unterstützung z.B. in Form von Design-Thinking oder Rapid-Prototyping-Formaten zu gewähren. Ebenfalls fehlt geeignete Laborinfrastruktur an der Philipps-Universität.

Ziel des vorliegenden Projektantrages ist es folglich, für innovative, technologieintensive Gründungsprojekte aus den Natur- und Lebenswissenschaften (Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Medizin, Pharmazie), aus den Technikwissenschaften (Informatik, Physik etc.) sowie aus den Sozial- und Geisteswissenschaften an der Universität Marburg eine Infrastruktur mit entsprechenden Unterstützungsprozessen für den erfolgskritischen Übergang von der Ideenphase in die Prototypenphase zu implementieren. Mit dem Projekt sollen zum einen konkrete Lösungen für die derzeit fehlenden Infrastrukturen für Gründer*innen an der Universität Marburg entwickelt werden. Zum anderen dient der Ansatz auch als Vorlage für andere Hochschulen in Hessen. Entsprechend ist der Wissens- und Erkenntnistransfer integraler Bestandteil dieses Projektantrags.

Eckdaten des Projekts:

- Projektlaufzeit: 2023 bis 2028
- Projektkosten: 6,3 Mio. EUR (Sachausgaben: rund 0,64 Mio. EUR, Personalausgaben: 5,65 Mio. EUR)
- Förderquote (EFRE): 40 % (entspricht: 2,5 Mio. EUR)
- Eigenmittel: 60 % (entspricht: 3,8 Mio. EUR)

Davon Anteil Eigenmittel Universität: 3,1 Mio. EUR

Finanzierungsbedarf: 0,67 Mio. EUR.

Die Projektmittel werden über die Laufzeit von fünf Jahren eingesetzt für:

- Sachausgaben (Ausstattung/Aufrüstung für Lab-Space, Maker-Space und Creative-

Space; Schulungen u.a.): 0,64 Mio. EUR

Personalausgaben: 4 Vollzeitstellen

Der Eigenanteil der Universität setzt sich zusammen aus der Umwidmung bzw. Aufstockung vorhandenen Personals, aus projektgebundenen Neueinstellungen, aus der Bereitstellung von Räumlichkeiten sowie bereits bestehender Großgeräte (z.B. Massenspektrometer sowie verschiedene Mikroskope) für den Maker-Space (bei MAFEX) und den Creative Space (im Chemikum) sowie für den neu auszustattenden Lab-Space auf den Lahnbergen.

Eine ausführliche Darstellung des Projektvorhabens ist im Anhang dieser Vorlage einzusehen. Dabei handelt es sich um den zwar elaborierten, jedoch noch nicht finalen Projektantrag.

Das Projektvorhaben der Philipps-Universität Marburg ist ein wichtiger Lückenschluss im Angebot hiesiger Gründungsförderinfrastruktur. Es ist zudem sehr gut anschlussfähig an die derzeitigen Bestrebungen der Stadt Marburg, zusammen mit den Unternehmen des Behringstandorts, der Universität Marburg sowie dem Regionalmanagement einen Innovation-Hub für StartUps aus dem Bereich BioTech/Pharma/LifeScience aufzubauen.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

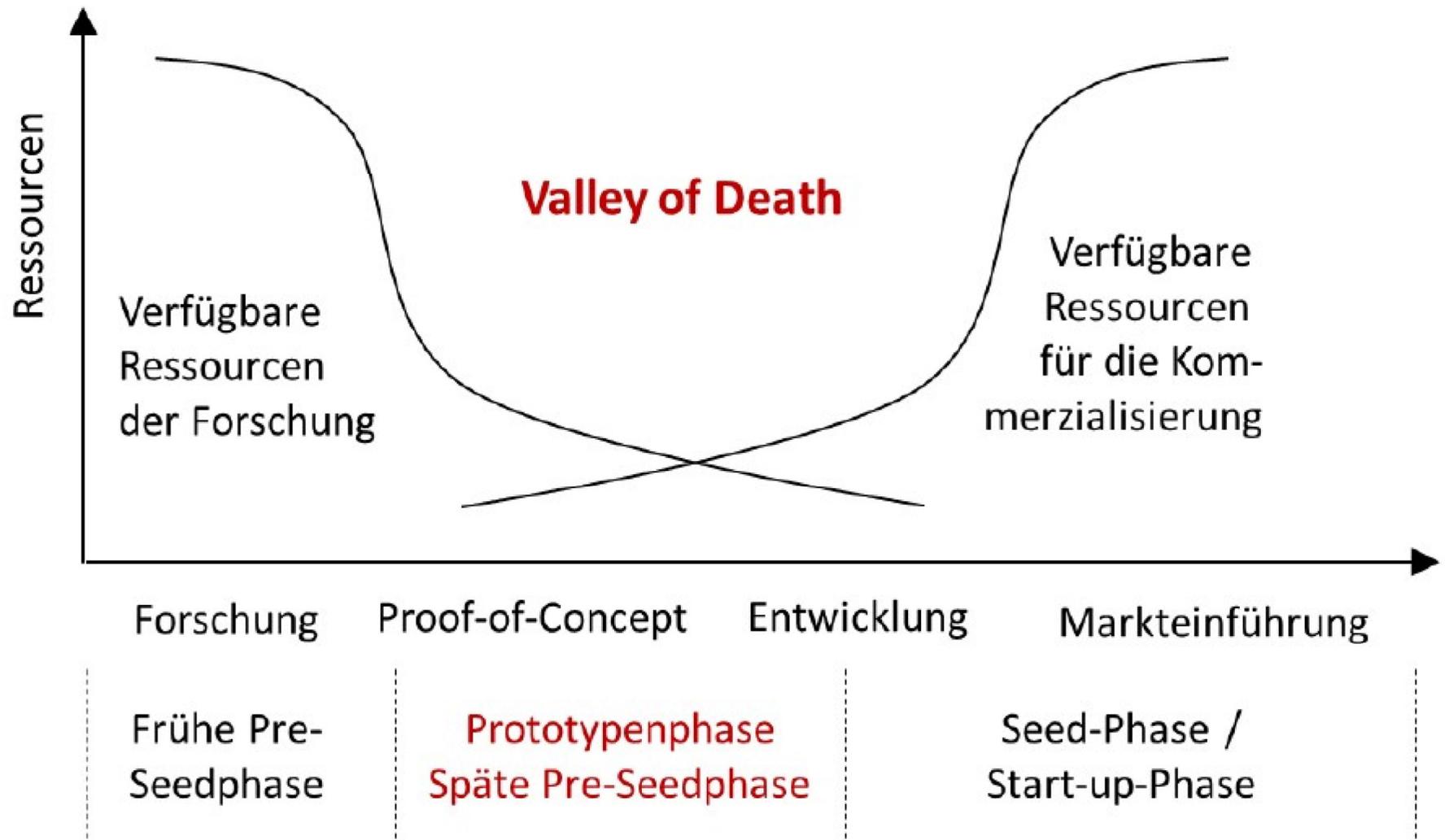
2023	1.000 EUR
2024	251.000 EUR
2025	47.000 EUR
2026	142.000 EUR
2027	142.000 EUR
2028	89.000 EUR
Summe	672.000 EUR

Die Mittel werden eingeplant im Budget der Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik

Anlage/n

- 1 Grafik Projektantrag der Universität Marburg S. 4

Abbildung 1: Valley of Death im Innovations- und Gründungsprozess



Konzeptvorschlag für eine Projekt-Förderung aus dem Europäischen Fonds für
Regionale Entwicklung (EFRE)

„Von der Forschung zum Prototypen: Aufbau von Infrastruktur und Unterstützungsprozessen zur Überwindung des ‚Valleys of Death‘ bei innovativen, technologieintensiven Gründungsprojekten an der Philipps-Universität Marburg“

Englischer Kurztitel:

„From Research to Innovation:
Overcoming the Valley of Death of University Start-ups“

Stand: Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

0. Executive Summary: Problemstellung und Zielsetzung des Antrags im Überblick	3
1. Ausgangssituation: Gründungsförderung an der UMR	7
1.1 Kurze Historie und Profil.....	7
1.2 Aktivitätsspektrum und Leistungsprofil des MAFEX	7
1.3 Ausgewählte Stärken und Schwächen der Gründungsförderung an der UMR.....	9
2. Defizite in der Existenzgründungsförderung und Ziel des Antrags im Überblick.....	11
3. Zielsetzung im Detail: Fünf Säulen des Projekts.....	14
3.1 Einrichtung eines Life Science-Inkubators für Start-ups aus den Natur- und Lebenswissenschaften.....	15
3.1.1 Ausgangslage und Problemstellung	15
3.1.2 Zielsetzung Life Science-Inkubator	16
3.1.3 Umsetzung und Life Science-Inkubator.....	16
3.2 Aufrüstung der Maker- und Creative-Spaces zu einem Inkubator für Start-ups aus den technischen Wissenschaften sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften	17
3.2.1 Ausgangslage und Problemstellung	17
3.2.2 Zielsetzung Maker- und Creative-Space.....	18
3.2.3 Umsetzung Maker und Creative Space	18
3.3 Scouting.....	18
3.3.1 Ausgangslage und Problemstellung	18
3.3.2 Zielsetzung Scouting.....	18
3.3.3 Umsetzung Scouting.....	19
3.4 Prototyping- und Design Thinking-Methoden.....	19
3.4.1 Ausgangslage und Problemstellung	19
3.4.2 Zielsetzung Prototyping- und Design-Thinking.....	20
3.4.3 Umsetzung (Rapid) Prototyping- und Design-Thinking	20
3.5 Wissens- und Know-how-Transfer	20
3.5.1 Ausgangslage und Problemstellung	20
3.5.2 Zielsetzung Wissens- und Know-how-Transfer	21
3.5.3 Umsetzung Wissens- und Know-how-Transfer	21
4. Beitrag des beantragten EFRE-Projekts zu den Zielen und Ambitionen des Landes („Start-up State Hessen“)	23
5. Beantragte Mittel und Co-Finanzierung.....	26

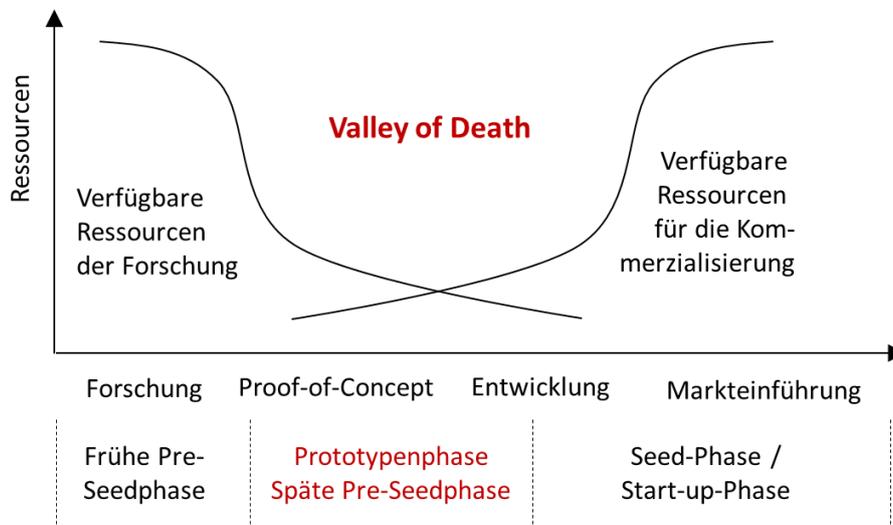
0. Executive Summary: Problemstellung und Zielsetzung des Antrags im Überblick

Die Gründungsaktivität in Marburg und der umgebenden Region erreicht im deutschlandweiten Vergleich Spitzenwerte. Gemäß dem renommierten NUI (Neue Unternehmerische Initiative) Regionenranking des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn (IfM) rangiert der Landkreis Marburg-Biedenkopf bei der Gründungsneigung bundesweit auf den vordersten Plätzen (Rang 9 in 2019, Rang 25 in 2020 und Rang 12 in 2021 von insgesamt über 400 Stadt- und Landkreisen in Deutschland). Viele dieser Gründungen sind innovative Gründungs- und Start-up-Projekte aus der Hochschule. An der Philipps-Universität Marburg (UMR) wurde in den vergangenen zehn Jahren viel in den Auf- und Ausbau der Gründungsförderinfrastruktur investiert. Mit dem in 2015 als universitäre Service-Einrichtung installierten Marburger Zentrum für Existenzgründungsförderung (MAFEX) wurde eine zentrale Anlaufstelle für Existenzgründer:innen aus der Hochschule heraus geschaffen, die seither immer stärker angenommen wird und somit erfolgreich agiert (siehe Abschnitt 1.1).

Die UMR verfügt als ‚profilierte‘ Volluniversität über das komplette Spektrum der Geistes- und Sozialwissenschaften einschließlich der Religionswissenschaft sowie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Nicht nur die letztgenannten Fächer bergen naturgemäß ein großes innovatives Ideenpotenzial für Start-ups, auch aus den anderen Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften konnten in den letzten Jahren zahlreiche vielversprechende Gründungsprojekte angestoßen werden, z. B. aus den Politik-, Erziehungs- oder Bewegungs- und Sportwissenschaften. In Ergänzung zu den Geistes- und Sozialwissenschaften bieten die Natur- und Lebenswissenschaften sowie die technischen Wissenschaften an der UMR, allen voran die Informatik, ein enormes Gründungspotenzial. In den Natur- und Lebenswissenschaften verfügt die UMR über ein international herausragendes Exzellenzprofil, welches durch eine starke Innovationskraft geprägt ist und ein riesiges Ideenpotenzial für innovative Start-up-Gründungen birgt. Charakteristisch für die Gründungsideen aus der Informatik an der UMR ist, dass diese häufig interdisziplinär angelegt sind. So sind z. B. in den vergangenen Jahren mehrere sehr potenzialträchtige Gründungen in der Kombination von Medizin und Informatik oder Geographie und Informatik entstanden.

Eine besondere Stärke der Gründungsförderung an der UMR bildet die frühe Pre-Seed-Phase, z. B. in Form von Sensibilisierung, Qualifizierung von Gründenden sowie bei der Geschäftsmodellentwicklung. Einen neuralgischen Schwachpunkt bildet bislang aber das späte Stadium der Pre-Seed-Phase. Nach der Ideenfindung und einer ersten Geschäftsmodellentwicklung folgt gerade bei technologieintensiven, innovativen Gründungen ein Stadium, in dem viele potenzialträchtigen Projekte abgebrochen werden oder an andere Standorte abwandern. Zentraler Grund hierfür ist die nicht verfügbare technische Infrastruktur und die mangelnde Unterstützung, um eine erste (technische) Validierung der Geschäftsmodelle in Form von frühen Prototypen durchzuführen. Der Übergang von der Konzeptidee zum überzeugenden Prototyp erfordert häufig experimentelle Machbarkeitsnachweise, Versuchsaufbauten im Labor oder Werkstatt, Versuchsaufbauten oder gar Prototypen in der (simulierten) Einsatzumgebung. In der Innovations- und Entrepreneurship-Forschung wird diese Zwischenphase zwischen Ideen- bzw. Geschäftsmodellentwicklung und der Prototypenentwicklung („*Space between opportunity discovery and product development*“ oder „*From Research to Innovation*“) auch als „*Valley of Death*“ bezeichnet (vgl. u. a. Klitsie/Price/DeLille 2019; Markham/Ward/Aiman-Smith/Kingon 2010; Hudson/Khazragui 2013). Abbildung 1 beschreibt mit dem Ressourcenmangel das Kernproblem im „*Valley of Death*“.

Abbildung 1: Valley of Death im Innovations- und Gründungsprozess



Quellen: eigene Bearbeitung in Anlehnung an Markham et al. (2010); Klitsieet al. (2019)

In den Sozial- und Geisteswissenschaften, in den Natur- und Lebenswissenschaften sowie in den technischen Wissenschaften der UMR existiert ein großes Ideenpotenzial für innovative Start-up-Gründungen, das in den vergangenen Jahren auch teilweise aktiviert und in die Forschungs- und Ideenphase überführt werden konnte. Aus Mangel an Infrastruktur und methodischer Unterstützung ist es vielen Gründungsprojekten jedoch nicht gelungen, in einem zeitlich kompakten Format einen ersten Prototyp für die geplante Einsatzumgebung zu entwickeln. Exemplarisch sei hier die Idee eines digitalen Stethoskops genannt, welches mittels KI zu einer Automatisierung medizinischer Befunde hätte führen können. Diese interdisziplinäre Gründungsidee aus der Medizin und Informatik wurde im Marburger Ideenwettbewerb prämiert, ist aber dann in der *Valley-of-Death*-Phase „verdurstet“, insbesondere, weil zu wenig Unterstützung bei der Prototypenentwicklung vorhanden war.

Wie überwindet man dieses „*Valley of Death*“ im Innovationsprozess von Gründungsprojekten? Für die erste Prototypenentwicklung benötigen Hightech-Gründer:innen sowohl eine geeignete Infrastruktur, insbesondere in Form von technischen und kreativen Werkstätten, sogenannten „Maker oder Creative Spaces“, oder in Form von Laborinfrastruktur („Life Science Inkubatoren“), als auch eine persönliche methodische Anleitung durch qualifiziertes Personal. Nur in einer solchen (semi)spezialisierten naturwissenschaftlich-technischen Umgebung lassen sich experimentelle Machbarkeitsnachweise führen, Versuchsaufbauten und erste Prototypen erstellen. Genau an dieser Stelle jedoch besteht eine Versorgungslücke an der UMR, wie auch an vielen anderen Hochschulen (White Paper Start-up State Hessen 2022). Die UMR bietet Gründungsinteressierten und Gründer:innen bislang zwar umfassende ideelle und intellektuelle Unterstützung, von der Sensibilisierung, über die Qualifikation bis hin zum Coaching bei der Geschäftsmodellentwicklung sowie bei der Einwerbung finanzieller Mittel in Form von Fördergeldern und Stipendien. Auch Räumlichkeiten in Form eines Co-Working-Spaces werden den Gründer:innen in der Pre-Seed-Phase unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Eine Unterstützung vor Ort bei der Prototypenentwicklung in einem Maker- bzw. Creative-Space oder Life Science-Lab (Inkubator) erfolgt bislang jedoch noch nicht. Gründer:innen brechen deshalb häufig ihre Projekte ab oder wandern an andere Institutionen bzw. in andere Regionen ab, weil entscheidende, nächste Schritte im Gründungsprozess an der UMR nicht realisiert werden können.

Die UMR hat dieses Infrastrukturdefizit erkannt und bereits in 2021 im Zuge der sogenannten XSpaces-Initiative den Aufbau eines Creative und eines Maker Spaces angestoßen. Die XSpaces sind kreative und miteinander vernetzte Werkstätten, in denen Studierende und Forschende an der UMR konzeptionell, technisch und infrastrukturell bei der Entwicklung und Umsetzung von Projektideen sowie deren Transfer in Forschung, Lehre und Ausgründungen unterstützt werden. Bislang ist die technisch-infrastrukturelle Ausstattung der XSpaces für Gründungszwecke jedoch noch lückenhaft. Zudem fehlt es den XSpaces an personeller Ausstattung, um den Gründungsprojekten nicht nur die technisch-infrastrukturelle, sondern auch die methodische Unterstützung, z. B. in Form von Design Thinking- oder Rapid Prototyping-Formaten zukommen zu lassen. Für Gründungsprojekte im Bereich der Lebens- und Naturwissenschaften sind bislang überhaupt keine passende Laborräumlichkeiten bzw. -infrastruktur vorhanden. In den Fachbereichen und Arbeitsgruppen, in denen die Gründungsideen im Zuge von Forschungsprojekten entstehen, sind meist keine freien Laborkapazitäten vorhanden bzw. die vorhandenen Laboreinrichtungen sind zu spezifisch auf die Bedarfe des jeweiligen Forschungsthemas zugeschnitten. Zudem fehlt es im Kontext der täglichen Forschungsarbeit an den Fachbereichen und Arbeitsgruppen an konkreter Unterstützung für die Gründer:innen. Diese skizzierten Infrastrukturdefizite sind nicht nur charakteristisch für die UMR, sondern sie betreffen alle Universitäten und Hochschulen.

Ziel des vorliegenden Projektantrages ist es, an der UMR für innovative, technologieintensive Gründungsprojekte, aus den Natur- und Lebenswissenschaften (Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Medizin, Pharmazie), aus den Technikwissenschaften (Informatik, Physik etc.) sowie aus den Sozial- und Geisteswissenschaften eine Infrastruktur mit entsprechenden Unterstützungsprozessen für den erfolgskritischen Übergang von der Ideenphase in die Prototypenphase zu implementieren. Mit dem Projekt sollen nicht nur konkrete Lösungen für die Schwachpunkte an der UMR entwickelt werden, vielmehr soll der Ansatz auch als Vorlage für andere Hochschulen in Hessen dienen. Entsprechend ist der Wissens- und Erkenntnistransfer integraler Bestandteil dieses Projektantrags. Konkret umfasst der Antrag die folgenden fünf Säulen, die alle auf das skizzierte übergeordnete Ziel hinwirken:

(1) Life Science-Inkubator: Ausstattung und Aufrüstung vorhandener Laborräume an der UMR zu einem „Life-Science Lab“ für Versuchsreihen sowie die Herstellung und Prüfung von Stoffen, um eine Prototypenentwicklung von Gründungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften zu unterstützen. Hierzu zählt auch eine personelle Ausstattung, über welche die Gründer:innen im Labor technisch unterstützt werden.

(2) Maker- und Creative-Space: Aufrüstung des vorhandenen Maker Space sowie des Creative Space mit technischer Basisinfrastruktur an der UMR zu offenen Werk- und Kollaborationsstätten als Kreativlabore mit modernen Produktionsmitteln wie 3D-Drucker, Laser-Cutter und Fräse. Hierzu zählt auch eine personelle Ausstattung, die erforderlich ist, um die Gründer:innen in die Geräte des Maker und Creative Space einzuführen und sie konzeptionell und technisch zu unterstützen.

(3) Scouting: Entwicklung eines Scouting-Prozesses, um Transfervorhaben (Gründungen sowie Technologie- und Wissenstransfer) aus der Universität mit spezifischem Bedarf an Transfersupport (intern und extern) sowie Labor- oder Technikinfrastruktur zu fördern. Dabei soll insbesondere der Zugang zu bereits vorhanden Ressourcen an der Universität oder im Partnernetzwerk (z. B. bei Firmen in der Region oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen) erschlossen werden (Ressourcen-Scouting). Zum Scouting gehört ebenfalls das interne Scouting nach Ideen bzw. möglichen Erfindungen, die sich für Gründungen oder einen IP-Transfer eignen würden sowie die aktive Suche nach möglichen externen Verwertungspartnern für das universitätseigene IP.

(4) Prototyping- und Design Thinking Methoden: Flankierend zur Bereitstellung von (labor)technischer Infrastruktur und technischen Diensten werden auf methodischer Ebene Unterstützungsprozesse entwickelt. Hierfür wird zunächst vorhandenes Personal professionell in den Methoden des Rapid Prototyping und Design Thinking geschult, um dann die Gründungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften, den technischen Wissenschaften sowie aus den Sozial- und Geisteswissenschaften zielgerichtet bei der Entwicklung und ersten (technischen) Validierung der Geschäftsmodelle in Form von Prototypen zu begleiten.

(5) Wissens- und Know-how-Transfer: Die an der UMR gesammelten Erfahrungen zur Überwindung des „Valleys-of-Death“ sollen über allgemeine Transferformate und spezifische „Train-the-Trainer“-Formate an andere Gründungsfördereinrichtungen der hessischen Hochschulen vermittelt werden. Über interaktive Formate soll aber auch die UMR in der Aufbau- und Implementierungsphase von der Expertise externer Stakeholder aus dem hessischen Hochschul- und Gründungsökosystem lernen und profitieren.

1. Ausgangssituation: Gründungsförderung an der UMR

1.1 Kurze Historie und Profil

Die Aktivitäten zur Förderung innovativer Gründungen aus der Hochschule sind an der Philipps-Universität Marburg (UMR) im Marburger Zentrum für Existenzgründungsförderung, kurz MAFEX gebündelt. Das MAFEX wurde bereits 1998 in Form einer Stiftung ins Leben gerufen und zählt damit zu den ältesten Gründungsfördereinrichtungen an deutschen Hochschulen. 2015 wurde das MAFEX in ein Institut der Universität überführt, welches zunächst am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angesiedelt war und seit 2022 als eine zentrale Serviceeinrichtung der Universität geführt wird. Ein Team von derzeit fünf Gründungsberater:innen (darunter zwei grundfinanzierte und verstetigte VZÄ sowie drei projektfinanzierte VZÄ) fördert und unterstützt innovative Gründungsprojekte von Hochschulangehörigen aus allen Fachbereichen. Geführt wird das MAFEX von zwei Geschäftsführenden Direktor:innen. Das MAFEX ist an das Dezernat I (Strukturentwicklung, Forschung und Transfer) der UMR angegliedert und berichtet direkt an das Präsidium. Die Angebote und Leistungen des MAFEX sind für Hochschulangehörige in den ersten Schritten des Gründungsprozesses von der Sensibilisierung, Qualifikation und individuellen Begleitung bis hin zur Existenzgründung kostenlos.

1.2 Aktivitätsspektrum und Leistungsprofil des MAFEX

Die UMR unterstützt, insbesondere über das MAFEX mit seinen Angeboten und Leistungen Gründungs-ideen und -projekte aller Hochschulangehörigen. Zu den primären Zielgruppen gehören Studierende sowie das wissenschaftliche Personal in Forschung und Lehre. Der Schwerpunkt der Unterstützung liegt auf innovativen Gründungsprojekten mit hohem Wachstums- und Entwicklungspotenzial. Gefördert und unterstützt werden dabei sowohl for-profit- als auch non-profit-Gründungen. Im Bereich der non-profit-Gründungen ist MAFEX der mittelhessische Partner im Förderprogramm Sozialinnovator Hessen. Ganz konkret umfassen die aktuellen Aktivitäten der Gründungsförderung an der UMR das folgende Spektrum:

Sensibilisierung: Das MAFEX sensibilisiert Hochschulangehörige über zahlreiche curriculare sowie außercurriculare Formate. Zu den curricularen Formaten zählen u. a. allgemeine Lehrveranstaltungen auf Bachelor- und Masterebene zum Thema Existenzgründung sowie auch Angebote für spezielle Zielgruppen, z. B. für die Natur- und Lebenswissenschaften. Diese curricularen Formate sind entweder in den Studien- und Prüfungsordnungen der Fachbereiche als Wahlpflichtleistungen verankert oder werden als Schlüsselqualifikationsleistungen bzw. über das sogenannte Marburg Modul in den Fachbereichen der UMR mit entsprechenden ECTS-Punkten anerkannt. Für Promovierende und Postdocs bietet MAFEX in Kooperation mit der Marburg University Research Academy (MARA) eine Winter School als zweitägiges Kompaktformat jeweils im Wintersemester an, in deren Rahmen sich Nachwuchsforschende mit dem Thema Gründung als Karriereoption in allen Facetten vertraut machen. Auch die Winter School wird an vielen Fachbereichen der UMR als Kurs im Zuge des Promotionsstudiums anerkannt. Darüber hinaus wird auch eine Vielzahl außercurricularer Veranstaltungen zur Gründungssensibilisierung durchgeführt. Zu nennen sind u. a. die Female Entrepreneurship Summer School zur Sensibilisierung weiblicher Gründungsinteressierter, Workshops für den Career Service der UMR oder spezifische Thementage wie der Social Impact Day, der KI-Day oder der Health-Day, an denen zu fach- bzw. technologiespezifischen Gründungsthemen sensibilisiert wird. Sensibilisierung erfolgt auch über zahlreiche Formate in Kooperation mit externen Partnern. So werden in Zusammenarbeit mit dem Verein Gründervirus monatlich Gründungstammtische in Marburg abgehalten, die allen Hochschul-

angehörigen offenstehen. Gemeinsam mit dem Dez. I wird im Rahmen des Programms „Entwicklung und Management von Forschungsprojekten (EMF)“ von MARA zudem ein Workshop mit dem Titel „Transfer an der UMR“ angeboten, der neben der Gründungsförderung auch die Module „Kooperations- und Transferprojekte mit externen Partnern“ und „Erfindungen und Patentierung“ umfasst. Dieser Workshop steht auch Promovierenden und PostDocs anderer hessischer Hochschulen offen.

Mobilisierung: Seit 2017 richtet das MAFEX alle zwei Jahre den Marburger Ideenwettbewerb aus, bei dem unter allen Einreichungen von einer Jury bis zu zwölf Ideen ausgewählt werden. Im Rahmen einer öffentlichkeitswirksamen Pitch-Veranstaltung werden diese vorgestellt. Mit dem Marburger Ideenwettbewerb erhalten Gründungsteams damit eine erste Möglichkeit zur Präsentation ihrer Geschäftsidee vor einer breiteren Öffentlichkeit. Durch das Votum der Jury werden schließlich die besten Ideen ausgewiesen und prämiert. Die Preisgelder von Sponsoren aus der Region liegen im hohen vierstelligen Bereich und sind als Anschubfinanzierung für die Projekte gedacht. Im Zuge der Prämierung werden auch konkrete Schwerpunkte definiert, u. a. die besten Ideen aus KI, Health und Nachhaltigkeit.

Qualifizierung: Die Qualifizierung von Existenzgründer:innen erfolgt an der UMR sowohl in curricularen als auch außercurricularen Veranstaltungen. Der Grundstock der curricularen Lehrveranstaltungen wird über die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Arbeitsgruppen (AGs) ‚Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle‘ (Prof. Dr. Vivien Procher) sowie ‚Technologie- und Innovationsmanagement‘ (Prof. Dr. Michael Stephan) angeboten. Die Professur und Arbeitsgruppe ‚Entrepreneurship und Innovative Geschäftsmodelle‘ wurde zum Sommersemester 2020 zur Stärkung der Gründungsaktivitäten neu eingerichtet. Das Spektrum der beiden AGs umfasst Vorlesungen und Seminare zu Themen wie Ideation, Business Modelling, Innovationsmanagement oder IP-Management. Zusätzliche curriculare Kursangebote zum Thema Gründung werden, koordiniert über das MAFEX, auch von anderen Lehreinheiten beigesteuert, z. B. Entrepreneurial Finance (Prof. Dr. Oskar Stolper), Digitale Geschäftsmodelle (Prof. Dr. Michael Leyer) oder Steuern und Rechnungswesen für Gründer:innen (Prof. Dr. Sascha Mölls). Ein sehr breit gefächertes außercurriculares Angebot zur bedarfsorientierten Qualifizierung von Gründungsprojekten wurde im Zuge des Projektes StartMiUp (siehe hierzu 1.3) zusammen mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen unter der Federführung der UMR entwickelt. Das zertifizierte Qualifizierungsprogramm zielt darauf ab, Gründer:innen, vor der Gründung und/oder gründungsbegleitend zu unterstützen. Die Inhalte des modular komponierten Programms umfassen einerseits grundlegende Tools aus betriebswirtschaftlichen und juristischen Themenfeldern sowie gründungsrelevante Soft Skills. Andererseits können die Gründer:innen darüber hinaus spezifische Modul belegen, die den besonderen Herausforderungen ihres eigenen Gründungsprojektes entsprechen (z. B. Unternehmensversicherung, Förderinstrumente für Startups, Sozialunternehmertum etc.). Derzeit sind 16 Module verfügbar, weitere acht sind in Vorbereitung. Die Module haben stets den gleichen Aufbau aus Onlinepaket (Lehrvideos mit Tests) und anschließenden Präsenzangeboten. Perspektivisch soll das Zertifizierungsprogramm auch als curriculares Angebot in die Lehre der UMR eingespeist werden. Weitere außercurriculare Qualifizierungsformate sind die regelmäßig, meist jährlich angebotenen MAFEX-Kompaktformate zur Gründungsqualifizierung, insb. die Female Entrepreneurship Summer School sowie das zweiwöchige Gründungscamp. MAFEX verfügt zudem über eine eigene Fachbibliothek (Handapparate) zum Thema Existenzgründung.

Coaching/Beratung: Die MAFEX-Gründungsberatung unterstützt jährlich ca. 40 Gründungsvorhaben, von denen drei bis vier als Vollerwerbs- und vier bis fünf als Nebenerwerbsgründungen in die wirtschaftliche Selbstständigkeit gehen. Die Beratung ist kostenlos und ganzheitlich angelegt. Sie umfasst den kompletten Zyklus und beginnt mit Erstberatungen, Qualifikationsberatungen bis hin zu intensiven

Begleitungen im Zuge der Geschäftsplanerstellung, dem Coaching bei der Einwerbung von Gründungsstipendien etc. Z. T. werden auch ehrenamtliche externe Beraterinnen und Berater aus dem regionalen Gründungsnetzwerk von MAFEX eingebunden.

Unterstützung durch Raumangebot: Das „MAFEX Start-up Lab“ bietet Existenzgründer:innen aus der Universität einen Raum, in denen sie ihre Gründungsprojekte von der Konzeptphase bis hin zur Existenzgründung realisieren können. Der Inkubator bietet Räumlichkeiten für fünf bis sechs Gründungsprojekte (á zwei bis drei Mitarbeiter:innen) und ist als klassischer Co-Working-Space eingerichtet. Perspektivisch soll im MAFEX Start-up Lab eine (labor)technische Infrastruktur zur Verfügung stehen, mit der die Gründungsprojekte auch erste Prototypen entwickeln und validieren können (siehe die nachfolgenden Teile des Antrags).

Finanzierung und Vermittlung von Stipendien und anderen Fördergeldern: Eine wichtige Aufgabe in der individuellen Betreuung der Gründer:innen besteht in der Vermittlung von Finanzierung für die ersten Gründungsschritte in der Pre-Seed-Phase, insbesondere in Form von Stipendien. Im Schnitt werden pro Jahr drei bis vier EXIST-Gründungs- bzw. Forschungsstipendien vermittelt. Auf der Landesebene Hessens kommen zudem pro Jahr noch ca. zwei „Hessen Ideen“-Stipendien hinzu. Gemeinsam mit der Justus-Liebig-Universität Gießen und der Technischen Hochschule Mittelhessen organisiert das MAFEX jährlich einen Capital Contest, bei dem Gründungsteams ihre Projekte vor einer Jury mit regionalen und überregionalen Risikokapitalgeber:innen pitchten.

Internationale Vernetzung: Seit 2013 wird an der UMR jährlich ein Austausch- und Vernetzungstreffen lokaler Gründungsteams mit Start-ups aus Hochschulen in Entwicklungsländern organisiert (in Kooperation mit dem DAAD). Im Zuge der „Entrepreneurship-Week“ werden zahlreiche Formate (u. a. gemeinsame Qualifizierungskurse) für den Erfahrungsaustausch geboten.

1.3 Ausgewählte Stärken und Schwächen der Gründungsförderung an der UMR

„Andere Städte haben eine Universität, Marburg ist eine!“ Diese viel zitierte Aussage zeigt sich auch im Bereich der Gründungsförderung der UMR. Legt man die gängigen und etablierten KPIs bzw. Indikatoren des Stifterverbandes für das Benchmarking der Leistungsfähigkeit im Transferfeld Entrepreneurship zugrunde (vgl. Stifterverband 2022, Transferbarometer Entrepreneurship), so liegt die UMR im Vergleich der drei mittelhessischen Hochschulen bei fast allen Input-, Output- und Outcome-Indikatoren an der Spitze. Trotz des Fehlens von ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen liegt die UMR auch im hessenweiten Vergleich sowie im Bundesvergleich im vorderen Mittelfeld, was auch das eingangs benannte sehr gute Abschneiden im NUI-Regionenranking des IfM Bonn belegt. Der Erfolg ist auch im intertemporalen Vergleich erkennbar. Die „Performance“ der Gründungsförderung an der UMR hat über die letzten Jahre beständig zugelegt. Seit der Integration des MAFEX als Institut in die Universität im Jahr 2015 hat die Intensität und Effektivität der Gründungsförderung an der UMR stark zugenommen. Wurde zuvor eher sporadisch Gründungsunterstützung geleistet, so ist die Schlagzahl mit sieben bis neun Gründungen pro Jahr deutlich angestiegen. Ein größeres Angebot an Sensibilisierungs- und Qualifikationsformaten hat in den vergangenen Jahren, trotz Disruption in der Pandemie, verstärkte Nachfrage seitens Gründungsinteressierter bzw. -williger bewirkt. Bei 23.000 Studierenden und insgesamt 4.650 Beschäftigten liegt jedoch noch deutliches Steigerungspotenzial vor. Eine Analyse der Stärken und Schwächen zeigt im folgenden konkretes Weiterentwicklungspotenzial auf.

Stärke – Strategische Priorisierung des Transferfelds Entrepreneurship und verstärkter finanzieller Ressourceneinsatz durch die Universitätsleitung: Die UMR misst dem Transferthema „Entrepreneurship und Gründungsförderung“ höchste strategische Bedeutung bei. So wurde das MAFEX in 2021 zu einer zentralen Serviceeinrichtung der UMR überführt, welche an das Dezernat I (Strukturentwicklung, Forschung und Transfer) der UMR angegliedert ist und direkt an das Präsidium berichtet. Noch in 2021 wurden dem MAFEX neue Räumlichkeiten mit deutlich mehr Fläche zur Verfügung gestellt, so dass aktuell 300 + 100 m² für die Gründungsförderung genutzt werden. Im August 2022 hat das Präsidium zwei Stellen für Gründungsberater (zwei VZÄ) zu verstetigt. Dies ist eine erfolgskritische Stabilisierung der Aktivitäten in der Existenzgründungsförderung, die dato primär projektfinanziert erfolgte.

Stärke – Qualifiziertes Personal: Das MAFEX verfügt aktuell über fünf VZÄ-Stellen, die mit sehr qualifizierten und erfahrenen Mitarbeiter:innen besetzt sind. Auch ist das geschäftsführende Direktorium mit zwei Professor:innen besetzt, die das Thema Entrepreneurship in Forschung und Lehre vertreten (siehe oben). Zudem ist im Dezernat I der Transfer nicht nur formal-inhaltlich verankert, sondern auch personell mit im Thema qualifizierten Expert:innen besetzt.

Stärke – Sensibilisierung und Qualifikation: An der UMR wird ein breites Spektrum an attraktiven Sensibilisierungs- und Qualifikationsmaßnahmen angeboten, das von einer Vielzahl von Gründungsinteressierten in Anspruch genommen wird (siehe die extensive Auflistung oben). Hierzu hat auch ein sehr erfolgreiches EFRE-gefördertes Projekt (NaWi-Sensibilisierung) in den vergangenen Jahren einen maßgeblichen Beitrag geleistet. Auch die formale Verankerung des Themas Entrepreneurship in der Lehre als Schlüsselqualifikationsangebot (mit ECTS-Punkte) in allen neuen Bachelor-Studiengängen der UMR schafft eine prominente Sensibilisierung und Qualifizierung für Existenzgründungen.

Stärke – Regionale Vernetzung und StartMiUp-Verbund: Das MAFEX ist seit seiner Gründung mit den Stakeholdern der Region (Stadt Marburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, IHK, Finanzinstitute und Unternehmen der Region) über einen Förderverein institutionell vernetzt. Jüngst wurde auch die Vernetzung mit den beiden anderen mittelhessischen Hochschulen institutionalisiert. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz fördert seit 2020 in der Programmlinie EXIST Potenziale das Verbundprojekt „StartMiUp – Startupnetzwerk Mittelhessen“, in dem die drei mittelhessischen Hochschulen (UMR, Justus-Liebig-Universität Gießen, Technische Hochschule Mittelhessen) ihre Ressourcen und Aktivitäten zur Förderung eines dynamischen Gründungsökosystems in der Region bündeln. Unter der koordinierenden Leitung des MAFEX kooperieren die drei mittelhessischen Hochschulen nun in ausgewählten Aktivitätsbereichen der Gründungsförderung, um Ressourcen und Aktivitäten effizienter einzusetzen und um Synergien und Skaleneffekte in der Gründungsförderung heben zu können, die ansonsten nur Metropolregionen realisieren könnten.

Stärke – Brand „MAFEX“: In den letzten Jahren hat sich MAFEX als „Brand“ für erfolgreiche Gründungsförderung in der Region, d. h. an der Hochschule selbst sowie bei allen einschlägigen Stakeholdern im Gründungsökosystem Mittelhessens etabliert. Darüber hinaus konnte MAFEX auch auf hessischer und bundesweiter Ebene in den Bereichen der Gründungssensibilisierung und Qualifizierung eine starke Reputation ausbilden. „MAFEX“ steht für kompetente und bedarfsorientierte Unterstützung von Gründungsprojekten insbesondere in der Pre-Seed-Phase. Das Team des MAFEX ist regelmäßig zu Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen eingeladen, um über Best Practices zu referieren.

Schwäche – Überführung von Gründungsideen in tatsächliche Gründungen: Das MAFEX unterstützt pro Jahr etwa 40 innovative Gründungsvorhaben, von denen aber nach der Ideenphase nur wenige

Projekte in die tatsächliche Gründung und wirtschaftliche Selbstständigkeit gehen. Einen neuralgischen Schwachpunkt bildet bislang das spätere Stadium in der Pre-Seed-Phase. Nach der Ideenfindung und ersten Geschäftsmodellentwicklung folgt gerade bei technologieintensiven, innovativen Gründungen ein Stadium, in dem die Idee bzw. das Geschäftsmodell in konkrete Prototypen überführt und validiert wird. In dieser kritischen Phase werden viele potenzialträchtigen Ideen und Projekte abgebrochen oder Gründungsprojekte wandern ab, weil die notwendige Infrastruktur und Unterstützung fehlt.

Schwäche – Mangelnde Ressourcenausstattung für das Prototyping: Für die zuvor skizzierte erste Prototypenentwicklung benötigen Hightech-Gründer:innen sowohl geeignete Infrastruktur, in Form von technischen Werkstätten, so genannten Maker und Creative Spaces, oder naturwissenschaftlichen „LifeSciences Inkubatoren“, als auch persönliche Anleitung durch qualifiziertes Personal. Nur in einer solchen (semi)spezialisierten (naturwissenschaftlich-)technischen Umgebung lassen sich experimentelle Machbarkeitsnachweise führen, Versuchsaufbauten und Prototypen erstellen. Genau an dieser Stelle jedoch besteht eine Versorgungslücke an der UMR, die typisch ist für viele Hochschulen. Die Philipps-Universität Marburg bietet Gründenden bislang zwar umfassende ideelle und intellektuelle Unterstützung, von der Sensibilisierung, über die Qualifikation bis hin zum Coaching bei der Geschäftsmodellentwicklung sowie Einwerbung finanzieller Mittel. Eine Unterstützung vor Ort bei der Prototypenentwicklung in einem Maker/Creative Space oder Life Science-Labor erfolgt bislang jedoch nicht.

Gründer:innen brechen deshalb häufig ihre Projekte ab oder wandern mit ihrem Projekt an andere Institutionen bzw. in andere Regionen ab, weil entscheidende, nächste Schritte im Gründungsprozess an der UMR nicht vollzogen werden können. An den beiden genannten Schwächen setzt der vorliegende EFRE-Projektantrag an.

2. Defizite in der Existenzgründungsförderung und Ziel des Antrags im Überblick

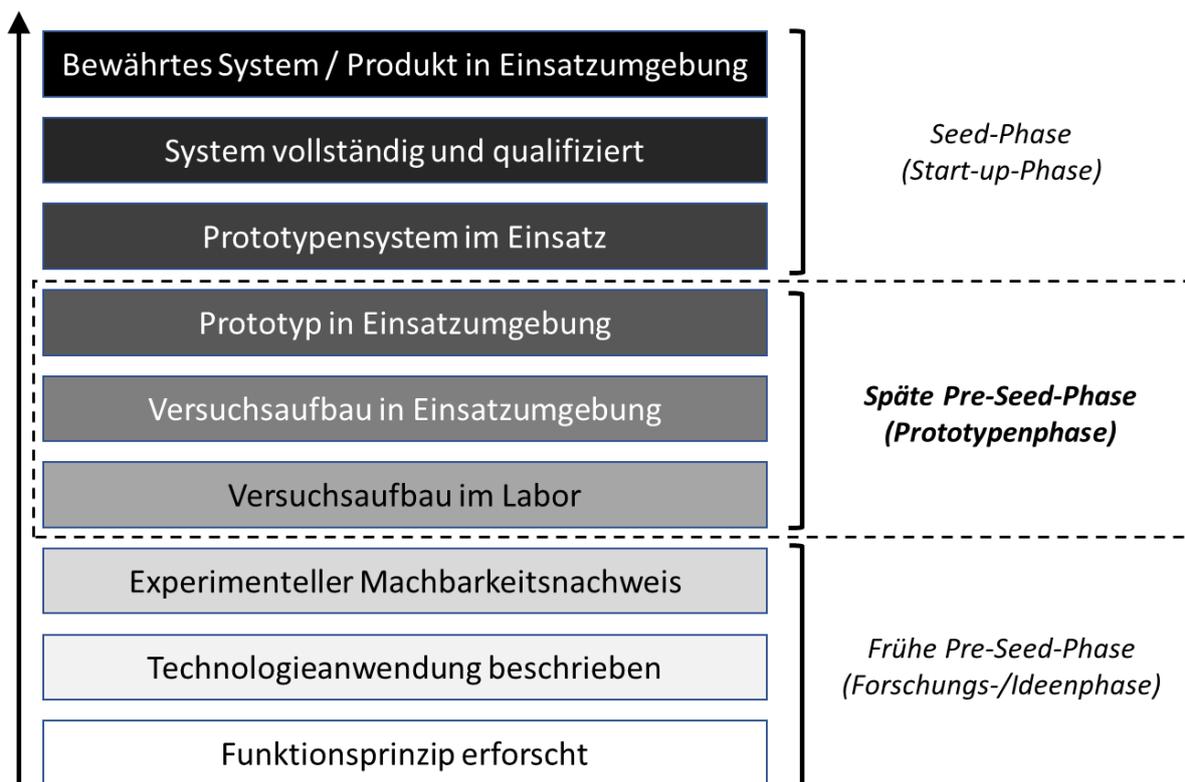
Das eingangs skizzierte Tal des Todes („*Valley of Death*“) wird auch im White Paper Start-up State Hessen (2022) adressiert (S. 22): „*Besonderes Augenmerk ist auf Formate zu richten, die Innovationen und Gründungen aus der Grundlagenforschung an hessischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen adressieren. Sie sind hochgradig innovativ, benötigen jedoch zum Teil sehr lange Entwicklungszeiten. In diesem sogenannten ‚valley of death‘ bleiben viele gute Ideen auf der Strecke. Es [...] sollen daher Vorschläge erarbeitet werden, wie disruptive innovative Start-ups aus der Grundlagenforschung unterstützt und gefördert werden können.*“

Welchen Phasenabschnitt im Gründungs- und Innovationsprozess beschreibt die Metapher „*Valley of Death*“? Die nachfolgende Abbildung 2 unterscheidet in einer idealtypischen Darstellung neun Prozessschritte, welche innovative Start-ups von den ersten, aus der Grundlagenforschung heraus generierten Ideen bis hin zur Markteinführung eines bewährten Systems bzw. Produktes durchlaufen. Die ersten drei Schritte umfassen die Herausforderungen der frühen Pre-Seed-Phase, in der Ideen aus Forschungsprojekten oder im Zuge eines Ideation-Prozesses grundlegend erforscht und skizziert werden. Es werden in ersten Skizzen mögliche Technologieanwendungen und Geschäftsmodelle beschrieben. Am Ende dieser Forschungs- und Ideenphase steht dann der experimentelle „*Proof of Concept*“, in dem die Machbarkeit und Umsetzbarkeit zumindest in ersten Experimenten nachgewiesen ist. Der „*Proof of Concept*“ umfasst nicht nur technische Machbarkeitsnachweise, sondern auch erste Marktfor-

schungsaktivitäten zur Erfassung eines grundlegenden Bedarfs. Im Anschluss an den grundsätzlichen technischen und wirtschaftlichen Machbarkeitsnachweis folgt die Prototypenphase, in welcher die Idee, deren Mach- und Umsetzbarkeit ja prinzipiell bestätigt wurde, nun in eine marktliche Anwendungsreife überführt werden muss. In dieser Phase müssen Versuchsaufbauten im Labor oder in einer simulierten Einsatzumgebung geschaffen und schließlich erste Prototypen in eine reale Einsatzumgebung gebracht werden.

Abbildung 2: Prozessmodell des Technologischen Reifegrads von der Grundlagenforschung zum bewährten System auf Basis des EU- und NASA-Models (Technology Readiness Level-Scale)

Gründungsphase und Technology Readiness Level



Quellen: eigene Bearbeitung; European Commission (2014); U. S. DoD (2009); Héder (2017).

Selbstverständlich werden in dieser Prototypenphase Gründungsprojekte aus „guten“ Gründen abgebrochen, z. B., weil sich aufgrund von technologischen Problemen der experimentelle „Proof of Concept“ nicht in eine Einsatzumgebung überführen lässt. Ein häufiger Grund für einen Abbruch ist häufig die Erkenntnis, dass die Skalierung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden sein würde. Solche berechtigten und nachvollziehbaren Abbrüche von Gründungsprojekten in der Prototypenphase sind sinnvolle und damit gute Projektabbrüche (vgl. Smerlinski/Stephan/Gundlach 2009). Im „Valley of Death“ werden aber leider auch sehr viele Gründungsprojekte abgebrochen, die eigentlich ein positives Umsetzungspotenzial besitzen. Woran liegt das?

Die Ursache für den Abbruch vieler Gründungsprojekte nach dem „Proof of Concept“ liegt nicht wirklich an technischen Problemstellungen oder Skalierungsdefiziten in der technologischen bzw. marktlichen Umsetzung. Zentraler Grund ist vielfach die nicht verfügbare technische Infrastruktur und die

mangelnde Unterstützung, um eine erste (technische) Validierung der Geschäftsmodelle in Form von frühen Prototypen durchführen zu können. Der „*Proof of Concept*“ erfordert Labor- und Werkstattinfrastruktur, qualifizierte Unterstützung bei Versuchsaufbauten und vor allem methodische Hilfe bei der Prototypenentwicklung. Im Hochschulkontext ist der Zugriff auf diese Infrastruktur bzw. methodische Unterstützung bislang nur sehr eingeschränkt gegeben. Diese investiven und methodischen Hürden wirken deshalb de facto als Prozessfortschrittsbarrieren im Gründungsprozess. Sie führen entweder zum sofortigen „*Drop-out*“ oder im Sinne der „*Valley of Death*“-Metapher zu einer übermäßigen Verlängerung der Prototyping-Phase und damit zum ‚Verdursten‘ der Gründungsprojekte (Klit-sie/Price/DeLille 2019; Markham/Ward/Aiman-Smith/Kingon 2010).

Diese Defizite in der Infrastruktur sowie in der methodischen Unterstützung von innovativen Start-up-Projekten in der Prototyping-Phase sind nicht nur an der UMR ein neuralgischer Schwachpunkt, sondern markieren insgesamt ein Defizit der Gründungsförderung an Hochschulen. Im White Paper Start-up State-Hessen wird als Schritt zur Verbesserung der Talentaktivierung und -förderung die Einrichtung von „*Lab-to-Market*“-Angeboten für Ausgründungen aus Hochschulen“ gefordert (S. 18). Was genau unter solchen „*Lab-to-Market*“-Angeboten zu verstehen ist, bleibt offen und an dieser Lücke setzt der vorliegende Projektantrag an.

Ziel des vorliegenden Projektantrages ist es, an der UMR für innovative, technologieintensive Gründungsprojekte, aus den Natur- und Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie, Medizin, Pharmazie), aus den Technikwissenschaften (Informatik, Physik etc.) sowie aus den Sozial- und Geisteswissenschaften eine Infrastruktur mit entsprechenden Unterstützungsprozessen für den erfolgskritischen Übergang von der Ideenphase in die Prototypenphase zu implementieren. Mit dem Projekt sollen nicht nur konkrete Lösungen für die Schwachpunkte an der UMR entwickelt werden, vielmehr soll der Ansatz auch als Vorlage für andere Hochschulen in Hessen dienen. Entsprechend ist der Wissens- und Erkenntnis-transfer integraler Bestandteil dieses Projektantrags.

3. Zielsetzung im Detail: Fünf Säulen des Projekts

Mit dem vorliegenden Projektantrag soll das im Whitepaper formulierte Ziel zur Einrichtung von „*Lab-to-Market*“-Angeboten am Anwendungsfall der UMR konkretisiert und damit ein effektiver Beitrag zur Überwindung des „*Valley of Death*“-Problems geleistet werden. Das Projekt basiert auf fünf Säulen:

(1) *Life Science-Inkubator*: Durch die Einrichtung eines Life Science-Inkubators soll eine Infrastruktur mit Unterstützungsprozessen geschaffen werden, in der innovative, technologieintensive Gründungsprojekte aus den Natur- und Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie, Biochemie, Biotechnologie, Medizin, Pharmazie) möglichst schnell und zielorientiert zu ersten Prototypen gelangen können.

(2) *Maker und Creative-Space*: Durch die Aufrüstung bzw. Ergänzung der bereits vorhandenen Maker und Creative Spaces soll eine Infrastruktur mit Unterstützungsprozessen geschaffen werden, in der innovative Gründungen aus den Technikwissenschaften (Informatik, Physik etc.) sowie aus den Sozial- und Geisteswissenschaften möglichst schnell und zielorientiert zu ersten Prototypen gelangen können.

(3) *Scouting*: Durch die Institutionalisierung eines systematischen Scouting-Prozesses soll den Gründungsprojekten der Zugang zu bedarfsspezifischer Infrastruktur und Ressourcen an der Hochschule bzw. im Hochschulpartnerverbund erschlossen werden, die über die Angebote im Life Science-Inkubator bzw. im Maker- und Creative-Space nicht verfügbar sind. Darüber hinaus hat das Scouting die interne Suche nach Ideen bzw. möglichen Erfindungen zum Ziel, die sich für Gründungen oder einen IP-Transfer eignen würden. Damit soll der Transfer aus der Universität strategisch gefördert und Hochschulangehörige mit spezifischem Bedarf an Transfersupport (intern und extern) gezielt unterstützt werden. Das Scouting ist dabei mit der aktiven Suche nach möglichen externen Verwertungspartnern für das universitätseigenen IP befasst.

(4) *Prototyping- und Design Thinking Methoden*: Flankierend zur Bereitstellung von (labor)technischer Infrastruktur und technischen Diensten werden auf methodischer Ebene Unterstützungsprozesse entwickelt. Hierfür wird zunächst vorhandenes Personal professionell in den Methoden des Rapid Prototyping und Design Thinking geschult, um dann die Gründungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften, den technischen Wissenschaften sowie aus den Sozial- und Geisteswissenschaften zielgerichtet bei der Entwicklung und ersten (technischen) Validierung der Geschäftsmodelle in Form von Prototypen zu begleiten.

(5) *Wissens- und Know-how-Transfer*: Die an der UMR gesammelten Erfahrungen zur Überwindung des „*Valleys-of-Death*“ sollen über allgemeine Transferformate und spezifische „*Train-the-Trainer*“-Formate an andere Gründungsfördereinrichtungen an Hochschulen in Hessen vermittelt werden. Über interaktive Formate soll aber auch die UMR in der Aufbau- und Implementierungsphase von der Expertise externer Stakeholder aus dem hessischen Hochschul- und Gründungsökosystem lernen und profitieren.

3.1 Einrichtung eines Life Science-Inkubators für Start-ups aus den Natur- und Lebenswissenschaften

3.1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die UMR verfügt über ein sehr breites Fächerangebot in den Natur- und Lebenswissenschaften, welches von Biologie, Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Geographie, Medizin, Pharmazie bis zur Physik reicht. Hierzu zählen auch die interdisziplinären Profildbereiche im Feld der Medizin und Biowissenschaften (u. a. Zellbiologie, Tumorforschung, Biodiversität, Immunologie, Mikrobiologie, Infektionsbiologie, synthetische Biologie), in den kognitiven und angewandten Neurowissenschaften sowie in Physik und Chemie ((Halbleiter-)Grenzflächen). Ein Paradebeispiel für diese interdisziplinären Profildbereiche stellt die sehr erfolgreiche Beteiligung der UMR am internationalen iGEM-Wettbewerb dar, an welchem multidisziplinäre Studierendenteams aus der ganzen Welt (bio-)technologische und medizinische Projekte unter Verwendung modernster synthetischer Biologie entwerfen, bauen und testen. Dabei konnten die Teams der UMR in 2018 und 2021 den weltweiten Wettbewerb gewinnen (vgl. <https://igem.org>).

Die UMR verfügt in den genannten Feldern der Natur- und Lebenswissenschaften über ein international herausragendes Exzellenzprofil, welches durch eine starke Innovationskraft geprägt ist. Der Bereich birgt ganz offensichtlich ein riesiges Ideenpotenzial für innovative Start-up-Gründungen, das bislang aber nur teilweise gehoben wird. Die ersten „Sensibilisierungsschritte“ zur Hebung dieses Potenzials wurden bereits begangen. So läuft seit dem 1.4.2020 an der UMR das Projekt „NaWi-Sensibilisierung“. Ziel dieses Projekts ist es, Angehörige der naturwissenschaftlichen Fachbereiche und des Fachbereichs Medizin an der Philipps-Universität Marburg für das Thema Existenzgründung zu sensibilisieren. Hierzu werden pro Jahr mehrere Sensibilisierungs- und Lehrveranstaltungen, immer für einen spezifischen Fachbereich angeboten. Als zusätzlicher Anreiz für den Besuch der Lehrveranstaltungen zum Thema Gründung werden für Studierende und ggf. Promovierende Leistungspunkte vergeben, die auch im jeweiligen Studien- bzw. Promotionsprogramm angerechnet werden können. Mit dem Projekt NaWi-Sensibilisierung konnten in den vergangenen zwei Jahren, trotz Einschränkungen durch die Pandemie, über 100 Studierende und Forschende in den Natur- und Lebenswissenschaften für das Thema Existenzgründung sensibilisiert werden. Ferner wird die UMR zum Wintersemester 2023 zusammen mit den Unternehmen BioNTech, CSL Behring und der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) einen internationalen Masterstudiengang „*Molecular Biotechnology*“ beginnen, in welchem neben der eigentlichen Fachlichkeit auch das Thema Entrepreneurship im Zentrum der Ausbildung steht. Auch im oben angesprochenen iGEM-Wettbewerb steht der Transfer im Mittelpunkt: Im Wettbewerb werden die Studierenden der UMR für den Transfer ihrer Ideen aus dem Labor in den Markt sensibilisiert.

Dass an der UMR viele potenzialträchtige Gründungsideen in den Natur- und Lebenswissenschaften vorhanden sind, das zeigen auch die regelmäßig an der UMR durchgeführten (Gründungs-)Ideenwettbewerbe. Nur wenige dieser Ideen werden jedoch in tatsächliche Gründungsprojekte überführt. Eine zentrale Ursache ist in einem Infrastrukturdefizit zu sehen, das nicht nur charakteristisch für die UMR ist, sondern alle Universitäten und Hochschulen mit Fächern der Natur- und Lebenswissenschaften betrifft. Es fehlen freie Laborkapazitäten in denen die Gründer:innen ihre Ideen im Labor über verschiedene Versuchsstadien in erste Prototypen überführen können. In den Fachbereichen und Arbeitsgruppen, in denen die Gründungsideen im Zuge von Forschungsprojekten entstehen, sind meist keine freien Laborkapazitäten vorhanden bzw. die vorhandenen Laboreinrichtungen sind zu spezifisch auf die Bedarfe des jeweiligen Forschungsthemas zugeschnitten. Zudem fehlt es im Kontext der täglichen

Forschungsarbeit an den Fachbereichen und Arbeitsgruppen an konkreter Unterstützung für die Gründer:innen. Hier setzt die erste Säule des Projektantrages an.

3.1.2 Zielsetzung Life Science-Inkubator

An der UMR soll unter dem Teilprojekttitel „Life-Science-Inkubator“ Laborinfrastruktur zur Förderung von Gründungsprojekten aus dem gesamten Spektrum der Natur- und Lebenswissenschaften eingerichtet werden. Die Laborinfrastruktur zielt darauf ab, technologieintensive Gründungsideen, die bereits über eine Forschungsreife verfügen, d. h. bei denen die Technologieanwendung beschrieben, das Funktionsprinzip erforscht und erste experimentelle Machbarkeitsnachweise erbracht wurden, in einem beschleunigten Prozess hin zu einer Anwendungs- und Prototypenentwicklung zu bringen. Die zentrale Herausforderung besteht in diesem Zusammenhang darin, den durchaus spezifischen Bedarfen der verschiedenen Gründungsprojekte gerecht zu werden. Der Life-Science-Inkubator bietet hierfür eine variable Laborinfrastruktur, die neben der Grundausstattung durch ihr modulares Konzept auch die Möglichkeit der Individualisierung auf die gründungsspezifischen Bedarfe bietet.

3.1.3 Umsetzung und Life Science-Inkubator

Der Life Science-Inkubator wird mit räumlich abtrennbaren Laborbänken ausgestattet, die parallel mehreren Gründungsprojekten als Entwicklungsraum dienen können. An der UMR sind hierfür Laborräumlichkeiten verfügbar, die zu einem Life Science-Inkubator – ohne hochskalierte Innenausbauen – aufgerüstet werden können. Es handelt sich um ehemalige Laborräume des Fachbereichs Chemie. Für die Einrichtung des Life Science-Inkubators sind keine baulichen Investitionsmaßnahmen, sondern lediglich eine labortechnische Um- und Aufrüstung erforderlich.

Die Laborinfrastruktur soll in der Grundausstattung das Arbeiten mit Bakterien, Zelllinien, molekularbiologisch-genetischen, proteinbiochemischen und analytischen Methoden ermöglichen. Zur Standardausstattung jeder „Bench“, d. h. Laborbank gehören Pipetten (inkl. Ständer), Mini-Vortexer, Mini-Zentrifuge (ohne Kühlung), Abfallbehälter, Untertischkühlschrank und -gefrierschrank, Ständer für Reaktionsgefäße (1 ml, 15 ml, 50 ml), PSA, PCR-Maschine sowie Gelelektrophorese-Apparatur. Die Laborinfrastruktur des Life-Science-Inkubators soll mindestens der Sicherheitsstufe S1 entsprechen. Die über den Grundlaborstandard hinaus gehenden individuellen Bedarfe werden über das Modul Scouting bedient (siehe die Säule 3 und Teil 3.3 des Antrags).

In Ergänzung zu den einzelnen Laborbänken werden im Life Science-Inkubator auch zentrale Dienste und Infrastruktur geboten. Zu den zentralen Diensten und Geräten zählt u. a. eine Spülküche, Zentrifugenräume, Entsorgung von Standard-Laborabfällen etc. Eine Mitnutzung vorhandener Großgeräte, insbesondere Massenspektrometer, Fluoreszenzmikroskop und Elektronenmikroskop ist vorgesehen. Für die Betreuung der Teams und der Infrastruktur im Life Science-Inkubator ist eine volle Stelle für eine/n wissenschaftliche/n Mitarbeiter:in vorgesehen. Zu ihren Aufgaben gehören neben der individuellen Betreuung der Teams auch zentrale Service- und Infrastrukturaufgaben, wie zum Beispiel Arbeits- und Gentechniksicherheit.

3.2 Aufrüstung der Maker- und Creative-Spaces zu einem Inkubator für Start-ups aus den technischen Wissenschaften sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften

3.2.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die UMR verfügt als ‚profilierte‘ Volluniversität über das komplette Spektrum der Geistes- und Sozialwissenschaften einschließlich der Religionswissenschaften sowie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Nicht nur die beiden letztgenannten Fächer bergen naturgemäß ein großes innovatives Ideenpotenzial für Start-ups, auch aus anderen Fächern der Geistes- und Sozialwissenschaften konnten in den letzten Jahren zahlreiche vielversprechende Gründungsprojekte auch mit Stipendien angestoßen werden, z. B. aus den Politik-, Erziehungs- oder Bewegungs- und Sportwissenschaften. In Ergänzung zu den Geistes- und Sozialwissenschaften bieten natürlich auch die technischen Wissenschaften an der UMR, allen voran die Informatik, ein enormes Gründungspotenzial. Charakteristisch für die Gründungsideen aus der Informatik an der UMR ist, dass diese häufig interdisziplinär angelegt sind. So sind in den vergangenen Jahren mehrere sehr potenzialträchtige Gründungsideen in der Kombination von Medizin und Informatik sowie Geographie und Informatik entstanden.

In den Sozial- und Geisteswissenschaften sowie in den technischen Wissenschaften der UMR existiert ein großes Ideenpotenzial für innovative Start-up-Gründungen, welches in den vergangenen Jahren teilweise aktiviert und in die Forschungs- und Ideenphase überführt werden konnte. Aus Mangel an Infrastruktur und methodischer Unterstützung ist es vielen Gründungsprojekten jedoch nicht gelungen, in einem zeitlich kompakten Format einen ersten Prototyp für die geplante Einsatzumgebung zu entwickeln.

Die UMR hat dieses Infrastrukturdefizit erkannt und bereits in 2021 im Zuge der sogenannten XSpace-Initiative in den Aufbau eines Creative Spaces und eines Maker Spaces investiert. Der Creative Space ist in universitären Räumlichkeiten in der Bahnhofstrasse angesiedelt und soll insbesondere junge Forschende bei der Entwicklung sowie Umsetzung von innovativen und interdisziplinären Projekten fördern. In zwei 80 bzw. 110m² großen Räumen entsteht ein Kreativzentrum mit technischer Infrastruktur und flexibler Möblierung, die auf Projektentwicklung und kreative Kollaboration ausgerichtet ist. Neben dem Vernetzungsgedanken steht die Ideenentwicklung und Prototypengenerierung - u.a. durch die Sozial- und Geisteswissenschaften und soziale Non-Profit-Gründungsprojekte - im Mittelpunkt. Der Creative Space soll die Entstehung und Weiterentwicklung von (Gründungs-)Projekten aus verschiedenen Bereichen der Universität auch in Zusammenarbeit mit den Forschungsabteilungen der standortnahen Industrien oder Gründer:innen-Netzwerken wie bspw. dem Unternehmerinnen-Netzwerk Marburg-Biedenkopf e.V. unterstützen. Der Makerspace ist direkt in den Räumen des MAFEX in der Hans-Meerwein-Straße angesiedelt und bietet Gründungsteams aus allen Fachbereichen eine technische Werkstatt in Form eines Prototypenraums. Der Creative Space und der Makerspace verfügen über eine grundlegende IT-Ausstattung (Multitouch-Tische, interaktive Whiteboards, Scanner etc.) sowie über eine Basisausstattung an technischen Geräten (3D-Drucker, Fräse, Bohrmaschinen, Sauger).

Die Ausstattung birgt jedoch Lücken, sowohl in der IT-Hard- und Software als auch in der verfügbaren Werkstatt- und Medien-Technik. Damit die beiden Spaces einen möglichst breiten Bedarf der Gründungsprojekte in der Prototypenphase bedienen können, ist deshalb eine technische Aufrüstung erforderlich. Insbesondere ist auch eine technische und konzeptionelle Betreuung der Räume durch geschultes Fachpersonal unabdingbar, so dass die Nutzer:innen bei der Ideen- bzw. Prototypenentwicklung unterstützt und in die Bedienung der Maschinen eingewiesen werden können.

3.2.2 Zielsetzung Maker- und Creative-Space

An der UMR soll unter dem Teilprojekttitel „Maker und Creative Space“ vorhandene Rauminfrastruktur in der Bahnhofstrasse sowie in der Hans-Meerwein-Straße zu umfassend ausgestatteten Inkubatoren für Start-ups aus den technischen Wissenschaften sowie den Sozial- und Geisteswissenschaften aufgerüstet werden. Ziel dieser Inkubatoren ist nach der Projektentwicklung die beschleunigte Überführung von Gründungsprojekten aus der experimentellen Proof-of-Concept-Phase in die Phase der Prototypenvalidierung in der Einsatzumgebung. Hierfür ist eine (a) technische Aufrüstung der vorhandenen Infrastruktur im Creative und Maker Space erforderlich. Erfolgskritisch ist insbesondere aber auch (b) die Betreuung der Gründerteams durch technisches Personal, das die Teams in die Geräte einweist und in der Bedienung anleitet.

3.2.3 Umsetzung Maker und Creative Space

Damit die beiden Spaces einen möglichst umfassenden Bedarf der Gründungsprojekte bedienen können, ist die technische Aufrüstung erforderlich. Die folgenden Ergänzungen an der technischen Werkstattinfrastruktur sind erforderlich: U. a. Lasercutter, Laserscanner, Siebdruckpressen und Werkzeuge wie Winkelschleifer oder Gehrungssäge. Zudem ist die Aufrüstung der vorhandenen IT-Infrastruktur und Medientechnik erforderlich. So ist eine CAD-Software für 3D-Designs erforderlich, Projektionssysteme sowie Systeme, welche die Entwicklung bzw. Simulation von Digitalen Zwillingen und Digitalen Schatten möglich machen.

In Ergänzung zur technischen Werkstatt- und IT-Aufrüstung muss in den Spaces personelle Unterstützung geboten werden. Die Nutzer:innen müssen in die technischen Geräte sowie in die Software eingeführt und bei der Bedienung angeleitet werden. Für die Betreuung der Gründungsteams und Infrastruktur in den beiden Räumen sind zwei volle VZÄ-Stellen vorgesehen. Zu ihren Aufgaben gehören neben der individuellen Betreuung der Teams auch zentrale Service- und Infrastrukturaufgaben.

3.3 Scouting

3.3.1 Ausgangslage und Problemstellung

Mit der Einrichtung des „Life-Science-Inkubators“ (siehe 3.1) sowie der Aufrüstung des Maker und Creative Spaces (siehe 3.2) wird eine Infrastruktur geschaffen, die den Bedarf möglichst vieler Projekte in der Gründungs- und Prototyping-Phase deckt. Gerade innovative Gründungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften aber auch aus den technischen Wissenschaften sowie Sozial- und Geisteswissenschaften benötigen z. T. aber auch sehr projektspezifische Infrastruktur, Gerätschaften und Software, die vom Grundbedarf der vorhandenen Spaces und Labore nicht abgedeckt werden kann. An der UMR sind an den verschiedenen Fachbereichen, Instituten und Arbeitsgruppen solche benötigten Ressourcen aber ggf. vorhanden. Eventuell sind solche Ressourcen aber auch im Partnernetzwerk der UMR, z. B. bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, im StartMiUp-Projektverbund oder bei Partnerunternehmen der Region verfügbar. Das zentrale Problem bzw. die Herausforderung ist aber die mangelnde Transparenz bzgl. der grundsätzlichen Ressourcenverfügbarkeit sowie bzgl. der freien Kapazitäten in der tatsächlichen Inanspruchnahme. An dieser Problemstellung setzt das Scouting an.

3.3.2 Zielsetzung Scouting

Im Rahmen des Projekts soll an der UMR unter dem Teilprojekttitel „Scouting“ ein Ressourcen-Scouting implementiert werden, welches im ersten Schritt eine Erfassung und Kartierung der an der UMR verfügbaren, gründungsrelevanten Ressourcen durchführt. Dazu zählen Laborinfrastruktur, spezifische

technische Geräte und Hilfsmittel sowie auch IT-Hard- und Software. In einem zweiten Schritt werden auch die verfügbaren Ressourcen der externen Partner, der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, der Partner im StartMiUp-Verbund sowie auch der Unternehmenspartner erfasst. Parallel zur Erfassung und Kartierung werden die verfügbaren Ressourcen in einem transparenten Format im Sinne eines Ressourcenradars den involvierten Stakeholdern, d. h. den Gründungsberatern, dem Space- und Laborpersonal sowie den Gründer:innen zugänglich gemacht.

3.3.3 Umsetzung Scouting

Für die Umsetzung der Säule „Scouting“ ist die Schaffung einer vollen VZÄ-Stelle vorgesehen. Zu ihren Aufgaben gehören im Rahmen des Ressourcen-Scoutings die Erfassung und Kartierung der verfügbaren Ressourcen. Dies soll in einem ersten Schritt an den Fachbereichen, Instituten und Arbeitsgruppen innerhalb der UMR erfolgen und dann sukzessive auf die regionalen Partnernetzwerke ausgedehnt werden. Parallel zur Erfassung und Kartierung soll auch ein Ressourcenradar installiert werden, welches den zuvor genannten Stakeholdern über eine Intranet-Plattform zugänglich gemacht wird. Die IT-Umsetzung des Radars ist mit vergleichsweise wenig Ressourcen möglich, da hier schon auf bewährte Radar-Formate aus anderen Kontexten zurückgegriffen werden kann. Neben dem Ressourcen-Scouting beinhaltet die Säule auch ein „Ideen-Scouting“, das mit der Suche nach für einen Transfer in die Anwendung geeigneten Forschungsergebnissen und Entwicklungsideen befasst sein soll. Hierbei gilt es, die Mitglieder der UMR für die Möglichkeit des Transfers zu sensibilisieren, Möglichkeiten aufzuzeigen und so bislang unentdeckte Potentiale zu heben. Eine weitere Aufgabe des Scouts bildet im Sinne eines „Partner:innen-Scoutings“ auch die Netzwerkarbeit sowie die aktive Suche nach möglichen externen Partner:innen für die Weiterentwicklung und Verwertung des an der UMR generierten IP. Ziel ist auch hier die Überwindung der Schwelle von der anwendungsorientierten Forschung, über die Prototypenphase und die Weiterentwicklung in Richtung Marktfähigkeit bis hin zur tatsächlichen Anwendung.

Sollte sich das Scouting im regionalen Kontext bewähren, wäre perspektivisch auch eine Ausdehnung auf die gesamthessische Ebene effizient und zielführend.

3.4 Prototyping- und Design Thinking-Methoden

3.4.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Überführung des experimentellen „*Proof of Concept*“ in funktionsfähige Prototypen in einer marktlichen Einsatzumgebung erfordert nicht nur eine technisch-physische Infrastruktur und entsprechende technische Supportleistungen, wie sie in den Säulen 1-3 des Antrags beschrieben werden, sondern auch eine zielgerichtete und gut strukturierte methodische Unterstützung. Die Entwicklung von Versuchsaufbauten im Labor, der Versuchsaufbau in einer Einsatzumgebung und schließlich die Überführung in Prototypen ist durch methodische Werkzeuge und entsprechendes Coaching zu unterstützen. Mittels methodischer Unterstützung und einer ziel- und designorientierten Strukturierung der Prototyping-Phase lassen sich die skizzierten Gefahren des „*Valley of Death*“ abmildern (vgl. Kolarz et. al. 2015; Klitsie et al. 2019). Hierfür ist spezifisches Know-how erforderlich, welches u. a. technische Methoden im Rapid Prototyping, im Simultaneous Engineering, im Target Costing oder Quality Function Deployment umfasst. Auf der Ebene des Projektmanagements müssen agile Formate wie SCRUM und (Service) Design Thinking zum Einsatz kommen. Dieses methodische Know-how ist an der Hochschule und insbesondere in der Gründungsberatung bislang teilweise verfügbar, muss aber teilweise auch gezielt aufgebaut werden.

3.4.2 Zielsetzung Prototyping- und Design-Thinking

Unter dem Teilprojekttitel „Prototyping und Design Thinking“ sollen, flankierend zur Bereitstellung von (labor)technischer Infrastruktur und technischen Diensten, auf methodischer Ebene strukturierte Unterstützungsprozesse für die Prototyping-Phase entwickelt werden. Hierfür wird zunächst vorhandenes Personal in den Methoden des Rapid Prototyping, des Simultaneous Engineerings etc. sowie in agilen Projektmanagementmethoden, insbesondere im Design Thinking professionell geschult, im Sinne eines Train-the-Trainer-Ansatzes. Die dann entsprechend qualifizierten Trainer, darunter die Gründungsberater des MAFEX sowie die Betreuer:innen des Life Science-Inkubators, des Maker und Creative Spaces, beraten und begleiten in der Folge die Gründungen aus den Natur- und Lebenswissenschaften, den technischen Wissenschaften sowie aus den Sozial- und Geisteswissenschaften in strukturierter Form bei der Entwicklung und Validierung der Prototypen.

3.4.3 Umsetzung (Rapid) Prototyping- und Design-Thinking

Als Trainer werden sowohl die angestammten Gründungsberater des MAFEX als auch das Personal des Life Science-Inkubators sowie des Maker und Creative Space ausgebildet. Die Qualifizierung zum Trainer startet zu Beginn des EFRE-Projektes. Die Schulung zum Trainer in den agilen Design- und Projektmanagement-Methoden, insbesondere im Design Thinking ist für die Gründungsberater vorgesehen, die übergreifend alle Spaces betreuen. Agile Projektmanagement- und Design Thinking-Methoden sind generische Ansätze, die in allen Gründungs- bzw. Technologiebereichen beim Prototyping zum Einsatz kommen können. Die Gründungsberater des MAFEX sowie des Creative Space sollen deshalb am Hasso-Plattner-Institut (Potsdam) zum Design Thinking-Coach ausgebildet werden. Dagegen sind die eher technisch ausgerichteten Methoden ‚Rapid Prototyping‘, ‚Simultaneous Engineering‘, ‚Target Costing‘ und ‚Quality Function Deployment‘ zu einem bestimmten Grade technologie- bzw. anwendungsspezifisch. Es ist deshalb zweckmäßig, hierin vor allem das Lab-Personal und fokussiert auf die entsprechenden Bedarfe im Life Science-Inkubator sowie im Maker- und Creative-Space auszubilden. Je nach Thema und Methode sind unterschiedliche Bildungsanbieter auszusuchen.

3.5 Wissens- und Know-how-Transfer

3.5.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die zuvor skizzierten Defizite in der Infrastruktur sowie in der methodischen Unterstützung von innovativen Start-up-Projekten in der Prototyping-Phase sind nicht nur an der UMR ein neuralgischer Schwachpunkt, sondern markieren insgesamt ein Defizit der Gründungsförderung an Hochschulen. Das Problem wird in zahlreichen Forschungsarbeiten zum Innovations- und Gründungsmanagement beschrieben und zeichnet sich sowohl bei Gründungen im Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften (u. a. Klitsie et al. 2019; Markham et al. 2010), im Bereich technischer Innovationsprojekte (Sandberg/Aarika-Stenroos 2014) als auch im Bereich der Lebens- und Naturwissenschaften ab (u. a. Hudson/Khazragui 2013). Auch im White Paper Start-up State-Hessen wird das Problem des „Valleys-of-Death“ als generisch beschrieben. Als Schritt zur Verbesserung der Talentaktivierung und -förderung wird aber nur vage die Einrichtung von „Lab-to-Market“-Angeboten für Ausgründungen aus Hochschulen“ gefordert (S. 18). Vor diesem Hintergrund versteht sich das an der UMR zu entwickelnde Konzept nicht als spezifische Einzellösung, sondern als Pilotprojekt mit Vorbildcharakter.

3.5.2 Zielsetzung Wissens- und Know-how-Transfer

Das im Projektantrag vorgeschlagene Konzept mit seinen fünf Säulen zur Überwindung der „*Valley-of-Death*“-Problematik versteht sich nicht als Insellösung an der UMR. Vielmehr ist der vorgeschlagene Ansatz als Pilotprojekt zu verstehen, welches Referenz- und Vorbildcharakter auch für andere hessische Hochschulen haben soll. Nur durch einen Wissens- und Erfahrungstransfer an andere hessische Hochschulen lässt sich ein signifikanter und nachhaltiger Beitrag zur Erreichung der definierten Ziele des Landes Hessen in der Start-up-Förderung erzielen. Deshalb sind im vorliegenden Antrag unter dem Teilprojekttitel „Wissens- und Know-how-Transfer“ Maßnahmen für den Know-how-Transfer, insbesondere in Form von Impulsworkshops, Train-the-Trainer-Schulungen und Hospitationen, vorgesehen.

Mit seinen Erkenntnissen kann das hier vorgeschlagene Pilotprojekt überdies zu den geplanten Themenschwerpunkten des „Innovation Cluster: Tech- & Start-up-Ökosystem Hessen“ beitragen. Das „Innovation-Cluster“ entsteht auf Initiative der drei Hessischen Ministerien für Wissenschaft und Kunst, Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie Digitale Strategie und Entwicklung und befindet sich momentan im Aufbau. In der Projektskizze des Cluster-Antrags (vgl. Task Force Start-up State Hessen 2022) wird insbesondere auch die „Inkubationsphase“, d. h. die Prototyping-Phase adressiert. Ein zentrales Arbeitspaket des Clusters soll die Konzeptionalisierung und Pilotierung von Themenprogrammen sein. Gerade in der Inkubationsphase ist die „*Valley-of-Death*“-Problematik ein zentrales Thema, da sie auch bei Innovationsprojekten in Unternehmen der Realwirtschaft eine kritische Rolle spielt.

3.5.3 Umsetzung Wissens- und Know-how-Transfer

Der Wissens- und Know-how-Transfer folgt einem dreistufigen Prozessmodell, das sowohl den Inside-out- als auch den Outside-in-Transfer adressiert:

Phase (1) – Interaktiver Wissenstransfer in der Ramp-up-Phase (2023-2025): In den ersten drei Jahren befindet sich die technische Infrastruktur im Inkubator sowie im Maker- und Creative Space noch im Aufbau und ist in einen Routinebetrieb zu überführen. Die professionelle Qualifizierung der Gründungsberater sowie der Betreuer:innen der beiden Spaces und des Life Science-Inkubators ist frühestens in 2024 abgeschlossen, der Erfahrungsaufbau wird weitere Zeit benötigen. Auch in der Säule Scouting ist von einem Implementierungsprozess auszugehen, der mindestens zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen wird. Bereits in dieser Ramp-up-Phase soll aber ein intensiver Wissensaustausch und -transfer mit interessierten Stakeholdern und Expert:innen aus der hessischen Hochschullandschaft stattfinden. Im Zuge von jährlich durchgeführten Großgruppenformaten (BarCamps) soll der Wissenstransfer in beide Richtungen erfolgen: Einerseits berichten die Projektmitglieder der UMR über erste Erfahrungen in der Ramp-up-Phase (Inside-out-Prozess) und andererseits soll in interaktiven Workshops auch das Wissen und die Expertise der externen Stakeholder zur Verbesserung des Projektes selbst genutzt werden (Outside-in).

Phase (2) – Kommunikation erster Erfolgs- und Misserfolgskriterien in der Stabilisierungsphase (2025-2027): Ab Ende des dritten Jahres werden die Projektinfrastruktur implementiert sowie die Prozessabläufe für die Prototyping-Phase definiert und etabliert sein. In dieser Stabilisierungsphase, in der sich erste Routinen ausbilden, ergeben sich auch erste Indizien für kritische Erfolgs- und Misserfolgskriterien. Über diese wichtigen frühen Erkenntnisse soll im Rahmen von Workshop-Veranstaltungen an der UMR aber auch an anderen Hochschulen Hessens im Zuge von themen- bzw. technologiespezifischen Workshops berichtet werden. Auch hier steht der interaktive Wissens- und Erfahrungsaustausch (Inside-out und Outside-in) im Mittelpunkt. Durch kritisches Feedback von außen soll eine Qualitätsverbesserung in der Stabilisierungsphase erfolgen. Das geplante Format der themen- und

technologiespezifischen Workshop-Veranstaltungen ist zudem kommensurabel und integrierbar in die geplanten Aktivitäten im Rahmen des Innovation Clusters (siehe oben).

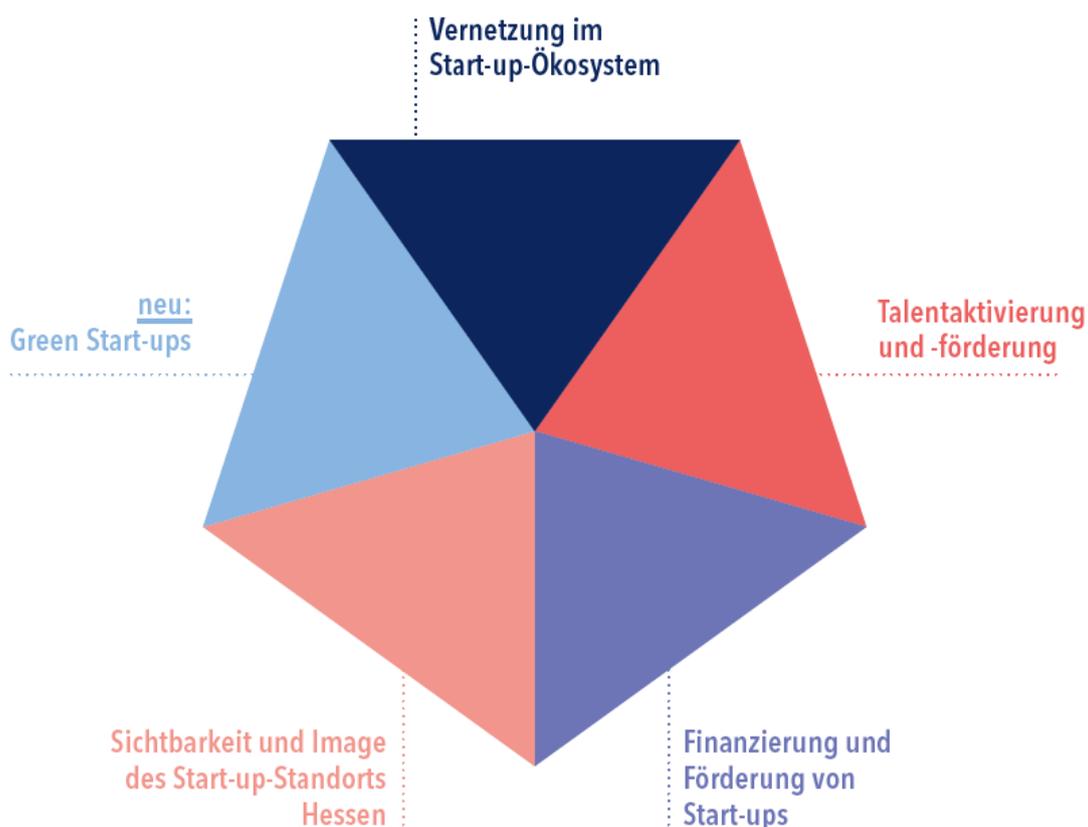
Phase (3) – Konzepttransfer und individuelle Beratung anderer Hochschulreinrichtungen in der Routinephase (2027-2028): In der Routinephase sind die Prozessabläufe für das Prototyping etabliert, in Routinen überführt und dokumentiert. Auch liegen differenzierte Erkenntnisse zu kritischen Erfolgs- und Misserfolgskriterien im „*Valley-of-Death*“ vor. In dieser Phase liegt der Schwerpunkt im Wissenstransfer auf dem Inside-out-Prozess. Andere Hochschulen sollen nun vom an der UMR erprobten Konzept profitieren. Hier sind verschiedene individuelle Unterstützungsformate für andere hessische Hochschuleinrichtungen geplant, von Hospitationen in den Labs bis hin zur individuellen Beratung.

4. Beitrag des beantragten EFRE-Projekts zu den Zielen und Ambitionen des Landes („Start-up State Hessen“)

Welchen Beitrag leistet der vorliegende Projektantrag mit seinen fünf Säulen zur Erreichung der definierten Ziele des Landes Hessen zur Stärkung des Start-up-Standorts?

Übergeordnetes politisches Ziel ist es, Hessen als attraktiven und international anerkannten Start-up-Standort zu etablieren, die Start-ups optimal zu unterstützen und ihre Erfolgchancen zu verbessern (vgl. Whitepaper 2022 sowie Konzeptpapier Start-up-Initiative Hessen 2018). Konkret soll die Zahl der Start-ups, also junger, innovativer und wachstumsorientierter Unternehmen in Hessen nachhaltig erhöht und ihre Entwicklung bestmöglich unterstützt werden. Die hierfür erforderlichen Handlungsfelder und Maßnahmenswerpunkte wurden 2022 im Whitepaper des Landes Hessen zur Förderung des Start-up States Hessen spezifiziert. Fünf Handlungsfelder stehen im Mittelpunkt des Whitepapers: (1) Vernetzung im Start-up Ökosystem, (2) Talentaktivierung und -förderung, (3) Finanzierung und Förderung von Start-ups, (4) Sichtbarkeit und Image des Start-up-Standorts sowie (5) Green Start-ups. Die nachfolgende Abbildung 3 zeigt die fünf Schwerpunkte im Überblick.

Abbildung 3: Zentrale Handlungsfelder zur Stärkung des Start-up States Hessen



Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (2022)

Die im vorliegenden Projektantrag beschriebenen Säulen leisten einen direkten Beitrag zu drei der fünf definierten Handlungsfelder und Maßnahmenswerpunkte:

Handlungsfeld (1): Vernetzung im Start-up Ökosystem

Im Whitepaper des Landes zum ‚Start-up State Hessen‘ werden im Maßnahmenswerpunkt der Vernetzung im Start-up Ökosystem zwei zentrale Defizite adressiert (S. 12):

- ▶ *„Die Akzeleratoren im akademischen Bereich müssen im WTT [Wissens- und Technologietransfer] stärker werden (Lab to Market). Deshalb sind Qualifikationsangebote vorzusehen, die Start-ups bei der Entwicklung zur Marktfähigkeit helfen.“*
- ▶ *„Derzeit fehlt es in Hessen an Unterstützungsangeboten insbesondere für produzierende Start-ups, die für die weitere Skalierung industrielle Reife erreichen müssen. Diese Lücke birgt das Risiko einer Abwanderung. Scale-up-Akzeleratoren können erfolgversprechenden wachstumsorientierten Start-ups helfen, durch Mentoring und Coaching, Peer-to-Peer Learning und Workshops, industrielle Reife zu entwickeln.“*

Das Whitepaper adressiert in diesem Maßnahmenswerpunkt Defizite in einer kritischen Gründungsphase, die im vorliegenden Projektantrags mit „Valley of Death“ umschrieben wird. Das Whitepaper lässt jedoch (bewusst) offen, wie diese Defizite konkret behoben werden können: Was genau ist z. B. unter dem oben zitierten „Lab to Market“ oder unter „Scale-up-Akzeleratoren“ zu verstehen? Eine genauere Spezifikation solcher „Labs to Market“ bzw. „Akzeleratoren“, insbesondere im potenzialträchtigen Hochschulkontext erfolgt im White Paper nicht. Hier setzt das vorgeschlagene Projekt an und entwickelt konkrete Lösungsansätze. Mit der Trilogie aus Infrastruktur (Life Science-Inkubator, Maker Space und Creative Space), methodischer Unterstützung (Prototyping und Design Thinking) und Scouting werden innovativen und wachstumsträchtigen Gründungsideen Räume, Infrastruktur und Qualifikations- bzw. Unterstützungsangebote zur Verfügung gestellt, um innovative Ideen im experimentellen Stadium in konkrete und skalierbare Prototypen zu überführen. Durch die Kombination aus Maker Space, Creative Space und Life Science-Inkubator, die thematisch ineinandergreifen, lassen sich zudem Synergieeffekte bei der Entwicklung von marktfähigen Geschäftsmodellen realisieren.

Handlungsfeld (2): Talentaktivierung und -förderung

Im Whitepaper werden im Maßnahmenswerpunkt der Talentaktivierung und -förderung folgende Handlungsfelder angesprochen (S. 12):

- ▶ *„Angebote für Start-ups aus Hochschulen sollen besonders hochschul- und disziplinübergreifende Gründungsteams oder -projekte unterstützen. Hier werden Lab-to-Market-Angebote wirksam, die kontinuierlichen Austausch zu Start-up-relevanten Aktivitäten voranbringen.“*
- ▶ *„Besonderes Augenmerk ist auf Formate zu richten, die Innovationen und Gründungen aus der Grundlagenforschung an hessischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen adressieren. Sie sind hochgradig innovativ, benötigen jedoch zum Teil sehr lange Entwicklungszeiten. In diesem sogenannten „Valley of Death“ bleiben viele gute Ideen auf der Strecke.“*

Der vorliegende Projektantrag adressiert explizit das im Whitepaper angesprochene „Valley of Death“. Mit dem Life Science-Inkubator und den Angeboten im Maker und Creative Space sowie dem vorgesehen methodischen Coaching im Prototyping und Design Thinking soll gezielt dem Problem der ‚langen Entwicklungszeiten‘ entgegengewirkt werden. Insbesondere soll die Spanne von der Forschungsphase (Erforschung von Funktionsprinzipien bzw. experimentellen Machbarkeitsnachweisen) hin zur Anwendungsphase (z. B. in Form von Versuchsaufbauten und Prototypen in der Einsatzumgebung) beschleunigt werden. Durch diese Beschleunigung und die qualifizierte Begleitung soll zudem die oben genannte Drop-out-Rate verringert werden.

Handlungsfeld (5): Green Start-ups

Im Whitepaper werden im Maßnahmenswerpunkt der Talentaktivierung und -förderung folgende Handlungsfelder angesprochen (S. 12):

- ▶ *„Um die Qualifikation und Wachstumsmöglichkeiten insbesondere von Green Start-ups weiter zu verbessern, sind zusätzliche spezifische Angebote zu Austausch und Vernetzung nötig, die den*

Wissensaustausch befördern und Kooperationen unterstützen, um so das Start-up-Ökosystem für Green Start-ups in Hessen insgesamt zu stärken.

- ▶ *„Ein spezifisches Programm zur Förderung von Green Start-ups ist sinnvoll. Dabei sind den Voraussetzungen und Bedürfnissen von Green Start-ups entsprechende Kriterien zu entwickeln.“*

Ein Drittel aller innovativen Start-ups ist mittlerweile ‚grün‘ und der Anteil jener grünen Gründungen, die eine wirkliche Technologieentwicklung betreiben, gewinnt zunehmend an Bedeutung. *„Das Geschäftsmodell ‚Technologieentwicklung und -produktion‘ verbindet in der Regel digitale Elemente mit verschiedenen auf physischen Ressourcen basierenden Technologien und kann als hybrides Geschäftsmodell gewertet werden.“* (Green Start-up Monitor 2022, S. 8). Das bedeutet zum einen, dass gerade auch bei Green Start-ups die oben angesprochene *„Valley-of-Death“*-Problematik (lange Entwicklungszeiten) relevant ist. Zum anderen erfordern die typischerweise hybriden grünen Geschäftsmodelle, in denen auch verschiedene Technologien zum Einsatz kommen, Interdisziplinarität in den Gründungsteams, z. B. aus der Mikrobiologie, der Informatik und Betriebswirtschaftslehre. Die gebotenen Räume und Unterstützungsangebote im Life Science-Inkubator, im Maker- und Creative Space ermöglichen nicht nur die Verkürzung der Entwicklungszeiten, sondern wollen auch über das Scouting gezielt Interdisziplinarität fördern. Der vorliegende Projektantrag zielt auf alle Formen der innovativen Start-up-Gründungen mit Wachstums- und Entwicklungspotenzial ab, aber das vorgeschlagene Konzept bietet insbesondere günstige Rahmenfaktoren für Green Start-ups.

5. Beantragte Mittel und Co-Finanzierung

(siehe die beiliegende Excel-Tabelle mit Finanzierungsplan)

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1324/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Antragsteller*in:	Kinder- und Jugendparlament	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag des KiJuPa betr. Prüfung der Anbringung von Notrufknöpfen an Bushaltestellen

Beschlussvorschlag

Der Magistrat der Universitätsstadt Marburg wird gebeten, die Möglichkeit der Anbringung von Notrufknöpfen an Bushaltestellen zu prüfen.

Begründung

Notrufknöpfe tragen dazu bei, das Sicherheitsgefühl vor allem abends und nachts zu verstärken. Potentielle Opfer hätten so die Möglichkeit, schnell und direkt zur Polizei weitergeleitet zu werden, wenn sie sich bedroht fühlen oder schnelle Hilfe benötigen, ohne auf das Handy angewiesen zu sein. Auch für Eltern könnte die Anbringung für ein sicheres Gefühl sorgen, wenn ihre Kinder allein in der Stadt unterwegs sind.

In anderen Städten Deutschlands sind solche Notrufsysteme bereits installiert und tragen zu einem verbesserten Sicherheitsgefühl innerhalb der Bürgerschaft bei.

Für das Kinder- und Jugendparlament

Lasse Wenzel
1. Vorsitzender

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1334/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.06.2023
Antragsteller*in:	Göttling, Dietmar	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag des Stadtverordneten Göttling betr. Klimaschutz ist kein Verbrechen

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Aktionen der „Letzten Generation“ im Rahmen des zivilen Ungehorsams auf den dramatischen Klimawandel aufmerksam zu machen – unabhängig ob die Aktionen für zielführend gehalten werden – nichts mit Straftaten einer kriminellen Vereinigung zu tun haben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt sich mit der „Letzten Generation“ solidarisch in der Verurteilung der völlig unangemessenen und überzogenen Polizeieinsätze (Razzien) gegen Mitglieder der „Letzten Generation“.
3. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt die Ziele der „Letzten Generation“: „Tempo 100 auf Autobahnen, Einführung eines dauerhaften bundesweiten 9 Euro ÖPNV-Tickets und Etablierung von sog. „Gesellschaftsräten“.
4. Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, den sog. „Klimabeirat bzw. Klimarat“ – als beratendes Gremium (Gesellschafts- oder Bürger*innenrat) für effektive Maßnahmen zum Klimaschutz – wieder zu beleben, die Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen und hierzu einen Zeitplan vorzulegen.

Begründung

Am 31.Mai fand in Marburg eine Solidaritätsdemonstration zur Unterstützung der „Letzten Generation“ statt. Neben dem Oberbürgermeister Thomas Spies und dem Stadtrat Michael Kopatz

nahmen auch Fraktionsvorsitzende der sog. Klimakoalition an dieser Demonstration teil. Die Demonstration richtete sich in erster Linie gegen die Kriminalisierung von Klimaprotesten insbesondere durch die aktuell durchgeführten Razzien.

In „zdf heute“ vom 6. März 2023 führte Oberbürgermeister Thomas Spies aus, „dass er die Forderungen der „Letzten Generation“ nachdrücklich unterstütze. Das sind vor allem das Neun-Euro-Ticket, ein Tempolimit auf den Autobahnen und die Einrichtung eines repräsentativen Rates aus Bürgerinnen und Bürgern.“

In Marburg vereinbarte er mit der „Letzten Generation“ eine Art Burgfrieden, in dem er in einem Schreiben an die Bundesregierung und Fraktionsvorsitzende des Bundestages darum bat, die Forderungen der „Letzten Generation“ wohlwollend zu prüfen und positiv zu bewerten. Im Gegenzug verzichtete die „Letzte Generation“ auf Klebeaktionen in der Stadt Marburg.

Leider gibt es jedoch in Marburg keine Initiative der sog. Klimakoalition, einen repräsentativen Rat aus Bürgerinnen und Bürgern in Marburg einzuführen, obwohl das im Koalitionsvertrag noch vollmundig versprochen wurde:

„Dazu wird ein Rat für die Sozial-ökologische Moderne („Klimarat“) eingerichtet, in den der bisherige Klimabeirat integriert werden soll. Er setzt sich aus Vertreter*innen der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Interessengemeinschaften sowie aus zufällig ausgewählten Bürger*innen zusammen. Ihm zugeordnet sind Themenwerkstätten, die sich fachlich mit einzelnen Handlungsfeldern zur Bewältigung der Klimakrise befassen.

Dazu sollen neben interessierten Bürger*innen insbesondere Wissenschaftler*innen und zivilgesellschaftlichen Expert*innen gewonnen werden, welche Fachwissen für die Sektoren Wärme, Mobilität, Konsum, Strom und erneuerbare Energien sowie in den Feldern Ökologie, nachhaltiges Wirtschaften, Klimabildung und Klimafolgenanpassung beisteuern können. Zu den Aufgaben des „Klimarates“ werden beispielsweise die Bewertung von Vorschlägen aus diesen Themenwerkstätten hinsichtlich gesellschaftlicher Akzeptanz und Umsetzbarkeit, die Entwicklung von möglichen Strategien in den Handlungsfeldern des Klimaschutzes und die Beratung von Akteur*innen, die für die Umsetzung relevant sind, gehören. Der Rat soll für seine Arbeit mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet sein.“

Es wäre jetzt eine gute Gelegenheit, den sog. Klimabeirat, der seit vorletztem Jahr nicht mehr in Erscheinung getreten ist, in einem neuen Format als Gesellschafts- oder Bürgerinnenrat (wie von Fridays for Future oder der „Letzten Generation“ vorgeschlagen) wieder zu beleben bzw. neu aufzustellen, um die Klimaneutralität in Marburg im Jahr 2030 tatsächlich erreichen zu können.

Dietmar Göttling

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1337/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	05.06.2023
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Informationen zu MoVe 35

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung bittet den Magistrat, in einer Reihe von Informationsveranstaltungen den Endbericht des Mobilitäts- und Verkehrskonzeptes 2035 (MoVe 35) im Rahmen einer guten Kommunikation den Bürgerinnen und Bürgern, den Beiräten und Ortsbeiräten vorzustellen. Die Informationsveranstaltungen sollen vor einer Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

Begründung

In den vergangenen Wochen wurde in der örtlichen Presse, aber auch in den sozialen Netzwerken viel über den Endbericht des Projekts „MoVe35“ berichtet und diskutiert.

Dabei ist der Eindruck entstanden, dass durch zum Teil unvollständige Informationen, aus dem Zusammenhang gerissenen Einzelbetrachtungen und zum Teil falsche Interpretationen einzelner Sachverhalte, viel Unsicherheit und sogar Ängste entstanden sind.

Aus Sicht der Antragsteller kann ein solch umfangreiches Konzept nur mit guter und offener Kommunikation bei den Bürgerinnen und Bürgern Akzeptanz finden.

Daher halten es die Antragsteller für dringend geboten, im Rahmen von Informationsveranstaltungen diese Akzeptanz zu schaffen, da nicht alle Bürger, die ein direktes

Interesse an einer Mitarbeit in diesem Projekt hatten, hierzu befähigt waren. Auch hat die tatsächliche Auswertung der Mitglieder an der „MoVe-35 AG“ ergeben, dass dort überwiegend Vertreter der einschlägigen Interessengruppen und hier derjenigen, die in der Kernstadt verortet sind, vertreten waren.

Da die Folgen der Umsetzungsempfehlungen der Maßnahmen der „Planersocietät“ auf die Lebensgewohnheiten der Mitbewohner aus den Außenstadtteilen, den Senioren sowie in der körperlichen Bewegungsfreiheit Eingeschränkter den größten Einfluss haben wird, sollte diesen vor der Beschlussfassung eine ausreichende Möglichkeit der Kenntnis- und Stellungnahme eingeräumt werden.

Jens Seipp

Karin Schaffner

Andrea Suntheim-Pichler

Heiko Schäfer

Jan von Ploetz

Michael Selinka

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1342/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.06.2023
Antragsteller*in:	B90/Die Grünen, Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Klimaliste Marburg	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der Fraktionen von B90/Die Grünen, SPD und Klimaliste Marburg betr. Marburg als Modellregion zur kontrollierten Abgabe von Cannabis

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, sich als Modellregion zur kontrollierten Abgabe von Cannabis mit wissenschaftlicher Begleitung zu bewerben (Regionales Modellvorhaben mit kommerzieller Lieferketten).

Soweit möglich soll eine solche Bewerbung in Kooperation entweder mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie eventuell anderen, benachbarten ländlichen Regionen, oder aber gemeinsam mit den Städten Frankfurt und Offenbach erfolgen, die ein solches Vorhaben ebenfalls verfolgen.

Begründung

Die Bundesregierung hat ein Eckpunktepapier vorgelegt, in dem sie aufzeigt, wie sie die Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten Fachgeschäften möglich machen will. Ihr Ziel ist es dabei, den Jugendschutz und Gesundheitsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten zu gewährleisten, die Qualität zu kontrollieren, die Weitergabe verunreinigter Substanzen zu verhindern und den Schwarzmarkt einzudämmen. Die Bundesregierung plant dabei, das Eckpunktepapier an 2-Säulen weiterzuentwickeln.

Säule 1 ist dabei der „Private & gemeinschaftlicher, nicht-kommerzieller Eigenanbau“. Dabei dürfen „Nicht-gewinnorientierte Vereinigungen unter engen, klar definierten gesetzlichen

Rahmenbedingungen gemeinschaftlich Cannabis zu Genusszwecken anbauen und an Mitglieder für den Eigenkonsum abgeben. Die Mitglieder sollen möglichst aktiv in der Vereinigung mitwirken. Eine Mitwirkung von Mitarbeitenden der Vereinigungen beim Anbau ist zulässig, eine Beauftragung Dritter mit dem Anbau wird hingegen ausgeschlossen“ (vgl. Bundesgesundheitsministerium: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Eckpunkte_2-Saeulenmodell_Cannabis.pdf).

Die Säule 2 hingegen sieht ein „regionales Modellvorhaben mit kommerziellen Lieferketten“ vor. „Die zweite Säule setzt im nächsten Schritt auf dem Weg zu einer bundesweiten Regelung die weiteren Ansätze aus dem Eckpunktepapier vom 26. Oktober 2022 einschließlich einer Evaluation als wissenschaftlich konzipiertes, regional und zeitlich begrenztes Modell um: Unternehmen wird die Produktion, der Vertrieb und die Abgabe in Fachgeschäften von Genusscannabis an Erwachsene in einem lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmen ermöglicht. Mit dieser Säule können die Auswirkungen einer kommerziellen Lieferkette auf den Gesundheits- und Jugendschutz sowie den Schwarzmarkt wissenschaftlich untersucht werden.“ (vgl. Bundesgesundheitsministerium: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Cannabis/Eckpunkte_2-Saeulenmodell_Cannabis.pdf).

Laut den Angaben des Bundesgesundheitsministeriums haben 4,5 Mio. Erwachsene im letzten Jahr Cannabis konsumiert. Das sind 10,7% der Männer sowie 6,8 % der Frauen. Dass etliche Studien aufzeigen, welche hohe Gefährdung Alkohol im Vergleich zu Cannabis hat, soll hier nur am Rande erwähnt sein. Und die Tatsache, dass der Schwarzmarkt, auf dem die Konsument*innen aktuell angewiesen sind, verschiedenste Problematiken mit sich bringt, wird an verschiedenen Stellen diskutiert. Außerdem zeigt die Studienlage sehr genau, dass regelmäßiger sowie früh beginnender Konsum insbesondere für Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen gesundheitsschädlich sein kann. Die Bundesregierung geht damit einen neuen, zeitgemäßen Weg, der den Jugend-, Gesundheits- und Verbraucherschutz in den Mittelpunkt legt.

Die Universitätsstadt Marburg sollte diesen Weg aktiv begleiten und mitgestalten. Es muss der Universitätsstadt Marburg darum gehen, frühzeitig mögliche Herausforderungen zu erkennen und diese entsprechend zu gestalten. Dazu gehört auch, in der Vorbereitung eines Modellprojekts die praktischen Möglichkeiten sowie mögliche Partner oder Interessenten für einen kommerziellen Anbau und Handel zu identifizieren.

Und außerdem muss der Jugend- und Gesundheitsschutz in dem Mittelpunkt gestellt werden. Wir brauchen klare Kennzeichen für Orte, an denen Drogen (auch Alkohol) nicht konsumiert werden dürfen. Wir brauchen Ansprechpartner*innen für die Prävention. Wir brauchen das klare Signal an die Bundesregierung, dass sich die Universitätsstadt Marburg auch für ein Werbeverbot von Alkohol einsetzt. Wir brauchen Ansprechpartner*innen für etwaige Vereine, die Cannabis nicht-kommerziell

anbauen möchten, um sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang zu Cannabis bekommen und Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren nur Cannabis mit einem begrenzten THC-Maximalgehalt beziehen können.

Maximilian Walz

Felix Burghardt

Jana Ullrich

Dr. Elke Neuwohner

Erika Lotz-Halilovic

Salomon Lips

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1343/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	06.06.2023
Antragsteller*in:	Marburger Linke	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der Fraktion Marburger Linke betr.: Barrierefreie Online-Zugänge und Selbstbedienungsterminals

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg fordert den Magistrat auf, innerhalb der nächsten zwei Jahre im gesamten Stadtgebiet ein Netz von barrierefreien öffentlichen Online-Zugängen aufzubauen, um für alle Marburger*innen die Teilhabe an der digitalen Zukunft zu gewährleisten. Hierbei sollen Selbstbedienungsterminals an verschiedenen Standorten eingerichtet werden. Auf die bestehenden Strukturen in der Verwaltung und bei den freien Trägern der Wohlfahrtspflege ist dabei aufzubauen.

Begründung

Im Zuge der Digitalisierung erleben wir einen rasanten Wechsel. Papier und Postzustellung via Brief gehören fast der Vergangenheit an, abgelöst durch Online-Verfahren. Ob Informationsaustausch mit Wohnungsbaugesellschaften, der Verwaltung, der Bank selbst in der Medizin, fast alles läuft über digitale Online-Zugänge. Wer hier nicht mitgehen kann oder will, ist sprichwörtlich aufgeschmissen. Leider können nicht alle Menschen aus verschiedenen Gründen heraus mit eigener Kraft diesen Weg mitgehen. Daher sollte die Stadt Marburg in Zusammenarbeit mit in Frage kommenden Akteuren in der Stadt und den Stadtteilen neben Aufklärung und Kursangeboten, auch öffentliche Online-Zugänge einrichten.

Tanja Bauder-Wöhr

Roland Böhm

Anja Kerstin Meier-Lercher

Inge Sturm

Anlage/n

Keine

Antrag	Vorlagen-Nr.:	VO/1349/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.06.2023
Antragsteller*in:	CDU/FDP/BfM	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Stellungnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Antrag der CDU/FDP/BfM-Fraktion betr. Rettungsdienste entlasten – Bagatell-Einsätze reduzieren

Beschlussvorschlag

Der Magistrat wird aufgefordert, gemeinsam mit den Rettungsdiensten eine stadtweite Kampagne durchzuführen, welche die Bürgerinnen und Bürger informiert und dafür sensibilisiert, den Rettungsdienst nur im Notfall in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang soll auch über weitere Notdienste wie den Ärztlichen Notdienst oder den Giftnotruf informiert werden.

Begründung

Die Zahl sogenannter Bagatell-Einsätze für den Rettungsdienst steigt in den letzten Jahren immer weiter an. Inzwischen wird der Rettungsdienst zu vielen Einsätzen gerufen, die eigentlich im Aufgabenbereich der hausärztlichen Versorgung liegen.

Diese Bagatell-Einsätze binden Zeit, Personal und Einsatzfahrzeuge, die dann für tatsächliche Notfälle nicht mehr zur Verfügung stehen. Eine stadtweite Kampagne kann hier helfen und über den richtigen Umgang mit Notfallnummern informieren.

Jens Seipp

Dirk Bamberger

Anlage/n

Keine

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/1281/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	04.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Stefanie Tripp	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"

Beschlussvorschlag

Der Schlussbericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes – Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften – über die 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt

Mit der 233. Vergleichenden Prüfung hat der Landesrechnungshof die Haushalte bzw. die Jahresabschlüsse der Universitätsstadt Marburg für die Jahre 2017 bis 2022 zur Feststellung der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sowie zur Prüfung der Haushaltslage vorgenommen. Dabei wurden vom Landesrechnungshof nicht nur die Kernhaushalte analysiert, sondern auch die finanzielle Lage der ausgegliederten Einheiten vertieft untersucht, um zu einer Gesamteinschätzung der Situation der Haushaltslage der Sonderstatusstädte zu kommen. Grundlage dafür waren die Ergebnisrechnungen der Jahre 2017 bis 2022. In Ermangelung eines einheitlichen Produktplanes für die hessischen Kommunen ist allerdings die Vergleichbarkeit der Sonderstatusstädte aus den unmittelbaren Haushaltszahlen bzw. Ergebnisrechnungen nicht möglich. Das Prüfungsunternehmen hat daher im Auftrag der Landesregierung Produktzusammenfassungen erstellt und zum Teil in nicht unerheblichem Umfang für die Prüfung Umbuchungen vorgenommen. Dadurch wurde die gewünschte Vergleichbarkeit erreicht, allerdings sind die Werte nicht ohne komplexe

Rechenoperationen unmittelbar auf die Haushaltszahlen anwendbar.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Anlage/n

- 1 233. Vgl. Prüfung - Schlussbericht - Marburg_2
- 2 230330_Versand_Anschreiben_Marburg



Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs
- Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften -

K.80.21.01

233. Vergleichende Prüfung
"Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"
nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen
Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
(ÜPKKG)

Schlussbericht
für die
Universitätsstadt Marburg

15. März 2023

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"

nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung

kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)

im Auftrag

des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs

Schlussbericht

für die

Stadt Marburg

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung: Idstein

Handelsregister: Wiesbaden HRB 16538

233@penne-pabst.de

www.pup-gruppe.de

Stand: 15. März 2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Ansichtenverzeichnis	IV
Gliederung der Anlagen	IX
Abkürzungsverzeichnis	X
1. Überblick	1
1.1 Ziel der Prüfung	1
1.2 Prüfungsvolumen	1
1.3 Allgemeine Strukturdaten.....	1
1.4 Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)	2
1.5 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse	3
1.5.1 Bewertungsprofil	3
1.5.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur.....	6
1.5.3 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche	8
1.5.4 Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG	12
1.5.5 Betätigungen.....	12
1.5.6 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	14
1.5.7 Modellfamilie.....	16
1.5.8 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	16
2. Auftrag und Prüfungsverlauf	17
2.1 Prüfungsverlauf	17
2.2 Prüfungsmethodik	18
3. Zusammenfassender Bericht	20
4. Haushaltslage und Haushaltsstruktur	21
4.1 Grundlagen der Haushaltsführung.....	21
4.2 Haushaltsaufstellung.....	21
4.3 Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage	21
4.4 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2021.....	24
4.5 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung	28
4.6 Schulden, Gesamtschulden und Zinsaufwendungen	31
4.7 Hessenkasse	39
4.8 Kommunaler Finanzausgleich	40
4.8.1 Einstufung.....	40
4.8.2 Untersuchung der Auswirkungen von Hebesätzen	42
4.8.3 Einwohnerentwicklung als Basis für den Finanzausgleich.....	43
5. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche	46
5.1 Vorgehensweise	46
5.2 Wirtschaftlichkeit standardisierter Aufgabenbereiche.....	47
5.3 Allgemeine Verwaltung	51
5.4 Kinderbetreuung	53
5.4.1 Grunddaten Kinderbetreuung.....	56
5.4.2 Angebot und Auslastung	58

5.4.3	Standardsetzung und Steuerung.....	68
5.4.4	Elternbeiträge	78
5.4.5	Zuschussbedarf und Zusammenfassung	86
5.5	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	90
5.6	Schulträgerschaft und Schulumlage	94
5.6.1	Grunddaten nach Schulformen mit Gastschülern	96
5.6.2	Wirtschaftlichkeitsanalyse	97
5.6.3	DigitalPakt.....	108
5.6.4	Zusammenfassung	111
5.7	Soziale Leistungen.....	111
5.8	Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen.....	113
5.8.1	Sport und sonstige freiwillige Leistungen	113
5.8.2	Kultur und Wissenschaft.....	116
5.8.3	Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus	120
5.9	Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	121
5.9.1	Grünflächen, Wald und Gewässer	121
5.9.2	Verkehrsflächen und ÖPNV	123
5.10	Feuerwehr.....	123
5.11	Kostendeckende Gebührenhaushalte	125
5.11.1	Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021	127
5.11.2	Gebührenhaushalt Wasser 2017 bis 2021	128
5.11.3	Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021	128
5.11.4	Kumulierte Unterdeckungen bei den Gebührenhaushalten für die Jahre 2017 bis 2021	131
5.12	Hebesatzerhöhungspotenziale als Ultima Ratio	132
6.	Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG	135
6.1	Stand Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)	135
6.2	Telearbeit (Homeoffice und mobiles Arbeiten)	137
6.3	Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang.....	139
6.4	Sitzungsdienst und Berichtswesen	141
7.	Betätigungen	142
7.1	Organisation Betätigung	142
7.2	Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen	144
7.3	Beteiligungsbericht.....	149
7.4	Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans	151
7.5	Aufsichtsratsmandate	153
7.6	Prüf- und Unterrichtsrechte.....	154
7.7	Wirtschaftliche Risiken.....	158
7.8	Gesamtabschluss	161
7.9	Wohnungsbau	163
8.	Ordnungsmäßigkeitsprüfungen	169
8.1	Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung	169
8.2	Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	171
8.3	Aktualität von ausgewählten Satzungen.....	173
8.4	Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung.....	175

8.5	Internes Kontrollsystem (IKS)	177
8.6	IT-Sicherheit.....	182
8.7	Interkommunale Zusammenarbeit	183
8.8	Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuer).....	184
8.9	Nachschau	186
9.	Modellfamilie.....	187
10.	Schlussbemerkung	190

Ansichtenverzeichnis

Ansicht 1: Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten	2
Ansicht 2: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale 2021	3
Ansicht 3: Marburg - Allgemeines Bewertungsprofil 2021	6
Ansicht 4: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr	23
Ansicht 5: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	24
Ansicht 6: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Marburg	26
Ansicht 7: Quervergleich - Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	27
Ansicht 8: Quervergleich - Geplante Rücklagenentwicklung	28
Ansicht 9: Marburg - Mittelfristige Ergebnisplanung	28
Ansicht 10: Marburg - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2017 bis 2021	29
Ansicht 11: Marburg - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage	30
Ansicht 12: Quervergleich - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021	31
Ansicht 13: Marburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2017 bis 2021 in Mio. €	33
Ansicht 14: Quervergleich - Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2021	34
Ansicht 15: Quervergleich - Gesamtschulden und mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2017 bis 2021 je Einwohner sowie Schulden-Einkommensquotient	35
Ansicht 16: Quervergleich - Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2017 bis 2021 in Jahren	36
Ansicht 17: Quervergleich - Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln (Mittelwert der Jahre 2017 bis 2021)	37
Ansicht 18: Marburg - Mittlere Zinsaufwendungen 2017 - 2021	38
Ansicht 19: Quervergleich - Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2021 in €	39
Ansicht 20: Quervergleich - Übersicht Hessenkasse	40
Ansicht 21: Marburg - Einstufung im kommunalen Finanzausgleich 2022	41
Ansicht 22: Quervergleich - Auswirkungen der Hebesätze auf den kommunalen Finanzausgleich 2022	43
Ansicht 23: Quervergleich - Relative Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021	44
Ansicht 24: Quervergleich - Zweitwohnsitzsteuer 2021	45
Ansicht 25: Marburg - Allgemeine Finanzwirtschaft und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021	47
Ansicht 26: Marburg - Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021	48
Ansicht 27: Marburg - Ergebnisse je Einwohner der standardisierten Aufgabenbereiche 2021	49
Ansicht 28: Quervergleich - Ergebnisse des Gesamthaushalts 2021 nach Leistungsbereichen je Einwohner	50
Ansicht 29: Quervergleich - Ergebnisse Allgemeine Verwaltung 2021 je Einwohner	51
Ansicht 30: Quervergleich - Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ je 10.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung 2021	52
Ansicht 31: Quervergleich - Output bei der Personalverwaltung	53
Ansicht 32: Determinanten der Wirtschaftlichkeit bei der Kinderbetreuung	54
Ansicht 33: Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung	55
Ansicht 34: Quervergleich - Grunddaten Kinderbetreuung 2021	57
Ansicht 35: Marburg - Differenzierung der Kinderzahlen 2021	58

Ansicht 36: Marburg- Altersstruktur 0 bis 11 Jahre 2021	59
Ansicht 37: Marburg - Betreuungsquoten 2021	60
Ansicht 38: Quervergleich - Ausbauquote und Zusammensetzung des U3-Angebots.....	61
Ansicht 39: Quervergleich - Betreuungsquoten bei der Schulkindbetreuung 2021	63
Ansicht 40: Quervergleich - Anteil der Schulkindbetreuung an Schulen 2021	63
Ansicht 41: Marburg – Betreuungsdauer mit Durchschnittsvergleich	65
Ansicht 42: Quervergleich - Aufteilung der Betreuungsdauer	66
Ansicht 43: Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB.....	66
Ansicht 44: Quervergleich - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB mit EVP	67
Ansicht 45: Vergleich des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren.....	69
Ansicht 46: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards in Kindertageseinrichtungen	70
Ansicht 47: Marburg - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa- Gesetz (in VZÄ)	71
Ansicht 48: Quervergleich - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)	72
Ansicht 49: Quervergleich - Abweichung der durchschnittlich gemeldeten Betreuungsdauer vom Betreuungsmittelwert in Stunden.....	73
Ansicht 50: Beispiel zur Optimierung der Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle).....	74
Ansicht 51: Quervergleich - Optimierung der Betreuungszeiten	75
Ansicht 52: Marburg - Soll- und Ist-Standard im Vergleich	77
Ansicht 53: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards der Kommunen im Vergleich mit dem gesetzlichen Standard	78
Ansicht 54: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	80
Ansicht 55: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	81
Ansicht 56: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Schulkinder	82
Ansicht 57: Quervergleich - Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen.....	83
Ansicht 58: Marburg - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	84
Ansicht 59: Marburg - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	84
Ansicht 60: Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Schulkinder	85
Ansicht 61: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)	85
Ansicht 62: Quervergleich - Mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale bei Vergleich mit oberem Quartilswert der 216. Vergleichenden Prüfung bei den Elternbeiträgen	86
Ansicht 63: Quervergleich - Übersicht Zuschusskennzahlen Kinderbetreuung	87
Ansicht 64: Quervergleich - Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten.....	88
Ansicht 65: Quervergleich - Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft.....	89
Ansicht 66: Quervergleich - Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen	89
Ansicht 67: Marburg - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021	91

Ansicht 68: Quervergleich - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner.....	92
Ansicht 69: Quervergleich - Hilfe zur Erziehung nach Fällen.....	93
Ansicht 70: Marburg - Ergebnisse der Schulträgerschaft (ohne Finanzaufwendungen) 2021	95
Ansicht 71: Quervergleich - Ergebnisse bei den Schulen / Schulumlage 2021	95
Ansicht 72: Marburg - Grunddaten nach Schulformen 2021/2022.....	96
Ansicht 73: Marburg - Auspendelnde Schüler 2021/2022	97
Ansicht 74: Quervergleich - Nettogrundfläche der Schulen je Schüler 2021	98
Ansicht 75: Median der Nettogrundflächen der Schulen je Schüler (ohne Sporthallen) der vier Vergleichsstädte nach Schulart	98
Ansicht 76: Marburg - Nicht ausgelastete Schulen im Schuljahr 2021/2022	99
Ansicht 77: Quervergleich - Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte) je Schüler mit EVP 2021	100
Ansicht 78: Quervergleich - Sekretariatskräfte je Schüler mit EVP 2021	101
Ansicht 79: Quervergleich - Reinigungsaufwand Schulen 2021	101
Ansicht 80: Quervergleich - Leistungsverzeichnis und Standards Schulreinigung.....	102
Ansicht 81: Reinigungsturnus große Schule der Stadt Marburg.....	103
Ansicht 82: Reinigungskosten große Schule der Stadt Marburg	104
Ansicht 83: Marburg - Abweichungsanalyse der Reinigungskosten einer große Schule	105
Ansicht 84: Quervergleich - Leistungswerte Unterhalts- und Grundreinigung an Schulen.....	105
Ansicht 85: Quervergleich - Energieaufwand bei Schulen 2021	106
Ansicht 86: Quervergleich - Schülerbeförderungskosten 2021.....	107
Ansicht 87: Quervergleich - Bewilligte Mittel DigitalPakt Schule.....	109
Ansicht 88: Quervergleich - Schülerendgeräte	110
Ansicht 89: Quervergleich - Administration und Support	110
Ansicht 90: Quervergleich - Annex III (Leihgeräte für Lehrkräfte inklusive Support)	111
Ansicht 91: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Schulträgerschaft 2021 ..	111
Ansicht 92: Marburg - Ergebnisse soziale Leistungen 2021	112
Ansicht 93: Quervergleich - Ergebnisse Soziale Leistungen 2021 je Einwohner	113
Ansicht 94: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021	114
Ansicht 95: Quervergleich - Infrastruktur von Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021 (von der Kommune finanziell direkt oder indirekt getragen).....	115
Ansicht 96: Marburg - Schwimmbäder im Vergleich für die Jahre 2019 und 2021	115
Ansicht 97: Quervergleich - Schwimmbäder 2019	116
Ansicht 98: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2021	117
Ansicht 99: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2019	117
Ansicht 100: Quervergleich - Besucher ausgewählter Kultureinrichtungen 2019.....	119
Ansicht 101: Quervergleich - Ergebnisse Kultureinrichtungen 2019.....	119
Ansicht 102: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus 2021	120
Ansicht 103: Marburg - Kur- oder Tourismusbeitrag 2021	121
Ansicht 104: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Grünflächen, Wald und Gewässer 2021.	122
Ansicht 105: Quervergleich - Infrastruktur von Grünflächen, Wald und Gewässer	122
Ansicht 106: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Verkehrsflächen und ÖPNV 2021	123

Ansicht 107: Quervergleich - Infrastruktur von Verkehrsflächen und ÖPNV	123
Ansicht 108: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner und Infrastruktur / Feuerwehr 2021	124
Ansicht 109: Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von vorzutragenden Kostenüber- / - unterdeckungen nach § 10 Absatz 2 KAG	126
Ansicht 110: Marburg - Gebührenkalkulation Abwasser	127
Ansicht 111: Marburg - Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021	128
Ansicht 112: Marburg - Gebührenkalkulation Friedhof	129
Ansicht 113: Marburg - Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021	130
Ansicht 114: Marburg - Kumulierte kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten 2017 bis 2021	131
Ansicht 115: Quervergleich - Kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten und Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2017 bis 2021	132
Ansicht 116: Marburg - Hebesatzerhöhungspotenziale 2021	133
Ansicht 117: Quervergleich - Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Ausgleich des negativen durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisses 2017 bis 2021 (Datenbasis 2021)	134
Ansicht 118: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Übermittlungsformen	136
Ansicht 119: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Bereichen	137
Ansicht 120: Quervergleich - Telearbeitsmöglichkeiten in der Corona-Pandemie	138
Ansicht 121: Quervergleich - Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang und DMS	140
Ansicht 122: Quervergleich - Sitzungsdienst und Berichtswesen	142
Ansicht 123: Marburg - Unmittelbarer Anteilsbesitz	145
Ansicht 124: Quervergleich - Ausgliederungsquoten 2020	146
Ansicht 125: Marburg - Investitionen Anlagevermögen 2020	147
Ansicht 126: Quervergleich - Investitionen 2020	148
Ansicht 127: Quervergleich - Beteiligungsbericht nach § 123a HGO	150
Ansicht 128: Marburg - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2020	152
Ansicht 129: Quervergleich - Anzahl der Mandatsträger mit mindestens fünf Aufsichtsratsmandaten	153
Ansicht 130: Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte	155
Ansicht 131: Marburg - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG	157
Ansicht 132: Quervergleich - Unterrichts- und Prüfrechte	158
Ansicht 133: Marburg - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen in Mio. €	159
Ansicht 134: Quervergleich - Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen 2020 in Mio. €	160
Ansicht 135: Quervergleich - Übersicht Erstellung Gesamtabchluss	163
Ansicht 136: Kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau	164
Ansicht 137: Marburg - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten	165
Ansicht 138: Quervergleich - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten	166
Ansicht 139: Marburg - Unterrichts- und Prüfrechte bei Wohnungsbaugesellschaften nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG	167
Ansicht 140: Marburg - Förderprogramme der Stadt im Bereich Wohnen	168
Ansicht 141: Quervergleich -Vorlage und Genehmigung der Haushaltssatzung	169

Ansicht 142: Marburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse	172
Ansicht 143: Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse	173
Ansicht 144: Quervergleich - Feuerwehrgebührensatzungen	174
Ansicht 145: Quervergleich - Hundesteuersatzungen	175
Ansicht 146: Quervergleich - Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in Mio. €)	176
Ansicht 147: Quervergleich - Ablauforganisation des Rechnungswesens	178
Ansicht 148: Marburg - IKS bedeutsame Subsysteme	180
Ansicht 149: Quervergleich - IKS bei Subsystemen	182
Ansicht 150: Marburg - Interkommunale Zusammenarbeit	183
Ansicht 151: Marburg - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	184
Ansicht 152: Marburg - Zusammenfassung der Nachschauergebnisse	186
Ansicht 153: Quervergleich - Modellfamilie Gebühren- und Realsteuerbelastungen 2021	189

Gliederung der Anlagen

A. <u>Gesonderte Beurteilungskriterien für das Bewertungsprofil (Balance Scorecard)</u>	1
B. <u>Haushaltsauswertungen</u>	3
B.1 <u>Gesamthaushalt</u>	3
B.2 <u>Allgemeine Verwaltung</u>	4
B.3 <u>Kinderbetreuung</u>	5
B.4 <u>Kinder-, Jugend- und Familienhilfe</u>	6
B.5 <u>Schulträgerschaft und Schulumlage</u>	7
B.6 <u>Soziale Leistungen</u>	8
B.7 <u>Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen</u>	9
B.8 <u>Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV</u>	10
B.9 <u>Feuerwehr</u>	11
B.10 <u>Gebührenhaushalte</u>	12
C. <u>Modellfamilie</u>	13
D. <u>Kinderbetreuung</u>	14
E. <u>Schulträgerschaft</u>	18
F. <u>Stadtentwicklung und -struktur</u>	19
F.1 <u>Bevölkerungsentwicklung</u>	19
F.2 <u>Bautätigkeit</u>	20
F.3 <u>Siedlungsstruktur</u>	21
F.4 <u>Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio</u>	23
G. <u>Nachschau</u>	25
G.1 <u>Marburg – Nachschauergebnisse für die 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“</u>	25

Abkürzungsverzeichnis

AllgVwKostO	–	Allgemeine Verwaltungskostenordnung
AO	–	Abgabenordnung
BGBI	–	Bundesgesetzblatt
DMS	–	Dokumentenmanagementsystem
EGovG	–	E-Government-Gesetz
ESt	–	Einkommenssteuer
EStG	–	Einkommenssteuergesetz
EVP	–	Ergebnisverbesserungspotenzial
FAG	–	Finanzausgleichsgesetz
FPStatG	–	Finanz- und Personalstatistikgesetz
GemHVO	–	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	–	Gemeindekassenverordnung
GrSt	–	Grundsteuer
GVBI	–	Gesetz- und Verordnungsblatt
HEGovG	–	Hessisches E-Government-Gesetz
HFAG	–	Hessisches Finanzausgleichsgesetz
HGB	–	Handelsgesetzbuch
HGO	–	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	–	Haushaltsgrundsätze-gesetz
Hj.	–	Halbjahr
HKJGB	–	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch
HSchG	–	Hessisches Schulgesetz
Hsrg.	–	Herausgeber/-in
HVwVfG	–	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
IKS	–	Internes Kontrollsystem
KÄ	–	Kinderäquivalente
KAG	–	Kommunalabgabengesetz
kash	–	Kommunales Auswertungssystem Hessen
KFA	–	Kommunaler Finanzausgleich
KfW	–	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KGG	–	kommunale Gemeinschaftsarbeit-Gesetz
KiföG	–	Kinderförderungsgesetz
KiQuTG	–	KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz
KiTa	–	Kindertageseinrichtung
LZ-Drs.	–	Landtagsdrucksachen
MwStSystRL	–	Mehrwertsteuersystemrichtlinie
OCR	–	Optical character recognition
ÖPNV	–	Öffentlicher Personennahverkehr
OZG	–	Onlinezugangsgesetz
PÄ	–	Platzäquivalent
SGB	–	Sozialgesetzbuch
TVöD	–	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
ÜPKKG	–	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
USt	–	Umsatzsteuer
UStG	–	Umsatzsteuergesetz
VPN	–	Virtual Private Network
VZÄ	–	Vollzeitäquivalenten
WIBank	–	Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
ZKF	–	Zeitschrift für Kommunalfinanzen

1. Überblick

1.1 Ziel der Prüfung

Die 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ hat festzustellen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird und die Haushaltslage der geprüften Städte im Prüfungszeitraum 2017 bis 2021 zu bewerten. Für die Bewertung ist nicht nur der Kernhaushalt der Städte bedeutsam, sondern auch die finanzielle Lage der ausgegliederten Einheiten.

Vor allem die Wirtschaftlichkeitsanalyse aller Aufgabenbereiche im Rahmen eines Quervergleichs dient dazu, Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) aufzudecken, um künftig die Haushaltslage zu verbessern bzw. stabil zu halten. Die EVP setzen sich insbesondere zusammen aus Prozessoptimierungen, Senkungen von Zuwendungen, Reduzierungen von Leistungen und Ertragsverbesserungen. Ob und in welchem Umfang die Körperschaften die aufgezeigten EVP ausschöpfen, ist Angelegenheit des politischen Gestaltungswillens.

In die 233. Vergleichende Prüfung sind die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar einbezogen.

1.2 Prüfungsvolumen

Bei der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ wurde für die Stadt Marburg ein Volumen von 485,5 Mio. € geprüft. Das Prüfungsvolumen ergibt sich aus der Summe aller Aufwendungen (inklusive interner Leistungsverrechnung) der Ergebnisrechnung des Jahres 2021.

1.3 Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 1 zeigt die grundlegenden Strukturdaten zum 31. Dezember 2021 im Quervergleich.

Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten							
	Orts- teile	Einwohner zum 31.12.2021	Bevölke- rungs- wachstum von 2011 bis 2021 in Prozent	Fläche in km ²	Be- völke- rungs- dichte ¹⁾	Siedlungs- index 2021	Landkreis
Bad Homburg	6	54.144	3,1	51,1	1.059	0,30	Hochtaunuskreis
Fulda	25	68.462	6,6	104,0	658	0,38	Landkreis Fulda
Gießen	6	91.255	16,1	72,5	1.258	0,35	Landkreis Gießen
Marburg	19	76.571	-5,6	123,9	618	0,41	Landkreis Marburg- Biedenkopf
Rüsselsheim	4	66.125	8,3	58,3	1.134	0,29	Landkreis Groß-Gerau
Wetzlar	9	52.969	2,8	75,6	700	0,42	Lahn-Dill-Kreis
Minimum	4	52.969	-5,6	51,1	618	0,29	
Median	8	67.294	4,8	74,1	879	0,37	
Maximum	25	91.255	16,1	123,9	1.258	0,42	

¹⁾ in Einwohner je km²

Quelle: Eigene Erhebungen; Hessisches Statistisches Landesamt

Ansicht 1: Quervergleich - Allgemeine Strukturdaten

Ansicht 1 zeigt, dass die Stadt Gießen mit 91.255 die meisten Einwohner im Quervergleich hatte. Die Stadt Wetzlar wies mit 52.969 die wenigsten Einwohner im Quervergleich aus.

1.4 Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP)

Ansicht 2 zeigt alle in der 233. Vergleichenden Prüfung ermittelten Ergebnisverbesserungspotenziale je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale 2021						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner zum 31.12.2021	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969
Allgemeine Verwaltung	2,7 Mio. €	- €	1,6 Mio. €	3,6 Mio. €	- €	0,5 Mio. €
Kindertagesbetreuung	6,8 Mio. €	2,4 Mio. €	3,9 Mio. €	8,7 Mio. €	3,7 Mio. €	1,0 Mio. €
- Personaleinsparungen (optimale Schwelle)	0,5 Mio. €	1,6 Mio. €	2,6 Mio. €	1,2 Mio. €	0,5 Mio. €	0,1 Mio. €
- Gruppengröße	- €	- €	0,2 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €	- €
- Einhaltung gesetzlicher Standard	- €	- €	- €	2,9 Mio. €	1,2 Mio. €	- €
- Elternbeiträge	2,7 Mio. €	0,7 Mio. €	0,7 Mio. €	2,6 Mio. €	1,1 Mio. €	0,6 Mio. €
- Hort einsparung	3,6 Mio. €	0,1 Mio. €	0,5 Mio. €	1,6 Mio. €	0,4 Mio. €	0,2 Mio. €
Schulträgerschaft	- €	0,3 Mio. €	1,1 Mio. €	1,0 Mio. €	0,6 Mio. €	- €
- Verwaltungskräfte	- €	0,0 Mio. €	- €	0,6 Mio. €	0,3 Mio. €	- €
- Sekretariatskräfte	- €	- €	0,0 Mio. €	0,3 Mio. €	0,2 Mio. €	- €
- Reinigung	- €	0,3 Mio. €	1,1 Mio. €	- €	0,1 Mio. €	- €
Angleichung Hebesätze an Nivellierungshebesätze	0,6 Mio. €	0,8 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	- €	- €
- Grundsteuer A	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	0,0 Mio. €	- €	- €
- Grundsteuer B	0,6 Mio. €	0,8 Mio. €	- €	- €	- €	- €
Kostendeckende Gebührenhaushalte	0,9 Mio. €	1,6 Mio. €	0,8 Mio. €	0,9 Mio. €	0,4 Mio. €	0,4 Mio. €
- Wasser	0,1 Mio. €	- €	- €	- €	- €	- €
- Abwasser	- €	0,8 Mio. €	0,1 Mio. €	- €	- €	0,1 Mio. €
- Friedhof	0,7 Mio. €	0,8 Mio. €	0,8 Mio. €	0,9 Mio. €	0,4 Mio. €	0,3 Mio. €
Summe	10,1 Mio. €	5,1 Mio. €	7,4 Mio. €	14,2 Mio. €	4,7 Mio. €	1,9 Mio. €

Um eine Vergleichbarkeit herzustellen wurden einheitliche Zuordnungskriterien bei der Produktzuordnung festgelegt.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Einwohnerstatistik des Hessischen Statistischen Landesamts zum 31.12.2021

Ansicht 2: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale 2021

Ansicht 2 zeigt, dass die Stadt Marburg insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 14,2 Mio. € hatte. Dieses setzt sich aus den Bereichen Allgemeine Verwaltung, Kindertagesbetreuung, Schulträgerschaft, aus potentiellen Erträgen aus der Grundsteuer A durch Anpassung auf den jeweiligen Nivellierungssatz und kostendeckenden Gebührenhaushalte zusammen.

1.5 Zusammengefasste Prüfungsergebnisse

1.5.1 Bewertungsprofil

Die Ergebnisse der Untersuchung zu Ertragssituation, Haushaltslage und Schulden sowie zur Wirtschaftlichkeit haben wir für die Stadt Marburg anhand eines Bewertungsprofils dargestellt. Die Punktevergabe

wird in fünf Intervallen zwischen dem jeweiligen Minimal- und dem Maximalwert der Vergleichsstädte vorgenommen. Eine abweichende Punktevergabe wurde unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorgaben bei der Wirtschaftlichkeit und bei den Warngrenzen der Haushaltslage vorgenommen. Die Grunddaten des Bewertungsprofils sowie die Beurteilungskriterien sind im Anlagenband dargestellt.

233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Marburg

Marburg - Allgemeines Bewertungsprofil 2021										
Bereich	Indikator	Wert	Vergleich			Einstufung im Quervergleich				
			Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
Struktur										
Einwohner		76.571	52.969	67.294	91.255					
Einwohner je km ²		618	618	879	1.258					
Siedlungsindex 2021		0,41	0,29	0,37	0,42					
Einnahmesituation										
Steuereinnahmekraft (Hessische Gemeindestatistik)	€ je Einwohner	2.104	1.080	1.356	2.373					●
Mittlere verfügbare allg. Deckungsmittel 2017-2021	€ je Einwohner	2.644	1.622	1.729	2.644					●
Haushaltslage										
Ordentliches Jahresergebnis ¹⁾	€ je Einwohner	2560	-19	327	2560					●
Selbstfinanzierungsquote im Durchschnitt 2016-2020 ¹⁾	% der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel	41%	-3%	19%	41%					●
Eigenkapitalquote des Haushalts ^{1) 4)}	in Prozent	52%	32%	56%	69%			●		
Mittelfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	€ je Einwohner	4892	2	482	4892					●
Rechnerische Tilgungsdauer Schulden 2017 bis 2021 ¹⁾	in Jahren	17	11	14	31			●		
Zinsaufwendungen 2017-2021 ¹⁾	% der verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel	0,2%	0,2%	2,0%	6,3%					●
Gesamtschulden	€ je Einwohner	3.435	2.199	3.600	7.801			●		
Ordnungsmäßigkeit										
Aufstellung Jahresabschluss 2019 ¹⁾	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2020	393	0	277	523	●				
Aufstellung Jahresabschluss 2020 ¹⁾	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2021	147	-8	147	297	●				
Aufstellung Jahresabschluss 2021 ¹⁾	Tage vor (-) / nach (+) 30. April 2022	30	-3	25	149					●
Allgemeine Verwaltung										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-397	-421	-362	-288					
Personalausstattung	VZÄ / 10.000 Einwohner	37,3	28,1	31,4	38,0	●				
Kinderbetreuung										
Gesamtergebnis	€ je Einwohner	-342	-514	-330	-198			●		
U3-Betreuungsquote	in %	68%	24%	48%	70%					
Ist-Fachkraftquote Kindertageseinrichtungen ¹⁾	Fachkräfte je Gruppe (Soll 2,49)	2,81	2,37	2,45	2,81			●		
Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen ¹⁾	in % (Soll 95%)	82%	81%	89%	92%	●				
Durchschnittliche Betreuungsdauer ¹⁾	Stunden je Tag	7,70	7,36	7,81	8,71			●		

233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Marburg

	Bereich	Indikator	Wert	Vergleich			Einstufung im Quervergleich				
				Minimum	Median	Maximum	--	-	o	+	++
1. Aus Sicht der Kommune	Schulträgerschaft										
	Gesamtergebnis	€ je Einw ohner	-256	-445	-231	-191			●		
	Gesamtergebnis	€ je Schüler	-1.719	-1.753	-1.416	-1.065	●				
	Soziale Leistungen										
	Gesamtergebnis	€ je Einw ohner	-94	-94	-37	-12	●				
	Sport, Kultur, Bürgerhäuser, Wirtschaftsförderung und Tourismus										
	Gesamtergebnis	€ je Einw ohner	-277	-453	-261	-194			●		
	- Sportförderung	€ je Einw ohner	-59	-59	-37	-15	●				
	- Schwimmbäder ²⁾	€ je Einw ohner	-32	-66	-32	-27			●		
	- Bürgerhäuser	€ je Einw ohner	-17	-49	-17	-1			●		
	- Kultur und Wissenschaft	€ je Einw ohner	-107	-197	-88	-49			●		
	- Wirtschaftsförderung und Tourismus	€ je Einw ohner	-63	-209	-55	-16			●		
	Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV										
	Gesamtergebnis	€ je Einw ohner	-209	-231	-207	-126			●		
	- Straßen	€ je Einw ohner	-176	-183	-161	-114	●				
	- ÖPNV ²⁾	€ je Einw ohner	-41	-65	-42	-29			●		
	- Öffentliches Grün	€ je Einw ohner	-126	-177	-99	-67		●			
Gebührenhaushalte nach § 10 Absatz 2 KAG kumuliert für die Jahre 2017 bis 2021											
Abwasser ¹⁾	€ je Einw ohner	0	-59	-2	0					●	
Wasser ¹⁾	€ je Einw ohner	0	-13	0	0					●	
Friedhof (80% Deckung) ¹⁾	€ je Einw ohner	-61	-66	-49	-29		●				
Zukunftsausrichtung											
Bevölkerungswachstum ³⁾	in Prozent	-6	-6	5	16	●					
Modellfamilie (Einstufung aus Sicht der Einwohner)											
2. Aus Sicht der Einwohner	Abwassergebühren	€ (150 m³)	285	285	338	422				●	
	Wassergebühren	€ (150 m³)	369	303	359	410			●		
	Standardisierte Abfallgebühren	€ (120 Liter Restmüll + Biomüll)	393	101	220	481	●				
	Friedhofsgebühren	€ (10 Prozent)	106	56	90	138		●			
	Elternbeiträge U3-Kind (8 Std.)	€ (1 Kind)	1.092	1.092	2.352	3.960				●	
	Elternbeiträge Ü3-Kind (8 Std.)	€ (1 Kind)	0	0	210	672				●	
Grundsteuer B	€ (Messbetrag 100 €)	390	340	495	800				●		

¹⁾ Einstufung unabhängig vom Quervergleich.

²⁾ Vergleich bezogen auf die Kommunen, welche besagte Infrastruktur bzw. Leistungen vorhalten.

³⁾ Hessische Gemeindestatistik 2012-2021

⁴⁾ Vergleich ohne Rüsselsheim, da keine Vermögensrechnung 2021 vorliegt

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 3: Marburg - Allgemeines Bewertungsprofil 2021

1.5.2 Haushaltslage und Haushaltsstruktur

Die Stadt Marburg hatte in allen geprüften Jahren - bis auf das Jahr 2020 - ein positives ordentliches Jahresergebnis. In den Jahren 2017 und 2020 konnte das Ziel einer Selbstfinanzierungsquote von größer

8 Prozent und eine Doppische freie Spitze größer 0 € nicht erreicht werden. Die Haushaltslage war insgesamt für den Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 als fragil zu bewerten. (vgl. Gliederungspunkt 4.4).

Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel (Allgemeine Deckungsmittel abzüglich Umlagen) lagen im Jahr 2021 bei insgesamt 428,8 Mio. € und 5.600 € je Einwohner. Im Quervergleich war dies der höchste Wert je Einwohner (vgl. Gliederungspunkt 4.5).

Die Gesamtschulden zum 31. Dezember 2021 beliefen sich in der Stadt Marburg auf 263,0 Mio. € und lagen mit 3.435 € je Einwohner unter dem Median (3.600 € je Einwohner) im Quervergleich. Die direkten Schulden der Stadt Marburg lagen bei 1.711 € je Einwohner. Weiter hatte die Stadt Marburg indirekte Schulden in Höhe von 1.724 € je Einwohner ausgewiesen. Die Stadt Marburg erhielt aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse (inklusive des zehnpromzentigen Eigenbeitrags) 11.278.990 €. (vgl. Gliederungspunkt 4.6 und 4.7).

Die rechnerische Tilgungsdauer der investiven Schulden beläuft sich auf 16,5 Jahre. Die Warngrenze von 20 Jahren¹ für die rechnerische Tilgungsdauer wurde in der Stadt Marburg nicht überschritten. Dies erachten wir als sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 4.6).

Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 bei der Stadt Marburg bei 0,2 Prozent. Die Warngrenze von 8 Prozent² für die Zinsaufwendungen der Jahre 2017 bis 2021 wurde nicht überschritten. Dies erachten wir als sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 4.6).

Die Städte erhalten über den Finanzausgleich eine finanzielle Mindestausstattung. Diese wird für die Städte durch den „Gesamtansatz“ abgebildet und ermittelt sich aus der Summe des „Hauptansatzes“ und der „Ergänzungsansätze“. Der Hauptansatz einer Stadt entspricht grundsätzlich ihrer Einwohnerzahl. Bei Sonderstatusstädten wird ihre Einwohnerzahl mit 158 Prozent gewichtet. Die Stadt Marburg hat im Finanzausgleich einen Hauptansatz von 120.714 Einwohner (vgl. Gliederungspunkt 4.8.1).

Der Stadt Marburg steht im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, wie allen geprüften Städte, ein Grundbetrag in Höhe von 1.509 € je Einwohner zu. Nach dem Ausgleichsmechanismus der Schlüsselzuweisungen und der Solidaritätsumlagen lagen die verbleibenden Finanzmittel je Einwohner der Stadt Marburg bei 2.100 €. Dies war der höchste Wert im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 4.8.1).

Im Quervergleich lagen bei vier Städten im Jahr 2021 die Hebesätze teilweise unterhalb der Nivellierungssätze. Aufgrund der Methodik des kommunalen Finanzausgleichs hatten diese Städte hierdurch finanzielle Nachteile. Hebesätze unterhalb der Nivellierungssätze sollten vermieden werden. In der Stadt Marburg

1 Vgl. 30. Vergleichende Prüfung "Konsolidierung II" im sechsten (außerordentlichen) zusammenfassenden Bericht vom September 1998, Landtagsdrucksache 14/4150, S. 28 ff.

2 Vgl. 150. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2011: Landkreise" im dreiundzwanzigsten zusammenfassenden Bericht vom 17. Oktober 2012, Landtagsdrucksache 18/5913 S. 53 f.

lagen die Hebesätze bei der Grundsteuer A mit 280 Prozent unter dem Nivellierungshebesatz von 332 Prozent. Dies führte zu einem Unterschiedsbetrag zur Steuerkraftzahl im Finanzausgleich und somit zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 16.322 € (vgl. Gliederungspunkt 4.8.2).

1.5.3 Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Auf Basis eines Quervergleichs wurde eine Wirtschaftlichkeitsanalyse vorgenommen. Die Wirtschaftlichkeitsanalyse der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Marburg wurde für die folgenden Aufgabenbereiche durchgeführt.

- Allgemeine Verwaltung

Bei der Allgemeinen Verwaltung ergab sich für die Stadt Marburg ein Fehlbetrag von -397 € je Einwohner. Dieser Wert lag unter dem Median von -362 € im Quervergleich. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wurden die Personalaufwendungen als größte Ausgabenposition der Allgemeinen Verwaltung betrachtet. Für die Stadt Marburg wurde anhand von Vollzeitäquivalenten (VZÄ) ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 3.567.283 € ermittelt (vgl. Gliederungspunkt 5.3). Die Stadt Marburg lag über dem Referenzwert von 29,0 VZÄ je 10.000 Einwohner.

- Kinderbetreuung

In der Stadt Marburg wurden zum Stichtag 377 Schulkinder in altersübergreifenden oder Hort-Gruppen betreut. Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Aufwendungen - bei einer Verlagerung der Schulkinderbetreuung auf Schulen - abgebaut werden könnten, ergäbe sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 1.633.251 €. (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

Die durchschnittliche Betreuungsdauer lag bei 7,70 Stunden und somit im Bereich des Median des Quervergleichs. Eine kürzere Betreuungsdauer kann einen niedrigeren Zuschussbedarf verursachen. Längere Betreuungsdauern ziehen höhere Personalaufwendungen nach sich (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

Die Stadt Marburg lag über alle Kindertageseinrichtungen bei einer Auslastung von 82 Prozent und erreichte die Zielsetzung von mindestens 95 Prozent nicht.³ Es lagen zum Stichtag Überkapazitäten vor. Diese sind unwirtschaftlich und sollten vermieden werden. Die Stadt Marburg hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen jedoch eine maximale Gruppengröße von 20 PÄ vorgegeben. Dies führt rechnerisch zu einer Auslastung von 96 Prozent. Unter der Annahme einer Besetzung aller Gruppen mit 25 Kindern könnten durch mögliche Gruppenzusammenlegungen vorgehaltene Raumkapazitäten reduziert werden. Das Ergebnisverbesserungspotenzial auf Basis einer möglichen Reduzierung vorgehaltener Raumkapazitäten durch die Betreuung von 25 statt 20 Kindern in einer Gruppe beträgt in der Stadt Marburg 437.253 € (vgl. Gliederungspunkt 5.4.2).

3 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 266 ff.

In der Stadt Marburg lag der Ist-Standard über alle Kindertageseinrichtungen umgerechnet bei 2,81 Fachkräften je Gruppe. Der Wert lag über dem Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (umgerechnet 2,49 Fachkräfte je Gruppe) (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

In Marburg führte die Anwendung des Soll-Standards nach Gute-KiTa-Gesetz über alle Kindertageseinrichtungen zum 1. März 2021 zu einem rechnerischen Personal-Minderbedarfs von -51,94 Vollzeitäquivalenten. Bei standardisierten Personalkosten⁴ ergibt sich aufgrund des errechneten Personal-Minderbedarfs ein Ergebnisverbesserungspotenzial von umgerechnet 2.851.574 €. Die Übergangsregelung des Landes Hessen wurde verlängert. Der Soll-Standard gemäß Gute-KiTa-Gesetz ist ab dem 1. August 2024 verpflichtend anzuwenden⁵ (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

Durch ungünstige Angebotszeiten können den Städten hohe vermeidbare Aufwendungen entstehen. Durch Verschiebungen des Betreuungsmittelwerts können Einsparpotenziale erreicht werden. Aus den rechnerischen Einsparungen ergibt sich für die Stadt Marburg ein Ergebnisverbesserungspotenziale von 1.211.861 €. Wir empfehlen der Stadt Marburg ihre Zeitmodelle zu optimieren. (vgl. Gliederungspunkt 5.4.3).

Die Stadt Marburg hatte im Bereich der Elternbeiträge (ohne Mittagsverpflegung) ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 2.572.705 € (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4).

Marburg rechnete die Mittagsverpflegung pauschal ab. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht. Die Stadt Marburg ermäßigte, wenn mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen besuchen, den Beitrag für das jüngere Kind. Diese Regelung sollte überdacht und immer der Beitrag für das günstigere Kind reduziert werden (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4).

- Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

In der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wurde für die Stadt Marburg ein Ergebnis von -292 € je Einwohner ermittelt. Dieses lag unter dem Median (-286 € je Einwohner) im Quervergleich. Die Stadt Marburg hatte bei der Hilfe zur Erziehung mit einer Kostenintensität von 68.961 € je Fall einen Wert unter dem Median (80.528 €) im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 0).

- Schulträgeraufgaben

Die Schulbewirtschaftung wurde anhand der Parameter Schulimmobilien (Schulflächen), Schulverwaltung und Sekretariat, Reinigung und Management des Energiebedarfs analysiert. Die Stadt Marburg erwirtschaftete im Bereich der Schulen ein Ergebnis von -1.719 € je Schüler. Dieser Wert war der zweitniedrigste im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 5.6).

4 Vollzeitäquivalente x 54.900 € (Entgeltgruppe S 8a, dritte Stufe der jeweils gültigen Fassung des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert €).

5 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) in der Fassung vom 9. Dezember 2022, GVBl. S. 759: § 57 Übergangsvorschriften

(1) Träger von Tageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen, können die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli 2024 nach Maßgabe des § 25c in der bis zum 31. Juli 2020 geltenden Fassung betreiben.

Die Fläche je Schüler kann ein Indiz für nicht ausgelastete Schulen darstellen. Auffällig ist eine Schule, wenn diese mit der Kennzahl „Nettogrundfläche je Schüler“ jeweils 50 Prozent über dem Median, der für den jeweiligen Schulzweig zugrunde gelegt wurde, lag. In der Stadt Marburg waren demnach vier Schulen nicht ausgelastet. Wir empfehlen, die geringe Auslastung der Schulen bei der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans im Hinblick auf die Bedarfsbemessung zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftlichkeit der Schulverwaltung wurde anhand des Personaleinsatzes in der Schulverwaltung und im Sekretariat im Verhältnis zu den zu betreuenden Schülerzahlen gemessen. In der Stadt Marburg entfielen auf jedes VZÄ der Schulverwaltung 465 Schüler (unteres Quartil: 514 Schüler je VZÄ) und auf jedes VZÄ des Sekretariats 474 Schüler (unteres Quartil: 472 Schüler je VZÄ). Für die Stadt Marburg wurde insgesamt ein EVP für die Schulverwaltung in Höhe von 959.820 € gegenüber dem unteren Quartil errechnet.

Der Aufwand für die Reinigung der Schulen lag in der Stadt Marburg mit 9,3 € je m² unter dem Median von 12,0 € je m² und war der niedrigste im Quervergleich. Gegenüber dem unteren Quartil wurde für die Stadt Marburg kein EVP berechnet.

Die Stadt Marburg nutzte für die Vergabe der Schulreinigung Raumbücher. Dies erachten wir als Sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg, bei künftigen Ausschreibungen weiterhin Raumbücher für die Kalkulation zu nutzen.

Erkenntnisse zur Sauberkeit und Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Reinigung können nur durch regelmäßige Kontrollen umgesetzt werden. Wir empfehlen der Stadt Marburg anhand der dargestellten Leistungswerte zu prüfen, ob gegebenenfalls bei einzelnen Raumarten eine Anpassung der Leistungswerte in der Abwägung Sauberkeit und Kosten angebracht ist.

Einen weiteren Bestandteil des Bewirtschaftungsaufwands einer Schule stellt der Energieaufwand dar. Der wesentliche Einflussfaktor für den Energieaufwand ist die zu bewirtschaftende Fläche. Der Energieaufwand in der Stadt Marburg stellte mit 147 € je m² einen Wert unterhalb des Median (167 € je m²) des Quervergleichs dar. Gegenüber dem Median ergab sich für die Stadt Marburg eine Mehrbelastung in Höhe von 27.882 €.

Die Stadt Marburg wies mit 126 € je Schüler die höchsten Kosten für die Schülerbeförderung (Median: 95 € je Schüler) im Quervergleich aus (vgl. Gliederungspunkt 5.6.2).

- Soziale Leistungen

Die Stadt Marburg hatte mit -94 € je Einwohner ein Ergebnis unter dem Median von -37 € je Einwohner. Bei den Produkten Verwaltung Soziales und Senioren und Wohlfahrtspflege hatte die Stadt Marburg mit -61 € und -33 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 5.7).

- Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen

Im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen wies die Stadt Marburg mit -107 € je Einwohner ein Ergebnis unter dem Median (-93 € je Einwohner) aus. Im Bereich Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus lag die Stadt Marburg mit einem Ergebnis von -63 € je Einwohner unter dem Median (-58 €) im Quervergleich. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Besucherzahlen des Jahres 2021 nicht zu vergleichen. Daher haben wir den Quervergleich auf das Jahr 2019 bezogen. Bei den Schwimmbädern hatte die Stadt Marburg im Jahr 2019 mit -6 € je Besucher und mit -24 € je Einwohner jeweils das zweithöchste und höchste Ergebnis im Quervergleich. In dem Bereich Kultur und Wissenschaft wies die Stadt Marburg in 2019 ein Ergebnis von -83 € je Einwohner aus und lag über dem Median (-100 €) im Quervergleich.

Die Stadt Marburg erhob keinen Kur- oder Tourismusbeitrag. Wir empfehlen der Stadt Marburg zu prüfen, ob die Stadt als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt werden kann, um somit weitere Erträge zu erzielen (vgl. Gliederungspunkt 5.8).

- Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV

In dem Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer wurde für die Stadt Marburg ein Ergebnis von -126 € je Einwohner ermittelt. Das Ergebnis lag unter dem Median (-102 € je Einwohner) im Quervergleich. Das Ergebnis der Stadt Marburg im Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV betrug -209 € je Einwohner und lag im Bereich des Median des Quervergleichs (vgl. Gliederungspunkt 5.9).

- Kostendeckende Gebührenhaushalte

Wir betrachteten die Gebühren für die Bereiche Abwasser, Wasser und Friedhof. Die Berechnung der Gebührenhaushalte haben wir anhand der Rechnungswesendaten 2017 bis 2021 der Stadt Marburg vorgenommen.

Die Stadt Marburg setzte in der Gebührenkalkulation Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen an. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Im Gebührenhaushalt Abwasser ergab sich für die Jahre 2017 bis 2021 ein durchschnittlicher Jahresüberschuss von 413.502 € pro Jahr. Insgesamt ergab sich für den 5-Jahreszeitraum ein Überschuss von 2.067.510 € (vgl. Gliederungspunkt 5.11.1).

Der Gebührenhaushalt Wasser war in die Stadtwerke Marburg GmbH ausgegliedert, an der die Stadt Marburg unmittelbar zu 100,0 Prozent beteiligt war. Aufgrund der Ausgliederung wurden keine Wassergebühren nach KAG erhoben, sondern ein Wasserpreis. Daher entfällt eine Beurteilung des Wasserhaushalts (vgl. Gliederungspunkt 5.11.2).

Die Stadt Marburg verzichtete in der Gebührenkalkulation Friedhof auf die Berücksichtigung der kumulierten Kostenunterdeckungen der Vorjahre sowie auf eine kalkulatorische Verzinsung. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Für die Jahre 2017 bis 2021 ergab sich im Gebührenhaushalt Friedhof ein durchschnittlicher Jahresfehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -937.809 € pro Jahr. Für den 5-Jahreszeitraum war dies ein Fehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -4.689.045 € (vgl. Gliederungspunkt 5.11.3).

Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Anhand unserer Nachkalkulationen wird ersichtlich, dass die Stadt Marburg aufgrund der kumulierten Unterdeckung in dem Gebührenhaushalt Friedhof (80 Prozent Kostendeckungsgrad) insgesamt in den Jahren 2017 bis 2021 auf Mehreinnahmen in Höhe von 4.689.045 € (jährlich 937.809 €) verzichtete. Die bestehende Kostenunterdeckung sollte, soweit möglich, in den nächsten fünf Jahren bei den Gebührenfestsetzungen mit einkalkuliert werden (vgl. Gliederungspunkt 5.11.4).

1.5.4 Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG

- Stand Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)

Wir empfehlen den Städten, die OZG-Leistungen weiter auszubauen, um den gesetzlichen Verpflichtungen der digitalen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen seit Ende 2022 nachzukommen. Auch vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung empfehlen wir eine umfassende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (vgl. Gliederungspunkt 6.1).

- Telearbeit (Homeoffice und mobiles Arbeiten)

Die Möglichkeit der Telearbeit wurde in der Stadt Marburg während der Corona-Pandemie gut umgesetzt (vgl. Gliederungspunkt 6.2).

- Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang

Im Bereich Rechnungseingang und -ausgang wurde untersucht, ob ein digitaler Workflow im Einsatz ist, den wir als zentrales Sollobjekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens sehen. Wir empfehlen der Stadt Marburg, den Ausbau der Bereiche, in denen ein Postdienstleister genutzt wurde (vgl. Gliederungspunkt 6.3).

- Sitzungsdienst und Berichtswesen

Die vielfältigen Berichts- und Informationspflichten einer kommunalen Verwaltung verursachen einen großen zeitlichen und personellen Aufwand. Bei der Erstellung und Bereitstellung von Berichten und Informationen sollten daher die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden. Die Stadt Marburg nutzte einen digitalen Sitzungsdienst für Gremien und Bürger (vgl. Gliederungspunkt 6.4).

1.5.5 Betätigungen

Die Stadt Marburg hatte 13 Betätigungen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar beteiligt war. Das Beteiligungsportfolio wurde von der Stadtwerke Marburg GmbH und ihren Tochtergesellschaften geprägt.

Die Ausgliederungsquoten geben das Verhältnis zwischen dem anteiligen Wert der Beteiligungen zum summarischen Wert der Beteiligungen und der Stadt wieder. Die Stadt Marburg hatte in der Kategorie Personalaufwand mehr als die Hälfte auf die mindestens wesentlichen Beteiligungen ausgelagert. Im Verhältnis zu den summierten Investitionen der Beteiligungen und der Stadt entspricht der Anteil der Investitionen der Beteiligungen 65,7 Prozent (vgl. Gliederungspunkt 7.2).

Eine Stadt hat gemäß § 123a HGO zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die HGO sieht eine Frist für die Erstellung des Beteiligungsberichts von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vor.

Der Magistrat der Stadt Marburg hat in der Sitzung am 8. November 2021 den Beteiligungsbericht 2020 beschlossen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Den Beteiligungsbericht 2021 stellt der Magistrat mit Beschluss vom 10. Oktober 2022 auf (vgl. Gliederungspunkt 7.3).

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Mitglieder des jeweiligen Geschäftsführungsorgans wurde bei einer betrachteten Gesellschaft nach § 286 Absatz 4 oder § 288 Absatz 1 HGB verzichtet. Dies ist zwar rechtmäßig, wir erachten es allerdings als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg, diese Angaben in die Jahresabschlüsse (im Anhang) der Betätigung aufzunehmen. Bei den übrigen Gesellschaften wurden die Gesamtbezüge der Mitglieder des jeweiligen Geschäftsführungsorgans angegeben (vgl. Gliederungspunkt 7.4).

Sind einzelne Personen gleichzeitig in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten, besteht die Gefahr, dass den einzelnen Mandaten nicht mehr in dem notwendigen zeitlichen Umfang nachgekommen werden kann. In der Stadt Marburg war ein Mandatsträger in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten. Wir empfehlen der Stadt Marburg zu prüfen, auf welche Personen dies zutrifft und ob hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht (vgl. Gliederungspunkt 7.5).

Bei vier Betätigungen der Stadt Marburg waren die Prüfrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG nicht eingeräumt. Wir empfehlen der Stadt Marburg die Prüfrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG in allen Satzungen aufzunehmen und die Prüfung zu beauftragen.

Die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts waren bei sechs Gesellschaften nicht eingeräumt. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei sieben Beteiligungen nicht eingerichtet. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg, in den Satzungen aller Gesellschaften die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes sowie des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen beziehungsweise darauf hinzuwirken und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen (vgl. Gliederungspunkt 7.6).

Bei den Beteiligungen betragen die anteiligen kumulierten Jahresfehlbeträge 2020 der Stadt Marburg 9,1 Mio. € und die anteiligen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 132,0 Mio. €. Die Stadt Marburg hat an ihre Betätigungen Darlehen in Höhe von 10,4 Mio. € gewährt. Bürgschaften wurden in Höhe von 41,8 Mio. € gewährt (vgl. Gliederungspunkt 7.7).

Die Stadt Marburg erstellte für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils einen Gesamtabschluss. Dies erachten wir als nicht sachgerecht (vgl. Gliederungspunkt 7.8).

Die Stadt Marburg war mit einer faktischen Beteiligungsquote von 94,82 Prozent an einer Wohnungsbau-gesellschaft oder Beteiligungen im Wohnungsbau beteiligt. In 2021 waren 2.620 kommunale Wohneinhei-ten vorhanden. Davon waren 729 Wohneinheiten öffentlich gefördert oder mit einer Mietpreisbindung ver-sehen. Die Unterrichts- und Prüfrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG und nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts sowie des überörtlichen Prüfungsorgans waren eingeräumt. Dies erachten wir als sachgerecht. Die Stadt Marburg hatte im Haushaltsplan 2021 im Rahmen ihrer Förderprogramme Woh-nungsbaudarlehen in Höhe von 1.800.000 € geplant (vgl. Gliederungspunkt 7.9).

1.5.6 Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

- Aktualität von ausgewählten Satzungen

Veraltete Satzungen können dazu führen, dass die beinhalteten Werte zu niedrig sind und die Rechtmä-ßigkeit der Satzung gefährdet ist. Unsere Prüfung erstreckte sich ausschließlich auf Satzungen, die einen Gebühren-, Steuer- oder Kostentatbestand beinhalten.

Die Höhe der erhobenen Steuern und Gebühren der Hundesteuer- und Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Marburg erachten wir als nicht sachgerecht und empfehlen der Stadt Marburg die Gebühren anzu-passen.

Die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Marburg berechnet sich anhand eines Prozentsatzes der Brut-tokasse. Die Berechnungsmethode erachten wir als sachgerecht.

In der Stadt Marburg richtet sich die Gebühr nach der Anlage 1 – Verwaltungskostenverzeichnis – zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen. Die Berechnungsmethode erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg die Berechnungsmethode der Ge-bühren zu aktualisieren.

- Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung

Wir untersuchten, ob die finanzstatistischen Meldungen der Städte ordnungsgemäß vorgenommen wur-den. Insbesondere wurden die Vollständigkeit und die Zuordnung zu den korrekten finanzstatistischen Pro-dukten untersucht.

Wir empfehlen den Städten, vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen Abgleiche mit der Finanzrech-nung vorzunehmen sowie auf eine korrekte Produktzuordnung der Zahlungsströme zu achten (vgl. Gliede-rungspunkt 8.4).

- Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Zugriffsberechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten die Debitorenbuchhaltung. Um die Möglich-keit von dolosen Handlungen zu vermeiden, empfehlen wir der Stadt Marburg, die Konzeption der Zugriffsberechtigungen zu überarbeiten.

Angabegemäß konnten die abschließend geprüften und verbuchten Zahlungsdatensätze (beispielsweise IBAN) im „Buchblatt Zahlungsvorschläge“ manuell nicht editiert werden. Um die Möglichkeit von dolosen

Handlungen einzuschränken, empfehlen wir der Stadt Marburg, weiterhin die Zugriffsrechte für das Buchblatt zu beschränken.

Mit dem Subsystem LOGA wurden elektronische Datensätze erstellt, in das Rechnungswesen übernommen und dort zur Auszahlung gebracht, ohne sie einer materiellen Prüfung zu unterziehen. Die Sachbearbeiter bearbeiteten die Personalfälle grundsätzlich eigenverantwortlich. Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Zahlungsdaten vor der Weitergabe an den Fachdienst Kasse durch einen unabhängigen Mitarbeiter zu kontrollieren und andere bedeutsame Veränderungen in die Prüfung mit einzubeziehen.

Über das Subsystem PROSOZ 14plus werden Zahlungen der Jugendhilfe abgebildet. Im Bereich Unterhaltsvorschuss wurden die Fälle von den Sachbearbeitern selbständig bearbeitet. Die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips konnte daher nicht vollständig gewährleistet werden. Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen zu vermeiden, empfehlen wir der Stadt Marburg bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und von einem unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten überprüfen zu lassen (vgl. Gliederungspunkt 8.5).

- IT-Sicherheit

Das vorhandene IT-Sicherheitsniveau kann anhand verschiedener Tests ermittelt werden. Dazu zählen Mitarbeiter-Trainings, Phishing Tests, Penetrationstests, Darknet-Checks und Cybersicherheitschecks.

Die Stadt Marburg hat im Jahr 2022 letztmalig einen Test im Bereich der IT-Sicherheit durchgeführt.

Wir empfehlen der Stadt entsprechende Tests durchzuführen und regelmäßig zu wiederholen. Die Empfehlungen aus diesen Tests sollten grundsätzlich zeitnah umgesetzt werden, da die Gefahr für Angriffe und Sabotage stetig steigt.

- Interkommunale Zusammenarbeit

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) liegt interkommunale Zusammenarbeit vor, wenn Städte bei bestimmten Aufgaben zusammenarbeiten. Dies kann in der Weise geschehen, dass Aufgaben vollständig oder teilweise übertragen werden.

Die Stadt Marburg arbeitete interkommunal insbesondere mit den Städten Gießen, Wetzlar, Fulda, Limburg, und Offenbach zusammen (vgl. Gliederungspunkt 8.7).

- Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuer)

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist ab dem Jahr 2017 grundlegend geändert worden. Die erstmalige Anwendung wurde auf den 1. Januar 2025 verschoben. Die Stadt Marburg widerrief die Optionserklärung. Somit waren die Neuregelungen ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden. Wir haben die einzelnen Schritte zur Vorbereitung auf die geänderte Besteuerung untersucht. Wir empfehlen der Stadt Marburg, die betroffenen Satzungen und Verträge zeitnah anzupassen (vgl. Gliederungspunkt 8.8).

- Nachschau

Die Nachschau betraf die Nachschauergebnisse für die 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“. Die Empfehlungen wurden teilweise umgesetzt. Eine detaillierte Aufstellung über den Stand der Umsetzung ist dem Gliederungspunkt 8.9 zu entnehmen.

1.5.7 Modellfamilie

Die kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträge wurden am Beispiel einer Modellfamilie aus der Perspektive der Bürger betrachtet. Der Median lag bei 4.708 € pro Jahr. Die Belastung der Modellfamilie im Jahr 2021 betrug in der Stadt Marburg 2.634 € und war die niedrigste Belastung im Quervergleich (vgl. Gliederungspunkt 9).

1.5.8 Rechtliche Feststellungen und Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Stadt Marburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Der Jahresabschluss 2021 war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen bereits aufgestellt (vgl. Gliederungspunkt 8.2).

Die Stadt Marburg erstellte jährlich mindestens drei unterjährige Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien. Die Stadt Marburg erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO (vgl. Gliederungspunkt 6.4).

Der Haushalt der Stadt Marburg wurde im Prüfungszeitraum als fragil beurteilt. Die Stadt steht damit vor der Aufgabe, ihren Haushalt auf Dauer zu stabilisieren und in jedem Jahr auszugleichen (vgl. § 92 Absatz 4 HGO). Die Stadt Marburg verstieß in den Gebührenhaushalten (vgl. Gliederungspunkt 6.8) gegen den Grundsatz der Einnahmenbeschaffung (vgl. § 93 Absatz 2 HGO). Die mittelfristige Finanzplanung geht von einer positiven Rücklagenveränderung 2021 bis 2025 von 167,5 Millionen Euro aus. Die Haushaltssituation der Stadt Marburg hat sich dadurch faktisch stabilisiert und bleibt nur technisch in der Rückwärtsbetrachtung fragil.

2. Auftrag und Prüfungsverlauf

2.1 Prüfungsverlauf

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs - Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften - hat uns beauftragt, gemäß dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) vom 22. Dezember 1993 (GVBl. I Seite 708) die 233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ bei den sechs Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Marburg, Rüsselsheim am Main und Wetzlar vorzunehmen.⁶

Der Stadt Marburg wurde die Prüfungsanmeldung unter dem 18. Februar 2021 zugeleitet. Die Eingangsbesprechung, in der die Stadt Marburg über Prüfungsinhalte und Prüfungsverfahren informiert wurde, fand am 16. Februar 2022 statt. Wir prüften die Stadt Marburg vor Ort in der Zeit vom 20. Juni 2022 bis zum 1. Juli 2022. Nacherhebungen fanden vom 10. Oktober bis zum 28. Oktober 2022 statt.

Die örtlichen Erhebungen bei den Vergleichsstädten begannen im Juni 2022. Die letzten Prüfungen fanden im September 2022 statt.

Die Datengrundlage beruht auf dem Buchungsstand der jeweiligen Stadt zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen.

Als Prüfungsunterlagen standen uns die Bücher, Belege, Akten und Schriftstücke der Städte geordnet und prüffähig zur Verfügung. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise erhielten wir vollständig und fristgerecht.

Bei der Wahrnehmung unserer Aufgaben wurden wir von den für die Zusammenarbeit benannten Personen bereitwillig unterstützt. Gesteuert wurde die praktische Arbeit der Prüfung von den Projektleitern

- der Überörtlichen Prüfung Herr Mücke,
- der Stadt Marburg Fachdienstleitung Frau Tripp,
- des Prüfungsbeauftragten WP/StB Herr Weimar.

Die Projektleiterin der Stadt Marburg, Frau Tripp, bestätigte uns schriftlich die Vollständigkeit und Richtigkeit der Auskünfte und Nachweise.

Den Umfang unserer formellen und materiellen Prüfungshandlungen haben wir in Arbeitspapieren festgehalten. Die Überörtliche Prüfung hat uns beauftragt, in diesen Bericht die Grunddaten aller an der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ beteiligten Städte in einem Anlagenband aufzunehmen.

⁶ Auf die Angabe der Zusatzbezeichnungen nach § 13 Absatz 2 HGO wurde zur besseren Lesbarkeit im weiteren Bericht verzichtet. Dies betrifft die Universitätsstadt Gießen und die Universitätsstadt Marburg.

Die Erörterungsbesprechung bei der Stadt Marburg fand am 5. Oktober 2022 statt. Die vorläufigen Prüfungsfeststellungen erhielt die Stadt Marburg mit Schreiben vom 15. Dezember 2022. Die Interimbekprechung fand am 17. Januar 2023 als Videokonferenz statt. Die Prüfungsfeststellungen wurden der Stadt Marburg am 7. Februar 2023 mit Frist zur Stellungnahme bis zum 7. März 2023 zugeleitet. Stadt Marburg gab am 2. März 2023 eine Stellungnahme ab und verzichtete auf eine Schlussbesprechung.

2.2 Prüfungsmethodik

Nach dem ÜPKKG ist zu untersuchen, ob die Verwaltung rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich geführt wird. Dabei ist grundsätzlich auf vergleichender Grundlage zu prüfen. Nach der Zielsetzung des ÜPKKG geht es darum, einen Vergleich mit anderen Städte herbeizuführen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten sowie der jeweiligen Stadt anhand der vergleichenden Kennzahlen und der Berichte die Chance zu eröffnen, eigenständig die Leistungsfähigkeit zu steigern. Aus dem Vergleich mit anderen Städte lassen sich Umstrukturierungs- und Verbesserungsnotwendigkeiten ableiten. Die Prüfung ist damit auch Basis für Verbesserungen.

Wir unterteilen die Haushaltsstrukturprüfung in folgende Prüfungsschritte:

- Datengrundlage

Als primäre Datengrundlage (neben den Jahren 2017 bis 2020) dienten die Rechnungswesendaten des Haushaltsjahres 2021. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen der Städte wurden aufgrund des Quervergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet, wobei einzelne Produkte zusammengefasst wurden. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Hierdurch kann es zu Abweichungen zu den statistischen Meldungen kommen. Insgesamt wurden sechs standardisierte Produktbereiche gebildet, welche sich in 22 Produkte unterteilen. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Der Bereich Kinderbetreuung basiert auf den Daten der Hessischen Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2021. Die Einwohnerzahl, die als Bezugsgröße herangezogen wurde, basiert auf den veröffentlichten Daten des Hessischen Statistischen Landesamts vom 31. Dezember 2021.

Die Einbuchungen und die Anpassungen der internen Leistungsverrechnung wurden mit der Stadt Marburg abgestimmt.

- Beurteilung der Haushaltslage

Die Beurteilung der Haushaltslage wurde auf Basis der Jahre 2017 bis 2021 vorgenommen. Die Haushaltsjahre wurden anhand einer Ergebnis-, Finanz- und Bilanzanalyse beurteilt. Zudem wird in diesem Gliederungspunkt auf die Hessenkasse eingegangen.

- Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

Die Aufgaben mit den erwartungsgemäß höchsten Aufwendungen (Allgemeine Verwaltung, Kinderbetreuung, Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Schulträgerschaft und Schulumlage, Soziale Leistungen, Sport,

Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen, Grünflächen, Verkehrsflächen und öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Feuerwehr sowie Gebührenhaushalte) wurden in ihrer Wirkung auf den Haushalt der jeweiligen Stadt betrachtet und vergleichend bewertet. Der Bauhof wird, wenn von der Stadt nicht bereits verrechnet, von uns auf die einzelnen Leistungsbereiche vollständig umgelegt.

- Sonstige Prüffelder

Unter den sonstigen Prüffeldern werden insbesondere die Bereiche Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG, Betätigungen, Wohnungsbauförderung, Ordnungsmäßigkeit inklusive Aufstellung der Jahresabschlüsse, Aktualität von ausgewählten Satzungen, Finanzstatistische Meldung, Internes Kontrollsystem (IKS), IT-Sicherheit, Umsatzbesteuerung gemäß § 2b UStG, Nachschau sowie abschließend die Modellfamilie behandelt. Vertiefte Prüfungshandlungen werden hier vorgenommen, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass Besonderheiten oder Auffälligkeiten in diesen Bereichen vorliegen.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet worden. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

Sollte zur besseren Lesbarkeit darauf verzichtet werden, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden, ist mit dem männlichen Begriff die weibliche und die männliche Person gemeint.

Weiterführende Daten aller Vergleichsstädte können aus den Anlagen entnommen werden.

3. Zusammenfassender Bericht

Die Ergebnisse der 233. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“ werden voraussichtlich in den 38. Zusammenfassenden Bericht (Kommunalbericht 2023) an den Hessischen Landtag aufgenommen werden (§ 6 Absatz 3 Satz 1 ÜPKKG). Der Bericht soll Ende des Jahres 2023 erscheinen. Er wird im Internet unter rechnungshof.hessen.de veröffentlicht.

4. Haushaltslage und Haushaltsstruktur

4.1 Grundlagen der Haushaltsführung

Die Städte sind gemäß § 10 HGO⁷ dazu verpflichtet, ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund sind. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen gemäß § 92 HGO⁸ hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Um ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen, ist es notwendig, dass der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge mindestens ebenso hoch ist wie der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die Stadt alle Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Zustand herbeizuführen. Die Stadt hat die Möglichkeit sämtliche Ertragsquellen vollständig auszuschöpfen oder die Aufwendungen auf das zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

4.2 Haushaltsaufstellung

Gemäß § 97 Absatz 3 HGO⁹ ist die Haushaltssatzung bis spätestens 30. November des Vorjahres bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Stadt Marburg legte am 22. Februar 2021 die Haushaltssatzung 2021 bei der Aufsichtsbehörde nach § 97a HGO¹⁰ vor. Diese wurde am 30. April 2021 genehmigt. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

4.3 Erläuterung des Mehrkomponentenmodells zur Bewertung der Haushaltslage

Eine Beurteilung der Haushaltslage muss sich über einen mehrjährigen Zeitraum erstrecken, um Schwankungen auffangen zu können. Zur Analyse der Haushaltslage entwickelte die Überörtliche Prüfung ein

-
- ⁷ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 10 Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.
- ⁸ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 92 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten. [...]
- ⁹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 97 Erlass der Haushaltssatzung
(3) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
- ¹⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 97a Genehmigungsdürftigkeit der Haushaltssatzung
(1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5),
2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a),
3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),
4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103) und
5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105).

Mehrkomponentenmodell¹¹, anhand dessen die Stabilität der Haushaltslage der einzelnen Jahre und für den gesamten Prüfungszeitraum bewertet wird. Die Bewertung der einzelnen Jahre gliedert sich dabei in die drei Beurteilungsebenen Kapitalerhaltung¹², Substanzerhaltung¹³ und geordnete Haushaltsführung¹⁴.

Für jedes Jahr des Prüfungszeitraums (insgesamt fünf Jahre) wird zusammenfassend die Haushaltslage beurteilt. Dazu werden zehn Kenngrößen betrachtet. Die Kennzahlausprägungen werden bewertet. Das Bewertungsergebnis liegt zwischen 0 und 100 Punkten. Die Haushaltslage ist für das jeweilige Haushaltsjahr als stabil zu werten, wenn mindestens 70 Punkte erreicht werden. Für diese Beurteilung ist nach dem folgenden Mehrkomponentenmodell¹⁵ mit drei Beurteilungsebenen vorzugehen.

-
- ¹¹ Das Mehrkomponentenmodell wurde von der Überörtlichen Prüfung über mehrere Jahre entwickelt, um die Haushaltslagen der geprüften Städte aus doppelter Sicht vergleichbar besser analysieren zu können. Vgl. dazu u. a. Kommunalbericht 2017 (Dreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 28. November 2017, LT-Drs. 19/5336, insbesondere S. 41 ff.; Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, LT-Drs. 19/6812, u. a. S. 49 ff; Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 8. November 2019, LT-Drs. 20/1309, S. 158 ff. sowie Keilmann, Gnädinger, Volk, Das Mehrkomponentenmodell der Überörtlichen Prüfung in Hessen, Zeitschrift für Kommunal Finanzen (ZKF), Ausgabe vom 1. Februar 2020, S. 25 ff.
- ¹² Entwicklung der ordentlichen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.
- ¹³ Analyse des Mittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgung von Investitionskrediten und des Eigenbeitrags an die Hessenkasse von 25 € je Einwohner sowie die Ermittlung des Standes der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite zum Ende des jeweils betrachteten Haushaltsjahres.
- ¹⁴ Nachrichtlich wird erhoben, inwiefern die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse im Prüfungszeitraum fristgerecht erfolgte. Zudem wird ermittelt, ob gemäß der mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf zu erwarten ist.
- ¹⁵ Das Mehrkomponentenmodell ähnelt dem Kommunalen Auswertungssystem Hessen (kash). Letzteres ist ein Kennzahlensystem zur Bestimmung der finanziellen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Haushaltsgenehmigungsverfahrens (Bewertung der Gegenwart). Im Unterschied zum Genehmigungsverfahren sollen mit dem Mehrkomponentenmodell primär vergangene Haushaltsjahre bewertbar gemacht werden.

Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr			
Beurteilungsebenen und Kenngrößen		Punktzahl	Haushaltslage
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung			
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ¹⁾ ≥ 0		45	<p>Stabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte ≥ 70 Punkte</p> <p>Instabile Haushaltslage, wenn Summe der vergebenen Punkte < 70 Punkte (oder fehlender Jahresabschluss)</p>
Oder:	Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	
Jahresergebnis ≥ 0		5	
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0		5	
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung			
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)		40	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“)	30	
Oder:	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	10	
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 (bis einschließlich dem Jahr 2018)		5	
Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (ab dem Jahr 2019) ²⁾			
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung			
Es wird erhoben, ob für die einzelnen Jahre Jahresabschlüsse aufgestellt wurden und die Aufstellung sowie Beschlussfassung im Prüfungszeitraum fristgerecht vorgenommen wurde.		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Jahresbewertung	
Es ist zu ermitteln, ob gemäß der Mittelfristigen Ergebnisplanung im fünfjährigen Planungszeitraum kumuliert ein Fehlbedarf oder Überschuss zu erwarten ist (Vorausschau).		nachrichtliche Darstellung, aber Einfluss auf Gesamtbewertung	
¹⁾ Hier kommt es auf die fristgerechte Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung an, wie sie das Gesetz vorgibt. Die Abweichungen sind in Tagen anzugeben und in den Anhang aufzunehmen. ²⁾ § 106 Abs. 1 HGO Quelle: Eigene Darstellung			

Ansicht 4: Kenngrößen zur Bewertung der Haushaltslage für ein Jahr

Auf der Beurteilungsebene „Kapitalerhaltung“ wird analysiert, ob das Ordentliche Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen oder von Rücklagen aus Vorjahren positiv war. Weitere Kenngrößen bilden ein positives Jahresergebnis (unter Berücksichtigung außerordentlicher Aufwendungen und Erträge) sowie ein positiver Wert des Eigenkapitals.

Auf Ebene der „Substanzerhaltung“ wird zunächst berechnet, ob die Selbstfinanzierungsquote aus dem Verhältnis der „Doppischen freien Spitze“ zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln bei mindestens acht Prozent liegt. Als weitere Kenngröße ist die Differenz von liquiden Mitteln und den Kassen-/Liquiditätskrediten heranzuziehen (Liquiditätsreserve).

Durch die Berücksichtigung der dritten Beurteilungsebene „Geordnete Haushaltsführung“ sollen die Ergebnisse nach dem Bewertungsraster validiert werden. Das erfolgt ausschließlich nachrichtlich.

Die Existenz von Jahresabschlüssen sichert die Bewertung ab. Eine Aufstellung im Rahmen der gesetzlichen Fristen deutet auf eine geordnete Haushaltsführung vor Ort hin. Soweit für ein Haushaltsjahr des Prüfungszeitraums zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen kein aufgestellter prüffähiger Jahresabschluss vorlag, wird das betreffende Haushaltsjahr pauschal als instabil bewertet.

Ein kumulierter Fehlbedarf in der mittelfristigen Ergebnisplanung deutet auf Risiken in der Finanzentwicklung hin. Umgekehrt kann eine Finanzplanung mit in der Summe positiven Ordentlichen Ergebnissen ein Indiz für eine gute Entwicklung sein.

Die Gesamtbewertung der Haushaltslage schließt sich an die Darstellung der dritten Beurteilungsebene an.

Aufbauend auf der Bewertung der Haushaltslage der einzelnen Jahre ist die Haushaltslage einer Stadt im Prüfungszeitraum insgesamt einzuordnen.

4.4 Zusammenfassende Bewertung der Haushaltslage für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2021

Für die Bewertung der Haushaltslage werden drei Abgrenzungen verwendet: stabil, fragil oder konsolidierungsbedürftig. Die zusammenfassende Haushaltslage über den gesamten Prüfungszeitraum wird im Detail wie folgt beurteilt.

Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	
stabil	mindestens vier der fünf Jahre stabil (dabei darf das instabile Jahr nicht das letzte Jahr sein, sonst ist die Haushaltslage als fragil einzustufen)
fragil	drei der fünf Jahre stabil
konsolidierungsbedürftig	mindestens drei der fünf Jahre instabil (sofern die beiden letzten Jahre als stabil zu bewerten sind, ist die Haushaltslage abweichend als fragil zu bezeichnen)
Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach gutachterlichem Ermessen	

Ansicht 5: Erläuterung zur Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021

Ansicht 6 zeigt die Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Marburg.

233. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte“
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Marburg

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Marburg						
	maxi- male Pkt.	2017	2018	2019	2020	2021
1. Beurteilungsebene: Kapitalerhaltung						
Ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ≥ 0	45	0,4 Mio. €	36,5 Mio. €	2,0 Mio. €	- 1,2 Mio. €	196,0 Mio. €
<u>Oder:</u> Ordentliches Ergebnis nur unter Auflösung der ordentlichen Rücklage aus Vorjahren ≥ 0	35	- Mio. €	- Mio. €	- Mio. €	ja	- Mio. €
Jahresergebnis ≥ 0	5	1,3 Mio. €	38,3 Mio. €	3,2 Mio. €	- 0,9 Mio. €	196,2 Mio. €
Eigenkapital am Ende des betrachteten Jahres ≥ 0	5	286,0 Mio. €	324,3 Mio. €	327,6 Mio. €	326,7 Mio. €	522,9 Mio. €
Zwischensumme 1 (maximal 55 Punkte)		55 Punkte	55 Punkte	55 Punkte	40 Punkte	55 Punkte
2. Beurteilungsebene: Substanzerhaltung						
„Doppische freie Spitze“ im Verhältnis zu den verfügbaren allgemeinen Deckungsmitteln \geq acht Prozent (Selbstfinanzierungsquote)	40	-7,6%	27,7%	13,3%	-6,4%	84,9%
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Auszahlungen für Tilgungen von Investitionskrediten sowie Eigenbeitrag an das Sondervermögen „Hessenkasse“ ≥ 0 (sog. „Doppische freie Spitze“)	35	- 9,7 Mio. €	46,3 Mio. €	19,9 Mio. €	- 9,0 Mio. €	364,3 Mio. €
<u>Oder:</u> Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit ≥ 0	5	- 3,5 Mio. €	54,1 Mio. €	28,8 Mio. €	1,0 Mio. €	374,6 Mio. €
Stand der liquiden Mittel abzüglich der Liquiditätskredite ≥ 0 € oder $\geq 2,0$ % ¹⁾	5	49,2 Mio. €	85,9 Mio. €	89,1 Mio. € 60,7%	76,6 Mio. € 34,6%	430,8 Mio. € 184,7%
Zwischensumme 2 (maximal 45 Punkte)		5 Punkte	45 Punkte	45 Punkte	10 Punkte	45 Punkte
3. Beurteilungsebene: Geordnete Haushaltsführung						
Vorlage aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ²⁾		Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Fristgerechte Aufstellung Jahresabschluss ³⁾		Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Fristgerechte Beschlussfassung Jahresabschluss ³⁾		Nein	Nein	Ja	Ja	nicht fällig
Positives kumuliertes ordentliches Ergebnis der mittelfristigen Ergebnisplanung im Prüfungszeitraum ⁴⁾		Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
Gesamtsumme aus 1 und 2 (maximal 100 Punkte)		60 Punkte	100 Punkte	100 Punkte	50 Punkte	100 Punkte

Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Marburg					
	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsausprägung (Gesamtsumme: ≥ 70 Punkte → stabil < 70 Punkte oder fehlender Jahresabschluss → instabil)	instabil	stabil	stabil	instabil	stabil
Gesamtbeurteilung (vor Mittelfristiger Ergebnisplanung)	fragil				
Mittelfristige Ergebnisplanung (MEP) in Summe (2022 bis 2025)	Positiv				
Gesamtbeurteilung (nach Mittelfristiger Ergebnisplanung)	fragil				

¹⁾ Bis einschließlich dem Jahr 2018 gilt die Kennzahl ≥ 0 €. Ab dem Jahr 2019 gilt als Kennzahl: Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel \geq zwei Prozent der Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre (§ 106 Abs. 1 HGO).

²⁾ Der Zeitpunkt der örtlichen Erhebung ist mit dem Abschluss der Nacherhebungsphase definiert. Lag zu diesem Zeitpunkt für ein Haushaltsjahr kein aufgestellter, prüffähiger Jahresabschluss vor, wird dieses Jahr als instabil eingestuft.

³⁾ Nach § 112 Absatz 5 HGO ist der Jahresabschluss bis zum 30. April des folgenden Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Absatz 1 HGO sind die Abschlüsse bis zum 31. Dezember des nächsten folgenden Haushaltsjahres durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

⁴⁾ Fünfjähriger Planungszeitraum gemäß § 101 Absatz 1 HGO

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 6: Mehrkomponentenmodell zur Beurteilung der Haushaltslage der Stadt Marburg

Ansicht 6 zeigt, dass nach dem Mehrkomponentenmodell die Haushaltslagen anhand der Beurteilungsebenen 1 (Kapitalerhaltung) und 2 (Substanzerhaltung) in drei der fünf Jahre als stabil zu bewerten waren. Die Haushaltslage in der Stadt Marburg war somit in der Gesamtbetrachtung – über den Prüfungszeitraum gesehen - als fragil zu beurteilen. Nach nahezu ausgeglichenen Ergebnissen der Vorjahre, wurde in 2021 ein ordentliches Ergebnis von 196,0 Millionen Euro erzielt. Die mittelfristige Finanzplanung geht von einer positiven Rücklagenveränderung 2021 bis 2025 von 167,5 Millionen Euro aus. Die Haushaltssituation der Stadt Marburg hat sich dadurch faktisch stabilisiert und bleibt nur technisch in der Rückwärtsbetrachtung fragil. Die Datengrundlage beruhte auf dem Buchungsstand zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen. Aktualisierungen wurden bis zum Ende der Nacherhebungsphase aufgenommen.

Die Bewertungen der jeweiligen Haushaltslage im Quervergleich sind Ansicht 7 zu entnehmen.

Quervergleich - Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021	
	Beurteilung
Bad Homburg	stabil
Fulda	stabil
Gießen	stabil
Marburg	fragil
Rüsselsheim	konsolidierungsbedürftig
Wetzlar	fragil

Quelle: Eigene Erhebungen; Kriterien nach Mehrkomponentenmodell

Ansicht 7: Quervergleich - Bewertung der Haushaltslage 2017 bis 2021

Ansicht 7 zeigt, dass die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda und Gießen in der Gesamtbewertung des Prüfungszeitraums einen stabilen Haushalt hatten. Die Städte Marburg und Wetzlar hatten einen fragilen Haushalt. Diese Gesamtbewertung für die Stadt Marburg resultiert aus den starken Einnahmenschwankungen bei der Gewerbesteuer sowie den Schlüsselzuweisungen, welche aus den Einnahmen der Kommune der Vorjahre ermittelt werden. Der Haushalt der Stadt Rüsselsheim am Main war insgesamt konsolidierungsbedürftig.

Einen auf Zahlungsflüssen basierenden Hinweis auf die Haushaltslage liefert die aus der Finanzrechnung gewonnene Kennzahl "Selbstfinanzierungsquote". Diese war im Jahr 2021 mit 84,9 Prozent positiv und lag somit weit über der Warngrenze von 8,0 Prozent.¹⁶

Wir errechneten im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 in der Stadt Marburg ein Ordentliches Ergebnis von 46,7 Mio. €. Das Ordentliche Ergebnis im Haushaltsjahr 2021 lag bei 196,0 Mio. € und verbesserte sich gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr um 197,3 Mio. €.

Ansicht 8 zeigt die geplante Rücklagenentwicklung der Städte für die Jahre 2021 bis 2025 im Quervergleich.

¹⁶ Vgl. 174. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2014: Landkreise“ im Kommunalbericht 2015 (Siebenundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 12. November 2015, Landtagsdrucksache 19/2404, S. 53 f.

Quervergleich - Geplante Rücklagenentwicklung							
	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2021 / 2025	
Bad Homburg	171,0 Mio. €	153,5 Mio. €	137,8 Mio. €	129,3 Mio. €	122,3 Mio. €	- 48,7 Mio. €	-28%
Fulda	283,2 Mio. €	281,1 Mio. €	279,4 Mio. €	278,4 Mio. €	277,6 Mio. €	- 5,7 Mio. €	-2%
Gießen	103,4 Mio. €	111,9 Mio. €	116,4 Mio. €	114,6 Mio. €	112,6 Mio. €	9,2 Mio. €	9%
Marburg	334,0 Mio. €	364,3 Mio. €	413,2 Mio. €	458,3 Mio. €	501,5 Mio. €	167,5 Mio. €	50%
Rüsselsheim ¹⁾	- Mio. €	- 14,2 Mio. €	- 30,6 Mio. €	- 37,9 Mio. €	- 45,7 Mio. €	- 45,7 Mio. €	-100%
Wetzlar	54,0 Mio. €	55,2 Mio. €	55,7 Mio. €	58,0 Mio. €	60,5 Mio. €	6,4 Mio. €	12%

Dargestellt sind die ordentlichen, außerordentlichen sowie die Sonderrücklagen der Städte.

¹⁾ Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte zum 31.12.2021 keine Ergebnisrücklagen bilanziert. Die dargestellte negative Rücklagenentwicklung basiert auf der negativen mittelfristigen Ergebnisplanung 2022.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2017 - 2021; Haushaltsplan 2022

Ansicht 8: Quervergleich - Geplante Rücklagenentwicklung

Wie Ansicht 8 zeigt, planen die Städte Gießen, Marburg und Wetzlar mit einer positiven Rücklagenentwicklung. Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Fulda planen hingegen mit einem Rückgang der Rücklagen in den kommenden vier Jahren. Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte in den Jahre 2017 bis 2021 keine Rücklagen.

Ansicht 9 zeigt die mittelfristige Ergebnisplanung der Jahre 2022 bis 2025 unter Einbeziehung der Rücklagenentwicklung.

Marburg - Mittelfristige Ergebnisplanung		
Prognosejahr	Ergebnisplanung	Rücklagenentwicklung
2021		334.048.529 €
2022	30.221.000 €	364.269.529 €
2023	48.897.000 €	413.166.529 €
2024	45.150.000 €	458.316.529 €
2025	43.225.000 €	501.541.529 €
Summe	167.493.000 €	

Quelle: Haushaltsplan 2022

Ansicht 9: Marburg - Mittelfristige Ergebnisplanung

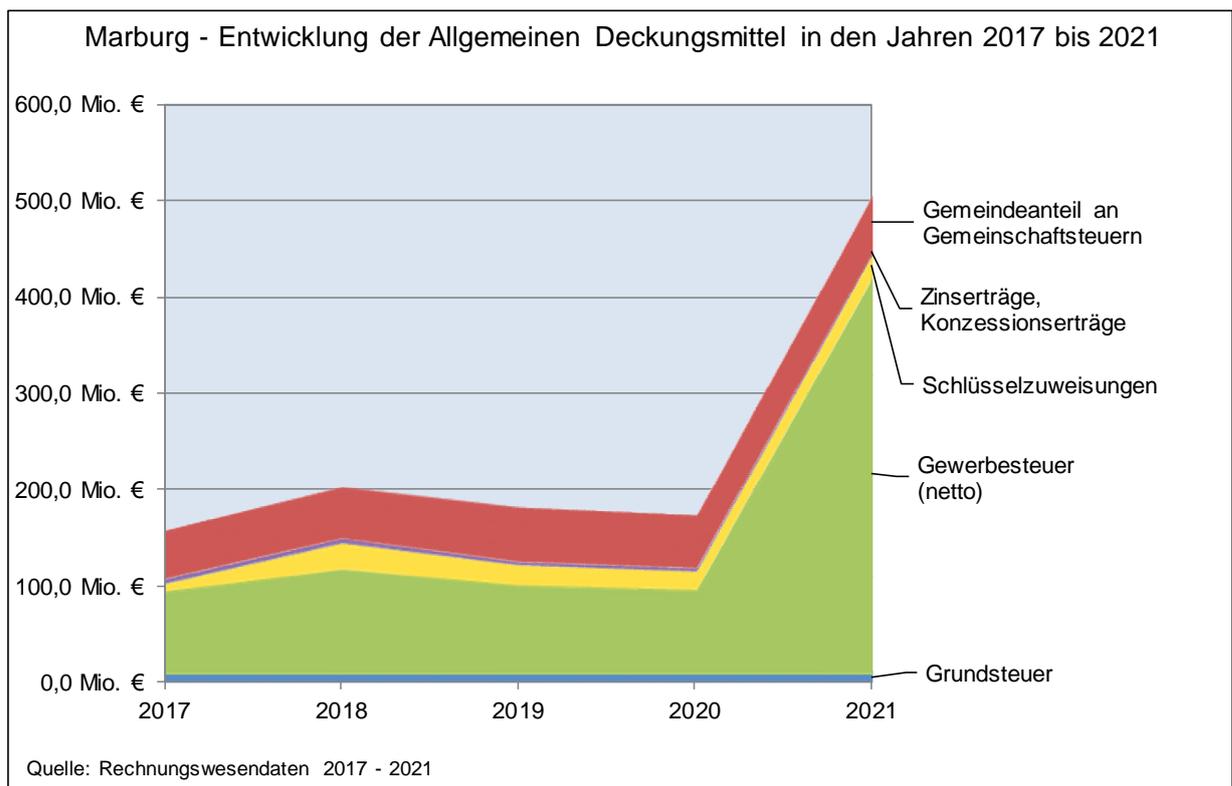
Die mittelfristige Ergebnisplanung 2022 der Stadt Marburg zeigte kumuliert in einer Fünfjahresbetrachtung mit 167,5 Mio. € eine positive Ergebnisentwicklung auf. Die Stadt Marburg verfügte zum Bilanzstichtag 2021 über Rücklagen in Höhe von 334,0 Mio. € und könnte mit diesen künftige defizitäre Haushalte ausgleichen. Dies ist besonders wichtig, da aufgrund der globalen und wirtschaftlichen Situation in den kommenden Jahren mit Ertragsausfällen und Mehraufwendungen, insbesondere durch die steigende Inflation, zu rechnen ist, was zu einer negativeren Ergebnisprognose führen könnte. Die aufgezeigte Problematik sollte von der Stadt Marburg bei künftigen Entscheidungen berücksichtigt werden.

4.5 Allgemeine Deckungsmittel und deren Entwicklung

Als Allgemeine Deckungsmittel werden Erträge bezeichnet, die den Städten zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs zur Verfügung stehen. Die Analyse der Allgemeinen Deckungsmittel ist bedeutsam für die

Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen Haushaltslage. Die bedeutendsten allgemeinen Deckungsmittel der Städte sind der Anteil an den Gemeinschaftsteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer), die Schlüsselzuweisungen des Landes, die Gewerbesteuer und die Grundsteuer. Weitere Einnahmen ergeben sich aus Gewinnen an Beteiligungen, Konzessionsabgaben, Mieten und Pachten sowie Bagatellsteuern (Spielapparatsteuer, Hundesteuer, Zweitwohnsitzsteuer).

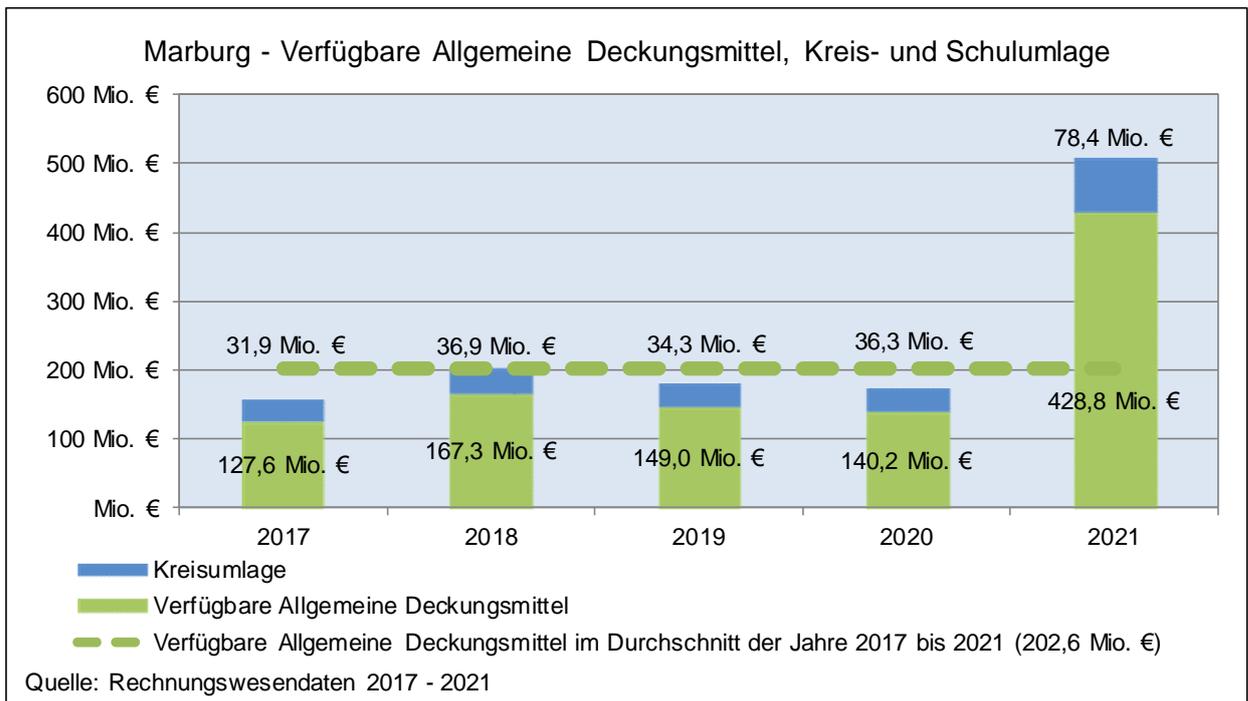
Ansicht 10 zeigt die Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Marburg im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021.



Ansicht 10: Marburg - Entwicklung der Allgemeinen Deckungsmittel in den Jahren 2017 bis 2021

Ansicht 10 zeigt, dass die Stadt Marburg ihre Einnahmen im Wesentlichen aus dem Gemeindeanteil an den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuer generierte. Der Anstieg der Gewerbesteuer im Jahr 2021 ist größtenteils auf die Zahlungen eines Unternehmens zurückzuführen, welches in der Corona-Pandemie hohe Gewinne erwirtschaftet hat. Um die Ausfälle bei der Gewerbesteuer im Jahr 2020, aufgrund der Corona-Pandemie, auszugleichen, erhielt die Stadt Marburg eine Gewerbesteuerkompensationsumlage von insgesamt 14,3 Mio. €. Diese ist unter den Schlüsselzuweisungen ausgewiesen. Die in 2020 eingeführte Heimatumlage für das Jahr 2021 ist mit 27,3 Mio.€ unter der Gewerbesteuer ausgewiesen.

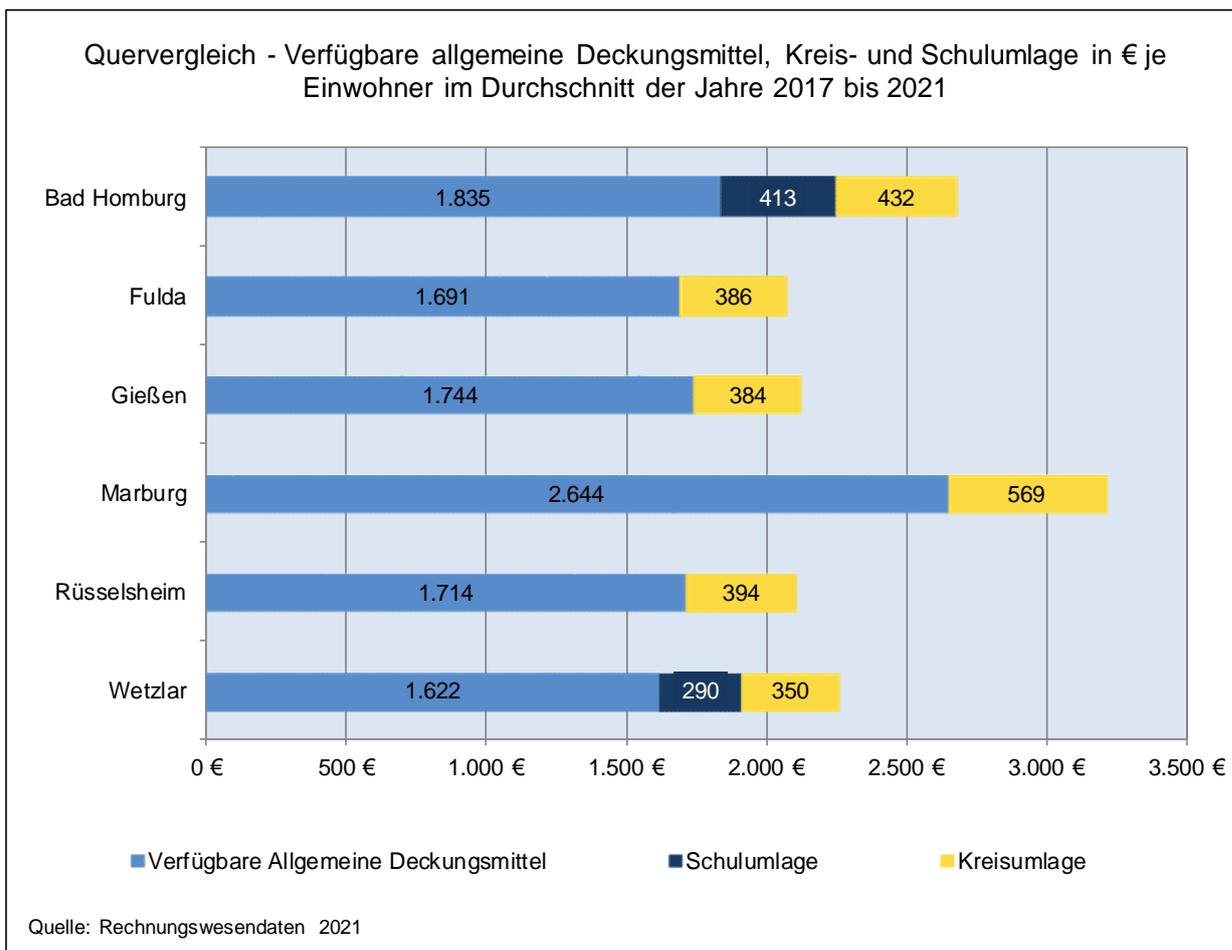
In Ansicht 11 ist die Entwicklung der verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Stadt Marburg der Jahre 2017 bis 2021 dargestellt. Die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel ergeben sich aus den Allgemeinen Deckungsmitteln (gesamter Balken) abzüglich der Kreis- und Schulumlage.



Ansicht 11: Marburg - Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage

Es wird deutlich, dass die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel im Verlauf der Jahre 2017 bis 2021 gestiegen sind. In 2017 betragen die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel 127,6 Mio. € und in 2021 waren es 428,8 Mio. €. Im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 standen der Stadt Marburg verfügbare Allgemeine Deckungsmittel in Höhe von 202,6 Mio. € zur Verfügung.

Ansicht 12 zeigt die verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel, die von den Städten zu leistende Kreis- und Schulumlage je Einwohner im Quervergleich.



Ansicht 12: Quervergleich - Verfügbare allgemeine Deckungsmittel, Kreis- und Schulumlage in € je Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021

In 2021 hatte die Stadt Marburg 5.600 € verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner. Im Quervergleich war dies der höchste Wert. Im Mittel der Jahre 2017 bis 2021 hatte die Stadt Marburg verfügbare Allgemeine Deckungsmittel von 2.644 € je Einwohner. Diese - in absoluten Zahlen 202,6 Mio. € verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel - stellen die mittelfristige Kalkulationsgrundlage dar, mit der die Stadt Marburg einen dauerhaften Haushaltsausgleich anstreben sollte. Auch ohne die hohen Gewerbesteuererträge aus 2021 würde die Stadt Marburg im Mittel der Jahre über verfügbare Allgemeine Deckungsmittel von 1.905 € je Einwohner verfügen.

4.6 Schulden, Gesamtschulden und Zinsaufwendungen

Die Entwicklung der Verschuldung wurde für den Zeitraum 2017 bis 2021 untersucht. Eine Kreditaufnahme ist nur zulässig, wenn eine andere Art der Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig

wäre (§ 93 Absatz 3 HGO).¹⁷ Der Schuldenstand gibt Hinweise darauf, inwieweit die Städte in der Vergangenheit dazu fähig waren, Investitionen aus laufenden Erträgen zu finanzieren. Der Schuldendienst schränkt die Städte finanziell dauerhaft ein und belastet die Liquidität zukünftiger Haushalte und damit den Handlungsspielraum zukünftiger Generationen.

- Direkte Schulden und Liquiditätskredite

Ansicht 13 zeigt die Entwicklung der direkten Schulden¹⁸, der Schulden aus Programmen wie dem Konjunkturpaket¹⁹, eventueller Schulden aus Liquiditätskrediten²⁰ sowie eventueller indirekter Schulden aus Eigenbetrieben in den Jahren 2017 bis 2021.

¹⁷ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 93 Abs. 3 Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen

[...] (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

¹⁸ Investive Schulden des Kernhaushalts, die nicht von fremden Dritten übernommen werden.

¹⁹ Das Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen wurde als Darlehen gewährt. Die Tilgung des Darlehens erfolgt zu 5/6 durch das Land Hessen und zu 1/6 durch die jeweilige Stadt. Das Konjunkturpaket II des Bundes wird zu 3/4 als Zuschuss und zu 1/4 als Darlehen gewährt. Das Darlehen wird dann je zur Hälfte vom Land Hessen und von der jeweiligen Stadt getilgt.

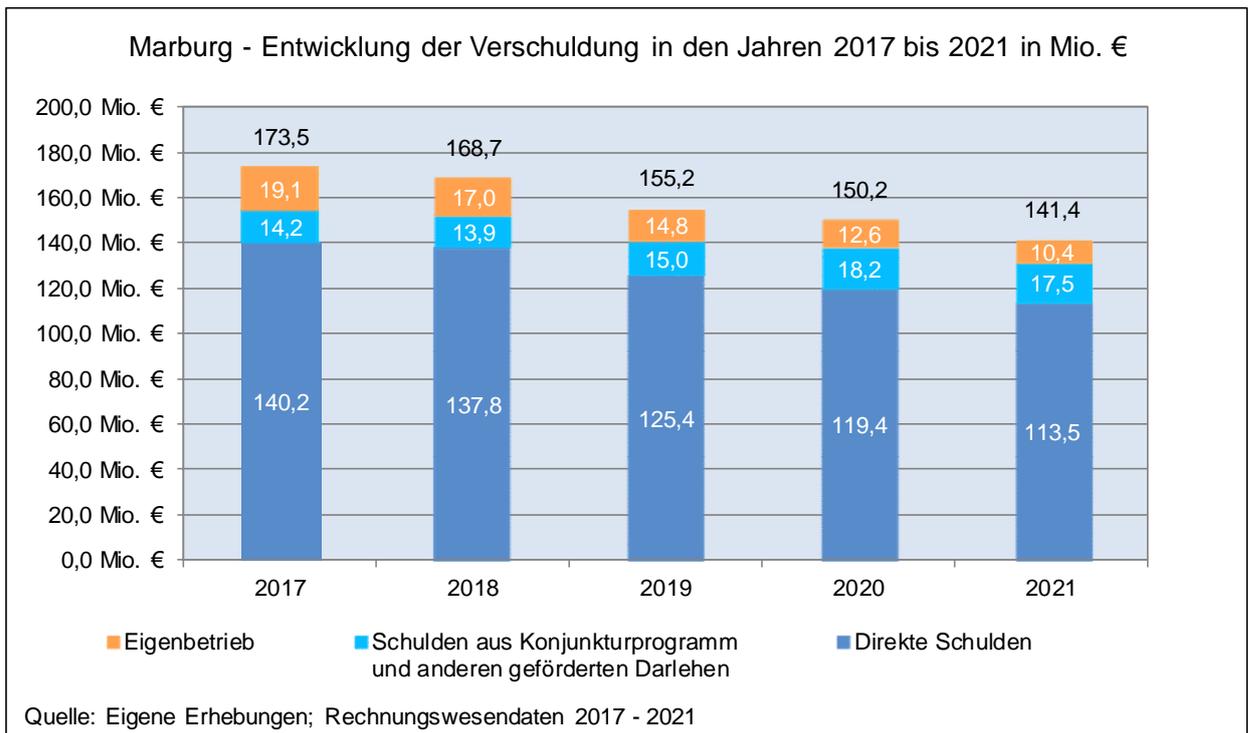
²⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 105 Liquiditätskredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden.

(2) Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.



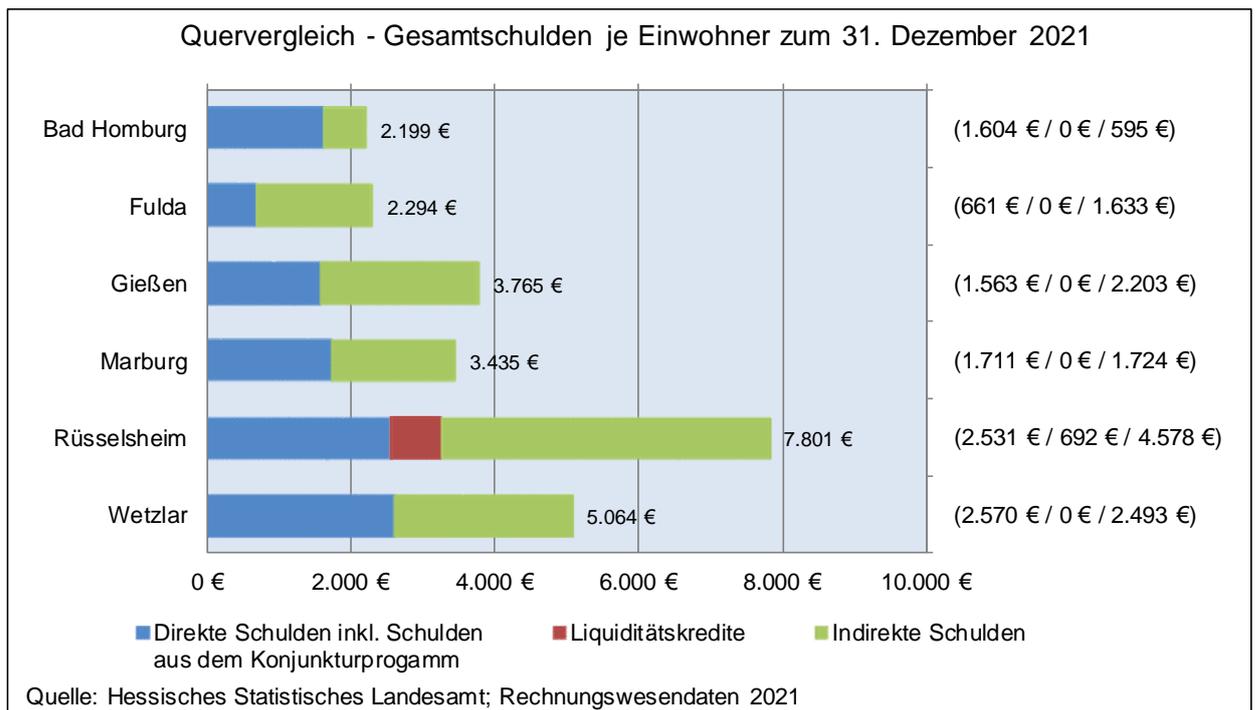
Ansicht 13: Marburg - Entwicklung der Verschuldung in den Jahren 2017 bis 2021 in Mio. €

Es ist zu erkennen, dass die Schulden der Stadt Marburg von 173,5 Mio. € in 2017 um 32,1 Mio. € auf 141,4 Mio. € in 2021 zurückgegangen sind. Die Stadt Marburg hatte im Prüfungszeitraum der Jahre 2017 bis 2021 indirekte Schulden aus Eigenbetrieben. Zum 31. Dezember 2021 beliefen sich diese auf 10,4 Mio. €. Im Rahmen der Hessenkasse erhielt die Stadt Marburg aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse (inklusive des zehnpromzentigen Eigenbeitrags) 11.278.990 € (vgl. Gliederungspunkt 4.7).

- Gesamtschulden

Zur Analyse und Beurteilung der Verschuldungssituation ist es notwendig, sämtliche Schulden einer Stadt zu ermitteln. Zu den Gesamtschulden zählen neben den bereits aufgeführten Schuldenarten noch eventuelle Schulden aus Betätigungen neben den Eigenbetrieben (Indirekte Schulden). Diese sind der jeweiligen Stadt mittelbar zuzurechnen (vgl. Gliederungspunkt 7.7).

Ansicht 14 zeigt die Gesamtschulden je Einwohner der geprüften Städte im Quervergleich.

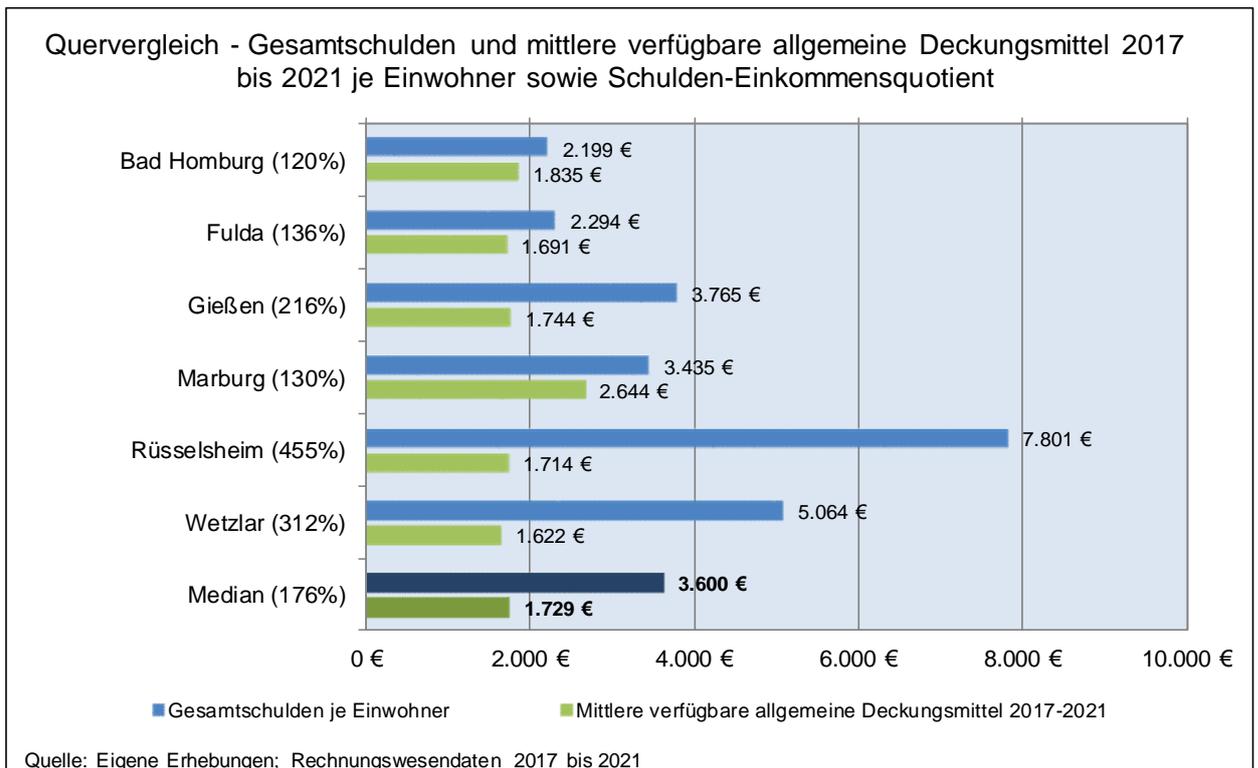


Ansicht 14: Quervergleich - Gesamtschulden je Einwohner zum 31. Dezember 2021

Die direkten Schulden - einschließlich der Schulden aus dem Konjunkturprogramm - der Stadt Marburg lagen bei 1.711 € je Einwohner. Weiterhin hatte die Stadt Marburg indirekte Schulden in Höhe von 1.724 € je Einwohner ausgewiesen. Die Gesamtschulden beliefen sich auf 263,0 Mio. € und lagen mit 3.435 € je Einwohner unter dem Median (3.600 € je Einwohner) im Quervergleich.

Ansicht 15 stellt die Gesamtschulden je Einwohner 2021 und die mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel je Einwohner 2017 bis 2021 gegenüber. Das Verhältnis dieser beiden Größen ergibt den Schulden-Einnahmenquotienten²¹, der die Verschuldung einnahmenunabhängig vergleichbar macht.

21 Vgl. KfW, Kommunales Altschuldenproblem: Abbau der Liquiditätskredite ist nur ein Teil der Lösung, Nr. 203, vom 11. April 2018, Seite 3.



Ansicht 15: Quervergleich - Gesamtschulden und mittlere verfügbare allgemeine Deckungsmittel 2017 bis 2021 je Einwohner sowie Schulden-Einkommensquotient

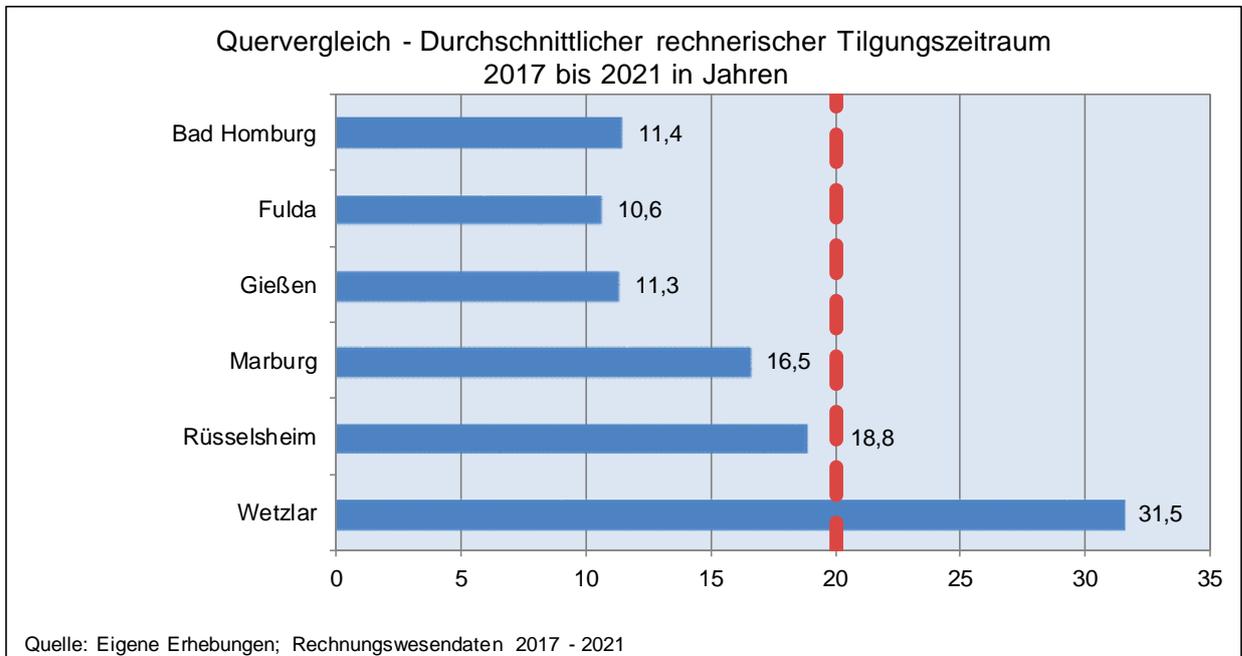
Ansicht 15 zeigt, dass die Stadt Marburg überdurchschnittliche verfügbare Allgemeine Deckungsmittel je Einwohner erhalten hatte. Die Stadt Marburg hatte mit einer Gesamtverschuldung je Einwohner von 3.435 € und mit mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel von 2.644 € je Einwohner einen Schulden-Einnahmenquotienten von 130 Prozent. Dieser Wert war der zweitniedrigste im Quervergleich. Die Stadt Marburg müsste somit das 1,3-fache ihrer mittleren verfügbaren Allgemeinen Deckungsmittel der Jahre 2017 bis 2021 aufwenden, um ihre Gesamtschulden zu tilgen.

- Tilgungszeitraum

Durch geringe Tilgungen werden Lasten auf zukünftige Jahre verlagert. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten. Nachfolgend werden die rechnerischen Tilgungszeiträume der Städte analysiert. Als Beurteilungsindikator haben wir die durchschnittliche ordentliche Tilgung der Jahre 2017 bis 2021 zu den direkten Haushaltsschulden (ohne Liquiditätskredite) ins Verhältnis gesetzt. Es ergibt sich die Anzahl der Jahre, die rechnerisch zum Abbau der Schulden bei vorliegender Tilgungsleistung benötigt würde. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten (mangelnde Kreditkongruenz). Die Warngrenze einer mangelnden Kreditkongruenz ist erreicht, wenn 20 Jahre rechnerischer Tilgungszeitraum überschritten werden. Dieser Wert lehnt sich an die Abschreibungszeiträume typischer kommunaler Investitionen an. Überschreitungen dieser

Warngrenze resultieren in der Regel aus zu niedrigen Tilgungssätzen bei Darlehensvereinbarungen oder aus Tilgungsaussetzungen aufgrund von Haushaltsschwierigkeiten.²²

Ansicht 16 zeigt die rechnerische Tilgungsdauer im Quervergleich.



Ansicht 16: Quervergleich - Durchschnittlicher rechnerischer Tilgungszeitraum 2017 bis 2021 in Jahren

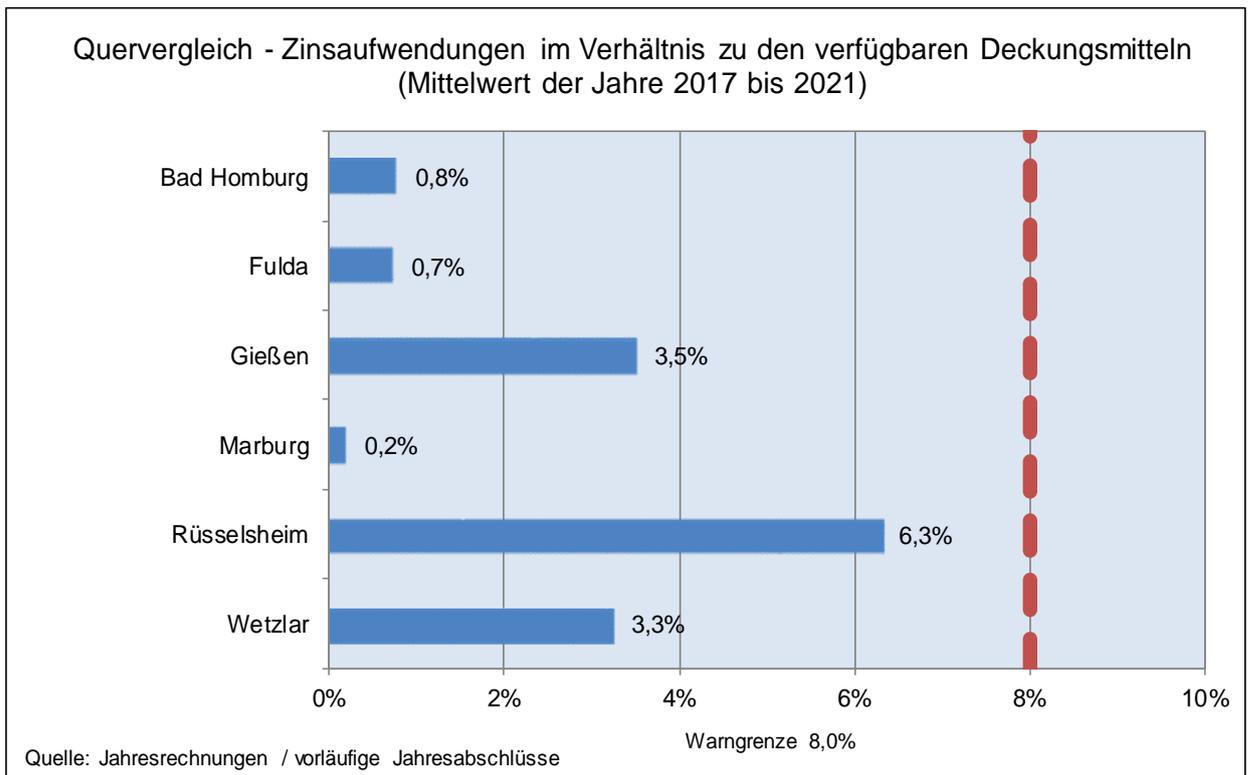
Ansicht 16 zeigt, dass die Stadt Marburg mit einem rechnerischen Tilgungszeitraum von 16,5 Jahren den dritthöchsten Tilgungszeitraum hatte. Die Warngrenze von 20 Jahren wurde nicht überschritten. Dies erachten wir als sachgerecht. Insgesamt lag nur die Stadt Wetzlar über der Warngrenze von 20 Jahren.

- Zinsaufwendungen des Kernhaushalts

Eine hohe Verschuldung und die sich daraus ergebenden Zinsaufwendungen gefährden langfristig die Haushaltsslage einer betroffenen Stadt.

Ansicht 17 zeigt das Verhältnis der Zinsaufwendungen zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln in den Jahren 2017 bis 2021 im Quervergleich.

22 Vgl. 150. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2011: Landkreise" im dreiundzwanzigsten Zusammenfassender Bericht vom Oktober 2012, Landtagsdrucksache 18/5913, S. 57 ff.



Ansicht 17: Quervergleich - Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Deckungsmitteln (Mittelwert der Jahre 2017 bis 2021)

Ansicht 17 zeigt, dass die Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln der Stadt Marburg im Mittel des Betrachtungszeitraum unter der Warngrenze von 8 Prozent lagen.²³ Der Zinsaufwand im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln lag bei der Stadt Marburg im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 bei 0,2 Prozent und war der niedrigste Wert im Quervergleich.

Ansicht 18 zeigt die Zinsaufwendungen je Einwohner sowie den Anteil der Zinsaufwendungen an den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln. Die Berechnung erfolgt anhand der mittleren Zinsaufwendungen der Jahre 2017 bis 2021.

23 Vgl. 169. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2013: Mittlere Städte" im Kommunalbericht 2014 (Sechszwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 7. Oktober 2014, Landtagsdrucksache 19/801, S. 56.

Marburg - Mittlere Zinsaufwendungen 2017 - 2021					
	Marburg	Minimum	Median	Maximum	
	absolut	je Einwohner			
Zinsaufwendungen	405.304 €	5 €	5 €	34 €	107 €
durch Gebührenhaushalte finanziert (rentable Zinsen)	133.714 €	2 €	0 €	3 €	14 €
durch Gebührenhaushalte finanzierbar (potenziell rentable Zinsen)	104.607 €	1 €	0 €	1 €	2 €
durch Gebührenhaushalte nicht finanzierbar (unrentable Zinsen)	166.983 €	2 €	0 €	28 €	104 €
<u>Zinsaufwendungen</u> Verfügbare Allgemeine Deckungsmittel	0,2%		0,2%	2,0%	6,3%
davon rentabel	0,1%		0,0%	0,2%	0,8%
davon potenziell rentabel	0,1%		0,0%	0,1%	0,1%
davon unrentabel	0,1%		0,0%	1,7%	6,1%

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2017 - 2021

Ansicht 18: Marburg - Mittlere Zinsaufwendungen 2017 - 2021

Ansicht 18 zeigt, dass die Stadt Marburg ihre Zinsaufwendungen nicht vollständig über die Gebührenhaushalte finanziert (rentable Zinsen). Selbst bei ausgeglichenen Gebührenhaushalten (vgl. Gliederungspunkt 5.11) wäre dies nicht der Fall (potenziell rentable Zinsen). Ziel der Stadt sollte es sein, durch ausgeglichene Gebührenhaushalte die potenziell rentablen Zinsen in rentable Zinsen umzuwandeln und Zinsen außerhalb der Gebührenhaushalte (unrentable Zinsen) zu vermeiden. Die Stadt Marburg hat die Gebührenhaushalte Abwasser und Wasser ausgegliedert.

Ansicht 19 zeigt die Auswirkungen eines auf 3 bzw. 4 Prozent erhöhten Zinsniveaus auf die Haushaltsslage aller Städte im Quervergleich. Bestehende Zinsbindungsdauern blieben bei der Ermittlung unberücksichtigt. Zinsderivate (Zinsswaps) wurden grundsätzlich bei der Ermittlung der Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Quervergleich - Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2021 in €							
	Schulden Haushalt inkl. Liquiditätskredite ¹⁾	Zinsaufwendungen (inkl. Erträgen aus Derivaten)	Rechnerische durchschnittliche Verzinsung ²⁾	Zinsaufwendungen bei einem Anstieg des Zinsniveaus			
				auf 3 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung	auf 4 Prozent	Erhöhung der jährlichen Zinsbelastung
Bad Homburg	78.826.097	763.822	0,97%	2.364.783	1.600.961	3.153.044	2.389.222
Fulda	27.527.155	475.900	1,73%	825.815	349.915	1.101.086	625.186
Gießen	120.500.186	4.318.907	3,58%	-	-	4.820.007	501.101
Marburg	113.519.336	494.960	0,44%	3.405.580	2.910.620	4.540.773	4.045.813
Rüsselsheim	201.197.535	5.800.636	2,88%	6.035.926	235.290	8.047.901	2.247.265
Wetzlar	130.946.517	1.997.138	1,53%	3.928.396	1.931.258	5.237.861	3.240.723

¹⁾ Schulden des Haushalts (inkl. Liquiditätskredite), die nicht von fremden Dritten übernommen werden

²⁾ Bei den Kommunen sind unterschiedliche Zinsbindungsstrategien zu berücksichtigen

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 19: Quervergleich - Haushaltsentwicklung bei einem veränderten Zinsniveau 2021 in €

Die Zinsbelastung der Stadt Marburg würde sich bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf 3 beziehungsweise 4 Prozent jährlich erhöhen. Bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf 3 Prozent würden die Zinsaufwendungen 3.405.580 € pro Jahr betragen. Dies würde einer jährlichen Erhöhung der Zinsbelastung von 2.910.620 € entsprechen. Bei einem Zinsniveau von 4 Prozent würde die Zinsbelastung um 4.045.813 € jährlich auf 4.540.773 € ansteigen.

4.7 Hessenkasse

Das Land Hessen bot zum 1. Juli 2018 Städten mit Liquiditätskredite die Möglichkeit an, diese auf Basis vordefinierter Konditionen komplett abzubauen. Hierbei löste die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) die Liquiditätskredite bei den Banken ab. Als Eigenbeitrag hat die Stadt in der Regel die Hälfte der abgegebenen Liquiditätskredite, aber maximal über 30 Jahre jährlich 25 € je Einwohner, an das sogenannte Sondervermögen Hessenkasse zu leisten. Die Hessenkasse übernimmt die Zins- und Tilgungsleistungen an die WIBank. Gespeist wird die Hessenkasse neben dem Eigenbeitrag der Städte aus dem Landesausgleichsstock (KFA) sowie zu rund zwei Dritteln aus Landes- bzw. Bundesmitteln.

Für Städte mit Liquiditätskredite unter 100 € je Einwohner wurde parallel ein Investitionsprogramm aufgelegt.

Quervergleich - Übersicht Hessenkasse				
	Ablösung Liquiditätskredite (inklusive Eigenbeitrag)	Investitionsprogramm (inklusive 10 Prozent Eigenbeitrag)	Eigenbeitrag der Kommune	Beitragsdauer bei Ablösung Liquiditätskredite in Jahren
Bad Homburg	0 €	0 €		
Fulda	0 €	15.705.820 €		
Gießen	0 €	23.158.415 €		
Marburg	0 €	11.278.990 €		
Rüsselsheim	195.100.000 €	0 €	47.272.500 €	30,0
Wetzlar	24.000.000 €	0 €	12.000.000 €	9,4

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 20: Quervergleich - Übersicht Hessenkasse

Die Stadt Marburg erhielt aus dem Investitionsprogramm der Hessenkasse (inklusive des zehnpromzentigen Eigenbeitrags) 11.278.990 €.

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhielt keine direkten Mittel aus der Hessenkasse, weil sie selbst in der Lage war, ihre Liquiditätskredite zurückzuzahlen. Eine Teilnahme am Investitionsprogramm kam ebenso nicht in Frage, da die Stadt weder finanz- noch strukturschwach, sondern vielmehr dauerhaft abundant war.

4.8 Kommunalen Finanzausgleich

4.8.1 Einstufung

Der kommunale Finanzausgleich des Landes Hessen soll die Städte in die Lage versetzen, neben ihren Pflichtaufgaben auch ein Mindestmaß an freiwilligen Aufgaben wahrzunehmen. Hierfür bekommen sie über den Finanzausgleich finanzielle Mittel zugewiesen.

Neben den Steuereinnahmen aus Grund- und Gewerbesteuer haben diese Zuweisungen einen wesentlichen Einfluss auf die Haushaltslage einer Stadt. Darüber hinaus wird den Städten ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Finanzkraftzuschlag). Zur Verstetigung ihrer Finanzausstattung wird ihnen ein weiterer Zuschlag (Stabilitätsansatz) gewährt.²⁴

Ansicht 21 zeigt die Steuerkraft der einzelnen Steuerarten und die Ausgleichsmechanismen sowie die daraus verbleibenden Finanzmittel.

24 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG), GVBl. S. 229 vom 28. April 2021.
§1 Grundsätze
(1) Das Land sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs die Geldmittel, die erforderlich sind, um ihre eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben (Pflichtaufgaben) sowie ein Mindestmaß an freiwilliger öffentlicher Tätigkeit (freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben) durchzuführen. [...]
(2) Das Land gewährleistet die finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Darüber hinaus wird ihnen zum Zweck einer angemessenen Finanzausstattung ein Anteil am Steueraufkommen des Landes zugewiesen (Finanzkraftzuschlag). Zur Verstetigung ihrer Finanzausstattung wird ihnen ein weiterer Zuschlag (Stabilitätsansatz) gewährt. [...]

Marburg - Einstufung im kommunalen Finanzausgleich 2022	
Schutzschirmkommune	nein
Einwohnerzahlen 2020	76.401
Hauptansatz	120.714
Einwohnerzahl vor 12 Jahren	80.656
Bevölkerungswachstum	-5%
Ergänzungsansatz für Bevölkerungsrückgang (absolut)	338
Ergänzungsansatz für Ländlichen Raum	0
Ergänzungsansatz gemäß §20 Abs. 3 FAG	0
Ergänzungsansatz für kleine Grundzentren	0
Gesamtansatz	121.052
GrSt A Hebesatz 1. Hj.	280%
Steuerkraftzahl GrSt A	104.215 €
GrSt B Hebesatz 1.Hj.	390%
Steuerkraftzahl GrSt B	10.423.827 €
Gewerbsteuer Hebesatz 1. Hj.	400%
Steuerkraftzahl Gewerbesteuer	117.555.891 €
Steuerkraftzahl Gem.ant. an der ESt	41.412.331 €
Steuerkraftzahl Gem.ant. an der USt	12.547.506 €
Steuerkraftzahl Gewerbesteuerumlage	10.899.917 €
Steuerkraftzahl Heimatumlage	6.773.520 €
Steuerkraftmesszahl insgesamt	164.370.333 €
Steuerkraftmesszahl je Einwohner im Gesamtansatz	1.358 €
Durchschnitt Steuerkraftmesszahl kreisangehöriger Städte und Gemeinden	1.095 €
Grundbetrag	1.509 €
Tatsächliches (prognostiziertes) Steueraufkommen	179.227.364 €
Schlüsselzuweisung A & B	11.863.238 €
Ermäßigungsbetrag auf Kreisumlage für Sonderstatusstädte	76.661.603 €
Kreisumlage insgesamt	30.618.380 €
Schulumlage insgesamt	0 €
Verbleibende anerkannte Finanzkraft je Einwohner	2.100 €
Quelle: Eigene Erhebungen; Kommunaler Finanzausgleich 2022	

Ansicht 21: Marburg - Einstufung im kommunalen Finanzausgleich 2022

Die Städte erhalten über den Finanzausgleich eine finanzielle Mindestausstattung. Diese wird für die Städte durch den „Gesamtansatz“ abgebildet und ermittelt sich aus der Summe des „Hauptansatzes“ und der „Ergänzungsansätze“. Der Hauptansatz einer Stadt entspricht grundsätzlich ihrer Einwohnerzahl. Bei Sonderstatusstädten wird ihre Einwohnerzahl mit 158 Prozent gewichtet.

Einen „Ergänzungsansatz“ für den Bevölkerungsrückgang erhielt die Stadt Marburg. Dieser wird gewährt, wenn die Einwohnerzahl zum Stichtag um mehr als 5 Prozent geringer als vor zehn Jahren war. Die Stadt Fulda erhielten einen „Ergänzungsansatz“ für den Ländlichen Raum. Welche Städte die Kriterien erfüllen, wurde im Landesentwicklungsplan 2020 des Landes Hessen festgelegt. Die Städte erhalten einen Ergänzungsansatz von 3 Prozent ihrer Einwohnerzahl.

Alle Städte -bis auf die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe - des Quervergleichs erhielten in 2021 Schlüsselzuweisungen. Die Schlüsselzuweisungen lagen in Abhängigkeit von der Steuerkraft zwischen 11,9 Mio. € in der Stadt Marburg und 74,6 Mio. € in der Stadt Gießen.

Nach dem Ausgleichsmechanismus der Schlüsselzuweisungen und der Solidaritätsumlage lag die ange-rechnete Finanzkraft je Einwohner zwischen 2.100,4 € in der Stadt Marburg und 1.602,9 € in der Stadt Wetzlar.

Die verbleibenden Finanzmittel werden von den individuellen Hebesätzen zur Grund- und Gewerbesteuer bestimmt.²⁵ Im nachfolgenden Gliederungspunkt werden die Auswirkungen der Hebesätze - insbesondere der niedrigen - untersucht.

4.8.2 Untersuchung der Auswirkungen von Hebesätzen

Der kommunale Finanzausgleich hat das Ziel, Unterschiede bei der Finanzkraft der Städte auszugleichen. Ein Teil dieser auszugleichenden Finanzkraft beruht auf der Steuereinnahmekraft aus Grund- und Gewerbesteuern. Sie wird anhand standardisierter Hebesätze (Nivellierungshebesätze²⁶) nach § 27 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (HFAG) ermittelt. Dies bedeutet, dass Städte, die Hebesätze unterhalb der Nivellierungshebesätze festgelegt haben, auf diese angehoben werden. Diese Differenz kann zu finanziellen Nachteilen im kommunalen Finanzausgleich führen. Liegen die Hebesätze der Städte hingegen über den Nivellierungshebesätzen, werden die positiven Unterschiedsbeträge ebenfalls nicht im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt.

Ansicht 22 zeigt die im 2. Halbjahr 2020 und 1. Halbjahr 2021 für den kommunalen Finanzausgleich 2022 herangezogenen Hebesätze der Städte und die Unterschiedsbeträge der Steuerkraftzahlen aufgrund der Differenz der tatsächlichen Hebesätze zu den Nivellierungshebesätzen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer. Rot hinterlegt wurde ein Hebesatz, wenn sich dieser unterhalb des festgelegten Nivellierungshebesatzes des kommunalen Finanzausgleichs befand. Für diesen wurde ein Ergebnisverbesserungspotenzial (EVP) ermittelt.

Ein negativer Unterschiedsbetrag stellt einen Verzicht auf Steuereinnahmen dar. Dieser Verzicht bleibt im kommunalen Finanzausgleich zum Nachteil der Städte unberücksichtigt. Es werden also rechnerisch höhere Steuereinnahmen unterstellt als tatsächlich entstanden sind.

25 Die verbleibenden Finanzmittel ergeben sich aus den Erträgen der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer die über den Nivellierungshebesätzen liegen.
26 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz - HFAG), GVBl. 2015 S98 vom 3. August 2015.
§ 27 - Steuerkraftmesszahl:
(2) Es werden angesetzt als Steuerkraftzahl
1. der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 236 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer A),
2. der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B) die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 492 Prozent (Nivellierungshebesatz Grundsteuer B),
3. der Gewerbesteuer die Grundbeträge, die nach dem Ist-Aufkommen ermittelt werden, mit 454 Prozent (Nivellierungshebesatz Gewerbesteuer), [...]

Quervergleich - Auswirkungen der Hebesätze auf den kommunalen Finanzausgleich 2022										
	GrSt A Hebesatz in %		GrSt B Hebesatz in %		Gewerbe- steuer Hebesatz in %		Unterschiedsbetrag zur Steuerkraftzahl in €			EVP durch Anhebung auf Nivel- lierungs- sätze in €
	2. HJ 2020	1. HJ 2021	2. HJ 2020	1. HJ 2021	2. HJ 2020	1. HJ 2021	Grund- steuer A	Grund- steuer B	Gewerbe- steuer	
Nivellierungs- hebesätze	332		365		357					
Bad Homburg	190	190	345	345	385	385	-26.520	-599.509	6.063.454	626.029
Fulda	220	220	340	340	380	380	-36.977	-804.220	2.919.718	841.197
Gießen	330	330	600	600	420	420	-287	8.171.797	7.712.758	287
Marburg	280	280	390	390	400	400	-16.322	713.959	14.159.394	16.322
Rüsselsheim	680	680	800	800	420	420	33.083	12.118.937	3.643.980	0
Wetzlar	450	450	780	780	390	390	11.053	9.216.367	4.005.119	0
Minimum	190	190	340	340	380	380	-36.977	-804.220	2.919.718	
Median	305	305	495	495	395	395	-8.305	4.442.878	5.034.287	
Maximum	680	680	800	800	420	420	33.083	12.118.937	14.159.394	

■ = Hebesatz unterhalb des Nivellierungshebesatz

Quelle: Eigene Erhebungen; Kommunaler Finanzausgleich 2022

Ansicht 22: Quervergleich - Auswirkungen der Hebesätze auf den kommunalen Finanzausgleich 2022

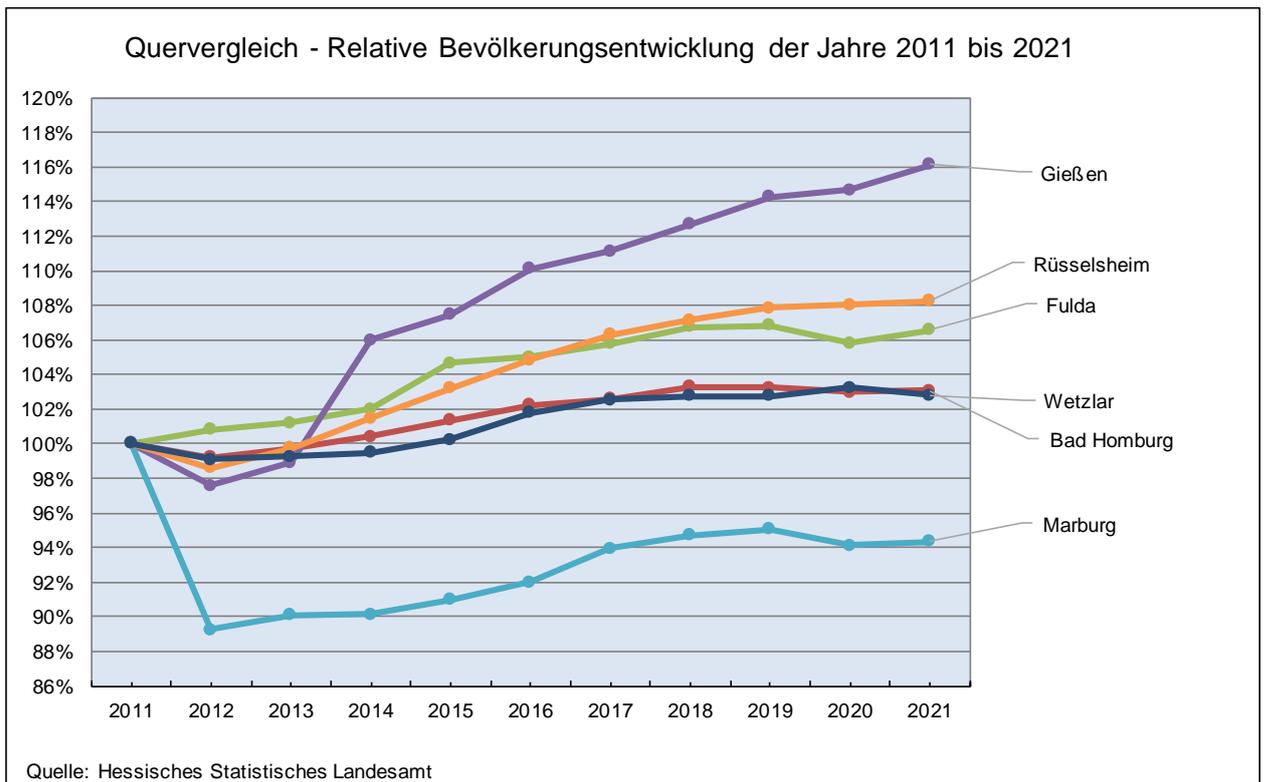
Ansicht 22 zeigt, dass die Hebesätze in Bezug auf einzelne Realsteuerarten in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen und Marburg teilweise unterhalb der Nivellierungshebesätze lagen und die Städte hierdurch finanzielle Nachteile durch die Methodik des kommunalen Finanzausgleichs hatten. Neben dem Verzicht auf Steuereinnahmen in Höhe der Unterschiedsbeträge wurden diese als fiktive Einnahmen im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt. Wir empfehlen, die jeweiligen Hebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungshebesätze festzulegen, um eine Doppelbelastung durch fehlende Steuereinnahmen und Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich zu vermeiden.

Die Stadt Marburg lag bei der Grundsteuer A 52 Prozentpunkte unter dem Nivellierungshebesatz von 332 Prozent. Für die Stadt Marburg wurde daher ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 16.322 € errechnet.

4.8.3 Einwohnerentwicklung als Basis für den Finanzausgleich

Der Hauptansatz im Finanzausgleich einer Sonderstatusstadt entspricht der Einwohnerzahl gewichtet mit 158 Prozent. Dies bedeutet, je stärker die Einwohnerzahl einer Sonderstatusstadt steigt, desto mehr Finanzmittel erhält diese Stadt aus dem Finanzausgleich.

Die Entwicklung der Einwohner mit Erstwohnsitz im Zeitablauf von 2011 bis 2021 wird für alle Sonderstatusstädte in Ansicht 23 dargestellt.



Ansicht 23: Quervergleich - Relative Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021

Die Anzahl an Einwohner mit Erstwohnsitz ging in der Stadt Marburg in den letzten zehn Jahren um -4.576 Erstwohnsitze oder -6 Prozent zurück. Die Stadt Gießen hatte mit 16 Prozent oder 12.671 Einwohnern den höchsten Einwohnerzuwachs in den letzten zehn Jahren. Der Rückgang im Jahr 2012 war bei den fünf der sechs Städten auf den Zensus 2011 zurückzuführen.

- Zweitwohnsitzsteuer

Bei mehr als einem Wohnsitz wird in den Städten Gießen und Marburg eine Zweitwohnsitzsteuer erhoben. Die Steuer wird von denjenigen erhoben, die neben ihrem Hauptwohnsitz in einer anderen Kommune einen Zweitwohnsitz angemeldet haben. Die Kommune erhält für den Erstwohnsitz einen Steuerausgleich, für den Zweitwohnsitz nicht. Durch die Einführung einer Zweitwohnsitzsteuer sollen die Einwohner angeregt werden, ihren Erstwohnsitz an ihren Zweitwohnsitz zu verlegen. Durch die Ummeldung spart der Einwohner die Zweitwohnsitzsteuer und die Kommune erhält einen Steuerausgleich durch die Berücksichtigung im Finanzausgleich für den Erstwohnsitz.

Ansicht 24 gibt einen Überblick über die Zweitwohnsitzsteuer in den Städten Gießen und Marburg.

Quervergleich - Zweitwohnsitzsteuer 2021							
	Einwohner			Satzung vorhanden	Bemessungs- grundlage für Steuer- pflichtigen	Jährliche Steuer- belastung für Steuer- pflichtigen	Steuer- erträge
	Erst- wohn- sitze	Zweit- wohn- sitze ¹⁾	Verhältnis Erst- / Zweit- wohnsitze in %				
Bad Homburg	54.144	1.858	3,43	-	-	-	-
Fulda	68.462	3.569	5,21	-	-	-	-
Gießen	91.255	1.347	1,48	Ja	Jährlicher Mietaufwand (Nettokaltmiete)	10 v.H. der Bemessungs- grundlage	283.532
Marburg	76.571	1.181	1,54	Ja	Jährlicher Mietaufwand (Nettokaltmiete)	10 v.H. der Bemessungs- grundlage	259.386
Rüsselsheim	66.125	1.630	2,47	-	-	-	-
Wetzlar	52.969	1.746	3,30	-	-	-	-

¹⁾ Anzahl der gemeldeten Zweitwohnsitze; tatsächlich veranlagt wurden in Gießen 925 und in Marburg 637 Fälle

Quelle: Eigene Erhebungen; Daten des Einwohnermeldeamts zum 31.12.2021

Ansicht 24: Quervergleich - Zweitwohnsitzsteuer 2021

Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand - neben seiner Hauptwohnung - für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder zusätzlich innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders genutzt wird. Die Steuerpflicht entsteht, wenn jemand im jeweiligen Stadtgebiet eine Zweitwohnung besitzt.

Die Stadt Marburg erhob eine Zweitwohnsitzsteuer. In den Städten Gießen und Marburg richtete sich die Bemessungsgrundlage der Steuer nach dem jährlichen Mietaufwand (Nettokaltmiete). Die jährliche Steuerbelastung beträgt für den Steuerpflichtigen 10 von Hundert der Bemessungsgrundlage. Für die Städte ergaben sich für das Jahr 2021 durch die Steuer Erträge in Höhe von 283.532 € in Gießen und 259.386 € in Marburg.

5. Wirtschaftlichkeit ausgewählter Aufgabenbereiche

5.1 Vorgehensweise

Die Analyse ausgewählter Aufgabenbereiche stellt bei Haushaltsstrukturprüfungen ein zentrales Prüffeld dar. Hieraus lassen sich Ursachen für die vorgefundene Haushaltslage ableiten. Im Mittelpunkt der Analyse steht der Quervergleich. Er wird durch Standardisierungen²⁷ möglich. Durch den Quervergleich sollen Schwachstellen aufgedeckt und Handlungsalternativen, die sich bei den Vergleichsstädten bewährt haben, aufgezeigt werden. In § 14 GemHVO²⁸ ist geregelt, dass zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung sowie für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen ist. Grundsätzlich wurden die vorgefundene internen Leistungsverrechnungen der Städte in diesem Bericht übernommen. Um eine Vergleichbarkeit herzustellen, mussten jedoch die internen Leistungsverrechnungen deaktiviert werden, welche allgemeine Verwaltungsleistungen auf die weiteren Aufgabenbereiche verteilen. Die Rechnungswesendaten 2021 der Stadt Marburg wiesen für die standardisierten Aufgabenbereiche die in den nachfolgenden Gliederungspunkten dargestellten Ergebnisse je Einwohner (vgl. Ansicht 1) oder einer ausgewählten Bezugsgröße aus. Die Bezugsgrößen sollen dem Leser eine leichtere Einschätzung der absoluten Werte ermöglichen.

Die Städte sind in der Produktzuordnung grundsätzlich frei. Um eine Vergleichbarkeit herbeizuführen, wurden standardisierte Produkte gebildet, welche mit den Städten abgestimmt wurden.

27 Die standardisierten Aufgabenbereiche sind grundsätzlich an den Produkten der statistischen Meldung ausgerichtet. Die einzelnen Produkte beziehungsweise Kostenstellen und / oder -träger der Städte wurden aufgrund des Quervergleichs einer übergreifenden (einheitlichen) Produktstruktur zugeordnet, wobei einzelne Produkte zusammengefasst wurden. Unterschiedliche Buchungszuordnungen und Leistungsverrechnungen sind dabei vereinheitlicht worden. Prüfungsinterne Umbuchungen wurden vorgenommen. Hierdurch kann es zu Abweichungen zu den statistischen Meldungen kommen. Insgesamt wurden sechs standardisierte Produktbereiche gebildet, welche sich in 22 Produkte unterteilen. Die Zuordnungen und Umbuchungen wurden mit den Städte abgestimmt.

28 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO), GVBl: I 2035 S. 235 vom 02. April 2006

Marburg - Allgemeine Finanzwirtschaft und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021		
	Absolut	Je Einwohner
Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche		
Allgemeine Verwaltung	-30.412.984 €	-397 €
Kindertagesbetreuung	-26.166.672 €	-342 €
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-21.030.207 €	-275 €
Schulträgerschaft und Schulumlage	-19.586.481 €	-256 €
Soziale Leistungen	-7.201.456 €	-94 €
Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen	-21.235.836 €	-277 €
Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	-25.658.219 €	-335 €
Gebührenhaushalte	-754.572 €	-10 €
Feuerwehr	-5.813.658 €	-76 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	354.089.281 €	4.624 €
Ergebnis	196.229.196 €	2.563 €
■ = Überschuss ■ = Fehlbetrag Quelle: Eigene Erhebungen		

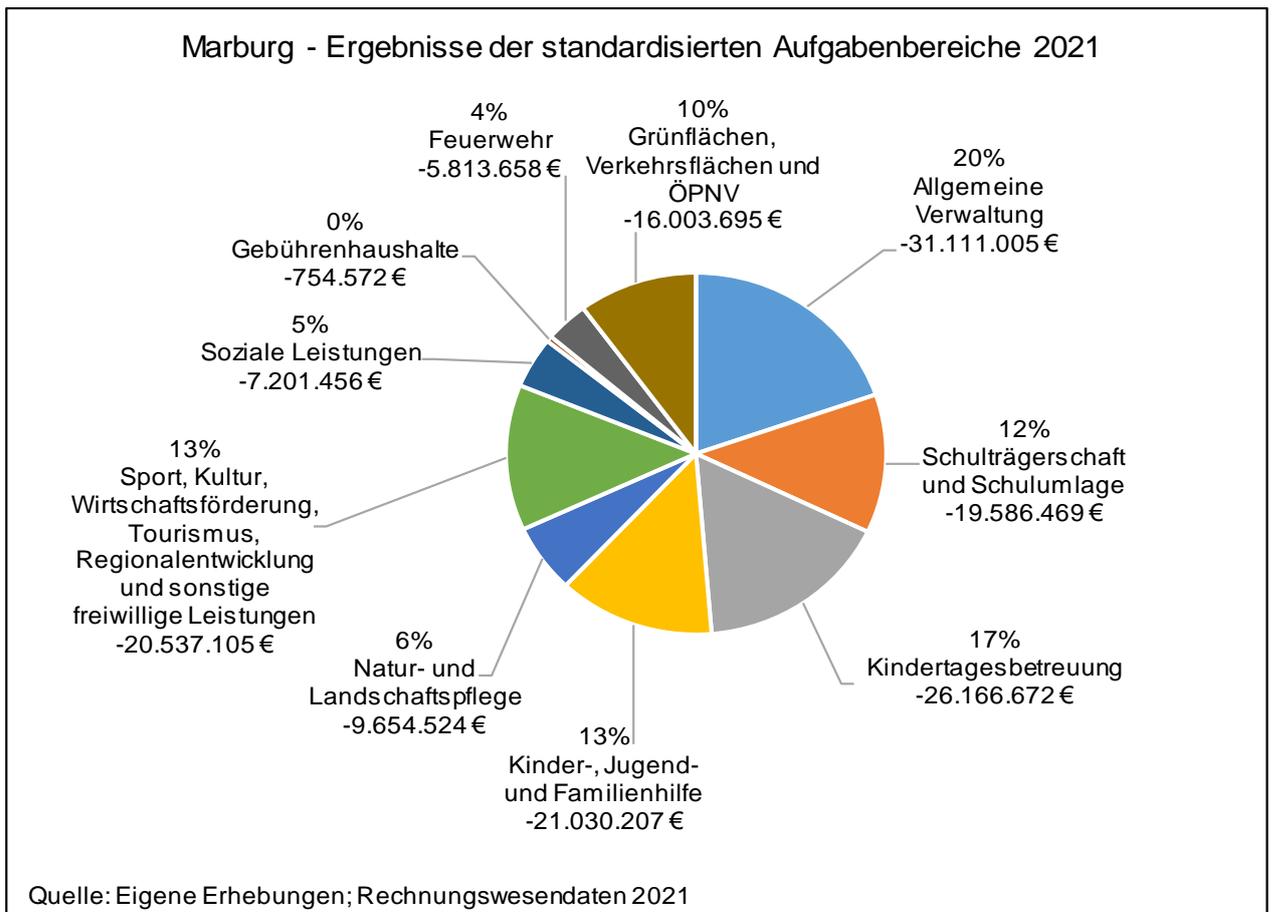
Ansicht 25: Marburg - Allgemeine Finanzwirtschaft und Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021

Ansicht 25 zeigt, wie sich das Jahresergebnis 2021 auf die einzelnen Aufgabenbereiche verteilt. In der Stadt Marburg wurden im Jahr 2021 keine nachrichtlichen Änderungen am Jahresabschluss vorgenommen.

5.2 Wirtschaftlichkeit standardisierter Aufgabenbereiche

In diesem Abschnitt betrachten wir die standardisierten Aufgabenbereiche in ihrer Auswirkung auf den Gesamthaushalt. In den weiteren Abschnitten werden die einzelnen Aufgabenbereiche näher analysiert.

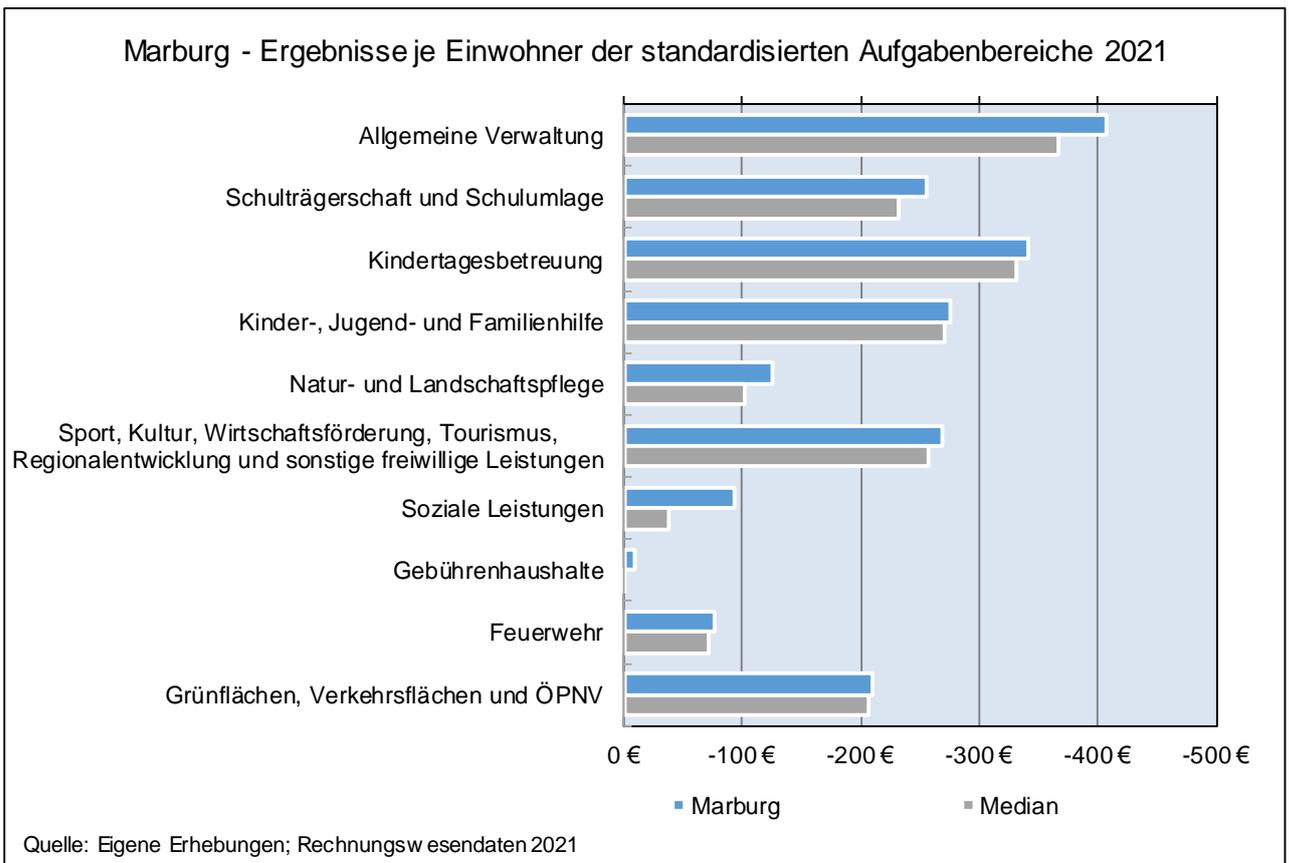
Die Aufteilung der Ergebnisse der Stadt Marburg auf die standardisierten Aufgabenbereiche wird in Ansicht 26 grafisch dargestellt.



Ansicht 26: Marburg - Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche 2021

Ansicht 26 zeigt, welcher Anteil des Ergebnisses 2021 auf die einzelnen Aufgabenbereiche entfällt. Allein 20 Prozent resultieren in der Stadt Marburg aus der Allgemeinen Verwaltung. Auf den Bereich Kindertagesbetreuung entfallen 17 Prozent, auf Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen 13 Prozent sowie 13 Prozent auf die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Ansicht 27 zeigt die Ergebnisse der standardisierten Aufgabenbereiche je Einwohner in Relation zum Median der Vergleichsstädte.



Ansicht 27: Marburg - Ergebnisse je Einwohner der standardisierten Aufgabenbereiche 2021

Wie Ansicht 27 zeigt, lagen die Ergebnisse der Stadt Marburg in allen zehn Aufgabenbereiche unter dem Median und hatte damit überdurchschnittliche Aufwendungen im Quervergleich.

Ansicht 28 zeigt im Quervergleich die Aufteilung des Gesamthaushalts in Leistungsbereiche.

Quervergleich - Ergebnisse des Gesamthaushalts 2021 nach Leistungsbereichen je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	67.294
Allgemeine Verwaltung	-417 €	-302 €	-288 €	-397 €	-421 €	-326 €	-362 €
Schulträgerschaft und Schulumlage	-445 €	-194 €	-191 €	-256 €	-207 €	-337 €	-231 €
Kindertagesbetreuung	-514 €	-209 €	-348 €	-342 €	-319 €	-198 €	-330 €
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-267 €	-235 €	-212 €	-275 €	-319 €	-300 €	-271 €
Natur- und Landschaftspflege	-148 €	-93 €	-82 €	-126 €	-85 €	-111 €	-102 €
Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen	-453 €	-245 €	-212 €	-277 €	-287 €	-194 €	-261 €
Soziale Leistungen	-65 €	-45 €	-20 €	-94 €	-29 €	-12 €	-37 €
Gebührenhaushalte	49 €	-13 €	7 €	-10 €	31 €	-6 €	0 €
unbegleitete minderjährige Ausländer	0 €	0 €	20 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Feuerwehr	-102 €	-89 €	-68 €	-76 €	-60 €	-28 €	-72 €
Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	-231 €	-207 €	-126 €	-209 €	-197 €	-207 €	-207 €
Allgemeine Finanzwirtschaft	2.581 €	1.943 €	2.454 €	4.624 €	1.873 €	2.090 €	2.272 €
Summe	-13 €	312 €	933 €	2.563 €	-21 €	372 €	342 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 28: Quervergleich - Ergebnisse des Gesamthaushalts 2021 nach Leistungsbereichen je Einwohner

Im Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft hatte die Stadt Rüsselsheim am Main mit 1.873 € je Einwohner (123.840.238 €) das niedrigste und die Stadt Marburg mit 4.624 € je Einwohner (354.089.281 €) das höchste Ergebnis. Der Median des Quervergleichs lag bei 2.272 je Einwohner.

Die vorangegangene Gesamtbetrachtung ermöglicht noch keine Aussage zu den Ursachen der unterschiedlichen Ergebnisse. Deshalb werden in den nachfolgenden Gliederungspunkten die einzelnen Aufgabenbereiche im Detail analysiert und dargestellt.

5.3 Allgemeine Verwaltung

Die Allgemeine Verwaltung als Verwaltungsorgan der Stadt verursachte bei den Städten einen wesentlichen Fehlbedarf. Trotz gleicher Verwaltungstätigkeiten ergaben sich erhebliche Unterschiede zwischen den Städten.

Im Folgenden werden die wesentlichen Kennzahlen für den Prüfungsschwerpunkt Allgemeine Verwaltung wiedergegeben und analysiert.²⁹

Ansicht 29 zeigt die Ergebnisse der Allgemeinen Verwaltung je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse Allgemeine Verwaltung 2021 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	
Organe / Stabsstellen / Rechtsamt	-84 €	-47 €	-71 €	-70 €	-34 €	-68 €	-69 €
Personal	-48 €	-42 €	-38 €	-37 €	-64 €	-43 €	-43 €
Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	-50 €	-39 €	-51 €	-18 €	-63 €	-33 €	-44 €
Revision / Submission	-14 €	-6 €	-7 €	-12 €	-4 €	-10 €	-8 €
Bauen und Wohnen	-18 €	2 €	-3 €	-4 €	-11 €	-8 €	-6 €
Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	-111 €	-63 €	-75 €	-100 €	-81 €	-55 €	-78 €
Organisation / IT / Beschaffung	-44 €	-21 €	-31 €	-97 €	-73 €	-51 €	-48 €
Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	-49 €	-85 €	-12 €	-61 €	-91 €	-58 €	-60 €
Summe	-417 €	-302 €	-288 €	-397 €	-421 €	-326 €	-362 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 29: Quervergleich - Ergebnisse Allgemeine Verwaltung 2021 je Einwohner

Ansicht 29 zeigt, dass die Stadt Rüsselsheim am Main bei der Allgemeinen Verwaltung mit -421 € je Einwohner (27.821.959 €) den höchsten und die Stadt Gießen mit -288 € je Einwohner (26.252.161 €) den niedrigsten Fehlbetrag hatte. Die Stadt Marburg lag mit einem Fehlbetrag von -397 € je Einwohner (30.412.984 €) unter dem Median des Quervergleichs von -362 € je Einwohner.

Die Personalaufwendungen stellten im Bereich der Allgemeinen Verwaltung in der Stadt Marburg mit 72,6 Prozent den größten Anteil an den Gesamtaufwendungen (inklusive der internen Leistungsverrechnungen) dar. Für die Untersuchung der Wirtschaftlichkeit der Allgemeinen Verwaltung wird aus diesem Grund der Fokus der Analyse auf die Personalausstattung gelegt.

²⁹ Die absoluten Zahlen können aus dem Anlagenband entnommen werden.

Ansicht 30 zeigt die Verwaltungskräfte der Allgemeinen Verwaltung je 10.000 Einwohner in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) im Quervergleich.

Quervergleich - Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ je 10.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung 2021								
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median	Unteres Quartil
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969		
Organe / Stabstellen / Rechtsamt	4,9	3,6	5,0	3,2	2,8	4,4	4,0	3,3
Personal	2,2	3,3	3,4	4,0	4,0	2,6	3,3	2,7
Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	5,3	4,9	4,2	4,5	4,3	3,9	4,4	4,3
Revision / Submission	1,1	0,7	0,7	1,1	0,4	1,4	0,9	0,7
Bauen und Wohnen	3,6	2,4	2,1	1,5	1,8	1,7	2,0	1,7
Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	9,6	6,4	10,6	11,0	7,7	8,6	9,1	7,9
Organisation / IT / Beschaffung	6,1	4,3	2,2	6,7	3,7	5,1	4,7	3,9
Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	5,3	2,8	4,0	5,3	3,5	2,9	3,7	3,0
Summe ¹⁾	38,0	28,5	32,1	37,3	28,3	30,6	31,4	29,0
Ergebnisverbesserungspotenzial absolut ²⁾	2,7 Mio. €	0,0 Mio. €	1,6 Mio. €	3,6 Mio. €	0,0 Mio. €	0,5 Mio. €		

¹⁾ Verwaltungskräfte (ohne Arbeiter, Reinigungskräfte, Hilfspolizisten etc.).

²⁾ Gegenüber dem VZÄ-Wert des unteren Quartils x 56.200 € (Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 30: Quervergleich - Verwaltungsmitarbeiter in VZÄ je 10.000 Einwohner in der Allgemeinen Verwaltung 2021

Ansicht 30 zeigt, dass die Stadt Rüsselsheim am Main mit 28,1 VZÄ je 10.000 Einwohner (185,9 VZÄ) die wenigsten und die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 38,0 VZÄ je 10.000 Einwohner (205,7 VZÄ) die meisten Vollzeitäquivalente in der Allgemeinen Verwaltung hatte. Der Median des Quervergleichs lag bei 31,4 VZÄ je 10.000 Einwohner.

Die Stadt Marburg lag über dem Referenzwert von 29,0 VZÄ je 1.000 Einwohner (unteres Quartil des Vergleichs). Bei Personalkosten von 56.200 € ergibt sich ein Ergebnisverbesserungspotenzial im Bereich der Allgemeinen Verwaltung von 3.567.283 €.

Für die Personalverwaltung wird als outputorientierter Maßstab in nachfolgender Ansicht die Zahl der Mitarbeiter in der gesamten Personalverwaltung mit der Gesamtzahl der Mitarbeiter in Relation gesetzt. Die Personalverwaltung umfasste sämtliche Verwaltungskräfte (ohne Auszubildende) des Personalbereichs.

Quervergleich - Output bei der Personalverwaltung						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969
Personalverwaltung (VZÄ)	11,7	22,5	30,6	30,6	26,5	13,6
Personalfälle	1.101	1.484	1.553	1.888	1.491	1.263
Personalfälle je VZÄ Personalverwaltung	93,8	66,0	50,7	61,8	56,3	93,0

Quelle: Eigene Erhebungen

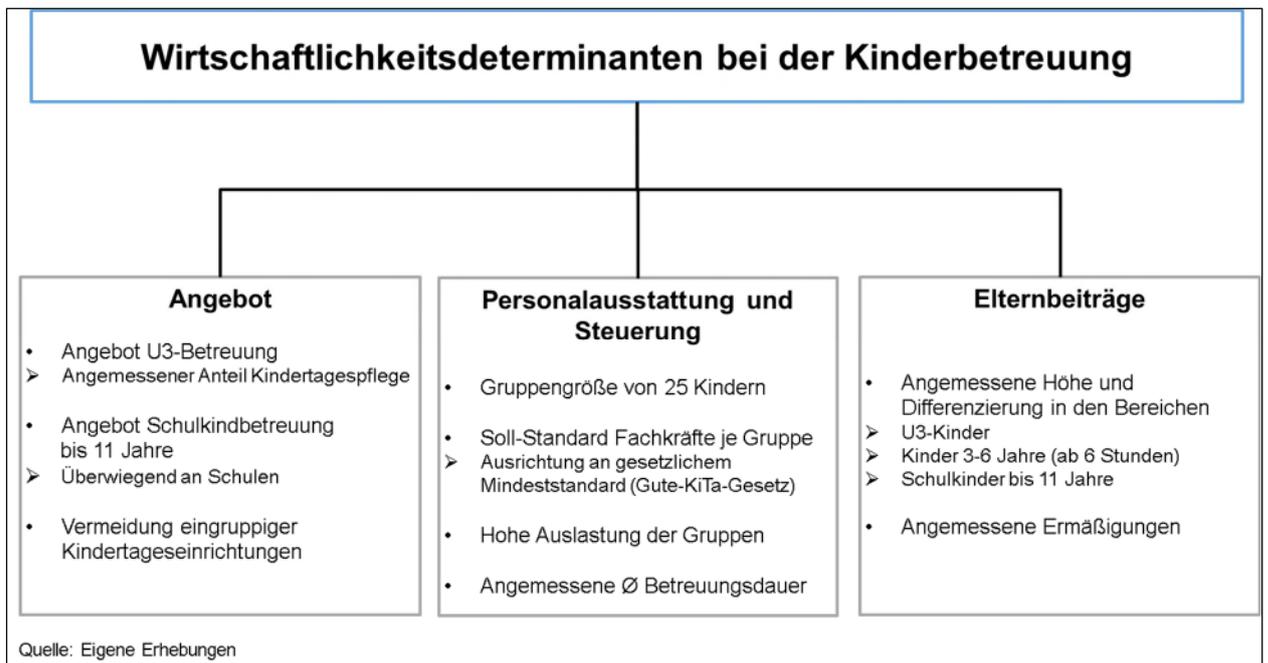
Ansicht 31: Quervergleich - Output bei der Personalverwaltung

Die Ansicht zeigt, dass die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 93,8 Personalfällen je Mitarbeiter (VZÄ) in der Personalverwaltung den höchsten und somit besten Wert im Quervergleich. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Kennzahlen in Ansicht 31. Bad Homburg v. d. Höhe hatte mit 2,2 VZÄ je 10.000 Einwohner Personalfällen je Mitarbeiter in der vorangegangenen Ansicht in dem Bereich Personal ebenfalls den besten Wert im Quervergleich. Die Stadt Gießen hatte mit 50,7 Personalfällen je VZÄ in der Personalverwaltung den niedrigsten Wert im Quervergleich. Wir empfehlen Städten mit geringen Personalfällen je Mitarbeiter in der Personalverwaltung die Ursachen hierfür zu untersuchen und ggf. Ergebnisverbesserungspotenziale zu heben.

5.4 Kinderbetreuung

In diesem Gliederungspunkt soll festgestellt werden, ob die Ausgestaltung des Betreuungsangebots für Kinder nach den Maßstäben der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sachgerechtigkeit vorgenommen wurde. Hierbei sollen die Wirtschaftlichkeitsdeterminanten von Kindertageseinrichtungen (unterteilt in die Bereiche Angebot, Personalausstattung und Steuerung sowie Elternbeiträge) auf vergleichenden Grundlagen analysiert und bewertet werden. In die Betrachtung fließen die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie in Hort-Gruppen (Schulkindbetreuung) mit ein.

Die Determinanten der Wirtschaftlichkeit werden nachfolgend in Ansicht 32 dargestellt.



Ansicht 32: Determinanten der Wirtschaftlichkeit bei der Kinderbetreuung

Die Wirtschaftlichkeitsdeterminanten beruhen primär auf den gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB). Die Herleitung im Bereich Kindertagespflege basiert dabei auf dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII. Die Schulkindbetreuung an Schulen ist im Hessischen Schulgesetz (HSchG) geregelt, zusätzlich gibt es Vorgaben bezüglich des Landesprogramms „Pakt für den Nachmittag“. Aus den Gesetzen lassen sich fest definierte Zielgrößen ableiten. Die weiteren Zielgrößen, die in Ansicht 33 dargestellt werden, beruhen auf gutachterlichem Ermessen. Die Expertise hierfür stammt insbesondere aus der 191. Vergleichenden Prüfung „Kinderbetreuung“.³⁰

³⁰ Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 266 ff.
Die Erhebung umfasste folgende Städte mit 24.281 bis 45.248 Einwohnern: Bad Vilbel, Bensheim, Friedberg (Hessen), Hofheim am Taunus, Kelkheim (Taunus), Lampertheim, Maintal, Mörfelden-Walldorf, Oberursel (Taunus), Pfungstadt, Taunusstein und Viernheim.

Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung				
Ausgestaltung der Betreuung		Kindertages- einrichtungen	Kindertagespflege	Schulkindbetreuung an Schulen
Angebot (Gliederungspunkt 5.4.2)		Prozentuale Ausgestaltung (Zielgrößen nach gutachterlichem Ermessen)		
U3-Kinder		<90%	>10%	
Kinder 3-6 Jahre		100%		
Schulkinder bis 11 Jahre		<15%		>85%
Generelle Empfehlung		Vermeidung eingruppiger Einrichtungen (<5%)		
Personalausstattung und Steuerung (Gliederungspunkt 5.4.3)		Gesetzliche Vorgaben (Zielgrößen) nach		
		HKJGB Gruppengröße: § 25d Fachkräfte: § 25c	§§ 22, 43 SGB VIII in Verbindung mit § 29 HKJGB	HSchG und Vorgaben Pakt für den Nachmittag
U3-Kinder	Gruppengröße ¹⁾	10 Kinder	5 Kinder	
	Fachkräfte je Gruppe ¹⁾	2,53 - 3,04 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)	1,00 VZÄ	
	<i>Fachkräfte je Gruppe¹⁾ Nach Gute-Kita-Gesetz</i>	2,84 - 3,41 VZÄ		
Kinder 3-6 Jahre	Gruppengröße	25 Kinder	5 Kinder	
	Fachkräfte je Gruppe	2,21 VZÄ (inkl. 10% Aufschlag)	1,00 VZÄ	
	<i>Fachkräfte je Gruppe Nach Gute-Kita-Gesetz</i>	2,49 VZÄ		
Schulkinder bis 11 Jahre	Vorgaben analog Kinder 3-6 Jahre			Keine Vorgaben bzgl. Gruppengröße und Fachkräfte je Gruppe
Generelle Empfehlungen		Auslastung >95%		
		Durchschnittliche Betreuungsdauer <7,81 Stunden (Median)		
Elternbeiträge (Gliederungspunkt 5.4.4)		Höhe und Differenzierung (Zielgrößen nach gutachterlichem Ermessen)		
Generelle Empfehlungen		Angemessene Staffelung der Elternbeiträge zwischen U2-, U3- und Kindern 3-6 Jahre sowie nach Betreuungsdauern		
		Angemessene Ermäßigungsregelungen		
¹⁾ bei 10 betreuten U2-Kindern				
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 33: Wirtschaftlichkeitsdeterminanten mit Zielgrößen bei der Kinderbetreuung

Wie Ansicht 33 verdeutlicht, ist der Aufwand bei der Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen aufgrund der vorzuhaltenden Räumlichkeiten und Fachkräfte je Gruppe höher als bei der Schulkindbetreuung an Schulen. Insbesondere die U3-Betreuung ist dabei aufgrund der höheren gesetzlichen Vorgaben bezüglich der maximalen Kinderanzahl in einer Gruppe sowie dem höheren Fachkraftschlüssel je Kind teurer. Bei der Schulkindbetreuung an Schulen sind die Räumlichkeiten bereits vorhanden und es gibt keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich der maximalen Kinderanzahl in einer Gruppe sowie dem Fachkraftschlüssel je Kind. Die Schulkindbetreuung sollte in den Schulen stattfinden.

Bevor der jeweilige Erreichungsgrad bei den einzelnen Zielgrößen (Wirtschaftlichkeitsdeterminanten) chronologisch für die Stadt Marburg hergeleitet und beurteilt werden kann, werden im nachfolgenden Gliederungspunkt die notwendigen Grunddaten des Jahres 2021 für diese Analyse dargestellt.

5.4.1 Grunddaten Kinderbetreuung

Die nachfolgende Ansicht beinhaltet die Grunddaten für den Bereich Kinderbetreuung in der Stadt Marburg. Betreute Kinder unter 2 Jahren werden nach § 25d Absatz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) mit dem Faktor 2,5 und betreute Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet. Die laut Rahmenbetriebserlaubnis festgelegte Zahl der Plätze wird nach dem Alter der in den Gruppen gemeldeten Kinder (mit dem jeweiligen Faktor gewichtet) dargestellt und als Platzäquivalente (PÄ) bezeichnet. Die tatsächlich gemeldete Zahl der Kinder (entsprechend dem Alter nach dem jeweiligen Faktor gewichtet) wird als belegte Platzäquivalente dargestellt. Restriktionen, beispielsweise die Betreuung von maximal 12 Kindern in einer Krippengruppe oder räumliche Einschränkungen, wurden berücksichtigt. Die Platzäquivalente wurden anhand der zum 1. März 2021 gültigen Betriebserlaubnis ermittelt. Aufgrund der Umrechnungen kann es zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die nachfolgende Ansicht beinhaltet die Grunddaten für den Bereich Kinderbetreuung für alle Vergleichsstädte.

Quervergleich - Grunddaten Kinderbetreuung 2021						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Ergebnis Kindertagesbetreuung laut Rechnungswesen	-27,8 Mio. €	-14,3 Mio. €	-31,7 Mio. €	-26,2 Mio. €	-19,3 Mio. €	-10,5 Mio. €
davon eigene Einrichtungen	-15,7 Mio. €	-3,0 Mio. €	-4,4 Mio. €	-7,2 Mio. €	-14,4 Mio. €	-5,3 Mio. €
davon Einrichtungen freier Träger	-10,0 Mio. €	-9,9 Mio. €	-24,5 Mio. €	-16,8 Mio. €	-2,5 Mio. €	-5,0 Mio. €
davon Kindertagespflege	-0,7 Mio. €	-0,6 Mio. €	-0,9 Mio. €	-1,4 Mio. €	-0,3 Mio. €	-0,1 Mio. €
davon Schulkindbetreuung	-1,4 Mio. €	-0,7 Mio. €	-2,0 Mio. €	-0,9 Mio. €	-2,1 Mio. €	-0,1 Mio. €
Kindertageseinrichtungen	46	48	61	62	40	31
Gruppen	169	147	197	180	157	121
davon in eigenen Einrichtungen	84 (50 %)	63 (43 %)	42 (21 %)	57 (32 %)	108 (69 %)	68 (56 %)
vorhandene Platzäquivalente ¹⁾	4.100	3.675	4.900	4.500	3.925	3.025
belegte Platzäquivalente ²⁾	4.501	4.518	5.950	5.423	4.085	3.156
davon in Kindertageseinrichtungen	3.431 (76 %)	3.198 (71 %)	4.028 (68 %)	3.591 (66 %)	2.979 (73 %)	2.335 (74 %)
davon in Kindertagespflege	183 (4 %)	200 (4 %)	285 (5 %)	452 (8 %)	134 (3 %)	71 (2 %)
davon in Schulkindbetreuung an Schulen	887 (20 %)	1.120 (25 %)	1.637 (28 %)	1.380 (25 %)	972 (24 %)	750 (24 %)
Fachkräfte	455	423	542	499	383	298
Kinder in der Stadt von 1 bis 11 Jahren zum 31.12.2021	5.439	6.534	7.902	5.823	7.269	5.108
davon 1 bis 3 Jahre	940	1.328	1.726	1.185	1.433	1.032
davon 3 bis 6 Jahre	1.583	2.012	2.528	1.816	2.320	1.560
davon 6 bis 11 Jahre	2.916	3.194	3.648	2.822	3.516	2.516

¹⁾ Für die Ermittlung der vorhandenen Platzäquivalente wird die Anzahl der gemeldeten Gruppen mit 25 Kindern laut Rahmenbetriebserlaubnis multipliziert.

²⁾ Die belegten Platzäquivalente stellen eine normierte Bezugsgröße dar, bei der Kinder unter 2 Jahren laut § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Kinder bis 3 Jahre in Kindertagespflege werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet. Unter Berücksichtigung eines möglichen Integrationsabzugs wird von belegten PÄ gesprochen.

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Hessisches Statistisches Landesamt zum 31.12.2021

Ansicht 34: Quervergleich - Grunddaten Kinderbetreuung 2021

In Ansicht 35 werden die belegten Platzäquivalente in der Stadt Marburg detaillierter nach Altersklassen in den Betreuungsformen Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung an Schulen aufgliedert. Die Aufgliederung bildet die Grundlage für die Bestimmung der belegten PÄ und der Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung.

Marburg - Differenzierung der Kinderzahlen 2021						
	Kinderbetreuung					
	Kindertageseinrichtungen			Kinder- tages- pflege	Schulkind- betreuung an Schulen	Gesamt
	Eigen	Fremd	Gesamt			
Kinder bis 11 Jahre	5.823					
Gemeldete Kinder	1.093	1.949	3.042	229	1.380	4.651
davon U3-Kinder (1 bis 2 Jahre)	36	221	257	0		257
davon U3-Kinder (2 bis 3 Jahre)	51	275	326	223		549
davon Ü3-Kinder (3 bis 6 Jahre)	829	1.253	2.082	4		2.086
davon Schulkinder	177	200	377	2	1.380	1.759
belegte Platzäquivalente ¹⁾	1.173	2.418	3.591	452	1.380	5.311

¹⁾ Die belegten Platzäquivalente stellen eine normierte Bezugsgröße dar, bei der Kinder unter 2 Jahren nach § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Kinder bis 3 Jahre in Kindertagespflege werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 35: Marburg - Differenzierung der Kinderzahlen 2021

Auf Basis der Daten und Erläuterungen in Ansicht 34 und Ansicht 35 können die aufgezeigten Zielgrößen (Wirtschaftlichkeitsdeterminanten) in den folgenden Bereichen Angebot und Auslastung, Personalausstattung und Steuerung sowie Elternbeiträge beurteilt werden.

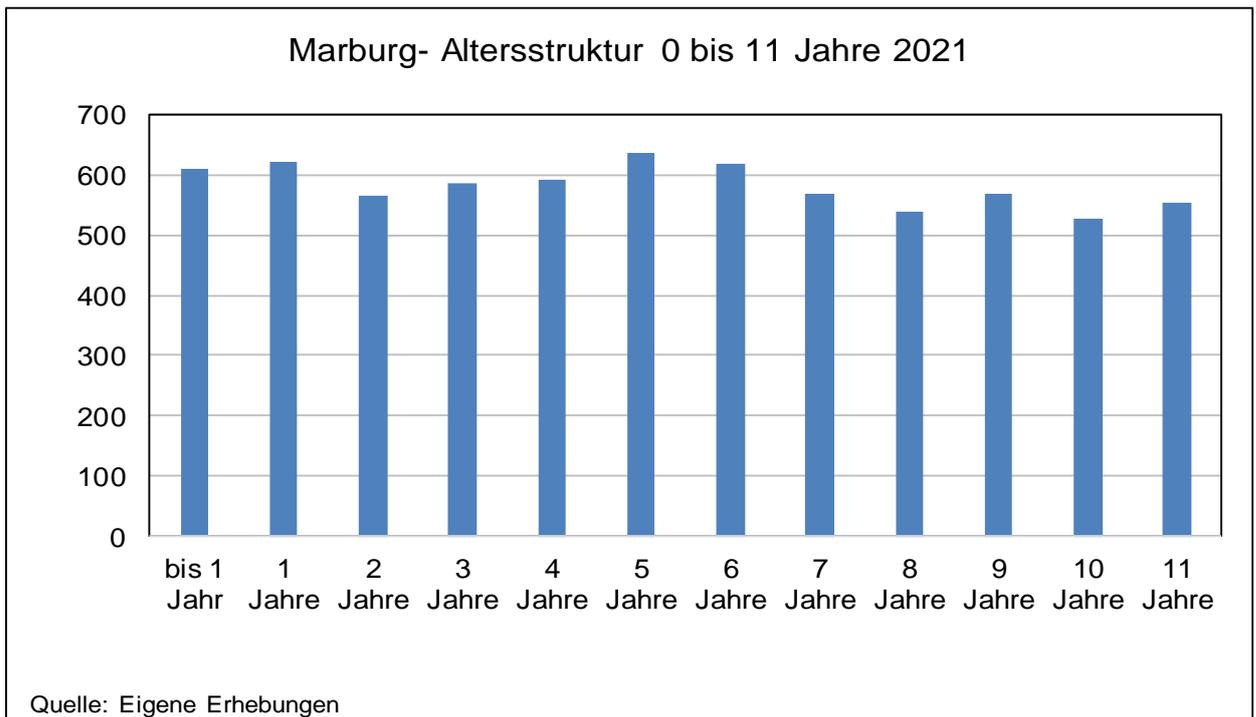
Der Betrieb von eingruppigen Kindertageseinrichtungen ist wirtschaftlich nachteilig, da für sie ein Mindeststandard nach § 25c Absatz 4 HKJGB von einer Fachkraft und einer zusätzlichen Aufsichtsperson gilt sowie die Auslastung - vor allem bei einer Ganztagsbetreuung - durch Gruppenzusammenlegungen nicht optimiert werden kann. In der Stadt Marburg gab es elf eingruppige Kindertageseinrichtungen.

5.4.2 Angebot und Auslastung

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wird insbesondere durch den Ausbau und die Zusammensetzung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3-Kinder) sowie Schulkindern in Kindertageseinrichtungen bestimmt. Auch die Öffnungszeiten und die damit verbundene Betreuungsdauer haben einen großen Einfluss auf die Ausgaben. Hinweise, ob das Betreuungsangebot insgesamt ausreichend ist oder ob Unter- oder Überkapazitäten vorliegen, können sich durch die Untersuchung der Auslastung ergeben.

- Kinderzahlen und Betreuungsquoten

In der Stadt Marburg ist die Anzahl der Kinder von 1 bis 11 Jahren im Jahr 2021 im Vorjahresvergleich um 1,2 Prozent auf 5.823 Kinder gestiegen. Die Altersstruktur dieser Kinder wird in der nachfolgenden Ansicht sichtbar.



Ansicht 36: Marburg- Altersstruktur 0 bis 11 Jahre 2021

Für die Stadt Marburg wird aus Ansicht 36 ersichtlich, dass kurzfristig die Betreuungszahlen bei der Betreuung von U3 und Ü3-Kindern und langfristig bei der Schulkindbetreuung zunehmen werden. Diese Entwicklung ist bei künftigen Planungen zu berücksichtigen.

Die Wirtschaftlichkeit des Angebots wird wie beschrieben insbesondere durch den Ausbau und die Zusammensetzung der Betreuung von Kindern unter drei Jahren (U3-Kinder) sowie Schulkindern bestimmt. Die Ausgestaltung beider Angebote in der Stadt Marburg wird anhand der Betreuungsquoten aus Ansicht 37 ersichtlich.

Marburg - Betreuungsquoten 2021					
	Anzahl Kinder zum 31.12.2021	Betreuung in Kindertageseinrichtungen		Inklusive Kindertagespflege und Schulkindbetreuung an Schulen ³⁾	
		Anzahl Kinder	%-Betreuung	Anzahl Kinder	%-Betreuung
Kinder 1 bis 11 Jahre	5.823	3.042	52%	4.651	80%
davon U3-Kinder (1 bis 2 Jahre)	620	257	41%	806	68%
davon U3-Kinder (2 bis 3 Jahre)	565	326	58%		
davon Ü3-Kinder (3 bis 6 Jahre) ¹⁾	1.816	2.082	115%	2.086	115%
davon Schulkinder (bis 11 Jahre)	2.822	377	13%	1.759	62%
belegte Platzäquivalente ²⁾	7.036	3.591	51%	5.423	77%

¹⁾ Die %-Betreuungsquote berücksichtigt bei der Anzahl Kinder zum 31.12.2021 lediglich Kinder bis 6 Jahre. Die Anzahl Kinder in Betreuung in Kindertageseinrichtungen beinhaltet hingegen auch ältere Kinder vor Einschulung.

²⁾ Die belegten Platzäquivalente stellen eine normierte Bezugsgröße dar, bei der Kinder unter 2 Jahren nach § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet werden. Kinder bis 3 Jahre in Kindertagespflege werden mit dem Faktor 2,0 gewichtet.

³⁾ Schüler in Profil 3 Schulen, Ganztagschulen und Betreuung im Rahmen des Pakts für den Nachmittag.

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Hessisches Statistisches Landesamt zum 31.12.2021

Ansicht 37: Marburg - Betreuungsquoten 2021

In der Stadt Marburg wurden 80 Prozent der Kinder von 1 bis 11 Jahren betreut. Dies war die höchste Betreuungsquote und die Stadt Rüsselsheim am Main hatte mit 52 Prozent die niedrigste Betreuungsquote im Quervergleich. Neben der vollständigen Betreuung der 3 bis 6-jährigen Kinder beträgt die Betreuungsquote der U3-Kinder 68 Prozent und der Schulkinder bis 11 Jahre 62 Prozent. Eine Betreuungsquote von 115 Prozent bei der Ü3-Betreuung deutet darauf hin, dass auch auswärtige Kinder in der Stadt Marburg betreut werden. Die Städte sollten prüfen, ob ihnen alle auswärtigen Kinder, insbesondere von den freien Träger gemeldet wurden. Die Betreuung ist mit den jeweiligen Kommunen des Umlandes abzurechnen. Die Ausgestaltung der Betreuung über Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Schulkindbetreuung an Schulen wird nachfolgend analysiert.

- Angebot und Zusammensetzung der U3-Betreuung

Beim Einflussfaktor Angebot kommt unter Wirtschaftlichkeitsaspekten der U3-Ausbauquote besondere Bedeutung zu. Die U3-Ausbauquote berechnet sich aus dem Verhältnis der belegten U3-Plätze zu der Anzahl an U3-Kindern mit Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre) in der Stadt. Eine hohe U3-Ausbauquote ist ein Indikator für eine hohe Bezuschussung. Dem gegenüber kann eine niedrige U3-Ausbauquote einen geringeren Zuschussbedarf begünstigen. Die U3-Betreuung ist kostenintensiver als die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren.

Ein kostengünstiger Ausbau des U3-Angebots kann durch Kindertagespflege erreicht werden. Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege findet entweder im Haushalt der Eltern oder im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Der Schwerpunkt der Kindertagespflege liegt in der Betreuung von U3-Kindern. Sie stellt nach § 22 SGB VIII eine gleichrangige Alternative zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen dar. Durch die Nichtberücksichtigung der Freistellung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und des Vertretungsaufwands sowie geringerer räumlicher Standards und eingespartem hauswirtschaftlichen Personal ist die Betreuung von U3-Kindern im Rahmen der Kindertagespflege für die Städte kostengünstiger. In der Regel liegt die Zuständigkeit bei der Kindertagespflege beim jeweiligen Landkreis. Die Zuständigkeit für die Kindertagespflege liegt für das Stadtgebiet auch bei der jeweiligen Sonderstatusstadt.

Ansicht 38 zeigt die U3-Ausbauquote (1 bis 3 Jahre) im Vergleich.

Quervergleich - Ausbauquote und Zusammensetzung des U3-Angebots						
	Anzahl U3-Kinder (1 bis 3 Jahre)	Belegte U3-Plätze in Kindertageseinrichtungen	Belegte U3-Plätze in der Kindertagespflege	U3-Ausbauquote (nach Belegung ohne Kindertagespflege)	U3-Ausbauquote (nach Belegung mit Kindertagespflege)	Anteil der Kindertagespflege an der U3-Betreuung
Bad Homburg	940	573	89	61%	70%	13%
Fulda	1.328	489	95	37%	44%	16%
Gießen	1.726	757	140	44%	52%	16%
Marburg	1.185	583	223	49%	68%	28%
Rüsselsheim	1.433	283	67	20%	24%	19%
Wetzlar	1.032	370	35	36%	39%	9%
Median	1.257	531	92	41%	48%	16%

Quelle: Eigene Erhebungen 01.03.2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Altersstrukturen Hessen 31.12.2021

Ansicht 38: Quervergleich - Ausbauquote und Zusammensetzung des U3-Angebots

Unter belegungsabhängiger Berücksichtigung der Gruppen nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) gab es in der Stadt Marburg insgesamt 583 belegte U3-Plätze. Bei 1.185 U3-Kindern mit einem Rechtsanspruch (1 bis 3 Jahre) hatte die Stadt Marburg eine U3-Ausbauquote von 49 Prozent. Die Stadt Marburg hatte im Vergleich eine U3-Ausbauquote über dem Median. Es ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2021 zusätzlich in der Stadt Marburg 223 U3-Kinder über Tagespflegepersonen betreut wurden. Unter Berücksichtigung der 223 U3-Kinder betrug die Ausbauquote 68 Prozent. Der Anteil der Kindertagespflege an der U3-Betreuung lag in der Stadt Marburg bei 28 Prozent und lag somit über der Zielgröße von 10 Prozent. Dies erachten wir als sachgerecht.

- Angebot und Zusammensetzung der Schulkindbetreuung

Die Betreuung von Schulkindern kann über unterschiedliche Betreuungsarten vorgenommen werden. Die Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe oder in einem Hort stellt die teuerste Art der Betreuung dar, weil diese gemäß § 45 SGB VIII eine Betriebserlaubnis mit vorgegebenen maximalen Gruppengrößen,

personellen Mindeststandards sowie hohe räumliche Standards erfordert. Reine Horteinrichtungen werden zudem nur noch im Rahmen eines Bestandsschutzes³¹ aus Landesmitteln finanziert.

Die Betreuung kann auch außerhalb von Kindertageseinrichtungen als schulnahe Betreuung umgesetzt werden. Für die Betreuung neben dem regulären Unterricht an Schulen existieren unterschiedliche Ausgestaltungsformen.³² § 157 HSchG sieht einen Landeszuschuss für die Betreuungsangebote vor.³³ Diese Form der Betreuung ist nur für Kinder im schulpflichtigen Alter zulässig.

Träger der Schulkindbetreuung können sein:

- der Landkreis als Schulträger,
- ein freier Träger, zum Beispiel ein Elternverein oder
- die jeweilige Stadt.

Es gibt - wie beschrieben - keinen gesetzlichen Mindeststandard für die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen. Ohne die Vorgabe von Qualifikationen und Betreuungsquoten, die Nichtberücksichtigung von der Freistellung von mittelbarer pädagogischer Betreuung und Vertretungsaufwand sowie geringerer räumlicher Standards ist die Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen für die Städte deutlich kostengünstiger. Wir empfehlen, das Angebot der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen auszubauen und auf eigene Formen der Schulkindbetreuung, insbesondere in Hort-Gruppen, zu verzichten.

31 Mit dem Programm „Sicherung von im Bestand geschützten Plätzen in Kinderhorten und sonstigen Angeboten der Schulkinderbetreuung“ vom 10.12.2013 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 52/2013, S. 1.602) fördert das Land Hessen auch weiterhin bestehende Betreuungsplätze in Kinderhorten und in sonstigen Angeboten der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen.

32 § 15 HSchG Betreuungsangebote und ganztägige Angebote der Schulen:

(1) Formen der Betreuung und der ganztägigen Angebote sind:

1. Betreuungsangebote der Schulträger,
2. Schulen mit Ganztagsangeboten,
3. Ganztagschulen.

(2) Betreuungsangebote nach Abs. 1 Nr. 1, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen, führen zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen und mit den Aufgaben der Schule abgestimmten Betreuung. Die Schulträger können sie an den Grundschulen sowie den eigenständigen Förderschulen einrichten. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist dabei anzustreben. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig.

(3) Die Schule mit Ganztagsangeboten nach Abs. 1 Nr. 2 führt Ganztagsangebote in Zusammenarbeit mit freien Trägern, den Eltern oder qualifizierten Personen durch, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern. Die Teilnahme an diesen Ganztagsangeboten ist freiwillig.

(4) Die Ganztagschule nach Abs. 1 Nr. 3 erweitert über die Angebote der Schulen mit Ganztagsangeboten hinaus den der Schule zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen, um die pädagogischen und in Förderschulen auch sonderpädagogischen Belange ganzheitlich berücksichtigen zu können. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist teilweise oder vollständig verpflichtend; die Entscheidung darüber trifft die Schulkonferenz.

(5) Zu Schulen mit Ganztagsangeboten und Ganztagschulen können Grundschulen, Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Förderschulen, insbesondere mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, entwickelt werden. Über die Einrichtung einer Ganztagschule entscheidet der Schulträger im Rahmen des Förderplanes des Landes nach § 146 mit der Maßgabe, dass die Ganztagschule keine Grundlage im Schulentwicklungsplan (§ 145) haben muss.

Die Ausgestaltung der Ganztagschulen wird in drei Profile unterteilt:

Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 1) mit mindestens dreitägiger Wochenbetreuung mit jeweils 7 Stunden,
Schulen mit Ganztagsangeboten (Profil 2) mit fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden,
sowie Ganztagschulen (Profil 3) mit verpflichtender fünftägiger Wochenbetreuung mit mindestens jeweils 8,5 Stunden.

33 § 157 HSchG Mischfinanzierung

(1) Abweichend von den §§ 151, 155 und 156 kann für Personal- und Sachkosten eine Mischfinanzierung aus Landesmitteln und Mitteln des Schulträgers oder Dritter vereinbart werden. Das Land kann den Schulträgern für Betreuungsangebote an Grundschulen (§ 15 Abs. 2) Zuschüsse nach Maßgabe des Haushalts gewähren.

Die Stadt Marburg war Träger der Schulkindbetreuung. Insgesamt wurde im Jahr 2021 die Schulkindbetreuung an Schulen mit 852.000 € bezuschusst. Es wurden insgesamt 1.380 Schulkinder an Schulen betreut. Insgesamt wurden in der Stadt Marburg 1.757 Schulkinder betreut. Diese Anzahl stellt die Grundlage für die Bestimmung der „Betreuungsquote Gesamt“ im Quervergleich in Ansicht 39 dar.

Quervergleich - Betreuungsquoten bei der Schulkindbetreuung 2021						
	Anzahl Kinder über 6 und unter 11 Jahren	Betreute Schulkinder in Kindertageseinrichtungen	Betreuungsquote über Kindertageseinrichtungen	Betreute Schulkinder an Schulen	Betreuungsquote an Schulen	Betreuungsquote Gesamt
Bad Homburg	2.916	586	20%	887	30%	51%
Fulda	3.194	28	1%	1.120	35%	36%
Gießen	3.648	81	2%	1.637	45%	47%
Marburg	2.822	377	13%	1.380	49%	62%
Rüsselsheim	3.516	81	2%	972	28%	30%
Wetzlar	2.516	58	2%	750	30%	32%
Median	3.055	81	2%	1.046	33%	42%

Quelle: Eigene Erhebungen 01.03.2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Altersstrukturen Hessen 31.12.2021

Ansicht 39: Quervergleich - Betreuungsquoten bei der Schulkindbetreuung 2021

In der Stadt Marburg wurden 377 Schulkinder in Kindertageseinrichtungen und 1.380 Schulkinder an Schulen betreut. Die „Betreuungsquote Gesamt“ bei 2.822 Schulkindern bis 11 Jahren betrug 62 Prozent und war die Höchste im Quervergleich. Mit 49 Prozent hatte die Stadt Marburg eine Betreuungsquote an Schulen über dem Median des Quervergleichs. Die Aufteilung des Betreuungsanteils nach Kindertageseinrichtungen und Schulen in den sechs Städten wird in Ansicht 40 wiedergegeben.

Quervergleich - Anteil der Schulkindbetreuung an Schulen 2021					
	Betreute Schulkinder	Betreute Schulkinder in Kindertageseinrichtungen	Betreuungsanteil in Kindertageseinrichtungen	Betreute Schulkinder an Schulen	Betreuungsanteil an Schulen
Bad Homburg	1.473	586	40%	887	60%
Fulda	1.148	28	2%	1.120	98%
Gießen	1.718	81	5%	1.637	95%
Marburg	1.757	377	21%	1.380	79%
Rüsselsheim	1.053	81	8%	972	92%
Wetzlar	808	58	7%	750	93%
Median			7%		93%

Quelle: Eigene Erhebungen; Angaben der Stadt; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 40: Quervergleich - Anteil der Schulkindbetreuung an Schulen 2021

Der Betreuungsanteil der Schulkinder bis 11 Jahre an Schulen lag in der Stadt Marburg bei 79 Prozent (Zielgröße: über 85 Prozent). Dies erachten wir als nicht Sachgerecht. Die Spanne reichte im Quervergleich von 60 Prozent in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe bis zu 98 Prozent in der Stadt Fulda.

In der Stadt Marburg wurden zum Stichtag 377 Schulkinder in altersübergreifenden oder Hort-Gruppen betreut. Unter der Annahme, dass theoretisch 80 Prozent der Aufwendungen - bei einer Verlagerung der Schulkindbetreuung auf Schulen - abgebaut werden könnten, ergäbe sich ein rechnerisches Ergebnisverbesserungspotenzial von 1.633.251 €.³⁴

- **Betreuungsdauer**

Die Öffnungszeiten und die davon abhängigen Betreuungsdauern stellen ein bedeutendes Element des Angebots unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten dar. Die angebotene Betreuungsdauer in den Kindertageseinrichtungen hat sich unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit an der Nachfrage auszurichten.

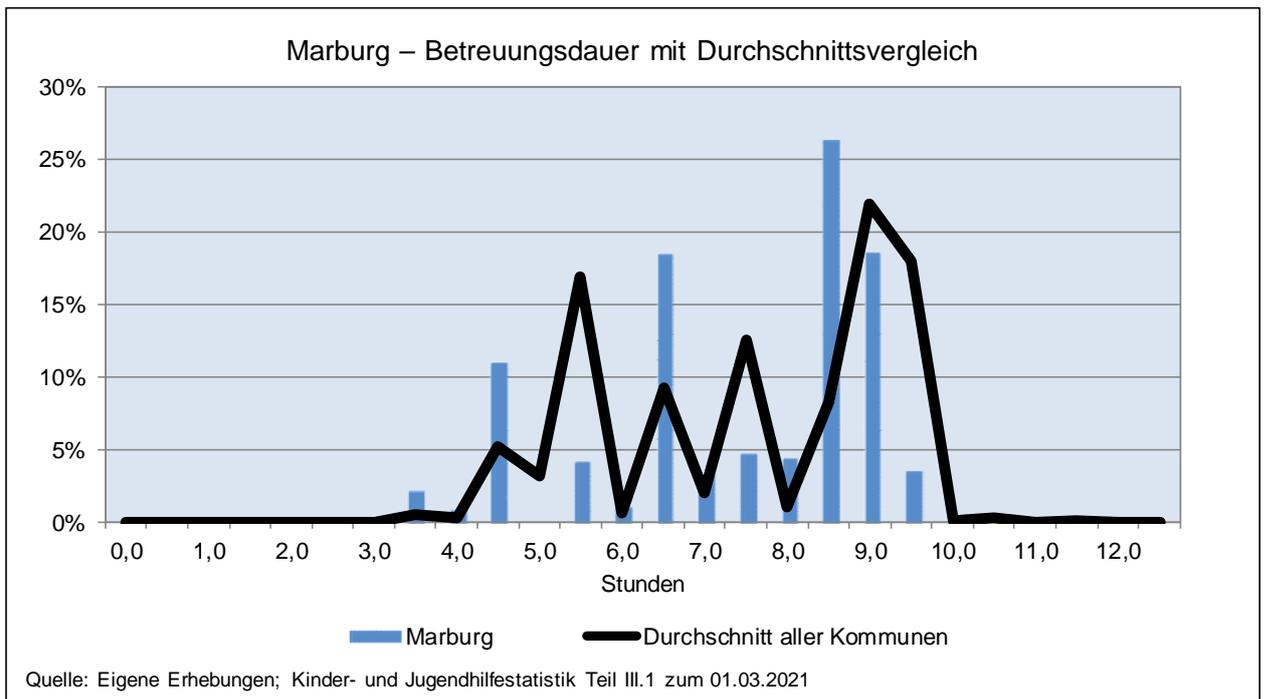
Die Anmeldezeiten beruhen neben den Öffnungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen auf der vorliegenden - in der Beitragssatzung festgelegten - Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsdauer der jeweiligen Stadt (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4). Eine sachgerechte Staffelung der Elternbeiträge erleichtert die Ermittlung der tatsächlichen Nachfrage. Unterscheiden sich die Elternbeiträge einer Vormittags- und einer Ganztagsbetreuung nicht oder nur unwesentlich, kommt es vermehrt zu Ganztagsanmeldungen, ohne dass eine regelmäßige Ganztagsbetreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Aus längeren Öffnungszeiten können sich wirtschaftliche Nachteile für die Stadt Marburg ergeben, da sie höhere Personalaufwendungen nach sich ziehen. Die Zuschusshöhe steigt tendenziell bei längeren Betreuungsdauern an.³⁵ Auch sollte ein kleinteiliges Angebot an Zeitmodulen vermieden werden, da nur begrenzt mit der Anpassung von Fachkräften reagiert werden kann. Bei kleinen Einrichtungen sollten daher tendenziell weniger Zeitmodule angeboten werden als bei großen Einrichtungen.

Eine Ganztagsbetreuung sollte in einer Kindertageseinrichtung nur angeboten werden, wenn diese - gegebenenfalls auch durch Zusammenlegung von Gruppen - nachmittags hinreichend ausgelastet ist. Eine Zusammenlegung von Gruppen kann durch eine regelmäßige Kontrolle der in den Randzeiten tatsächlich anwesenden Kinder umgesetzt werden.

Die gemeldeten Betreuungsdauern in der Stadt Marburg werden in Ansicht 41 graphisch dargestellt.

34 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 293 ff.

35 Eine Quantifizierung ist aufgrund uneinheitlicher Betreuungsstandards in Kindertageseinrichtungen nicht möglich.



Ansicht 41: Marburg – Betreuungsdauer mit Durchschnittsvergleich

Wie aus Ansicht 41 ersichtlich, waren in der Stadt Marburg überdurchschnittlich viele Kinder bei 4,5, bei 6,5 und 8,5 Stunden angemeldet. Bei der im Quervergleich häufig gemeldeten - für die Städte teureren - Betreuungsdauer von 9,0 bis 10 Stunden waren unterdurchschnittliche Anmeldezahlen zu verzeichnen. Die drei überdurchschnittlichen Anmeldezeiten in der Stadt Marburg resultieren aus den vorgefundenen Elternbeiträgen für die Betreuungsdauer (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4).

Die durchschnittliche Betreuungsdauer lag bei den Kindertageseinrichtungen bei 7,70 Stunden.

In Ansicht 42 wird die Aufteilung der Betreuungsdauer auf Basis der Daten der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2021 im Vergleich dargestellt.

Quervergleich - Aufteilung der Betreuungsdauer									
	bis (einschließlich) 5 Std. in %	5 - 6 Std. in %	6 - 7 Std. in %	7 - 8 Std. in %	8 - 9 Std. in %	9 - 10 Std. in %	über 10 Std. in %	Mittlere Betreuungsdauer in Std.	Abweichung zum Median in Prozent
Bad Homburg	3%	2%	4%	22%	12%	57%	0%	8,71	12%
Fulda	4%	22%	10%	11%	6%	44%	2%	7,92	1%
Gießen	6%	14%	13%	13%	0%	54%	0%	8,00	2%
Marburg	14%	4%	20%	8%	31%	22%	0%	7,70	-1%
Rüsselsheim	6%	38%	8%	17%	2%	29%	0%	7,36	-6%
Wetzlar	0%	53%	1%	17%	2%	27%	0%	7,37	-6%
Median	5%	18%	9%	15%	4%	37%	0%	7,81	0%

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

[Ansicht 42: Quervergleich - Aufteilung der Betreuungsdauer](#)

Die kürzeste durchschnittliche Betreuungsdauer je Kind hatte mit 7,36 Stunden die Stadt Rüsselsheim am Main und die längste mit 8,71 Stunden die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Der Median lag bei 7,81 Stunden. Die Stadt Marburg hatte mit 7,70 Stunden eine Betreuungsdauer im Bereich des Median.

Ansicht 43 zeigt die Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach Betriebserlaubnissen und unter der Annahme der vollständigen Umwandlung aller Gruppen nach KiföG in Gruppen mit 25 Platzäquivalenten (PÄ). Die Grundlage für die Berechnung der PÄ nach Betriebserlaubnissen beruht auf der in der jeweiligen Betriebserlaubnis festgelegten maximalen Rahmenkapazität. Für die Berechnung der PÄ nach Umwandlung aller Gruppen werden die Höchstgrenzen nach § 25d Absatz 1 HKJGB zugrunde gelegt. Raumrestriktionen wurden berücksichtigt.

Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB

	Platzäquivalente (PÄ) ¹⁾	Belegte PÄ ²⁾	davon				Freie PÄ
			U3-Kinder	Kinder 3-6 Jahre	Schulkinder bis 11 Jahre	Integrationsabzug	
Summe eigene Kindertageseinrichtungen	1.425	1.209	167	829	177	36	217
Summe freie Kindertrageseinrichtungen	3.075	2.501	965	1.253	200	83	574
Summe über alle Kindertageseinrichtungen	4.500	3.710	1.132	2.082	377	119	791
Auslastung ohne inaktive Gruppen	82%						

¹⁾ Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren inklusive Reduzierung um 5 Plätze bei Waldgruppen. Ohne inaktive Gruppen und unter Berücksichtigung von Raumbegrenzungen.

²⁾ Kinder unter 2 Jahren werden laut HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

[Ansicht 43: Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB](#)

In der Stadt Marburg waren zum 1. März 2021 von 4.500 PÄ - unter Berücksichtigung einer Gruppengrößenreduzierung von 119 PÄ aufgrund Integrationsmaßnahmen³⁶ - 3.710 belegt. Dies stellte eine Auslastungsquote von 82 Prozent (Median: 89 Prozent) dar. Die Überörtliche Prüfung erachtet eine Auslastung von 95 Prozent als sachgerecht. Es lagen zum Stichtag Überkapazitäten vor. Diese sind unwirtschaftlich und sollten vermieden werden.

Die Vorgabe der maximalen Gruppengröße durch die Stadt beträgt in Marburg und Rüsselsheim am Main 20 Kinder. Unter der Annahme einer Besetzung aller Gruppen mit 25 Kindern in den zwei Städten könnten durch mögliche Gruppenzusammenlegungen vorgehaltene Raumkapazitäten reduziert werden. Bei einem steigenden Betreuungsbedarf könnten in Marburg rund 700 und in Rüsselsheim am Main rund 650 Kinder ohne zusätzlichen Raumaufwand mehr betreut werden, da die Städte die Räumlichkeiten bereits vorhalten. In Gießen wurden aus sozialstrukturellen Gründen 228 Plätze reduziert. Um diesen Effekt monetär zu quantifizieren, nutzen wir die in der 222. Vergleichenden Prüfung ermittelten durchschnittlichen pauschalen Raumkosten, welche die Träger von Kindertageseinrichtungen jährlich je Kind bezahlen.³⁷ Das sich ergebende Ergebnisverbesserungspotenzial in Marburg und Rüsselsheim am Main wird in Ansicht 44 ermittelt.

Quervergleich - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB mit EVP								
	Platz-äquivalente (PÄ)	Belegte PÄ ²⁾	Freie PÄ	Auslastung	Nach Vorgabe einer maximalen Gruppengröße durch die Stadt ¹⁾		Jährliche Raumkostenpauschale je Kind ²⁾	EVP durch Erhöhung der maximalen Gruppengröße ³⁾
					Freie PÄ	Auslastung		
Bad Homburg	4.018	3.588	431	89%	431	89%		0 €
Fulda	3.675	3.370	305	92%	305	92%		0 €
Gießen	4.720	4.141	580	88%	352	93%	711 €	162.108 €
Marburg	4.500	3.710	791	82%	176	96%	711 €	437.253 €
Rüsselsheim	3.925	3.164	762	81%	150	96%	711 €	435.119 €
Wetzlar	2.822	2.538	285	90%	285	90%		0 €
Median				89%		92%		

¹⁾ Die freiwillige Vorgabe der maximalen Gruppengröße durch die Stadt beträgt in Marburg und in Rüsselsheim 20 Kinder. Die Stadt Gießen hat Gruppenreduktionen aus sozialstrukturellen Faktoren von insgesamt 228 Plätzen vorgenommen.

²⁾ Als pauschale Raumkosten wurden die in der 222. Vergleichenden Prüfung durchschnittlich ermittelten

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 44: Quervergleich - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB mit EVP

36 Die Berechnung beruht auf der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ i.d. Fassung vom 28.04.2014 der kommunalen Spitzenverbände sowie der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen. In dieser wurden die Voraussetzungen und der Umgang mit einem Integrationsplatz für Kinder mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen definiert:
Nach dieser Vereinbarung werden Integrationskinder bis zum vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 5, Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr mit dem Faktor 3 berücksichtigt.

37 Vgl. 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht 2020 (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Landtagsdrucksache 20/6483, S. 75 ff.

Die Stadt Marburg hat für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen eine maximale Gruppengröße von 20 PÄ vorgegeben. Das Ergebnisverbesserungspotenzial auf Basis einer möglichen Reduzierung vorgehaltener Raumkapazitäten durch die Betreuung von 25 statt 20 Kindern in einer Gruppe beträgt in der Stadt Marburg 437.253 € und in der Stadt Rüsselsheim am Main 435.119 €. In Gießen beträgt das EVP aufgrund der Gruppenreduktion aus sozialstrukturellen Gründen 162.108 €.

5.4.3 Standardsetzung und Steuerung

Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist der Träger einer Kindertageseinrichtung nach § 25a HKJGB selbst verantwortlich. Nachfolgend werden daher der Soll-Standard vor „Gute-KiTa-Gesetz“ (HKJGB a.F.) sowie der Soll-Standard nach „Gute-KiTa-Gesetz“ (HKJGB n.F.) analysiert und beurteilt.

In Ansicht 45 werden die Soll-Vorgaben des HKJGB in den Bereichen "Pädagogische Betreuung" sowie "Vertretungsaufwand" (gesetzlicher Mindeststandard³⁸) den Soll-Vorgaben des „Gute-KiTa-Gesetz“ (Soll-Vorgaben) für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren gegenübergestellt. Der gesetzliche Mindeststandard wurde anhand der Erkenntnisse der 191. Vergleichenden Prüfung um einen 10 prozentigen Aufschlag - für die im Gesetz nicht definierten Zeiten für Leitungstätigkeiten sowie mittelbare pädagogische Arbeit - ergänzt. Dieser Standard wird als Soll-Standard vor Gute-KiTa-Gesetz bezeichnet.³⁹ Im Rahmen des „Gute-KiTa-Gesetz“ wurde dieser Aufschlag auf 20 Prozent festgelegt.

Zur Transparenz und besseren Darstellung werden die Standards nachfolgend je Gruppe umgerechnet.⁴⁰

38 Der Vertretungsaufwand (Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub sowie Fortbildungen) wird im Gesetz gemäß § 25c KiföG mit zusätzlichen 15 Prozent zur pädagogischen Betreuung angesetzt.

39 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 266 ff.

40 Eine Gruppe basiert auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in Kombination mit der Betreuung von 12 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag.

Vergleich des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren						
	Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz			Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz		
	Bewertungsmaßstab je Kind	Darstellung Fachkräfte je Gruppe ²⁾	Erläuterung	Bewertungsmaßstab je Kind	Darstellung Fachkräfte je Gruppe ²⁾	Erläuterung
Pädagogische Betreuung	0,0700	1,75		0,0700	1,75	
Vertretungsaufwand	0,0105	0,26	15% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung	0,0154	0,39	22% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung
Leitungstätigkeit	0,0081	0,20	10% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung inklusive Vertretungsaufwand ¹⁾	0,0140	0,35	20% Aufschlag auf die pädagogische Betreuung
Mittelbare pädagogische Arbeit ¹⁾						
Gesamt	0,0886	2,21		0,0994	2,49	

¹⁾ Im HKJGB nicht definiert.
²⁾ Bezieht sich auf die Betreuung von 25 Kindern zwischen 3 - 6 Jahren bei einer Betreuungsdauer von 7,8 Stunden pro Tag.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 45: Vergleich des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren

Um die Qualität der Kinderbetreuung zu sichern und weiterzuentwickeln, zahlt der Bund bis zum Jahr 2022 insgesamt 412,6 Mio. € aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ an das Land Hessen. Zur Umsetzung des Gesetzes schloss das Land Hessen mit dem Bund am 20. November 2019 einen entsprechenden Vertrag.⁴¹

Das Land Hessen setzt die inhaltlichen Vorgaben dieses Vertrags im HKJGB⁴² um, indem es ab dem 1. August 2020 nach § 25c Absatz 1 HKJGB (n.F.) den Vertretungsaufwand (Personalbedarf für Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung) von 15 auf 22 Prozent anhebt. Zusätzlich wird nach § 25c Absatz 3 HKJGB (n.F.) ein Aufschlag von 20 Prozent auf die pädagogische Betreuung für Leitungskapazitäten festgelegt. Die beiden Änderungen haben eine Erhöhung um rund 24 Prozent des personellen Mindeststandards von 2,01 auf 2,49 Fachkräfte je Gruppe zur Folge.⁴³

41 Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Land Hessen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz - KiQuTG).

42 Sechstes Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 25. Juni 2020, Landtagsdrucksache 20/2360.

43 Bezogen auf eine Gruppe mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Bei Krippengruppen mit Kindern unter 3 Jahren erhöht sich der personelle Mindeststandard um 0,31 Fachkräfte auf 2,84 Fachkräfte je Gruppe. Kindertageseinrichtungen, die am 31. Juli 2020 über eine gültige Betriebslaubnis verfügen, dürfen am bisherigen gesetzlichen Mindeststandard bis zum 31. Juli 2022 festhalten.

Als finanziellen Ausgleich für den Mehraufwand durch den höheren personellen Mindeststandard sieht das Land Hessen die Bundesmittel aus dem „Gute-KiTa-Gesetz“ für pauschale Zuschüsse je Kindertageseinrichtung (unter Einbeziehung der betreuten Kinder) in Höhe von jährlich zwischen 12.000 € bis 30.000 € vor.⁴⁴ Diese Pauschalen sollen aber nur die Kindertageseinrichtungen erhalten, die auch tatsächlich - beim Vergleich des Personaleinsatzes vom 1. August 2019 zum geplanten Personaleinsatz am 1. August 2020 - im gleichen prozentualen Umfang den bisherigen personellen Mindeststandard erhöhen.⁴⁵ Die Kindertageseinrichtungen, die bereits vorher freiwillig den höheren personellen Mindeststandard vorhielten und den Personalbestand jetzt nicht weiter aufstocken, sollen keinen Zuschuss erhalten.

Die Stadt Marburg hat den höheren Standard nach dem Gute-KiTa-Gesetz angewendet.

In Ansicht 46 werden die Soll-Standards und die realisierten Ist-Standards (tatsächliche Anzahl der Fachkräfte) umgerechnet pro Gruppe im Vergleich dargestellt. Hierbei wurden Kinder unter 3 Jahren mit dem Faktor 2,86 entsprechend § 25c HKJGB gewichtet, um eine Vergleichbarkeit der Städte unabhängig von der U3-Ausbauquote und der Zusammensetzung der Einrichtungen zu erreichen.

Quervergleich - Soll- und Ist-Standards in Kindertageseinrichtungen						
	Gesetzlicher Mindeststandard (Gute-Kita-Gesetz)	Soll-Standard Kindertageseinrichtungen ¹⁾	Abweichung zum Gute-Kita-Standard	Ist-Standard eigene Kindertageseinrichtungen	Ist-Standard Kindertageseinrichtungen freier Träger	Gewichteter Ist-Standard
in Fachkräften je Gruppe ¹⁾						
Bad Homburg	2,49	2,56	0,07	2,49	2,25	2,37
Fulda		2,67	0,18	2,62	2,34	2,45
Gießen		2,78	0,29	2,56	2,43	2,45
Marburg		3,08	0,59	3,24	2,64	2,81
Rüsselsheim		2,75	0,26	2,59	2,82	2,67
Wetzlar		2,56	0,07	2,14	2,69	2,39
Median				0,22	2,57	2,54

¹⁾ Der Soll-Standard kann bei den Vorgaben für die U3-Betreuung abweichen. Die Standards basieren auf der Betreuung von 25 Kindern von 3 - 6 Jahren (beziehungsweise in Kombination mit der Betreuung von 12 Kindern bis 3 Jahren) bei einer Betreuungszeit von 7,8 Stunden pro Tag. Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 46: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards in Kindertageseinrichtungen

Im Quervergleich lagen alle Städte mit dem jeweiligen Soll-Standard über dem Standard gemäß Gute-Kita-Gesetz.

⁴⁴ Kindertageseinrichtungen mit bis zu 49 Kindern erhalten 12.000 €, Kindertageseinrichtungen mit 50 und bis zu 99 Kindern erhalten 23.800 € und Kindertageseinrichtungen mit 100 und mehr Kindern erhalten 30.000 € pro Jahr. Kinder unter drei Jahren werden dabei mit dem Faktor 3 gewichtet.

⁴⁵ Erläuterungen zur Landesförderung der Kindertagesbetreuung in Hessen, Seite 10 ff., Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Stand: 1. Juli 2020, Abgerufen am 13. Oktober 2021, Download unter: <https://rp-kassel.hessen.de/bürgerstaat/förderung/förderung-der-kindertagesbetreuung-hkjgb>.

Die Abweichungen von Soll- und Ist-Standards bei den eigenen Kindertageseinrichtungen in der Stadt Marburg lagen bei 0,16 und bei den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen bei -0,43 Fachkräften je Gruppe. Gewichtet ergibt sich eine Abweichung von -0,27 Fachkräften je Gruppe. Der Soll-Standard der Stadt wurde demnach unterschritten.

In Ansicht 47 werden die tatsächlich eingesetzten Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg mit der Anzahl der Fachkräfte nach dem Soll-Standard vor Gute-KiTa-Gesetz (umgerechnet 2,21 Fachkräfte je Gruppe) und dem Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (umgerechnet 2,49 Fachkräfte je Gruppe) verglichen und ein Personal-Mehr- (+) / Minderbedarf (-) errechnet. Der Personalbedarf lässt sich nach der Anzahl der gemeldeten Kinder, ihrem Alter (anhand des Fachkräftfaktors⁴⁶) und der jeweiligen Betreuungszeit (anhand des Betreuungsmittelwertes⁴⁷) genau bestimmen.

Marburg - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)									
	Tatsächliche Fachkräfte	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall)	Integrationsanteil für Gruppenreduzierung	Abzug Sonderförderungen	Tatsächliche Fachkräfte nach Abzug Integration	Fachkräfte nach Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz	Personal-Mehr- / Minderbedarf	Fachkräfte nach Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz	Personal-nach Mehr- / Minderbedarf (Gute-KiTa-Gesetz)
Eigene Kindertageseinrichtungen	162,09	4,18	2,52	9,26	146,14	100,66	-45,48	112,42	-33,71
Fremde Kindertageseinrichtungen	336,43	9,95	6,15	6,66	313,67	267,49	-46,17	295,44	-18,23
Gesamt	498,52	14,13	8,67	15,91	459,80	368,15	-91,65	407,86	-51,94

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 47: Marburg - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

46 § 25c (2) HKJGB:
(...) Der Fachkräftfaktor beträgt für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 0,2, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 0,07 und ab dem Schuleintritt 0,06.

47 § 25c (2) HKJGB:
Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 25 Stunden: 22,5 Stunden, mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 30 Stunden, mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden: 42,5 Stunden und 45 Stunden und mehr: 50 Stunden. (...)

Ansicht 47 zeigt, dass bei Anwendung des Soll-Standards vor Gute-KiTa-Gesetz über alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg ein rechnerischer Personal-Minderbedarf zum 1. März 2021 von -91,65 Vollzeitäquivalenten bestand.

Gegenüber dem Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz über alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Marburg ergibt sich ein rechnerischer Personal-Minderbedarf zum 1. März 2021 von -51,94 Vollzeitäquivalenten. Bei dieser Betrachtung wurden gemeldete Integrationskräfte und Sonderförderungsprogramme (Landesprogramme: Deutschförderung und Schwerpunktkita; Bundesprogramm: Projekt Sprachkitas) anteilig bereits abgezogen. Die Übergangsregelung des Landes Hessen wurde verlängert. Der Soll-Standard gemäß Gute-KiTa-Gesetz ist ab dem 1. August 2024 verpflichtend anzuwenden. Der Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz ist in die zukünftige Angebotsplanung in Form von Personalmehrbedarf und der Anpassung der Betreuungszeiten einzubeziehen. Der gesetzliche Mindeststandard nach Gute-KiTa-Gesetz wurde von der Stadt Marburg weit überschritten.

Für den rechnerischen Personal-Minderbedarf bei den Kindertageseinrichtungen wird das Ergebnisverbesserungspotenzial in Ansicht 48 im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)							
	Tatsächliche Fachkräfte	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall)	Integrationsanteil für Gruppenreduzierung	Abzug Sonderförderungen	Tatsächliche Fachkräfte nach Abzug Integration	Personal-Mehr- / Minderbedarf	EVP bei 54.900 € Personalkosten ¹⁾ in €
Bad Homburg	454,79	19,85	12,27	10,91	411,76	21,02	0
Fulda	423,38	20,67	12,15	14,82	375,75	6,54	0
Gießen	541,91	14,51	8,52	16,30	502,58	7,77	0
Marburg	498,52	14,13	8,67	15,91	459,80	-51,94	2.851.574
Rüsselsheim	382,88	19,23	12,18	16,06	335,41	-22,47	1.233.425
Wetzlar	297,53	26,49	13,32	10,28	247,44	9,82	0
Gesamt	2.599,00	114,87	67,11	84,29	2.332,73	-29,25	4.084.999

¹⁾ Vollzeitäquivalente x 54.900 € (Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2021, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert €).

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 48: Quervergleich - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Sollstandard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

Bei standardisiertem Personalaufwand nach Entgeltgruppe S 8a⁴⁸ ergibt sich für die Stadt Marburg ein Ergebnisverbesserungspotenzial. Die Städte Marburg und Rüsselsheim am Main hatten bei Anwendung

48 Vollzeitäquivalente (VZÄ) x 54.900 € (Entgeltgruppe S 8a Stufe 3 des TVöD Sozial- und Erziehungsdienst 2021, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert €).

des Gute-KiTa-Gesetzes die Anzahl der Fachkräfte überschritten. Dies führt zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial bei der Stadt Marburg von 2.851.574 €.

In Ansicht 49 werden die gemeldeten Betreuungsdauern und die Betreuungsmittelwerte⁴⁹ gegenübergestellt. Der Personalbedarf je Gruppe wird nach dem Betreuungsmittelwerten berechnet und nicht nach den gemeldeten Betreuungsdauern gerechnet. Das heißt, dass hierfür die Fachkräfte vorgehalten werden müssen. Nachfolgende Ansicht zeigt die Unterschiede zwischen durchschnittlicher Betreuungsdauer und dem durchschnittlichen Betreuungsmittelwert im Vergleich.

Quervergleich - Abweichung der durchschnittlich gemeldeten Betreuungsdauer vom Betreuungsmittelwert in Stunden			
	durchschnittliche Betreuungsdauer gemeldet	Betreuungsdauer nach durchschnittlichen Betreuungsmittelwerten	Abweichung
Bad Homburg	8,71	9,06	-0,35
Fulda	7,92	8,27	-0,35
Gießen	8,00	8,65	-0,65
Marburg	7,70	7,94	-0,24
Rüsselsheim	7,36	7,60	-0,24
Wetzlar	7,37	7,50	-0,13
Median	7,81	8,11	-0,30

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 49: Quervergleich - Abweichung der durchschnittlich gemeldeten Betreuungsdauer vom Betreuungsmittelwert in Stunden

Alle Städte lagen mit ihrer gemeldeten Betreuungszeit unter dem durchschnittlichen Betreuungsmittelwert. Insbesondere Gießen lagen mit der Betreuungszeit 0,65 Stunden unter dem durchschnittlichen Betreuungsmittelwert. Welche Effekte die Verschiebungen durch eine Unterschreitung des Betreuungsmittelwerts bzw. durch ungünstige Angebotszeiten haben, soll exemplarisch nachfolgende Ansicht zeigen.

49 § 25c (2) HKJGB:
Der Betreuungsmittelwert beträgt für ein Kind mit einer vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von
bis zu 25 Stunden: 22,5 Stunden,
mehr als 25 bis zu 35 Stunden: 30 Stunden,
mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden: 42,5 Stunden und
45 Stunden und mehr: 50 Stunden. (...)

Beispiel zur Optimierung der Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle)								
Betreuungs- wochen- stunden (optimale Schwelle in grün dargestellt)	Betreu- ungs- mittel- wert	Fach- kraft- faktor (Gute- KiTa) 2)	Perso- neller Mindest- bedarf in VZÄ	Option 1 Erhöhung Betreuungs- zeit pro Tag auf den Betreuungs- mittelwert ohne personellen Merhrauf- wand in Minuten	Option 2 Erhöhung Betreuungs- zeit pro Tag auf die nächste optimale Schwelle ohne personellen Merhrauf- wand in Minuten	Option 3 Einspa- rung Personal durch Reduktion der Betreuun- gszeit auf optimale Schwelle in VZÄ	Option 3 Reduktion der Betreu- ungswo- chenzeit pro Kind und Tag in Minuten	Option 3 EVP durch Personal- einsparung (teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle)
20	22,5	2,49	1,43	30	60	0,00	0	0 €
25	22,5		1,43	-	-	0,00	0	0 €
26	30,0		1,91	48	108	0,48	12	21.505 €
30	30,0		1,91	-	60	0,48	60	21.505 €
35	30,0		1,91	-	-	0,00	0	0 €
36	42,5		2,71	78	107	0,80	12	35.841 €
40	42,5		2,71	30	59	0,80	60	35.841 €
44,9	42,5		2,71	-	-	0,00	0	0 €
45	50,0		3,19	60	60	0,48	1	21.505 €
50 ¹⁾	50,0		3,19	-	-	0,00	0	0 €

- optimale Schwelle
- Betreuungsmittelwert = Betreuungsdauer
- Ungünstige Betreuungsdauer

¹⁾ nach dem Gesetz gibt es ab der Stufe ">=45" die Möglichkeit weit über 50 Stunden bei gleichem Betreuungsmittelwert zu betreiben.

²⁾ Für eine Gruppe mit 25 Kindern zwischen 3 bis 6 Jahren

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 50: Beispiel zur Optimierung der Betreuungszeiten anhand gesetzlicher Betreuungszeitfenster (optimale Schwelle)

Das HKJGB definiert für unterschiedliche Betreuungszeiträume feste Betreuungsmittelwerte, die den Fachkraftbedarf bestimmen. So wird beispielsweise für eine Betreuungszeit größer 25 Wochenstunden und kleiner gleich 35 Wochenstunden ein Betreuungsmittelwert für den Fachkräfteeinsatz von 30 Wochenstunden vorgegeben. Bewegen sich die Kindertagestätten in diesem beispielhaften Zeitfenster leicht über der unteren Grenze mit 26 Wochenstunden, steht einer Woche längerer Betreuungszeit ein um 7,5 Stunden höherer Fachkräfteeinsatz gegenüber. Mit dem gleichen Fachkräfteeinsatz könnte man eine Betreuung von 30 Stunden (Betreuungsmittelwert – Option 1) anbieten oder bis 35 Stunden Betreuungswochenstunden (Option 2) anbieten. Statt 26 Stunden Betreuung anzubieten, könnte man auch das Angebot auf 25 Wochenstunden reduzieren (Option 3), was einer täglichen Reduktion von 12 Minuten entspricht und zu einer Einsparung von 0,48 VZÄ Fachkräften und einem EVP von 21.505 € führen würde.

Wir haben im Rahmen der Prüfung die Betreuungszeiten aller Kinder einzeln ausgewertet und hinsichtlich der oben getätigten Darstellung Optimierungen vorgenommen. Ansicht 51 gibt das Ergebnis dieser Untersuchung wieder.

Quervergleich - Optimierung der Betreuungszeiten						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Kinder mit Betreuungszeit unterhalb Betreuungsmittelwert	2.228 von 2.890	1.964 von 2.765	2.151 von 3.328	1.086 von 3.042	870 von 2.730	400 von 2.034
<u>(Option 1)</u> längere tägliche Betreuungszeit je Kind bei Erhöhung auf den Betreuungsmittelwert bei gleichbleibendem gesetzlichen Personalbedarf	50 Minuten	44 Minuten	51 Minuten	55 Minuten	49 Minuten	42 Minuten
Kinder mit Betreuungszeit oberhalb einer optimalen Schwelle	2.846 von 2.890	2.782 von 2.765	3.244 von 3.328	2.810 von 3.042	2.722 von 2.730	2.016 von 2.034
<u>(Option 2)</u> längere mögliche tägliche Betreuungszeit je Kind (bis zur nächsten optimalen Schwelle) bei gleichbleibendem gesetzlichen Personalbedarf	41 Minuten	54 Minuten	49 Minuten	31 Minuten	64 Minuten	66 Minuten
<u>(Option 3)</u> Personaleinsparung bei Reduzierung der ungünstigen Betreuungszeiten (maximal 24 Minuten pro Kind und pro Tag)	9 VZÄ	29 VZÄ	47 VZÄ	22 VZÄ	9 VZÄ	2 VZÄ
davon eigene Einrichtungen	1 VZÄ	17 VZÄ	3 VZÄ	4 VZÄ	2 VZÄ	0 VZÄ
davon freie Einrichtungen	8 VZÄ	12 VZÄ	44 VZÄ	18 VZÄ	7 VZÄ	2 VZÄ
Durchschnittliche tägliche Betreuungszeitreduktion der betroffenen Kinder	10 Minuten	11 Minuten	1 Minuten	5 Minuten	9 Minuten	13 Minuten
Von Reduktion betroffene Kinder	331	1.230	1.702	669	364	72
EVP durch Personaleinsparung (teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle)	492.373 €	1.614.447 €	2.557.804 €	1.211.861 €	519.228 €	137.089 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 51: Quervergleich - Optimierung der Betreuungszeiten

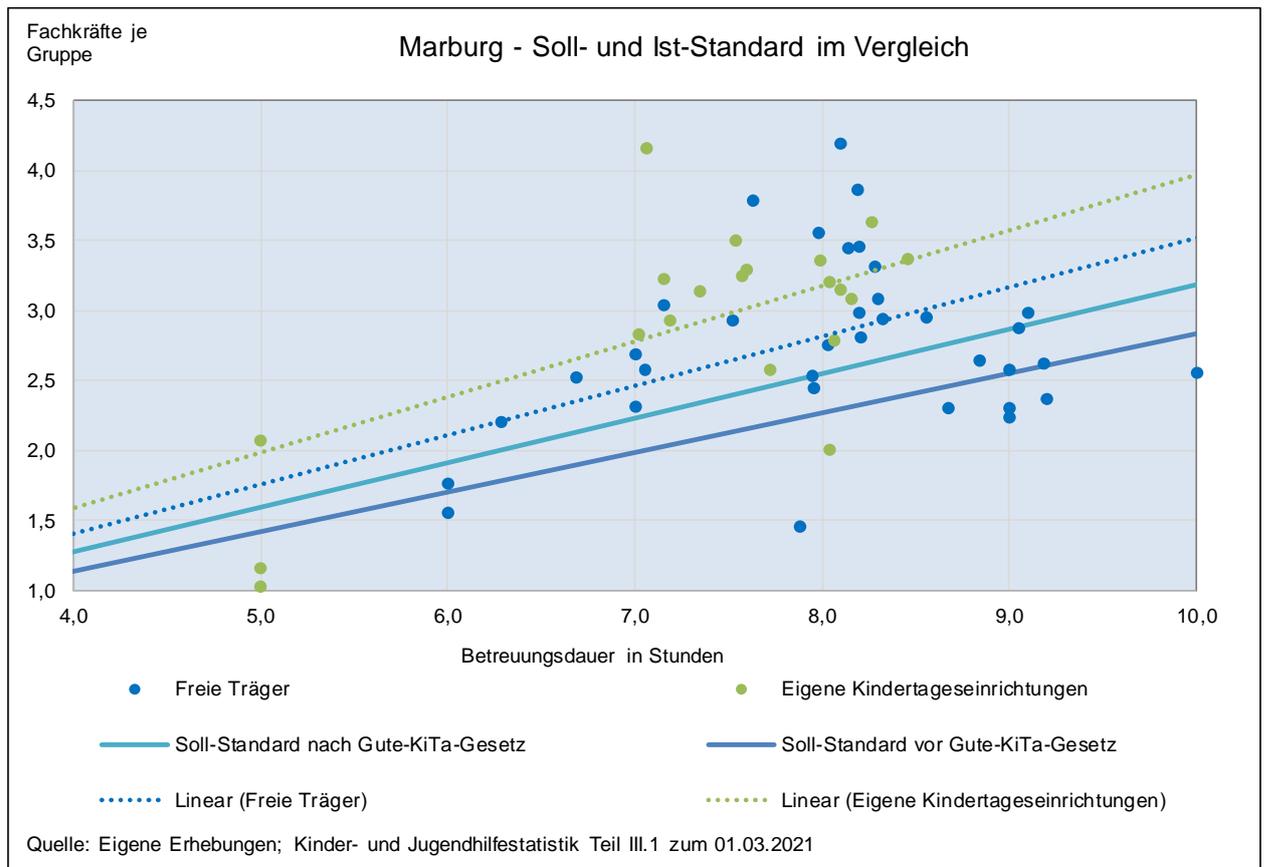
Die Ansicht 51 zeigt, dass alle Städte Optimierungspotentiale für alle drei Optionen aufwiesen. Die kostenneutralen Betreuungszeitverlängerungen lagen bei Option 1 und Option 2 zwischen 31 und 66 Minuten je

Tag für die Kinder, deren Betreuungszeit unterhalb des Betreuungsmittelwerts (Option 1) bzw. unterhalb der Obergrenze (Option 2) des jeweiligen Betreuungszeitfensters lag.

Bei Option 3 wurden alle Betreuungszeiten, die maximal zwei Stunden über der Obergrenze des darunterliegenden Betreuungszeitfensters (optimale Schwelle) lagen, auf die optimale Schwelle reduziert. Im Durchschnitt würde dies für die betroffenen Kinder zu einer täglichen Reduzierung von 1 Minute (Gießen) bis zu 13 Minuten (Wetzlar) führen. Aus dieser Reduktion ergeben sich Personaleinsparungen zwischen 2 VZÄ (Wetzlar) und 44 VZÄ (Gießen). Auffällig dabei ist, dass außer in Fulda die freien Träger mehrheitlich wirtschaftlich ungünstige Betreuungszeiten anboten. Hervorzuhaben ist dabei die Stadt Gießen. Von den 47 VZÄ, die bei einer Reduktion der Betreuungszeit von nur einer Minute pro Tag eingespart werden könnten, entfielen 44 VZÄ auf freie Träger. Ursächlich war dabei eine große Zahl von Kindern, die für eine Betreuungszeit von 45 Stunden angemeldet waren und so einen Betreuungsmittelwert von 50 Stunden verursachten. Eine Reduktion auf knapp unter 45 Stunden würde zu einem Betreuungsmittelwert von 42,5 Stunden führen. Wetzlar hatte mit der möglichen Einsparung von zwei VZÄ das geringste Personaleinsparpotenzial.

Aus den rechnerischen Personaleinsparungen ergibt sich für die Stadt Marburg ein Ergebnisverbesserungspotenziale von 1.211.861 €. Wir empfehlen der Stadt Marburg ihre Zeitmodelle zu optimieren.

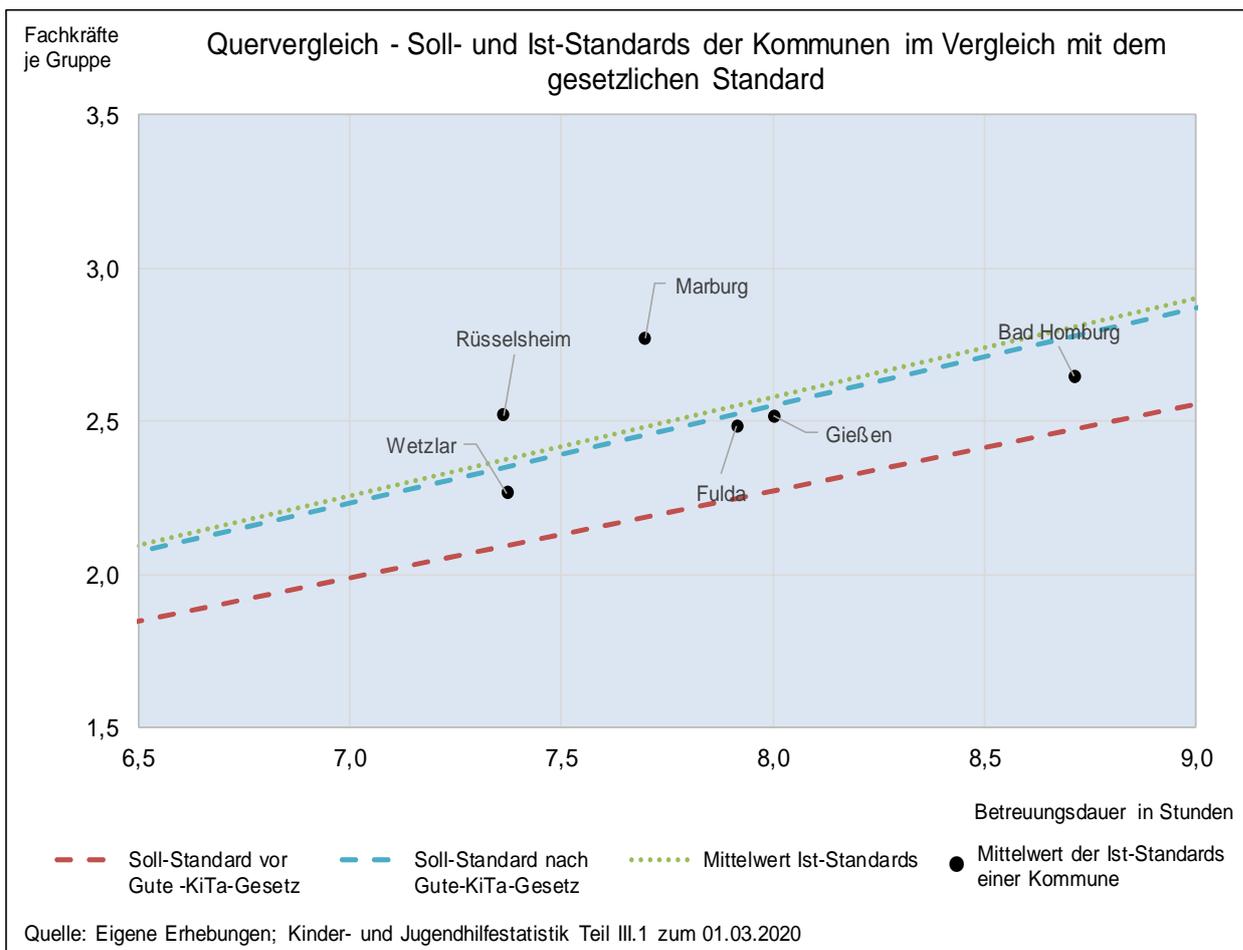
In Ansicht 52 werden der Soll-Standard und die Ist-Standards (nach eigenen und nach Kindertageseinrichtungen freier Träger) der Stadt im Vergleich grafisch - umgerechnet je Gruppe - dargestellt. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit sind die Fachkräfte je Gruppe, die auf der Ordinate dargestellt werden, in Abhängigkeit von der Betreuungsdauer, die auf der Abszisse abgebildet ist, bedeutsam.



Ansicht 52: Marburg - Soll- und Ist-Standard im Vergleich

Ansicht 52 ist zu entnehmen, dass in der Stadt Marburg die eigenen und fremden Einrichtungen über der Linie des Soll-Standards vor und nach Gute-KiTa-Gesetz lagen.

In der Ansicht 53 werden die Soll- und Ist-Standards aller Städte des Vergleichs (Mittelwert aus allen Kindertageseinrichtungen der jeweiligen Stadt) grafisch gegenübergestellt und mit dem gesetzlichen Mindeststandard verglichen.



Ansicht 53: Quervergleich - Soll- und Ist-Standards der Kommunen im Vergleich mit dem gesetzlichen Standard

Aus Ansicht 53 ist ersichtlich, dass sich die Mittelwerte der Ist-Standards der sechs Städte oberhalb des Soll-Standards vor dem Gute-KiTa-Gesetz befanden. Unter Anwendung des Soll-Standards nach Gute-KiTa-Gesetz befanden sich nur noch Marburg und Rüsselsheim am Main oberhalb des Standards. Der Mittelwert der Ist-Standards lag nahe am Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz.

5.4.4 Elternbeiträge

Die Grundlage für Elternbeiträge für die Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen ist bundesrechtlich in § 90 Absatz 1 SGB VIII und landesgesetzlich in § 31 HKJGB geregelt. Bund und Land sehen dabei eine Staffelung vor. Eine sachgerechte Staffelung z.B. nach Betreuungszeit und nach dem Aufwand der Betreuungsform bildet ein wichtiges Steuerungsinstrument für die tatsächliche Nachfrage. Nachfolgend werden die Höhe und die Differenzierung der Elternbeiträge untersucht und auf Basis des Quervergleichs Ergebnisverbesserungspotenziale durch die Anpassung der Beiträge ermittelt.

Mit den Elternbeiträgen sollen Eltern adäquat an den Aufwendungen für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden.⁵⁰ Sollten Eltern die Elternbeiträge nicht selbst finanzieren können, haben sie die Möglichkeit nach § 90 Absatz 4 SGB VIII⁵¹ diese voll oder teilweise erlassen zu bekommen, falls die resultierenden finanziellen Belastungen für eine Familie nicht zumutbar sind. Zusätzlich besteht die Möglichkeit einen Härtefallantrag bei der Stadt zu stellen, wenn die Voraussetzungen des § 90 SGB VIII nicht greifen, es aber andere gravierende Gründe gibt, die Elternbeiträge nicht zahlen zu können.

- Höhe und Differenzierung

Nachfolgend werden die Elternbeiträge der Höhe und der Differenzierung nach im Quervergleich beurteilt. Zum einen sollten Betreuungsmodule die Betreuungsdauer im Beitrag berücksichtigen, zum anderen sollte keine zu detailreiche Ausgestaltung der Module vorgenommen werden, da hierauf nur sehr schwierig mit Personalanpassungen reagiert werden kann. Die Elternbeiträge für die Betreuung von 0 bis 2-jährigen im Vergleich zu 2 bis 3-jährigen und insbesondere im Vergleich zu 3 bis 6-jährigen Kindern sollten zudem den höheren Aufwand der U3-Betreuung berücksichtigen. Die sechs Vergleichsstädte -außer Fulda- unterschieden bei den Elternbeiträgen nicht zwischen 0 bis 2-jährigen und 2 bis 3-jährigen Kindern, obwohl der Betreuungsschlüssel und die maximale Gruppengröße abweichen.⁵² Mit den Elternbeiträgen sollen die Eltern adäquat an den Kosten der Betreuung in Kindertageseinrichtungen beteiligt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten - maximal aber 4.000 € pro Kind und Jahr - bis zum 14. Lebensjahr des Kindes als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden können (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 EStG).

In Ansicht 54 werden die Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren gegenübergestellt. Sofern diese Altersklasse nur durch freie Träger betreut wurde, werden die Beiträge (Mittelwert) der freien Träger dargestellt. Gibt es für eine Betreuungsdauer keinen Beitrag, wird der Beitrag für die nächsthöhere Betreuungsdauer herangezogen.

⁵⁰ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal aber 4.000 € pro Kind und Jahr, bis zum 14. Lebensjahr des Kindes als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden können (§ 10 Absatz 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz).

⁵¹ § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, Pauschalisierte Kostenbeteiligung, BGBl. I S. 1163 vom 26. Juni 1990
[...] (4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

⁵² Die Kinder unter 2 Jahren werden nach § 25d HKJGB mit dem Faktor 2,5 (rechnerische maximale Gruppengröße: 10) und Kinder zwischen 2 bis 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 (maximale Gruppengröße: 12) gewichtet.

Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren										
Betreuungsdauer bis zu (Stunden)	4	5	6	7	8	9	10	11	Mittlerer Stundensatz	Angemessene Differenzierung des mittleren Stundensatzes für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren gegenüber Kindern zwischen 3 und 6 Jahren
Bad Homburg				140	145	160	165	165	18	●
Fulda	179	179	179	179	288	288	303	303	28	✓
Gießen		204	204	291	291	246	246		32	●
Marburg	95	95	125	125	130	142	175	175	17	●
Rüsselsheim	248	248	248	330	330	330	330		37	●
Wetzlar	154	154	154	187	214	214	214		25	✓
Unteres Quartil	139	154	154	150	162	174	185	170	19	
Median	166	179	179	183	251	230	230	175	26	
Oberes Quartil	196	204	204	265	290	277	288	239	31	

✓ = erfüllt bei 1,5 fachen Beiträgen, da die gesetzliche Fachkraftquote bei Kindern unter drei Jahren, durchschnittlich um den Faktor 2,0 höher liegt, ⊙ = Differenzierung nicht ausreichend, ● = Ü3-Betreuung teurer
Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 54: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren

Die Höhe des mittleren Stundensatzes bei Kindern zwischen 0 und 3 Jahren in der Stadt Marburg erachten wir als nicht sachgerecht. Im Quervergleich hatte die Stadt Rüsselsheim am Main den höchsten und die Stadt Marburg den niedrigsten mittleren Stundensatz. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe erhob keine Gebühren für eine Betreuung von bis zu sechs Stunden. Die Stadt Gießen stellt auch eine Betreuung von bis zu 5 Stunden beitragsfrei. Die Differenzierung der Elternbeiträge gegenüber den Beiträgen für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren erachten wir in der Stadt Marburg als nicht sachgerecht.

In Ansicht 55 werden die Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren gegenübergestellt. Sofern diese Altersklasse nur durch freie Träger betreut wurde, werden die Beiträge (Mittelwert) der freien Träger dargestellt. Gibt es für eine Betreuungsdauer keinen Beitrag, wird der Beitrag für die nächsthöhere Betreuungsdauer herangezogen.

Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren										
Betreuungsdauer bis zu (Stunden)	4 ¹⁾	5 ¹⁾	6 ¹⁾	7	8	9	10	11	Mittlerer Stundensatz	Angemessener mittlerer Stundensatz
Bad Homburg										●
Fulda				14	60	60	85	85	14	⊙
Gießen				45	69	83	110		30	✓
Marburg										●
Rüsselsheim										●
Wetzlar				18	40	40	40		11	●
Unteres Quartil				16	50	50	63	85	13	
Median				18	60	60	85	85	14	
Oberes Quartil				32	65	72	98	85	22	

¹⁾ = freigestellt (Die Stunden werden daher beim mittleren Stundensatz nicht berücksichtigt)

✓ = erfüllt bei oberhalb des oberen Quartils, ⊙ = teilweise erfüllt bei oberhalb des Median,

● = nicht erfüllt bei unterhalb des Median

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 55: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren

Die Höhe des mittleren Stundensatzes bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren in der Stadt Marburg erachten wir als nicht sachgerecht. Im Quervergleich hatte die Stadt Gießen den höchsten und die Stadt Wetzlar den niedrigsten mittleren Stundensatz. Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Marburg und Rüsselsheim am Main stellten die U3-Betreuung ganztags beitragsfrei.

In Ansicht 56 werden die Elternbeiträge für die Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen im Quervergleich gegenübergestellt.⁵³

⁵³ Gibt es für eine Betreuungsdauer keinen Beitrag, wird der Beitrag für die nächsthöhere Betreuungsdauer herangezogen.

Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Schulkinder										
Betreuungsdauer bis zu (Stunden)	4	5	6	7	8	9	10	11	Mittlerer Stundensatz	Angemessener mittlerer Stundensatz
Bad Homburg				100	120	120	120		13	●
Fulda	136	136	136	136	136	136	136		20	✓
Gießen			69	69	69	69			8	●
Marburg	54	74	74	74	74	74	74		10	●
Rüsselsheim	150	150	150	150	150	150	150		15	●
Wetzlar	132	132	132	154	176	176	176		21	✓
Unteres Quartil	113	118	74	81	86	86	120		11	
Median	134	134	132	118	128	128	136		14	
Oberes Quartil	139	139	136	147	147	147	150		19	

Median = fett, soweit von allen Städten angeboten.

✓ = erfüllt bei oberhalb des oberen Quartils, ⊕ = teilweise erfüllt bei oberhalb des Median,

● = nicht erfüllt bei unterhalb des Median

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 56: Quervergleich - Monatliche Elternbeiträge (in €) für Schulkinder

Der rechnerische Stundensatz bei der Betreuung von Schulkindern in Kindertageseinrichtungen lag in der Stadt Marburg mit 10 € unter der Zielgröße von 20 €. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.⁵⁴ Im Quervergleich hatte die Stadt Wetzlar den höchsten und die Stadt Gießen den niedrigsten mittleren Stundensatz.

- Ermäßigungen

Die vorangegangenen Darstellungen zu den Elternbeiträgen betreffen Familien mit nur einem Kind in der Kindertagesbetreuung. Um Familien nicht übermäßig durch die Elternbeiträge zu belasten, sind oft Ermäßigungen für die Betreuung weiterer Kinder in den Satzungen verankert. Ansicht 57 zeigt die Ausgestaltung dieser Ermäßigungen.⁵⁵ In der folgenden Ansicht wird zudem sichtbar, ob die Mittagsverpflegung einzeln oder pauschal abgerechnet wird.

54 Die Differenzierung kann aufgrund der Vielzahl an Angeboten bei der Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen in einer Stadt nicht bewertet werden.

55 § 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung – SGB VIII
(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Quervergleich - Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen					
	Ermäßigung für das 2. gemeldete Kind	Ermäßigung für das 3. gemeldete Kind	Voraussetzung gleichzeitige Betreuung in Einrichtungen	Welches Kind wird ermäßigt	Pauschale Abrechnung Mittagsverpflegung (EVP, wenn nicht vorhanden)
Bad Homburg	50%	100%	ja	jung	ja
Fulda ¹⁾	19%	19%	ja	jung	319.560 €
Gießen	50%	100%	ja	jung	377.280 €
Marburg	30%	50%	ja	jung	ja
Rüsselsheim	50%	100%	ja	günstig	ja
Wetzlar	50%	50%	ja	jung	ja
Median	50%	75%			

¹⁾ Werden in der Stadt Fulda gleichzeitig Geschwister in einer städtischen Krippe und / oder einem städtischen Kindergarten betreut, so reduziert sich der Betreuungsbetrag für das zweite und jedes weitere in einer Kinderkrippe betreute Kind um 45 € pro Monat. Wir zeigen die Ermäßigung in Prozent zu den Gebühren für die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 2 Jahren.

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 57: Quervergleich - Ermäßigungen bei den Elternbeiträgen

Die Stadt Marburg gewährte eine Ermäßigung für das zweite (30 Prozent) und jedes weitere Kind (50 Prozent) auf den Elternbeitrag. Aufgrund der Beitragsbefreiung der sechsstündigen Betreuung von Ü3-Kindern kommt der Ausgestaltung dieser Ermäßigungen eine große Bedeutung zu. Das Vorgehen, das von fünf Städten praktiziert und bei dem der Beitrag für das jüngere Kind um mindestens 30 Prozent ermäßigt wurde, erachten wir - im Zuge der Beitragsbefreiung - als nicht sachgerecht.

Bei wirtschaftlicher Betrachtung sind Ermäßigungen zu überdenken. Wenn aus sozialpolitischen Überlegungen heraus Ermäßigungen gewährt werden, empfehlen wir, die Aufwendungen hierfür transparent darzulegen.

Die Stadt Marburg sollte diese Regelung überdenken und immer den Beitrag für das günstigere Kind reduzieren.

Die Mittagsverpflegung sollte aufgrund des Verwaltungsaufwands immer pauschal abgerechnet werden. Einzelabrechnungen - wie von zwei Städte praktiziert - sollten vermieden werden. Die Stadt Marburg rechnete die Mittagsverpflegung pauschal ab. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht

- Ergebnisverbesserungspotenziale durch Erhöhung der Elternbeiträge

Die von den Eltern zu leistenden Beiträge stellten sich im Vergleich sehr heterogen dar. Wie Ansicht 54, Ansicht 55 und Ansicht 56 zeigen, liegen die Beiträge (Mittlere Stundensätze) bei Kindern zwischen 0 und 3 Jahren bei 17 bis 37 €, bei Kindern zwischen 3 und 6 Jahren bei 11 bis 30 € und bei Schulkindern bei 8 bis 21 €. Insbesondere die geringen Beiträge sprechen für sozialpolitische Erwägungen, die der kommunalen Selbstverwaltung der jeweiligen Stadt unterliegen, sofern es die Haushaltslage zulässt. Da wir die

jeweiligen oberen Quartilsbeiträge nicht als unangemessen ansehen, bietet dies die Möglichkeit zur Ermittlung von Ergebnisverbesserungspotenzialen, die vereinnahmt werden könnten, sofern es die Haushaltslage erfordert.

Ansicht 58 zeigt die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials (anhand der oberen Quartilswerte) bei der Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren.

Marburg - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren									
Betreuungsdauer in Stunden je Tag (bis zu)	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
Beiträge des oberen Quartils je Monat ¹⁾	196 €	204 €	204 €	265 €	290 €	277 €	288 €	239 €	-
Marburg									
Beitrag je Monat	95 €	95 €	125 €	125 €	130 €	142 €	175 €	175 €	-
Betreute Kinder	0	6	16	77	48	395	37	4	583
Ergebnisverbesserung	0 €	7.848 €	15.168 €	129.452 €	92.290 €	640.196 €	50.311 €	3.060 €	938.325 €

¹⁾ Ermittelt auf Basis der mittleren Stundensätze

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 58: Marburg - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren

Für die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren ergibt sich für die Stadt Marburg ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 938.325 €. Dieses resultierte insbesondere aus den niedrigen Gebühren für die Betreuungsdauer von 7 bis 9 Stunden je Tag.

Ansicht 59 zeigt die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials (anhand der oberen Quartilswerte) bei der Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren.

Marburg - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren									
Betreuungsdauer in Stunden je Tag (bis zu)	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
Beiträge des oberen Quartils je Monat ¹⁾	0 €	0 €	0 €	32 €	55 €	72 €	98 €	85 €	-
Marburg									
Beitrag je Monat	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-
Betreute Kinder	17	154	63	523	201	1.043	75	6	2.082
Ergebnisverbesserung	0 €	0 €	0 €	199.054 €	132.004 €	895.705 €	87.750 €	6.120 €	1.320.633 €

¹⁾ Ermittelt auf Basis der mittleren Stundensätze

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 59: Marburg - Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren

Für die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren ergibt sich für die Stadt Marburg ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 1.320.633 €. Dieses resultiert aus den nicht erhobenen Elternbeiträgen für die Ü3-Betreuung ab 6 Stunden.

Ansicht 60 zeigt die Ermittlung des Ergebnisverbesserungspotenzials (anhand der oberen Quartilswerte) bei der Betreuung von Schulkindern.

Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Schul Kinder									
Betreuungsdauer in Stunden je Tag (bis zu)	4	5	6	7	8	9	10	11	Summe
Beiträge des oberen Quartils je Monat ¹⁾	139 €	139 €	136 €	147 €	147 €	147 €	150 €	0 €	-
Marburg									
Beitrag je Monat	54 €	74 €	74 €	74 €	74 €	74 €	74 €	0 €	-
Betreute Kinder	53	208	52	0	0	0	64	0	377
Ergebnisverbesserung	54.140 €	162.552 €	38.688 €	0 €	0 €	0 €	58.368 €	0 €	313.748 €

¹⁾ Ermittelt auf Basis der mittleren Stundensätze

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 60: Ergebnisverbesserungspotenzial Elternbeiträge für Schul Kinder

Für die Betreuung von Schulkindern ergibt sich für die Stadt Marburg ein Ergebnisverbesserungspotenzial in Höhe von 313.748 €. Dieses resultiert aus den niedrigen Elternbeiträgen für die Betreuung.

Ansicht 61 zeigt das Ergebnisverbesserungspotenzial über alle Altersstufen durch die Anpassung der Beiträge im Quervergleich. Als Referenzwert für eine Erhöhung wurde der jeweilige obere Quartilswert im Quervergleich herangezogen. Aufgrund von Störgrößen, wie z.B. den Ermäßigungen und Einkommensstaffeln, stellen die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale lediglich eine Richtgröße dar.

Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)					
	Kinder zwischen 0 und 3 Jahren	Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	Schulkinder	Summe	EVP je belegtem Platzäquivalent
Bad Homburg	933.616 €	1.541.271 €	265.085 €	2.739.972 €	764 €
Fulda	110.406 €	233.394 €	3.360 €	347.160 €	103 €
Gießen	205.000 €	- €	74.815 €	279.815 €	68 €
Marburg	938.325 €	1.320.633 €	313.748 €	2.572.705 €	694 €
Rüsselsheim	- €	1.114.542 €	- €	1.114.542 €	352 €
Wetzlar	274.631 €	363.550 €	- €	638.182 €	252 €
Minimum	- €	- €	- €	279.815 €	68 €
Median	239.816 €	739.046 €	39.088 €	876.362 €	302 €
Maximum	938.325 €	1.541.271 €	313.748 €	2.739.972 €	764 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 61: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Elternbeiträgen (ohne Mittagsverpflegung)

Aus Ansicht 61 wird ersichtlich, dass die Stadt Marburg insgesamt ein Ergebnisverbesserungspotenzial von 2.572.705 € bzw. 694 € je belegtem Platzäquivalent im Bereich der Elternbeiträge aufwies.

Ansicht 62 zeigt einen Vergleich der ermittelte Ergebnisverbesserungspotenziales der Elternbeiträge mit den oberen Quartilswerten der 216. Vergleichenden Prüfung. Die Einwohnerzahl der 14 Vergleichsstädte lagen bei der 216. Vergleichenden Prüfung zwischen 22.645 und 46.248 Einwohner.

Quervergleich - Mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale bei Vergleich mit oberem Quartilswert der 216. Vergleichenden Prüfung bei den Elternbeiträgen		
	EVP anhand der 233. Vergleichenden Prüfung ¹⁾	Summe anhand 216. Vergleichender Prüfung ²⁾
Bad Homburg	2.739.972 €	4.639.214 €
Fulda	347.160 €	1.251.365 €
Gießen	279.815 €	1.550.443 €
Marburg	2.572.705 €	3.752.203 €
Rüsselsheim	1.114.542 €	1.433.401 €
Wetzlar	638.182 €	1.206.527 €

¹⁾ Gegenüber oberen Quartilswerten (34,0 € / 25,0 € / 20,0 €).

²⁾ Gegenüber oberen Quartilswerten (47,5 € / 27,5 € / 28,0 €).

Quelle: Eigene Erhebungen; Gebührensatzungen zum 31.12.2021

[Ansicht 62: Quervergleich - Mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale bei Vergleich mit oberem Quartilswert der 216. Vergleichenden Prüfung bei den Elternbeiträgen](#)

Aus Ansicht 62 wird ersichtlich, dass die Stadt Marburg über alle Altersstufen insgesamt ein EVP von 2,6 Mio. € bei den Elternbeiträgen hat. Unter Berücksichtigung der Werte aus der 216. Vergleichenden Prüfung, betrüge das ermittelte EVP 3,8 Mio. €. Der Vergleich mit den mittelgroßen Städten der 216. Vergleichenden Prüfung zeigt, dass die Sonderstatusstädte ein deutlich geringes Gebührenniveau hatten. Dies spiegelt sich an dem Anstieg des EVP wider.

5.4.5 Zuschussbedarf und Zusammenfassung

Auf Basis der vorherigen Ausführungen werden die Zuschussbedarfe je Einwohner und je Platzäquivalent in Ansicht 63 dargestellt.

Quervergleich - Übersicht Zuschusskennzahlen Kinderbetreuung						
	Einwohner zum 31.12.2021	Anteil Kinder über 1 bis unter 6 Jahren	U3-Ausbauquote	Belegte Platzäquivalente inkl. Tagespflege	Zuschuss je Einwohner	Zuschuss je belegtem PÄ inkl. Tagespflege
Bad Homburg	54.144	4,7%	70%	3.588	514 €	7.752 €
Fulda	68.462	4,9%	44%	3.370	209 €	4.236 €
Gießen	91.255	4,7%	52%	4.141	348 €	7.666 €
Marburg	76.571	3,9%	68%	3.710	342 €	7.054 €
Rüsselsheim	66.125	5,7%	24%	3.164	319 €	6.664 €
Wetzlar	52.969	4,9%	39%	2.538	198 €	4.133 €
Median	67.294	4,8%			330 €	6.859 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Altersstrukturen Hessen 31.12.2021

Ansicht 63: Quervergleich - Übersicht Zuschusskennzahlen Kinderbetreuung

In der Stadt Marburg lag der Zuschuss je Einwohner mit 342 € im Bereich des Median. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auf Basis der Einwohnerzahl ist nur eingeschränkt möglich, da die Einwohnerzahl durch die Relativierung keinen Kostentreiber darstellt. Wie die vorangegangenen Ausführungen zeigen, liegen die Wirtschaftlichkeitsdeterminanten in den Bereichen Angebot und Auslastung (mit Betreuungsdauer) sowie der Standardsetzung und Steuerung. Um die gesetzlichen Standards für die unterschiedlichen Altersklassen zu berücksichtigen, bietet sich ein Vergleich auf Basis der Platzäquivalente an. Ansicht 63 zeigt, dass die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 7.752 € je belegtem PÄ den höchsten und die Stadt Wetzlar mit 4.133 € je belegtem PÄ den niedrigsten Zuschussbedarf hatte. In Ansicht 64 werden die Ausprägungen der einzelnen Wirtschaftlichkeitsdeterminanten in den Städte bewertet.⁵⁶

56 Vgl. 191. Vergleichende Prüfung „Kinderbetreuung“ im Kommunalbericht 2016 (Achtundzwanzigster Zusammenfassender Bericht) vom 2. Dezember 2016, Landtagsdrucksache 19/3908, S. 271 ff.

Quervergleich - Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten							
	Angebot und Auslastung		Standardsetzung und Steuerung		Elternbeiträge		
	Betreuungsdauer ¹⁾	Auslastung ²⁾	Soll-Standard entspricht gesetzlichem Standard ³⁾	Einhaltung Soll-Standard ⁴⁾	Höhe und Differenzierung ⁵⁾	Ermäßigungen ⁶⁾	Erhöhungspotenzial ⁷⁾
Bad Homburg	●	●	⊖	✓	●	⊖	●
Fulda	✓	⊖	●	✓	⊖	✓	✓
Gießen	●	●	●	✓	⊖	⊖	✓
Marburg	✓	●	●	✓	●	✓	●
Rüsselsheim	✓	●	●	✓	●	✓	●
Wetzlar	✓	⊖	⊖	✓	⊖	✓	⊖

¹⁾ erfüllt, bei einer Betreuungsdauer unterhalb des oberen Quartils.

²⁾ erfüllt, wenn die Auslastung über 95 Prozent und teilweise erfüllt, wenn über 90 Prozent liegt.

³⁾ erfüllt, wenn der Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz vorgegeben ist. Teilweise erfüllt, wenn der Standard 10 Prozent darüber liegt.

⁴⁾ erfüllt, wenn der Soll-Standard um maximal 5 Prozent überschritten und teilweise erfüllt, wenn er um 10 Prozent überschritten wurde.

⁵⁾ erfüllt bei mindestens 2 Punkten und teilweise erfüllt bei mindestens 1 Punkt. Beurteilung der angemessenen Differenzierung für die Altersklassen 0 bis 3 und 3 bis 6 Jahre und angemessenen Höhe der Beiträge bei der Altersklasse 3 bis 6 Jahre (Kriterium erfüllt = 1 Punkt, teilweise erfüllt = 0,5 Punkte).

⁶⁾ erfüllt, bei mindestens 2 Punkten, teilweise erfüllt bei mindestens 1 Punkten. Bewertung mit jeweils einem Punkt, wenn die Ermäßigungen für das 2. und das 3. Kind auf oder unterhalb des Median liegen und die günstigste Betreuung ermäßigt wird.

⁷⁾ erfüllt, wenn je belegtem PÄ das Erhöhungspotenzial der Beiträge unterhalb des unteren Quartils und teilweise erfüllt, wenn es unterhalb des Median liegt.

✓ = erfüllt, ● = nicht erfüllt, ⊖ = teilweise erfüllt

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 64: Quervergleich - Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten

Ansicht 64 zeigt, dass die Stadt Marburg in allen Bereichen der Kindertagesbetreuung Verbesserungspotenzial aufweist.

- Zuschussbedarfe in Kindertageseinrichtungen

Wie die Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsdeterminanten zeigt, ist der Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen ein wichtiger Faktor. Ansicht 65 zeigt den Zuschussbedarf je PÄ in den Kindertageseinrichtungen.

Quervergleich - Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft		
	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen	Zuschussbedarf Kindertageseinrichtungen je belegtem PÄ
Bad Homburg	27.810.892 €	7.752 €
Fulda	14.275.289 €	4.236 €
Gießen	31.741.609 €	7.666 €
Marburg	26.166.672 €	7.054 €
Rüsselsheim	18.588.601 €	5.876 €
Wetzlar	10.488.674 €	4.133 €
Median		6.465 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Ansicht 65: Quervergleich - Zuschussbedarf der Kindertageseinrichtungen in eigener und freier Trägerschaft

Der Median der Zuschüsse an die Kindertageseinrichtungen betrug 6.465 je belegtem PÄ. Die Stadt Marburg hatte mit 7.054 € je belegtem PÄ einen Wert über dem Median des Quervergleichs.

- Zusammengefasste Ergebnisverbesserungspotenziale

Ansicht 66 stellt die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale (Fachkräfte, Elternbeiträge) in der Kinderbetreuung je PÄ dar.

Quervergleich - Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen							
	Personaleinsparung durch teilweise Reduktion auf eine optimale Schwelle	Erhöhung der Gruppengröße auf 25 Kinder	Einhaltung des gesetzlichen Standards	Anpassung der Elternbeiträge und Umstellung der Abrechnung	Hort-einsparung	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale	Summe Ergebnisverbesserungspotenziale je belegtem PÄ
Bad Homburg	492.373 €	0 €	0 €	2.739.972 €	3.566.992 €	6.799.337 €	1.895 €
Fulda	1.614.447 €	0 €	0 €	666.720 €	107.693 €	2.388.860 €	709 €
Gießen	2.557.804 €	162.108 €	0 €	657.095 €	487.481 €	3.864.487 €	933 €
Marburg	1.211.861 €	437.253 €	2.851.574 €	2.596.343 €	1.633.251 €	8.730.283 €	2.353 €
Rüsselsheim	519.228 €	435.119 €	1.233.425 €	1.114.542 €	437.864 €	3.740.178 €	1.182 €
Wetzlar	137.089 €	0 €	0 €	638.182 €	239.053 €	1.014.324 €	400 €
Median	865.545 €			890.631 €	462.673 €	3.802.333 €	1.058 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021; Gebührensatzungen zum 01.08.2021

Ansicht 66: Quervergleich - Zusammenfassender Vergleich der Ergebnisverbesserungspotenziale bei den Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Marburg wies mit insgesamt 2.347 € das höchste Ergebnisverbesserungspotenzial je belegtem PÄ aus. Das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial je belegtem PÄ hatte die Stadt Wetzlar mit insgesamt 365 €.

Die Stadt Marburg und die Stadt Rüsselsheim am Main hatten durch Anpassung an das Gute-KiTa-Gesetz die Anzahl der Fachkräfte überschritten. Dies führt in der Stadt Marburg zu einem Ergebnisverbesserungspotenzial von 2.851.574 € in der Stadt Marburg.

Bei der Anpassung der Elternbeiträge - unter Berücksichtigung der Anpassung bei den Fachkräften - war mit 2.739.972 € in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe das größte Potenzial vorhanden. Das niedrigste Ergebnisverbesserungspotenzial hatte die Stadt Wetzlar mit insgesamt 638.182 €. Die Stadt Marburg hatte mit 2.572.705 € ein Ergebnisverbesserungspotenzial über dem Median.

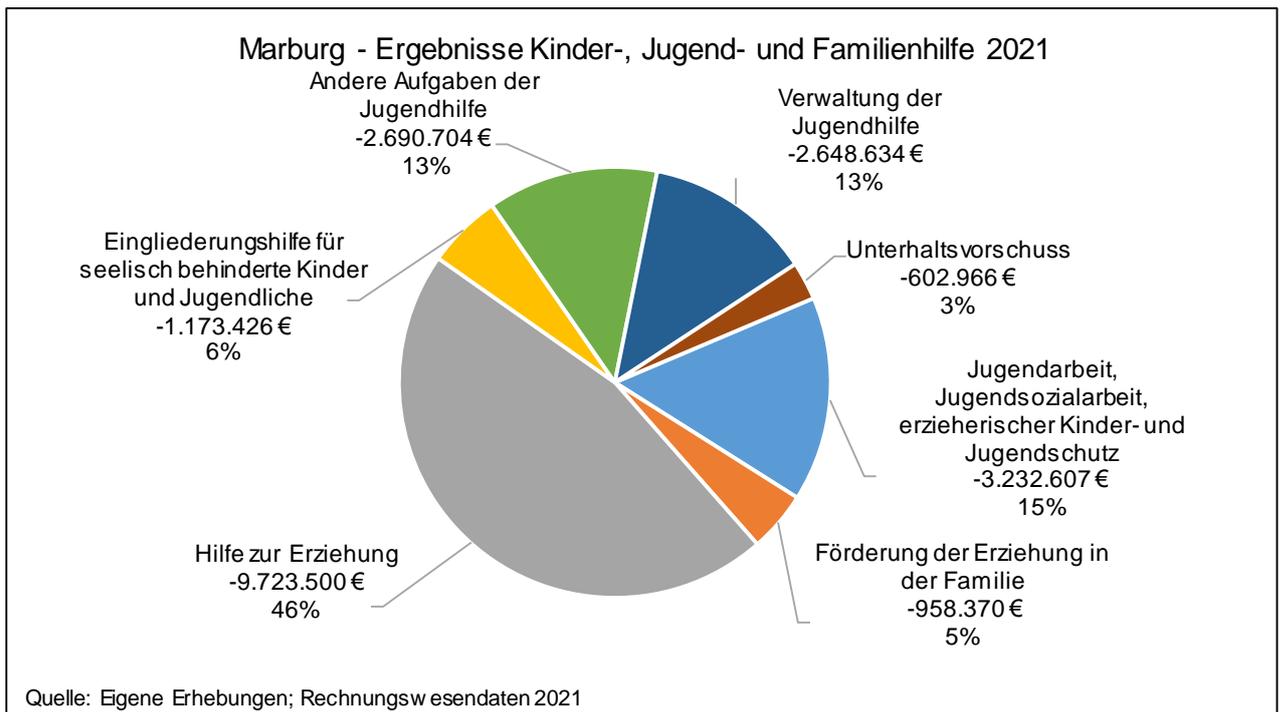
Bei einer künftigen Verschlechterung der Haushaltslage sind die aufgezeigten Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich der Kinderbetreuung in der Stadt Marburg in Betracht zu ziehen.

5.5 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe wird im SGB VIII geregelt. Die Leistungen umfassen die Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, die Förderung der Erziehung in der Familie sowie die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bereich Kinderbetreuung wurde gesondert im Gliederungspunkt 5.4 untersucht.

Die Untersuchung der Kinder-, Jugend und Familienhilfe basiert auf den Jahresergebnissen der Bereiche. Zur Vergleichbarkeit wurden standardisierte Produkte gebildet. Die Beschreibung der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe kann dem Anlagenband entnommen werden.

Die Ergebnisse der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe stellten sich grafisch für das Jahr 2021 wie folgt dar.



Ansicht 67: Marburg - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021

Insgesamt ergab sich bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in 2021 ein Ergebnis von -21,0 Mio. €. Das Ergebnis setzt sich insbesondere aus den standardisierten Produkten Hilfe zur Erziehung mit -9,7 Mio. € zusammen.

Die Kennzahlenanalyse stellt die unterschiedlichen Ergebnisse der Städte je Einwohner im Quervergleich dar. Dabei werden die Ergebnisse je Einwohner in den standardisierten Produkten abgebildet und die Auswirkungen auf die Haushaltslage aufgezeigt.

Ansicht 68 zeigt die Ergebnisse der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	
Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	-55 €	-37 €	-13 €	-42 €	-34 €	-39 €	-38 €
Förderung der Erziehung in der Familie	-7 €	-5 €	-5 €	-13 €	-11 €	0 €	-6 €
Hilfe zur Erziehung	-115 €	-108 €	-115 €	-127 €	-172 €	-146 €	-121 €
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	-46 €	-52 €	-28 €	-15 €	-29 €	-26 €	-28 €
Andere Aufgaben der Jugendhilfe	-18 €	-16 €	-19 €	-35 €	-22 €	-8 €	-18 €
Verwaltung der Jugendhilfe	-18 €	-2 €	-22 €	-35 €	-58 €	-70 €	-28 €
Unterhaltsvorschuss	-8 €	-15 €	13 €	-8 €	7 €	-11 €	-8 €
Summe	-267 €	-235 €	-212 €	-275 €	-319 €	-300 €	-271 €
Tagespflege (für Wirtschaftliche Beurteilung zur Kinderbetreuung gegliedert)	-13 €	-9 €	-10 €	-18 €	-4 €	-2 €	-9 €
Summe Jugendhilfe	-280 €	-245 €	-221 €	-292 €	-323 €	-302 €	-286 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 68: Quervergleich - Ergebnisse Kinder-, Jugend- und Familienhilfe 2021 je Einwohner

Die Stadt Marburg hatte bei der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe mit -292 € je Einwohner das dritthöchste Ergebnis im Quervergleich. Der Median lag bei -286 € je Einwohner im Quervergleich. Das Ergebnis in diesem Bereich resultierte im Wesentlichen aus der Hilfe zur Erziehung. Das höchste Ergebnis im Quervergleich hatte die Stadt Gießen mit -221 € je Einwohner. Das Ergebnis in diesem Bereich resultierte im Wesentlichen aus der Hilfe zur Erziehung. Im Bereich Unterhaltsvorschuss ist bei der Stadt Gießen zu berücksichtigen, dass aufgrund einer Revisionsfeststellung sämtliche Forderungen in diesem Bereich eingebucht und nach den allgemeinen Pauschalwertberichtigungsgrundsätze abgewertet wurden. Es entsteht ein einmaliger Ertrag in Höhe von 2,1 Mio. €, der in den folgenden Jahren durch Pauschalwertberichtigungen abgebaut wird. Die Stadt Rüsselsheim am Main wies mit -323 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich aus.

In dem Großstädtebericht⁵⁷ wurde festgestellt, dass bei der stationären Jugendhilfe ein Zusammenhang zwischen der Falldichte und dem Jahresergebnis besteht. Daher haben wir die Hilfe für Erziehung in die

⁵⁷ Vgl. 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Landtagsdrucksache 20/6483, S. 182 ff.

Indikatoren Falldichte und Kostenintensität unterteilt. Die Falldichte weist aus, wie viele Leistungsfälle in der stationären Jugendhilfe in der Stadt vorliegen und gibt damit einen mengenmäßigen Rahmen für die Gesamtaufwendungen vor. Die Fallzahlen sind durch äußere Einflüsse, vor allem durch bundes- und landesrechtliche Vorgaben, und die dort festgelegten Zugangsvoraussetzungen geprägt. Daher sind die Fallzahlen nicht durch die Entscheidungen der Städte selbst steuerbar.

Die Kostenintensität gibt wiederum die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall an. Hieraus können sich erste Anhaltspunkte für Ineffizienzen oder besondere Effekte des Verwaltungshandelns (individuelle Gestaltung der Zugangsschwellen zur Leistung und der Leistungsumfänge) ergeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Kostenintensitäten stark unterscheiden.

In Ansicht 69 wird der Bereich Hilfe zur Erziehung nach Fällen in der stationären Jugendhilfe dargestellt.

Quervergleich - Hilfe zur Erziehung nach Fällen in der stationären Jugendhilfe							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Ergebnis	-6.219.101 €	-7.367.674 €	-10.480.368 €	-9.723.500 €	-11.359.112 €	-7.750.145 €	-8.736.823 €
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	67.294
Ergebnis je Einwohner	-115 €	-108 €	-115 €	-127 €	-172 €	-146 €	-121 €
Fälle im Durchschnitt der Jahre 2020 und 2021	55	80	226	141	115	149	128
Kostenintensität	114.112 €	92.096 €	46.476 €	68.961 €	98.775 €	52.190 €	80.528 €
Falldichte je 10.000 Einwohner	10	12	25	18	17	28	18

Quelle: Eigene Erhebungen; Hessisches Statistisches Landesamt

Ansicht 69: Quervergleich - Hilfe zur Erziehung nach Fällen in der stationären Jugendhilfe

Ansicht 69 zeigt, dass die Stadt Fulda mit -108 € je Einwohner das höchste Ergebnis in dem Bereich der Hilfe zur Erziehung im Quervergleich hatte. Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte mit -172 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich. Mit 226 Fälle im Durchschnitt der Jahre 2020 und 2021 wies die Stadt Gießen den höchsten Wert im Quervergleich aus. Die hohe Anzahl an Fällen in der Stadt Gießen kann auch durch die Erstaufnahmestelle der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) beeinflusst sein. Die wenigsten Fälle im Durchschnitt lagen mit 55 in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe im Quervergleich vor. In der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe verursachte ein Fall Kosten von 114.112 € und hatte damit die höchsten Kosten pro Fall im Quervergleich. In der Stadt Gießen wurden mit 46.476 € die niedrigsten Kosten je Fall im Quervergleich ausgewiesen. Die Stadt Marburg hatte mit einer Kostenintensität von 68.961 € einen Wert unter dem Median (80.528 €) im Quervergleich. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe wies mit einer Falldichte je 10.000 Einwohner von 10 den niedrigsten Wert im Quervergleich aus. Die größte

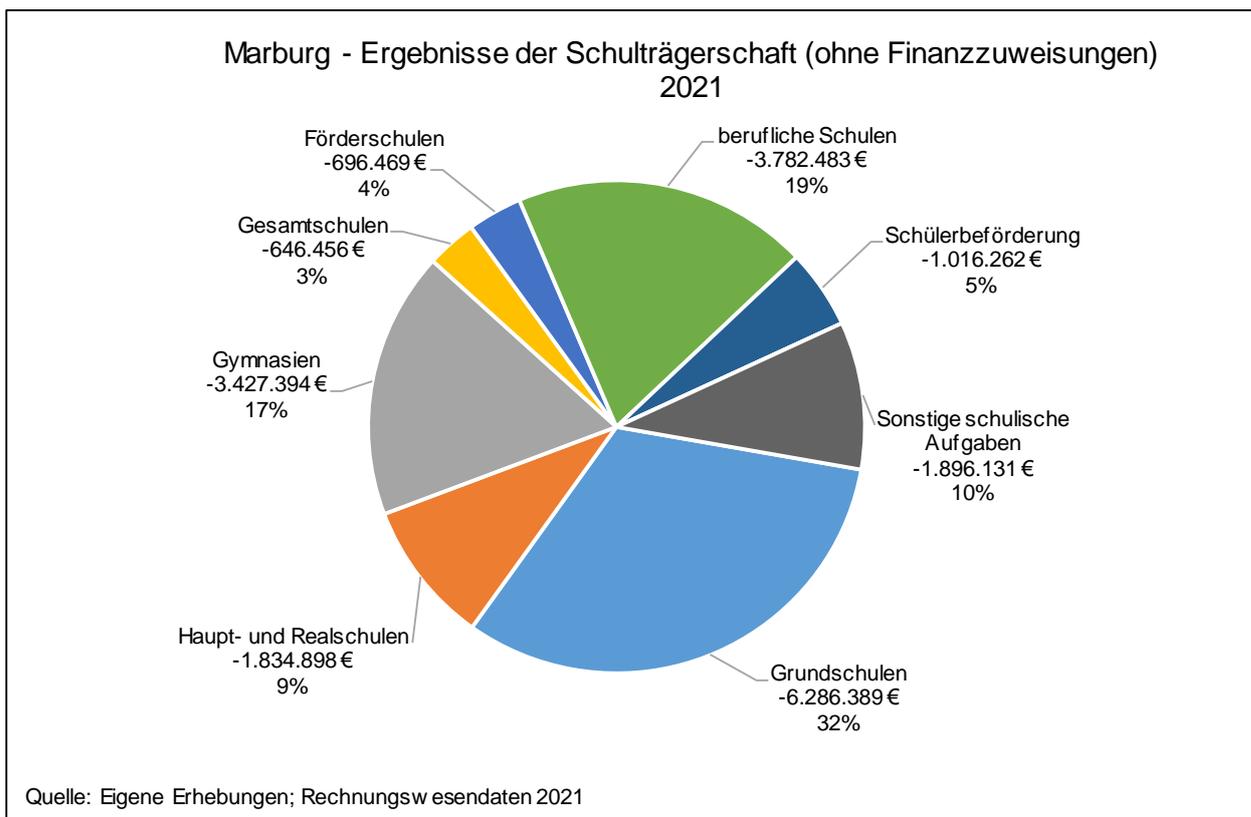
Falldichte je 10.000 Einwohner hatte die Stadt Wetzlar mit 28 im Quervergleich. Die Stadt Marburg hatte mit einer Falldichte von 18 je 10.000 Einwohner einen Wert im Bereich des Median.

5.6 Schulträgerschaft und Schulumlage

Neben den kreisfreien Städten und den Landkreisen obliegt nach § 138 Absatz 2 HSchG den Städten Fulda, Gießen, Marburg und Rüsselsheim am Main die Schulträgerschaft.⁵⁸ Diese umfasst insbesondere die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Schulimmobilien (Schulflächen), die Schulverwaltung und das Sekretariat, die Reinigung sowie das Management des Energiebedarfs. Neben diesen Bereichen muss zusätzlich die Schülerbeförderung organisiert werden. Diese fünf Bereiche werden im Gliederungspunkt Schulträgerschaft analysiert und auf mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale (EVP) untersucht. Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe sowie Wetzlar hatten die Schulträgerschaft an den Landkreis abgegeben.

Die Analyse ist bedeutend, da der Bereich Schulträgerschaft mit 12 Prozent einen großen Anteil an den Fehlbeträgen des Gesamthaushalts (ohne den Bereich Allgemeine Finanzwirtschaft) ausmacht (vgl. Gliederungspunkt 5.2). In der Ergebnisrechnung der Stadt Marburg wurde für das Jahr 2021 im Bereich Schulträgerschaft ein Jahresergebnis von -19,6 Mio. € ausgewiesen. Das Jahresergebnis wird in Ansicht 70 auf die Ergebnisse der Schulträgerschaft aufgeteilt.

⁵⁸ Hessisches Schulgesetz (Schulgesetz – HSchG), GVBl. I 2017 S. 150 vom 01. August 2017
§ 138 Land, Gemeindeverbände und Gemeinden
(2) Die Städte Fulda, Gießen, Hanau, Marburg und Rüsselsheim sind Träger der Schulen, soweit nicht andere Schulträger Schulen in ihren Gebieten unterhalten.



Ansicht 70: Marburg - Ergebnisse der Schulträgerschaft (ohne Finanzaufstellungen) 2021

Wie Ansicht 70 zeigt, resultierte das negative Jahresergebnis insbesondere aus den Bereichen Grundschulen (32 Prozent), berufliche Schulen (19 Prozent) sowie Gymnasien (17 Prozent).

Ansicht 71 zeigt die Jahresergebnisse je Schüler und je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse bei den Schulen / Schulumlage 2021					
	Einwohner	Ergebnis	Ergebnis je Einwohner	Schüler inkl. Gastschüler (2021 / 2022)	Ergebnis je Schüler
Bad Homburg	54.144	-24,1 Mio. €	-445 €	-	-
Fulda	68.462	-13,3 Mio. €	-194 €	11.952	-1.114 €
Gießen	91.255	-17,4 Mio. €	-191 €	16.339	-1.065 €
Marburg	76.571	-19,6 Mio. €	-256 €	11.397	-1.719 €
Rüsselsheim	66.125	-13,7 Mio. €	-207 €	7.809	-1.753 €
Wetzlar	52.969	-17,9 Mio. €	-337 €	-	-
Median			-231 €		-1.416 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 71: Quervergleich - Ergebnisse bei den Schulen / Schulumlage 2021

Ansicht 71 zeigt, dass die Stadt Marburg im Haushaltsjahr 2021 mit -256 € je Einwohner das drittniedrigste Jahresergebnis im Quervergleich hatte. Beim aussagekräftigeren Quervergleich je Schüler hatte die Stadt

mit -1.719 € den niedrigsten Wert. Aufgrund der aufgezeigten Jahresergebnisse wird die Wichtigkeit der Analyse des Bereichs Schulträgerschaft verdeutlicht.

Die für diese Analyse benötigten Grunddaten werden nachfolgend für die Stadt Marburg dargelegt. Anhand dieser lassen sich alle folgenden Rechenschritte nachvollziehen.

5.6.1 Grunddaten nach Schulformen mit Gastschülern

Die Stadt Marburg war zum Erhebungszeitpunkt Träger von 23 Schulen.⁵⁹ Die Aufteilungen der Nettogrundflächen sowie der Schüler und Gastschüler nach Schulformen werden in der Ansicht 72 dargestellt.

Marburg - Grunddaten nach Schulformen 2021/2022				
Schulform	Nettogrundfläche der Schulen (ohne Sporthallen)	Anzahl der Schüler	davon Gastschüler	
			Anzahl	Erhaltene Beiträge
Grundschulen	20.747 m ²	1.711	16	6.120 €
Kombinierte Haupt- und Realschulen	15.408 m ²	1.044	236	227.800 €
Gymnasien, Kollegs	26.406 m ²	3.099	1.167	811.240 €
Gesamtschulen	5.437 m ²	632	47	31.960 €
Förderschulen	9.169 m ²	425	43	67.553 €
Berufliche Schulen	42.744 m ²	4.486	2.596	1.372.826 €
Summen	119.911 m²	11.397	4.105	2.517.499 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 72: Marburg - Grunddaten nach Schulformen 2021/2022

Die gesamte Nettogrundfläche (ohne Sporthallen), die zu unterhalten war, belief sich in Marburg auf 119.911 m². Die Spanne im Quervergleich reichte von 111.115 m² in Fulda bis zu 143.134 m² in Gießen (vgl. Ansicht 74).

Insgesamt wurden in der Stadt Marburg 11.397 Schüler an Schulen betreut. Grundsätzlich besuchen Schüler am Wohnsitz gelegene Schulen. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, eine Schule außerhalb des Wohnsitzes zu besuchen. Hierfür sind Gastschulbeiträge zu zahlen. Das Kultusministerium setzt die Höhe dieser Beiträge (in Fortschreibung der durch Verordnung vom 4. April 1995 festgesetzten Beträge) jährlich neu fest. In der Stadt Marburg gab es 4.105 sogenannte „Gastschüler“ und die Stadt vereinnahmte für diese im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 2.517.499 €.

Die im Gegenzug „auspendelnden Gastschüler“ aus Marburg werden in Ansicht 73 dargestellt.

⁵⁹ Die Schulen der Stadt sind im Anlagenband aufgeführt.

Marburg - Auspendelnde Schüler 2020/2021			
Schulform	Anzahl	Gezahlte Beiträge	Beiträge je Schüler
Grundschulen	39	24.063 €	617 €
Kombinierte Haupt- und Realschulen	127	78.359 €	617 €
Gymnasien, Kollegs	48	29.616 €	617 €
Gesamtschulen	3	1.851 €	617 €
Förderschulen	3	3.981 €	1.327 €
Berufliche Schulen	561	182.518 €	325 €
Summen	781	320.388 €	

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 73: Marburg - Auspendelnde Schüler 2020/2021

Im Schuljahr 2020/2021 besuchten 781 Schüler mit einem Wohnsitz in der Stadt Marburg eine Schule außerhalb des Stadtgebiets. Dies führte zu gezahlten Beiträgen in Höhe von 320.388 €.

Die erhaltenen Gastschulbeiträge der Stadt Marburg für das Schuljahr 2020/2021 überstiegen die gezahlten Gastschulbeiträge um 2.197.111 €. Für den Bereich kann keine Empfehlung ausgesprochen werden, da die Anzahl der ein- und auspendelnden Gastschüler von einer Stadt nicht beeinflussbar ist.

5.6.2 Wirtschaftlichkeitsanalyse

Die in der Einleitung des Gliederungspunkts erwähnten fünf Bereiche, die mit der Schulträgerschaft einhergehen,

- Schulimmobilien (Schulflächen),
- Schulverwaltung und Sekretariat,
- Reinigung,
- Management des Energiebedarfs und
- Schülerbeförderung

werden nachfolgend wirtschaftlich analysiert und für diese rechnerische EVP aufgezeigt.

Der Bereich der Schulimmobilien (Schulflächen) ist für die Wirtschaftlichkeitsanalyse bedeutsam. Wenn die zu bewirtschaftende Schulfläche größer wird, steigen automatisch auch die Bewirtschaftungsaufwendungen in den drei anderen Bereichen.

- Schulimmobilien (Schulflächen)

Für die Beurteilung des Bereichs Schulimmobilien (Schulflächen) ist die Auslastung heranzuziehen. Bei einer höheren Auslastung sinken gleichzeitig die Aufwendungen je Schüler. In Ansicht 74 werden daher die zu unterhaltenden Nettogrundflächen der Schulen (ohne Sporthallen) im Verhältnis zu den Schülern dargestellt.

Quervergleich - Nettogrundfläche der Schulen je Schüler 2021				
	Schüler inkl. Gast Schüler (2021/2022)	Nettogrundfläche der Schulen (ohne Sporthallen)	Sporthallen	Nettogrundfläche der Schulen je Schüler (ohne Sporthallen)
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft			
Fulda	11.952	111.115 m ²	18.589 m ²	9,3 m ²
Gießen	16.339	143.134 m ²	23.751 m ²	8,8 m ²
Marburg	11.397	119.911 m ²	19.872 m ²	10,5 m ²
Rüsselsheim	7.809	116.436 m ²	26.051 m ²	14,9 m ²
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft			
Median				9,9 m ²

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 74: Quervergleich - Nettogrundfläche der Schulen je Schüler 2021

Die Nettogrundfläche der Schulen je Schüler (ohne Sporthallen) stellte in der Stadt Marburg mit 10,5 m² die zweithöchste Fläche je Schüler im Quervergleich dar (Median: 9,9 m²). Die Spanne reichte von 8,8 m² in Gießen bis zu 14,9 m² in Rüsselsheim am Main.

Ein hoher Wert kann dabei ein Indiz für nicht ausgelastete Schulen darstellen. Um diesen Sachverhalt zu untersuchen, zeigt Ansicht 75 den jeweiligen Median der Nettogrundflächen der Schulen je Schüler (ohne Sporthallen) der vier Vergleichsstädte nach Schulart auf.

Median der Nettogrundflächen der Schulen je Schüler (ohne Sporthallen) der vier Vergleichsstädte nach Schulart		
Schulart ¹⁾	Median der Nettogrundflächen der Schulen je Schüler (ohne Sporthallen) der vier Vergleichsstädte	zuzüglich 50 Prozent
Grundschulen	13 m ²	19 m ²
Haupt- und Realschulen	15 m ²	22 m ²
Gesamtschulen	11 m ²	16 m ²
Gymnasien	8 m ²	13 m ²
Förderschulen	23 m ²	34 m ²
Berufliche Schulen	7 m ²	10 m ²

¹⁾ Schulart nach schematischer Einordnung.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 75: Median der Nettogrundflächen der Schulen je Schüler (ohne Sporthallen) der vier Vergleichsstädte nach Schulart

Wie Ansicht 75 zeigt, liegt der Median in den Regelschulzweigen (Grundschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien) zwischen 8 m² bis 15 m² je Schüler. Für die Förderschulen wurde ein Median von 23 m² und für die beruflichen Schulen von 7 m² je Schüler ermittelt.

Um auffällige Schulen in der Stadt Marburg zu ermitteln, werden alle Schulen mit dem jeweiligen Median zuzüglich 50 Prozent (Zielgröße) der Schulart verglichen. Die Schulen mit höheren Nettogrundflächen je Schüler (ohne Sporthallen) in Marburg werden in Ansicht 76 dargestellt.

Marburg - Nicht ausgelastete Schulen im Schuljahr 2021/2022				
Schule	Schulart ¹⁾	Nettogrundfläche der Schule (ohne Sporthallen)	Schüler	Nettogrundfläche der Schule je Schüler (ohne Sporthallen)
Brüder-Grimm-Schule	Grundschulen	2.737 m ²	115	24 m ²
Adolf-Reichwein-Schule	Berufliche Schulen	17.084 m ²	1.509	11 m ²
Abendschule Marburg	Berufliche Schulen	3.396 m ²	243	14 m ²

¹⁾ Schulart nach schematischer Einordnung.
Quelle: Eigene Erhebungen

[Ansicht 76: Marburg - Nicht ausgelastete Schulen im Schuljahr 2021/2022](#)

Aus Ansicht 76 ist zu entnehmen, dass in der Stadt Marburg vier Schulen über dem jeweiligen Median zuzüglich 50 Prozent der Nettogrundflächen je Schüler (ohne Sporthallen) einer Schulart lagen. Bei diesen auffälligen Schulen kann man den jeweiligen Median der Schulart anlegen, um zu ermitteln, wie viele Schüler aufgenommen werden könnten. Die Adolf-Reichwein-Schule könnte rechnerisch zum Beispiel insgesamt 2.441 Schüler⁶⁰ aufnehmen.

Wir empfehlen, die geringe Auslastung der vier Schulen bei der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans im Hinblick auf die Bedarfsbemessung zu berücksichtigen.

- Schulverwaltung und Sekretariat

Der Personaleinsatz in der Schulverwaltung und im Sekretariat wird anhand der zu betreuenden Schülerzahl im Quervergleich analysiert und bewertet. Die Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung werden getrennt von den Sekretariatskräften betrachtet, da diese bei den Sonderstatusstädten dezentral organisiert sind.

In Ansicht 77 werden zunächst die Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte) im Quervergleich beurteilt.

⁶⁰ $17.084 \text{ m}^2 / 7 \text{ m}^2 = 2.441 \text{ Schüler}$

Quervergleich - Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte) je Schüler mit EVP 2021					
	Schüler 2021/2022	Verwaltungs- kräfte in der Schul- verwaltung (ohne Sekretariats- kräfte) in VZÄ	Schüler je Verwaltungs- kraft in der Schul- verwaltung (ohne Sekretariats- kräfte)	Personal- aufwand Schul- verwaltung je Schüler ¹⁾	EVP gegenüber dem unteren Quartilswert
Fulda	11.952	14,9	802	70 €	35.056 €
Gießen	16.339	17,0	963	58 €	0 €
Marburg	11.397	24,5	465	121 €	611.075 €
Rüsselsheim	7.809	14,7	530	106 €	303.588 €
Median			666	88 €	
Unteres Quartil			514	67 €	

¹⁾ Bei standardisierten Personalkosten von 56.200 € je VZÄ (Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 77: Quervergleich - Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte) je Schüler mit EVP 2021

Ansicht 77 zeigt, dass auf jede Verwaltungskraft in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte) in VZÄ in der Stadt Marburg 465 Schüler entfielen. In der Stadt wurden im Quervergleich die wenigsten Schüler je VZÄ betreut (Median: 666 Schüler). Die Stadt Marburg hatte zudem bei dem Personalaufwand je Schüler mit 121 € den höchsten Wert. Gegenüber dem unteren Quartilswert des Quervergleichs von 67 € (Zielgröße) ergab sich für die Stadt Marburg ein EVP von 611.075 €.

Bei der Stadt Marburg entfielen in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte) von den 24,5 VZÄ insgesamt 8,72 VZÄ auf das Medienzentrum Marburg.

In Ansicht 78 wird der Personaleinsatz im Bereich der Sekretariatskräfte beurteilt.

Quervergleich - Sekretariatskräfte je Schüler mit EVP 2021					
	Schüler 2021/2022	Sekretari- atskräfte in VZÄ	Schüler je Sekretari- atskraft	Personal- aufwand Sekretariat je Schüler ¹⁾	EVP gegenüber dem unteren Quartilswert
Fulda	11.952	17,9	667	84 €	0 €
Gießen	16.339	26,0	629	89 €	20.417 €
Marburg	11.397	24,1	474	119 €	348.745 €
Rüsselsheim	7.809	16,7	468	120 €	249.888 €
Median			552	104 €	
Unteres Quartil			472	88 €	

¹⁾ Bei standardisierten Personalkosten von 56.200 € je VZÄ (Entgeltgruppe 9a Stufe 3 TVöD, einschließlich Jahressonderzahlung und Leistungsentgelt sowie Arbeitgeberanteile an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich Zusatzversorgungskasse, gerundet auf volle hundert Euro).
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 78: Quervergleich - Sekretariatskräfte je Schüler mit EVP 2021

Ansicht 78 verdeutlicht, dass in der Stadt Marburg 474 Schüler auf eine Sekretariatskraft in VZÄ entfielen, was den zweitniedrigsten Wert des Quervergleichs darstellt. Die Stadt Marburg wies bei dem Personalaufwand je Schüler mit 119 € den zweithöchsten Wert des Quervergleichs auf. Gegenüber dem unteren Quartilswert des Quervergleichs von 88 € (Zielgröße) ergab sich für die Stadt Marburg ein EVP von 348.745 €.

- Reinigung

Beim Bewirtschaftungsaufwand stellen die Bereiche Reinigung und Energie einen hohen Anteil dar. In Ansicht 79 werden zunächst die einzelnen Parameter der Schulreinigung im Quervergleich näher untersucht.

Quervergleich - Reinigungsaufwand Schulen 2021						
	Personal- aufwand und Reinigungs- material	Fremd- reinigung	Gesamt	Je Schüler inkl. Gastschüler (2021/2022)	Je m ² Netto- grundfläche inklusive Sporthallen ¹⁾	EVP gegenüber dem unteren Quartilswert
Fulda	0,1 Mio.€	1,6 Mio.€	1,7 Mio. €	141 €	13,0 €	299.837 €
Gießen	1,9 Mio.€	0,9 Mio.€	2,9 Mio. €	176 €	17,3 €	1.101.853 €
Marburg	0,2 Mio.€	1,1 Mio.€	1,3 Mio. €	114 €	9,3 €	0 €
Rüsselsheim	0,0 Mio.€	1,6 Mio.€	1,6 Mio. €	203 €	11,1 €	63.768 €
Median				159 €	12,0 €	
Unteres Quartil					10,7 €	

¹⁾ Die Nettogrundfläche ist dem Anlagenband zu entnehmen.
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 79: Quervergleich - Reinigungsaufwand Schulen 2021

In Ansicht 79 wird sichtbar, dass die Reinigung der Schulen im Wesentlichen über Fremdreinigung abgewickelt wurde. Lediglich in der Stadt Gießen erfolgte die Reinigung durch eigenes Personal. Der Reinigungsaufwand in der Stadt Marburg war mit 114 € je Schüler (Median: 159 €) am niedrigsten und mit 9,3 € je m² Nettogrundfläche inklusive Sporthallen (Median: 12,0 €) am niedrigsten. Gegenüber dem unteren Quartilswert des Quervergleichs ergab sich für die Stadt Marburg kein EVP.

Aufgrund der großen Spanne beim Reinigungsaufwand je m² Nettogrundfläche untersuchten wir die Standards bei der Fremdreinigung der Städte im Quervergleich. Ziel dieser Untersuchung war die Erhebung des Leistungsniveaus der ausgeschriebenen Fremdreinigungsleistungen.

Ansicht 80 zeigt einen Quervergleich der vier Städte im Hinblick auf Reinigungsart, Leistungsverzeichnisse und der Orientierung an dem DIN-Standard 77400.

Quervergleich - Leistungsverzeichnis und Standards Schulreinigung				
	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim
Reinigungsart	turnusmäßig	turnusmäßig	turnusmäßig	turnusmäßig
Leistungsverzeichnis	✓	✓	✓	✓
Eigenreinigung	⊙	✓	⊙	●
Reinigung nach DIN 77400	✓	✓	✓	✓
✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise				
Quelle: Eigene Erhebungen; Erhebungsbögen IKS Schulreinigung				

Ansicht 80: Quervergleich - Leistungsverzeichnis und Standards Schulreinigung

Ansicht 80 zeigt die Unterschiede bei der Reinigung von Schulen im Quervergleich.⁶¹ Unterschiede bestanden im Hinblick auf die Reinigungsart (nach Turnus oder ergebnisorientiert) nicht. Alle Städte reinigten turnusmäßig. Sämtliche Städte nutzten Leistungsverzeichnisse, welche sich an dem DIN-Standard 77400 orientieren. In den Städten Fulda, Gießen und Marburg wurde neben der Fremdreinigung zum Teil eigen gereinigt.

Nachstehend haben wir die Wirtschaftlichkeit der Schulreinigung untersucht. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eignen sich die Reinigungskosten pro Quadratmeter. Darüber hinaus haben wir bei der Erhebung zwischen Unterhalts- und Grundreinigung unterschieden. Bei der Unterhalts- und der Grundreinigung haben wir zwischen den typischerweise vorkommenden Raumtypen (Klassenräume, Flure, Sanitäreinrichtungen und Sporthallen) unterschieden. Für unsere Erhebung haben wir die Raumbücher mit den bezuschlagten Kalkulationswerten aus den Losen der untersuchten Vergabe zur Fremdreinigung herangezogen. Zwecks Vergleichbarkeit mit den anderen Städten wurden die Raumbücher einer großen Schule (mindestens 8.000

⁶¹ Die Städte Bad Homburg und Wetzlar wurden bei den nachfolgenden Untersuchungen außen vorgelassen, da diese keine Schulträger sind (s. dazu Ansicht 79). Diese Aufgaben übernahmen die Landkreise.

m²) ausgewertet. Zur Erhebung der Daten für die Wirtschaftlichkeit wurde die Adolf-Reichwein-Schule der Stadt Marburg beispielhaft herangezogen, das Basisjahr ist 2021.

Ansicht 81 stellt den Reinigungsturnus der Adolf-Reichwein-Schule der Stadt Marburg dar:

Reinigungsturnus große Schule der Stadt Marburg				
		wöchentlicher Turnus ¹⁾	Leistungswert (m ² /h) ¹⁾	Stundensatz (€/h) ²⁾
Unterhalts- reinigung	Klassenzimmer	3,9	205	22,83
	Flure	5,0	291	
	Sanitär (WC)	5,0	82	
	Sporthallen	-	-	
Grund- reinigung	Klassenzimmer	-	-	22,83
	Flure			
	Sanitär (WC)			
	Sporthallen			

¹⁾ Bei den Angaben handelt es sich um Mittelwerte aus den Raumbüchern.

²⁾ Bei den Stundensätzen handelt es sich um die tatsächlichen Werte aus den Raumbüchern.

Quelle: Eigene Erhebung, Raumbücher Vergabeunterlagen der Stadt

Ansicht 81: Reinigungsturnus große Schule der Stadt Marburg

Ansicht 81 zeigt den Reinigungsturnus, den Leistungswert, die Reinigungstage und die Stundensätze für typischerweise vorkommende Raumgruppen unsererseits. Der kalkulatorische Stundenverrechnungssatz betrug für Klassenzimmer, Flure, Sanitär (WC) und Sporthallen 22,83201298 €, der kalkulatorische Stundenverrechnungssatz für die Grundreinigung lag ebenfalls bei 22,83201298 €. Der Reinigungsturnus für Klassenzimmer lag bei vier Mal wöchentlich und der Leistungswert bei 205 m²/h. Der Reinigungsturnus für Flure lag bei fünf Mal wöchentlich und der Leistungswert bei 291 m²/h. Der Reinigungsturnus für Sanitäranlagen (WC) lag bei fünf Mal wöchentlich und der Leistungswert bei 82 m²/h. Bei der Ausschreibung der Adolf-Reichwein-Schule war keine Sporthalle enthalten, so dass hier keine Analyse durchgeführt werden konnte.

Ansicht 82 zeigt die Kosten für die Unterhalts- und Grundreinigung (€/m²) der Adolf-Reichwein-Schule der Stadt Marburg:

Reinigungskosten große Schule der Stadt Marburg				
		Nettogrundfläche in m ² ¹⁾	Reinigungsentgelt nach Ausschreibung in € inkl. USt	Reinigungs- kosten €/m ²
Unterhalts- reinigung	Klassenzimmer	5.929	98.747	16,66
	Flure	1.149	12.355	10,76
	Sanitär (WC)	265	13.413	50,55
Grund- reinigung	Klassenzimmer	4.664	16.251	3,48
	Flure	672	2.762	4,11
	Sanitär (WC)	205	677	3,29

¹⁾ Bei den Nettogrundflächen handelt es sich um Angaben aus dem Raumbuch.

Die Raumgruppe der Klassenzimmer beinhaltet nur Klassenzimmer, Fachräume wurden bei der Erhebung außen vorgelassen. Selbiges gilt für zugrundegelegte Reinigungsentgelte.

Quelle: Eigene Erhebung, Raumbücher Vergabeunterlagen der Stadt

Ansicht 82: Reinigungskosten große Schule der Stadt Marburg

Die Gesamt-Nettogrundfläche der ausgewählten Schule lag bei 17.084 m².⁶² Die zu reinigende Nettogrundfläche für die Unterhaltsreinigung dieser Schule lag bei 9.247m², die Plan-Kosten laut Raumbuch beliefen sich auf 163.876 €. Bei der Grundreinigung lag die zu reinigende Nettogrundfläche bei 8.431 m², die Plan-Kosten laut Raumbuch beliefen sich auf 29.786 €.

Die zu reinigende Nettogrundfläche der Klassenzimmer betrug 5.929 m², die Bruttokosten betragen 98.747 €. Die Kosten pro Quadratmeter lagen bei 16,66 €/m². Die zu reinigende Nettogrundfläche der Flure betrug 1.149 m², die Bruttokosten betragen 12.355 €. Die Kosten pro Quadratmeter lagen bei 10,76 €/m². Die zu reinigende Nettogrundfläche der Sanitäranlagen (WC) betrug 265 m², die Bruttokosten betragen 13.413 €. Die Kosten pro Quadratmeter lagen bei 50,55 €/m².

Für die Grundreinigung ergaben sich bei einer zu reinigenden Nettogrundfläche von 8.431 m², Kosten zwischen 3,29 €/m² pro Quadratmeter für Sanitär bis zu 4,11 €/m² für Klassenzimmer.

Gründe für die monetären Unterschiede bei der Schulreinigung entstehen unter anderem durch die Reinigungsart (turnusmäßig oder ergebnisorientiert) sowie durch die jeweiligen Leistungsverzeichnisse (Häufigkeit der Reinigung und Reinigungsbedarf der vorhandenen Räumlichkeiten). Die Stadt Marburg wählte als Reinigungsart die turnusmäßige Reinigung.

⁶² Bei dem erhobenen Zahlenwerk bestehen Abweichungen zwischen den kumulierten Nettogrundflächen und der Gesamt-Nettogrundfläche der untersuchten Schule, welche sich aus der Methodik der Erhebung ergeben. Zwecks Vergleichbarkeit haben wir die Raumgruppen auf die typischerweise vorkommenden Raumgruppen (Klassenzimmer, Flure, Sanitär und Sporthallen) eingegrenzt.

Ansicht 83 stellt die Ergebnisse der Abweichungsanalyse der Reinigungskosten (€/m²) der Adolf-Reichwein-Schule der Stadt Marburg dar:

Marburg - Abweichungsanalyse der Reinigungskosten einer große Schule							
Nettogrundfläche in m ²	Plan-Kosten in €	Plan-Kosten in €/m ²	IST-Kosten in €	IST-Kosten in €/m ²	Abweichung in €	Abweichung in €/m ²	Abweichung in %
9.247	193.663	20,94	143.817	15,55	-49.845	-5,39	-34,66%

¹⁾ Bei den Angaben zur Nettogrundfläche in m² handelte es sich um die Nettogrundfläche in m² der Unterhaltsreinigung.

Quelle: Eigene Erhebung

Ansicht 83: Marburg - Abweichungsanalyse der Reinigungskosten einer große Schule

Die gesamt zu reinigende Nettogrundfläche der untersuchten Schule lag bei 9.247 m², die gesamten Plan-Kosten lagen bei 193.663 €. Daraus ergeben sich Plan-Kosten in Höhe von 20,94 €/m². Diesen Plan-Kosten wurden die IST-Kosten gegenübergestellt. Die gesamten IST-Kosten lagen bei 143.817 €, die IST-Kosten betragen 15,55 €/m². Im Hinblick auf die gesamten Reinigungskosten der untersuchten Schule ergab sich eine Abweichung in Höhe von -49.845 €. Der daraus resultierende Minderaufwand betrug -5,39 € pro Quadratmeter.

Ansicht 84 zeigt einen Quervergleich im Hinblick auf die Leistungswerte der bezuschlagten Bieter im Rahmen der Fremdreinigung. Die Leistungswerte lassen Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit zu, da sie Indikator für die Reinigungszeit pro Fläche sind. Deswegen gilt im Grundsatz, dass ein hoher Leistungswert (€/m²) geringe Reinigungskosten €/m² bedingt.

Quervergleich - Leistungswerte Unterhalts- und Grundreinigung an Schulen				
	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim
Klassen	235	275	205	284
Flure	437	560	291	476
Sanitär (WC)	100	110	82	94
Sporthallen	450	-	-	700

Die Leistungswerte sind in m²/h angegeben.

Quelle: Eigene Erhebung, Raumbücher Vergabeunterlagen der Städte

Ansicht 84: Quervergleich - Leistungswerte Unterhalts- und Grundreinigung an Schulen

Der Leistungswert für die Klassenräume in der Stadt Marburg stellte mit 205 m²/h den Minimalwert des Quervergleichs dar. Der Maximalwert lag bei 284 m²/h in der Stadt Rüsselsheim am Main. Demnach reinigte die Stadt Marburg je Stunde 79 m² weniger als die Stadt Rüsselsheim am Main. Der Leistungswert für Flure war bei der Stadt Gießen mit 560 m²/h das Maximum im Quervergleich. Der Leistungswert für die Sanitäreinrichtungen (WC) der Stadt Gießen stellte mit 110 m²/h ebenfalls das Maximum im Quervergleich dar. Die Stadt Marburg reinigte bei den Fluren 269 m²/h weniger und bei den Sanitäreinrichtungen 28 m²/h weniger als die Stadt Gießen.

Mit der Festlegung von Leistungswerten wird eine angemessene Reinigung und Sauberkeit der unterschiedlichen Raumarten angestrebt. Der Vergleich zeigte dabei unterschiedliche Ausprägungen bei den Leistungswerten. Erkenntnisse zur Sauberkeit und Einhaltung der vertraglich festgeschriebenen Reinigung können nur durch regelmäßige Kontrollen umgesetzt werden. Alle Städte gaben an, Kontrollen vorzunehmen. Wir empfehlen den Städten anhand der oben dargestellten Leistungswerten zu prüfen, ob gegebenenfalls bei einzelnen Raumarten eine Anpassung der Leistungswerte in der Abwägung Sauberkeit und Kosten angebracht ist.

Die Verwendung von Raumbüchern ist eine sachgerechte Alternative⁶³ für die Kalkulation der Bieter. Im Quervergleich fiel auf, dass die Formeln in den Raumbüchern, die im Zuge der Ausschreibung an die Bieter versandt wurden, teilweise missverständlich oder fehlerhaft sind. Wir empfehlen der Stadt Marburg bei künftigen Ausschreibungen weiterhin Raumbücher für die Kalkulation zu nutzen sowie auf korrekte Formeln zu achten.

- Management des Energiebedarfs

Der Energieaufwand, als zweiter wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsaufwands von Schulen, wird nachfolgend in Ansicht 85 analysiert.

Quervergleich - Energieaufwand bei Schulen 2021					
	Aufwand	Je m ² NGF ohne Sporthallen und Kantinen	Je Schüler inkl. Gastschüler (2021/2022)	Je m ² Nettogrundfläche (inkl. Sporthallen)	Mehrbelastung gegenüber dem Median
Fulda	1,4 Mio. €	12,5 €	117 €	10,7 €	0 €
Gießen	3,1 Mio. €	21,3 €	187 €	18,3 €	1.086.186 €
Marburg	1,7 Mio. €	14,0 €	147 €	12,0 €	27.882 €
Rüsselsheim	1,6 Mio. €	14,2 €	211 €	11,6 €	0 €
Median			167 €	11,8 €	

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 85: Quervergleich - Energieaufwand bei Schulen 2021

In Ansicht 85 ist zu erkennen, dass der Energieaufwand in der Stadt Marburg mit 147 € je Schüler (Median: 167 €) den zweitniedrigsten und mit 12,0 € je m² Nettogrundfläche (inklusive Sporthallen) (Median: 11,8 €) den zweithöchsten Wert im Quervergleich darstellt. Der wesentliche Einflussfaktor für den Energieaufwand ist die zu bewirtschaftende Nettogrundfläche der Schulen. Da diese durch die Städte nur bedingt veränderbar ist, wurde auf die Berechnung eines EVP verzichtet. Es wird daher lediglich die Mehrbelastung gegenüber dem Median auf Basis der Nettogrundfläche (inklusive Sporthallen) dargestellt. Gegenüber dem Median ergab sich für die Stadt Marburg eine Mehrbelastung von 27.882 €.

⁶³ Teilweise fanden Begehungen durch die Bieter im Rahmen der Vergabeverfahren zur Fremdreinigung an Schulen statt.

- Schülerbeförderung

Die Übernahme von Schülerbeförderungskosten ist in § 161 HSchG⁶⁴ geregelt. Träger der Beförderungskosten ist in der Regel die Wohnsitz-Stadt der beförderten Schüler. Grundsätzlich sind die Schülerbeförderungskosten für Schüler der Grundstufe, der Mittelstufe, der Grundstufe in der Berufsschule und im ersten Jahr der besonderen Bildungsgänge an der Berufsschule oder Berufsfachschule, durch deren Besuch die Vollzeiterschulpflicht erfüllt werden kann, von der jeweiligen Stadt zu tragen. Eine Beförderung ist grundsätzlich notwendig, wenn die Wegstrecke von der Wohnung bis zur Schule bei Schülern

- der Grundschule mehr als zwei Kilometer beträgt oder
- der Mittelstufe mehr als drei Kilometer beträgt.

Ansicht 86 analysiert die Schülerbeförderungskosten im Quervergleich.

Quervergleich - Schülerbeförderungskosten 2021				
	Schüler- beförderung- kosten	Schüler- beförderung- kosten je Einwohner	Schüler inklusive auspendelnde ¹⁾ und ohne einpendelnde Gastschüler 2021/2022	Schüler- beförderung- kosten je Schüler
Bad Homburg	Keine Schulträgerschaft			
Fulda	1,1 Mio. €	16,4 €	11.003	102 €
Gießen	0,7 Mio. €	7,3 €	10.128	66 €
Marburg	1,0 Mio. €	13,3 €	8.073	126 €
Rüsselsheim	0,8 Mio. €	12,2 €	9.128	89 €
Wetzlar	Keine Schulträgerschaft			
Median				95 €
Unteres Quartil				83 €

¹⁾ Für die auspendelnden Schüler wurden die Zahlen des Schuljahrs 2020/2021 berücksichtigt.
Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 86: Quervergleich - Schülerbeförderungskosten 2021

Aus Ansicht 86 wird ersichtlich, dass die Schülerbeförderungskosten der Stadt Gießen mit 66 € je Schüler den niedrigsten Wert im Quervergleich auswies. Die Stadt Marburg hatte mit 13 € je Einwohner den zweithöchsten und mit 126 € je Schüler inklusive auspendelnder und ohne einpendelnde Gastschüler den höchsten Wert des Quervergleichs. In den Schülerbeförderungskosten der Stadt Marburg waren auch Sonderbeförderungskosten enthalten, die nicht unter § 161 HSchG fallen.

⁶⁴ § 161 Hessisches Schulgesetz (HSchG), Schülerbeförderung, GVBl. I S. 150 vom 01. August 2017

Im Vergleich mit dem Median der 208. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Landkreise“ von 241 € je Schüler⁶⁵ wird deutlich, dass die Belastung für den Haushalt der fünf Vergleichsstädte zu relativieren ist. Der Median der 222. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ war mit 115 € je Schüler⁶⁶ ebenfalls höher.

5.6.3 DigitalPakt

Die Anforderungen an Schulen in Bezug auf digitales Lernen sind in den letzten Jahren zunehmend gestiegen. Zur Förderung des Ausbaus der digitalen Bildungsinfrastruktur stellte der Bund den Ländern 5 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Corona-Pandemie hat den Bedarf einer digitalen Schule zusätzlich aufgezeigt. Dies begünstigte die Erweiterung des DigitalPakt Schule um weitere drei Zusatzvereinbarungen (Annex 1 bis 3) mit einem Gesamtbudget von 1,5 Milliarden Euro.

Nachfolgend soll aufgezeigt werden, welche Mittel den Schulträgern zur Verfügung standen und in welchem Umfang diese genutzt wurden.

Die Verwaltungsvereinbarung hat die Förderung der Infrastruktur zum Ziel. In erster Linie soll eine gezielte Weiterentwicklung der digitalen Vernetzung stattfinden. Den Hessischen Schulträgern standen dabei 500 Millionen Euro zur Verfügung. Diese ergeben sich aus 372 Millionen Euro an Bundesmitteln und zusätzlichen 124 Millionen Euro aus den Landesmitteln und Darlehen der WIBank. Nachfolgende Ansicht zeigt, für welche Bereiche die Sonderstatusstädte Mittel beantragt haben.

⁶⁵ Vgl. 208. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2018: Landkreise“ im Kommunalbericht 2019 (Dreiunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 08. November 2019, Landtagsdrucksache 20/1309, S. 44 ff.

⁶⁶ Vgl. 222. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2020: Großstädte“ im Großstädtebericht 2020 (Fünfunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 19. November 2021, Landtagsdrucksache 20/6483, S. 105 ff.

Quervergleich - Bewilligte Mittel DigitalPakt Schule						
Förder- richtlinie		Fulda	Gießen	Marburg	Rüssels- heim	Median
2.1.1	Digitale Vernetzung	3.194.423 €	1.420.000 €	4.727.203 €	2.633.000 €	2.913.711 €
	davon Aufbau der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen	1.008.822 €	600.000 €	4.727.203 €	2.633.000 €	1.820.911 €
	davon Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen	2.185.601 €	820.000 €	- €	- €	410.000 €
2.1.2	Schulisches WLAN	1.086.253 €	1.310.558 €	1.352.794 €	837.000 €	1.198.405 €
2.1.3	Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen	- €	- €	- €	- €	- €
2.1.4	Anzeige- und Interaktionsgeräte	2.074.206 €	5.355.268 €	- €	632.846 €	1.353.526 €
2.1.5	Digitale Arbeitsgeräte	- €	800.287 €	- €	- €	- €
2.1.6	schulgebundene mobile Endgeräte	- €	- €	- €	- €	- €
2.1.7	Systeme, Werkzeuge und Dienste zur Verbesserung bestehender Angebote und Infrastrukturen	- €	267.969 €	- €	- €	- €
2.1.8	Einrichtung von Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen	44.149 €	- €	- €	- €	- €
Gesamt		6.399.031 €	9.154.082 €	6.079.997 €	4.102.846 €	6.239.514 €
Mittel je Schüler		535 €	560 €	588 €	525 €	548 €

Quelle: Eigene Erhebungen, WIBank "Fördermaßnahmen DigitalPakt Schule"

Ansicht 87: Quervergleich - Bewilligte Mittel DigitalPakt Schule

Ansicht 87 zeigt, dass die Städte die Mittel des Digitalpakts Schule unterschiedlich nutzten. Da keine Untersuchung vorgenommen wurde, welche Ausstattung vor den Digitalpaktmaßnahmen vorlagen, wird an dieser Stelle keine Bewertung der getätigten Investitionen vorgenommen.

Insgesamt hatte bei den bewilligten Mitteln je Schüler die Stadt Marburg mit 588 € die höchsten und in die Stadt Rüsselsheim am Main den 525 € die geringsten Werte. Alle Städte schöpfen die bereitgestellten Mittel vollständig aus.

Die Sofortausstattungsprogramme waren als Corona Hilfe angesetzt und sollten das Gesamtbudget aufstocken. Für Hessen betrug der Förderbetrag je Annex jeweils 50 Millionen Euro.

Die Gelder des Annex 1 sollten dem Ziel der Anschaffung der Endgeräte für Schüler dienen. Nachfolgende Ansicht zeigt die investierten Mittel und die Anzahl der angeschafften Geräte.

Quervergleich - Schülerendgeräte				
	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim
Mobile Endgeräte	955	2.319	952	1.100
je 100 Schüler	8	14	9	14
Abgerufen Mittel	591.342 €	977.686 €	611.547 €	759.383 €
Abgerufene Mittel	591.342 €	977.686 €	611.547 €	759.383 €
Kosten je Gerät	619	422	642	690

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 88: Quervergleich - Schülerendgeräte

Im Bereich Schülerendgeräte schafften die Städte Gießen und Rüsselsheim am Main mit 14 Stück je 100 Schüler die meisten Geräte an. Die Differenzen bei den Kosten je Gerät resultierten aus den unterschiedlichen Endgeräten, Art und Umfang des Zubehörs und Konditionen beim Einkauf.

Annex 2 dient unterstützend zu den anderen beiden Sofortausstattungsprogrammen (Annex 1 und 3) und soll bei der Bewältigung der entstandenen Anforderungen im Bereich IT unterstützen. Förderfähig sind Aufwendungen für Personal, Support und Qualifikation von IT-Personal. Ansicht 89 zeigt, ob und in welchem Umfang die Städte hier Investitionen getätigt haben.

Quervergleich - Administration und Support				
	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim
Personalstellen IT-Support		51.498 €		159.414 €

Quelle: Eigene Erhebungen, WIBank "Fördermaßnahmen DigitalPakt Schule Annex 2"

Ansicht 89: Quervergleich - Administration und Support

Die Stadt Gießen investierte 51.499 € im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms Annex 2. Es wurden IT-Administratoren eingestellt. Die Stadt Rüsselsheim am Main nutzte die Mittel zur Besetzung von fünf Vollzeitstellen und investierte 159.414 €. Die Mittel wurden im Jahr 2022 abgerufen. Für das Jahr 2023 plante die Stadt Rüsselsheim am Main einen weiteren Antrag von rund 300.000 € zu stellen. Die Stadt Fulda berücksichtigte 2,3 Vollzeitstellen im Rahmen des Annex 3 und plante im Rahmen des Annex 2 im Jahr 2023 die Summe von 372.342 € zu beantragen. Die Stadt Marburg hatte bereits Stellen besetzt und plant den Antrag im Jahr 2023 zu stellen.

Die Mittel aus dem Annex 3 sollen für die Beschaffung der Leihgeräte für Lehrkräfte dienen. Nachfolgend ist eine Übersicht über die Anzahl der angeschafften Geräte dargestellt.

Quervergleich - Annex III (Leihgeräte für Lehrkräfte inklusive Support)				
	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim
Endgeräte	930	1.480	993	747
Lehrkräfte Gesamt	952	1.377	1.109	747
Endgeräte je Lehrkraft	97,7%	107,5%	89,5%	100,0%
Investierte Mittel	925.989	1.335.791	644.193	396.046

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 90: Quervergleich - Annex III (Leihgeräte für Lehrkräfte inklusive Support)

Der Quervergleich zeigt, dass alle Städte die Lehrkräfte mit Endgeräten ausgestattet hatten.

5.6.4 Zusammenfassung

Die in den Bereichen Schulverwaltung, Sekretariat und Reinigung gegenüber dem jeweiligen unteren Quartil des Quervergleichs errechneten EVP im Gliederungspunkt Schulträgerschaft werden in Ansicht 91 dargestellt.

Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Schulträgerschaft 2021				
	Verwaltungskräfte in der Schulverwaltung (ohne Sekretariatskräfte)	Sekretariatskräfte	Reinigungskosten	EVP Gesamt
Fulda	35.056 €	0 €	299.837 €	334.893 €
Gießen	0 €	20.417 €	1.101.853 €	1.122.270 €
Marburg	611.075 €	348.745 €	0 €	959.820 €
Rüsselsheim	303.588 €	249.888 €	63.768 €	617.243 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 91: Quervergleich - Ergebnisverbesserungspotenziale im Bereich Schulträgerschaft 2021

Die Stadt Marburg weist im Bereich der Schulträgerschaft insgesamt ein rechnerisches EVP von 959.820 € auf.

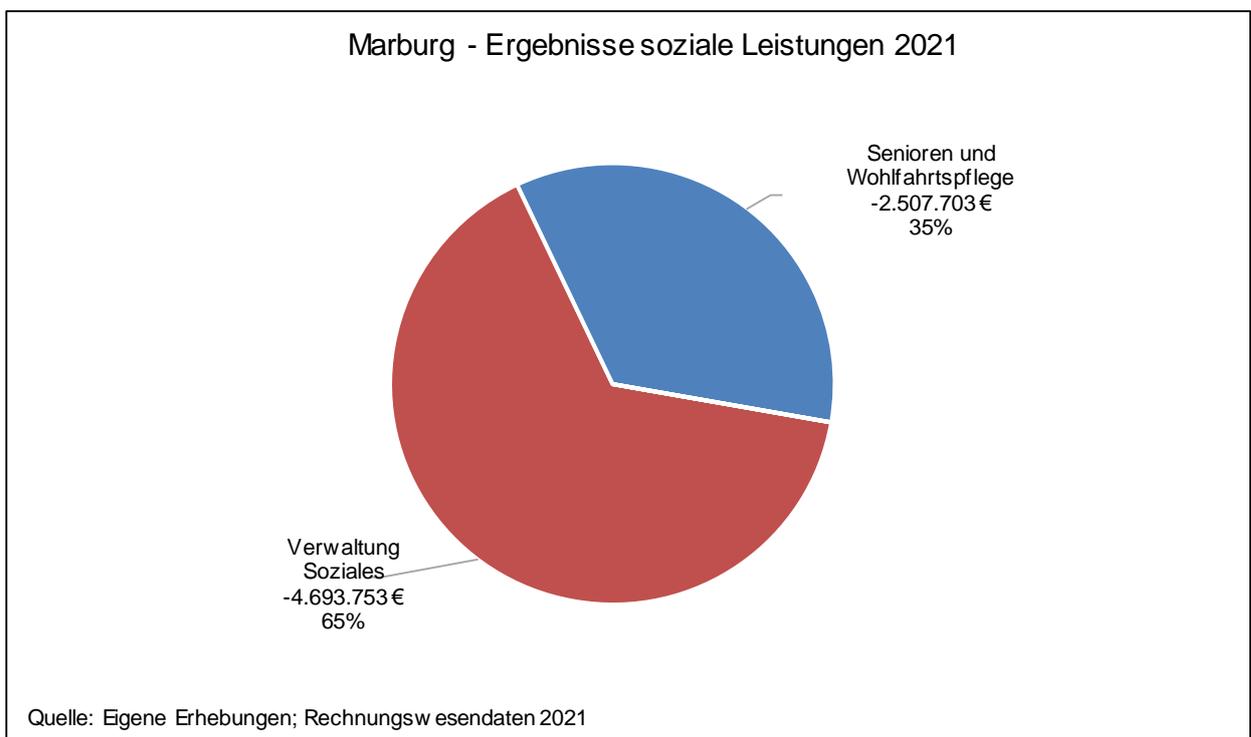
5.7 Soziale Leistungen

Die Sonderstatusstädte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden nach § 4a Absatz 2 HGO zusätzliche Aufgaben.⁶⁷ Diese können durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Die zusätzlichen Auf-

67 Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 4a Kreisfreie Städte und Sonderstatus-Städte
(2) Sonderstatus-Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden zusätzlich einzelne, ihnen durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben der Landkreise. [...]

gaben ergeben sich nicht aus § 4a Absatz 2 HGO selbst, sondern aus den entsprechenden Ausführungsgesetzen. Der § 4a Absatz 2 HGO dient insoweit als Ermächtigungsgrundlage für die Übertragung zusätzlicher Aufgaben auf die Sonderstatusstädte. Zu diesen auf die Sonderstatusstädte übertragenen Aufgaben gehören auch die sozialen Leistungen. Im Folgenden werden die Auswirkungen der übernommenen sozialen Leistungen auf den Haushalt der Stadt Marburg dargestellt. Wie bereits im vorangegangenen Abschnitt wurden - um Vergleichbarkeit herbeizuführen - standardisierte Produkte gebildet. Die Beschreibung der sozialen Leistungen kann dem Anlagenband entnommen werden.

Die Ergebnisse der standardisierten Produkte der sozialen Leistungen im Jahr 2021 der Stadt Marburg werden in Ansicht 92 grafisch dargestellt.



Ansicht 92: Marburg - Ergebnisse soziale Leistungen 2021

Insgesamt ergab sich bei den sozialen Leistungen ein Ergebnis von -7,2 Mio. €. Das Ergebnis setzt sich insbesondere aus dem standardisierten Produkt Verwaltung Soziales mit -4,7 Mio. € zusammen.

Um die Unterschiede bei den sozialen Leistungen der geprüften Städte zu identifizieren, werden in Ansicht 93 die Ergebnisse je Einwohner im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Ergebnisse Soziale Leistungen 2021 je Einwohner							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Einwohner	54.144	68.462	91.255	76.571	66.125	52.969	
Verwaltung Soziales	-10 €	-18 €	0 €	-61 €	-5 €	-4 €	-8 €
Senioren und Wohlfahrtspflege	-9 €	-17 €	-5 €	-33 €	-16 €	-3 €	-12 €
Sonstige Aufwendungen und Einrichtungen	-30 €	-5 €	-16 €	0 €	-4 €	-4 €	-5 €
Sozialer Wohnungsbau und Wohngeld	-16 €	-6 €	0 €	0 €	-5 €	0 €	-2 €
Summe	-65 €	-45 €	-20 €	-94 €	-29 €	-12 €	-37 €

Quelle: Eigene Erhebungen

[Ansicht 93: Quervergleich - Ergebnisse Soziale Leistungen 2021 je Einwohner](#)

Ansicht 93 zeigt, dass die Stadt Marburg mit -94 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich hat. Die Stadt Marburg liegt mit dem Ergebnis unter dem Median von -37 € je Einwohner. Die Stadt Marburg hatte Aufgaben der Sozialhilfe für den Landkreis übernommen, erhielt aber hierfür als einzige Sonderstatusstadt keine Kostenerstattungen vom Landkreis. Dies führte zu dem niedrigsten Ergebnis im Bereich der Verwaltung Soziales. Das höchste Ergebnis hatte die Stadt Wetzlar mit -12 € je Einwohner. Bei den Produkten Verwaltung Soziales und Senioren und Wohlfahrtspflege hatte die Stadt Marburg mit -61 € und -33 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis im Quervergleich.

5.8 Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen

Im Bereich Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen wird ausgewertet, wie bedeutend die Aufwendungen in den einzelnen Bereichen für die jeweilige Stadt sind. Eine gesetzliche Pflicht über die Art und Höhe der Ausgestaltung besteht nicht. Bei Leistungen, die dem Grunde nach freiwillig sind, entscheidet die Stadt über die Aufgabenerfüllung als solche. Bei gesetzlichen Aufgaben entscheidet sie über die Intensität der Aufgabenerfüllung. Im Bereich Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen wird ausgewertet, wie bedeutend die Aufwendungen in den einzelnen Bereichen für die jeweiligen Städte waren. Das Prüffeld zeigt an, inwieweit Auffälligkeiten bei einzelnen Leistungen vorliegen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Jahresergebnisse, die unter dem jeweiligen Median liegen, zu überprüfen.

5.8.1 Sport und sonstige freiwillige Leistungen

Ansicht 94 zeigt die Ergebnisse von Sport und sonstige freiwillige Leistungen je Einwohner im Quervergleich. Hat eine Stadt die Schwimmbäder und Bürgerhäuser auf Gesellschaften ausgelagert, haben wir den Zuschuss im städtischen Jahresabschluss und den Verlust der Gesellschaft berücksichtigt.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Sportförderung, Sporthallen und Sportstätten	-55 €	-31 €	-15 €	-59 €	-43 €	-29 €	-37 €
Schwimmbäder	-66 €	-30 €	-33 €	-32 €	-27 €	-32 €	-32 €
Bürgerhäuser und allgemeine Einrichtungen	-18 €	-18 €	-12 €	-17 €	-1 €	-49 €	-17 €
Jahresergebnis	-139 €	-79 €	-61 €	-107 €	-71 €	-110 €	-93 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 94: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021

Ansicht 94 zeigt, dass im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen die Stadt Marburg mit einem Ergebnis von -107 € je Einwohner (-8.188.665 €) unter dem Median (-93 €) im Quervergleich lag. Das höchste Jahresergebnis je Einwohner hatte die Stadt Gießen mit -61 € je Einwohner (-5.550.731 €). Das niedrigste Jahresergebnis je Einwohner wies die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -139 € (-7.538.837 €) aus.

Ursächlich für die Ergebnisse im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen ist die vorhandene und von der Stadt zu unterhaltene Infrastruktur. Der Betrieb von Thermen, Hallenbädern und Freibädern belastet den Haushalt einer Stadt überdurchschnittlich. In der Stadt Marburg wurden zum Prüfungszeitpunkt zwei Hallenbäder und ein Freibad betrieben.

Ansicht 95 zeigt die Infrastruktur für den Bereich Sport, Kultur und sonstige freiwillige Leistungen im Quervergleich.

Quervergleich - Infrastruktur von Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021 (von der Kommune finanziell direkt oder indirekt getragen)						
	Dorfgemeinschafts- / Bürgerhäuser		Sportanlagen und Sporthallen		Hallenbäder, Freibäder und Thermen	
	absolut	je 10.000 Einwohner	absolut	je 10.000 Einwohner	absolut	je 10.000 Einwohner
Bad Homburg	11	2,0	9	1,7	3	0,6
Fulda	24	3,5	78	11,4	4	0,6
Gießen	5	0,5	64	7,0	5	0,5
Marburg	19	2,5	44	5,7	3	0,4
Rüsselsheim	2	0,3	31	4,7	4	0,6
Wetzlar ¹⁾	9	1,7	28	5,3	2	0,4
Unteres Quartil	6	0,8	29	4,8	3	0,4
Median	10	1,9	38	5,5	4	0,6
Oberes Quartil	17	2,4	59	6,7	3	0,4

¹⁾ Die Stadt Wetzlar hat eine Beteiligung von 30 Prozent an dem Zweckverband Hallenbad Waldgirmes. Da hier keine aktuellen Daten vorlagen, wurde der Zweckverband nicht berücksichtigt.
Quelle: Eigene Erhebungen

[Ansicht 95: Quervergleich - Infrastruktur von Sport und sonstige freiwillige Leistungen 2021 \(von der Kommune finanziell direkt oder indirekt getragen\)](#)

Der Quervergleich zeigt unterschiedliche Schwerpunkte kommunalen Handelns bei der Gestellung von Einrichtungen im Bereich Sport und sonstige freiwillige Leistungen.

Ansicht 96 stellt die Besucher und Ergebnisse der Schwimmbäder in der Stadt Marburg für die Jahre 2019 und 2021 dar.

Marburg - Schwimmbäder im Vergleich für die Jahre 2019 und 2021		
Jahr	2019	2021
Besucher	290.081	127.227
Einwohner	77.129	76.571
Ergebnis	-1.829.402 €	-2.412.374 €
Ergebnis je Besucher	-6,3 €	-19,0 €
Ergebnis je Einwohner	-23,7 €	-31,5 €

Quelle: Eigene Erhebungen

[Ansicht 96: Marburg - Schwimmbäder im Vergleich für die Jahre 2019 und 2021](#)

Die Schwimmbäder in der Stadt Marburg verzeichneten in 2021 zusammen 127.227 Besucher. Das Ergebnis belief sich auf -19,0 € je Besucher. Aufgrund der Corona-Pandemie sind die Besucherzahlen sowie die Fehlbeträge (aufgrund Corona-Hilfen und Kurzarbeit) des Jahres 2020 und 2021 nicht aussagekräftig. Daher haben wir den Quervergleich auf das Jahr 2019 bezogen. Dies war das letzte Jahr vor der Pandemie und liegt dennoch im Prüfungszeitraum. Im Jahr 2019 besuchten 290.081 Personen die Schwimmbäder der Stadt Marburg. Für das Jahr 2019 betrug das Ergebnis -6,3 € je Besucher. Das Hallenbad AquaMar wurde in den Jahren 2019 bis 2021 saniert und war daher teilweise geschlossen.

Ansicht 97 stellt die Ergebnisse der Schwimmbäder für das Jahr 2019 im Quervergleich dar.

Quervergleich - Schwimmbäder 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Besucher	412.500	401.350	398.918	290.081	147.656	173.978	344.500
Ergebnis je Besucher in €	-7	-13	-6	-6	-13	-9	-8
Ergebnis je Einwohner in €	-53	-75	-28	-24	-28	-29	-29
Quelle: Eigene Erhebungen							

Ansicht 97: Quervergleich - Schwimmbäder 2019

Aus Ansicht 97 wird ersichtlich, dass die Stadt Rüsselsheim am Main die niedrigsten Besucherzahlen (147.656) und die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe die höchsten Besucherzahlen (412.500) im Quervergleich hatte. Die Städte Gießen und Marburg hatten mit -6 € je Besucher das höchste Ergebnis im Quervergleich. Die Stadt Marburg hatte mit -24 € je Einwohner das höchste Ergebnis im Quervergleich. Die Stadt Fulda hatte mit -13 € je Besucher und mit -75 € je Einwohner jeweils das niedrigste Ergebnis im Quervergleich.

5.8.2 Kultur und Wissenschaft

Gemäß Entwurf der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (LEP 2020) gehören die Städte Fulda, Gießen, Marburg und Wetzlar zu den Oberzentren. Die Stadt Rüsselsheim am Main ist als Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums eingestuft. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe ist als polyzentrales Mittelzentrum festgelegt. Oberzentren nehmen unter anderem überregionale Aufgaben im Bereich Kultur und Wissenschaft wahr. Zu den Versorgungseinrichtungen der Mittelzentren gehören regional bedeutsame Museen und öffentliche Bibliotheken. Die Leistungserbringung hat dabei im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt zu erfolgen.⁶⁸

Hat eine Stadt Teilbereiche der Kultur und Wissenschaft in städtische Beteiligungen ausgegliedert, wurden die Unterdeckungen zur besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Teilbereiche wieder eingebucht. Die nachfolgende Ansicht 98 stellt die Ergebnisse je Einwohner für den Bereich Kultur und Wissenschaft im Quervergleich dar.⁶⁹

⁶⁸ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 19 Öffentliche Einrichtungen, Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Die Gemeinde hat die Aufgabe, in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen. [...]

⁶⁹ Die dargestellten Ergebnisse sind mit denen im Rahmen der 220. Vergleichenden Prüfung „Kultur“ erhobenen Daten nicht vergleichbar. Bei der Fachprüfung „Kultur“ wurde eine tiefgreifende Analyse und eine andere Zuordnung vorgenommen.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Museen, Sammlungen, Heimat- und Kulturpflege	-39 €	-54 €	-26 €	-31 €	-35 €	-29 €	-33 €
Theater	-11 €	-13 €	-62 €	-36 €	-62 €	-2 €	-25 €
Musikschulen, Musikpflege, Volkshochschulen	-10 €	-19 €	-15 €	-27 €	-40 €	-12 €	-17 €
Büchereien	-29 €	-9 €	-13 €	-13 €	-23 €	-9 €	-13 €
Verwaltung	-12 €	0 €	0 €	0 €	-5 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	-105 €	-96 €	-117 €	-107 €	-164 €	-52 €	-106 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 98: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2021

Ansicht 98 zeigt, dass im Bereich Kultur und Wissenschaft die Stadt Rüsselsheim am Main mit -164 € je Einwohner das niedrigste und die Stadt Wetzlar mit -52 € je Einwohner das höchste Ergebnis hatte. Die Stadt Marburg wies mit -107 € je Einwohner ein Ergebnis aus, das im Bereich des Median (-106 €) im Quervergleich lag.

Durch die Corona-Pandemie mussten in den Jahren 2020 und 2021 die Museen, Sammlungen, Theater, Musikschulen, Volkshochschulen sowie Büchereien vorübergehend schließen und waren für Besucher nicht zugänglich. Der Quervergleich basiert auf Zahlen des Jahres 2019. Dies war das letzte Jahr vor der Pandemie und liegt noch im Prüfungszeitraum. Die folgende Ansicht 99 stellt die Ergebnisse je Einwohner 2019 für den Bereich Kultur und Wissenschaft im Quervergleich dar.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Museen, Sammlungen, Heimat- und Kulturpflege	-40 €	-65 €	-19 €	-20 €	-36 €	-33 €	-34 €
Theater	-9 €	-18 €	-63 €	-28 €	-49 €	-2 €	-23 €
Musikschulen, Musikpflege, Volkshochschulen	-10 €	-22 €	-10 €	-23 €	-37 €	-10 €	-16 €
Büchereien	-25 €	-8 €	-7 €	-12 €	-23 €	-8 €	-10 €
Verwaltung	-12 €	0 €	0 €	0 €	-4 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	-99 €	-114 €	-101 €	-83 €	-149 €	-54 €	-100 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2019

Ansicht 99: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Kultur und Wissenschaft 2019

Ansicht 99 zeigt, dass im Bereich Kultur und Wissenschaft im Jahr 2019 die Stadt Rüsselsheim am Main mit -149 € je Einwohner das niedrigste Ergebnis und die Stadt Wetzlar mit -54 € je Einwohner das höchste Ergebnis hatte. Das Ergebnis der Stadt Marburg mit -83 € je Einwohner lag über dem Median (-100 €) im Quervergleich.

Die größten Unterschiede ergaben sich im Teilbereich Theater (-2 € je Einwohner bis -63 € je Einwohner). Die Stadt Marburg erzielte mit einem Ergebnis von -28 € je Einwohner ein Ergebnis unter dem Median (-23 € je Einwohner) im Quervergleich. Zum Erhebungszeitpunkt betrieb die Stadt Marburg ein eigenes Theater.

Die Theater der Städte im Quervergleich wurden dabei durch unterschiedliche Modelle finanziert. In der Stadt Marburg waren an der Hessischen Landestheater Marburg GmbH (Landestheater Marburg) das Land Hessen sowie die Stadt Marburg mit jeweils 50 Prozent beteiligt. Der Theatervertrag vom 28. November 1990 sah vor, dass die Stadt Marburg 41 Prozent der nicht gedeckten Betriebskosten sowie der Bauunterhaltung vornahm, das Bühnenhaus stellte und die notwendigen Erneuerungen der Bühnen und Inneneinrichtung trug. Aufgrund der Zusatzvereinbarung vom 7. Juli 2017 werden die Mehrkosten aus tariflichen Abschlüssen zu 27 Prozent von der Stadt und zu 27 Prozent aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs bezahlt, 46 Prozent trug das Land. Analog zu den Staatstheatern erhielt auch die Stadt Marburg Ausgleichszahlungen aus dem HFAG. Die Spielstätten wurden von der Stadt Marburg angemietet.⁷⁰

Die Stadt Gießen war an der Stadttheater Gießen GmbH mit 80 Prozent beteiligt. Die übrigen 20 Prozent hielt der Landkreis Gießen. Der Theatervertrag vom 24. August 1990 sah vor, dass die Stadt Gießen 40 Prozent, das Land Hessen 52 Prozent und der Landkreis Gießen 8 Prozent der nicht gedeckten Betriebskosten trug. In der Zusatzvereinbarung vom 15. Mai 2013 wurde vereinbart, dass die Mehrkosten aus den tarifvertraglichen Abschlüssen zu 36 Prozent vom Land Hessen, zu 25,6 Prozent von der Stadt Gießen, zu 6,4 Prozent vom Landkreis Gießen sowie zu 32 Prozent aus Mitteln des Kommunalen Finanzausgleichs getragen werden.

Nachfolgend wird das Besucheraufkommen ausgewählter Segmente im Bereich Kultur und Wissenschaft dargestellt. Mit Hilfe der Kennzahl „Besucher je Einwohner“ soll ein Quervergleich der erhobenen Besucherzahlen ermöglicht werden. Aufgrund der Corona-Pandemie beziehen sich die nachfolgenden Erläuterungen auf das Jahr 2019.

Ansicht 100 stellt die Besucher und die erhobene Kennzahl „Besucher je Einwohner“ für die Teilbereiche Museen, Bibliotheken sowie Theater im Quervergleich dar. Die Stadt Marburg hatte kein eigenes Museum und war auch an keiner Gesellschaft beteiligt, die ein Museum unterhielt. Die Stadt Marburg zahlte Zuschüsse an eingetragene Vereine. Belastbare Besucherzahlen konnten uns nicht vorgelegt werden. Die

⁷⁰ Vgl. 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“ im Kommunalbericht 2020 (Vierunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 25. September 2020, Landtagsdrucksache 20/3456, S. 228 ff.

Stadt Wetzlar betrieb zum Zeitpunkt der Erhebung kein Theater und war auch nicht an einer Theatergesellschaft beteiligt, sondern zahlte an einen eingetragenen Verein einen Zuschuss. Dieser wurde unter dem Bereich Theaterförderung der Stadt Wetzlar ausgewiesen.

Quervergleich - Besucher ausgewählter Kultureinrichtungen 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Besucher Museen	23.154	101.943	26.605	-	15.771	24.500	24.500
Besucher je Einwohner	0,43	1,49	0,30	-	0,24	0,46	0,43
Besucher Bibliotheken	169.598	136.993	85.495	93.086	124.936	105.774	115.355
Besucher je Einwohner	3,13	2,00	0,95	1,21	1,90	2,00	1,95
Besucher Theater	49.392	44.310	101.231	50.574	55.016	16.166	49.983
Besucher je Einwohner	0,91	0,65	1,13	0,66	0,84	0,31	0,75

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 100: Quervergleich - Besucher ausgewählter Kultureinrichtungen 2019

Aus Ansicht 100 wird ersichtlich, dass bei den Museen lediglich die Stadt Fulda mehr Besucher als Einwohner aufwies. Die meisten Besucher und Besucher je Einwohner bei Bibliotheken hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Die Stadt Gießen hatte mehr Theaterbesucher als Einwohner.

Ansicht 101 stellt das Ergebnis der einzelnen Teilbereiche je Besucher im Quervergleich dar.

Quervergleich - Ergebnisse Kultureinrichtungen 2019							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Besucher Museen	23.154	101.943	26.605	-	15.771	24.500	24.500
Ergebnis je Besucher in €	-94	-44	-63	-	-150	-71	-71
Ergebnis je Einwohner in €	-40	-65	-19	-20	-36	-33	-34
Besucher Bibliotheken	169.598	136.993	85.495	93.086	124.936	105.774	115.355
Ergebnis je Besucher in €	-8	-4	-7	-10	-12	-4	-8
Ergebnis je Einwohner in €	-25	-8	-7	-12	-23	-8	-10
Besucher Theater	49.392	44.310	101.231	50.574	55.016	16.166	49.983
Ergebnis je Besucher in €	-10	-28	-56	-43	-59	-8	-35
Ergebnis je Einwohner in €	-9	-18	-63	-28	-49	-2	-23

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 101: Quervergleich - Ergebnisse Kultureinrichtungen 2019

Wie Ansicht 101 zu entnehmen ist, weist die Stadt Marburg keine Besucher im Teilbereich Museen im Quervergleich aus. Die Stadt Marburg betrieb keine städtischen Museen, somit lagen keine Besucherzahlen vor. Das Ergebnis je Einwohner liegt mit -20 € über dem Median (-34 € je Einwohner) im Quervergleich. Bei den Bibliotheken hatte die Stadt Marburg mit -10 € je Besucher und mit -12 € je Einwohner jeweils ein Ergebnis im Bereich des Median (-8 € je Besucher und -10 € je Einwohner) im Quervergleich. Im Teilbereich Theater lag die Stadt Marburg mit -43 € je Besucher und mit -28 € je Einwohner jeweils unter dem Median (-35 € je Besucher und -23 € je Einwohner) im Quervergleich.

5.8.3 Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus

Ansicht 102 zeigt die Ergebnisse bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus je Einwohner im Quervergleich. Hat eine Stadt Teile des Tourismus ausgelagert, haben wir den Zuschuss im städtischen Jahresabschluss und den Verlust der Gesellschaft berücksichtigt.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Regionalentwicklung	-73 €	-33 €	-28 €	-39 €	-29 €	-10 €	-31 €
Wirtschaftsförderung und Tourismus	-137 €	-38 €	-6 €	-24 €	-24 €	-23 €	-24 €
Jahresergebnis	-209 €	-70 €	-34 €	-63 €	-52 €	-33 €	-58 €

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 102: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus 2021

Ansicht 102 zeigt, dass im Bereich Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus die Stadt Marburg mit einem Ergebnis von -63 € je Einwohner unter dem Median (-58 €) im Quervergleich lag. Das Ergebnis bei der Wirtschaftsförderung und Tourismus in der Stadt Marburg ist auf die hohen Aufwendungen für Bürgerhäuser im Quervergleich zurückzuführen (-21 € je Einwohner). Das höchste Jahresergebnis je Einwohner hatte die Stadt Wetzlar mit -33 € je Einwohner. Das niedrigste Jahresergebnis je Einwohner wies die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -209 € aus. Dies ist insbesondere auf die Beteiligung an der Kur- und Kongreß-GmbH zurückzuführen. Die Gesellschaft wies im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus für das Jahr 2021 ein Ergebnis von -119 € je Einwohner aus. Die Kur- und Kongreß-GmbH betreibt Gesundheits-, Fremdenverkehrs- und Veranstaltungseinrichtungen. Dazu zählen das Kurtheater sowie die Spielbank.

- Kur- oder Tourismusbeitrag

Der Kur- oder Tourismusbeitrag kann für die Städte zu einer deutlichen Verbesserung der Erträge im Bereich Tourismus führen. Die Aufwendungen, die mit der Erhebung eines solchen Beitrags verbunden sind, sind in der Regel niedriger als die erzielten Erträge.

Die Voraussetzungen für die Erhebung eines Kur- oder Tourismusbeitrags sind gesetzlich definiert.⁷¹ Eine Kommune muss in einem Jahr mindestens doppelt so viele Übernachtungen zählen wie Einwohner. Zudem muss die Kommune eine besondere landschaftliche Lage, eine Kultureinrichtung oder ein Naherholungsgebiet vorweisen können.

In Ansicht 103 wird die Erhebung eines Kur- oder Tourismusbeitrags in der Stadt Marburg untersucht.

Marburg - Kur- oder Tourismusbeitrag 2021				
Bettenangebot	Übernachtungen	Einwohner		Übernachtungen je Einwohner
2.096	250.748	75.638		3,32
Voraussetzung doppelt so viele Übernachtungen wie Einwohner erfüllt:				Ja
Voraussetzung Anerkennung als Tourismusort erfüllt:				auf Antrag
Satzung vorhanden	Erhebung Kur- und Tourismusbeitrag	Beitragspflichtiger Personenkreis	Höhe der Abgabe	Erträge für die Stadt
Nein	Nein			
Quelle: Eigene Erhebung				

Ansicht 103: Marburg - Kur- oder Tourismusbeitrag 2021

In der Stadt Marburg wurden im Jahr 2021 250.748 Übernachtungen bei 75.638 Einwohnern und somit mindestens doppelt so viele Übernachtungen wie Einwohner gezählt. Wir empfehlen der Stadt Marburg zu prüfen, ob die Stadt als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort anerkannt werden kann, um somit weitere Erträge zu erzielen.

5.9 Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV

Das Prüffeld im Bereich Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV ist ein wichtiges Element zur Sicherstellung einer funktionierenden und sicheren Fortbewegung aller Teilnehmer im Straßenverkehr. Da dieses Prüffeld auch einen nicht unerheblichen Anteil in den Bilanzen einnimmt, soll aufgezeigt werden, inwieweit Auffälligkeiten bei einzelnen Leistungen vorliegen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Fehlbeträge, die höher sind als der jeweilige Median, zu überprüfen. Anhand des Quervergleichs lassen sich mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale ableiten. Auch im Verhältnis zur Fläche (ähnlich Siedlungsstruktur) können Ergebnisverbesserungspotenziale abgeleitet werden.

5.9.1 Grünflächen, Wald und Gewässer

Das Prüffeld zeigt im Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer auf, inwieweit Auffälligkeiten bei einzelnen Leistungen vorliegen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Fehlbeträge, die höher sind als der jeweilige Median, zu überprüfen. Anhand des Quervergleichs lassen sich

⁷¹ § 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Verordnung über die Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Tourismusort vom 24. November 2016

mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale ableiten. Ansicht 104 zeigt die Ergebnisse von Grünflächen, Wald und Gewässer je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Grünflächen, Wald und Gewässer 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Öffentliches Grün und Gewässer	-142 €	-80 €	-76 €	-96 €	-65 €	-101 €	-88 €
Untere Naturschutzbehörde	-1 €	-4 €	-4 €	-3 €	-2 €	-7 €	-3 €
Forst	0 €	0 €	3 €	0 €	-2 €	3 €	0 €
Natur und Umwelt	-5 €	-9 €	-6 €	-27 €	-17 €	-5 €	-7 €
Jahresergebnis	-148 €	-93 €	-82 €	-126 €	-85 €	-111 €	-102 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 104: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Grünflächen, Wald und Gewässer 2021

Ansicht 104 zeigt, dass im Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer die Stadt Marburg mit einem Ergebnis von -126 € je Einwohner (-9.654.524 €) unter dem Median (-102 €) im Quervergleich lag. Das höchste Jahresergebnis je Einwohner hatte die Stadt Gießen mit -82 € je Einwohner (-7.519.873 €). Das niedrigste Jahresergebnis je Einwohner wies die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -148 € (-8.007.983 €) aus.

Ansicht 105 enthält die relevante Infrastruktur für den Bereich Grünflächen, Wald und Gewässer im Quervergleich.

Quervergleich - Infrastruktur von Grünflächen, Wald und Gewässer				
	Vegetation in ha		Gewässer in ha	
	absolut	je 1.000 Einwohner	absolut	je 1.000 Einwohner
Bad Homburg	3.504	64,72	29	0,53
Fulda	7.075	103,35	115	1,68
Gießen	4.094	44,86	118	1,29
Marburg	9.472	123,70	133	1,74
Rüsselsheim	3.647	55,15	123	1,86
Wetzlar	4.741	89,51	183	3,45
Median	4.417	77,11	121	1,71

Quelle: Eigene Erhebungen; Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement

Ansicht 105: Quervergleich - Infrastruktur von Grünflächen, Wald und Gewässer

Ansicht 105 zeigt, dass die Stadt Gießen mit 44,86 ha je 1.000 Einwohner (4.094 ha) die geringste und die Stadt Marburg mit 123,70 ha je 1.000 Einwohner (9.472 ha) die höchste Vegetationsfläche hatte. Der Median lag im Quervergleich bei 77,11 ha je 1.000 Einwohner. Die geringste Gewässerfläche hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit 0,53 ha je 1.000 Einwohner (29 ha). Die Stadt Wetzlar hatte mit 3,45 ha je 1.000 Einwohner (183 ha) die höchste Fläche. Die Gewässerfläche in der Stadt Marburg lag mit 1,74 ha je 1.000 Einwohner (133 ha) im Bereich des Median (1,71 ha je 1.000 Einwohner) des Quervergleichs.

5.9.2 Verkehrsflächen und ÖPNV

Ansicht 106 zeigt die Ergebnisse von Verkehrsflächen und ÖPNV je Einwohner im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Verkehrsflächen und ÖPNV 2021							
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar	Median
Straßen	-170 €	-183 €	-114 €	-176 €	-152 €	-152 €	-161 €
Parken	4 €	18 €	16 €	8 €	-2 €	7 €	8 €
ÖPNV	-65 €	-42 €	-29 €	-41 €	-43 €	-61 €	-42 €
Jahresergebnis	-231 €	-207 €	-126 €	-209 €	-197 €	-207 €	-207 €

Quelle: Eigene Erhebungen, Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 106: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner bei Verkehrsflächen und ÖPNV 2021

Ansicht 106 zeigt, dass im Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -231 € je Einwohner (12.525.488 €) das niedrigste und die Stadt Gießen mit -126 € je Einwohner (11.523.390 €) das höchste Ergebnis hatte. Die Stadt Marburg lag mit -209 € je Einwohner (16.003.695 €) im Bereich des Median von -207 € je Einwohner.

Ansicht 107 enthält die relevante Infrastruktur für den Bereich Verkehrsflächen und ÖPNV im Quervergleich.

Quervergleich - Infrastruktur von Verkehrsflächen und ÖPNV				
	Siedlungs- und Verkehrsfläche in ha		Länge der Stadtstraßen in km	
	absolut	je 1.000 Einwohner	absolut	je 1.000 Einwohner
Bad Homburg	1.581	29,23	197	3,63
Fulda	3.192	47,03	269	3,96
Gießen	3.027	33,49	236	2,62
Marburg	2.777	36,72	250	3,31
Rüsselsheim	2.057	31,16	184	2,78
Wetzlar	2.573	48,51	224	4,23
Median	2.675	35,11	230	3,47

Quelle: Eigene Erhebungen; Landesamt für Geoinformation und Bodenmanagement

Ansicht 107: Quervergleich - Infrastruktur von Verkehrsflächen und ÖPNV

Ansicht 107 zeigt, dass die Stadt Gießen mit 2,62 km je 1.000 Einwohner (236 km) die geringste und die Stadt Wetzlar mit 4,23 km je 1.000 Einwohner (224 km) die längsten Straßen hatte. Die Stadt Marburg lag mit 3,31 km je 1.000 Einwohner (250 km) im Bereich des Median von 3,47 km je 1.000 Einwohner.

5.10 Feuerwehr

Der Bereich Feuerwehr ist eine gesetzliche Aufgabe. Bei gesetzlichen Aufgaben entscheidet die Stadt über die Intensität der Aufgabenerfüllung. Das Prüffeld zeigt an, inwieweit Auffälligkeiten im Quervergleich vorlagen. Bei schwierigen Haushaltslagen sind für die Konsolidierung des Haushalts Fehlbeträge, die höher

sind als der jeweilige Median, zu überprüfen. Anhand des Quervergleichs lassen sich mögliche Ergebnisverbesserungspotenziale ableiten.

Ansicht 108 zeigt die Ergebnisse der Feuerwehr je Einwohner und die Infrastruktur im Quervergleich.

Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner und Infrastruktur / Feuerwehr 2021								
	Ergebnis	Leistungs- entgelte und Kosten- erstat- tungen	Personal- aufwand	Abschrei- bungen (abzüglich Sonder- posten)	Sach- und Dienst- leistungen sowie sonstige Aufwen- dungen	Feuerwehr- häuser		Sied- lungs- index 2021
						absolut	je 1.000 Ein- wohner	
in €								
Bad Homburg	-102	2	-34	-29	-42	6	0,1	0,30
Fulda	-89	34	-88	-7	-27	17	0,2	0,38
Gießen	-68	-2	-51	-5	-11	7	0,1	0,35
Marburg	-76	3	-49	-5	-24	17	0,2	0,41
Rüsselsheim	-60	4	-46	-6	-12	8	0,1	0,29
Wetzlar	-28	-1	-2	-7	-18	11	0,2	0,42
Median	-72	2	-47	-7	-21	10	0,2	0,37

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2021

Ansicht 108: Quervergleich - Ergebnisse je Einwohner und Infrastruktur / Feuerwehr 2021

Ansicht 108 zeigt, dass im Bereich Feuerwehr die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -102 € je Einwohner (-1.568.672 €) das niedrigste und die Stadt Wetzlar mit -28 € je Einwohner (-367.109 €) das höchste Ergebnis im Quervergleich hatte. Die Stadt Marburg lag mit einem Ergebnis von -76 € je Einwohner (-392.737 €) im Bereich des Median von -72 € je Einwohner. Es wird außerdem ersichtlich, dass die Leistungsentgelte und Kostenerstattungen eine untergeordnete Bedeutung haben. Die hohen Kostenerstattungen der Stadt Fulda sind auf die Interkommunale Zusammenarbeit insbesondere mit dem Landkreis Fulda, aber auch mit den umliegenden Kommunen zurückzuführen. Ausschlaggebend für das Ergebnis der Feuerwehr sind die Aufwandspositionen Personalaufwand, Abschreibungen (abzüglich Sonderposten) sowie Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Unter Gliederungspunkt 8.2 haben wir unter anderem die Feuerwehrgebührensatzungen überprüft. Veraltete Satzungen können dazu führen, dass die beinhalteten Werte zu niedrig sind und die Rechtmäßigkeit der Satzung gefährdet ist. Daher überprüften wir die Satzungen auf ihre jeweilige Aktualität sowie die erhobenen Gebühren.

Der Personalaufwand kann von der Stadt direkt als solcher erfasst werden oder über die interne Leistungsverrechnung ausgewiesen werden. Beim Personalaufwand hatte die Stadt Fulda mit -88 € je Einwohner (-6.014.429 €) den höchsten Wert. Die Stadt Wetzlar hatte mit -2 € je Einwohner kaum Personalaufwendungen. Die Sonderstatusstädte hatten im Bereich Feuerwehr hauptamtliche Kräfte beschäftigt. Die Stadt Gießen hatte als einzige Stadt im Quervergleich eine Berufsfeuerwehr.

Es zeigt sich, dass die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -29 € je Einwohner (-1.568.672 €) die höchsten und die Stadt Gießen mit -5 € je Einwohner (-415.550 €) die geringsten Abschreibungen (abzüglich Sonderposten) hatte. Die Stadt Marburg lag mit -5 € je Einwohner (-392.737 €) im Bereich des Median von -7 € je Einwohner.

Beim Aufwand für Sach- und Dienstleistungen zeigten sich ebenfalls große Unterschiede. So hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe mit -42 € je Einwohner (-2.248.146 €) den höchsten und die Stadt Gießen mit -11 € je Einwohner (-1.020.320 €) den geringsten Aufwand zu verzeichnen. Die Stadt Marburg lag mit -24 € je Einwohner (-1.871.888 €) im Bereich des Median von -21 € je Einwohner.

Im Bereich Feuerwehr besteht eine große Korrelation zum Siedlungsindex.⁷² Dies bedeutet, dass bei zersiedelten Städten (mit einem hohen Siedlungsindex) höhere Aufwendungen in diesem Bereich anfallen (vgl. Ansicht 1).

5.11 Kostendeckende Gebührenhaushalte

Die Städte können als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Die Gebührenhaushalte Abwasser, Wasser und Friedhof sind laut § 10 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG)⁷³ kostendeckend zu kalkulieren. Wir überprüften, inwieweit kostendeckende Gebührenhaushalte vorliegen und ob die Städte die Vorgaben des KAG eingehalten haben.⁷⁴

Die Städte sollen bei ihren Kalkulationen nach § 10 Absatz 2 KAG einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren berücksichtigen. Dies lässt sich grafisch wie folgt darstellen.

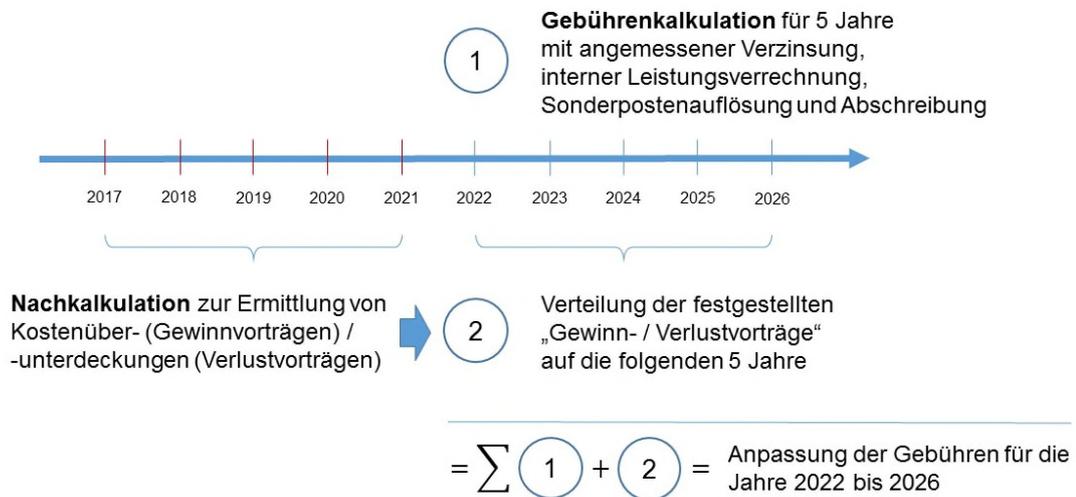
⁷² Vgl. 203. Vergleichende Prüfung „Haushaltsstruktur 2017: Siedlungsstruktur“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, Landtagsdrucksache 19/6812, S. 78 ff.

⁷³ Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), GVBl. S. 247 vom 28. Mai 2018
§ 10 Absatz 2 Benutzungsgebühren

(2) Die Kosten nach Absatz 1 sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten zählen insbesondere Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Verzinsung bleibt der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Kapitalanteil außer Betracht. Abschreibungen dürfen auf beitragsfinanzierte Investitionsaufwendungen nur erfolgen, wenn die zu ihrer Finanzierung erhobenen Beiträge jährlich in einem der Abschreibung entsprechenden Zeitraum aufgelöst werden. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll. Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, sind innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. [...]

⁷⁴ Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in seinem Urteil vom 17. Mai 2022 (Az.: 9 A 1019/20) seine langjährige Rechtsprechung zur Gebührenkalkulation aufgegeben und geht nun davon aus, dass der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung der Entwässerungsanlagen mit ihrem Wiederbeschaffungszeitwert sowie einer kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens mit dem Nominalzinssatz unzulässig ist. Auch die kalkulatorische Verzinsung mit einem einheitlichen Zinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten ergibt, sei nicht mehr angemessen. Das Gericht hält es nur für sachlich vertretbar, den zehnjährigen Durchschnitt ohne einen (pauschalen) Zuschlag zugrunde zu legen. Dies dürfte zur Folge haben, dass die zulässigen Ansätze für die kalkulatorische Verzinsung deutlich niedriger liegen werden. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Das OVG Münster hat die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen. Die beklagte Kommune hat hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) eingereicht. Es bleibt daher zunächst abzuwarten, ob sich das BVerwG hierzu äußert bzw. wie sich die Rechtsprechung in Hessen hierzu weiterentwickelt.

Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von vorzutragenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach § 10 Absatz 2 KAG



Quelle: Eigene Darstellung

Ansicht 109: Schema zur Nachkalkulation zur Ermittlung von vorzutragenden Kostenüber- / -unterdeckungen nach § 10 Absatz 2 KAG

Aus der Nachkalkulation der vorangegangenen fünf Jahre (2017 bis 2021) soll die durchschnittliche Kostenüber- / -unterdeckung ermittelt werden. Diese Kostenüber- / -unterdeckung dient als „Gewinn- / Verlustvortrag“, der auf die nächsten fünf Jahre (2022 bis 2026) gleichmäßig verteilt werden soll. Die Verteilung der „Gewinn- / Verlustvorträge“ ② ergänzt die sachgerecht ermittelte Gebührensatzung ① für die Jahre 2022 bis 2026. Für eine sachgerechte Ermittlung wird auch auf die Nachkalkulation zurückgegriffen. Insbesondere werden bei der Ermittlung die Verzinsung des Anlagevermögens sowie angemessene Abschreibungen berücksichtigt. Der Berechnung der Abschreibungen kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert oder der Wiederbeschaffungszeitwert zugrunde gelegt werden. Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Unterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Die Gebührensatzungen sollen auf vollständigen und sachgerechten Kostenermittlungen basieren. Dies beruht zum Beispiel auf dem Ansatz von kalkulatorischen Kosten und / oder internen Verrechnungen der Allgemeinen Verwaltung beziehungsweise des Bauhofs. Außerdem soll die Verbuchung der Entwässerungsabgabe für Straßen sachgerecht berücksichtigt sein. Politische Festlegungen können häufig zu unausgeglichenen Gebührenhaushalten führen.

Die erhobenen Gebühren sowie die Gebührenkalkulationen der Vergleichsstädte wurden daher von uns auf Ordnungsmäßigkeit untersucht. Wir nahmen dazu Nachkalkulationen auf Basis der Jahre 2017 bis 2021 bei den Abwasser-, Wasser- und Friedhofsgebühren vor und haben die aktuellsten Gebührenkalkulationen bei den Abwasser-, Wasser- und Friedhofsgebühren hinsichtlich der inhaltlichen und formellen Ausgestaltung einer Analyse unterzogen.

5.11.1 Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021

Der Gebührenhaushalt Abwasser wurde von der Stadt Marburg in den Eigenbetrieb Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (DBM) ausgegliedert. In Ansicht 110 wird die Einhaltung der sich aus dem KAG ergebenden Mindestanforderungen an die Gebührenkalkulation dargestellt.

Marburg - Gebührenkalkulation Abwasser	
Kriterium	Umsetzung
Kalkulationszeitraum	2023
Berücksichtigung der kumulierten Ergebnisse aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum	✓
Kalkulatorische Verzinsung	✓
Kalkulatorischer Zinssatz	4,2%
Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ohne Anlagen im Bau	✓
Auflösung Investitionszuschüsse nicht in Kalkulation berücksichtigt	●
Verwaltungspersonal enthalten	✓
Straßenentwässerung berücksichtigt	✓

✓ = Kriterium erfüllt, ⊙ = Kriterium teilweise, jedoch nicht vollständig erfüllt, ● = Kriterium nicht erfüllt
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 110: Marburg - Gebührenkalkulation Abwasser

Die letzte Gebührenkalkulation umfasste einen Kalkulationszeitraum von einem Jahr. Die Gebühr wurde für das Jahr 2022 kalkuliert. Die Kalkulation beinhaltet eine nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Gebühr. Die Stadt berücksichtigte in ihrer Gebührenkalkulation die kumulierten Kostenüber- und -unterdeckungen der Vorjahre. Die kalkulatorische Verzinsung wurde mit einem Zinssatz von 4,2 Prozent berechnet. Die Anlagen im Bau wurden richtigerweise bei dem zu verzinsenden Anlagevermögen nicht berücksichtigt.⁷⁵ Die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen sollen nicht den Gebührenzahler entlasten und sollen daher bei der Nach- und Vorkalkulation nicht berücksichtigt werden. In der Gebührenkalkulation wurden die Erträge angesetzt. Die auf den Gebührenhaushalt entfallenden Verwaltungsaufwendungen wurden berücksichtigt. Kosten für die Oberflächenentwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen dürfen durch Benutzungsgebühren nicht den Anliegern auferlegt werden.⁷⁶ Die Stadt Marburg erfasste die Erträge für die Straßenentwässerung für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gebührenkalkulation. Wir erachten die Gebührenkalkulation – mit Ausnahme der Berücksichtigung der Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen - als sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg bei der Gebührenkalkulation nach KAG auf den Ansatz der Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen zu verzichten.

⁷⁵ Vergleiche Brüning in Driehaus (Hrsg.) (September 2018): Kommunalabgabenrecht Kommentar, § 6 Benutzungsgebühren, Rn. 151 Kalkulatorische Zinsen.

⁷⁶ Vergleiche Brüning in Driehaus (Hrsg.) (September 2017): Kommunalabgabenrecht Kommentar, § 6 Benutzungsgebühren, Rn. 352a Kosten der Abwasserbeseitigung.

Die Ertrags- und die Aufwandspositionen sowie die Werte des Anlagevermögens und der Sonderposten der Jahre 2017 bis 2021 wurden aus den Jahresabschlüssen des DBM entnommen.

Wie Ansicht 111 zeigt, ergaben sich im Gebührenhaushalt Abwasser für die Jahre 2017 bis 2021 jährliche Ergebnisse, die von 28.901 € bis 591.504 € reichten. Im Durchschnitt errechneten wir einen Jahresüberschuss von 413.502 € pro Jahr.

Marburg - Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021					
	2017	2018	2019	2020	2021
	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation
Erträge	11.779.892 €	12.166.072 €	12.470.716 €	12.461.807 €	12.838.858 €
Personalaufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Sachaufwendungen	7.622.903 €	7.680.035 €	7.892.442 €	7.936.494 €	8.010.820 €
Sonstige Aufwendungen	1.583.910 €	1.862.040 €	2.107.099 €	2.603.052 €	2.372.965 €
Abschreibungen	980.138 €	937.633 €	890.671 €	824.074 €	827.289 €
Aufwendungen	10.186.951 €	10.479.708 €	10.890.213 €	11.363.620 €	11.211.073 €
Finanzergebnis (Verzinsung Anlagevermögen)	-1.173.519 €	-1.137.123 €	-1.102.063 €	-1.069.286 €	-1.036.280 €
Jahresergebnis	419.423 €	549.241 €	478.440 €	28.901 €	591.504 €
Kumuliertes Jahresergebnis 2017 bis 2021	2.067.510 €				
Mittleres Jahresergebnis 2017 bis 2021	413.502 €				
Quelle: Eigene Erhebungen; Jahresabschlüsse Eigenbetrieb 2017 - 2021					

Ansicht 111: Marburg - Gebührenhaushalt Abwasser 2017 bis 2021

Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum ergab sich ein kumulierter Überschuss von insgesamt 2.067.510 €. Es zeigt sich, dass die Stadt Marburg in der Vergangenheit zu hohe Abwassergebühren erhob. Wir empfehlen der Stadt Marburg, eine Nachkalkulation im Bereich Abwasser - unter Beachtung der im Bericht dargestellten Zahlen - zu erstellen. Die bestehende Kostenüberdeckung der Jahre 2017 bis 2021 in Höhe von 2.067.510 € ist, soweit möglich, in den folgenden fünf Jahren auszugleichen.

5.11.2 Gebührenhaushalt Wasser 2017 bis 2021

Die Stadt Marburg gliederte die Wasserversorgung in die Stadtwerke Marburg GmbH aus, an der sie unmittelbar zu 100,0 Prozent beteiligt war. Durch die Ausgliederung wurden keine Wassergebühren nach KAG erhoben, sondern ein Wasserpreis. Die Ordnungsmäßigkeit der Gebührenfestsetzung wurde daher nicht überprüft.

5.11.3 Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021

Der Gebührenhaushalt Friedhof wurde im Haushalt der Stadt Marburg geführt. In Ansicht 112 wird die Einhaltung der sich aus dem KAG ergebenden Mindestanforderungen an die Gebührenkalkulation dargestellt.

Marburg - Gebührenkalkulation Friedhof	
Kriterium	Umsetzung
Kalkulationszeitraum	2017-2018
Berücksichtigung der kumulierten Ergebnisse aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum	●
Kalkulatorische Verzinsung	●
Kalkulatorischer Zinssatz	
Bemessungsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung ohne Anlagen im Bau	
Auflösung Investitionszuschüsse nicht in Kalkulation berücksichtigt	
Verwaltungspersonal enthalten	✓
Grün- und Parkanlagen berücksichtigt	✓
✓ = Kriterium erfüllt, ⊙ = Kriterium teilw eise, jedoch nicht vollständig erfüllt, ● = Kriterium nicht erfüllt	
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 112: Marburg - Gebührenkalkulation Friedhof

Die letzte Gebührenkalkulation umfasste einen Kalkulationszeitraum von zwei Jahren. Die Gebühr wurde für die Jahre 2017 bis 2018 kalkuliert. Die Stadt verzichtete auf die Berücksichtigung der kumulierten Kostenunterdeckungen der Vorjahre, da die Kostenunterdeckungen bewusst herbeigeführt wurden. Aufgrund der niedrigen Zinsen am Kapitalmarkt wurde auf eine kalkulatorische Verzinsung verzichtet. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Die auf den Gebührenhaushalt entfallenden Verwaltungsaufwendungen wurden über die interne Verrechnung berücksichtigt.

Die Überörtliche Prüfung fordert grundsätzlich, für alle Gebührenhaushalte kostendeckende Gebühren zu erheben. Ein Kostendeckungsgrad im 5-Jahresdurchschnitt im Gebührenhaushalt Friedhof von mindestens 80 Prozent wird im Hinblick auf den Grundsatz der Einnahmenbeschaffung (§ 93 Absatz 2 HGO) nicht beanstandet. Aufgrund des oft parkähnlichen Charakters eines Friedhofs kann eine Teilfinanzierung der Friedhofskosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Einzelfall sachlich geboten erscheinen. Ohne Angaben von der Stadt gehen wir dabei pauschal von 20 Prozent aus. Die Stadt Marburg berücksichtigte in der Gebührenkalkulation für Grün- und Parkflächen einen Anteil von 27,9 Prozent. Da in der Gebührenkalkulation der Stadt Marburg bereits ein Anteil für Grün- und Parkflächen berücksichtigt wurde, empfehlen wir eine kostendeckend kalkulierte Gebühr zu erheben.

Weiterhin ist zu verdeutlichen, dass zu niedrige Gebühren in der Vergangenheit weiterhin Auswirkungen auf die heutige Kostendeckung haben. Die Erträge der Kaufgräber werden kalkulatorisch nicht zum Kaufzeitpunkt vollständig vereinnahmt. Es wird ein Rechnungsabgrenzungsposten gebildet, der über die Dauer der Nutzungszeit jährlich ertragswirksam aufgelöst wird. Die Stadt Marburg berücksichtigte in der Gebührenkalkulation die Erträge aus der Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens.

Wir erachten die Gebührenkalkulation - mit Ausnahme des Verzichts auf die Berücksichtigung der kumulierten Ergebnisse aus dem vorherigen Kalkulationszeitraum sowie dem Verzicht auf die kalkulatorische Verzinsung - als sachgerecht.

Die Ertrags- und die Aufwandspositionen sowie die Werte des Anlagevermögens und der Sonderposten der Jahre 2017 bis 2021 wurden aus den Rechnungswesendaten der Stadt Marburg entnommen.

Die Stadt Marburg unterhielt insgesamt 26 gebührenpflichtige Friedhöfe.

Wie Ansicht 113 zeigt, ergaben sich im Gebührenhaushalt Friedhof für die Jahre 2017 bis 2021 jährliche Ergebnisse (bei 80 Prozent Deckung), die von -1.095.497 € bis -741.629 € reichten. Im Durchschnitt errechneten wir einen Jahresfehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -937.809 € pro Jahr.

Marburg - Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021					
	2017	2018	2019	2020	2021
	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation	vorläufige Nach- kalkulation
Erträge	1.024.549 €	926.336 €	1.013.193 €	1.031.556 €	1.008.407 €
Personalaufwendungen	133.878 €	146.191 €	180.662 €	247.674 €	250.384 €
Aufwand interne Leistungsverrechnung	179.210 €	190.933 €	199.406 €	192.561 €	265.197 €
Sachaufwendungen	1.532.710 €	1.614.250 €	1.668.632 €	1.672.792 €	1.727.073 €
Aufwendungen für Zuweisungen	3.949 €	3.500 €	13.492 €	9.300 €	0 €
Abschreibungen	156.409 €	173.652 €	174.068 €	175.829 €	186.325 €
Aufwendungen	2.006.156 €	2.128.526 €	2.236.259 €	2.298.157 €	2.428.979 €
Finanzergebnis (Verzinsung Anlagevermögen)	-201.566 €	-206.061 €	-206.770 €	-202.983 €	-200.901 €
Jahresergebnis	-1.183.173 €	-1.408.251 €	-1.429.836 €	-1.469.583 €	-1.621.473 €
Jahresergebnis (80% Deckung)	-741.629 €	-941.334 €	-941.230 €	-969.356 €	-1.095.497 €
Kumuliertes Jahresergebnis (80% Deckung) 2017 bis 2021	-4.689.045 €				
Mittleres Jahresergebnis (80% Deckung) 2017 bis 2021	-937.809 €				

Quelle: Eigene Erhebungen; Rechnungswesendaten 2017 - 2021

Ansicht 113: Marburg - Gebührenhaushalt Friedhof 2017 bis 2021

Bezogen auf einen 5-Jahreszeitraum ergab sich ein kumulierter Fehlbetrag (bei 80 Prozent Deckung) von -4.689.045 €. Es zeigt sich, dass die Stadt Marburg in der Vergangenheit zu niedrige Friedhofsgebühren erhob.

Die Stadt Marburg buchte in ihrem Haushalt für die Jahre 2017 bis 2021 Erstattungen für die Flächen mit parkähnlichem Charakter. Diese wurden für die Nachkalkulation mit einer Kostendeckung von 80,0 Prozent rausgerechnet.

Die Stadt Marburg lag im 5-Jahresdurchschnitt mit einem Kostendeckungsgrad von 41,4 Prozent unter der Sollgrenze von 80 Prozent. Der Kostendeckungsgrad des Jahres 2021 lag bei 38,3 Prozent. Wir empfehlen der Stadt Marburg, eine Nachkalkulation im Bereich Friedhof - unter Beachtung der im Bericht dargestellten

Zahlen - zu erstellen. Die bestehende Kostenunterdeckung der Jahre 2017 bis 2021 in Höhe von -4.689.045 € (80 Prozent Kostendeckungsgrad) sollte, soweit möglich, von der Stadt in den nächsten fünf Jahren bei der Gebührenfestsetzung mit einkalkuliert werden.

5.11.4 Kumulierte Unterdeckungen bei den Gebührenhaushalten für die Jahre 2017 bis 2021

Die kalkulatorischen Kostenunterdeckungen der Jahre 2017 bis 2021 bei den Gebührenhaushalten werden für den Bereich Friedhof (80 Prozent Kostendeckungsgrad) in Ansicht 114 kumuliert dargestellt.



Ansicht 114: Marburg - Kumulierte kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten 2017 bis 2021

In Ansicht 114 wird deutlich, dass die Stadt Marburg insgesamt in den Jahren 2017 bis 2021 auf Mehreinnahmen in Höhe von 4.689.045 € (jährlich rund 937.809 €) verzichtete. Die bestehende Kostenunterdeckung sollte, soweit möglich, in den nächsten fünf Jahren bei den Gebührenfestsetzungen mit einkalkuliert werden.

Ansicht 115 zeigt die kalkulatorischen Kostenunter- (Ergebnisverbesserungspotenziale) und -überdeckungen in den Gebührenhaushalten im Quervergleich. Kostenüberdeckungen bleiben beim Ergebnisverbesserungspotenzial unberücksichtigt.

Quervergleich - Kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten und Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2017 bis 2021					
	Abwasser	Wasser	Friedhof (80 Prozent)	Ergebnisverbesserungspotenziale bei Kostenunterdeckungen gesamt	Mittleres Ergebnisverbesserungspotenziale bei Kostenunterdeckungen 2017 bis 2021
Bad Homburg	0 €	701.965 €	3.570.189 €	4.272.154 €	854.431 €
Fulda	4.042.574 €	0 €	3.881.372 €	7.923.946 €	1.584.789 €
Gießen	368.391 €	0 €	3.805.800 €	4.174.191 €	834.838 €
Marburg	0 €	0 €	4.689.045 €	4.689.045 €	937.809 €
Rüsselsheim	0 €	0 €	1.941.599 €	1.941.599 €	388.320 €
Wetzlar	411.770 €	0 €	1.594.321 €	2.006.092 €	401.218 €
Unteres Quartil	0 €	0 €	2.348.746 €	2.548.117 €	509.623 €
Median	184.196 €	0 €	3.687.995 €	4.223.173 €	844.635 €
Oberes Quartil	400.926 €	0 €	3.862.479 €	4.584.822 €	916.964 €

- = Gebührenhoheit liegt nicht bei der Kommune
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 115: Quervergleich - Kalkulatorische Kostenunterdeckungen in den Gebührenhaushalten und Ergebnisverbesserungspotenziale der Jahre 2017 bis 2021

Aus Ansicht 115 wird ersichtlich, dass die Stadt Marburg mit 937.809 € ein Ergebnisverbesserungspotenzial über dem Median von 844.635 € des Quervergleichs hatte. Das Ergebnisverbesserungspotenzial der Stadt ergibt sich - wie beschrieben - aus der Summe der kalkulatorischen Kostenunterdeckungen im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 in dem Gebührenhaushalt Friedhof.

Von den sechs geprüften Städten wiesen alle ein Ergebnisverbesserungspotenzial im Bereich der Gebührenhaushalte aus.

5.12 Hebesatzerhöhungspotenziale als Ultima Ratio

Die Städte können über die Hebesätze bei den Realsteuern die Höhe ihrer Allgemeinen Deckungsmittel beeinflussen. Die Hebesätze für die Realsteuern wiesen deutliche Bandbreiten auf. Diese beliefen sich in 2021 bei der Grundsteuer A auf 490 Prozentpunkte und bei der Grundsteuer B auf 460 Prozentpunkte. Lediglich die Bandbreite bei der Gewerbesteuer fiel mit 40 Prozentpunkten vergleichsweise gering aus. Bei der Grundsteuer A wies im Quervergleich Bad Homburg v. d. Höhe mit 190 Prozent den niedrigsten Wert und Rüsselsheim am Main mit 680 Prozent den höchsten Wert aus. Bei der Grundsteuer B hatte Fulda mit 340 Prozent den niedrigsten Wert und Rüsselsheim am Main mit 800 Prozent den höchsten Wert im Quervergleich.

Die Überörtliche Prüfung vertritt die Auffassung, dass die Städte sich sachgerecht verhalten, wenn sie die Hebesätze - insbesondere bei der Grundsteuer B - nach der Haushaltslage ausrichten. Die Hebesätze der Grundsteuer B sollten - im Sinne einer Ultima Ratio, wenn der Haushaltsausgleich nicht durch andere

Maßnahmen realisiert werden kann - so bemessen werden, dass ein Haushaltsausgleich herbeigeführt wird. Jeder Stadt sollte in diesem Zusammenhang bewusst sein, dass eine Reduzierung von Aufwendungen als Konsolidierungsmaßnahme zur Verbesserung der Haushaltslage beiträgt und demnach die notwendige Hebesatzerhöhung für die Grundsteuer B reduziert.

Ansicht 116 zeigt die Einnahmepotenziale der Stadt Marburg, die auf Grundlage der höchsten Hebesätze des Quervergleichs errechnet wurden.

Marburg - Hebesatzerhöhungspotenziale 2021					
Steuerart	Hebesatz Marburg in Prozent	Maximum im Vergleich in Prozent	Aufkommen laut Rechnungs-wesendaten	Erhöhungspotenzial in Prozent	Rechnerisches Mehraufkommen
Grundsteuer A	280	680	88.792 €	143	126.846 €
Grundsteuer B	390	800	11.114.199 €	105	11.684.158 €
Gewerbsteuer	400	420	481.171.141 €	5	24.058.557 €
Summe			492.374.132 €		35.869.561 €
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 116: Marburg - Hebesatzerhöhungspotenziale 2021

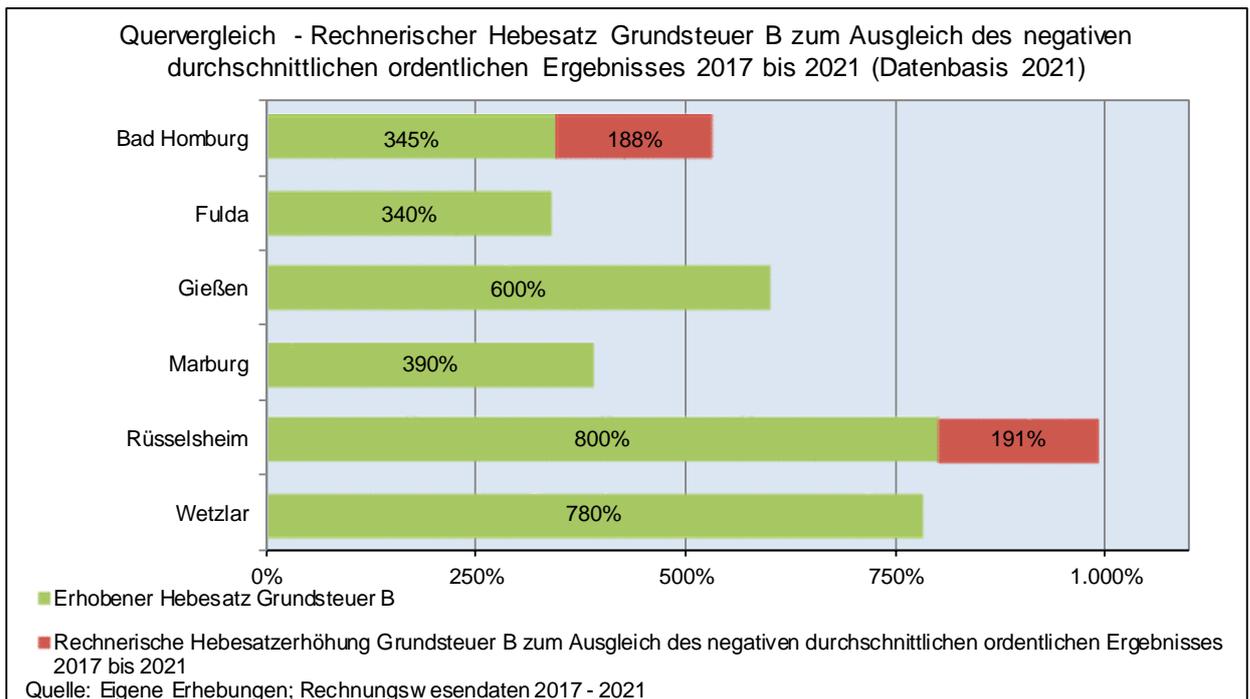
Ein Hebesatz bei der Gewerbsteuer von 380 Prozent belastet Einzelunternehmen und Personengesellschaften nicht, da bei diesen die Gewerbsteuer bis zu einem Hebesatz von 380 Prozent in voller Höhe die tarifliche Einkommensteuer mindert.⁷⁷ Im Vergleich zu den jeweils höchsten Hebesätzen zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebung bestand bei der Stadt Marburg ein rechnerisches Mehraufkommen von 35.869.561 €. Das Mehraufkommen wird insbesondere durch die Erhöhung der Grundsteuer B und der Gewerbsteuer bestimmt.

Ansicht 117 zeigt die erhobenen sowie die rechnerischen Hebesätze für die Grundsteuer B des Jahres 2021 der Städte im Quervergleich. Der rechnerische Hebesatz wurde so bemessen, dass das negative durchschnittliche ordentliche Ergebnis der Jahre 2017 bis 2021 der Städte allein durch die Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B ausgeglichen werden kann.

77 § 35 EStG - Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb:

(1) Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme der §§ 34f, 34g und 35a, ermäßigt sich, soweit sie anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt (Ermäßigungshöchstbetrag),

1. bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum nach § 14 des Gewerbesteuergesetzes für das Unternehmen festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbsteuer-Messbetrag); Absatz 2 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden;
2. bei Einkünften aus Gewerbebetrieb als Mitunternehmer im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder als persönlich haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 um das 3,8-fache des jeweils für den dem Veranlagungszeitraum entsprechenden Erhebungszeitraum festgesetzten anteiligen Gewerbesteuer-Messbetrags.



Ansicht 117: Quervergleich - Rechnerischer Hebesatz Grundsteuer B zum Ausgleich des negativen durchschnittlichen ordentlichen Ergebnisses 2017 bis 2021 (Datenbasis 2021)

Für die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe wurde eine rechnerische Hebesatzerhöhung von 188 Prozentpunkten und für die Stadt Rüsselsheim am Main von 191 Prozentpunkten ermittelt. Die übrigen vier Städte des Quervergleichs hatten keine negativen ordentlichen Ergebnisse 2017 bis 2021.

6. Digitalisierung des Verwaltungshandelns und OZG

Unter diesem Gliederungspunkt wurden Verwaltungsprozesse im kommunalen Finanzwesen untersucht, bei denen durch Digitalisierung wesentliche Effizienzsteigerungen erwartet werden. Effizient sind Verwaltungsprozesse dann, wenn sie ohne Medienbrüche organisiert sind und manuelle Tätigkeiten wie Ausdrucken, Kuvertieren, Frankieren und Versenden vermieden werden und stattdessen maschinell über ein Rechenzentrum oder einen Postdienstleister vollzogen werden. Ein Medienbruch entsteht, wenn digitale oder digital strukturierte Daten vorliegen und diese nicht durch eine digitale Schnittstelle übermittelt werden, welche die digitale Form und die Datenstruktur beibehält. Ein Medienbruch führt dazu, dass z.B. durch einen Ausdruck, sei es in Papierform oder in einem digitalen Dokumentenformat, Strukturinformationen verloren gehen und somit die Verarbeitung in einem Folgesystem eine manuelle und damit aufwändige Erfassung erfordert. Neben der Digitalisierung in der Verwaltung wurden auch die Möglichkeiten der Telearbeit sowie die Gremienarbeit untersucht.

6.1 Stand Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG)

Die E-Government-Gesetze des Bundes (EGovG)⁷⁸ und des Landes (HEGovG⁷⁹) sowie das OZG⁸⁰ stellen Städte vor komplexe Herausforderungen. Bis Ende 2022 müssen sie u.a. ihre Leistungen digitalisieren und über Portale für Bürger und Unternehmen im Internet anbieten⁸¹. Wie wichtig und notwendig dieses gesetzliche Ziel ist, wurde im Rahmen der Corona-Pandemie deutlich. Nur über digitale Prozesse und digitale Kommunikation kann eine Kommunalverwaltung in Pandemiezeiten weitestgehend handlungsfähig bleiben. Außerdem entstehen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen unter dem Gesichtspunkt der Effizienzsteigerung Vorteile.

Wir untersuchten in diesem Zusammenhang, welche OZG-Leistungen bis Oktober 2022 digital abgebildet wurden und in wieweit online erfasste Daten weiterverarbeitet werden können.

Bei den Vergleichsstädten lagen folgende Übermittlungsformen vor:

⁷⁸ Vgl. Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz - E-GovG), BGBl. I S. 2749 vom 25. Juli 2013

⁷⁹ Vgl. Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) vom 12.09.2018 (GVBl. 2018, 570).

⁸⁰ Vgl. Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG), BGBl. I S. 3122, vom 14. August 2017

⁸¹ Der Bürger hat weiterhin die Möglichkeit, die Behörde aufzusuchen oder seinen Behördengang digital abzuwickeln.

- **PDF Format:**
Das PDF-Format führt - ohne die Ausfüllfunktion und den Sendebutton - zu einem Medienbruch. Die Bürger müssen die Datei ausdrucken um sie auszufüllen und per Post an die Stadt senden.
- **PDF ausfüllbar mit Sendebutton:**
Ein ausfüllbares PDF mit Sendebutton verhindert den Medienbruch. Die Datei kann digital ausgefüllt und abgesendet werden.
- **Online-Formular:**
Dieses kann vom Bürger auf der Website der Stadt bzw. des Bundes ausgefüllt und abgesendet werden, so dass kein Medienbruch entsteht.
- **civento:**
Die ekom21 bietet mit civento eine Digitalisierungsplattform an. Dabei sind ein Dokumentenmanagementsystem sowie ein Zahlungssystem integriert. Je nach Ausgestaltung des civento-Prozesses ist eine Übermittlung in das Fachverfahren möglich.
- **OLAV:**
OLAV ist ein Zusatzmodul zum Fachverfahren der ekom21. Über OLAV können verschiedene Anträge und Meldungen digital in das Fachverfahren übermittelt werden.

In Ansicht 118 werden die OZG-Leistungen der Städte nach Übermittlungsformen dargestellt.

Quervergleich - OZG-Leistungen nach Übermittlungsformen							
	PDF	PDF ausfüllbar mit Sendebutton	Online-Formular	civento	OLAV	sonstiges	Summe
Bad Homburg	23	0	102	8	10	2	145
Fulda	56	0	8	1	6	2	73
Gießen	139	0	36	21	10	11	217
Marburg	54	3	40	12	5	12	126
Rüsselsheim	79	1	9	0	0	0	89
Wetzlar	68	0	12	34	6	2	122
Minimum	23	0	8	0	0	0	73
Median	62	0	24	10	6	2	124
Maximum	139	3	102	34	10	12	217

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: Oktober 2022

Ansicht 118: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Übermittlungsformen

Ansicht 118 zeigt, dass alle Städte ein PDF-Dokument ohne Sendefunktion nutzten. Dies erachten wir aufgrund des damit vorliegenden Medienbruchs als nicht sachgerecht.

Ein PDF mit Sendefunktion wurde ausschließlich von den Städten Marburg und Rüsselsheim am Main genutzt. Wir empfehlen den Städten, dass bei Verwendung von PDF Formaten diese ausfüllbar und mit einem Sendebutton versehen sein sollten.

Online-Formulare wurden von allen Städten auf ihrer Homepage angeboten. Die Digitalisierungsplattform civento sowie OLAV wurden - mit Ausnahme von der Stadt Rüsselsheim am Main - von allen Städte eingesetzt.

Die Stadt Fulda hatte mit 73 angebotenen OZG-Leistungen die wenigsten im Quervergleich. In der Stadt Gießen wurden die meisten Leistungen (217) im Quervergleich angeboten. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe hatte mit 145 Leistungen die zweitmeisten im Quervergleich.

In Ansicht 119 werden die OZG-Leistungen der Städte nach Bereichen dargestellt.

Quervergleich - OZG-Leistungen nach Bereichen							
	Abfall & Umwelt	Bauen & Wohnen	Familie & Kind	Melde- & Pass-/Personal-ausweis-recht	Steuern & Zoll	sonstiges	Summe
Bad Homburg	11	13	12	22	9	78	145
Fulda	3	4	4	19	15	28	73
Gießen	6	17	8	19	12	155	217
Marburg	4	34	6	19	8	55	126
Rüsselsheim	4	21	11	12	12	29	89
Wetzlar	10	9	8	21	13	61	122
Minimum	3	4	4	12	8	28	73
Median	5	15	8	19	12	58	124
Maximum	11	34	12	22	15	155	217

Quelle: Eigene Erhebungen: Stand: Oktober 2022

Ansicht 119: Quervergleich - OZG-Leistungen nach Bereichen

Ansicht 119 zeigt, dass die Anzahl der OZG-Leistungen zwischen den verschiedenen Aufgabenbereichen stark schwankte. Die am stärksten ausgeprägten Bereiche waren Bauen und Wohnen sowie das Melde- und Pass-/Personalausweisrecht. Die meisten Leistungen in dem Bereich Bauen und Wohnen hatte die Stadt Marburg. Im Bereich Melde- und Pass- /Personalausweisrecht hatte die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe die meisten OZG-Leistungen.

Aufgrund dieser Analyse empfehlen wir den Städten, die OZG-Leistungen weiter auszubauen, um den gesetzlichen Verpflichtungen der digitalen Bereitstellung von Verwaltungsleistungen nachzukommen. Auch vor dem Hintergrund der Effizienzsteigerung empfehlen wir eine umfassende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Ziel müssen vollintegrierte Verwaltungsleistungen sein, die digital nach digitaler Einreichung in der Verwaltung medienbruchfrei übernommen, digital abgearbeitet und digital wieder dem Antragsteller übermittelt werden können.⁸²

6.2 Telearbeit (Homeoffice und mobiles Arbeiten)

Telearbeit bezeichnet Arbeitsformen, bei denen Beschäftigte einen Teil ihrer Arbeit mithilfe eines vom Arbeitgeber fest eingerichteten Bildschirmarbeitsplatzes außerhalb der städtischen Einrichtungen erbringen. Sie sind mit der städtischen Verwaltung über Informations- und Kommunikationseinrichtungen verbunden.

⁸² Quelle: Reifegrad 3 nach <https://www.onlinezugangsgesetz.de/Webs/OZG/DE/grundlagen/info-ozg/info-reifegradmodell/info-reifegradmodell-node.html> (zuletzt aufgerufen am 21. November 2022)

Hierbei sind verschiedene Organisationsformen denkbar. Unterschieden wird etwa die Teleheimarbeit (Homeoffice) von der alternierenden Telearbeit (mobiles Arbeiten). Bei der Teleheimarbeit befindet sich der Arbeitsplatz permanent im Privatbereich des Beschäftigten. Im Rahmen der alternierenden Telearbeit erfolgt ein Wechsel zwischen dem - fest installierten - Arbeitsplatz in der kommunalen Einrichtung und dem eingerichteten Arbeitsplatz in der privaten Wohnung.

Durch den globalen Ausbruch der Corona-Pandemie und mit dem Bedürfnis der Beschäftigten Familie und Beruf miteinander zu vereinen, ist der Bedarf an alternierenden Tele-Arbeitsplätzen weiter gestiegen.

Ansicht 120 stellt die Umsetzung von Telearbeitsmöglichkeiten während der Corona-Pandemie im Quervergleich dar.

Quervergleich - Telearbeitsmöglichkeiten in der Corona-Pandemie							
	Telearbeit während der Pandemie möglich	Anbindung über VPN-System	Arbeiten ohne Einschränkungen	Regelungen zur Telearbeit	Hardware von Stadt gestellt	Telefonie über Notebook (Soft-Phone)	Zeiterfassung
Bad Homburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Fulda	✓	✓	✓	✓	✓	●	✓
Gießen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Marburg	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Rüsselsheim	✓	✓	⊗	✓	✓	●	⊗
Wetzlar	✓	✓	⊗	✓	✓	✓	✓

✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise, - = entfällt
 Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 120: Quervergleich - Telearbeitsmöglichkeiten in der Corona-Pandemie

Ansicht 120 zeigt, dass bei allen Städten des Quervergleichs die Telearbeit während der Pandemie möglich war. Dies erachten wir als sachgerecht.

Virtual Private Network (VPN)-Zugänge sind verschlüsselte und sichere Zugänge über öffentliche Netze wie das Internet auf das Netz der Stadt. Es verbindet ein in sich geschlossenes Netzwerk mit verschiedenen Endgeräten. Die Telearbeitsplätze wurden bei allen Städten über ein VPN-System angebunden. Diese Vorgehensweise erachten wir als sachgerecht.

In den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen und Marburg konnte ohne Einschränkungen auf dem System der Stadt von den Telearbeitsplätzen gearbeitet werden. Dies erachten wir als sachgerecht. Bei den Städten Rüsselsheim am Main sowie Wetzlar konnte nur eingeschränkt gearbeitet werden. Bei diesen Städten gab es keine vollständige digitale Aktenführung. Die Mitnahme der Akten war nur eingeschränkt möglich.

Für die Telearbeit sollten klare Regelungen zwischen Mitarbeitenden und der Stadt vereinbart werden. Zu diesen Regelungen gehören beispielhaft der Datenschutz und die Festlegung der Arbeitszeiten. In sämtlichen der geprüften Städte waren Regelungen zur Telearbeit vereinbart. Dies erachten wir als sachgerecht.

Um die Telearbeit zu ermöglichen, empfehlen wir den Städten die Hardware für die Telearbeitsplätze den Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Alle Städte stellten den Mitarbeitern die Hardware für die Telearbeit zur Verfügung. Dies erachten wir als sachgerecht.

In den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Gießen, Marburg sowie Wetzlar wurden Soft-Phones eingesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Software, die Funktionen eines Telefons bereitstellt. Ein physisches Telefon wird dabei nicht benötigt. In der Stadt Rüsselsheim am Main bekamen Mitarbeiter, die Telearbeit nutzen, bei Bedarf ein Diensthandy oder eine SIM-Karte gestellt. Diensthandys verursachen typischerweise höhere Anschaffungskosten sowie Folgekosten durch Wartung und einer Vielzahl an Mobilfunkverträgen. Wir empfehlen den Städten Soft-Phones zu nutzen.

Bei der Telearbeit sollte sichergestellt sein, dass die Arbeitszeiten der Mitarbeiter zeitnah und korrekt erfasst werden können. Daher ist eine digitale Zeiterfassung vom Telearbeitsplatz zu empfehlen. In allen Städten - mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim am Main - war eine digitale Zeiterfassung vom Telearbeitsplatz möglich. Dies erachten wir als sachgerecht.

Wir empfehlen allen Städten die Flexibilisierung der Arbeitsmöglichkeiten weiter im Fokus zu behalten. Ein flexibles Arbeitsangebot erhöht die Attraktivität am Arbeitsmarkt und könnte sich als künftiger Wettbewerbsvorteil bei der Suche nach Fachkräften erweisen. Unabdingbar ist dabei eine vollintegrierte Digitalisierung von externen und internen Verwaltungsprozessen sowie die Einführung und der Ausbau digitaler Workflowsysteme in allen übrigen Verwaltungsbereichen (z.B. Personal, IT, Beschaffungswesen etc.).

6.3 Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang

Im Bereich Rechnungseingang wurde untersucht, ob ein digitaler Workflow im Einsatz ist, den wir als zentrales Sollobjekt für die Digitalisierung des kommunalen Finanzwesens sehen. Mit diesem lassen sich Effizienzsteigerungen erzielen. Außerdem entstehen weitreichende Möglichkeiten z.B. im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit. Weiterhin untersuchten wir, wie und in welchem Format Rechnungsdaten in das System der Stadt gelangen. Darauf folgte die Untersuchung der weiteren Verarbeitung. Es wurde erhoben, ob eine Texterkennungshilfe (Optical character recognition - OCR) eingesetzt wurde und die Verarbeitung der Rechnungsdaten medienbruchfrei abgewickelt wurde. Eine komplett medienbruchfreie Verarbeitung von Rechnungsdaten erfordert die programmgestützte Verarbeitung von E-Rechnungen.

Beim Rechnungsausgang untersuchten wir, neben dem Einsatz des digitalen Workflows, den möglichen Postversand über einen Dienstleister sowie die elektronische Verarbeitung von Bankumsätzen.

Ansicht 121 zeigt die Untersuchungsergebnisse im Quervergleich.

Quervergleich - Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang und DMS

	Rechnungseingang			Rechnungsausgang			Einsatz Dokumenten- management- System (DMS)
	Digitaler Workflow	Scan mit OCR- Erkennung	Verarbeitung E-Rechnungen	Digitaler Workflow	Postversand über Dienstleister	Elektronische Verarbeitung Bankumsätze	
Bad Homburg	✓	●	✓	✓	✓	✓	✓
Fulda	✓	✓	✓	✓	⊖	✓	✓
Gießen	✓	⊖	✓	✓	⊖	✓	✓
Marburg	✓	✓	✓	✓	⊖	✓	✓
Rüsselsheim ¹⁾	✓	✓	⊖	⊖	⊖	✓	✓
Wetzlar	✓	⊖	✓	⊖	⊖	✓	✓

¹⁾ Die Stadt Rüsselsheim am Main befand sich beim Digitalen Workflow (Rechnungseingang) in der Einführungsphase.

✓ = ja, ● = nein, ⊖ = teilweise

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 121: Quervergleich - Digitaler Prozessablauf beim Rechnungseingang und -ausgang und DMS

Ansicht 121 zeigt, dass alle Städte einen digitalen Workflow implementiert hatten.

Alle Städte scannen erhaltene Papierbelege ein. Die Städte Fulda, Marburg und Rüsselsheim am Main nutzten dabei vollumfänglich eine OCR-Erkennung. Das Scannen von Papierbelegen sollte jedoch nur als Übergangslösung verstanden werden. Effizienter ist der digitale Empfang in einem E-Rechnungsformat. Damit können Rechnungsdaten automatisiert ohne Fehlerrisiko erfasst werden.

Die medienbruchfreie Verarbeitung von E-Rechnungen war zum Prüfungszeitpunkt - mit Ausnahme der Stadt Rüsselsheim am Main - bei allen Städten möglich. In der Stadt Rüsselsheim am Main war die Möglichkeit der Verarbeitung in der Software enthalten, wurde aber noch nicht flächendeckend genutzt. Wir empfehlen, die medienbruchfreie Verarbeitung von E-Rechnungen zu nutzen.

Beim Rechnungsausgang hatten die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen und Marburg einen vollumfänglichen digitalen Workflow im Einsatz. Die Städte Rüsselsheim am Main und Wetzlar hatten den digitalen Workflow beim Rechnungsausgang nur in ausgewählten Bereichen im Einsatz. Wir empfehlen den Städten den digitalen Workflow beim Rechnungsausgang für sämtliche Bereiche zu nutzen.

Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe nutzte vollumfänglich einen Postdienstleister. Die Daten wurden per virtuellem Drucker übertragen und anschließend vom Dienstleister - wenn möglich - digital übermittelt oder alternativ ausgedruckt und versendet. Das Vorgehen war, insbesondere aufgrund des geringeren Personalaufwands in der Verwaltung, kostengünstiger als das manuelle Verfahren und ist daher empfehlenswert. Die anderen Städte des Quervergleichs nutzen diese Möglichkeit zumindest in einzelnen Bereichen.

Mit der Verabschiedung des Steuermodernisierungsgesetzes⁸³ bestand ab dem 1. Januar 2017 gemäß § 122a der Abgabenordnung (AO) die Möglichkeit Steuerbescheide elektronisch bekanntzugeben. Diese Möglichkeit hatte die Finanzverwaltung bereits über die ELSTER Online-Plattform implementiert. Jeder Steuerpflichtige musste allerdings der elektronischen Bekanntgabe zustimmen. Auch das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ermöglicht die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten⁸⁴ und damit auch von Gebührenbescheiden. Hierzu ist erforderlich, dass der Gebührenzahler einwilligt und einen elektronischen Zugang⁸⁵ z.B. eine E-Mailadresse mitteilt.

Alle Städte - mit Ausnahme der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe - nutzten nur teilweise einen Postdienstleister. Wir empfehlen den Städten, den Bereich Versand über Postdienstleister auf Optimierungspotenziale zu untersuchen.

Alle Städte nutzten vollumfänglich ein automatisiertes Verfahren zum Verbuchen der Bankbewegungen. Dies erachten wir als sachgerecht. Das Verbuchen von Bankbewegungen ist ein Massenverfahren und sollte möglichst effizient gestaltet werden.

Ein Dokumentenmanagement-System (DMS) dient der Optimierung von Organisations- sowie Archivierungsabläufen der Verwaltung. Sämtliche Städte des Quervergleichs hatten ein DMS im Einsatz. Dies erachten wir als sachgerecht.

6.4 Sitzungsdienst und Berichtswesen

Die vielfältigen Berichts- und Informationspflichten einer kommunalen Verwaltung verursachen einen großen zeitlichen und personellen Aufwand. Bei der Erstellung und Bereitstellung von Berichten und Informationen sollten daher die Möglichkeiten der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden. Der Druck auf Papier - insbesondere von Sitzungsunterlagen in einer hohen Stückzahl für die Gremien - stellt das teuerste Medium zur Bereitstellung von Informationen dar und sollte - auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten - vermieden werden. Ein digitaler Sitzungsdienst stellt eine sinnvolle Alternative dar. Dieser kann auch für Bürger zur Informationsgewinnung dienen und somit Nachfragen verringern.

In Ansicht 122 wird der Stand der Digitalisierung der Städte im Bereich Sitzungsdienst und Berichtswesen dargestellt.

83 Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 22. Juli 2016 (Bundesgesetzblatt I S. 1679).

84 § 41 HVwVfG - Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

85 § 3a HVwVfG - Elektronische Kommunikation

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet.

Quervergleich - Sitzungsdienst und Berichtswesen			
	Digitaler Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem)		
	für Gremien	für Bürger	Papiervermeidung
Bad Homburg	✓	✓	✓
Fulda	✓	✓	✓
Gießen	✓	✓	⊗
Marburg	✓	✓	✓
Rüsselsheim	✓	✓	✓
Wetzlar	✓	✓	⊗

✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise - Die Unterlagen werden zum Teil noch in Papier zur Verfügung gestellt.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 122: Quervergleich - Sitzungsdienst und Berichtswesen

Aus Ansicht 122 wird deutlich, dass alle Städte einen digitalen Sitzungsdienst für die Gremien nutzten. Über diesen lassen sich Protokolle, Recherchen, Tagesordnungen, Termine, Vorlagen sowie die Beschluss- und Antragskontrolle verwalten. Durch einen umfassenden digitalen Sitzungsdienst werden unnötige Druck-, Versand- und Personalkosten vermieden. Dies erachten wir als sachgerecht.

In allen Städten gab es für die Bürger die Möglichkeit über die Homepage direkt auf das Ratsinformationssystem zuzugreifen. Dieses Vorgehen erachten wir als sachgerecht.

Das Vorgehen in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Marburg und Rüsselsheim am Main erachten wir als sachgerecht, da durch den digitalen Zugang die Unterlagen nicht mehr in Papierform bereitgestellt wurden.

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Gremien unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Nach den Verwaltungsvorschriften wird dies mindestens zweimal im Haushaltsjahr gefordert. Wir untersuchten, ob die Berichtspflichten formell eingehalten wurden. Der Informationsgehalt der Berichte war nicht Gegenstand der Prüfung. Wir untersuchten weiterhin, ob die Erstellung der Berichte digital durch spezielle Programme und Standardauswertungen unterstützt wurde.

Die Stadt Marburg erstellte im gesamten Prüfungszeitraum jährlich mindestens drei Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien. Die Stadt Marburg erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO.

7. Betätigungen

7.1 Organisation Betätigung

Eine Stadt darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn der öffentliche Zweck die Betätigung⁸⁶ rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt

⁸⁶ Betätigungen haben keine Mindestbeteiligungsquote. Beteiligungen setzen grundsätzlich (widerlegbare Vermutung) eine Beteiligungsquote von 20 Prozent voraus, vgl. Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 49 GemHVO.

und zum voraussichtlichen Bedarf steht (§ 121 Absatz 1 Nr. 1 und 2 HGO).⁸⁷ Weitere Voraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung ist, dass der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt werden kann (§ 121 Absatz 1 Nr. 3 HGO). Für ihre wirtschaftliche Betätigung darf die Stadt eine Gesellschaft gründen oder sich daran beteiligen (§ 122 Absatz 1 HGO).⁸⁸

Tätigkeiten im Sinne von § 121 Absatz 2 HGO stellen keine wirtschaftlichen Betätigungen dar. Dabei handelt es sich um Tätigkeiten, zu denen die Stadt gesetzlich verpflichtet ist, Tätigkeiten auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie Tätigkeiten zur Deckung des Eigenbedarfs. Sie sind aber nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und zu führen.⁸⁹ Es erübrigt sich deshalb im Folgenden zwischen wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Betätigung zu unterscheiden.

Die Stadt hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass ihre Finanzen gesund bleiben (§ 10 HGO).⁹⁰ Für Betätigungen leiten wir aus dieser übergeordneten Verpflichtung ab, eine Beteiligungsverwaltung einzurichten. Dabei ist Beteiligungsverwaltung als ein Steuerungs- und Koordinierungskonzept zur Unterstützung der Stadtverordnetenversammlung bei der zielgerichteten Beeinflussung der Betätigungen zu verstehen.

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung sind insbesondere die Sitzungsvorbereitung, die Mitwirkung bei Um- und Neustrukturierungen sowie die Erstellung des jährlichen Beteiligungsberichts. Bei der Stadt Marburg war für die Steuerung und Überwachung der Betätigungen das zentrale Beteiligungsmanagement

⁸⁷ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 121 Wirtschaftliche Betätigung
(1) Die Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn
1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.
Soweit Tätigkeiten vor dem 01. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

⁸⁸ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 121 Abs. 1 Beteiligung an Gesellschaften
(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn
1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.
Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. [...]

⁸⁹ Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), Landtagsdrucksache 16/2463, Seite 59.

⁹⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 10 Vermögen und Einkünfte
Die Gemeinde hat ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

zuständig. Das Beteiligungsmanagement ist an den Finanzservice als Teil des Fachbereichs Kämmerei organisatorisch angegliedert. Für das Beteiligungsmanagement waren 2 Vollzeitstellen tätig.

7.2 Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen

Unter die maßgeblichen Beteiligungen sind die Beteiligungen zu zählen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar 20 bis 50 Prozent der Stimmrechte hält. Als beherrschte Beteiligung werden die Beteiligungen aufgeführt, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält. Neben der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften haben Kommunen die Möglichkeit, ihre Aufgaben durch einen Eigenbetrieb zu erfüllen. Eigenbetriebe haben gemäß § 127 Absatz 1 HGO⁹¹ keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind durch ihre Selbstständigkeit in der Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung gekennzeichnet. Gemäß § 115 Absatz 1 HGO⁹² stellen die Eigenbetriebe Sondervermögen der Städte dar. Als Sondervermögen unterliegen sie den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und sind gesondert im Haushalt der Gemeinde nachzuweisen (§ 115 Absatz 2 HGO).⁹³ Die Städte haben separate Haushalts- und Wirtschaftspläne zu erstellen und für die Eigenbetriebe Sonderrechnungen zu führen.

Die folgenden Ausführungen und Quervergleiche betreffen ausschließlich die Beteiligungen der Städte, an denen sie unmittelbar oder mittelbar mindestens im maßgeblichen Umfang beteiligt waren. Zum Erhebungszeitpunkt hatten lediglich die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Marburg einen Beteiligungsbericht 2021 veröffentlicht. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich daher auf das Jahr 2020. Die Stadt Marburg war zum 31. Dezember 2020 an 27 Gesellschaften mindestens mittel- und unmittelbar maßgeblich beteiligt. Dabei wurde das Beteiligungsportfolio der Stadtwerke Marburg GmbH und ihren Tochtergesellschaften geprägt. Die Stadtwerke Marburg GmbH und ihre Tochtergesellschaften stellen den überwiegenden Teil der mindestens maßgeblichen Beteiligungen dar.

Ansicht 123 gibt die 13 unmittelbaren Beteiligungen der Stadt Marburg wieder.

⁹¹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 127 Eigenbetriebe

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgesonderte Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen. [...]

⁹² Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 115 Sondervermögen Abs. 1

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen und das Gemeindegliederklassenvermögen (§ 119),

2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen,

3. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden.

4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. [...]

⁹³ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 115 Sondervermögen Abs. 2

[...] (2) Sondervermögen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen. [...]

Marburg - Unmittelbarer Anteilsbesitz		
Betätigungen	Anteil	Datierung Datenbestand
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100,0%	31.12.2020
Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	31.12.2020
Abwasserverband Marburg	40,0%	31.12.2020
Wasserverband Lahn-Ohm	25,2%	31.12.2020
Stiftung St. Jakob	100,0%	31.12.2020
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	100,0%	31.12.2020
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	94,8%	31.12.2020
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100,0%	31.12.2020
Praxis - gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH	43,2%	31.12.2020
InterKom GmbH	25,0%	31.12.2020
Stiftung Heilige Elisabeth	50,0%	31.12.2020
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	50,0%	31.12.2020
Hessisches Landestheater Marburg GmbH	50,0%	31.12.2020
Quelle: Eigene Erhebungen		

[Ansicht 123: Marburg - Unmittelbarer Anteilsbesitz](#)

Die wirtschaftliche Bedeutung der unmittelbaren maßgeblichen Beteiligungen der jeweiligen Stadt lässt sich anhand der verschiedenen Ausgliederungsquoten im Quervergleich darstellen. Die Ausgliederungsquoten stellen jeweils das Verhältnis zwischen dem anteiligen Wert der Beteiligungen zum summarischen Wert der Beteiligungen und der Stadt dar. Die Ausgliederungsquoten werden in Ansicht 124 dargestellt. Die Stadt Rüsselsheim am Main konnte uns keinen Jahresabschluss 2019 vorlegen. Daher wurden für die Stadt Rüsselsheim am Main die Ausgliederungsquoten Bilanzsumme, Eigenkapital und Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen anhand des Jahresabschlusses 2019 berechnet. Die Ausgliederungsquoten Betriebsleistung und Personalaufwand wurden mit der vorläufigen Ergebnisrechnung 2020 berechnet.

Quervergleich - Ausgliederungsquoten 2020						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Bilanzsumme wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	151,4 Mio. €	591,0 Mio. €	726,8 Mio. €	413,1 Mio. €	654,0 Mio. €	315,0 Mio. €
Bilanzsumme Stadt	621,3 Mio. €	843,6 Mio. €	919,0 Mio. €	700,2 Mio. €	610,5 Mio. €	413,8 Mio. €
Ausgliederungsquote - Bilanzsumme	20%	41%	44%	37%	52%	43%
Anteiliges Eigenkapital wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	80,2 Mio. €	162,0 Mio. €	303,0 Mio. €	169,3 Mio. €	161,9 Mio. €	109,6 Mio. €
Eigenkapital Stadt	476,0 Mio. €	534,9 Mio. €	488,8 Mio. €	326,7 Mio. €	178,5 Mio. €	111,7 Mio. €
Ausgliederungsquote - Eigenkapital	14%	23%	38%	34%	48%	50%
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	32,2 Mio. €	111,8 Mio. €	201,0 Mio. €	132,0 Mio. €	302,7 Mio. €	132,1 Mio. €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Stadt	79,1 Mio. €	46,2 Mio. €	151,7 Mio. €	138,1 Mio. €	140,0 Mio. €	148,8 Mio. €
Ausgliederungsquote - Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme	29%	71%	57%	49%	68%	47%
Betriebsleistung ²⁾ wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	92,6 Mio. €	577,7 Mio. €	506,8 Mio. €	230,8 Mio. €	296,1 Mio. €	97,6 Mio. €
Ordentliche Erträge Stadt	205,9 Mio. €	207,6 Mio. €	278,1 Mio. €	257,0 Mio. €	204,2 Mio. €	165,6 Mio. €
Ausgliederungsquote - Betriebsleistung	31%	74%	65%	47%	59%	37%
Personalaufwand wesentlicher Beteiligungen ¹⁾	35,8 Mio. €	210,3 Mio. €	74,5 Mio. €	71,8 Mio. €	128,1 Mio. €	24,5 Mio. €
Personalaufwand Stadt	57,4 Mio. €	66,0 Mio. €	79,0 Mio. €	70,0 Mio. €	61,3 Mio. €	44,3 Mio. €
Ausgliederungsquote - Personalaufwand	38%	76%	49%	51%	68%	36%
¹⁾ Eigenbetriebe sowie beherrschte und maßgebliche Beteiligungen an Gesellschaften des privaten Rechts.						
²⁾ Die Betriebsleistung entspricht der Summe aus Umsatzerlösen, Bestandsveränderungen und sonstigen ordentlichen Erträgen (ohne Finanzerträge).						
Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 124: Quervergleich - Ausgliederungsquoten 2020

Ansicht 124 zeigt, dass die Ausgliederungsquoten sämtlicher Kategorien - mit Ausnahme des Personalaufwands - jeweils in der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe am niedrigsten im Quervergleich waren. Die Stadt Rüsselsheim am Main hatte bei der Ausgliederungsquote Bilanzsumme den höchsten Wert im Quervergleich. Die Ausgliederungsquote Eigenkapital war in der Stadt Wetzlar am höchsten. Bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahme, Betriebsleistung sowie Personalaufwand hatte die Stadt Fulda jeweils die höchste Ausgliederungsquote im Quervergleich. Die niedrigsten Ausgliederungsquoten in der Kategorie Personalaufwand lag bei der Stadt Wetzlar vor. Die Ausgliederungsquoten bzw. die hohe Zahl an Ausgliederungen verdeutlichen die Anforderungen, die an die Beteiligungsverwaltung gestellt werden. Bei der

Stadt Marburg war mehr als die Hälfte des Personalaufwands auf die mindestens maßgeblichen Beteiligungen ausgegliedert. Dies verdeutlicht die Bedeutung des Gesamtabschlusses, um die Wirtschaftlichkeit der Stadt vollständig bewerten zu können.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen wurde zudem anhand der getätigten Investitionen untersucht. Es wurden lediglich die Investitionen in das Sachanlagevermögen berücksichtigt. Um die Investitionen der Beteiligungen im Quervergleich darstellen zu können, wurden die Beteiligungen den folgenden Geschäftsfeldern zugeordnet:

- Ver- und Entsorgung, Verkehr
- Gesundheit und Soziales
- Stadtentwicklung und Wohnungsbau
- Kultur, Freizeit und Sonstiges

Die Gesamtinvestitionen wurden betrachtet, um das Verhältnis der Investitionen der Beteiligungen zu den Investitionen im Kernhaushalt bilden zu können. Das Ergebnis ist in Ansicht 125 dargestellt.

Marburg - Investitionen Anlagevermögen 2020	
Geschäftsfeld	Investitionen
Ver- und Entsorgung, Verkehr	16.959.320 €
Gesundheit und Soziales	411.678 €
Stadtentwicklung und Wohnungsbau	16.071.701 €
Kultur, Freizeit und Sonstiges	115.914 €
Summe Investitionen Beteiligungen	33.558.613 €
Investitionen im Haushalt 2020	17.483.000 €
Gesamtinvestitionen	51.041.613 €
Anteil Investitionen der Beteiligungen	65,7%

Quelle: Eigene Erhebungen, Zahlen laut Jahresabschluss 2020

Ansicht 125: Marburg - Investitionen Anlagevermögen 2020

Ansicht 125 zeigt, dass die Beteiligungen der Stadt Marburg die größten Investitionen in den Geschäftsfeldern Ver- und Entsorgung sowie Stadtentwicklung und Wohnungsbau getätigt haben. Im Verhältnis zu den summierten Investitionen der Beteiligungen und der Stadt entspricht der Anteil der Investitionen der Beteiligungen 65,7 Prozent.

Ansicht 126 stellt die Investitionen der Beteiligungen im Quervergleich dar.

Quervergleich - Investitionen 2020						
Geschäftsfeld	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Ver- und Entsorgung, Verkehr	15.062.298 €	18.026.031 €	36.535.722 €	16.959.320 €	11.214.209 €	12.037.842 €
Gesundheit und Soziales	0 €	16.141.943 €	0 €	411.678 €	6.570.701 €	55.008 €
Stadtentwicklung und Wohnungsbau	0 €	6.933 €	4.844.507 €	16.071.701 €	20.527.226 €	14.580.518 €
Kultur, Freizeit und Sonstiges	2.228.202 €	490.195 €	44.492 €	115.914 €	545.714 €	3.212.716 €
Summe Investitionen Beteiligungen	17.290.499 €	34.665.102 €	41.424.722 €	33.558.613 €	38.857.849 €	29.886.084 €
Investitionen Haushalt Stadt	27.928.680 €	54.410.789 €	41.392.000 €	17.483.000 €	43.152.119 €	19.265.836 €
Gesamtinvestitionen	45.219.179 €	89.075.891 €	82.816.722 €	51.041.613 €	82.009.969 €	49.151.920 €
Anteil Investitionen der Beteiligungen	38,2%	38,9%	50,0%	65,7%	47,4%	60,8%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 126: Quervergleich - Investitionen 2020

Der Quervergleich in Ansicht 126 zeigt, dass die höchsten Investitionen in den Geschäftsfeldern Ver- und Entsorgung, Verkehr sowie Stadtentwicklung und Wohnungsbau erfolgten. Die höchsten Investitionen in dem Geschäftsfeld Ver- und Entsorgung, Verkehr im Quervergleich tätigten die Beteiligungen der Stadt Gießen. In dem Geschäftsfeld Gesundheit und Soziales wiesen die Beteiligungen der Stadt Fulda die höchste Investitionssumme aus. Der Grund für die hohen Investitionen war die Beteiligung an der Klinikum Fulda gAG (Konzern). In dem Geschäftsfeld Stadtentwicklung und Wohnungsbau hatten die Beteiligungen der Stadt Rüsselsheim am Main die höchsten Investitionen im Quervergleich. In dem Geschäftsfeld Kultur, Freizeit und Sonstiges investierten die Beteiligungen der Stadt Wetzlar die höchsten Beträge.

Die Beteiligungen der Stadt Gießen investierten in Summe den größten Betrag im Quervergleich. Beim Anteil der Investitionen der Beteiligungen an den Gesamtinvestitionen der Stadt und ihrer Beteiligungen hatte die Stadt Wetzlar den größten Anteil. In Wetzlar wurden 65,7 Prozent der Investitionen in den Beteiligungen getätigt. Den niedrigsten Anteil der Investitionen der Beteiligungen hatte mit 38,2 Prozent die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe. Bei allen Städten lag der Anteil der Investitionen der Beteiligungen über 35,0 Prozent der Gesamtinvestitionen. Dies verdeutlicht die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen und somit der Verantwortung der ordnungsgemäßen Steuerung und Überwachung der Beteiligungen durch das Beteiligungsmanagement.

7.3 Beteiligungsbericht

Eine Stadt hat gemäß § 123a HGO zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die HGO sieht eine Frist für die Erstellung des Beteiligungsberichts von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres vor.⁹⁴

Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Marburg war dem Fachbereich Kämmerei angegliedert. In der Stadt Marburg waren drei Personen mit 2 VZÄ in der Beteiligungsverwaltung tätig. Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Marburg war für die Erstellung des Beteiligungsberichts verantwortlich. Der Magistrat der Stadt Marburg hat in der Sitzung am 8. November 2021 den Beteiligungsbericht 2020 beschlossen. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Marburg konnten einen aufgestellten Beteiligungsbericht mit den Jahreszahlen 2021 vorlegen. Dies erachten wir als sachgerecht. Die Stadt Marburg stellte den Beteiligungsbericht mit dem Magistratsbeschluss vom 10. Oktober 2022 auf.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, den Beteiligungsbericht zukünftig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von neun Monaten aufzustellen.

Im Beteiligungsbericht 2020 wurden sämtliche Betätigungen erfasst und dargestellt. Dies erachten wir als sachgerecht, damit ein vollständiges Bild über die wirtschaftlichen Betätigungen und Beteiligungen der Stadt vermittelt wird.

Die Angabe der Geschäftsführungsvergütungen wurde bei den Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von über 20 Prozent erfüllt. Bei den Beteiligungen unter 20 Prozent wurde nicht bei allen Beteiligungen die Vergütungen angegeben. Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Geschäftsführungsvergütungen für sämtliche aufgeführte Beteiligungen im Beteiligungsbericht aufzuführen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2020 wurde in öffentlicher Sitzung der Stadtverordneten behandelt und beschlossen. Der Beteiligungsbericht ist auf dem Internetauftritt der Stadt Marburg veröffentlicht.

In Ansicht 127 wird eine Beurteilung der Pflichtangaben im Beteiligungsbericht nach § 123a HGO im Quervergleich vorgenommen.

⁹⁴ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung
(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht ist innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. [...]

Quervergleich - Beteiligungsbericht nach § 123a HGO						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Rechtzeitige Erstellung Beteiligungsbericht / jährliche Erstellung	●	●	●	●	●	●
Beteiligungen über 20 % erfasst	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Gegenstand der Unternehmen ist angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beteiligungsverhältnisse sind angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Besetzung der Organe wird dargelegt	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beteiligungen des Unternehmens sind angegeben	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Ertragslage	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Kapitalzuführungen und Entnahmen der Stadt und die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angabe der von der Stadt gewährten Kredite und Sicherheiten	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angabe der Geschäftsführungsvergütungen	✓	⊖	✓	✓	⊖	✓
Angabe der Aufsichtsratsvergütungen	✓	⊖	✓	✓	⊖	✓
Beratung in öffentlicher Sitzung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Veröffentlichung und Auslage des Berichtes in geeigneter Form	✓	✓	✓	✓	✓	✓
✓ = Angaben vollständig enthalten, ⊖ = Angaben teilweise, jedoch nicht vollständig, ● = keine Angabe oder nicht erfüllt						
Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 127: Quervergleich - Beteiligungsbericht nach § 123a HGO

Ansicht 127 zeigt, dass sämtliche Städte des Quervergleichs den Beteiligungsbericht nicht fristgerecht aufgestellt haben. Dies erachten wir als nicht sachgerecht und empfehlen, den Beteiligungsbericht in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von neun Monaten aufzustellen.

Die Städte Fulda sowie Rüsselsheim am Main erfüllten die Angaben der Geschäftsführungsvergütungen sowie der Aufsichtsratsvergütungen nur teilweise. Dies erachten wir als nicht sachgerecht und empfehlen, die Angaben in den Beteiligungsbericht mit aufzunehmen.

7.4 Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB⁹⁵ sind die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans bei Kapitalgesellschaften im Anhang des Jahresabschlusses oder im Beteiligungsbericht der Stadt offenzulegen. Nach § 123a Absatz 2 Satz 2 HGO⁹⁶ hat die Stadt darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Stadt die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und der Veröffentlichung zustimmen. Wir prüften, inwieweit die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ausgewiesen wurden. Dabei betrachteten wir ausschließlich die Beteiligungen, an denen die Stadt zu mehr als 20 Prozent unmittelbar beteiligt war. In Ansicht 128 wird das Ergebnis dieser Prüfung dargestellt.

-
- ⁹⁵ Handelsgesetzbuch (HGB), BGBl. I S. 1874
§ 285 Sonstige Pflichtangaben - Nr. 9 Buchstabe a
[...] 9. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe
a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen; [...]
- ⁹⁶ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 123a Beteiligungsbericht und Offenlegung
[...] Gehören einer Gemeinde Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. [...]

Marburg - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2020			
Beteiligung	Umfang der Beteiligung ¹⁾	§ 286 Abs. 4 oder § 288 Abs. 1 HGB genutzt ²⁾	Geschäftsführungsvergütung
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100,0 %	Nein	170.000 €
Stadtwerke Marburg GmbH	100,0 %	Nein	314.000 €
Abwasserverband Marburg	40,0 %	Nein	2.000 €
Wasserverband Lahn-Ohm	25,2 %	Nein	890 €
Stiftung St. Jakob	100,0 %	Nein	0 €
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	100,0 %	Nein	91.700 €
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	94,8 %	Nein	126.000 €
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100,0 %	Nein	18.199 €
Praxis - gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH	43,2 %	Nein	151.000 €
InterKom GmbH	25,0 %	Nein	24.000 €
Stiftung Heilige Elisabeth	50,0 %	Nein	0 €
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	50,0 %	Nein	93.000 €
Hessisches Landestheater Marburg GmbH	50,0 %	Ja	

¹⁾ Es wurde nur der direkte Beteiligungsbesitz berücksichtigt.

²⁾ Handelsgesetzbuch (HGB)

§ 286 Unterlassen von Angaben

[...] (4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen. [...]

§ 288 Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) brauchen nicht

1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9, § 265 Absatz 4 Satz 2, § 284 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen;

2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach § 285 Nummer 7 vorzunehmen;

3. bei der Angabe nach § 285 Nummer 14a den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist. [...]

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 128: Marburg - Angabe Gesamtbezüge des Geschäftsführungsorgans bei unmittelbaren Beteiligungen über 20 Prozent 2020

Wie aus Ansicht 128 zu entnehmen ist, waren bei allen Beteiligungen über 20 Prozent – mit Ausnahme der Hessischen Landestheater Marburg GmbH - die Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans angegeben. Dies erachten wir als sachgerecht. Bei der Hessisches Landestheater Marburg GmbH wurde auf die Angabe nach § 286 Absatz 4 oder § 288 Absatz 1 HGB verzichtet. Dies ist zwar rechtmäßig, wir erachten es allerdings als nicht sachgerecht. Die Überörtliche Prüfung erachtet aus dem Gesichtspunkt der Transparenz die Angaben der Gesamtbezüge der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans analog

Deutscher Corporate Governance-Musterkodex⁹⁷ für geboten. Bei der Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder muss vom öffentlichen Interesse⁹⁸ ausgegangen werden. Dies gilt insbesondere für die Eigenbetriebe der Stadt.

7.5 Aufsichtsratsmandate

Dem Aufsichtsrat kommt eine wichtige Kontroll- und Überwachungsfunktion zu. Neben den erforderlichen fachlichen Qualifikationen sollten die Aufsichtsratsmitglieder über ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen. Sind einzelne Personen gleichzeitig in mehreren Aufsichtsräten vertreten, besteht die Gefahr, dass den einzelnen Mandaten nicht mehr in dem notwendigen zeitlichen Umfang nachgekommen werden kann. Der Kommune kommt als Gesellschafter die Verantwortung zu, auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der städtischen Beteiligungen entsprechend hinzuwirken. Gemäß 4.6 der aktuellsten Fassung des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex sollen einzelne Personen, die kein Mitglied des Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens sind, nicht mehr als fünf Aufsichtsorganmandate zeitgleich wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsorganvorsitz doppelt zählt. Personen, die Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans eines Unternehmens sind, sollen insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate wahrnehmen. Funktionsträger, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften mehr als fünf Mandate innehaben, sind hiervon ausgenommen.⁹⁹ Paragraf 100 AktG sieht vor, dass Personen, die bereits zehn Aufsichtsratsmandate wahrnehmen, von der Ausübung weiterer Mandate ausgeschlossen sind.¹⁰⁰ Ansicht 129 stellt die Anzahl der entsprechenden Mandate im Quervergleich dar.

Quervergleich - Anzahl der Mandatsträger mit mindestens fünf Aufsichtsratsmandaten

	5-10	>10
Bad Homburg	2	0
Fulda	0	0
Gießen	1	0
Marburg	1	0
Rüsselsheim	0	0
Wetzlar	1	0

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 129: Quervergleich - Anzahl der Mandatsträger mit mindestens fünf Aufsichtsratsmandaten

97 Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2020
 Gemäß 5 Deutscher Corporate Governance-Musterkodex soll die Offenlegung der Gesamtvergütung der Vorstands- und Geschäftsführungsmitglieder in einem Vergütungsbericht erfolgen. Ferner sollen die Angaben im Anhang des Jahresabschlusses sowie auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht werden.
 (<https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26190.48961>), abgerufen am 20. Januar 2021

98 Dabei handelt es sich um einen im Verwaltungsrecht gebrauchten Begriff, der die Belange der Allgemeinheit oder das Gemeinwohl gegenüber Individualinteressen kennzeichnen soll.

99 Expertenkommission D-PCGM (2021): Deutscher Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM), Hrsg. Ulf Papenfuß/Klaus-Michael Ahrend/Kristin Wagner-Krechlok, in der Fassung vom 15. Januar 2020
 (<https://doi.org/10.13140/RG.2.2.26190.48961>), abgerufen am 20. Januar 2021

100 Aktiengesetz (AktG), BGBl. I S. 2637 vom 12. Dezember 2019
 § 100 Persönliche Voraussetzungen für Aufsichtsratsmitglieder
 (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nicht sein, wer

1. bereits in zehn Handelsgesellschaften, die gesetzlich einen Aufsichtsrat zu bilden haben, Aufsichtsratsmitglied ist (...)

Ansicht 129 zeigt, dass in keiner Stadt des Quervergleichs ein Mandatsträger in mehr als zehn Aufsichtsräten vertreten war. Die Überörtliche Prüfung vertritt die Auffassung, dass die Städte sich nicht sachgerecht verhalten, wenn einzelne Personen mehr als fünf Aufsichtsratsmandate innehaben.

In den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Gießen, Marburg sowie Wetzlar waren Mandatsträger in mehr als fünf Aufsichtsräten vertreten. Wir empfehlen den Städten, zu prüfen, auf welche Personen dies zutrifft und ob hierzu eine gesetzliche Verpflichtung vorliegt.

7.6 Prüf- und Unterrichtsrechte

Hält eine Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile an einem privatrechtlichen Unternehmen oder 25 Prozent der Anteile und zusammen mit anderen Gebietskörperschaften insgesamt die Mehrheit der Anteile, ist sicherzustellen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses um die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ausgeweitet wird (§ 123 Absatz 1 Nr. 1 HGO).¹⁰¹

Weiterhin sind die Gebietskörperschaften durch die von dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs - Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften initiierte Änderung der HGO bei einer Mehrheitsbeteiligung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO seit dem 29. Juli 2014 verpflichtet, in der Satzung oder den Gesellschaftsverträgen ihren Rechnungsprüfungsämtern und dem überörtlichen Prüfungsorgan Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG¹⁰² einräumen zu lassen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Gebietskörperschaft sich ab dem 29. Juli 2014 nur noch dann an einer Gesellschaft mit einer öffentlich-rechtlichen Mehrheitsbeteiligung beteiligen darf, wenn sie die Befugnisse des § 54 HGrG durchsetzen kann. Damit wurde eine weitere Zulassungsvoraussetzung für die wirtschaftliche Betätigung der Stadt bei einer Mehrheitsbeteiligung geschaffen.

Ist die Stadt an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, besitzt aber keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 HGrG, soll sie gemäß § 123 Absatz 2 HGO darauf hinwirken, dass die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden. Dies gilt auch bei mittelbaren Beteiligungen von mindestens 25 Prozent, die über eine Gesellschaft gehalten werden, an der die Gebietskörperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften eine Mehrheit im Sinne des § 53 HGrG innehat.

¹⁰¹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 123 Unterrichts- und Prüfungsrechte

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

¹⁰² Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG), BGBl. I S. 1273 vom 19. August 1969
§ 54 Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann. [...]

Ansicht 130 stellt die beschriebenen Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte in den unterschiedlichen Varianten dar.

Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte			
Beurteilung von Beteiligungsverhältnissen der Gebietskörperschaft zu Unternehmen in privater Rechtsform in Fallvarianten ¹⁾		Erweiterte Abschlussprüfung § 53 Absatz 1 HGrG	Unterrichtungsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG
> 50 Prozent der Anteile oder ≥ 25 Prozent und mit anderen Gebietskörperschaften > 50 Prozent ²⁾	mit $\frac{3}{4}$ Stimmrechtsmehrheit	sicherstellen	sicherstellen
	ohne $\frac{3}{4}$ Stimmrechtsmehrheit, letzte Gesellschaftsvertragsanpassung nach 29.07.2014	sicherstellen	sicherstellen
	ohne $\frac{3}{4}$ Stimmrechtsmehrheit, letzte Gesellschaftsvertragsanpassung vor 29.07.2014	sicherstellen	hinwirken
Sonstige unmittelbare Beteiligungen		hinwirken	hinwirken
Mittelbar > 25 Prozent der Anteile	Anteile werden von einer Gesellschaft gehalten, die unter kommunalem Einfluss steht ³⁾	hinwirken	hinwirken
	Anteile werden von einer Gesellschaft gehalten, die nicht unter kommunalem Einfluss steht ³⁾	kann hingewirkt werden	kann hingewirkt werden
Mittelbar < 25 Prozent Anteile		kann hingewirkt werden	kann hingewirkt werden

¹⁾ Die Tatbestände müssen je Fallvariante von links nach rechts erfüllt sein.
²⁾ Die Anteile müssen unmittelbar oder von Beteiligungen, die unter kommunalen Einfluss stehen, gehalten werden. Unter kommunalem Einfluss steht die Beteiligung, wenn die Körperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften >50 Prozent der Anteile hält. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die über das Sondervermögen gehalten werden.
³⁾ Unter kommunalem Einfluss steht die Beteiligung, wenn die Körperschaft allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften >50 Prozent der Anteile hält.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 130: Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte

Die Beteiligungen der Stadt Marburg wurden entsprechend dem Schaubild eingeordnet. Anschließend erfolgte die Überprüfung der Unterrichts- und Prüfrechte.

In Ansicht 131 sind die stichprobenhaft überprüften Beteiligungen aufgeführt. Daneben wird dargestellt, ob die Unterrichts- und Prüfrechte jeweils eingeräumt waren.

Marburg - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG				
Beteiligung	Anteil	§ 53 HGRG	§ 54 HGRG	
			Zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100%	ja	-	-
Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	ja	ja
Marburger Entsorgungs-GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	ja	ja
Stadtwerke Marburg Consult GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	ja	ja
Marburger Verkehrsgesellschaft mbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	nein	nein
Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	ja	ja
Windparkverwaltung Marburg GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	ja	nein
Stadtwerke Marburg Windenergie GmbH & Co. KG Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	ja	ja
Grundnetz GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	51%	ja	ja	ja
Nahwärme Biedenkopf GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	24%	nein	nein	nein
fünfwerke GmbH & Co. KG Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	20%	ja	ja	ja
fünfwerke Verwaltungs GmbH Tochtergesellschaft von fünfwerke GmbH & Co. KG	20%	nein	nein	nein
Windpark Hassenhausen GmbH & Co. KG Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg Windenergie GmbH & Co. KG	20%	ja	Nein	Nein
Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	100%	ja	ja	ja
Marburger Service GmbH Tochtergesellschaft von Marburger Altenhilfe St. Jakob gGmbH	100%	ja	ja	ja
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	95%	ja	ja	ja
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100%	ja	ja	ja
Stadtwerke Marburg Immobilien GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100%	ja	ja	ja

Software Center Marburg Besitz- u. Verwaltungs-Gesellschaft mbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Immobilien GmbH	90%	nein	nein	nein
Praxis - gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH	43%	nein	nein	nein
InterKom GmbH	25%	ja	ja	ja
Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	50%	ja	ja	ja
Hessisches Landestheater Marburg GmbH	50%	ja	ja	ja
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 131: Marburg - Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG

Die Stadt Marburg beauftragte für das Jahr 2020 bei vier Gesellschaften die Prüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG nicht.¹⁰³ Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg die Prüfrechte nach § 53 Absatz 1 HGrG in allen Satzungen aufzunehmen und die Prüfung zu beauftragen.

Bei der Stadt Marburg waren bei sechs betrachteten Beteiligungen die Unterrichtsrechte nach § 54 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts nicht eingerichtet. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans waren die Unterrichtsrechte bei sieben Beteiligungen nicht eingerichtet. Dies erachten wir als nicht sachgerecht.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, in den Satzungen aller Gesellschaften die Unterrichtsrechte zugunsten des Rechnungsprüfungsamtes sowie des überörtlichen Prüfungsorgans gemäß § 54 HGrG einzuräumen beziehungsweise darauf hinzuwirken und damit ihrer Verpflichtung nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO nachzukommen.

Ansicht 132 gibt das Ergebnis des Quervergleichs wieder.

¹⁰³ Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG), BGBl. I S. 1273 vom 19. August 1969
§ 53 Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen
(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, dass das Unternehmen
1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet. [...]

Quervergleich - Unterrichtungs- und Prüfrechte						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Pflichtprüfung nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG	100,0%	95,2%	100,0%	82,6%	100,0%	100,0%
Unterrichtungsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	100,0%	57,1%	100,0%	72,7%	100,0%	90,9%
Unterrichtungsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans	100,0%	47,6%	100,0%	68,2%	69,2%	81,8%

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 132: Quervergleich - Unterrichtungs- und Prüfrechte

Die Pflichtprüfung nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG wurde in den Städten Fulda und Marburg nicht bei allen geprüften Beteiligungen beauftragt. Wir empfehlen den Städten, die Pflichtprüfung nach § 53 Absatz 1 HGrG bei sämtlichen Beteiligungen zu beauftragen. Die übrigen Städte hatten bei allen geprüften Beteiligungen die Pflichtprüfung beauftragt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Gießen sowie Rüsselsheim am Main räumten für alle geprüften Beteiligungen die Unterrichtsrechte nach § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 Absatz 1 HGrG für das Rechnungsprüfungsamt ein. Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans hatten lediglich die Städte Bad Homburg v. d. Höhe sowie Gießen bei sämtlichen geprüften Beteiligungen die Unterrichtsrechte in die Gesellschaftsverträge aufgenommen. Dies erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen den übrigen Städten, die Unterrichtsrechte in den Verträgen sämtlicher Beteiligungen aufzunehmen oder zumindest auf die Eintragung hinzuwirken.

7.7 Wirtschaftliche Risiken

Zur Erfassung der wirtschaftlichen Risiken aus den Beteiligungsunternehmen wurden die Jahresabschlüsse 2021 analysiert. Wir sehen ein wirtschaftliches Risiko als gegeben an, wenn

- ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde,
- Verbindlichkeiten der Beteiligungen gegenüber Kreditinstituten bestanden,
- von der Stadt Darlehen gewährt wurden,
- Bürgschaften durch die Stadt für die Gesellschaften eingegangen wurden.

Es wurden für die Stadt Marburg folgende Feststellungen getroffen, die in Ansicht 133 im Einzelnen dargestellt werden.

Marburg - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen in Mio. €					
Betätigungen	Anteil	Anteiliger Jahresfehlbetrag	Anteil an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Gewährte Darlehen	Gewährte Bürgschaften
Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg	100,0%	0,0	12,6	0,0	0,0
Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	0,0	31,8	8,3	8,0
Marburger Entsorgungs-GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	0,0	1,5	0,0	1,5
Marburger Verkehrsgesellschaft mbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	8,5	0,0	0,0	0,0
Marburger Kommunalentsorgungs-GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	0,0	0,4	0,0	0,0
Stadtwerke Marburg Windenergie GmbH & Co. KG Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	100,0%	0,0	0,0	0,0	0,0
Grundnetz GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	51,0%	0,0	0,3	0,0	0,0
Abwasserverband Marburg	40,0%	0,0	1,2	0,0	0,0
Wasserverband Lahn-Ohm	25,2%	0,0	0,0	0,0	0,0
Nahwärme Biedenkopf GmbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg GmbH	24,0%	0,0	0,0	0,0	0,0
Windpark Hassenhausen GmbH & Co. KG Tochtergesellschaft von Stadtwerke Marburg Windenergie GmbH & Co. KG	20,0%	0,1	0,0	0,0	0,0
Stiftung St. Jakob	100,0%	0,0	2,0	0,0	2,0
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	94,8%	0,0	71,6	2,0	19,7
Stadtentwicklungsgesellschaft Marburg mbH	100,0%	0,5	7,0	0,0	7,0
Software Center Marburg Besitz- u. Verwaltungs-Gesellschaft mbH Tochtergesellschaft von Stadtwerke Immobilien GmbH	90,0%	0,0	3,1	0,0	3,3
Praxis - gemeinnützige Beschäftigungs- und Bildungsgesellschaft mbH	43,2%	0,0	0,2	0,0	0,2
InterKom GmbH	25,0%	0,0	0,3	0,0	0,0
Gesamtrisiko		9,1	132,0	10,4	41,8
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 133: Marburg - Übersicht Risikopotenzial bei Betätigungen in Mio. €

Ansicht 133 zeigt die Beteiligungen der Stadt Marburg, die im Jahr 2020 mit einem Risikopotenzial eingestuft wurden. Insgesamt ergibt sich ein kumulierter anteiliger Jahresfehlbetrag in Höhe von 9,1 Mio. €. Des Weiteren wiesen diese Beteiligungen anteilige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von 132,0 Mio. € und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt in Höhe von 10,4 Mio. € aus. Bürgschaften wurden in Höhe von 41,8 Mio. € gewährt.

Ansicht 134 gibt das Ergebnis der Untersuchung des Risikopotenzials aller Beteiligungen für alle Städte im Quervergleich wieder.

Quervergleich - Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen 2020 in Mio. €						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim	Wetzlar
Anteiliger Jahresfehlbetrag	1,7	3,4	0,0	9,1	8,2	2,8
Anteil an Verbind- lichkeiten gegenüber Kreditinstituten	32,2	111,8	201,0	132,0	302,7	132,1
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	14,5	36,5	17,0	10,4	1,1	18,0
Gewährte Bürgschaften	1,5	102,0	128,0	41,8	68,5	10,0

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 134: Quervergleich - Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen 2020 in Mio. €

Ansicht 134 zeigt, dass die Stadt Marburg mit Verlusten bei den Betätigungen von 9,1 Mio. € den höchsten Wert im Quervergleich hatte. Die Beteiligungen der Stadt Rüsselsheim am Main hatten mit 302,7 Mio. € die höchsten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Quervergleich. Die höchsten Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt wurden mit 36,5 Mio. € in der Stadt Fulda ausgewiesen. Die Stadt Gießen gewährte mit 128,0 Mio. € die höchsten Bürgschaften an ihre Beteiligungen. Wir empfehlen, zusätzlich zu den bisher für den Bereich der Beteiligungen aufgezeigten Empfehlungen, bestehende Risiken aus Bürgschaften und Patronatserklärungen auf eine mögliche Inanspruchnahme regelmäßig zu prüfen.

Das hohe Risikopotenzial der wesentlichen Betätigungen hat zur Folge, dass der Haushalt der Städte ohne Berücksichtigung der Beteiligungen nicht aussagekräftig ist. Durch die Aufgabenerfüllung in Beteiligungen, dürfen die Prüfrechte durch Revision oder die Überörtliche Prüfung nicht eingeschränkt werden. Daraus ergibt sich für Städte mit einem Risikopotenzial bei den wesentlichen Betätigungen, dass sie folgende Punkte einhalten müssen:

- Fristgerechte Erstellung Beteiligungsbericht
- Fristgerechte Erstellung des Gesamtabchlusses
- Einrichtung sämtlicher Prüfrechte nach §§ 53 und 54 HGrG

7.8 Gesamtabschluss

Die Darstellungen der Betätigungen machen deutlich, dass bei einer Vielzahl von ausgegliederten Aufgabenbereichen eine Beurteilung der vollständigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Stadt ohne eine Konsolidierung nicht möglich ist. Der Einzelabschluss der Stadt hat bei den aufgezeigten bedeutenden Ausgliederungen eine geringe Aussagekraft für die wirtschaftliche Lage. Sofern Haushaltsanalysen und Beurteilungen der Haushaltslage auf dem Einzelabschluss aufbauen, sind sie unvollständig. Einzig mit dem Gesamtabschluss wird die wirtschaftliche Lage einer Stadt abschließend und vollständig abgebildet.

In der bis zum 15. Mai 2020 gültigen Fassung des § 112 HGO hatten die Städte die Verpflichtung erstmals die auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Mit Erlass vom 22. August 2016 hat das HMdIS die Rahmenbedingungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses konkretisiert und Erleichterungen eingeführt. Demnach endete die von der Kommunalaufsicht eingeräumte Frist zur Aufstellung des Gesamtabschlusses 2015 am 30. Juni 2018.

Mit § 112a HGO in der Fassung vom 7. Mai 2020 wurde die Verpflichtung zur erstmaligen Aufstellung eines Gesamtabschlusses verschoben. Die Städte haben nach neuer Rechtslage¹⁰⁴ spätestens auf den 31. Dezember 2021 einen Gesamtabschluss aufzustellen. Wir erachten es als nicht sachgerecht, dass die Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabschlusses für sämtliche Kommunen verschoben wurde. Die Erleichterungen sollten nur für Kommunen mit weniger als 50.000 Einwohnern gelten, um diese bei der Aufstellung zu entlasten.

Für den Gesamtabschluss sind der Jahresabschluss der jeweiligen Stadt sowie die Jahresabschlüsse der Sondervermögen, der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften, der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen und der Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung, an denen die Stadt beteiligt ist, zu konsolidieren. Eine Vollkonsolidierung ist für verbundene Unternehmen vorzunehmen, bei denen der Stadt die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Für Beteiligungen, bei denen die Stadt 20 bis 50 Prozent der Stimmrechte besitzt, ist eine Einbeziehung in den Gesamtabschluss nach der At-Equity-Bewertung vorgesehen, vgl. § 112a Absatz

¹⁰⁴ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112a Gesamtabschluss

[...] (2) Die Gemeinde hat spätestens die zum 31. Dezember 2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 beizufügen. Die Jahresabschlüsse der in Abs. 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach § 112 Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind. [...]

4 Satz 2 HGO¹⁰⁵ i.V.m. §§ 311 ff. HGB¹⁰⁶. Bei einer Betätigung unter 20 Prozent ist der jeweilige Jahresabschluss nicht zu konsolidieren.

Sind die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger in ihrer Gesamtheit für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt von nachrangiger Bedeutung, muss kein Gesamtabchluss aufgestellt werden. Von einer nachrangigen Bedeutung ist gemäß Hinweis 1.2 zu § 53 GemHVO¹⁰⁷ dann auszugehen, wenn der auf die Stadt entfallende Anteil der Bilanzsummen aller Aufgabenträger den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Stadt ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigt.

Der Gesamtabchluss ist nach § 112a Absatz 6 HGO¹⁰⁸ in der Fassung vom 7. Mai 2020 bis zum 30. September des Folgejahres aufzustellen. Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern sind nach § 112b Absatz 1 HGO¹⁰⁹ in der Fassung vom 7. Mai 2020 von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit. Gemeinden zwischen 20.000 und 50.000 Einwohner sind nach § 112b Absatz 2 HGO¹¹⁰ in der Fassung vom 7. Mai 2020 von der Aufstellungspflicht befreit, wenn die auf die Gemeinde entfallende Bilanzsumme der voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der

¹⁰⁵ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112a Gesamtabchluss

[...] (4) Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 1, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 2 einzubeziehen. [...]

¹⁰⁶ Handelsgesetzbuch (HGB), BGBl. I

§§ 311 Definition. Befreiung

(1) Wird von einem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Ein maßgeblicher Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

(2) Auf eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen brauchen Absatz 1 und § 312 nicht angewendet zu werden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.

¹⁰⁷ Gemeindehaushaltsrecht Hessen von Amerkamp/Kröckel/Rauber/Watz, Band B 9a He

Hinweis zu § 53 GemHVO

1. Grundsätze der Konsolidierung

1.2 Wenn die Jahresabschlüsse der an sich einzubeziehenden Aufgabenträger für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung sind, müssen sie nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden. Es kann als nachrangig angesehen werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabchluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 vom Hundert der in der Vermögensrechnung (Bilanz) der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen. Bei der Berechnung bleiben die in den Bilanzen auf der Aktivseite gegebenenfalls ausgewiesenen nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge unberücksichtigt.

¹⁰⁸ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112a Gesamtabchluss

[...] (6) Der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabchluss sind innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse zu unterrichten.

¹⁰⁹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112b Befreiung vom Gesamtabchluss

(1) Eine Gemeinde mit weniger als 20 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit. [...]

¹¹⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

§ 112b Befreiung vom Gesamtabchluss

(2) Eine Gemeinde zwischen 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnern ist von der Pflicht, einen Gesamtabchluss aufzustellen, befreit, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme der nach § 112a Abs. 4 Satz 1 voll zu konsolidierenden Aufgabenträger zusammen den Wert von 20 Prozent der in der Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt. [...]

Vermögensrechnung der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme sowohl für das Jahr der Aufstellung als auch für das Vorjahr nicht übersteigt. Da alle geprüften Städte mehr als 50.000 Einwohner haben, sind alle Städte zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses verpflichtet.

In Ansicht 135 wird der Stand der Gesamtabchlüsse der Städte im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Übersicht Erstellung Gesamtabchluss			
	Aufgestellter Gesamtabchluss vorhanden	Gesamtabschluss durchgehend aufgestellt	Letzter aufgestellter Gesamtabchluss
Bad Homburg	●	-	-
Fulda	●	-	-
Gießen	✓	✓	31.12.2020
Marburg	✓	●	31.12.2017
Rüsselsheim	●	-	-
Wetzlar	✓	✓	31.12.2019
✓ = ja, ● = nein, - = entfällt			
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 135: Quervergleich - Übersicht Erstellung Gesamtabchluss

Ansicht 135 zeigt, dass die Städte Gießen und Wetzlar durchgehend Gesamtabchlüsse aufgestellt haben. Dies erachten wir als sachgerecht. Die Stadt Marburg erstellte für die Geschäftsjahre 2015 bis 2017 Gesamtabchlüsse. Die Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda und Rüsselsheim am Main hatten keinen aufgestellten Gesamtabchluss. Dies ist zwar rechtmäßig, wir erachten es allerdings als nicht sachgerecht.

7.9 Wohnungsbau

Die kommunale Daseinsvorsorge ist im Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes¹¹¹ verankert. Dem staatlichen Aufgabenbereich der Daseinsvorsorge wird das Bereitstellen von Wohnraum zugerechnet. Die Verwaltung bedient sich dabei in der Regel einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft. Ziel des kommunalen Wohnungsbaus ist unter anderem die Schaffung und das Bereitstellen von Wohnraum. Die Wohnungsbaugesellschaften sind dabei nicht einseitig auf Gewinnmaximierung ausgerichtet, sondern verfolgen das Ziel einer kompakten und nachhaltigen Wohnungs- und Stadtentwicklung und tragen zur Vermeidung zersiedelter Siedlungsstrukturen bei. Durch zurückhaltende Mietenpolitik soll eine moderate Mietentwicklung in den Städten gewährleistet werden. Dazu zählt die Förderung des sozialen Wohnungsbaus. Dieser soll den Einwohnern helfen, die aufgrund geringer Einkommen Schwierigkeiten haben, einen Wohnraum zu bezahlen.

In Ansicht 136 werden die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau der Städte sowie die faktische Beteiligungsquote dargestellt.

¹¹¹ Artikel 20 GG:
(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

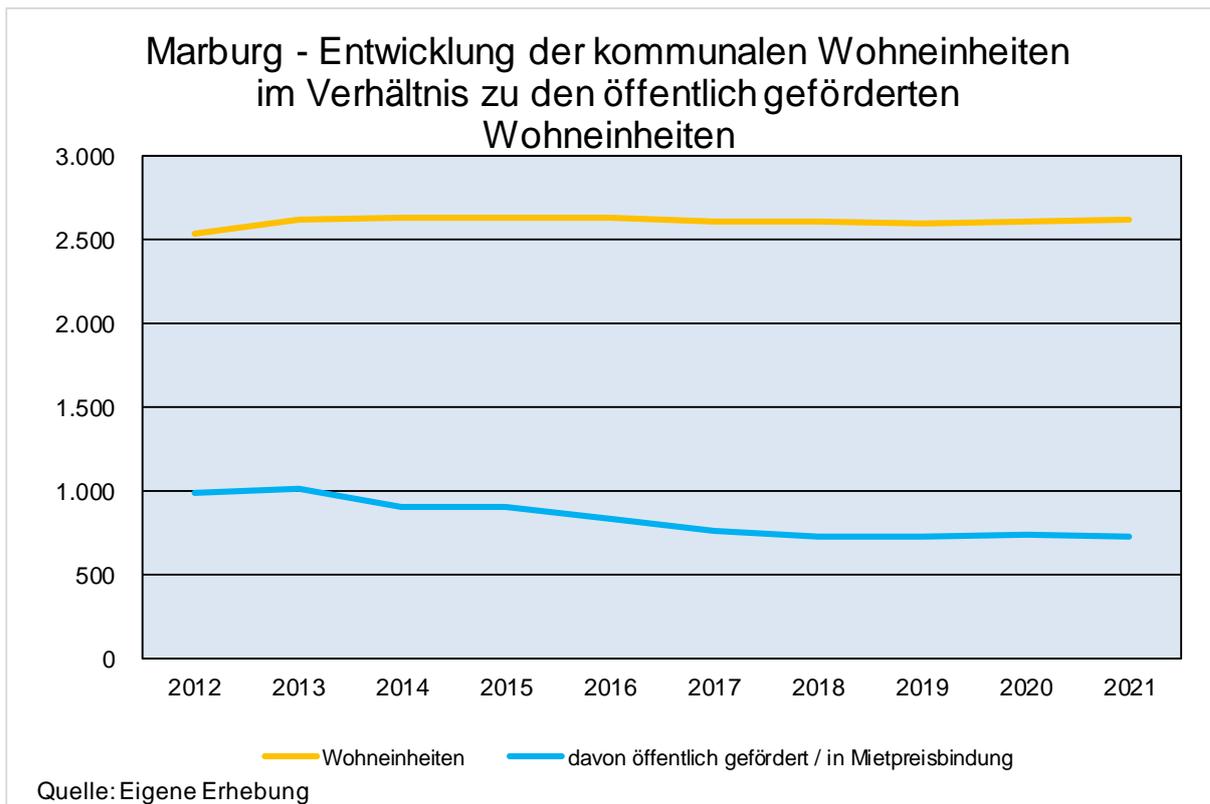
Kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau		
Stadt	faktische Beteiligungsquote	Name der Gesellschaften
Bad Homburg	<1,00%	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
	1,00%	Wohnstadt Stadtentwicklungs- und Wohnungsbaugesellschaft Hessen mbH
	0,33%	Gemeinnützige Baugenossenschaft zu Homburg v.d. Höhe 1900 eG
Fulda	0,00%	Siedlungswerk Fulda eG
	2,82%	Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft e.G. Fulda
Gießen	33,33%	Gesellschaft für soziales Wohnen in Gießen mbH
	100,00%	Wohnbau Gießen GmbH
	94,88%	Wohnbau Genossenschaft Gießen eG
Marburg	94,82%	Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn
Rüsselsheim	99,93%	gewobau Gesellschaft für Wohnen und Bauen Rüsselsheim mbH
	0,24%	Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH
Wetzlar	88,21%	Wetzlarer Wohnungsgesellschaft mbH
	25,10%	Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 136: Kommunale Wohnungsbaugesellschaften und Beteiligungen im Wohnungsbau

Ansicht 136 zeigt, dass die Städte Bad Homburg v. d. Höhe und Fulda nur mit einer faktischen Beteiligungsquote von unter drei Prozent an einer Wohnungsbaugesellschaft oder Beteiligungen im Wohnungsbau beteiligt waren. Die Städte Gießen, Marburg, Rüsselsheim am Main sowie Wetzlar hatten jeweils mindestens eine Beteiligung, an der sie zu mehr als 88 Prozent beteiligt waren.

In Ansicht 137 wird die Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten sowie der öffentlich geförderten Wohneinheiten über die Jahre 2012 bis 2021 dargestellt.



Ansicht 137: Marburg - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten

Ansicht 137 zeigt, dass die Anzahl der Wohneinheiten von 2.535 im Jahr 2012 auf 2.620 Wohneinheiten im Jahr 2021 gestiegen ist. Im gleichen Zeitraum haben sich die öffentlich geförderten Wohneinheiten oder die Wohneinheiten mit Mietpreisbindung von 994 auf 729 verringert. Trotz der gestiegenen Anzahl an kommunalen Wohneinheiten im Zeitraum 2012 bis 2021, sind die geförderten Wohneinheiten im gleichen Zeitraum gesunken.

In Ansicht 138 wird die Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten über die Jahre 2012 bis 2021 im Quervergleich dargestellt.

Quervergleich - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten						
	Bad Homburg	Fulda	Gießen	Marburg	Rüsselsheim ¹⁾	Wetzlar
Wohneinheiten 2012	-	-	7.201	2.535	6.335	5.403
davon öffentlich gefördert / in Mietpreisbindung	-	-	2.107	994	2.356	1.390
Verhältnis öffentlich geförderte Wohneinheiten / in Mietpreisbindung zu Wohneinheiten 2012	-	-	29,3%	39,2%	37,2%	25,7%
Wohneinheiten 2021	-	-	7.241	2.620	6.498	5.583
davon öffentlich gefördert / in Mietpreisbindung	-	-	1.681	729	2.018	794
Verhältnis öffentlich geförderte Wohneinheiten / in Mietpreisbindung zu Wohneinheiten 2021	-	-	23,2%	27,8%	31,1%	14,2%
durchschnittliche Wohneinheiten 2012-2021	-	-	7.205	2.610	6.350	5.447
davon öffentlich gefördert / in Mietpreisbindung	-	-	1.825	834	2.134	979
durchschnittliches Verhältnis öffentlich geförderte Wohneinheiten / in Mietpreisbindung zu Wohneinheiten 2012-2021	-	-	25,3%	32,0%	33,6%	18,0%
¹⁾ Für die Wohnungsbaugesellschaften der Stadt Rüsselsheim am Main konnten uns zum Prüfungszeitpunkt keine Zahlen für das Jahr 2021 vorgelegt werden. Daher wurden die Zahlen aus dem Jahr 2020 dargestellt. Quelle: Eigene Erhebungen						

Ansicht 138: Quervergleich - Entwicklung der kommunalen Wohneinheiten im Verhältnis zu den öffentlich geförderten Wohneinheiten

Ansicht 138 zeigt, dass der Anteil der öffentlich geförderten Wohneinheiten im Jahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2012 gesunken ist. Im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2021 wies die Stadt Rüsselsheim am Main mit 33,6 Prozent das höchste Verhältnis zwischen öffentlich geförderten Wohneinheiten und Wohneinheiten aus. Auch in absoluten Zahlen hatte die Stadt Rüsselsheim am Main mit 2.134 öffentlich geförderten Wohneinheiten den höchsten Wert im Quervergleich. Die Stadt Wetzlar hatte im Jahr 2021 den geringsten Anteil an öffentlich geförderten Wohneinheiten.

Für die Einflussnahme der Städte auf ihre Wohnungsbaugesellschaften stellen die Unterrichts- und Prüfrechte die wesentliche Grundlage dar. Zu den Voraussetzungen der Unterrichts- und Prüfrechte verweisen wir auf den Gliederungspunkt 7.6.

In Ansicht 139 werden die Unterrichts- und Prüfrechte bei den Wohnungsbaugesellschaften der Stadt Marburg dargestellt.

Marburg - Unterrichts- und Prüfrechte bei Wohnungsbaugesellschaften nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG				
Beteiligung	Anteil	§ 53 HGRG	§ 54 HGRG	
			Zugunsten des Rechnungsprüfungsamts	Zugunsten des überörtlichen Prüfungsorgans
Gemeinnützige Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn	94,82%	✓	✓	✓
✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise, - = entfällt				
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 139: Marburg - Unterrichts- und Prüfrechte bei Wohnungsbaugesellschaften nach § 123 Absatz 1 HGO und § 53 Absatz 1 HGrG und § 123 Absatz 1 Nr. 2 HGO und § 54 HGrG

Ansicht 139 zeigt, dass für die Stadt Marburg bei der Gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Marburg-Lahn die Unterrichts- und Prüfrechte eingeräumt hatte. Dies erachten wir als sachgerecht.

Die finanzielle Beteiligungsquote an Genossenschaften kann das den jeweiligen Städten in der Generalversammlung zustehende anteilige Stimmrecht nach § 43 Absatz 3 Satz 1 Genossenschaftsgesetz übersteigen.¹¹² Demnach hat jedes Mitglied unabhängig von der finanziellen Beteiligung nur eine Stimme in der Generalversammlung. Durch die Aufsichtsbehörde kann eine Ausnahmeregelung erteilt werden.

Die Städte sind aufgefordert, Maßnahmen einzuleiten, um einen ihrer Beteiligungsquote angemessenen Einfluss gemäß § 122 Absatz 1 Nr. 3 HGO auf die Genossenschaften nehmen zu können. Im Kommunalbericht 2018 wird von der Überörtlichen Prüfung erwartet, dass bei künftigen Beteiligungen an Genossenschaften die Bestimmungen der HGO eingehalten werden.¹¹³

Die Stadt Marburg war an keiner Genossenschaft beteiligt.

Die Stadt Marburg hatte im Jahr 2021 zwei Förderprogramme im Bereich Wohnen aufgelegt. Die Stadt Marburg förderte den sozialen Mietwohnungsbau für geringe Einkommen sowie den bezahlbaren Mietwohnungsneubau für mittlere Einkommen. Beide Programme hatten zum Ziel, dass größengerechte, familienfreundliche und barrierefrei erreichbare Mietwohnungen geschaffen werden.

¹¹² § 43 GenG – Generalversammlung; Stimmrecht der Mitglieder
(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

¹¹³ Vgl. 196. Vergleichende Prüfung „Kommunaler Wohnungsbau“ im Kommunalbericht 2018 (Einunddreißigster Zusammenfassender Bericht) vom 13. Dezember 2018, Landtagsdrucksache 19/6812, S. 160 ff

In Ansicht 140 werden die Förderprogramme der Stadt Marburg für das Jahr 2021 dargestellt.

Marburg - Förderprogramme der Stadt im Bereich Wohnen				
Förderprogramm	Art der Förderung	Förderzweck	Plan 2021	Ist 2021
städtisches Wohnungsbauförderprogramm	Gewährung von Darlehen	sozialer Mietwohnraum	1.800.000 €	
Quelle: Eigene Erhebungen				

Ansicht 140: Marburg - Förderprogramme der Stadt im Bereich Wohnen

Ansicht 140 zeigt, dass der Haushaltsplan der Stadt Marburg Darlehensgewährungen in Höhe von 1.800.000 € vorsah.

8. Ordnungsmäßigkeitsprüfungen

8.1 Fristgerechte Vorlage der Haushaltssatzung und unterjährige Berichterstattung

Spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres soll die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden,¹¹⁴ damit zum 31. Dezember des Vorjahres eine genehmigte Haushaltssatzung vorliegt.

Ansicht 141 zeigt die Vorlage und die Genehmigung der Haushaltssatzungen für die Jahre 2019 bis 2021 bei der Kommunalaufsicht.

Quervergleich -Vorlage und Genehmigung der Haushaltssatzung						
	2019		2020		2021	
	Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde ¹⁾	Datum der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ²⁾	Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde ¹⁾	Datum der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ²⁾	Vorlage der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde ¹⁾	Datum der Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ²⁾
Bad Homburg ³⁾	19	77	20	86	-346	-280
Fulda	20	22	20	48	21	63
Gießen	21	31	20	34	18	67
Marburg	144	297	142	181	84	120
Rüsselsheim	122	275	122	212	366	342
Wetzlar ⁴⁾	-273	-215	116	167	-250	-199
Minimum	-273	-215	20	34	-346	-280
Medium	21	54	68	127	20	65
Maximum	144	297	142	212	366	342

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden).

 = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 und = Kriterium noch nicht fällig.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. November des Vorjahr verwendet.

²⁾ Als Soll-Datum der Genehmigung wird der 31. Dezember des Vorjahres verwendet.

³⁾ Bad Homburg stellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Doppelhaushalt auf.

⁴⁾ Wetzlar stelle für die Jahre 2018 und 2019 sowie 2020 und 2021 Doppelhaushalte auf.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 141: Quervergleich -Vorlage und Genehmigung der Haushaltssatzung

Ansicht 141 zeigt, dass bis auf Bad Homburg v. d. Höhe und Wetzlar alle Städte ihre Haushaltssatzungen der Jahre 2019 bis 2021 verspätet vorgelegt hatten und somit auch eine verspätete Genehmigung erhielten. Die Stadt Bad Homburg v. d. Höhe stellte für die Jahre 2020 und 2021 einen Doppelhaushalte auf. Die Stadt Wetzlar stellte für die Jahre 2018 und 2019 sowie 2020 und 2021 Doppelhaushalte auf. Die Stadt Marburg legte am 22. Februar 2021 die Haushaltssatzung 2021 bei der Aufsichtsbehörde nach § 97a

¹¹⁴ § 98 Absatz 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO), GVBI I 2005 S.142 vom 25. April 2018

HGO¹¹⁵ vor. Diese wurde am 30. April 2021 genehmigt. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen den Städten die Haushaltsplanungen fristgerecht aufzustellen. Die späte Vorlage der Haushaltssatzung schränkt die Möglichkeit ein, den Haushaltsplan als Steuerungsinstrument zu nutzen.

Als Folge der späten Haushaltsgenehmigung musste die Stadt Marburg bis zum 30. April 2021 mit einem vorläufigen Haushalt gemäß § 99 HGO arbeiten. Die vorläufige Haushaltsführung erlaubt es der Stadt nur finanzielle Leistungen zu erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Des Weiteren sind die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres zu erheben und der Stellenplan des Vorjahres gilt, bis die neue Haushaltssatzung bekannt gemacht ist. Die Stadt darf Finanzmittel in Höhe von einem Viertel des Haushalts des Vorjahres für Investitionen und Fördermaßnahmen für die Fortsetzung in Leistungen des Finanzhaushaltes gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO aufnehmen, zudem dürfen Kredite umgeschuldet werden.¹¹⁶

Gemäß § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)¹¹⁷ sind die Gremien unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten. Nach den Verwaltungsvorschriften wird dies mindestens zweimal im Haushaltsjahr gefordert. Wir untersuchten, ob die Berichtspflichten formell eingehalten wurden. Der Informationsgehalt der Berichte war nicht Gegenstand der Prüfung.

Die Stadt Marburg erfüllte die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO mit drei unterjährigen Berichten.

¹¹⁵ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 97a Genehmigungsdürftigkeit der Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde für
1. eine Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung (§ 92 Abs. 5),
 2. das Haushaltssicherungskonzept (§ 92a),
 3. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen (§ 102),
 4. die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 103) und
 5. die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 105).

¹¹⁶ § 99 HGO Vorläufige Haushaltsführung.

¹¹⁷ Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO), GVBl: I 2006 S. 235 vom 07. Dezember 2016
§ 28 Berichtspflicht

- (1) Die Gemeindevertretung ist mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.
- (2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich abzeichnet, dass
1. sich das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts wesentlich verschlechtert oder
 2. sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden.

8.2 Ordnungsmäßigkeit bei Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Städte sind nach § 112 HGO¹¹⁸ verpflichtet, auf den 31. Dezember eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Nachfolgend werden die in der HGO festgelegten Fristen diesbezüglich aufgezeigt und deren Einhaltung überprüft.

Nach § 112 Absatz 5 HGO soll der Jahresabschluss der Stadt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt werden (Fristgerechte Aufstellung). Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses zu unterrichten.

Die HGO nennt keinen Zeitpunkt für die Prüfung des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt. Wir erachten es - zur Einhaltung der fristgerechten Beschlussfassung gemäß § 114 HGO¹¹⁹ - als notwendig, dass spätestens bis Ende Oktober des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres die Prüfung des Jahresabschlusses abgeschlossen sein muss (Fristgerechte Prüfung).

In § 114 Absatz 1 HGO ist vorgeschrieben, dass die Stadtverordnetenversammlung über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss spätestens am 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt (Fristgerechte Beschlussfassung).

Ansicht 142 zeigt unsere Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 der Stadt Marburg.

¹¹⁸ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 112 Jahresabschluss

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen. [...]

¹¹⁹ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
§ 114 Entlastung

(1) Die Gemeindevertretung beschließt über den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss, zusammengefassten Jahresabschluss und Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Gemeindevorstands. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Beschluss über den Jahresabschluss, den zusammengefassten Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss, der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Der Beschluss nach Satz 1 ist mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamts unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Marburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse					
	2017	2018	2019	2020	2021
Aufstellung					
Gesetzliche Frist	30.04.2018	30.04.2019	30.04.2020	30.04.2021	30.04.2022
Tatsächliches Aufstellungsdatum	27.09.2019	26.06.2020	28.05.2021	24.09.2021	30.05.2022
Fristgerechte Aufstellung	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
Prüfung					
Sachgerechte Frist	31.10.2019	31.10.2020	31.10.2021	31.10.2022	31.10.2023
Tatsächlicher Prüfungsabschluss	28.01.2020	17.11.2020	19.08.2021	15.03.2022	-
Fristgerechte Prüfung	Nein	Nein	Ja	Ja	-
Beschlussfassung					
Gesetzliche Frist	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023
Tatsächliche Beschlussfassung	26.06.2020	29.01.2021	24.09.2021	20.05.2022	-
Fristgerechte Beschlussfassung	Nein	Nein	Ja	Ja	-
Quelle: Eigene Erhebungen					

Ansicht 142: Marburg - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung Jahresabschlüsse

Die Stadt Marburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO nicht einhalten. Wir empfehlen der Stadt, fehlende Jahresabschlüsse zeitnah fertig zu stellen, um sicher zu stellen, dass künftige Entscheidungen auf validen Ist-Zahlen beruhen. Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 konnten innerhalb der jeweiligen Frist nicht geprüft und nicht beschlossen werden. Die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden innerhalb der jeweiligen Frist geprüft und beschlossen.

Ansicht 143 zeigt die Prüfungsfeststellungen zur Einhaltung von Fristen für die Aufstellung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 im Quervergleich.

Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse									
	2019			2020			2021		
	Aufstellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Beschlussfassung ³⁾	Aufstellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Beschlussfassung ³⁾	Aufstellung ¹⁾	Prüfung ²⁾	Beschlussfassung ³⁾
Bad Homburg	228	177	202	220	●	●	149	○	○
Fulda	0	-429	-378	0	-501	-467	20	-496	-461
Gießen	0	●	●	-8	●	●	-3	○	○
Marburg	393	-73	-98	147	-230	-225	30	○	○
Rüsselsheim	523	●	●	●	●	●	●	○	○
Wetzlar	326	●	●	297	●	●	●	○	○

Es wurden die Nettoarbeitstage zugrunde gelegt (ohne Wochenenden).

 = Kriterium fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 = Kriterium nicht fristgerecht erfüllt, Angabe in Werktagen.

 und ● = Kriterium fällig, jedoch nicht erfüllt.

 und ○ = Kriterium noch nicht fällig.

¹⁾ Als Soll-Datum der Aufstellung wird der 30. April des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verwendet.

²⁾ Als Soll-Datum der Prüfung wird der 31. Oktober des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

³⁾ Als Soll-Datum der Beschlussfassung wird der 31. Dezember des übernächsten Haushaltsjahres verwendet.

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 143: Quervergleich - Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse

Der Quervergleich in Ansicht 143 zeigt, dass die Frist zur Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 von der Stadt Gießen eingehalten wurde. Für die Prüfung und Beschlussfassung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 wurden in den Städten Fulda und Marburg die Fristen eingehalten. Lediglich die Stadt Fulda konnte einen geprüften und beschlossenen Jahresabschluss 2021 vorlegen. Die Stadt Rüsselsheim hatte zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen den Jahresabschluss 2020 noch nicht aufgestellt. Eine nicht fristgerecht abgeschlossene Prüfung führt in der Regel zu einer verspäteten Beschlussfassung.

8.3 Aktualität von ausgewählten Satzungen

Die Städte haben eine Vielzahl von Satzungen. Unsere Prüfung erstreckte sich ausschließlich auf Satzungen, die einen Gebühren-, Steuer- oder Kostentatbestand beinhalten. Veraltete Satzungen können dazu führen, dass die beinhalteten Werte zu niedrig sind und die Rechtmäßigkeit der Satzung gefährdet ist. Daher überprüften wir die Feuerwehrgebührensatzungen, Hundesteuersatzungen, Spielapparatesteuersatzungen sowie die Verwaltungskostensatzungen auf ihre jeweilige Aktualität sowie die erhobenen Gebühren. Wir vertreten die Auffassung, dass die Städte sich nicht sachgerecht verhalten, wenn die letzte Aktualisierung der Verwaltungskostensatzung mehr als zehn Jahre zurückliegt.

Ansicht 144 stellt das Datum der Feuerwehrgebührensatzungen sowie die Höhe ausgewählter Gebühren im Quervergleich dar. Um die Gebühren der Städte vergleichen zu können, haben wir die untersuchten Gebühren für eine Stunde berechnet.

Quervergleich - Feuerwehrgebührensatzungen				
Kommune	Datum der aktuellen Satzung	Kosten Einsatzstunde ¹⁾²⁾	Brandsicherheitsdienst ¹⁾	Einsatzleitwagen ¹⁾³⁾
Bad Homburg	14.07.2005	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Fulda	07.10.2021	47,00 €	14,00 €	82,00 €
Gießen	21.05.2013	149,20 €	49,20 €	68,20 €
Marburg	01.03.2001	34,00 €	13,00 €	39,00 €
Rüsselsheim	01.05.2015	43,47 €	12,00 €	132,93 €
Wetzlar	15.11.2020	33,64 €	20,00 €	43,60 €
Minimum		33,64 €	12,00 €	39,00 €
Median		45,24 €	17,00 €	74,10 €
Maximum		149,20 €	80,00 €	132,93 €

¹⁾ Jeweils auf 1 Stunde berechnet.

²⁾ Gießen Grundgebühr 100 €

³⁾ Marburg Grundgebühr 34 € und für 5 km berechnet

Quelle: Eigene Erhebungen; Satzungen der Kommune

Ansicht 144: Quervergleich - Feuerwehrgebührensatzungen

Ansicht 144 zeigt, dass die Gebühren je Einsatzstunde in der Stadt Gießen aufgrund einer Grundgebühr von 100 € am höchsten waren. Dagegen waren die Gebühren in der Stadt Wetzlar je Einsatzstunde und in der Stadt Marburg für Einsatzleitwagen jeweils die niedrigsten. Die Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Marburg wurde letztmalig zum 1. März 2001 angepasst wurde. Dies erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg die Feuerwehrgebührensatzung zu aktualisieren.

„Stellungnahme der Stadt Marburg:

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde zum Zeitpunkt der Interimbekprechung von der Stadt Marburg überarbeitet.“

Ansicht 145 stellt das Datum der Hundesteuersatzungen sowie die Höhe der Steuer im Quervergleich dar.

Quervergleich - Hundesteuersatzungen					
Kommune	Datum der aktuellen Satzung	erster Hund	zweiter Hund	dritter und weitere Hunde	gefährlicher Hund
Bad Homburg	01.01.2014	57,00 €	65,00 €	65,00 €	- €
Fulda	01.01.2022	75,00 €	120,00 €	150,00 €	600,00 €
Gießen	14.02.2013	84,00 €	120,00 €	150,00 €	- €
Marburg	01.07.2020	60,00 €	66,00 €	72,00 €	120,00 €
Rüsselsheim	24.06.2022	96,00 €	168,00 €	168,00 €	600,00 €
Wetzlar	01.01.2013	60,00 €	84,00 €	108,00 €	360,00 €
Minimum		57,00 €	65,00 €	65,00 €	- €
Median		67,50 €	102,00 €	129,00 €	240,00 €
Maximum		96,00 €	168,00 €	168,00 €	600,00 €

Quelle: Eigene Erhebungen; Satzungen der Kommune

Ansicht 145: Quervergleich - Hundesteuersatzungen

Ansicht 145 zeigt, dass die Hundesteuersatzung der Stadt Marburg letztmalig zum 1. Juli 2020 angepasst wurde. Alle Steuern lagen unter dem jeweiligen Median. Die Höhe erachten wir als nicht sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg die Gebühren der Hundesteuersatzung anzupassen.

Die aktuellste Spielapparatesteuersatzung der Stadt Marburg trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Die jeweilige Steuer berechnet sich anhand eines Prozentsatzes der Bruttokasse. Die Berechnungsmethode erachten wir als sachgerecht.

Die Verwaltungskostensatzung sollte sich an der allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen orientieren, wonach für schriftliche Auskünfte eine Mindestgebühr von 30,00 € und für die Gewährung von Einsichten von 10,00 € erhoben wird.¹²⁰ Zum 15. Juli 2017 trat in der Stadt Marburg die aktuelle Verwaltungskostensatzung in Kraft. Dies erachten wir als sachgerecht.

In der Stadt Marburg gibt es keine Mindestgebühren für schriftliche Auskünfte und für Gewährung von Einsichten. Die Gebühr richtet sich der Anlage 1 – Verwaltungskostenverzeichnis – zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen. Die Berechnungsmethode erachten wir als sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg Mindestgebühren einzuführen.

8.4 Ordnungsmäßigkeit der finanzstatistischen Meldung

Die Städte sind aufgrund des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) verpflichtet, finanzstatistische Meldungen gegenüber dem Hessischen Statistischen Landesamt vorzunehmen. Die Daten der Finanzstatistik nutzen Bund und Länder zur Überwachung und Analyse der Haushaltswirtschaft von öffentlichen Gebiets-

¹²⁰ Hessische Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)

körperschaften. Weiterhin dient die Finanzstatistik als Informationsquelle für Gesetzesvorhaben. So wurden auf Basis der Finanzstatistik zuletzt das Schuttschirmgesetz beschlossen und die Reform des kommunalen Finanzausgleichs vorgenommen. Die Finanzstatistik stellt eine wichtige Steuerungsgrundlage für das Land Hessen dar, die auch finanzielle Auswirkungen für alle hessischen Städte haben kann. Deshalb ist eine hohe Datenqualität der finanzstatistischen Meldungen essentiell.

Aus diesem Grund wurde analysiert, ob die finanzstatistischen Meldungen der Städte ordnungsgemäß vorgenommen wurden. Insbesondere wurden die Vollständigkeit und die Zuordnung zu den korrekten finanzstatistischen Produkten untersucht.

Zur Prüfung der Vollständigkeit wurde die finanzstatistische Meldung mit der Finanzrechnung abgeglichen. Die für die Statistik gemeldeten Zahlungsflüsse müssen mit den Zahlungsflüssen der Gesamtfanzrechnung übereinstimmen.

Ansicht 146 zeigt das Ergebnis dieser Analyse im Quervergleich.

Quervergleich - Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in Mio. €)										
	Laufende Verwaltungstätigkeit			Investitionstätigkeit			Finanzierungstätigkeit			Gesamt- abweichung
	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Saldo	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Saldo	Ein- zah- lungen	Aus- zah- lungen	Saldo	
Bad Homburg	3,2	-0,1	3,1	-2,0	0,0	-2,0	0,0	0,0	0,0	1,1
Fulda	0,0	0,3	0,2	0,0	0,1	0,1	0,0	-0,1	-0,1	0,2
Gießen	16,1	7,6	23,7	-15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0	0,0	8,7
Marburg	1,4	13,7	15,1	0,0	2,8	2,8	0,0	0,0	0,0	17,9
Rüsselsheim	0,4	2,9	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,3
Wetzlar	2,1	-0,8	1,3	-7,6	4,9	-2,7	0,0	0,0	0,0	-1,4

Minuswert bei Einzahlungen = Finanzstatistische Meldung ist höher,
Minuswert bei Auszahlungen = Finanzrechnungswert ist höher.
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 146: Quervergleich - Abweichungen zwischen Finanzstatistischer Meldung und Finanzrechnung (in Mio. €)

Ansicht 146 zeigt, dass alle Städte Abweichungen zwischen der Finanzstatistischen Meldung und der Gesamtfanzrechnung aufwiesen. Geringfügige Abweichungen lagen in den Städten Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Rüsselsheim am Main und Wetzlar vor. Die höchsten Abweichungen gab es in Gießen sowie Marburg.

Bei der laufenden Verwaltungstätigkeit hatte die Stadt Gießen mit 16,1 Mio. € bei den Einzahlungen und die Stadt Marburg mit 13,7 Mio. € bei den Auszahlungen die höchsten Abweichungen.

In Gießen wurden Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 15,0 Mio. € in der Finanzstatistischen Meldung erfasst, jedoch nicht in der Finanzrechnung. In Wetzlar kam es zu Abweichungen bei den

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von 7,6 Mio. € und bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 4,9 Mio. €. Dabei handelte es sich um Veränderungen von Liquiditätskrediten an Eigengesellschaften, die nicht statistisch zu melden sind.

Wir empfehlen allen Städten bei der Erstellung der finanzstatistischen Meldungen Programmhinweisen nachzugehen bzw. programmintegrierte Prüfverfahren auszuführen, um nicht zugeordnete Konten oder Produkte/Kostenstellen auszuwerten und anschließend eine korrekte Zuordnung zu den finanzstatistischen Produkten und Konten vorzunehmen.

Weiterhin untersuchten wir, ob bei der Finanzstatistischen Meldung die finanzstatistischen Produkte korrekt angesprochen wurden. Dabei beschränkten wir uns auf Produkte mit hohem Haushaltsvolumen und offensichtliche Unrichtigkeiten.

Dabei wurde folgende Feststellung getroffen:

Fünf¹²¹ der sechs Städte erfassten Investitionen bei der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktbereich 16), obwohl sie den Produkten zuzuordnen sind, in denen die Investitionen zur Aufgabenerfüllung beitragen. Hieraus entstanden in Summe Fehler von über 21,5 Mio. €.

Wir empfehlen den Städten, die Feststellungen zum Anlass zu nehmen, künftig - vor Abgabe der finanzstatistischen Meldungen - Abgleiche mit der Finanzrechnung vorzunehmen sowie auf eine korrekte Produktzuordnung der Zahlungsströme zu achten.

8.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Als wesentliche Bestandteile der Organisation des Rechnungswesens sehen wir die eingesetzte Software sowie die Ablauforganisation einschließlich Kontrolle an.

Die Güte der Ablauforganisation des Rechnungswesens beurteilen wir anhand der in Ansicht 147 aufgeführten und im Folgenden zu besprechenden Kriterien. Ansicht 147 gibt gleichzeitig das Ergebnis des Quervergleichs wieder.

¹²¹ Bad Homburg v. d. Höhe, Fulda, Gießen, Marburg sowie Rüsselsheim am Main

Quervergleich - Ablauforganisation des Rechnungswesens			
	Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten	Ordnungsgemäßes IKS bei Kasse	Ordnungsgemäßes IKS beim Rechnungswesen
Bad Homburg	✓	⊗	⊗
Fulda	⊗	●	⊗
Gießen	⊗	⊗	⊗
Marburg	⊗	✓	⊗
Rüsselsheim	●	●	⊗
Wetzlar	⊗	✓	⊗

✓ = ja, ● = nein, ⊗ = teilweise, x = nicht beurteilbar
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 147: Quervergleich - Ablauforganisation des Rechnungswesens

Der Quervergleich zeigt, dass es bei der Ablauforganisation des Rechnungswesens bei der Stadt Marburg teilweise zu Beanstandungen kam. Die Städte Marburg und Wetzlar wiesen die geringsten Beanstandungen im Quervergleich auf.

- Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten

Die Vergabe der Zugriffsrechte sollte sicherstellen, dass eine Funktionstrennung beim EDV-System besteht und nicht umgangen werden kann. Die Zugriffsrechte für die Verwaltungssoftware waren bei der Stadt Marburg teilweise zu beanstanden. Die Zugriffsberechtigungen der Kassenmitarbeiter umfassten die Debitorenbuchhaltung. Im Rahmen der Debitorenbuchhaltung entstehen regelmäßig auch Überzahlungen, die – als Verbindlichkeit der Stadt – zur Auszahlung berechtigen. Somit wäre es den Kassenmitarbeitern möglich, eine echte oder durch Umbuchungen selbst erzeugte Überzahlung wieder auszuführen. Die Zugriffsrechte waren diesbezüglich nicht beschränkbar. Die IT-Prüferin der Stadt Marburg überprüfte den Zahlungsverkehr in jedem Quartal. Dies erfolgte hinsichtlich identischer Beträgen, wechselnder IBAN und weiteren Auffälligkeiten.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Konzeption der Zugriffsberechtigungen zu überarbeiten. Dadurch sollte eine Trennung von Einrichtungs-, Buchungs- und Zahlungsfunktionen herbeigeführt werden.

- IKS bei Kasse

Die Kassen sind wesentliches Element der prozessintegrierten Überwachungsmaßnahmen. Gemäß § 6 Abs. 1 der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) dürfen sie Einzahlungen, Auszahlungen oder Buchungen nur vornehmen, wenn ihnen eine den Vorschriften entsprechende Anordnung vorliegt. Darüber hinaus ist in § 5 Abs. 2 GemKVO geregelt, dass Zahlungsverkehr und Buchführung nicht von derselben Person wahrgenommen werden sollen. Damit ist die Funktionstrennung hier fest verankert.

Beim Prüffeld Internes Kontrollsystem (IKS) Kasse prüften wir unter anderem die Sachgerechtigkeit und die Umsetzung von Dienstanweisungen sowie die Zulässigkeit der Einräumung von Vollmachten. Zunächst prüften wir auf Plausibilität, ob die Vorgaben der Dienstanweisung bei der Kassenführung umgesetzt wurden. Unsere Prüfung führte bei der Stadt Marburg zu keinen Beanstandungen.

Durch die Prüfung der Zulässigkeit der Einräumung von Vollmachten wurde untersucht, ob die kassensführenden Personen keine weiteren Vollmachten besitzen. Sie dürfen nur legitimiert sein, Auszahlungen vorzunehmen. Es muss ausgeschlossen sein, dass sie, in welcher Art auch immer, Änderungen an den Vorgaben der vorgelagerten Stellen vornehmen. Bei der Stadt Marburg gab es bei dieser Prüfung Beanstandungen. Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter dem Punkt „Sachgerechte Regelungen bei EDV-Zugriffsrechten“.

Angabegemäß konnten die abschließend geprüften und verbuchten Zahlungsdatensätze (beispielsweise IBAN) im „Buchblatt Zahlungsvorschläge“ manuell nicht editiert werden.

Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen einzuschränken, empfehlen wir der Stadt Marburg, weiterhin die Zugriffsrechte für das Buchblatt zu beschränken.

Des Weiteren erstreckte sich unsere Beurteilung auf die Automatisierung von Schnittstellen im Bereich Kasse. Mit den örtlichen Gegebenheiten kommen unterschiedliche Vorkonzepte (unter anderem Einzahlungskassen mit unterschiedlichen Kassensoftwares) zum Einsatz.

Schnittstellen bilden die Verbindung zwischen den Subsystemen und dem Rechnungswesen- oder Bankprogramm und werden zur Übermittlung der Zahlungsdatensätze verwendet. Sie sind von Bedeutung, weil durch ihre Automatisierung manuelle Eingriffe in den Zahlungsprozess minimiert werden können. Manuell einzuspielende Dateien sind - bei Einhaltung eines Zahlenalgorithmus - regelmäßig editierbar. Gemeinsame Tauschlaufwerke bieten dabei nur eine eingeschränkte Sicherheit. Wir haben untersucht, inwieweit automatische Schnittstellen verwendet wurden.

Die Stadt Marburg setzte im Bereich der Kasse für den Übergang von den Subsystemen zum Rechnungswesen oder Bankprogramm teilweise automatische Schnittstellen ein. Das Vorgehen der Stadt Marburg erachten wir als teilweise sachgerecht. Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Übertragung von Zahlungsdaten so weit wie möglich zu automatisieren.¹²²

Darüber hinaus erstreckte sich unsere Beurteilung auf das Vorhandensein von technischen Sicherungsmaßnahmen.

Technische Sicherungsmaßnahmen¹²³ wurden seitens der Stadt in allen untersuchten Bereichen der Verwaltung ergriffen. In den untersuchten Bereichen bestanden angabegemäß (teilweise dokumentierte) Rechenkonzepte. Dieses Vorgehen der Stadt Marburg erachten wir als sachgerecht.

Wir empfehlen weiterhin den Bedarf an technischen Sicherungsmaßnahmen¹²⁴ kontinuierlich zu erfassen und gegebenenfalls mittels weitere Maßnahmen zu begegnen.¹²⁵

¹²² Diese Empfehlung betrifft auch die Subsysteme.

¹²³ Zu den technischen Sicherungsmaßnahmen gehören unter anderem Patch-Management, Malwareschutz mit regelmäßiger Signaturaktualisierung, Netzwerksegmentierung, Firewall.

¹²⁴ Im Hinblick auf Angriffe von außen (Phishing etc.)

¹²⁵ Für die allgemeine IT-Sicherheit verweisen wir auf unsere Ausführungen unter dem Gliederungspunkt 8.6 „IT-Sicherheit“.

- IKS bei Subsystemen

Ziel war es, festzustellen, ob die Regelungen zum IKS Kasse auch bei den Subsystemen angewandt wurden. Wir untersuchten die Ablauforganisation auf Plausibilität. Der Schwerpunkt unserer Plausibilitätsuntersuchung war darauf gerichtet, ob das Vier-Augen-Prinzip organisatorisch eingehalten wurde.

Als Subsysteme werden Organisationseinheiten bezeichnet, die Sammelanweisungen erstellen, die dann bei der Kasse ohne Einzelbelegprüfung zur Auszahlung gebracht werden. Die Kasse kann die Funktionstrennung zwischen anordnender und auszahlender Stelle und somit das Vier-Augen-Prinzip bei Subsystemen nicht sicherstellen. Für Subsysteme gelten aber die gleichen Regelungen oder Standards in Bezug auf das interne Kontrollsystem wie sie bei der Kassenführung selbst gesetzlich gefordert sind. Demnach sind anordnende und auszahlende Stelle organisatorisch zu trennen. Aus diesem Grund sind auch in Subsystemen hinreichende Kontrollen einzurichten. Hierzu ist eine Funktionstrennung in anordnende und auszahlende Stelle in den Subsystemen erforderlich, die ein Vier-Augen-Prinzip gewährleistet.

Als Subsysteme untersuchten wir die folgenden Programme:

Marburg - IKS bedeutsame Subsysteme			
Amt / Abteilung	Software	Vier-Augen-Prinzip	Bemerkungen
Lohn- und Gehaltsabrechnung	LOGA	⊙	Eigenverantwortliche Sachbearbeitung
Jugendhilfe	PROSOZ 14plus	⊙	Eigenverantwortliche Sachbearbeitung
✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise, x = nicht beurteilbar			
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 148: Marburg - IKS bedeutsame Subsysteme

Bei den genannten Subsystemen können prozessintegrierte und prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen genutzt werden. Während prozessunabhängige Überwachungsmaßnahmen (nachgelagerte Kontrollen) insbesondere aufgetretene Fehler aufdecken können, tragen prozessintegrierte Überwachungsmaßnahmen zur aktiven Umsetzung des Vier-Augen-Prinzips bei. Sie werden in organisatorische Sicherungsmaßnahmen und (laufende) Kontrollen unterschieden. Ergänzende (EDV-)technische Sicherungsmaßnahmen ermöglichen die Erfassung von systemseitigen Schwächen sowie die Gegensteuerung mit entsprechenden Maßnahmen.

LOGA zur Personalabrechnung

In der Stadt Marburg wurden auf Basis des LOGA-Programms Datensätze erstellt und in das Rechnungswesen übernommen. Die elektronischen Datensätze wurden dann zur Auszahlung gebracht, ohne sie einer materiellen Prüfung zu unterziehen. Wir untersuchten deshalb, inwieweit das Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Lohnabrechnung und bei der Erstellung des Datensatzes für die Kasse sichergestellt wurde. Die Sachbearbeiter bearbeiteten die Personalfälle grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Bearbeitung der eigenen Abrechnung war dabei technisch ausgeschlossen. Die Erfassung von Neueinstellungen war durch eine unabhängige Fachkraft zu überprüfen. Systemseitige Möglichkeiten in Form von Auswertungen und Protokollen wurden angabegemäß genutzt. Diese Überprüfung ist im Hinblick auf das Vier-Augen-Prinzip

positiv zu beurteilen. Die technischen Sicherungsmaßnahmen erachten wir als sachgerecht.¹²⁶ Die Maßnahmen können das Vier-Augen-Prinzip dadurch aber nicht vollständig ersetzen.

Wir empfehlen der Stadt Marburg, die Zahlungsdaten vor der Weitergabe an den Fachdienst Kasse durch einen unabhängigen Mitarbeiter zu kontrollieren. Bedeutsame Veränderungen von Mitarbeiterdaten sollten ausgewertet und der Prüfung durch einen unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten unterzogen werden. Die systemseitigen Auswertungsmöglichkeiten sollten genutzt werden.

PROSOZ 14plus zur Abrechnung von Unterhaltsvorschüssen

Über die Verwaltungssoftware PROSOZ 14plus werden Zahlungen der Jugendhilfe abgebildet. Wir untersuchten die Ablauforganisation beim Bereich Unterhaltsvorschuss auf Plausibilität. Der Schwerpunkt unserer Plausibilitätsuntersuchung war darauf gerichtet, ob das Vier-Augen-Prinzip organisatorisch eingehalten wurde.

Angabegemäß bearbeiteten die Sachbearbeiter die Fälle von der Anlage bis zur Sollstellung selbstständig und erledigten die Aktenführung. Neue Fälle sind von einem anderen Mitarbeiter des Sachgebiets zu kontrollieren, bestätigen und zu dokumentieren, wobei die Prüfperson i.d.R. wöchentlich wechseln soll. Die durch die Sachbearbeitung gebuchten Daten wurden Bestandteil der Auszahlungslisten und wurden zur Auszahlung gebracht. In dem Bereich waren gemäß einer entsprechenden Dienstanweisung vierteljährliche stichprobenhafte Fallprüfungen vorgeschrieben. Darüber hinaus werden von den dem Prüfungsamt der Stadt Marburg weitere Kontrollen vorgenommen. Solche nachgelagerten Kontrollen können das Vier-Augen-Prinzip nicht ersetzen. Das IKS verhindert aber die Auszahlung von konstruierten Fällen. Dies erachten wir als sachgerecht.

Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen zu vermeiden, empfehlen wir der Stadt Marburg, gezielt bedeutsamen Änderungen der Stammdaten auszuwerten und von einem unabhängigen Mitarbeiter oder Vorgesetzten überprüfen zu lassen. Die EDV-technischen Möglichkeiten zur Unterstützung sollten ausgeweitet werden.

Eine weitgehende Beachtung des Vier-Augen-Prinzips kann sowohl durch eine wirksame Funktionstrennung als auch durch wirksame Kontrollen sichergestellt werden. Die Ergebnisse des Quervergleichs für das Kriterium ordnungsgemäßes IKS bei Subsystemen sind in Ansicht 149 dargestellt.

¹²⁶ Hierzu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter IKS bei Kasse.

Quervergleich - IKS bei Subsystemen		
	Beachtung des Vier-Augen-Prinzips bei den Subsystemen	Verhindert das IKS die Auszahlung von konsturierten Fällen?
Bad Homburg	●	●
Fulda	⊙	⊙
Gießen	●	●
Marburg	⊙	✓
Rüsselsheim	⊙	⊙
Wetzlar	✓	✓

✓ = ja, ● = nein, ⊙ = teilweise, n.e. = nicht erforderlich, x = nicht beurteilbar
Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 149: Quervergleich - IKS bei Subsystemen

Ansicht 149 zeigt, dass fünf der sechs Städte der 233. Vergleichenden Prüfung Verbesserungspotenziale beim IKS der Subsysteme hatten. Um die Möglichkeit von dolosen Handlungen einzuschränken, empfehlen wir allen Körperschaften eine wirksame Funktionstrennung, gezielte Kontrollen einzurichten und diese als IKS zu dokumentieren.

8.6 IT-Sicherheit

Die fortschreitende Digitalisierung der Kommunen führt zu gestiegenen Anforderungen an die Sicherheit der Informationstechnologie. Durch Cyber-Angriffe können unbefugte Personen Zugriff auf interne Daten erlangen, diese stehlen, veröffentlichen oder ändern.

Zur Ermittlung des IT-Sicherheitsniveaus gibt es einen Leitfaden der Allianz für Cyber-Sicherheit. Ein hohes IT-Sicherheitsniveau stellt dabei den besten Schutz der Kommunen gegen Cyber-Angriffe dar. Das vorhandene IT-Sicherheitsniveau kann anhand verschiedener Tests ermittelt werden. Dazu zählen Mitarbeiter-Trainings, Phishing Tests, Penetrationstests, Darknet-Checks und Cybersicherheitschecks.

Durch Dienstleister können die Städte einen gezielten Hacker Angriff vortäuschen, um die Belastung und Widerstandsfähigkeit der IT-Systeme (Penetrationstest) zu prüfen. Anhand eines Darknet-Checks können die Städte prüfen, ob Adressdaten und andere sensible Inhalte bereits veröffentlicht wurden. Mitarbeiter-Trainings, die fiktive Phishing Tests beinhalten, können zur Sensibilisierung der Mitarbeiter führen. Der Versand gefälschter E-Mails soll die Mitarbeiter dazu verleiten sensible oder interne Daten und Informationen preiszugeben.

Die Stadt Marburg führte 2022 Cybersicherheitschecks durch. Wir empfehlen der Stadt entsprechende Tests durchzuführen und regelmäßig zu wiederholen. Die Empfehlungen aus diesen Tests sollten grundsätzlich zeitnah umgesetzt werden, da die Gefahr für Angriffe und Sabotage stetig steigt.

8.7 Interkommunale Zusammenarbeit

Nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) liegt interkommunale Zusammenarbeit vor, wenn Städte bei bestimmten Aufgaben zusammenarbeiten. Dies kann in der Weise geschehen, dass Aufgaben vollständig oder teilweise übertragen werden.

Ansicht 150 zeigt die Bereiche, in denen die Stadt Marburg mit anderen Städten interkommunal zusammenarbeitet.

Marburg - Interkommunale Zusammenarbeit			
	Kurzbeschreibung der Maßnahmen	Involvierte Gemeinden	Beurteilung der Maßnahmen
Verwaltung			
Ordnungsamt	Projekt PIKS Gewaltprävention in Kita und Schulen	Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stadt Marburg	+
Sonstiges			
Wirtschaftsförderung	Gemeinsame GmbH InterKom zur Entwicklung eines Gewerbegebietes	Staufenberg, Ebsdorfergrund, Stadt Marburg	+
Digitalisierung	Förderung smarter Kommunen und Regionen im Programm Starke Heimat Hessen	Städte Gießen, Wetzlar, Fulda, Limburg, Offenbach, Marburg	++
Altenpflege	Pflegeberatung	Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stadt Marburg	+
Tourismus	Marburg Stadt und Land Tourismus GmbH	Landkreis Marburg-Biedenkopf, Stadt Marburg	+
+ Vertretungsregelungen, punktuelle Zusammenlegungen, übergreifende Nutzung, Ordnungsbehörde			
++ Zusammenlegung ganzer Bereiche			
Quelle: Eigene Erhebungen			

Ansicht 150: Marburg - Interkommunale Zusammenarbeit

Die Beurteilung der Maßnahme mit (+) wurde vorgenommen, wenn sich diese insbesondere auf eine nicht umfassende punktuelle Zusammenlegung von Verwaltungsaufgaben, zeitlich begrenzte Vertretungsregelungen oder Ausleihungen von einzelnen Maschinen und Mitarbeitern bezog. Bei einer Bewertung der interkommunalen Zusammenarbeit mit (++) waren dagegen vollständige Aufgabenbereiche übertragen.

Die Stadt Marburg hat im Bereich Digitalisierung umfangreich mit weiteren Städten interkommunal zusammengearbeitet. Mit den Städten Gießen, Wetzlar, Fulda, Limburg, und Offenbach hat die Stadt Marburg am Programm „Starke Heimat Hessen“ teilgenommen. Dieses Programm dient zur Förderung smarter Kommunen und Regionen.

8.8 Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b Umsatzsteuer)

Die Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts ist ab dem Jahr 2017 grundlegend geändert worden. Durch die neue gesetzliche Regelung wurde die Anknüpfung der Umsatzbesteuerung an den sogenannten Betrieb gewerblicher Art aufgegeben, da diese nicht dem Unionsrecht entsprach. Nach Artikel 13 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts nur dann als nicht steuerpflichtig zu betrachten, wenn sie im Rahmen der öffentlichen Gewalt tätig werden und ihre nichtsteuerpflichtige Behandlung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führt. Mit dem Wegfall der Anknüpfung an das Körperschaftsteuerrecht entfällt auch die sogenannte Nichtaufgriffsgrenze von 35.000 €. Ebenso gibt es keine Ausnahmen mehr für sogenannte Beistandsleistungen gegenüber anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Kommt es zu einem Leistungsaustausch mit einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts, so fällt künftig - in der Regel - Umsatzsteuer an. Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn es beiden Körperschaften gelingt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätig zu werden und außerdem Wettbewerbsverzerrungen ausgeschlossen sind. Dies ist nach der Neuregelung grundsätzlich denkbar, da in § 2b Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) Kooperationen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage - unter bestimmten Voraussetzungen - begünstigt sind.

In Ansicht 151 werden die einzelnen Schritte zur Vorbereitung auf die geänderte Besteuerung dargestellt.

Marburg - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	
Projektverantwortung geregelt	ja
Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG	01.01.2023
Stand der Umsetzung	
- Festlegung eines Zeitplans	ja
- Schulung verantwortlicher Mitarbeiter	ja
- Analyse von Haushalt und Verträgen	ja
- Einführung Rückfragesystem	ja
- Internes Kontrollsystem	ja
- Steuerhandbuch	ja
- Anpassung der Verträge / Satzungen	in Arbeit
- Software angepasst (automatische Steuerschlüssel)	ja
Quelle: Eigene Erhebungen	

Ansicht 151: Marburg - Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand

Zur Vorbereitung auf die veränderten Rahmenbedingungen ist - unserer Auffassung nach - die Einrichtung eines entsprechenden Projektmanagements erforderlich. Hierunter sind im Wesentlichen die Bestimmung der Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung qualifizierter Mitarbeiter mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen zu verstehen. In der Stadt Marburg waren die Verantwortlichkeiten bereits festgelegt.

In § 27 Absatz 22 UStG ist eine Übergangsregelung eingeräumt. Danach konnte die jeweilige öffentliche Hand bis zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt erklären, dass sie die Neuregelung erst für

Leistungen ab dem 1. Januar 2021 anwenden möchte. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die erstmalige Anwendung auf den 1. Januar 2023 verschoben. Im Jahressteuergesetz 2022 wurde die erstmalige Anwendung auf den 1. Januar 2025 verschoben. Von der Stadt Marburg wurde diese Optionserklärung abgegeben. Die Stadt Marburg hat diese Optionserklärung widerrufen. Somit sind die Neuregelungen für die Stadt Marburg ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

Um einen geregelten Verlauf des Projekts zu gewährleisten, sollte frühzeitig ein Zeitplan erarbeitet werden. Darin sind die verschiedenen Arbeitsschritte, Zuständigkeiten und Termine für die Umsetzung festzuhalten. Die Stadt Marburg hatte einen Zeitplan abgesteckt. Dies erachten wir als sachgerecht.

Es ist nicht davon auszugehen, dass alle Städte über Personal mit steuerlichen Fachkenntnissen verfügen. Zur Vorbereitung auf die anstehenden Aufgaben sind daher Schulungen nicht zu vermeiden. In der Stadt Marburg haben die verantwortlichen Mitarbeiter die ersten Schulungen bereits absolviert.

Zur Erarbeitung konkreter Maßnahmen ist es zunächst erforderlich, eine umsatzsteuerliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Hierzu sind insbesondere die Einnahmen sowie deren vertragliche Grundlagen zu erheben und zu untersuchen. Dadurch sollen sämtliche umsatzsteuerrelevanten Aktivitäten lokalisiert werden. Diese Analyse war bei der Stadt Marburg bereits vorgenommen worden.

Im Zuge einer solchen Umstellung treten auch Fragen und Probleme auf. Ein entsprechendes Rückfragesystem für Mitarbeiter sollte eingeführt werden. Zum Erhebungszeitpunkt war ein solches System in der Stadt Marburg bereits eingeführt.

Um das Risiko einer möglichen strafbaren Handlung - vor allem für den Oberbürgermeister und die handelnden Mitarbeiter - zu minimieren, sollte ein System zur Sicherstellung der steuerlichen Vorgaben eingeführt werden. Es dient dazu, die Einhaltung der relevanten steuerlichen Vorschriften zu gewährleisten. Ein System zur Sicherstellung der steuerlichen Vorgaben war bei der Stadt Marburg vorhanden.

Zur Ergänzung empfehlen wir, als Leitfaden für die Mitarbeiter ein Steuerhandbuch zusammenzustellen. Darin sind Rahmenbedingungen und Verantwortlichkeiten festzulegen, Abläufe und Prozesse zu beschreiben sowie Zweifelsfragen zu klären. Ein Steuerhandbuch hatte die Stadt Marburg bereits aufgestellt.

In diesem Zusammenhang sind auch entsprechende Änderungen der betroffenen Satzung beziehungsweise Verträge notwendig. Zum Zeitpunkt der Erhebung war dieser Prozess in der Stadt Marburg noch nicht abgeschlossen.

Um das Umsatzsteuergesetz ordnungsgemäß anzuwenden, ist es notwendig die genutzten Systeme anzupassen. Eine solche Anpassung ist bei der Stadt Marburg bereits vorgenommen worden.

Wir empfehlen der Stadt Marburg die betroffenen Satzungen und Verträge zeitnah anzupassen.

8.9 Nachschau

Die Ergebnisse von früheren Vergleichenden Prüfungen wurden im Wege einer Nachschau betrachtet. Dabei wurde untersucht, ob und wie die Stadt Marburg sich mit den wesentlichen Ergebnissen der Prüfungen auseinandersetzte und welche Folgerungen sie daraus zog. Gegenstand der Nachschau waren die Nachschauergebnisse für die 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“.

Materiell untersuchten wir, ob

- Prüfungsbeanstandungen ausgeräumt und
- ausgesprochene Empfehlungen umgesetzt wurden.

In Ansicht 152 haben wir die Anzahl der umgesetzten, teilweise umgesetzten und nicht umgesetzten Empfehlungen zusammenfassend dargestellt. Eine detaillierte Darstellung der Empfehlungen kann dem Anlagenband entnommen werden.

Marburg - Zusammenfassung der Nachschauergebnisse			
Prüfung	Empfehlungen umgesetzt	Empfehlungen teilweise umgesetzt	Empfehlungen nicht umgesetzt
220. Vergleichende Prüfung "Kultur"	11	0	2

Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 220. Vergleichende Prüfung

[Ansicht 152: Marburg - Zusammenfassung der Nachschauergebnisse](#)

Es wird anhand der Zusammenfassung der Nachschauergebnisse ersichtlich, dass die Stadt Marburg von den 13 dargestellten Empfehlungen zwei nicht umgesetzt hatte.

9. Modellfamilie

Im folgenden Gliederungspunkt werden die kommunalen Einnahmen aus dem Blickwinkel der Bürger betrachtet. Den Ausgaben der Einwohner sind die Leistungen der Stadt gegenüberzustellen.

Die Analyse zeigt, wie stark sich eine unterschiedliche Gebühren- und Hebesatzpolitik auf die Einwohner in absoluten Euro-Beträgen auswirkt. Es wird untersucht, welchen Betrag eine sogenannte Modellfamilie in der Stadt pro Jahr, unabhängig vom Anbieter der Leistung, zu zahlen hat. Die Modellfamilie besteht aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern (ein einjähriges und ein Ü3-Kind), die beide eine Kindertageseinrichtung besuchen. Die Familie bewohnt ein Einfamilienhaus. Die Familie übernimmt im betrachteten Jahr außerdem die Kosten einer Bestattung.

Folgende Zahlungen an die jeweilige Stadt fallen an:

- Abwasser:
alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei einem jährlichen Abwasservolumen von 150 m³ beziehungsweise einer versiegelten Fläche von 100 m²
- Wasser:
alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren einschließlich Umsatzsteuer bei einem jährlichen Wasserbezug von 150 m³
- Abfall:
alle Grund-, Verbrauchs- und Verwaltungsgebühren bei 120 Litern Restmüll inklusive eventueller Biotonne im Jahr
- Friedhofsbestattung:
Benutzung der Trauerhalle / Friedhofskapelle inklusive Reinigung, Bestattung in einem Urnenreihengrab sowie eine jährliche Grabmiete¹²⁷
- Kinderbetreuung:
die jährlichen Kosten für die achtstündige Betreuung eines einjährigen Krippenkinds (U3-Kind) sowie eines Ü3-Kinds (unter Berücksichtigung von Ermäßigungsregelungen und ohne Verpflegungskosten)
- Grundsteuer B:
die Belastung bei einem Messbetrag von 100 €

In Ansicht 153 wird die Gebühren- und Realsteuerbelastung der Modellfamilie für das Jahr 2021 im Quervergleich nach den einzelnen Bereichen aufgeteilt. Hierbei werden jeweils die Medianwerte sowie die Minimum- und Maximumwerte angegeben.

¹²⁷ Die Bestattungskosten werden mit dem Faktor 0,1 gewichtet (ein Todesfall alle 10 Jahre).

Quervergleich - Modellfamilie Gebühren- und Realsteuerbelastungen 2021								
	Ab- wasser	Wasser	Abfall	Fried- hofs- bestat- tung ¹⁾	Kinderbetreuung		Grund- steuer B	Summe
					U3-Kind	Ü3-Kind		
Bad Homburg	335 €	410 €	481 €	60 €	1.980 €	0 €	345 €	3.612 €
Fulda	387 €	349 €	101 €	98 €	3.450 €	420 €	340 €	5.145 €
Gießen	422 €	303 €	197 €	82 €	2.136 €	672 €	600 €	4.412 €
Marburg	285 €	369 €	393 €	106 €	1.092 €	0 €	390 €	2.634 €
Rüsselsheim	327 €	312 €	234 €	56 €	3.960 €	0 €	800 €	5.689 €
Wetzlar	341 €	387 €	207 €	138 €	2.568 €	485 €	780 €	4.906 €
Minimum	285 €	303 €	101 €	56 €	1.092 €	0 €	340 €	2.634 €
Median	338 €	359 €	220 €	90 €	2.352 €	210 €	495 €	4.659 €
Maximum	422 €	410 €	481 €	138 €	3.960 €	672 €	800 €	5.689 €

¹⁾ 1/10 der Kosten

Quelle: Eigene Erhebungen

Ansicht 153: Quervergleich - Modellfamilie Gebühren- und Realsteuerbelastungen 2021

Die größten Unterschiede waren bei den Kosten für die Kinderbetreuung zu finden. Hierbei reichte die Spanne von 1.092 € bis 3.960 € jährlich. In diesem Zusammenhang haben die gewährten Ermäßigungen der Städte bei der gleichzeitigen Betreuung von mehreren Kindern eine große Auswirkung (vgl. Gliederungspunkt 5.4.4). In der Stadt Marburg wurde der Beitrag für das U3-Kind um 30 Prozent ermäßigt. Weitere große Auswirkungen auf die Modellfamilie ergaben sich bei den Abfallgebühren sowie der Grundsteuer B.

Die Belastung der Modellfamilie im Jahr 2021 betrug in der Stadt Marburg 2.634 € und war somit die niedrigste im Quervergleich.

10. Schlussbemerkung

Wir haben unsere Prüfungshandlungen nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt und bei den einzelnen Prüfungsschwerpunkten mögliche Ergebnisverbesserungen aufgezeigt und Empfehlungen ausgesprochen. Bei einer Gesamtwürdigung der Prüfungsergebnisse kommen wir im Sinne von § 3 Absatz 1 ÜPKKG zu dem Ergebnis, dass die Stadt Marburg rechtmäßig und auf vergleichenden Grundlagen sachgerecht und wirtschaftlich geführt wurde.

Die Stadt Marburg konnte bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2017 bis 2021 die gesetzlichen Fristen nach § 112 Absatz 9 HGO einhalten. Der Jahresabschluss 2021 war zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen aufgestellt.

Die Stadt Marburg erstellte im gesamten Prüfungszeitraum jährlich zwei Berichte im Sinne des § 28 GemHVO für die Gremien. Die Stadt Marburg erfüllte somit die Berichtspflicht gemäß § 28 GemHVO.

Idstein, den 15. März 2023

P & P Treuhand GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Betriebsw. (FH) Torsten Weimar

Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Wirtschaftsinformatiker Thomas Georg

Wirtschaftsprüfer

Gliederung der Anlagen für die Stadt Marburg

A.	Gesonderte Beurteilungskriterien für das Bewertungsprofil (Balance Scorecard).....	1
B.	Haushaltsauswertungen	3
B.1	Gesamthaushalt	3
B.2	Allgemeine Verwaltung.....	4
B.3	Kinderbetreuung.....	5
B.4	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.....	6
B.5	Schulträgerschaft und Schulumlage.....	7
B.6	Soziale Leistungen	8
B.7	Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen	9
B.8	Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV	10
B.9	Feuerwehr	11
B.10	Gebührenhaushalte	12
C.	Modellfamilie	13
D.	Kinderbetreuung	14
E.	Schulträgerschaft.....	18
F.	Stadtentwicklung und -struktur	19
F.1	Bevölkerungsentwicklung.....	19
F.2	Bautätigkeit.....	20
F.3	Siedlungsstruktur.....	21
F.4	Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio	23
G.	Nachschau	25
G.1	Marburg – Nachschauergebnisse für die 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“	25

A. Gesonderte Beurteilungskriterien für das Bewertungsprofil (Balance Scorecard)

Nachfolgende Beurteilungskriterien wurden bei der Punktevergabe zum Bewertungsprofil gesondert berücksichtigt:

Ordentliches Jahresergebnis je Einwohner: Das ordentliche Jahresergebnis wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Durch Bildung von positiven und negativen Intervallen wurde die Punktevergabe wie folgt vorgenommen: Über 360 € (++) , 360 € bis 10 € (+) , 10 € bis 0 € (o) , 0 € bis -20 € (-) und kleiner -20 € (--).

Selbstfinanzierungsquote: Diese Kennzahl wird berechnet aus der Selbstfinanzierungskraft dividiert durch die verfügbaren allgemeinen Deckungsmittel. Die Selbstfinanzierungskraft ergibt sich aus dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung von Krediten. Die Warngrenze für die Selbstfinanzierungsquote lag bei 8 Prozent. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 12,3 Prozent (++) , 12,3 Prozent bis 8,0 Prozent (+) , 8,0 Prozent bis 0,0 Prozent (o) , 0,0 Prozent bis -7,2 Prozent (-) und kleiner -7,2 Prozent (--).

Für die Beurteilung der Haushaltslage ist die Entwicklung der Eigenkapitalquote bedeutsam. Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 61 Prozent (++) , 61 Prozent bis 59 Prozent (+) , 59 Prozent bis 0 Prozent (o) , 0 Prozent bis -8 Prozent (-) und kleiner -8 Prozent (--).

Rechnerische Tilgungsdauer Schulden 2017 bis 2021: Als Beurteilungsindikator haben wir die durchschnittliche ordentliche Tilgung der Jahre 2017 bis 2021 zu den direkten Haushaltsschulden (ohne Kassenkredite) ins Verhältnis gesetzt. Es ergibt sich die Anzahl der Jahre, die rechnerisch zum Abbau der Schulden bei vorliegender Tilgungsleistung benötigt würden. Durch eine jährlich geringe Tilgungslast werden Lasten auf künftige Jahre verlagert. Deutlich wird der Effekt, wenn Kreditlaufzeiten die Lebensdauer von Investitionen überschreiten (mangelnde Kreditkongruenz). Die Warngrenze einer mangelnden Kreditkongruenz ist erreicht, wenn 20 Jahre rechnerischer Tilgungszeitraum überschritten werden. Dieser Wert wurde in Anlehnung an Abschreibungszeiträume typischer kommunaler Investitionen festgelegt. Überschreitungen dieser Warngrenze resultieren in der Regel aus zu niedrigen Tilgungssätzen bei Darlehensvereinbarungen oder aus Tilgungsaussetzungen aufgrund von Haushaltsschwierigkeiten. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Unter 10 Jahre (++) , 10 Jahre bis 15 Jahre (+) , 15 Jahre bis 20 Jahre (o) , 20 Jahre bis 25 Jahre (-) und größer 25 Jahre (--).

Zinsaufwendungen 2017 bis 2021: Die Städte verlieren durch jede Art von nicht kurzfristig zu beeinflussenden Aufwendungen Möglichkeiten der Selbstverwaltung. Hohe Schulden führen tendenziell zu einer hohen Zinsbelastung. Hohe Zinsaufwendungen können die Haushaltslage langfristig gefährden. Die Warngrenze für Zinsaufwendungen im Verhältnis zu den verfügbaren Allgemeinen Deckungsmitteln beträgt 8,0 Prozent. Die Punktevergabe wurde nach folgenden

Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 2 Prozent (++), 2 Prozent bis 5 Prozent (+), 5 Prozent bis 8 Prozent (o), 0 Prozent bis 10 Prozent (-) und kleiner 10 Prozent (--).

Aufstellung des Jahresabschlusses - der Jahresabschluss muss bis zum 30. April des Folgejahres aufgestellt sein. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Aufstellung des Jahresabschlusses vor dem 30. April des Folgejahres (++), bis zu 90 Tage verspätet (+), 90 bis zu 180 Tage verspätet (o), 180 bis zu 270 Tage verspätet (-) und mehr als 270 Tage verspätet (--).

Ist-Fachkraftquote unter 2,49 Fachkräften je Gruppe (Zielgröße). Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: 2,10 VZÄ bis 2,49 VZÄ (++), 2,49 VZÄ bis 2,61 VZÄ (+), 2,61 VZÄ bis 2,75 VZÄ (o), 2,75 VZÄ bis 2,88 VZÄ (-) und über 2,88 VZA (--).

Auslastungsquote Kindertageseinrichtungen von über 95 Prozent (Zielgröße). Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Über 97 Prozent (++), 97 Prozent bis über 95 Prozent (+), 95 Prozent bis über 90 Prozent (o), 90 Prozent bis über 88 Prozent (-) und kleiner gleich 88 Prozent (--).

Durchschnittliche Betreuungsdauer unter dem unteren Quartil von 7,37 Stunden (Zielgröße). Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Unter 7,00 Stunden (++), 7,00 Stunden bis über 7,37 Stunden (+), 7,37 Stunden bis über 8,11 Stunden (o), 8,11 Stunden bis über 8,51 Stunden (-) und größer gleich 8,51 Stunden (--).

Gebührenhaushalte nach § 10 Absatz 2 KAG kumuliert für die Jahre 2017 bis 2021 je Einwohner: Gemäß § 10 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende dieses Zeitraumes ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Punktevergabe wurde nach folgenden Beurteilungskriterien vorgenommen: Unter -100 € je Einwohner (--), -100 € je Einwohner bis -50 € je Einwohner (-), -50 € je Einwohner bis -25 € je Einwohner (o), -25 € je Einwohner bis -10 € je Einwohner (+), -10 € je Einwohner bis 10 € je Einwohner (++).

B. Haushaltsauswertungen

B.1 Gesamthaushalt

Marburg	01 Allgemeine Verwaltung	02 Schulträgerschaft, Schulumlage	03 Kindertagesbetreuung	04 Jugendhilfe	05 Natur- und Landschaftspflege	06 Sport, Kultur, VHS, Wirtschaftsförderung, Tourismus	07 Soziale Leistungen	08 Gebührenhaushalte	09 Feuerwehr	10 Verkehrsflächen und ÖPNV	11 Allgemeine Finanzwirtschaft	Summe
2021												
01 Privatrechtliche	-1.439.032 €	-7.873 €	0 €	-134.845 €	-100.620 €	-2.266.528 €	0 €	0 €	-167.888 €	-37.909 €	0 €	-4.154.694 €
02 Öffentlich-rechtliche	-3.430.554 €	-684.500 €	-1.246.290 €	0 €	-37.872 €	-45.382 €	-66.798 €	-9.913.792 €	-62.264 €	-1.486.642 €	0 €	-16.974.094 €
03 Kostenersatzleistungen*	-1.087.379 €	-3.107.269 €	-634.437 €	-373.891 €	-150.223 €	-2.494 €	-25.297 €	0 €	-16.089 €	-159.470 €	0 €	-5.556.549 €
04 Bestandsveränderungen und	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche	-11 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-548.014.537 €	-548.014.548 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	-29.972 €	-4.665 €	-88.120 €	-7.598.573 €	683 €	-27.135 €	-10.230 €	0 €	0 €	0 €	-2.670.454 €	-10.428.467 €
07 Erträge aus Zuweisungen und	-603.466 €	-716.044 €	-8.502.242 €	-967.982 €	-45.105 €	-1.022.837 €	-90.000 €	-325.430 €	0 €	-3.354.614 €	-28.377.879 €	-44.005.599 €
08 Erträge aus der Auflösung von	-1.459.845 €	-1.107.001 €	-72.429 €	-162 €	-32.867 €	-162.577 €	0 €	-7.435 €	-38.721 €	-860.356 €	-369.386 €	-4.110.778 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-411.356 €	-1.355 €	-4.788 €	-76 €	-13.662 €	-32.345 €	-51.082 €	0 €	-238 €	0 €	-7.294.300 €	-7.809.202 €
Summe ordentliche Erträge	-8.461.615 €	-5.628.706 €	-10.548.306 €	-9.075.529 €	-379.666 €	-3.559.298 €	-243.407 €	-10.246.657 €	-285.200 €	-5.898.990 €	-586.726.557 €	-641.053.932 €
11 Personalaufwendungen*	26.439.660 €	6.718.664 €	12.394.153 €	5.064.410 €	1.880.346 €	7.566.778 €	2.896.075 €	272.614 €	1.686.857 €	1.032.669 €	0 €	65.952.224 €
12 Versorgungsaufwendungen*	3.278.295 €	666.645 €	741.769 €	769.459 €	271.314 €	714.260 €	1.556.030 €	15.317 €	2.079.380 €	69.623 €	16.211.498 €	26.373.590 €
13 Aufwendungen für Sach- und	16.036.615 €	8.525.829 €	1.659.897 €	699.666 €	5.274.764 €	4.166.271 €	518.248 €	10.729.020 €	1.252.851 €	11.164.349 €	538 €	60.028.048 €
14 Abschreibungen*	8.130.693 €	884.730 €	344.483 €	78.121 €	586.621 €	1.052.107 €	177.103 €	187.216 €	431.458 €	2.952.680 €	1.826.769 €	16.651.982 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen	923.627 €	1.424.274 €	17.667.465 €	3.966.318 €	560.908 €	8.086.801 €	2.023.908 €	0 €	29.276 €	6.491.606 €	0 €	41.174.182 €
16 Steueraufwendungen	26.879 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	208.616.416 €	208.643.295 €
17 Transferaufwendungen*	54.737 €	0 €	2.447.321 €	18.790.778 €	2.204 €	41.671 €	122.169 €	0 €	6.618 €	0 €	0 €	21.465.499 €
18 Sonstigen ordentliche	17.618 €	1.379 €	0 €	1.409 €	45 €	14.030 €	94 €	0 €	-212 €	0 €	4.891 €	39.254 €
Summe ordentliche	54.908.125 €	18.221.521 €	35.255.086 €	29.370.161 €	8.576.201 €	21.641.918 €	7.293.628 €	11.204.166 €	5.486.228 €	21.710.927 €	226.660.112 €	440.328.074 €
Verwaltungsergebnis	46.446.510 €	12.592.815 €	24.706.780 €	20.294.632 €	8.196.536 €	18.082.620 €	7.050.220 €	957.509 €	5.201.028 €	15.811.937 €	-360.066.445 €	-200.725.857 €
21 Finanzerträge*	-250.288 €	0 €	-597.643 €	0 €	0 €	-13.135 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-237.718 €	-1.098.784 €
22 Zinsen und ähnliche	433.972 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.357.307 €	5.791.279 €
Finanzergebnis	183.684 €	0 €	-597.643 €	0 €	0 €	-13.135 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.119.589 €	4.692.495 €
Ordentliches Ergebnis	46.630.193 €	12.592.815 €	24.109.138 €	20.294.632 €	8.196.536 €	18.069.485 €	7.050.220 €	957.509 €	5.201.028 €	15.811.937 €	-354.946.856 €	-196.033.363 €
25 Außerordentliche Erträge*	-1.131.990 €	-3.262 €	0 €	0 €	0 €	-602.070 €	0 €	0 €	-23.026 €	0 €	0 €	-1.760.348 €
26 Außerordentliche	2.657 €	1.389 €	0 €	0 €	672.029 €	5.860 €	0 €	0 €	176 €	24.828 €	857.575 €	1.564.515 €
Außerordentliches Ergebnis	-1.129.333 €	-1.873 €	0 €	0 €	672.029 €	-596.210 €	0 €	0 €	-22.850 €	24.828 €	857.575 €	-195.834 €
interne Leistungsbeziehung	-15.087.876 €	6.995.539 €	2.057.534 €	735.575 €	785.959 €	3.762.560 €	151.236 €	-202.937 €	635.480 €	166.930 €	0 €	0 €
Jahresergebnis	30.412.984 €	19.586.481 €	26.166.672 €	21.030.207 €	9.654.524 €	21.235.836 €	7.201.456 €	754.572 €	5.813.658 €	16.003.695 €	-354.089.281 €	-196.229.196 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.2 Allgemeine Verwaltung

Marburg	01 Organe / Stabstellen / Rechtsamt	02 Personal	03 Finanzen und Rechnungswesen / Beteiligungsverwaltung	04 Revision / Submission	05 Bauen und Wohnen	06 Sicherheit / Ordnung / Bürgerbüro	07 Organisation / IT / Beschaffung	08 Hochbauamt und Verwaltungsgebäude	Summe
2021									
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-9.896 €	-26.345 €	-1.402.791 €	-1.439.032 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-1.107 €	0 €	-947 €	0 €	-649.120 €	-2.779.156 €	0 €	-225 €	-3.430.554 €
03 Kostenersatzleistungen*	-82.901 €	-607.780 €	-156.380 €	-29.237 €	-15.290 €	-42.585 €	-104.611 €	-48.595 €	-1.087.379 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	-11 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-11 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	-2.840 €	-27.131 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-29.972 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-354.083 €	-6.144 €	0 €	0 €	0 €	-204.078 €	-27.000 €	-12.161 €	-603.466 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	-596.045 €	0 €	-43.875 €	-70 €	0 €	-819.856 €	-1.459.845 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-47.466 €	-32.716 €	-1.180 €	0 €	0 €	0 €	-5.897 €	-324.098 €	-411.356 €
Summe ordentliche Erträge	-488.396 €	-673.772 €	-754.563 €	-29.237 €	-708.285 €	-3.035.785 €	-163.852 €	-2.607.725 €	-8.461.615 €
11 Personalaufwendungen*	1.923.533 €	3.957.779 €	1.955.956 €	596.307 €	849.156 €	6.652.673 €	3.549.922 €	6.954.334 €	26.439.660 €
12 Versorgungsaufwendungen*	720.017 €	-1.273.555 €	688.408 €	325.782 €	49.575 €	1.355.185 €	899.260 €	513.624 €	3.278.295 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	2.103.163 €	654.444 €	484.512 €	15.213 €	25.441 €	1.832.479 €	2.453.525 €	8.467.838 €	16.036.615 €
14 Abschreibungen*	23.220 €	9.444 €	103.717 €	1.349 €	3.718 €	173.965 €	450.900 €	7.364.381 €	8.130.693 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	699.229 €	0 €	0 €	0 €	0 €	65.420 €	10.783 €	148.195 €	923.627 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	22.328 €	0 €	0 €	0 €	0 €	4.551 €	0 €	26.879 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	54.737 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	54.737 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	68 €	0 €	0 €	0 €	56 €	2.156 €	0 €	15.338 €	17.618 €
Summe ordentliche Aufwendungen	5.469.230 €	3.425.177 €	3.232.593 €	938.650 €	927.946 €	10.081.877 €	7.368.940 €	23.463.712 €	54.908.125 €
Verwaltungsergebnis	4.980.834 €	2.751.405 €	2.478.030 €	909.413 €	219.662 €	7.046.092 €	7.205.087 €	20.855.987 €	46.446.510 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	-250.288 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-250.288 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	433.972 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	433.972 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	183.684 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	183.684 €
Ordentliches Ergebnis	4.980.834 €	2.751.405 €	2.661.713 €	909.413 €	219.662 €	7.046.092 €	7.205.087 €	20.855.987 €	46.630.193 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	-1.127.791 €	0 €	0 €	-1.899 €	0 €	-2.300 €	-1.131.990 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.657 €	2.657 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	-1.127.791 €	0 €	0 €	-1.899 €	0 €	357 €	-1.129.333 €
interne Leistungsbeziehung	360.386 €	44.555 €	-172.850 €	-5.344 €	50.398 €	611.448 €	204.377 €	-16.180.845 €	-15.087.876 €
Jahresergebnis	5.341.220 €	2.795.961 €	1.361.072 €	904.069 €	270.059 €	7.655.641 €	7.409.464 €	4.675.499 €	30.412.984 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.3 Kinderbetreuung

Marburg	01 Eigene Einrichtungen	02 Einrichtungen in freier Trägerschaft	03 Kindertagespflege	04 Schulkindbetreuung außerhalb von Kindertageseinrichtungen / in Grundschulen	Summe
2021					
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-830.615 €	0 €	-415.675 €	0 €	-1.246.290 €
03 Kostenersatzleistungen*	-607.557 €	0 €	-26.880 €	0 €	-634.437 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	-36 €	0 €	-88.084 €	0 €	-88.120 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-7.907.733 €	0 €	-594.509 €	0 €	-8.502.242 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-63.772 €	0 €	-8.657 €	0 €	-72.429 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-4.788 €	0 €	0 €	0 €	-4.788 €
Summe ordentliche Erträge	-9.414.501 €	0 €	-1.133.805 €	0 €	-10.548.306 €
11 Personalaufwendungen*	12.101.555 €	0 €	292.598 €	0 €	12.394.153 €
12 Versorgungsaufwendungen*	723.784 €	0 €	17.985 €	0 €	741.769 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	1.657.052 €	0 €	2.845 €	0 €	1.659.897 €
14 Abschreibungen*	333.288 €	0 €	11.195 €	0 €	344.483 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	16.770.518 €	44.947 €	852.000 €	17.667.465 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	360.211 €	0 €	2.087.110 €	0 €	2.447.321 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	15.175.888 €	16.770.518 €	2.456.680 €	852.000 €	35.255.086 €
Verwaltungsergebnis	5.761.387 €	16.770.518 €	1.322.876 €	852.000 €	24.706.780 €
21 Finanzerträge*	-597.643 €	0 €	0 €	0 €	-597.643 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	-597.643 €	0 €	0 €	0 €	-597.643 €
Ordentliches Ergebnis	5.163.745 €	16.770.518 €	1.322.876 €	852.000 €	24.109.138 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	2.030.223 €	0 €	27.310 €	0 €	2.057.534 €
Jahresergebnis	7.193.968 €	16.770.518 €	1.350.186 €	852.000 €	26.166.672 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.4 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Marburg	01 Jugendarbeit, Jugendsozialar- beit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	02 Förderung der Erziehung in der Familie	03 Hilfe zur Erziehung	04 Eingliederungs- hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	05 Hilfe für junge Volljährige	06 Andere Aufgaben der Jugendhilfe	07 Verwaltung der Jugendhilfe	08 Unterhaltsvors- chuss	Summe
2021									
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	-134.505 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-60 €	-280 €	0 €	-134.845 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
03 Kostenersatzleistungen*	-174.998 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-72.109 €	-126.784 €	0 €	-373.891 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	1.715 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-4.971.079 €	-1.317.751 €	-1.311.458 €	-7.598.573 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschü	-25.535 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-942.447 €	0 €	0 €	-967.982 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-162 €	0 €	-162 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-76 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-76 €
Summe ordentliche Erträge	-333.399 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-5.985.695 €	-1.444.977 €	-1.311.458 €	-9.075.529 €
11 Personalaufwendungen*	1.809.580 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.936.503 €	1.318.327 €	0 €	5.064.410 €
12 Versorgungsaufwendungen*	112.372 €	0 €	0 €	0 €	0 €	123.925 €	533.162 €	0 €	769.459 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle	527.728 €	0 €	0 €	0 €	0 €	98.269 €	73.668 €	0 €	699.666 €
14 Abschreibungen*	43.466 €	0 €	0 €	0 €	0 €	20.239 €	14.416 €	0 €	78.121 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Z	506.216 €	0 €	0 €	0 €	0 €	3.441.552 €	18.550 €	0 €	3.966.318 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	16.691.001 €	185.353 €	1.914.424 €	18.790.778 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen	1.409 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.409 €
Summe ordentliche Aufwendungen	3.000.771 €	0 €	0 €	0 €	0 €	22.311.489 €	2.143.477 €	1.914.424 €	29.370.161 €
Verwaltungsergebnis	2.667.372 €	0 €	0 €	0 €	0 €	16.325.794 €	698.500 €	602.966 €	20.294.632 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	2.667.372 €	0 €	0 €	0 €	0 €	16.325.794 €	698.500 €	602.966 €	20.294.632 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	565.235 €	958.370 €	9.723.500 €	1.173.426 €	0 €	-13.635.090 €	1.950.134 €	0 €	735.575 €
Jahresergebnis	3.232.607 €	958.370 €	9.723.500 €	1.173.426 €	0 €	2.690.704 €	2.648.634 €	602.966 €	21.030.207 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.5 Schulträgerschaft und Schulumlage

Marburg	01 Grundschulen	02 Haupt- und Realschulen	03 Gymnasien	04 Gesamtschulen	05 Förderschulen	06 berufliche Schulen	08 Schülerbeförderung	12 Sonstige schulische Aufgaben	Summe
2021									
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	-1.400 €	-1.800 €	-600 €	0 €	-3.369 €	0 €	-704 €	-7.873 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-576.507 €	-88.150 €	-617 €	0 €	-6.921 €	-12.305 €	0 €	0 €	-684.500 €
03 Kostenersatzleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	-60.173 €	0 €	0 €	-3.047.095 €	-3.107.269 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	-4.665 €	0 €	0 €	0 €	-4.665 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	-165.105 €	-54.065 €	0 €	0 €	-5.113 €	0 €	0 €	-491.761 €	-716.044 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-16.802 €	-29.776 €	186.761 €	-44.275 €	-4.768 €	-218.135 €	0 €	-980.007 €	-1.107.001 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	-602 €	-301 €	-151 €	0 €	-301 €	0 €	0 €	-1.355 €
Summe ordentliche Erträge	-758.414 €	-173.993 €	184.043 €	-45.025 €	-81.641 €	-234.110 €	0 €	-4.519.568 €	-5.628.706 €
11 Personalaufwendungen*	3.370.912 €	358.942 €	583.737 €	150.681 €	308.484 €	619.866 €	0 €	1.326.043 €	6.718.664 €
12 Versorgungsaufwendungen*	201.273 €	22.515 €	36.888 €	9.311 €	19.054 €	38.644 €	0 €	338.959 €	666.645 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	1.182.646 €	593.506 €	1.128.526 €	195.149 €	235.054 €	1.201.352 €	1.016.262 €	2.973.334 €	8.525.829 €
14 Abschreibungen*	157.563 €	88.413 €	164.851 €	38.388 €	37.164 €	223.889 €	0 €	174.462 €	884.730 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	104.580 €	52.540 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	1.267.153 €	1.424.274 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	65 €	215 €	0 €	0 €	116 €	115 €	0 €	868 €	1.379 €
Summe ordentliche Aufwendungen	5.017.039 €	1.116.132 €	1.914.002 €	393.529 €	599.872 €	2.083.866 €	1.016.262 €	6.080.819 €	18.221.521 €
Verwaltungsergebnis	4.258.626 €	942.139 €	2.098.045 €	348.504 €	518.231 €	1.849.757 €	1.016.262 €	1.561.251 €	12.592.815 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	4.258.626 €	942.139 €	2.098.045 €	348.504 €	518.231 €	1.849.757 €	1.016.262 €	1.561.251 €	12.592.815 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.262 €	-3.262 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	1.386 €	1 €	0 €	0 €	1 €	0 €	1 €	1.389 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	1.386 €	1 €	0 €	0 €	1 €	0 €	-3.261 €	-1.873 €
interne Leistungsbeziehung	2.027.764 €	891.373 €	1.329.348 €	297.951 €	178.237 €	1.932.726 €	0 €	338.141 €	6.945.766 €
Jahresergebnis	6.286.389 €	1.834.898 €	3.427.394 €	646.456 €	696.469 €	3.782.483 €	1.016.262 €	1.896.131 €	19.536.707 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.6 Soziale Leistungen

Marburg	01 Verwaltung	03 Senioren und Wohlfahrtspflege	05 Sonstige Aufwendungen und Einrichtungen	06 Sozialer Wohnungsbau	Summe
2021					
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-66.798 €	0 €	0 €	0 €	-66.798 €
03 Kostenersatzleistungen*	-16.697 €	-8.600 €	0 €	0 €	-25.297 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	-10.230 €	0 €	0 €	-10.230 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschü	-90.000 €	0 €	0 €	0 €	-90.000 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-51.082 €	0 €	0 €	0 €	-51.082 €
Summe ordentliche Erträge	-224.577 €	-18.830 €	0 €	0 €	-243.407 €
11 Personalaufwendungen*	2.424.161 €	471.914 €	0 €	0 €	2.896.075 €
12 Versorgungsaufwendungen*	1.509.097 €	46.933 €	0 €	0 €	1.556.030 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle	496.249 €	21.999 €	0 €	0 €	518.248 €
14 Abschreibungen*	172.899 €	4.205 €	0 €	0 €	177.103 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Z	72.748 €	1.951.160 €	0 €	0 €	2.023.908 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	122.169 €	0 €	0 €	0 €	122.169 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen	94 €	0 €	0 €	0 €	94 €
Summe ordentliche Aufwendungen	4.797.417 €	2.496.211 €	0 €	0 €	7.293.628 €
Verwaltungsergebnis	4.572.840 €	2.477.381 €	0 €	0 €	7.050.220 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	4.572.840 €	2.477.381 €	0 €	0 €	7.050.220 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	120.913 €	30.323 €	0 €	0 €	151.236 €
Jahresergebnis	4.693.753 €	2.507.703 €	0 €	0 €	7.201.456 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.7 Sport, Kultur, Wirtschaftsförderung, Tourismus, Regionalentwicklung und sonstige freiwillige Leistungen

Marburg	01 Sportförderung, Sporthallen und Sportstätten	02 Hallenbäder	05 Museen, Wissenschaft, Heimat und Kultur	06 Theater	07 Volks- und Musikschule	08 Büchereien	10 Regionalentwi- cklung, Stadt- und Dorferneuerun- g	11 Bürgerhäuser und allgemeine Einrichtungen	12 Wirtschaftsförderun- g und Tourismus	Summe
2021										
01 Privatrechtliche	-8.335 €	-555.402 €	-77.996 €	0 €	-693.607 €	-29.069 €	-202.996 €	-699.122 €	0 €	-2.266.528 €
02 Öffentlich-rechtliche	0 €	-18.567 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-24.949 €	-1.866 €	0 €	-45.382 €
03 Kostenersatzleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.028 €	0 €	-1.467 €	0 €	-2.494 €
04 Bestandsveränderungen und	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	-26.119 €	-1.016 €	0 €	0 €	0 €	-27.135 €
07 Erträge aus Zuweisungen und	-23.835 €	0 €	-840.650 €	0 €	-75.209 €	-12.500 €	-70.643 €	0 €	0 €	-1.022.837 €
08 Erträge aus der Auflösung von	-19.910 €	-13.725 €	-5.597 €	0 €	0 €	-36.268 €	-87.076 €	0 €	0 €	-162.577 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	-1.218 €	0 €	0 €	-140 €	-1.163 €	-27.498 €	-2.327 €	0 €	-32.345 €
Summe ordentliche Erträge	-52.080 €	-588.912 €	-924.244 €	0 €	-795.075 €	-81.044 €	-413.162 €	-704.781 €	0 €	-3.559.298 €
11 Personalaufwendungen*	682.925 €	1.567.742 €	727.220 €	0 €	784.080 €	585.102 €	2.204.418 €	881.702 €	133.588 €	7.566.778 €
12 Versorgungsaufwendungen*	40.694 €	208.959 €	40.295 €	0 €	51.131 €	36.561 €	273.601 €	55.380 €	7.640 €	714.260 €
13 Aufwendungen für Sach- und	693.903 €	682.211 €	801.424 €	0 €	663.093 €	169.051 €	815.220 €	158.754 €	182.614 €	4.166.271 €
14 Abschreibungen*	327.961 €	90.547 €	69.796 €	0 €	10.978 €	67.747 €	146.885 €	250.191 €	88.003 €	1.052.107 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen	1.026.655 €	0 €	1.346.333 €	2.789.647 €	1.101.837 €	0 €	387.169 €	0 €	1.435.161 €	8.086.801 €
16 Steueraufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	5.000 €	0 €	36.671 €	0 €	0 €	0 €	0 €	41.671 €
18 Sonstigen ordentliche	778 €	548 €	0 €	0 €	0 €	0 €	12.704 €	0 €	0 €	14.030 €
Summe ordentliche	2.772.916 €	2.550.008 €	2.990.068 €	2.789.647 €	2.647.791 €	858.461 €	3.839.997 €	1.346.026 €	1.847.006 €	21.641.918 €
Verwaltungsergebnis	2.720.836 €	1.961.095 €	2.065.825 €	2.789.647 €	1.852.716 €	777.416 €	3.426.835 €	641.245 €	1.847.006 €	18.082.620 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	-13.135 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-13.135 €
22 Zinsen und ähnliche	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	-13.135 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-13.135 €
Ordentliches Ergebnis	2.720.836 €	1.961.095 €	2.052.689 €	2.789.647 €	1.852.716 €	777.416 €	3.426.835 €	641.245 €	1.847.006 €	18.069.485 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-599.373 €	0 €	-2.697 €	-602.070 €
26 Außerordentliche	1 €	5.859 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.860 €
Außerordentliches Ergebnis	1 €	5.859 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-599.373 €	0 €	-2.697 €	-596.210 €
interne Leistungsbeziehung	1.773.447 €	445.419 €	322.662 €	0 €	191.295 €	213.581 €	145.340 €	640.762 €	30.054 €	3.762.560 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.8 Grünflächen, Verkehrsflächen und ÖPNV

Marburg	01 Straßen	02 Straßenentwässerung	03 Parken	04 ÖPNV	05 Öffentliches Grün und Gewässer	06 Bauhof	07 Untere Natur-schutz-behörde	08 Forst	09 Natur und Umwelt	Summe
2021										
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	-1.730 €	0 €	-36.179 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-100.620 €	-138.529 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-379.823 €	0 €	-1.106.819 €	0 €	-15.172 €	0 €	-22.699 €	0 €	0 €	-1.524.514 €
03 Kostenersatzleistungen*	-159.470 €	0 €	0 €	0 €	-141.775 €	0 €	0 €	0 €	-8.448 €	-309.692 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	683 €	683 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €	-3.354.614 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-45.105 €	-3.399.719 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-860.356 €	0 €	0 €	0 €	-30.000 €	0 €	0 €	0 €	-2.867 €	-893.223 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.662 €	0 €	0 €	0 €	-10.000 €	-13.662 €
Summe ordentliche Erträge	-1.401.379 €	0 €	-1.142.998 €	-3.354.614 €	-190.608 €	0 €	-22.699 €	0 €	-166.358 €	-6.278.656 €
11 Personalaufwendungen*	1.032.669 €	0 €	0 €	0 €	779.294 €	0 €	0 €	0 €	1.101.052 €	2.913.015 €
12 Versorgungsaufwendungen*	69.623 €	0 €	0 €	0 €	127.105 €	0 €	0 €	0 €	144.209 €	340.937 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	9.495.918 €	1.330.654 €	305.380 €	32.397 €	4.753.698 €	0 €	211.610 €	0 €	309.456 €	16.439.112 €
14 Abschreibungen*	2.781.802 €	0 €	170.860 €	18 €	494.841 €	0 €	24.985 €	0 €	66.794 €	3.539.301 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	0 €	6.491.606 €	2.117 €	0 €	25.000 €	0 €	533.791 €	7.052.514 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	2.204 €	2.204 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	45 €	0 €	0 €	0 €	0 €	45 €
Summe ordentliche Aufwendungen	13.380.013 €	1.330.654 €	476.240 €	6.524.021 €	6.157.100 €	0 €	261.596 €	0 €	2.157.505 €	30.287.129 €
Verwaltungsergebnis	11.978.634 €	1.330.654 €	-666.758 €	3.169.407 €	5.966.492 €	0 €	238.897 €	0 €	1.991.147 €	24.008.473 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	11.978.634 €	1.330.654 €	-666.758 €	3.169.407 €	5.966.492 €	0 €	238.897 €	0 €	1.991.147 €	24.008.473 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	24.828 €	0 €	0 €	0 €	672.028 €	0 €	1 €	0 €	0 €	696.857 €
Außerordentliches Ergebnis	24.828 €	0 €	0 €	0 €	672.028 €	0 €	1 €	0 €	0 €	696.857 €
interne Leistungsbeziehung	129.251 €	0 €	37.679 €	0 €	727.588 €	0 €	0 €	0 €	58.371 €	952.889 €
Jahresergebnis	12.132.713 €	1.330.654 €	-629.078 €	3.169.407 €	7.366.108 €	0 €	238.898 €	0 €	2.049.518 €	25.658.219 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.9 Feuerwehr

Marburg	06 Feuerwehr und Kastastrophechutz	07 Brand- und Gefahrenschau (Aufsicht)	08 Rettungsdienst	Summe
2021				
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	-167.888 €	0 €	0 €	-167.888 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	-62.264 €	0 €	0 €	-62.264 €
03 Kostenersatzleistungen*	-16.089 €	0 €	0 €	-16.089 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	0 €	0 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	-38.721 €	0 €	0 €	-38.721 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	-238 €	0 €	0 €	-238 €
Summe ordentliche Erträge	-285.200 €	0 €	0 €	-285.200 €
11 Personalaufwendungen*	1.686.857 €	0 €	0 €	1.686.857 €
12 Versorgungsaufwendungen*	2.079.380 €	0 €	0 €	2.079.380 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	1.252.851 €	0 €	0 €	1.252.851 €
14 Abschreibungen*	431.458 €	0 €	0 €	431.458 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	29.276 €	0 €	0 €	29.276 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	6.618 €	0 €	0 €	6.618 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	-212 €	0 €	0 €	-212 €
Summe ordentliche Aufwendungen	5.486.228 €	0 €	0 €	5.486.228 €
Verwaltungsergebnis	5.201.028 €	0 €	0 €	5.201.028 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	5.201.028 €	0 €	0 €	5.201.028 €
25 Außerordentliche Erträge*	-23.026 €	0 €	0 €	-23.026 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	176 €	0 €	0 €	176 €
Außerordentliches Ergebnis	-22.850 €	0 €	0 €	-22.850 €
interne Leistungsbeziehung	635.480 €	0 €	0 €	632.480 €
Jahresergebnis	5.813.658 €	0 €	0 €	5.813.658 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

B.10 Gebührenhaushalte

Marburg	01 Wasser	02 Abwasser	03 Abfall	04 Bestattungswesen	Summe
2021					
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentg*	0 €	0 €	-8.930.921 €	-982.871 €	-9.913.792 €
03 Kostenersatzleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
04 Bestandsveränderungen und aktive Ei*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
05 Steuern und steuerähnliche Erträge *	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
06 Erträge aus Transferleistungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüs*	0 €	0 €	-299.894 €	-25.537 €	-325.430 €
08 Erträge aus der Auflösung von Sonde*	0 €	0 €	0 €	-7.435 €	-7.435 €
09 Sonstige ordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Erträge	0 €	0 €	-9.230.815 €	-1.015.842 €	-10.246.657 €
11 Personalaufwendungen*	0 €	0 €	35.301 €	237.313 €	272.614 €
12 Versorgungsaufwendungen*	0 €	0 €	2.246 €	13.071 €	15.317 €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstle*	0 €	0 €	9.001.947 €	1.727.073 €	10.729.020 €
14 Abschreibungen*	0 €	0 €	891 €	186.325 €	187.216 €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zu*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16 Steueraufwendungen einschließlich A*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
17 Transferaufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
18 Sonstigen ordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe ordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	9.040.385 €	2.163.781 €	11.204.166 €
Verwaltungsergebnis	0 €	0 €	-190.430 €	1.147.939 €	957.509 €
21 Finanzerträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
22 Zinsen und ähnliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Finanzergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ordentliches Ergebnis	0 €	0 €	-190.430 €	1.147.939 €	957.509 €
25 Außerordentliche Erträge*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
26 Außerordentliche Aufwendungen*	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Außerordentliches Ergebnis	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
interne Leistungsbeziehung	0 €	0 €	231.866 €	-434.803 €	-202.937 €
Jahresergebnis	0 €	0 €	41.435 €	713.137 €	754.572 €

*Ausführliche Schreibweise siehe § 2 GemHVO Hessen

C. Modellfamilie

Marburg - Modellfamilie 2021	
Wasserversorgung (150 cbm bei Qn 2,5)	369 €
Abwasserbeseitigung (150 cbm und 100 m ²)	285 €
Abfallentsorgung (120 Liter inklusive Biomülltonne)	393 €
Kindertagesbetreuung Ü3-Kind (Ganztags über 8 Stunden ohne Verpflegung) ¹⁾	0 €
Kindertagesbetreuung U3-Kind (Ganztags über 8 Stunden ohne Verpflegung) ¹⁾	1.092 €
Ausgaben für eine Bestattung im 10-Jahresdurchschnitt (im Urnenwahlgrab)	106 €
Grundsteuerzahllast B	390 €
Gesamt	2.635 €

¹⁾ Ermäßigungsregelungen für das zweite betreute Kind wurden berücksichtigt.

Quelle: Eigene Erhebungen; Stand: 31.12.2021

Marburg - Modellfamilie 2021

D. Kinderbetreuung

Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB

Name der Kindertageseinrichtung	Platz-äquivalente (PÄ) ¹⁾	Belegte PÄ ²⁾	davon				Freie PÄ ³⁾
			U3-Kinder	Kinder 3-6 Jahre	Schulkinder bis 11 Jahre	Integrationsabzug	
Kinderhaus Fleckenbühl	75	56	26	30	0	0	20
Kindergarten Die kleinen Strolche	125	81	18	58	0	5	44
Hort der Brüder-Grimm-Schule	125	115	0	0	115	0	10
Evang. Kindergarten -Zur Aue-	75	65	2	63	0	0	11
Kita Freie Schule Marburg	50	42	0	22	20	0	8
Evang. Kindertagesstätte Ockershausen	125	95	3	87	0	5	30
Evang. Hort	75	64	0	0	64	0	11
Evangelische Kindertagesstätte Berliner Straße	100	76	0	76	0	0	24
Ev.-freikirchl. Kindertagesstätte Glühwürmchen	75	57	15	42	0	0	18
Evang. Kindertagesstätte Emil-von-Behring	100	89	18	66	0	5	11
Evangelisches Familienzentrum Hansenhaus	125	104	21	83	0	0	22
Evang. Kindertagesstätte Graf-von-Stauffenberg	50	45	0	40	0	5	5
Evang. Kita Martin-Luther-Haus	75	53	0	53	0	0	22
Evang. Kindertagesstätte Julienstift	50	48	5	43	0	0	3
Evang. Kindertagesstätte Philippshaus	100	81	8	73	0	0	20
Evang. Kinderkrippe Cappelerstraße 68 und 74	200	161	161	0	0	0	39
Kath. Kindergarten Liebfrauen	75	61	16	40	0	5	14
Kath. Kindergarten St. Peter und Paul	50	41	2	38	1	0	10
Integrativer Kindergarten Weißer Stein	125	124	43	48	0	33	2
Kindergarten Schröck	75	47	0	47	0	0	28
Kindergarten am Teich	75	67	0	62	0	5	8
Kindergarten Michelbach Nord	50	54	3	46	0	5	-4
Kindertagesstätte auf der Weide	100	83	0	83	0	0	17
Kindergarten Bauerbach	75	50	19	31	0	0	25
Kindergarten Allnatal	50	46	2	39	0	5	5
Kindertagesstätte Eisenacher Weg	175	129	47	82	0	0	46
Kindertagesstätte Erfurter Straße	100	92	2	84	0	6	9
Kindergarten Michelbach Friedrich-Fröbel-Straße	75	59	13	46	0	0	16
Kindertagesstätte Geschwister-Scholl-Straße	50	56	20	31	0	5	-6
Kindertagesstätte Goldbergstraße	50	61	19	42	0	0	-11
Kindertagesstätte Höhenweg	75	52	5	47	0	0	24
Kindertagesstätte -Sonnenblume-	50	42	9	33	0	0	8
Bildungsstätte am Richtsberg I	100	85	0	0	85	0	15
Städt. Kindergarten Elnhausen	50	39	2	37	0	0	12
Familienzentrum Gedankenspiel	100	79	19	55	0	5	21
Kindergarten Moischt	25	36	0	36	0	0	-11

Bildungsstätte am Richtsberg	75	53	0	0	53	0	22
Bildungsstätte am Richtsberg II	50	39	0	0	39	0	11
Kindertagesstätte Karlsbader Weg	50	61	18	38	0	5	-11
Kindergarten Albatros	25	21	10	11	0	0	5
Kinderhaus St. Jost	50	41	19	22	0	0	9
Kinderkrippe Blitzweg	50	46	46	0	0	0	4
Kindergarten Bettenhaus	25	19	9	10	0	0	6
Kindergarten Villa Kunterbunt	25	20	6	14	0	0	6
Kindergruppe Floh	25	17	6	11	0	0	8
Kinderkrippe Froschkönig	100	81	81	0	0	0	19
Krippe Baderhaus	50	42	42	0	0	0	8
Marburger Waldkindergarten e.V.	50	41	3	38	0	0	9
Marburger Waldkindergarten e.V. Die Pfifferlinge	25	26	2	19	0	5	-1
Universitäts-Kindertagesstätte	125	99	94	0	0	5	26
Kinderkrippe Erlenring	50	37	37	0	0	0	13
Kita Ortenberg	50	31	5	26	0	0	20
Waldorfkindergarten Marburg	150	121	40	81	0	0	29
Kindertagesstätte Zappel-Philipp	75	63	62	1	0	0	12
Kindertagesstätte Gisselberg	25	23	0	23	0	0	2
IKJG Krippe Stadtwaldwichtel	50	40	40	0	0	0	10
Anneliese Pohl Kindertagesstätte Lahnberge	150	120	81	34	0	5	30
Buntspechte Cappel e.V. Waldkindergarten	25	21	2	19	0	0	5
Buntspechte Cappel e.V. Waldkindergarten Bauwagengruppe	25	21	2	19	0	0	5
Montessori-Kinderhaus Marburg	25	19	19	0	0	0	6
Montessori-Kinderhaus Marburg	75	64	19	40	0	5	12
Kindergarten der Bettina-von-Arnim-Schule	25	18	0	13	0	5	7
Summe über alle Kindertageseinrichtungen	4.500	3.710	1.132	2.082	377	119	791
Auslastung ohne inaktive Gruppen	82%						
Auslastung nach Vorgabe der Stadt, dass maximal 20 statt 25 Kinder pro Gruppe (vgl. § 25d HKJGB) betreut werden	96%						
PÄ in inaktiven Gruppen	0						

¹⁾ Theoretische Aufnahmekapazität bei ausschließlicher Belegung mit Kindern über 3 Jahren inklusive Reduzierung um 5 Plätze bei Waldgruppen. Ohne inaktive Gruppen und unter Berücksichtigung von Raumbegrenzungen.

²⁾ Kinder unter 2 Jahren werden laut HKJGB mit dem Faktor 2,5 und Kinder zwischen 2 und 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

³⁾ Ohne inaktive Gruppen.

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Marburg - Auslastung der Kindertageseinrichtungen nach den Mindeststandards des HKJGB

Marburg - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)									
Name der Kindertages-einrichtung	Tatsäch-liche Fachkräfte	Abzug Integration (13 bzw. 15 Wochenstunden je Fall)	Integra-tions-anteil für Gruppen-redu-zierung	Abzug Sonder-förder-ungen	Tatsäch-liche Fachkräfte nach Abzug Integration	Fachkräfte nach Bewertungs-standard vor Gute-KiTa-Gesetz	Persona-Mehr- / Minderbedarf	Fachkräfte nach Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz	Persona-nach Mehr- / Minderbedarf (Gute-KiTa-Gesetz)
Kinderhaus Fleckenbühl	6,92	0,00	0,00	0,00	6,92	5,57	-1,35	6,25	-0,67
Kindergarten Die kleinen Strolche	15,97	0,38	0,36	0,70	14,52	8,35	-6,17	9,38	-5,14
Hort der Brüder-Grimm-Schule	4,47	0,00	0,00	0,11	4,36	5,78	1,42	6,49	2,13
Evang. Kindergarten -Zur Aue-	7,56	0,00	0,00	0,33	7,23	5,78	-1,45	6,49	-0,74
Kita Freie Schule Marburg	3,97	0,00	0,00	0,28	3,70	3,00	-0,70	3,37	-0,33
Evang. Kindertagesstätte Ockershausen	12,46	0,38	0,37	0,30	11,40	8,25	-3,15	9,27	-2,14
Evang. Hort	6,28	0,00	0,00	0,22	6,06	6,23	0,17	6,99	0,93
Evangelische Kindertagesstätte Berliner Straße	12,23	0,00	0,00	0,72	11,51	6,02	-5,49	6,75	-4,75
Ev.-freikirchl. Kindertagesstätte Glühwürmchen	9,40	0,00	0,00	0,44	8,95	5,89	-3,06	6,61	-2,34
Evang. Kindertagesstätte Emil-von-Behring	11,91	0,38	0,38	0,00	11,14	8,83	-2,31	9,91	-1,23
Evangelisches Familienzentrum Hansenhaus	16,28	0,00	0,00	0,50	15,78	10,12	-5,66	11,26	-4,52
Evang. Kindertagesstätte Graf-von-Stauffenberg	8,78	0,38	0,39	0,36	7,66	3,81	-3,84	4,28	-3,38
Evang. Kita Martin-Luther-Haus	10,51	0,00	0,00	0,24	10,27	4,67	-5,60	5,24	-5,03
Evang. Kindertagesstätte Juliensstift	5,28	0,00	0,00	0,23	5,05	4,30	-0,75	4,83	-0,22
Evang. Kindertagesstätte Philippshaus	9,07	0,00	0,00	0,23	8,84	7,38	-1,46	8,28	-0,56
Evang. Kinderkrippe Cappelerstraße 68 und 74	21,50	0,00	0,00	0,43	21,07	21,72	0,65	22,44	1,38
Kath. Kindergarten Liebfrauen	8,06	0,38	0,35	0,27	7,05	6,32	-0,74	7,09	0,04
Kath. Kindergarten St. Peter und Paul	5,01	0,00	0,00	0,10	4,91	4,33	-0,58	4,86	-0,05
Integrativer Kindergarten Weißer Stein	14,74	5,77	2,35	0,33	6,29	10,48	4,19	11,61	5,32
Kindergarten Schröck	5,63	0,00	0,00	0,12	5,51	4,00	-1,51	4,49	-1,02
Kindergarten am Teich	7,95	0,38	0,36	0,30	6,90	5,69	-1,21	6,38	-0,52
Kindergarten Michelbach Nord	7,92	0,77	0,36	0,17	6,62	4,38	-2,24	4,92	-1,71
Kindertagesstätte auf der Weide	10,47	0,00	0,00	0,27	10,21	7,25	-2,95	8,14	-2,06
Kindergarten Bauerbach	7,83	0,00	0,00	0,11	7,72	5,00	-2,73	5,61	-2,11
Kindergarten Allnatal	5,04	0,38	0,35	0,00	4,31	3,58	-0,73	4,02	-0,29
Kindertagesstätte Eisenacher Weg	20,29	0,00	0,00	1,44	18,85	13,07	-5,78	14,10	-4,75
Kindertagesstätte Erfurter Straße	14,45	1,15	0,41	1,48	11,41	7,14	-4,27	8,01	-3,40
Kindergarten Michelbach Friedrich-Fröbel Straße	8,51	0,00	0,00	0,00	8,51	6,28	-2,23	7,05	-1,46
Kindertagesstätte Geschwister-Scholl-Straße	5,69	0,33	0,39	0,20	4,76	5,44	0,68	6,11	1,34
Kindertagesstätte Goldbergstraße	8,68	0,00	0,00	0,17	8,51	6,14	-2,38	6,89	-1,62
Kindertagesstätte Höhenweg	8,32	0,00	0,00	0,26	8,06	4,94	-3,12	5,55	-2,52
Kindertagesstätte -Sonnenblume-	6,09	0,00	0,00	0,21	5,88	4,66	-1,22	5,23	-0,64
Bildungsstätte am Richtsberg I	7,79	0,00	0,00	0,74	7,05	3,72	-3,33	4,18	-2,87
Städt. Kindergarten Elnhausen	5,06	0,00	0,00	0,56	4,51	3,01	-1,50	3,38	-1,13
Familienzentrum Gedankenspiel	12,35	0,38	0,30	0,89	10,77	6,88	-3,89	7,72	-3,05
Kindergarten Moischt	6,67	0,00	0,00	0,69	5,98	2,85	-3,13	3,20	-2,78
Bildungsstätte am Richtsberg	2,92	0,00	0,00	0,48	2,45	2,32	-0,12	2,61	0,16
Bildungsstätte am Richtsberg II	1,95	0,00	0,00	0,34	1,60	1,71	0,10	1,92	0,31

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Marburg

Anlagenband

Kindertagesstätte Karlsbader Weg	11,46	0,77	0,34	1,04	9,31	5,25	-4,06	5,89	-3,42
Kindergarten Albatros	1,78	0,00	0,00	0,00	1,78	1,72	-0,06	1,93	0,15
Kinderhaus St. Jost	7,80	0,00	0,00	0,00	7,80	4,88	-2,92	5,48	-2,32
Kinderkrippe Blitzweg	6,58	0,00	0,00	0,00	6,58	6,49	-0,09	7,28	0,71
Kindergarten Bettenhaus	1,76	0,00	0,00	0,07	1,69	1,85	0,16	2,08	0,39
Kindergarten Villa Kunterbunt	2,69	0,00	0,00	0,00	2,69	2,18	-0,51	2,44	-0,25
Kindergruppe Floh	2,07	0,00	0,00	0,00	2,07	1,53	-0,54	1,71	-0,35
Kinderkrippe Froschkönig	12,09	0,00	0,00	0,00	12,09	11,17	-0,92	12,28	0,18
Krippe Baderhaus	6,81	0,00	0,00	0,00	6,81	6,49	-0,33	7,28	0,47
Marburger Waldkindergarten e.V.	6,21	0,00	0,00	0,00	6,21	4,06	-2,14	4,56	-1,65
Marburger Waldkindergarten e.V. Die Pfifferlinge	3,65	0,38	0,37	0,00	2,90	2,21	-0,69	2,48	-0,42
Universitäts-Kindertagesstätte	13,03	0,33	0,40	0,00	12,29	15,57	3,28	16,52	4,23
Kinderkrippe Erlening	5,26	0,00	0,00	0,00	5,26	6,49	1,23	7,28	2,03
Kita Ortenberg	4,29	0,00	0,00	0,10	4,19	2,68	-1,51	3,01	-1,19
Waldorfindergarten Marburg	14,47	0,00	0,00	0,00	14,47	10,08	-4,39	11,22	-3,25
Kindertagesstätte Zappel-Philipp	8,94	0,00	0,00	0,00	8,94	9,84	0,91	10,99	2,06
Kindertagesstätte Gisselberg	3,09	0,00	0,00	0,00	3,09	2,02	-1,07	2,27	-0,82
IKJG Krippe Stadtwaldwichtel	6,01	0,00	0,00	0,17	5,85	6,49	0,64	7,28	1,44
Anneliese Pohl Kindertagesstätte Lahnberge	17,19	0,38	0,42	0,23	16,16	17,48	1,33	18,36	2,20
Buntspechte Cappel e.V. Waldkindergarten	2,35	0,00	0,00	0,00	2,35	1,49	-0,86	1,67	-0,67
Buntspechte Cappel e.V. Waldkindergarten Bauwagengruppe	3,00	0,00	0,00	0,00	3,00	2,48	-0,52	2,79	-0,21
Montessori-Kinderhaus Marburg	2,68	0,00	0,00	0,00	2,68	2,85	0,17	3,20	0,52
Montessori-Kinderhaus Marburg	8,09	0,38	0,38	0,00	7,33	6,72	-0,61	7,54	0,21
Kindergarten der Bettina-von-Arnim-Schule	3,15	0,77	0,38	0,07	1,94	1,25	-0,68	1,41	-0,53
Gesamt	498,52	14,13	8,67	15,91	459,80	368,15	-91,65	407,86	-51,94

¹⁾ Die Kindertageseinrichtung Die Wilde 15 e.V. Kinderbetreuung für die Schule für Erwachsene wurde von der Stadt Fulda im Jahr 2015 nicht

Quelle: Eigene Erhebungen; Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil III.1 zum 01.03.2021

Marburg - Personal-Mehr- / Minderbedarf in Kindertageseinrichtungen bezogen auf den Bewertungsstandard vor Gute-KiTa-Gesetz und den Soll-Standard nach Gute-KiTa-Gesetz (in VZÄ)

E. Schulträgerschaft

Marburg - Übersicht der Schulen				
Name der Schule	Art der Schule	Nettogrund- flächen der Schulen inkl. Sportstätten	Schüler im Schuljahr 2021/2022	davon Gastschüler
Astrid-Lindgren-Schule	Grundschulen (211)	3.383 m ²	462	2
Brüder-Grimm-Schule	Grundschulen (211)	3.052 m ²	115	0
Gerhart-Hauptmann-Schule	Grundschulen (211)	1.518 m ²	94	1
Geschwister-Scholl-Schule	Grundschulen (211)	2.147 m ²	123	0
Grundschule Marbach	Grundschulen (211)	1.853 m ²	143	2
Grundschule Michelbach	Grundschulen (211)	1.389 m ²	109	0
Tausendfüßler-Schule	Grundschulen (211)	2.609 m ²	134	1
Otto-Ubbelohde-Schule	Grundschulen (211)	3.058 m ²	250	9
Waldschule Wehrda	Grundschulen (211)	3.737 m ²	176	1
Verbund Grundschulen - West	Grundschulen (211)	1.320 m ²	105	0
Erich Kästner-Schule	Förderschulen (221)	3.585 m ²	225	12
Emil-von-Behring-Schule	Kombinierte Haupt- und Realschulen (216)	6.592 m ²	519	152
Sophie-von-Brabant-Schule	Kombinierte Haupt- und Realschulen (216)	12.355 m ²	525	84
Richtsberg-Gesamtschule	Gesamtschulen (218)	8.560 m ²	632	47
Elisabethschule	Gymnasien, Kollegs (217)	9.506 m ²	1.217	294
Martin-Luther-Schule	Gymnasien, Kollegs (217)	11.324 m ²	1.138	503
Gymnasium Philippinum	Gymnasien, Kollegs (217)	12.146 m ²	744	370
Adolf-Reichwein-Schule	Berufliche Schulen (231)	17.224 m ²	1.509	874
Käthe-Kollwitz-Schule	Berufliche Schulen (231)	10.158 m ²	1.121	701
Kaufmännische Schulen der Universitätsstadt Marburg	Berufliche Schulen (231)	17.509 m ²	1.613	902
Mosaikschule	Förderschulen (221)	3.068 m ²	87	21
Schule am Schwanhof	Förderschulen (221)	3.590 m ²	113	10
Abendschule Marburg	Berufliche Schulen (231)	3.536 m ²	243	119

Quelle: Eigene Erhebungen

Marburg - Übersicht der Schulen

F. Stadtentwicklung und -struktur

Neben den Entscheidungen, die eine Stadt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben selbst trifft, gibt es Faktoren, die sich auch auf die Haushaltsstabilität auswirken, sich aber nur schwer und auf längere Sicht beeinflussen lassen. Die Wachstumsdynamik, die Siedlungs- sowie die Einwohnerstruktur einer Stadt gehören dazu. Diese werden im Quervergleich dargestellt und bewertet.

Die Wachstumsdynamik spielt eine wesentliche Rolle für die Steuereinnahmen und bei der Bemessung von Schlüsselzuweisungen des Landes. Die Schlüsselzuweisungen werden unter anderem durch die Einwohnerzahl bestimmt (weniger Einwohner bedeuten weniger Einnahmen). Deshalb wurden als Indikatoren der Wachstumsdynamik gewählt:

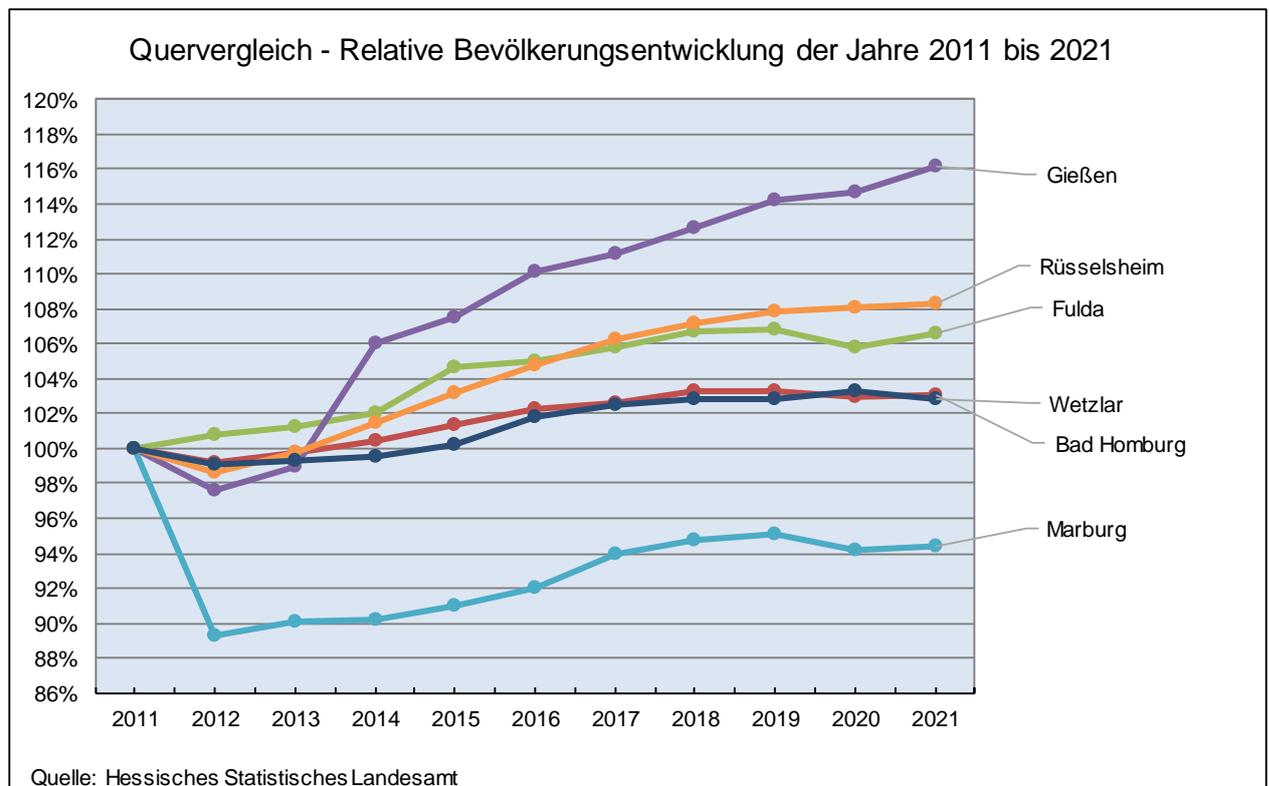
- die Bevölkerungsentwicklung
- der Zuwachs an Wohn- und Nutzfläche im Wohnungs- und Nichtwohnungsbau

Als Indikatoren der Siedlungsstruktur der geprüften Städte wurden folgende statistische Daten herangezogen:

- Einwohner je Quadratkilometer
- Anzahl der Stadtteile

F.1 Bevölkerungsentwicklung

Im Folgenden wird die Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021 dargestellt.

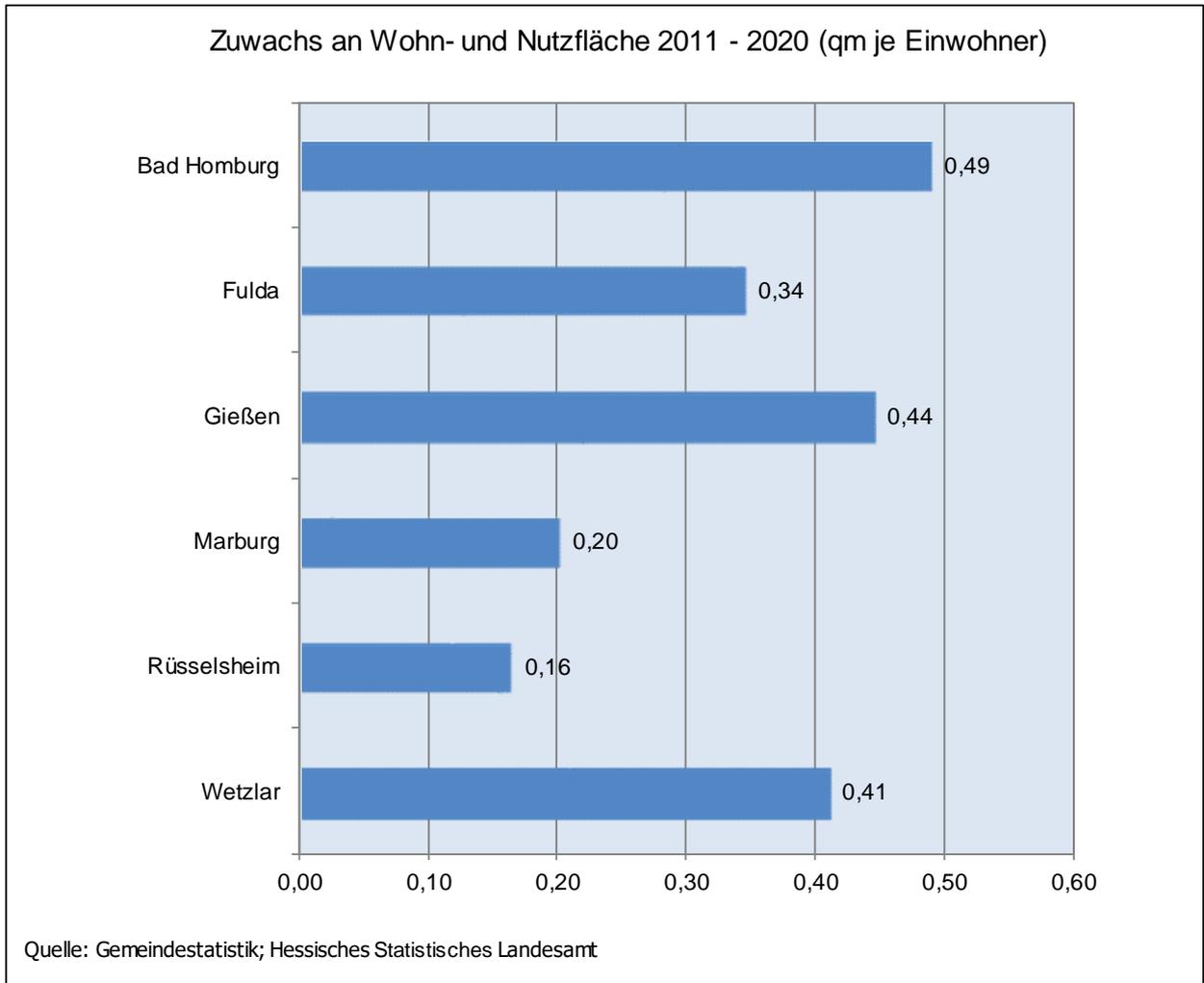


Quervergleich - Relative Bevölkerungsentwicklung der Jahre 2011 bis 2021

Die Bevölkerungsentwicklung zeigt, dass nur die Stadt Marburg über den Betrachtungszeitraum von 2011 bis 2021 einen Rückgang der Bevölkerung von über 5 Prozent zu verzeichnen hatte. Die Stadt Gießen konnte über diesen Zeitraum einen Zuwachs von über 16 Prozent verzeichnen. Der Rückgang im Jahr 2012 war bei den fünf der sechs Städten auf den Zensus 2011 zurückzuführen.

F.2 Bautätigkeit

Die Zunahme an bebauter Geschossfläche zeigt die baulichen Aktivitäten in den Städten.

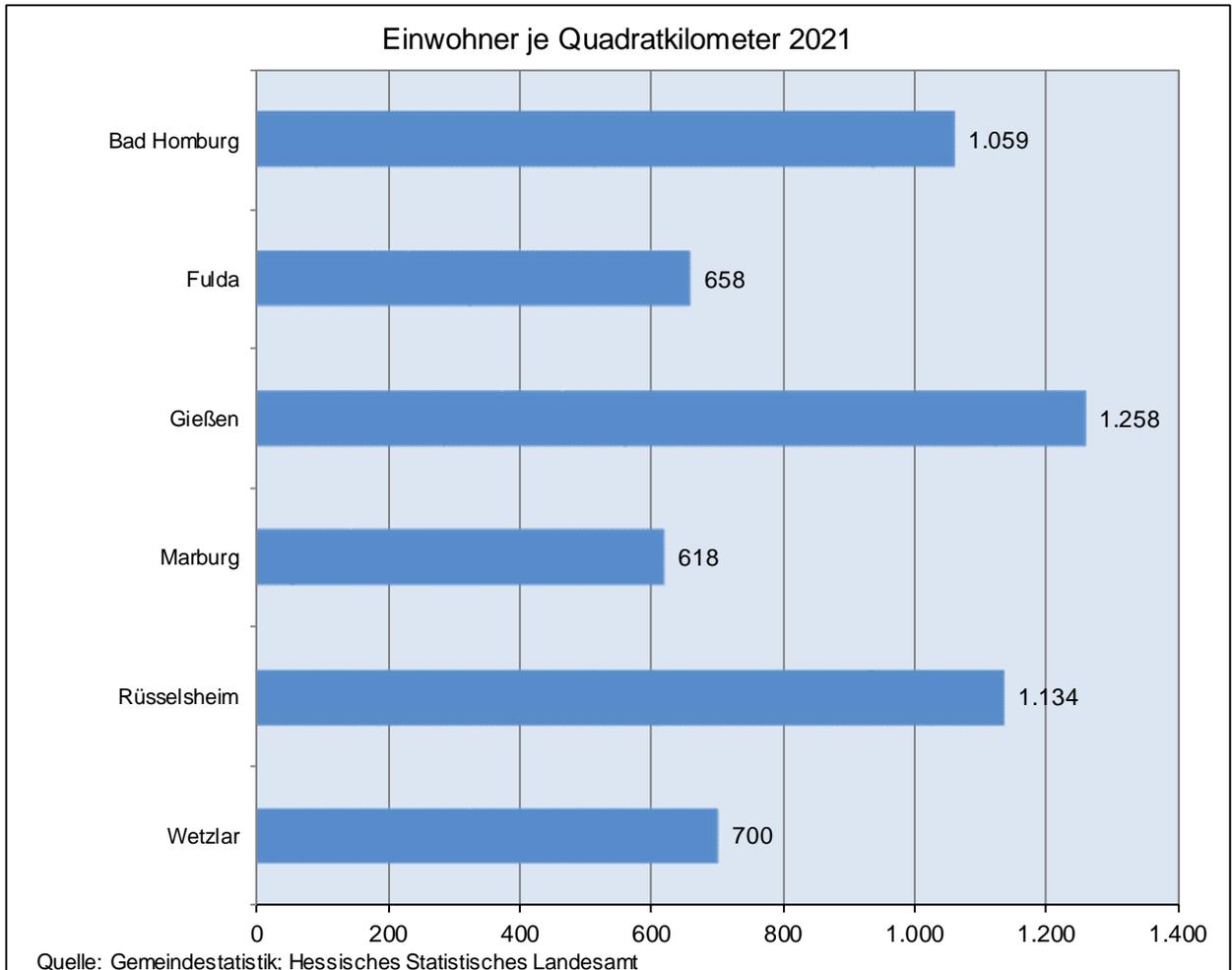


Zuwachs an Wohn- und Nutzfläche 2011 - 2020 (qm je Einwohner)

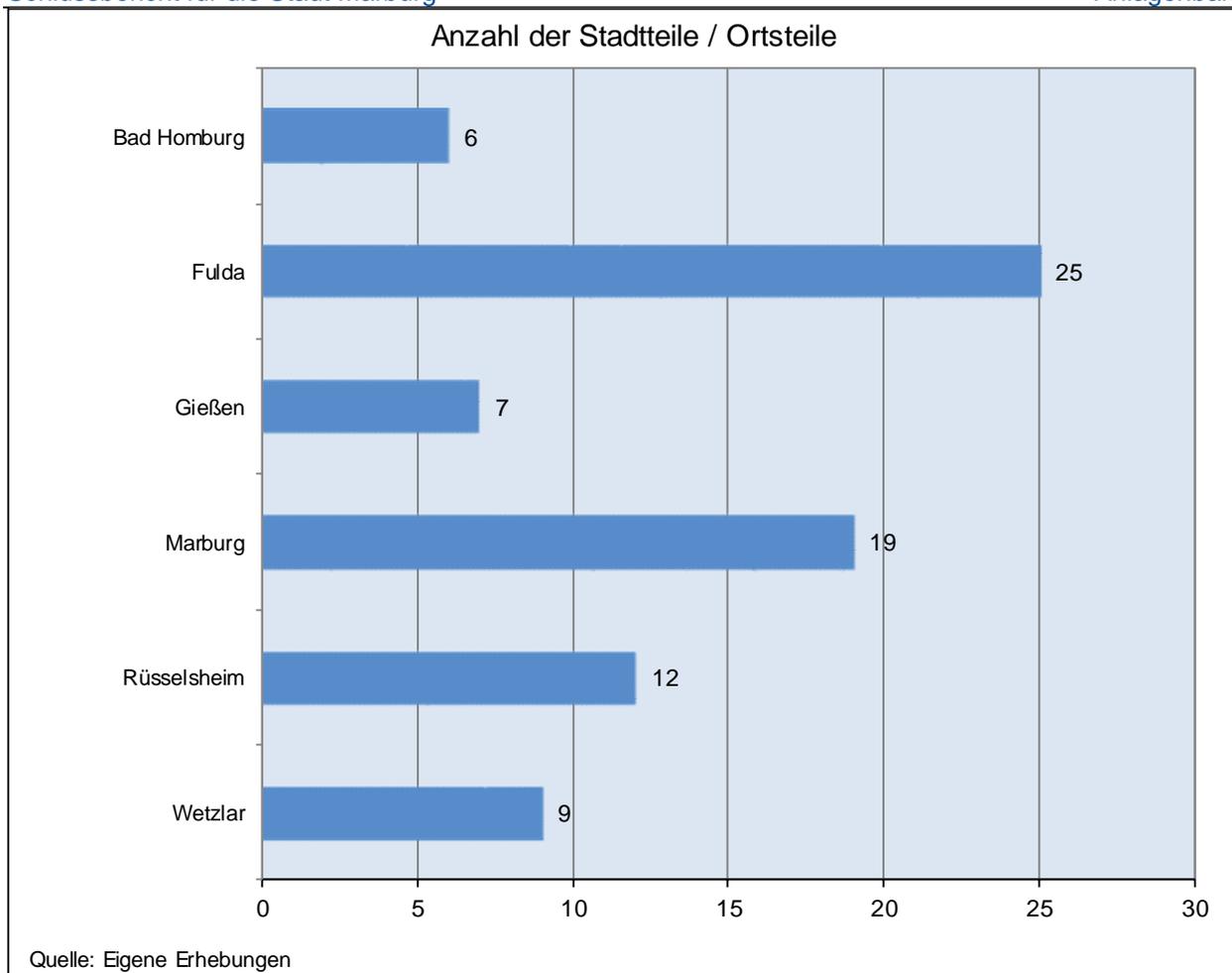
Anhand der Bevölkerungsentwicklung und der Bautätigkeit ist es möglich, eine Aussage über Wachstumschancen und -risiken zu treffen.

F.3 Siedlungsstruktur

Zur Bemessung der Siedlungsdichte bietet sich neben der Fläche der Städte (Einwohner je Quadratkilometer) auch die Anzahl der Stadtteile an. Diese Kennzahlen werden der Tatsache gerecht, dass es auch großflächige Städte gibt, die zentral und dicht besiedelt sind.



Einwohner je Quadratkilometer 2021



Anzahl der Stadtteile / Ortsteile

F.4 Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio

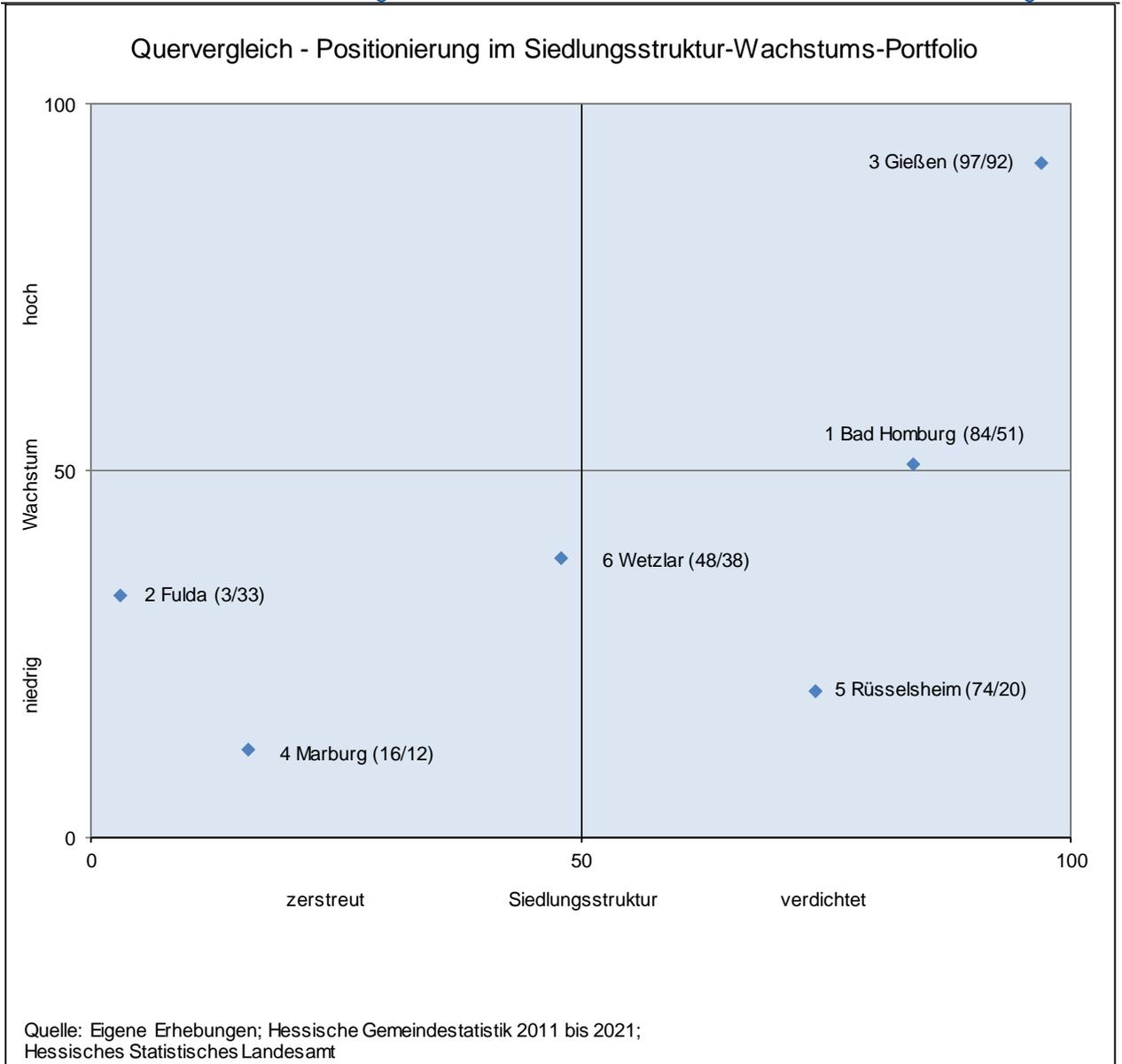
Um die vier Einzelindikatoren zu verdichten, werden die Städte nachfolgend in einem Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio eingeordnet. Dabei werden die Siedlungsstruktur und das Wachstum so gewichtet, dass jeweils maximal 100 Punkte erreicht werden können.

Bewertungen für das Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio in Punkten						
	Siedlungsstruktur			Wachstum		
	Summe	Anzahl der Ortsteile ¹⁾	Einwohner je qkm ¹⁾	Summe	Wohn- / Nutzfläche ¹⁾	Bevölkerungs-entwicklung ¹⁾
Bad Homburg	84	50	34	51	50	1
Fulda	3	0	3	33	27	6
Gießen	97	47	50	92	42	50
Marburg	16	16	0	12	6	6
Rüsselsheim	74	34	40	20	0	20
Wetzlar	48	42	6	38	38	0

¹⁾ Skalierte Werte - in Summe maximal 100 Punkte
Quelle: Eigene Erhebungen

Bewertungen für das Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio in Punkten

Die Punktzahlen werden durch lineare Funktionen bestimmt, deren Parameter nach den Minimal- und Maximalwerten festgelegt werden. In der folgenden Ansicht ist die relative Einordnung der Städte grafisch dargestellt. Das Wachstum einer Stadt wirkt sich auf die Einnahmenpotenziale aus.



Quervergleich - Positionierung im Siedlungsstruktur-Wachstums-Portfolio

G. Nachschau

G.1 Marburg – Nachschauergebnisse für die 220. Vergleichende Prüfung „Kultur“

Marburg - Nachschauergebnisse für die 220. Vergleichende Prüfung "Kultur"	
Prüfungsfeststellungen / Empfehlungen	Umsetzung
Die Stadt Marburg wies mit 72,5 Euro einen Grundmittelbedarf je Einwohner oberhalb des Median von 57,2 Euro auf. Mit dem Erwin-Piscator-Haus wurden rund 30 Prozent der Grundmittel gebunden. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass rund 40 Prozent des Grundmittelbedarfs je Einwohner auf das Landestheater entfielen. Unter Berücksichtigung der konsolidierungsbedürftigen Gesamtbeurteilung der Haushaltslage empfiehlt der Prüfungsbeauftragte der Stadt Marburg dies bei den jährlichen Budgetverhandlungen mit dem Landestheater zu thematisieren.	Empfehlung nicht umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, die Grundmittel je Einwohner zu ermitteln und in einer Kulturentwicklungsplanung sowie bei Investitionsentscheidungen als Spitzenkennzahl zu berücksichtigen.	Empfehlung umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt der Stadt Marburg, eine Förderrichtlinie zu erstellen.	Empfehlung umgesetzt
Generell empfiehlt der Prüfungsbeauftragte die Vorlage eines inhaltlichen Verwendungsnachweises, der in angemessener Relation zur Fördersumme steht.	Empfehlung umgesetzt
Bei einer institutionellen Förderung, die eine jährliche Zuwendung von mehr als 150.000 Euro von Seiten der Kommune erhalten, wird empfohlen eine Zielvereinbarung bezüglich der Schwerpunktsetzungen und der Erwartungen des Geldgebers zu schließen. Folgende Parameter empfiehlt der Prüfungsbeauftragte für die Zielvereinbarung: Eigenfinanzierungsquote, Veranstaltungstätigkeit und Besucherfrequenz, Verwendungsnachweis und Informationspflicht zu wesentlichen Veränderungen des Betriebsablaufs und ein Evaluationsgespräch über das Angebot	Empfehlung umgesetzt
Die beim HMWK vorzulegenden Verwendungsnachweise waren nicht bei der Projektförderung dokumentiert. Dies entspricht nicht der transparenten Dokumentation eines Verwaltungsvorganges. Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt der Stadt Marburg, die Verwendungsnachweise den Akten zur beantragten Zuwendung beizufügen.	Empfehlung umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt den Aufbau eines kaufmännischen Obligos.	Empfehlung umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt der Stadt Marburg, gemeinsam mit dem HMWK und dem Landestheater ein Planungs- und Controllingsystem zu etablieren, dass Ziele und eine dokumentierte Einflussnahme auf die Budgethöhe ermöglicht.	Empfehlung umgesetzt

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"
im Auftrag des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs
Schlussbericht für die Stadt Marburg

Zudem sollten für alle großen Zuschussempfänger (ab 150.000 Euro) jährliche Evaluationsgespräche zum kulturellen Veranstaltungsangebot als operative qualitative Steuerungseinheit durchgeführt werden.	Empfehlung umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt der Stadt Marburg eine zusammengefasste und kennzahlengestützte Berichterstattung zum gesamthaften Kulturangebot (Fachdienst 41 und Fachdienst 45).	Empfehlung umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, die Spendenquittungen künftig durch die Finanzverwaltung ausstellen zu lassen.	Empfehlung umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt generell, bei Vertragsschluss mit natürlichen Einzelpersonen eine freiwillige Selbstauskunft einzuholen, wenn keine künstlerische oder darstellende Tätigkeit ausgeübt wird.	Empfehlung nicht umgesetzt
Der Prüfungsbeauftragte empfiehlt, zukünftig bei allen Vergaben vergleichbare Angebote einzuholen und zu dokumentieren.	Empfehlung umgesetzt
Quelle: Eigene Erhebungen; Schlussberichte für die 220. Vergleichende Prüfung	

Marburg - Nachschauergebnisse für die 220. Vergleichende Prüfung "Kultur"



DER PRÄSIDENT
DES HESSISCHEN
RECHNUNGSHOFS

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG
KOMMUNALER
KÖRPERSCHAFTEN

Der Präsident des Hessischen Rechnungshofs • Überörtliche Prüfung •
Postfach 10 11 08 • 64211 Darmstadt

Mit Empfangsbekanntnis
Magistrat
der Universitätsstadt Marburg
Markt 1
35037 Marburg

Aktenzeichen: K.80.21.01
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Herr Mücke
Durchwahl: (0 61 51) 381 252
E-Mail: poststelle@uepkk.hessen.de

Datum: 30. März 2023

nachrichtlich:
Rechnungsprüfungsamt
der Universitätsstadt Marburg
Markt 1
35035 Marburg

- ohne Anlagen -

233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte"

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend darf ich Ihnen den Schlussbericht über die 233. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2022: Sonderstatusstädte" zukommen lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 ÜPKKG). Zudem erhalten Sie den Bericht in digitaler Form zum Download via HessenDrive zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Link geht Ihrer Projektleitung in einer separaten E-Mail zu.

Ich bitte Sie, den Schlussbericht, zu dem auch dieses Anschreiben und die Anlagen gehören, möglichst zeitnah der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben sowie jeder Fraktion auszuhändigen (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ÜPKKG). Den Zeitpunkt der Bekanntgabe bitte ich, mir mitzuteilen.

Ein Exemplar des Schlussberichts leite ich der für Sie zuständigen Aufsichtsbehörde sowie dem Rechnungsprüfungsamt zu (§ 6 Abs. 1 Satz 4 ÜPKKG).

Schließlich bitte ich, mir bis zum 29. September 2023 zu berichten, inwieweit Sie beabsichtigen, die Empfehlungen des Schlussberichts umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Auftrag

(Dr. Keilmann)



Anlagen

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1312/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Schönemann, Jana	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Entscheidung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

DIFU-Projekt „Kreislaufstadt – Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung. Beitrag und Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderung

Beschlussvorschlag

Die Universitätsstadt Marburg beteiligt sich am DIFU-Projekt „Kreislaufstadt – Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung. Beitrag und Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderung“.

Sachverhalt

Der Ressourcenverbrauch übersteigt weltweit die Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme um ein Vielfaches. Dieser Tatsache wird seit einigen Jahren mit dem Erdüberlastungstag (in Deutschland dieses Jahr am 04. Mai 2023) Rechnung getragen.

Der in 2019 verabschiedete „Green Deal“ trägt dem Zusammenhang von Ressourcenverbrauch, Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt und Wasserstress Rechnung. Seither haben sich auf europäischer sowie nationaler Ebene verschiedene Initiativen und Netzwerke gegründet sowie Rechtsrahmen verabschiedet, um ein ressourceneffizienteres Wirtschaften anzustoßen.

Diese Strömungen sind in den Kommunen bisher nur spärlich angekommen und münden meist

nicht in ganzheitliche Strategien der Kreislaufwirtschaft. Meist beschränkt sich die Betrachtung von Kreisläufen auf die Bau- und Abfallwirtschaft.

In diesem Spannungsfeld setzt das DIFU-Projekt „Kreislaufwirtschaft – Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung. Beitrag und Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderung“ an.

Teilnehmende Kommunen werden dabei unterstützt, auf Grundlage bestehender politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen sowie auf Basis von Erkenntnissen bereits aktiver Kreislaufwirtschaftsstädten und -initiativen eine eigene, möglichst umfassende Kreislaufwirtschaftsstrategie zu erarbeiten. Ein weiteres Ziel des Projekts ist es, dass aus dem Blickwinkel der Wirtschaftsförderung konkrete Aktionspläne zur Kreislaufwirtschaft erarbeitet und Indikatoren zur Erfolgs- und Wirkungsmessung festgelegt werden. Auf die Anschlussfähigkeit zu bestehenden kommunalen Konzepten und Strategien wird geachtet.

Für die Erarbeitung der Strategie sind 15 Monate vorgesehen, gemeinsamer Auftakt mit den anderen neun teilnehmenden Kommunen ist im September 2023.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung leistet das Projekt einen Beitrag die sozial-ökologische Transformation unter Berücksichtigung der Marburger Rahmenbedingungen zu unterstützen. Es fügt sich ebenfalls gut in die Bestrebungen zur Entwicklung einer nachhaltigen Wirtschaftsförderung (WiFö 4.0) ein.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen

15.000 EUR

Anlage/n

1 Vorl. Angebot_GS_Kreislaufwirtschaft-20230117

Vorläufiges Angebot

Kreislaufstadt – Chancen für lokale und regionale Resilienz & Wertschöpfung
Beitrag und Rolle der kommunalen Wirtschaftsförderung

Anbieter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH
Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin
Sitz Berlin, AG Charlottenburg, HRB 114959 B
Geschäftsführung: Prof. Dr. Carsten Kühl, Dipl.-Geogr. Luise Adrian

Kontakt: Sandra Wagner-Endres
Tel.: +49 30 39001-154
E-Mail: wagner-endres@difu.de

Berlin, 17. Januar 2023

Inhalt

I. Ausgangslage	3
II. Zielstellung	5
III. Mehrwert und Vorteile für mitwirkende Kommunen	6
IV. Konzept Kreislaufwirtschaft	6
V. Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsplan	8
1. Baustein 1: Status Quo des zirkulären Wirtschaftens: Anforderungen an Kommunen durch den europäischen und deutschen Rechtsrahmen und Einbindung in kommunale Nachhaltigkeitsstrategien	8
2. Baustein 2: Wege in die Kreislaufwirtschaftsstadt: Entwicklung von Strategien für kommunale Kreislaufwirtschaft	9
3. Baustein 3: Wege zur Umsetzung: Modellhafte Entwicklung einer Kreislaufwirtschaftsagenda aus der Perspektive der Wirtschaftsförderung in zwei Fallkommunen	10
4. Baustein 4: Anschlussfähig sein: Anbindung von Kreislaufwirtschaftsstrategien an vorhandene kommunale Nachhaltigkeitskonzepte und -indikatoren	11
5. Baustein 5: Abschlussworkshop mit allen Projektpartnern	11
6. Baustein 6: Fachvorträge und Fachartikel	11
VI. Teilnahmemöglichkeit und Zeitplan	12
VII. Institutsdarstellung	13
1. Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)	13
VIII. Referenzprojekte und fachliche Qualifikation des Projektteams	14
1. Referenzprojekte	14
2. Fachliche Qualifikation des Projektteams	18
IX. Abschließende Erklärung	19
X. Literaturverzeichnis	20

I. Ausgangslage

Der Verbrauch aller biologischer Ressourcen übersteigt in Deutschland das Dreifache der jährlichen Regenerationsfähigkeit der Ökosysteme. Der globale Erdüberlastungstag, also der Tag an dem die biologischen Kapazitäten und deren Wiederherstellung durch menschliches Handeln überstiegen werden, rückt jährlich weiter nach vorn. Für die Welt insgesamt fiel dieser Tag zuletzt auf den 28. Juli 2022, während Deutschland diesen Tag bereits am 4. Mai 2022 erreicht hatte (Umweltbundesamt, 2022a). Zugleich steigt das weltweite Abfallaufkommen: waren es 2018 noch rund 2 Mrd. Tonnen, gehen Prognosen für das Jahr 2050 von rund 3,4 Mrd. Tonnen aus. (vgl. Silpa Kaza et al., 2018). Auch wenn in Deutschland das Gesamtnettoabfallaufkommen zwischen den Jahren 2000 und 2020 um 12 Prozent zurückging, verzeichneten die Haushaltsabfälle eine starke Zunahme von rund 37,6 Mio. Tonnen im Jahr 2000 auf etwa 46,1 Mio. Tonnen im Jahr 2020 (Umweltbundesamt, 2022b).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen und der Zusammenhänge zwischen Ressourcenverbrauch, Klimawandel, Verlust der Artenvielfalt und Wasserstress wurde 2019 der europäische „**Green Deal**“ verabschiedet. Diese Strategie soll dazu beitragen, „bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und zugleich die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern und niemanden zurückzulassen“ (A new Circular Economy Action Plan, 2020, S. 2).

Auf dieser Grundlage wurden seither auf europäischer Ebene und seitens der Bundesregierung verschiedene Programme und Initiativen verabschiedet bzw. gestartet. Diese sind richtungsweisend für die zukünftige Entwicklung deutscher Kommunen und ihre lokalen und regionalen Wirtschaftssysteme. Dementsprechend werden sie auch die Agenden von Politik und Wirtschaftsförderungen in den Kommunen zunehmend prägen. Zu diesen Programmen und Initiativen zählen insbesondere:

Europäische Ebene	Bundesrepublik Deutschland
European Green Deal	Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie/Agenda 2030
Circular Economy Action Plan	Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (in Arbeit)
Corporate Sustainability Reporting Directive	Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)
European Circular Cities Declaration	Circular Economy Roadmap für Deutschland
Zero Waste Europe/Cities	Deutsche Rohstoffstrategie Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Mit dem **Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft („Circular Economy Action Plan“)** wurde im Jahr 2020 eine Agenda auf europäischer Ebene vorgelegt, um diese Transformation des Wirtschaftssystems zu fördern und einen Kompass für alle relevanten Akteure (Wirtschaft, Politik, Verbraucher*innen, Bürger*innen sowie Organisationen der Zivilgesellschaft) aufzuzeigen. Die im Rahmen des neuen Aktionsplans eingeführten Maßnahmen zielen darauf ab,

- nachhaltige Produkte zur Norm in der EU zu machen,
- Verbraucher*innen und öffentlichen Käufer*innen zu stärken,
- sich auf die Sektoren zu konzentrieren, die am meisten Ressourcen nutzen und in denen das Potenzial für die Kreislaufwirtschaft hoch ist, wie z. B.: Elektronik und IKT, Batterien und Fahrzeuge, Verpackungen, Kunststoffe, Textilien, Bau und Gebäude, Lebensmittel, Wasser und Nährstoffe,
- Abfall zu vermeiden,
- Zirkularität für Menschen, Regionen und Städte zu entwerfen und

- eine führende Rolle bei den weltweiten Bemühungen im Bereich der Kreislaufwirtschaft einzunehmen.

Obwohl beim Thema Kreislaufwirtschaft eindeutig Europa die Rolle des Taktgebers übernommen hat (vgl. Wilts 2021), existieren auch auf nationaler Ebene wegweisende Politiken und Programme, die sukzessive ausgebaut werden. Aktuell wird die **nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie** durch das Bundesumweltministerium erarbeitet, die 2024 verabschiedet werden soll.

In der **Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie** der Bundesregierung stellt die Kreislaufwirtschaft inzwischen einen von sechs Transformationsbereichen dar. Fortschritte in diesen Bereichen gelten zur Erreichung der Ziele der Agenda 2030 in Deutschland als besonders relevant.

Mit dem **Deutschen Ressourceneffizienzprogramm (ProgRess)** hat die Bundesregierung bereits 2012 eine umfassende Strategie zum Schutz natürlicher Ressourcen vorgelegt, die entlang der gesamten Wertschöpfungskette mögliche Ansatzpunkte für eine Transformation zur Kreislaufwirtschaft identifiziert. Die Bundesregierung ist verpflichtet, dem Deutschen Bundestag alle vier Jahre über die Entwicklung der Ressourceneffizienz in Deutschland zu berichten und ProgRess fortzuschreiben. Seit 2020 läuft das Programm ProgRess III mit dem gleichbleibenden Ziel, durch einen effizienten Umgang mit den natürlichen Ressourcen den Einsatz von Primärrohstoffen möglichst niedrig zu halten.

Ausgehend von der politischen Stoßrichtung existiert seit 2021 auch die „**Circular Economy Roadmap für Deutschland**“, die sich als wissenschaftlich fundierter Handlungsrahmen versteht. Darin beschreibt die 2019 gegründete Circular Economy Initiative Deutschland (CEID) zusammen mit 130 Expert*innen die erforderlichen Schritte für einen Übergang Deutschlands zu einer Circular Economy und gibt Handlungsempfehlungen, die Entscheidungsträger*innen aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft Orientierung geben sollen.

Als weitere Impulse für den Wandel im Umgang mit natürlichen Ressourcen können die Leitsätze einer Kreislaufwirtschaft des Umweltbundesamts, die **Deutsche Rohstoffstrategie** und die Hightech-Strategie 2025 der Bundesregierung genannt werden. Nicht zuletzt trägt auch das fortschrittliche **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)** und die damit verbundenen Verordnungen, die in regelmäßigen Abständen novelliert werden, zur verbesserten Kreislaufschließung und Ressourcenschonung bei.

Auf kommunaler Ebene wird das Thema Kreislaufwirtschaft oftmals noch konzeptionell behandelt und im Wesentlichen in den Bereichen Abfall- und Bauwirtschaft verortet. Zwar besitzen Kommunen in diesen Bereichen sowie in der öffentlichen Beschaffung zentrale Hebel für eine Abfallvermeidung und Ressourceneffizienz, jedoch wandelt sich derzeit das Verständnis hin zu ganzheitlicheren Ansätzen. Zwei maßgebliche Initiativen zeigen aktuell auf, dass viele Aufgabenbereiche von Kommunen in enger Verbindung mit den Erfordernissen der Kreislaufwirtschaft stehen und ein übergreifendes, strategisches Vorgehen notwendig ist.

Die **European Circular Cities Declaration**, die von einer breiten Partnerschaft europäischer Interessengruppen entwickelt wurde, darunter Städten, internationalen Organisationen, Think Tanks, Finanzinstituten, technischen Expert*innen und regionalen Kooperationspartnerschaften, verfolgt die Ziele:

- den lokalen und regionalen Regierungen in ganz Europa die Möglichkeit zu geben, ihr Engagement für die Unterstützung der Kreislaufwirtschaft zu bekunden;
- eine gemeinsame Vision von einer "Kreislaufstadt" zu entwickeln;
- die entscheidende Rolle zu unterstreichen, die lokale und regionale Regierungen bei der Umsetzung dieses Übergangs spielen müssen;
- den Aufbau einer Gemeinschaft engagierter Organisationen, die ihre Erfahrungen, Herausforderungen und Erfolge miteinander teilen.

Von den mehr als 50 teilnehmenden Städten in Europa haben drei deutsche Kommunen die Circular Cities Declaration unterzeichnet (Aachen, Frankfurt am Main und Freiburg im Breisgau).

Zero Waste Cities als zweite junge Initiative ist das Programm von **Zero Waste Europe**, das Städten und Gemeinden beim Übergang zur Abfallvermeidung helfen soll. Es vereint eine europäische Wissensplattform für lokale Akteure zur Umsetzung bewährter Verfahren sowie ein Mentoring- und Anerkennungsprogramm für Kommunen. Ziel des Programms ist es, den Übergang zur Abfallvermeidung auf städtischer Ebene - insbesondere in kleinen und mittelgroßen Gemeinden - zu beschleunigen, indem die neuesten EU-Rechtsvorschriften und Strategien zur Abfallvermeidung auf der Grundlage von bürgernahen Modellen umgesetzt werden. In Deutschland haben jüngst die Landeshauptstädte Kiel und München Zero-Waste-Konzepte vorlegt und sich damit als „Zero Waste Candidate Cities“ im Sinne des Programms qualifiziert.

Hinzu kommt, dass durch die EU-Taxonomie und die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD), ab 2023 bzw. 2024 neue verpflichtende Berichtspflichten für Unternehmen ab 250 Mitarbeitende zu sechs Umweltzielen – einschließlich dem Ziel „Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft“ – sowie sozialen Standards und Governance Zielen vorsieht. Der „Sustainability Transformation Monitor 2023“ hat in diesem Zusammenhang erhebliche Beratungsbedarfe bei den Unternehmen der Realwirtschaft aufgedeckt. Hier eröffnet sich ein ganz neues Beratungsfeld – nicht nur für Finanzdienstleister, sondern auch für die kommunalen und regionalen Wirtschaftsförderungen. Denn schon heute ist absehbar, dass die Vergabe von Fördermitteln und Krediten an Unternehmen sowie die dafür erforderliche Bonitäts- und Risikobewertung perspektivisch immer stärker an Nachhaltigkeitszielen – wie dem Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft – und der entsprechenden Berichtslegung dazu ausgerichtet wird.

II. Zielstellung

Mit dem Projekt sollen Kommunen dabei unterstützt werden, auf Grundlage der o.g. politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sowie auf Basis von Erkenntnissen bereits aktiver Kreislaufwirtschaftsstädte und -initiativen eine eigene gesamtstädtische Strategie zu entwickeln. Städte und Regionen, die die European Circular Cities Declaration unterzeichnet haben, können im Rahmen des Projektes ihr erklärtes Commitment (weiter) in Umsetzung bringen und konkrete Transformationsschritte hin zu einem kommunalen/regionalen Kreislaufstadt-Konzept realisieren.

Ziel des Vorhabens ist es

- im Verbund von etwa zehn Städten einen Modellansatz bestehend aus den Komponenten Leitbild und Ziele, Strategie, Prozesse, Strukturen, Instrumente und Produkte zur Entwicklung von ganzheitlichen kommunalen Kreislaufwirtschaftsstrategien zu erarbeiten,
- aus dem Blickwinkel der Wirtschaftsförderung beispielhaft konkrete Aktionspläne zur Kreislaufwirtschaft zu erarbeiten und Indikatoren zur Erfolgs- und Wirkungsmessung zu entwickeln,
- Schnittstellen zwischen der entwickelten Kreislaufwirtschaftsstrategie und kommunalen Nachhaltigkeitszielen aufzuzeigen und damit die Anschlussfähigkeit an bereits bestehende kommunale Konzepte sicherzustellen.

Das Projekt will einen Beitrag dazu leisten, konkrete Handlungsansätze entwickeln, wie mit dem Konzept der Kreislaufstadt die sozial-ökologische Transformation von Städten und Regionen konkret vor Ort unter Berücksichtigung der jeweiligen Rahmenbedingungen befördert werden kann.

Das Projekt richtet sich dabei sowohl an Städte, die ganz am Anfang ihrer Auseinandersetzung mit dem Thema „Kreislaufwirtschaft“ stehen, als auch an Städte und ihre Wirtschaftsförderungen, die bereits erste Schritte und Maßnahmen eingeleitet haben und Teil entsprechender Netzwerk sind.

III. Mehrwert und Vorteile für mitwirkende Kommunen

Das Handlungsfeld Kreislaufwirtschaft ist in deutschen Kommunen noch weitestgehend Neuland; die Anforderungen, sich damit strategisch und konzeptionell auseinanderzusetzen steigen jedoch stetig (siehe Kapitel I). Vor diesem Hintergrund bietet das Projekt nicht nur die Chance von Erfahrungen anderer europäischer Städte zu lernen, sondern darüber hinaus sich zu einer Pionier-Kommune „Kreislaufstadt“ in Deutschland zu weiterzuentwickeln.

Konkret profitieren teilnehmende Kommunen von folgenden Vorteilen:

- Aufarbeitung und Analyse von Strategien zur Transformation von linearer zu zirkulärer Wirtschaft in Städten und Regionen
- Aneignung von Know-How zur Entwicklung einer eigenen kommunalen Kreislaufwirtschaftsstrategie auf Basis von Erfahrungen nationaler und internationaler Beispiele
- Interaktive Erarbeitung eines Modellansatzes gesamtstädtischer Kreislaufwirtschaft mit Transfermöglichkeit auf die eigene Stadt oder Region
- Erkenntnisse über die Entwicklung einer Kreislaufwirtschaftsagenda für die Wirtschaftsförderung
- Fachlicher Erfahrungsaustausch im Rahmen der Workshops mit den Partnerkommunen und Fachexpertinnen und -experten
- Möglichkeiten zur Netzwerkbildung zwischen Partnerkommunen und mit internationalen Akteuren

Zum Projektende sind Sie als mitwirkende Kommune auf Grundlage des gemeinsam erarbeiteten Modellansatzes in der Lage eine eigene Kreislaufwirtschaftsstrategie für ihre Stadt oder Region zu erstellen. Als Fallkommune konnten sie mit unserer Unterstützung eine Agenda zur Umsetzung ihrer Kreislaufwirtschaftsstrategie im Handlungsrahmen ihrer Wirtschaftsförderung erarbeiten.

IV. Konzept Kreislaufwirtschaft

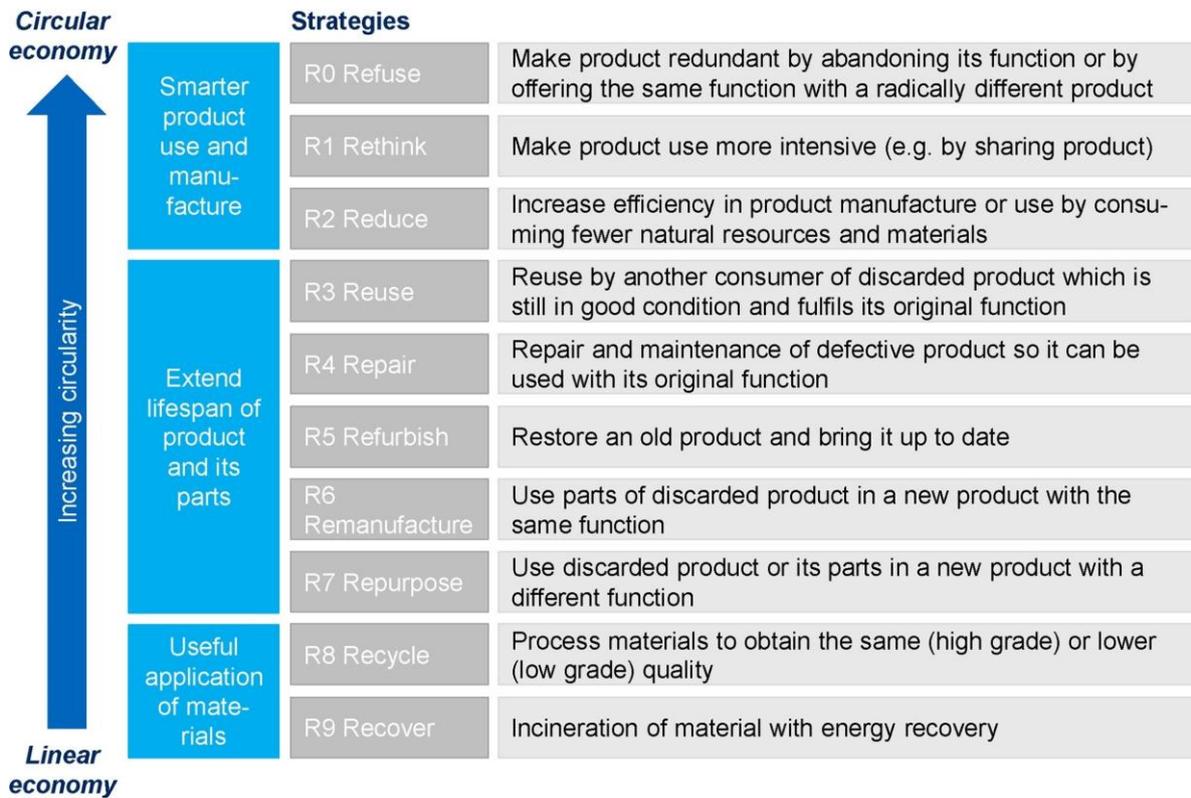
Unser Verständnis für das Vorhaben basiert auf dem eingangs skizzierten politischen und gesetzlichen Rahmen sowie den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Demnach kann die Kreislaufwirtschaft definiert werden

„als ein Wirtschaftssystem, das einen Paradigmenwechsel in der Art und Weise darstellt, wie die menschliche Gesellschaft mit der Natur in Beziehung steht. Der Ansatz zielt darauf ab, die Erschöpfung von Ressourcen zu verhindern, Energie- und Materialkreisläufe zu schließen und eine nachhaltige Entwicklung auf der

- Mikroebene (Unternehmen und Verbraucher*innen),
- Mesoebene (integrierte Netzwerke und Zusammenschlüsse verschiedener Wirtschaftsakteure, z. B. Öko-Industrieparks) und
- Makroebene (Städte, Regionen und Staaten)

zu ermöglichen. Das Erreichen dieses Kreislaufmodells erfordert zyklische und regenerative Umweltinnovationen in der Art und Weise, wie die Gesellschaft Gesetze erlässt, produziert und konsumiert“ (Prieto-Sandoval et al. 2018).

Für ein besseres Verständnis und zur Operationalisierung dieser Grundidee werden in der Regel nach Priorität abgestufte sog. „R-Strategien“ verwendet, die Optionen der Werterhaltung von Produkten, Materialien und Stoffen aufzeigen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz verortet Abfallvermeidung („Reduzieren“) rechtlich an erster Stelle. Die in § 6 KrWG geregelte fünfstufige Abfallhierarchie priorisiert nach Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung. Je höher die Option in der Hierarchie angesiedelt ist, desto weniger natürliche Ressourcen werden gebraucht und umso weniger Umweltbelastung entsteht – entsprechend werden sie priorisiert.



Quelle: Kirchherr et al. 2017

In der Wissenschaft hat sich das 10R-Modell nach Kirchherr et al. 2017 etabliert. Das Modell ergänzt die oben genannten Strategien um Ablehnen („Refuse“), Umdenken („Rethink“), Reparieren („Repair“), Überholen („Refurbish“), Wiederaufarbeiten („Remanufacture“) und Umnutzen („Repurpose“). Diese, auch vom Europäischen Parlament aufgegriffene Definition, wird von den Autoren in der obenstehenden Abbildung entsprechend ihrer Hierarchie visualisiert.

Um der kommunalen Perspektive gerecht zu werden, liegt dem geplanten Projekt außerdem eine „Circular-City“-Definition zugrunde, die von der oben genannten Circular Cities Declaration bereitgestellt wird: Als Circular City wird eine Stadt beschrieben, die den Übergang von einer linearen zu einer Kreislaufwirtschaft auf integrierte Weise in allen ihren Funktionen in Zusammenarbeit mit Bürger*innen, Unternehmen und der Forschung fördert. Dazu zählt die Förderung von wirtschaftlichem Verhalten, das Ressourcennutzung von der Wirtschaftstätigkeit entkoppelt, indem der Nutzen von Rohstoffen, Materialien und Produkten so lange wie möglich aufrechterhalten wird, um Stoffkreisläufe zu schließen und den Ressourcenverbrauch sowie die Abfallerzeugung zu minimieren. Legt man diese Funktionen zusammen lässt sich daraus nicht nur ein integriertes Kreislaufwirtschaftssystem für die Stadt entwickeln. Gleichzeitig werden mit einer sparsamen Ressourcenverwendung und Wiederverwendung von Rohstoffen Voraussetzungen geschaffen, stärker in lokalen bzw. regionalen Kreisläufen zu wirtschaften und Wertschöpfung zu erzeugen und damit schlussendlich resilienter gegenüber globalen Schocks und Krisen zu werden.

V. Arbeitsschwerpunkte und Arbeitsplan

Die geplante Gemeinschaftsstudie verbindet Städte, die über unterschiedliche Vorerfahrungen beim Thema Kreislaufwirtschaft verfügen. Das Design der Studie ist deshalb diskursiv und auf einen gemeinschaftlichen Erarbeitungsprozess hin angelegt. Die analytischen Vorarbeiten des Difu werden dabei immer wieder in Workshops mit den Kommunen gespiegelt und reflektiert. In dem so angelegten Prozess wird hinreichend Raum sowohl für einen wechselseitigen Austausch über Best-Practice-Beispiele bzw. Erfahrungen von Vorreiterkommunen als auch für die Analyse von Einzelfallbeispielen bestehen.

1. Baustein 1: Status Quo des zirkulären Wirtschaftens: Anforderungen an Kommunen durch den europäischen und deutschen Rechtsrahmen und Einbindung in kommunale Nachhaltigkeitsstrategien

In einem ersten Arbeitsschritt von Projektbaustein 1 erfolgt eine Aufbereitung des Forschungsstandes sowie des aktuellen Status Quo von konkreten Kreislaufwirtschaftsansätzen in Kommunen und Regionen. Die Untersuchung folgt dabei dem Ansatz eines mehrdimensionalen Verständnisses von zirkulärem Wirtschaften, das die 10-R-Strategie einschließt. Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf eine praxisorientierte Aufarbeitung zentraler Begrifflichkeiten und Konzepte gerichtet. Denn vielfach fokussiert die Diskussion über Fragen der Kreislaufwirtschaft vor allem technologische Aspekte. Dabei werden die politischen, sozialen, ökologischen und prozessualen Implikationen von regionalen Kreislaufwirtschaftssystemen oft nicht hinreichend gewürdigt. Dabei weisen diese Formen des kommunalen Klima- und Ressourcenschutzes unzählige Wechselwirkungen auf, die weit über rein wirtschaftliche und technologische Aspekte hinausweisen, und deshalb auch neue und ganzheitliche Ansätze einer innovativen Wirtschaftsförderung erfordern.

Bei der Erfassung des Entwicklungsstandes der Kreislaufwirtschafts-Debatte finden – neben dem europäischen Rechtsrahmen und politischen Vorgaben in Deutschland – u.a. auch Erkenntnisse der „Circular Cities and Regions Initiative“ (CCRI), der „European Circular Economy Stakeholder Platform“ und der „Ellen MacArthur Foundation“ Berücksichtigung. Im Fokus stehen dabei folgende Fragen:

- Welche methodischen und strategischen Ansätze für die Etablierung einer Kreislaufwirtschaft von Regionen und Kommunen liegen bereits sowohl in Deutschland als auch in Europa vor und werden wie genutzt?
- Welche Anreize fördern die Umsetzung solcher Strategien?
- Welche Hemmnisse können die Entwicklungen bremsen?
- Welche Indikatorensysteme können zur Erfolgs- und Wirkungsmessung genutzt werden?

In einem zweiten Schritt werden vorhandene kommunale oder regionale Beispiele aus Deutschland und dem europäischen Ausland recherchiert und systematisch ausgewertet. Dabei werden u.a. Aktivitäten und Initiativen aus Berlin, München, Freiburg, Aachen, Frankfurt am Main, Wuppertal mit dem Bergischen Städtedreieck und Ostwestfalen-Lippe betrachtet. Das Augenmerk richtet sich aber auch auf Konzepte bspw. aus Amsterdam, der Region Brüssel, Porto, Roubaix, Tampere, der Helsinki-Uusimaa Region, Göteborg, London oder Glasgow. Ziel dieses Arbeitsschrittes ist es, die verschiedenen lokalen und regionalen strategischen Ansätze, deren Ziele sowie Dimensionen von Kreislaufwirtschaft zu erfassen und hinsichtlich ihrer Ausrichtung, Anwendung bzw. Übertragbarkeit systematisch aufzubereiten. Mit Blick auf die Eruierung der Gelingensbedingungen einer nachhaltigen Etablierung regionaler bzw. kommunaler Kreislaufwirtschaftsstrukturen werden dazu insbesondere die Ausprägungen spezifischer Akteursnetzwerke, die Implementierungsprozesse sowie spezielle Rahmenbedingungen der Fallbeispiele in die Analyse mit einbezogen. Insgesamt werden ca. fünf bis sieben Beispiele vergleichend betrachtet. Priorität haben ganzheitliche Ansätze im Sinne der 10-R-Strategie.

In einem dritten Schritt soll die Einbindung von kommunalen Kreislaufwirtschaftsstrategien in kommunale Nachhaltigkeitsstrategien und -zielsysteme, wie etwa die Agenda 2030, die Gemeinwohlökonomie oder den Ansatz der Donut-Ökonomie herausgearbeitet und dargestellt werden. Bei der Entwicklung ganzheitlicher gesamtstädtischer Kreislaufwirtschaftsstrategien wird häufig zu Recht kritisch hinterfragt, inwieweit diese anschlussfähig an bestehende Stadtentwicklungsstrategien sind, bzw. wie diese in bestehende Konzepte eingebunden werden können. Die untersuchten Beispiele werden deshalb auch hinsichtlich ihres Beitrag zur kommunalen Nachhaltigkeit eingeordnet.

2. Baustein 2: Wege in die Kreislaufwirtschaftsstadt: Entwicklung von Strategien für kommunale Kreislaufwirtschaft

In Projektbaustein 2 wird in einem ersten Arbeitsschritt ein Auftaktworkshop mit allen teilnehmenden Städten – wenn möglich physisch – durchgeführt. Aufsetzend auf den unterschiedlichen Vorerfahrungen der Partnerkommunen wird in diesem durch das Difu vorstrukturierten Workshop gemeinsam eruiert, welche Anforderungen aus den politischen Vorgaben für eine an Nachhaltigkeitszielen orientierte zirkuläre Wirtschaftsentwicklung in Kommunen und Regionen resultieren. Hierbei finden sowohl europäische als auch deutsche Maßgaben Berücksichtigung. Die beteiligten Städte bringen hierbei eigene Erfahrungen und Zukunftsvorstellungen ein. Ein Bestandteil des Workshops wird auch die Darstellung der in Arbeitsbaustein 1 aufbereiteten Best-Practice-Beispiele von Kreislaufwirtschaftsansätzen in anderen Städten und Regionen darstellen.

In einem zweiten Arbeitsschritt von Projektbaustein 2 entwickelt das Projektteam auf Basis der Erkenntnisse aus Arbeitsbaustein 1 einen ganzheitlichen Modellansatz für kommunale Kreislaufwirtschaftsstrategien. Dafür werden zunächst die städtischen Handlungsfelder für eine zirkuläre Wirtschaft identifiziert und Kreisläufe im Sinne der 10-R-Strategie abgebildet. Dazu könnten beispielsweise die Bereiche Produktion und zirkuläre Geschäftsmodelle, öffentliche Beschaffung, Abfallwirtschaft, Bauen und Gebäude oder Mobilität zählen. Daran anknüpfend erfolgt ein Stakeholder-Mapping. Auf dieser Grundlage wird ein Modellansatz bestehend aus den Bausteinen Leitbild mit Zielen, Strategien, Prozesse, Strukturen, Instrumente und Produkte eines kommunalen Kreislaufwirtschaftskonzeptes erarbeitet und als Diskussionsgrundlage für die Partnerkommunen erstellt.

In einem dritten Arbeitsschritt erfolgt die Durchführung eines Workshops mit allen teilnehmenden Kommunen, um den erarbeiteten Ansatz gemeinsam zu diskutieren und weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang werden mögliche Ansätze, Instrumente und Maßnahmen zur Stärkung und Hebelung kreislaufwirtschaftlicher Potenziale in Kommunen und Regionen, wie beispielsweise Förderangebote für Unternehmen, Aufbau bzw. Einbindung zivilgesellschaftlicher Akteure und Forschungsnetzwerke, Beratungsangebote und Instrumente der Bewusstseinsbildung, unterschiedliche Kooperationsformen etc., analysiert und erörtert. In ähnlicher Weise werden aber auch mögliche Interaktions- und Kommunikationsbarrieren problematisiert, die dem Aufbau kommunaler bzw. regionaler Wirtschaftskreisläufe entgegenstehen könnten. Chancen und Hemmnisse der Implementierung auf kommunaler Ebene sollen damit frühzeitig erkannt und Lösungen in den Modellansatz integriert werden. Ein besonderes Augenmerk soll in dem Workshop auf die zu beteiligenden Akteure sowie die Rolle der Wirtschaftsförderungen gelegt werden.

Die Workshopergebnisse dienen dazu, den Modellansatz kommunaler Kreislaufwirtschaftsstrategien zu validieren und weiter fortzuschreiben. Das weiterentwickelte Modell wird anschließend in einer Rückkopplungsschleife mit den teilnehmenden Partnerkommunen finalisiert und das Endprodukt allen beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt.

3. Baustein 3: Wege zur Umsetzung: Modellhafte Entwicklung einer Kreislaufwirtschaftsagenda aus der Perspektive der Wirtschaftsförderung in zwei Fallkommunen

Projektbaustein 3 zielt auf eine Praxiserprobung und Anwendung des entwickelten Modellansatzes durch kommunale oder regionale Wirtschaftsförderungen. Das Projektteam unterstützt und begleitet dazu die Erarbeitung einer konkreten Kreislaufwirtschaftsagenda aus Perspektive der Wirtschaftsförderungen zweier ausgewählter Kommunen. Dabei finden einerseits die (formalen) Handlungsmöglichkeiten und Interessen der betreffenden Einrichtungen Berücksichtigung. Andererseits zielt die entsprechende Agenda-Entwicklung auf die Stärkung einer aktiven und stadtgestaltenden Rolle der Institution Wirtschaftsförderung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsstudie kann die Praxiserprobung nicht in allen teilnehmenden Partnerkommunen erfolgen. Ausgewählt werden maximal zwei Partnerkommunen, in denen der Modellansatz einer kommunalen Kreislaufwirtschaftsstrategie unter Einbeziehung der lokalen und regionalen Rahmenbedingungen spezifiziert wird. Konkret sollen die Partnerkommunen dabei unterstützt werden, auf Basis des Konzeptmodells eine eigene Agenda zur Kreislaufwirtschaft zu entwickeln, die durch Ziele, Maßnahmen und Indikatoren untersetzt ist. Partnerkommune in diesem Sinne zu werden, setzt voraus, dass die für die Zielfindung und Implementierung relevanten Ressorts und Stakeholder der Kommune eine entsprechende Mitwirkungsbereitschaft mitbringen. Die Auswahl der Fallkommunen erfolgt über Gespräche des Projektteams mit potenziellen Partnerkommunen aus dem Kreis der an dem Projekt teilnehmenden Städte.

Der Ablauf der modellhaften Entwicklung einer Kreislaufwirtschaftsagenda in den Fallkommunen ist wie folgt geplant:

1. Auftaktworkshop:
In den Partnerkommunen wird im Rahmen eines Kick-Off-Workshops das Modell einer kommunalen Kreislaufwirtschaftsstrategie vorgestellt. Auf dieser Grundlage wird ein gemeinsames Mapping der aktuellen Rahmenbedingungen und laufenden bzw. umgesetzten Aktionen zur Kreislaufwirtschaft in der jeweiligen Stadt oder Region erarbeitet. Zum Abschluss werden übergeordnete Ziele zur Kreislaufstadt formuliert und Schwerpunktthemen identifiziert. An der Veranstaltung nehmen möglichst alle relevanten kommunalen Stakeholder teil. Der Workshop soll vorzugsweise in Präsenz stattfinden.
2. Aufbereitung der kommunalen Kreislaufwirtschaftspotenziale:
Anhand der Ergebnisse des Auftaktworkshops werden die Kreislaufwirtschaftspotenziale der jeweiligen Partnerkommunen durch das Projektteam mit Blick auf die Wirtschaftsförderung als Arbeitsgrundlage für den zweiten Workshop beschrieben und aufbereitet.
3. Agenda-Workshop Wirtschaftsförderung:
Im zweiten Workshop erfolgt gemeinsam mit der Wirtschaftsförderung vor Ort eine weitere Ausdifferenzierung der Schwerpunkte einer Kreislaufwirtschaftsagenda. In einem ersten Schritt werden Potentialthemen der Kreislaufwirtschaft im Handlungsrahmen der jeweiligen Wirtschaftsförderungen diskutiert, konkretisiert und priorisiert. Im zweiten Schritt erfolgt die Festlegung strategischer Ziele, für die darauf aufsetzend konkrete Maßnahmen und Projekte formuliert werden.

Die Workshops sind jeweils eintägig und werden durch das Projektteam professionell vorbereitet, moderiert und begleitet. Die Ergebnisse werden jeweils dokumentiert und den Fallkommunen zur weiteren Verwendung und Erstellung einer kommunalen Kreislaufwirtschaftsstrategie sowie einer Agenda Kreislaufwirtschaft für die Wirtschaftsförderung zu Verfügung gestellt.

4. Baustein 4: Anschlussfähig sein: Anbindung von Kreislaufwirtschaftsstrategien an vorhandene kommunale Nachhaltigkeitskonzepte und -indikatoren

Kreislaufwirtschaftskonzepte werden von Kommunen bzw. Regionen oft als ein Bestandteil zur Umsetzung ihrer Nachhaltigkeitsstrategien mit den entsprechenden Zielen der Agenda 2030 gesehen. Im Projektbaustein 4 werden – anknüpfend an die in Baustein 1 untersuchte Anschlussfähigkeit von kommunalen Kreislaufwirtschaftsstrategien an kommunale Nachhaltigkeitskonzepte und -zielsysteme, wie die Agenda 2030, die Gemeinwohlökonomie oder den Ansatz der Donut-Ökonomie – die möglichen Schnittstellen anhand von gemeinsamen Zielindikatoren herausgearbeitet. Damit wird zugleich verdeutlicht, welchen Beitrag die Kreislaufwirtschaft zu den übergeordneten Stadtentwicklungszielen leisten kann.

5. Baustein 5: Abschlussworkshop mit allen Projektpartnern

Projektbaustein 4 besteht in der Durchführung eines gemeinsamen Abschlussworkshops mit allen Partnerkommunen sowie ggf. weiteren, hinzuzuziehenden Expert*innen. Die inhaltliche und konzeptionelle Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung und Moderation der Veranstaltung übernimmt das Difu. Ziel des Workshops ist es, die Ergebnisse der Modellentwicklung und -anwendung in ausgewählten Partnerkommunen gemeinsam zu reflektieren und weitere Anwendungsmöglichkeiten und -schritte zu erörtern. Zudem geht es darum, die breitere Fachöffentlichkeit über die Projektergebnisse zu informieren.

6. Baustein 6: Fachvorträge und Fachartikel

Um eine auch fachöffentliche Breitenwirkung für die Ergebnisse des Projekts zu erzielen, werden die Ergebnisse in Kooperation mit den Projektpartnern in verschiedenen Fachartikeln aufbereitet. Das Difu macht hierzu Vorschläge, wie sich entsprechende Beiträge sowohl in einschlägigen wissenschaftlichen Zeitschriften (wie z. B. dem „Wirtschaftsdienst“, „Ökologisches Wirtschaften“ etc.) und kommunalpraktischen Zeitschriften (wie z. B. der Zeitschrift „Alternative Kommunalpolitik“, „KOMMUNAL“, „Innovative Verwaltung“ etc.) platzieren lassen.

VI. Teilnahmemöglichkeit und Zeitplan

Die Gemeinschaftsstudie wird durch Beiträge interessierter Städte sowie Eigenleistungen des Difu finanziert.

Der Teilnahmebeitrag beträgt 15.000 Euro für Difu-Zuwanderstädte und 18.000 Euro für Nicht-Zuwanderstädte. Für eine Durchführung des Vorhabens ist eine Beteiligung von mindestens 9 Städten notwendig. Die Teilnahme von Städten aus dem deutschsprachigen Ausland ist ausdrücklich erwünscht.

Zeit- und Arbeitsplan

Für die Bearbeitung der Gemeinschaftsstudie sind 15 Monate vorgesehen.

Projektmonat	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Projektbaustein 1															
1.1 Status Quo	■														
1.2 Praxisbeispiele		■	■												
1.3 Einbindung kommunale Nachhaltigkeit			■												
Projektbaustein 2															
2.1 Auftaktworkshop				■											
2.2 Modellentwurf kommunale Kreislaufwirtschaftsstrategie					■										
2.3 Workshop Strategie						■									
2.4 Finalisierung Modellstrategie							■								
Projektbaustein 3															
3.1 Auswahl Partnerkommunen und Vorbereitung der Erprobung								■							
3.2 Auftaktworkshops in den Fallkommunen									■	■					
3.3. Aufbereitung Potenziale										■					
3.4 Agenda-Workshops in den Fallkommunen											■	■			
3.5 Dokumentation und Zusammenfassung der Workshopergebnisse										■	■	■	■		
Projektbaustein 4															
4.1 Erarbeitung von Indikatoren für Modellentwurf												■	■		
4.2 Identifikation von gemeinsamen Zielindikatoren													■	■	
Projektbaustein 5															
5.1 Abschlussworkshop															■
5.2 Publikation und Fachveröffentlichungen															■

VII. Institutsdarstellung

1. Deutsche Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)

Die Deutsche Institut für Urbanistik gGmbH (Difu) ist eine 1973 auf Initiative des Deutschen Städtetags gegründete Forschungs- und Beratungseinrichtung für die deutschen Städte. Einziger Gesellschafter ist der Verein für Kommunalwissenschaften e.V., mehr als 100 Städte unterstützen als Zuwender die Institutsarbeit. Bund (BMVI) und Land Berlin sind wichtige institutionelle Förderer. Mit etwa 185 Mitarbeitenden ist das Difu das größte kommunalwissenschaftliche Institut im deutschsprachigen Raum mit je einem Standort in Berlin und Köln.

Das Difu gliedert sich in die forschenden Bereiche „Stadtentwicklung, Recht und Soziales“, „Infrastruktur, Wirtschaft und Finanzen“, „Mobilität“ und „Umwelt“. Diese erstellen empirisch fundierte Forschungsberichte, Studien, Arbeitshilfen und Materialien. Als wissenschaftliche Gemeinschaftseinrichtung der deutschen Städte legt es besonderen Wert auf den ständigen Informationsaustausch – sowohl mit der Wissenschaft als auch der Kommunalpraxis – und stellt dabei ein breit gefächertes Leistungsangebot auf Basis von interdisziplinärem Know-how zur Verfügung. Das Difu unterstützt die Kommunen in Form von Workshops, Vorträgen und spezifisch aufbereiteten Informationen bei aktuellen Problemen. Dabei werden institutseigene wie auch externe Forschungsergebnisse an die kommunale Praxis vermittelt. Weitere Bereiche des Difu sind für Wissensmanagement sowie Fortbildung verantwortlich. Es werden, zusätzlich zum Erfahrungsaustausch in den Projekten, jährlich rund 25 mehrtägige Seminare sowie mehrere größere Fachveranstaltungen durchgeführt. Als kommunalwissenschaftliches Informationszentrum trägt das Difu schließlich zur kontinuierlichen Informationsversorgung der Kommunen bei. Die vom Institut bereitgestellten Datenbanken, Dokumentationen und Publikationsreihen dienen dem interkommunalen Erfahrungsaustausch und fördern den anwendungsbezogenen Transfer von Forschungsergebnissen in die kommunale Praxis.

Das Difu versteht sich als Netzknoten nicht nur innerhalb der kommunalen Familie, sondern zwischen den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen, aber auch Zivilgesellschaft und Wirtschaft. Das Institut hat in der Vergangenheit den Bund bei stadtentwicklungs-, infrastrukturellen oder auch umweltrelevanten Themen vielfältig unterstützt und beraten, sei es durch eigene Forschung (vielfach im Auftrag von Bundesministerien und deren nachgeordnete Behörden), durch Beratung bei der Entwicklung von Programmen und Maßnahmen oder auch Expertise in Ausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen. Zumeist geht es dabei weniger um die Lösung eines klar abgrenzbaren Problems als vielmehr komplexe Problem- und Handlungsfelder im städtischen und regionalen Kontext.

Das Projekt wird vom Forschungsbereich „Infrastruktur, Wirtschaft und Finanzen“ umgesetzt. Der Forschungsbereich beschäftigt sich seit Jahren mit Fragen der urbanen Transformation, der Nachhaltigkeitsindikatorik der regionalen Wirtschaftsentwicklung und Standortpolitik, der Abschätzung kommunaler Infrastrukturbedarfe einschließlich entsprechender Finanzierungsmodelle sowie der Ermittlung regionalwirtschaftlicher Effekte (öffentlicher) Investitionen. Durch regelmäßige Kommunalbefragungen qualifizieren wir unsere Expertise und stehen im engen Kontakt mit Expert*innen aus der kommunalen Politik und Verwaltung.

In methodischer Hinsicht ist das Difu-Team „Wirtschaft, Finanzen und Nachhaltigkeitsindikatorik“ auf (online-gestützte) Kommunal- und Unternehmensbefragungen sowie die Durchführung von Stakeholder-Dialogen spezialisiert. Zu den wichtigsten Projekten zählen so z. B. eine jährliche Befragung der (Ober)Bürgermeister*innen der deutschen Städte sowie das KfW-Kommunalpanel, das ebenfalls jedes Jahr erstellt wird. Die hiesige Gemeinschaftsstudie knüpft an das Projekt „Innovationsfähigkeit der Wirtschaftsförderung“ an, das in den Jahren 2019 und 2020 vom Difu – ebenfalls in Kooperation mit zehn Städten – durchgeführt wurde.

Als Projektleiterin und Ansprechpartnerin beim Difu ist Sandra Wagner-Endres vorgesehen.

VIII. Referenzprojekte und fachliche Qualifikation des Projektteams

1. Referenzprojekte

Projekttitel:	Agenda 2030 – Nachhaltige Entwicklung vor Ort (ehem. Monitor „Nachhaltige Kommune“)
Kurzbeschreibung:	<p>Die lokale Implementierung der „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen und insbesondere der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) erfordert ein umfassendes kommunales Nachhaltigkeits- und Transformationsmanagement, zu dem die globale Agenda 2030 selbst keine konkreten Hilfestellungen bietet. Seit 2015 erarbeitet das Difu daher im Auftrag und gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung einen umfangreichen Indikatorenkatalog und zugehörige weitere Unterstützungsangebote für ein SDG-Monitoring auf kommunaler Ebene, die u.a. im Projekteigenen SDG-Portal mit Daten hinterlegt sind. Zusammen mit weiteren Partner*innen bilden sie die Arbeitsgruppe „SDG-Indikatoren für Kommunen“, die sich an der Entwicklung der Instrumente und deren Skalierung beteiligt.</p> <p>Die bereits erarbeiteten Instrumente werden im Projekt „Agenda 2030 – Nachhaltige Entwicklung vor Ort“ weiterentwickelt, vertieft und skaliert. Die Datenerhebung zahlreicher Indikatoren ermöglicht wissenschaftlich ertragreiche Analysen zu den komplexen Zusammenhängen und Zielkonflikten zwischen unterschiedlichen SDGs auf kommunaler Ebene. Ausgehend davon leitet das Projektteam Handlungsempfehlungen ab und macht diese zusammen mit kommunalen Profilen, Daten und zahlreichen Beispielen guter Praxis auf dem SDG-Portal zugänglich. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse flossen bspw. in einen kommunalen Beitrag zum Voluntary National Review ein – dem Staatenbericht, der dem High-Level Political Forum der UN den Stand der Umsetzung der Agenda 2030 in Deutschland berichtet. Neben der Erfassung des Ist-Zustands auf dem Weg hin zu nachhaltigeren Städten, Gemeinden und Kreisen werden auch subjektive Wahrnehmungen abgefragt: diverse Kommunal- und Bevölkerungsbefragungen, zuletzt zu Kreislaufwirtschaft, Klima & Energie sowie zu Visionen zur nachhaltigen Kommune der Zukunft, wurden und werden im Rahmen jährlicher Monitorstudien durchgeführt. In Ergänzung dazu entwickelt das Difu schließlich auf Grundlage der erarbeiteten Instrumente Coaching-Angebote zum SDG-Monitoring und Nachhaltigkeitsmanagement, die von den Kommunen in Anspruch genommen werden können.</p>
Projektleitung:	Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
Auftraggeber:	Bertelsmann Stiftung
Laufzeit:	2015 - 2026
Projektpartner:	Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Landkreistag, Bundesinstitut für Bau-,Stadt- und Raumforschung (BBSR), ICLEI European Secretariat, Deutsche Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
Bearbeitung:	Oliver Peters (Projektltg.), Jasmin Jossin, Busso Grabow, Uta Bauer, Ulrike Wolf, Elisabeth Krone

Projekttitle:	Umwelt im Quartier
Kurzbeschreibung:	<p>In den Städten liegen die zentralen Ansatzpunkte, um umweltpolitische Herausforderungen zu lösen. Das Leitbild einer sozial-ökologischen Transformation urbaner Räume rückt dabei einen integrierten Ansatz in den Mittelpunkt und setzt darauf, Bürgerinnen und Bürger und zivilgesellschaftliche Akteure zu aktivieren und zu beteiligen. Ob Mobilität, Klimaanpassung, Energieeffizienz oder der Zugang zu Grün- und Freiräumen: All diese Themen einer sozial-ökologischen Transformation sind auf Quartiersebene sichtbar und erlebbar. Im Quartier wird deutlich, wo Konflikte zwischen diesen Themen auftreten, aber auch, wo sich Potenziale für neue und übergreifende Lösungen ergeben.</p> <p>Hier setzt das Forschungsvorhaben „Umwelt im Quartier“ an. Es führt die vielfältigen umweltrelevanten Themen zusammen, analysiert ihr Zusammenspiel und identifiziert Herausforderungen und Synergiepotenziale. Auf dieser Basis entwickelt es passgenaue Handlungsansätze zur Verbesserung der Umweltqualität für unterschiedliche städtebauliche Strukturen. Zudem wird untersucht, inwieweit Synergien zwischen den Handlungsansätzen zur Verbesserung von Umweltqualitäten unter Berücksichtigung sozialer und gesundheitlicher Belange der Quartiersentwicklung bestehen und genutzt werden können.</p> <p>Unter Federführung des Difu erarbeitet das Forschungsteam in einem Arbeitspaket fachliche Grundlagen für eine BMUV-Strategie zur kommunalen Nachhaltigkeit. Skizziert werden insbesondere zentrale Handlungsfelder an der Schnittstelle von Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie Umsetzungs- und Kommunikationsmöglichkeiten. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt des Difu ist, Themen und Handlungsansätze für die Stärkung von Umweltqualitäten auf Quartiersebene zu identifizieren sowie integrierende und kooperative Vorgehensweisen zur Umsetzung von Umwelt- und Klimazielen darzustellen. Im Vordergrund steht die Transformation von Bestandsquartieren (Gebäudebestand, öffentlicher Raum, öffentliche und private Grün- und Freiräume) (Arbeitspaket 3 unter Federführung des IÖW).</p>
Projektleitung:	Institut für Ökologische Wirtschaftsförderung (IÖW)
Auftraggeber:	Umweltbundesamt
Laufzeit:	2021 - 2024
Projektpartner:	Institut für Ökologische Wirtschaftsförderung (IÖW), Gröschel Branding
Bearbeitung:	Thomas Preuß (Projektleitg.), Maic Verbücheln, Daniela Michalski, Anne Roth, Oliver Peters, Robert Riechel, Uta Bauer

Projekttitle:	Gemeinschaftsstudie "Innovationsfähigkeit der Wirtschaftsförderung"
Kurzbeschreibung:	<p>Nicht nur Städte als Ganzes sind wachsenden Transformationsanforderungen einschließlich entsprechender Umstrukturierungsnotwendigkeiten ihrer Verwaltungen und Arbeitsprozesse ausgesetzt. Auch für die kommunale Wirtschaftsförderung als klassische Querschnittsaufgabe und Institution mit einem spezifischen Aufgabenfokus wird es dringlicher, sich proaktiv mit Themen auseinanderzusetzen, bei denen unmittelbare Betroffenheit (noch) nicht immer offenkundig sein mögen. Zu den (neuen) regionalwirtschaftlich relevanten Themen und Herausforderungen zählen u. a. die Tertiärisierung versus Reindustrialisierung der urbanen Arbeitswelt als Ursache wachsender Lohnspreizungen und sozialer Spannungen in der Stadt, die voranschreitende Digitalisierung der Städte mit weitreichenden Konsequenzen für den Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr sowie die individuelle Mobilität und die Serviceerbringung (öffentlicher) Dienstleistungen, neue Formen der (urbanen) Produktion und Koproduktion ("smart manufacturing"; "additive Fertigungsmethoden"), zunehmende Vernetzung zwischen Kreativwirtschaft, IKT und Produktion im Sinne von "cross innovation" ("Netzwerk-Industrie"), neue Produktionsformen im Zuge eines Ausbaus von Technologien auf Basis von „Künstlicher Intelligenz“ (KI) und Robotik, wachsende Fachkräftebedarfe in Zeiten des demographischen Wandels und einer Vollausslastung verschiedener Branchen, Dekarbonisierung und Klimaanpassungsnotwendigkeiten der Städte als Innovationstreiber, Verschärfung von Flächenkonkurrenzen und Nachverdichtungsanforderungen sowie eine Zunahme urbaner Mischgebiete u. a..</p> <p>Um diese und weitere potentielle Themenfelder vorausschauend und jenseits des Alltagsgeschäfts bearbeiten zu können, braucht es Projektformate und Projekt-partnerschaften, die die Möglichkeit eröffnen, "out of the box" zu denken und zu diskutieren. Zu diesem Zweck führt das Difu mit bisher zehn interessierten Städten eine Gemeinschaftsstudie der Wirtschaftsförderungen durch. Denn eine Stärkung der Innovationsfähigkeit der Wirtschaftsförderung setzt nicht nur die ergebnisoffene Auseinandersetzung mit neuen Themen, sondern auch mit neuen Formaten und Best-Practice-Ansätzen aus dem europäischen und internationalen Kontext voraus.</p>
Projektleitung:	Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
Auftraggeber:	Stadt Konstanz, Stadt Freiburg i. Br., Stadt Ludwigsburg, Region Hannover, Stadt Nürnberg, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Karlsruhe, Landeshauptstadt München, Stadt Frankfurt am Main, Freie Hansestadt Bremen
Laufzeit:	2019 - 2021
Projektpartner:	-
Bearbeitung:	Sandra Wagner-Endres (Projektltg.), Dr. Henrik Scheller, Oliver Peters

Projekttitle:	RegioRess – Hemmnisse und Potenziale zur Ressourceneffizienzsteigerung durch Optimierung regionaler und lokaler Stoffkreisläufe und Stoffströme
Kurzbeschreibung:	<p>Das Projekt hat diese Ziele: Ermitteln und Evaluieren von Möglichkeiten der Optimierung regionaler und lokaler Stoffströme und Stoffkreisläufe, mit denen sich Ressourceneffizienz und -effektivität steigern lassen, sowie das Erarbeiten entsprechender Handlungsempfehlungen für verschiedene Akteure. Im Fokus des Vorhabens liegen Stoff-, Energie- und Finanzströme.</p> <p>Herausforderungen wie Klimawandel, demografische Entwicklung, Wirtschaftswachstum/Finanzkrise und Urbanisierung erhöhen den Druck, natürliche Ressourcen zu entnehmen und zu nutzen, und sie steigern den Ressourcenverbrauch (z.B. Rohstoffe, Wasser, Boden). Der nachhaltige Umgang mit Ressourcen bzw. die Erhöhung der Ressourceneffizienz wird eine zukünftige Schlüsselkompetenz sein. Dabei nehmen regionale und lokale Ebenen einen immer größeren Stellenwert ein.</p> <p>Das Konzept des regionalen Stoffstrommanagements bezieht sich auf die integrierte Betrachtung von verschiedenen Stoffströmen, deren Potenzialen und der systemischen Optimierung. Hierbei wird nicht nur auf eine regionale Selbstversorgung mit Energie abgezielt. Es werden auch andere Stoffströme oder Kreislaufmöglichkeiten einbezogen. Der Fokus auf diese Ebene hat Vorteile: Einige Stoffströme werden nämlich bereits regional oder lokal organisiert und gesteuert und auf der kommunalen Seite liegen umfassende Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Abfallwirtschaft oder Abwasserentsorgung).</p> <p>Die Projektergebnisse werden für kommunale Verwaltungen, die Bürgerschaft und die regionale Wirtschaft aufbereitet.</p>
Projektleitung:	Deutsches Institut für Urbanistik (Difu)
Auftraggeber:	Umweltbundesamt
Laufzeit:	2014-2018
Projektpartner:	Öko-Institut e.V.
Bearbeitung:	Maic Verbücheln (Projektleitung), Sandra Wagner-Endres

2. Fachliche Qualifikation des Projektteams

SANDRA WAGNER-ENDRES

Dipl.-Ing. Sandra Wagner-Endres – seit 2015 im Difu als Wissenschaftlerin und Projektleiterin im Forschungsbereich Infrastruktur, Wirtschaft und Finanzen, Team Wirtschaft, Finanzen und Nachhaltigkeitsindikatorik tätig. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen auf den Themen kommunale Wirtschaftsförderung, Nachhaltige Wirtschafts- und Standortentwicklung sowie lokalen und regionalen Kooperationen. Kommunikation und Vernetzung sind Schlüsselfaktoren ihrer Arbeit. Im Fokus ihrer methodischen Arbeit stehen Trendanalysen und qualitativen Methoden. Darüber hinaus verfügt sie über langjährige Erfahrung in der Konzeption und Moderation von Veranstaltungen und Workshops in diversen Formaten. Ihr großes Interesse gilt den Transformationsprozessen hin zu einer kommunalen Wirtschafts- und Standortpolitik, die innerhalb planetarer Grenzen und unter Gemeinwohlaspekten Kommunen in ihrer Resilienz und Zukunftsfähigkeit stärkt. Sie schätzt den Austausch mit den Kommunen und vertritt das Difu in der Fachkommission Wirtschaftsförderung des Deutschen Städtetages. Sandra Wagner-Endres hat an der TU Berlin interdisziplinär Landschaftsplanung, unter anderem in den Bereichen Umweltökonomie, Umweltpolitik, Naturschutz-/Tourismusplanung und Landschaftsarchitektur studiert.

OLIVER PETERS

Oliver Peters (M.Sc.) ist seit 2019 wissenschaftlicher Mitarbeiter und Projektleiter am Deutschen Institut für Urbanistik und forscht zu Konzepten und Instrumenten des kommunalen Nachhaltigkeitsmonitorings und -managements vor dem Hintergrund verschiedener Orientierungsrahmen, insbesondere den SDGs, der New Urban Agenda und der Doughnut-Ökonomie. Sein Fokus liegt dabei auf quantitativen Methoden bei der Entwicklung von Indikatoren und empirischen Nachhaltigkeitsanalysen für die kommunale Ebene insgesamt und einzelne Kommunen sowie auf konzeptionellen Ausarbeitungen zur nachhaltigen (Stadt-)Entwicklung. Mit früheren Tätigkeiten, z.B. als wiss. Projektmanager im BMBF-geförderten Innovationsforum Upcycling, verfügt Oliver Peters über langjährige Erfahrungen in der Kreislaufwirtschaft, die er fortlaufend als Hochschullehrer und in Seminaren wie „Die Circular Economy im kommunalen Nachhaltigkeitsmanagement“ der Akademie Dr. Obladen weitergibt.

HANNA GIESELER

Hanna Gieseler ist seit 2021 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Institut für Urbanistik in Berlin. Im Team Wirtschaft, Finanzen und Nachhaltigkeitsindikatorik forscht sie zur Innovationsfähigkeit kommunaler Systeme sowie zur Nachhaltigen Entwicklung und Transformation in urbanen Räumen. Am Difu beschäftigt sie sich außerdem mit Fragen der nachhaltigen Wirtschaftsförderung. Als Geographin mit Spezialisierung auf sozialgeographische Stadtforschung liegt ihre methodische Expertise in der qualitativen Sozialforschung.

DR. HENRIK SCHELLER

Dr. Henrik Scheller ist seit 2015 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Deutschen Institut für Urbanistik. Als Teamleiter „Wirtschaft und Finanzen“ verantwortet er dort eine Vielzahl interdisziplinärer Projekte zur kommunalen Wirtschaftspolitik sowie der Finanz- und Haushaltswirtschaft von Städten und Gemeinden – meist in Verbindung mit Fragen der öffentlichen Investitionstätigkeit und Infrastrukturplanung. Nicht zuletzt aufgrund seiner Lehrtätigkeit im Rahmen einer Vertretungsprofessur an der Universität Potsdam verfügt Herr Scheller über langjährige Erfahrungen in der Moderation von Workshops und Konferenzen. Henrik Scheller ist Mitherausgeber des Jahrbuchs für öffentliche Finanzen, einem transdisziplinären Publikations- und Workshopprojekt an der Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Verwaltung.

IX. Abschließende Erklärung

Die Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH erklärt sich bis zum 28.02.2023 an dieses Angebot gebunden.

Berlin, XX. Januar 2023

Luise Adrian
Kaufmännische Geschäftsführerin
Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH

Auftrag erteilt:

..... xx 2023

Stadt

X. Literaturverzeichnis

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL, THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS (2020). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1583933814386&uri=COM:2020:98:FIN>

Kirchherr, J., Reike, D., & Hekkert, M. (2017). Conceptualizing the circular economy: An analysis of 114 definitions. *Resources, conservation and recycling*, 127, 221-232.

Prieto-Sandoval, V., Jaca, C., & Ormazabal, M. (2018). Towards a consensus on the circular economy. *Journal of cleaner production*, 179, 605-615.

Silpa Kaza, Lisa Yao & Perinaz Bhada-Tata (2018). What a Waste 2.0: Aglobal Snapshot of Solid Waste Management to 2050. <https://openknowledge.worldbank.org/bitstream/handle/10986/30317/9781464813290.pdf?sequence=13&isAllowed=y>

Umweltbundesamt. (2022a, 26. Juli). *Erdüberlastungstag: Ressourcen für 2022 verbraucht*. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/erdueberlastungstag-ressourcen-fuer-2022-verbraucht>

Umweltbundesamt. (2022b, 13. Oktober). *Abfallaufkommen*. <https://www.umweltbundesamt.de/daten/ressourcen-abfall/abfallaufkommen#deutschlands-abfall>

Wilts, H. (2021). Zirkuläre Wertschöpfung. Aufbruch in die Kreislaufwirtschaft. Friedrich-Ebert-Stiftung (FES). Bonn (Wisio Diskurs, 15/2021).

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/1321/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	31.05.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	15 - Stabsstelle Stadt- und Regionalentwicklung, Wirtschaftsförderung und Statistik	
Sachbearbeitung:	Dr. Blümling, Stefan	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Bericht zur Gründungsförderinfrastruktur in Marburg

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Zusammenfassung der aktuellen, sehr vielfältigen Gründungsförderinfrastruktur und Gründer*innen-Szene in der Universitätsstadt Marburg zur Kenntnis.

Sachverhalt

Seit vielen Jahren gelten die Universitätsstadt Marburg und der umgebende Landkreis Marburg-Biedenkopf als eine Region mit hoher Gründungsaktivität. Im NUI-Index des Instituts für Mittelstandsforschung belegte der Landkreis unter insgesamt 400 Städten und Landkreisen in den letzten Jahren die Ränge 9 (2019), 25 (2020) und 12 (2021).

Als entscheidende Erfolgsfaktoren für eine gelingende Gründerförderung werden immer wieder gut funktionierende (Kommunikations-)Netzwerke, Beratungsangebote/Mentoring, technische Infrastruktur (Maker-Spaces, Ausstattungen), Qualifizierung, Räume, sowie frühe Kontakte zu möglichen Kund*innen und Risikokapitalgeber*innen genannt. Die guten Angebote der verschiedenen Institutionen und Akteure wurden in den letzten Jahren deutlich intensiviert.

Im Folgenden werden die Angebote und Akteure zusammenfassend dargestellt. Gleichzeitig werden Projektvorhaben vorgestellt, um die Gründer*innen-Szene in Marburg weiter zu entwickeln.

Angebote zur Förderung von Existenzgründungen und StartUps in Marburg:

MAFEX: 1998 zunächst als Stiftung ins Leben gerufen, unterstützt MAFEX Gründer*innen aus der Hochschule mit Beratungsleistungen auf ihrem Weg in die Selbständigkeit. Seitdem MAFEX in 2015 in eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität überführt wurde und als Marburger Institut für Innovationsforschung und Existenzgründungsförderung firmiert, hat sich das Aktivitätenspektrum deutlich erweitert. In den vergangenen Jahren wurden rund 500 Existenzgründungsvorhaben, auch im Non-Profit-Bereich aktiv unterstützt. So ist MAFEX Partner im hessischen Förderprogramm „Sozialinnovator Hessen“, mit dem Sozialunternehmertum nachhaltig gestärkt werden soll. Seit 2022 wird das MAFEX als zentrale Serviceeinrichtung der Universität geführt. Die Universitätsstadt Marburg unterstützt das MAFEX jährlich mit einer Zuwendung in Höhe von 15.000 EUR. Die Aktivitäten des MAFEX in Stichworten:

- Curriculare Formate zur Sensibilisierung und Qualifizierung u.a. auch in den Natur- und Lebenswissenschaften (Einbettung in Studienordnung über Wahlpflichtleistungen)
- Nicht-curriculare Formate zur Sensibilisierung und Qualifizierung von Gründer*innen, z.B. die Female Summer School, das zweiwöchige Gründungscamp, der Social Impact Day, der KI-Day oder der Health-Day.
- Auslobung des Marburger Ideenwettbewerbs alle 2 Jahre
- Raumangebot: Im Rahmen des „MAFEX StartUp-Lab“ (Maker-Space) für bis zu sechs Gründerteams zur Realisierung von Gründungsprojekten von der Konzeptphase bis zur Gründung.
- Vermittlung von Stipendien und Fördergeldern (ca. 3-4 EXIST-Gründungsstipendien/Jahr)
- jährliche Organisation des Capital-Contests, auf dem Gründungsteams vor Risikokapitalgeber*innen präsentieren.

StartMiUp-Mittelhessen: Seit 2020 fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz das Verbundprojekt „StartMiUp – Startupnetzwerk Mittelhessen“, in dem die drei mittelhessischen Hochschulen UMR, THM und JLU ihre Ressourcen zur Förderung eines dynamischen Gründerökosystems in der Region bündeln. Das MAFEX hat hier eine koordinierende Funktion.

Das **Regionalmanagement Mittelhessen** bietet Unterstützung für Gründungsinteressierte auf regionaler Ebene. Neben verschiedenen Angeboten zur Vernetzung, veranstaltet das Regionalmanagement jährlich u.a. das StartUp-Weekend (zuletzt 2022 im Lokschuppen Marburg), an dem Gründerteams ein Wochenende lang intensiv ihre Gründungsidee konkretisieren und Umsetzungspartner*innen finden können.

FounderLab und FounderSchool im INNOCU-Hub des Lokschuppens (2022/23): Im Rahmen des

EFRE-geförderten Projekts wurden in 2022 und 2023 in insgesamt drei Förderrunden umfangreiche Angebote für Gründerteams realisiert. Während im FounderLab insgesamt 21 Gründerteams kontinuierlich und begleitet an ihrer Gründungsidee arbeiten konnten, wurde in der FounderSchool in über 40 Workshops 250 Teilnehmer*innen fundiertes Gründungswissen angeboten. Erfreulich ist auch hier die Quote der teilnehmenden Frauen (50%). Neben der EFRE-Förderung wurde das Kooperationsprojekt von der Universitätsstadt Marburg, dem Landkreis Marburg-Biedenkopf, der IHK Kassel-Marburg sowie der Schneider StartUp GmbH finanziert.

Futur@Marburg: Die seit 2018 jährlich stattfindende Veranstaltung bietet StartUps die Möglichkeit, sich über die nächsten Finanzierungsschritte zu informieren und Kontakte zu Risikokapitalgeber*innen herzustellen. Die privat organisierte Veranstaltung wird jedes Jahr mit einem finanziellen Beitrag seitens der Universitätsstadt Marburg unterstützt.

VielRAUM und FreiRAUM: Die seit 2021 laufenden Projekte VielRAUM und FreiRAUM der Stabsstelle 15 und des Stadtmarketing Marburg e.V. dienen zwar in erster Linie der Belebung der Innenstadt, sind aber gleichzeitig auch Projekte zur Gründungsförderung, insbesondere der Kreativwirtschaft. Durch die befristet gewährte Mietunterstützung wird Gründer*innen ermöglicht, ihre Gründungsidee mit geringerem Kostenrisiko zu präsentieren und die Nachfrage bei potentiellen Kund*innen zu testen.

Zukünftige Bestrebungen zum Aufbau von Unterstützungsinfrastruktur für technologieintensive Gründungen und StartUps:

Der Wirtschaftsstandort Marburg hat einen deutlichen Schwerpunkt im Bereich BioTech/Pharma/LifeScience. Dies drückt sich nicht nur aus in dem stetig wachsenden Behringstandort, sondern auch in den an der Philipps-Universität angebotenen Qualifizierungsprofilen (u.a. dem deutschlandweit größten Pharmazie-Fachbereich) und in der Ausrichtung der angeschlossenen Forschungsinstitute (MPI, Synmikro, Institut für Virologie u.a.).

Eine den Potenzialen des Standortes angemessene Gründungsförderung sollte folglich darauf abzielen, auch in dem überwiegend technologieintensiven Gründungsbereich BioTech/Pharma/LifeScience sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Derzeit bestehen hier noch Ausbaumöglichkeiten, um gut ausgebildete Gründungswillige langfristig am Standort Marburg zu halten.

Die Philipps-Universität Marburg und die angeschlossenen Forschungsinstitute bieten im gesamten Bereich BioTech/Pharma/LifeScience hervorragende Ausbildungs- und Forschungsmöglichkeiten an. Zusammen mit den MAFEX-Angeboten zur Sensibilisierung und Qualifizierung im Bereich der Gründerförderung werden Potenziale für Gründungen aktiviert. Allerdings fehlt es an der passenden Infrastruktur, um zum einen innovative Forschungsideen konsequent zur Marktreife zu entwickeln und zum anderen bestehenden StartUps eine optimale Entwicklungsumgebung zu bieten.

Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit insbesondere zwei Bestrebungen, diese Situation maßgeblich zu verbessern:

1. Die Philipps-Universität bemüht sich aktuell um eine EFRE-Förderung für das Projekt „Von der Forschung zum Prototypen“. Ziel des Vorhabens ist es, bedarfsgerechte Infrastrukturangebote und weitere Unterstützungen in dieser wichtigen späten Pre-Seed-Phase aufzubauen (Verweis auf VO Zuwendung an die Philipps-Universität Marburg für das Projekt „Von der Forschung zum Prototypen“)
2. Um bereits gegründeten StartUps in den Bereichen BioTech/Pharma/LifeScience zukünftig eine anregende und passgenaue Umgebung anzubieten, gibt es seit einigen Monaten intensive Gespräche zwischen Universität, Stadt, Regionalmanagement und Standort-Unternehmen zum Aufbau eines Innovation-Hub am Standort Behringwerke. Der genannten Zielgruppe sollen Laborflächen zur Verfügung gestellt werden, um bestmögliche Ressourcen für die Markteinführung und weitere Kommerzialisierung anzubieten. Neben den Räumlichkeiten werden profundes und serviceorientiertes Mentoring sowie Zugangsmöglichkeiten zu Risikokapitalgeber*innen benötigt.

Diese Erweiterungen des derzeit bestehenden und sehr vielfältigen Beratungsangebots für Existenzgründer*innen um passgenaue Infrastrukturen in der späteren Gründungsphase technologieintensiver Unternehmen, tragen maßgeblich zur Attraktivitätssteigerung des Gründungsstandorts Marburg bei. Neue Investor*innen und Risikokapital können so für den Standort gewonnen werden und die Wettbewerbsfähigkeit sowie die internationale Bekanntheit des Wirtschaftsstandorts Marburg weiterentwickelt werden.

Dr. Thomas Spies

Oberbürgermeister

Anlage/n

Keine

Kenntnisnahme	Vorlagen-Nr.:	VO/1331/2023
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2023
Dezernat:	I	
Fachdienst:	20.1 - Haushalts- und Finanzangelegenheiten	
Sachbearbeitung:	Stefanie Tripp	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Kenntnisnahme	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Kenntnisnahme	öffentlich

Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Genehmigung des Haushalts 2023 mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums Gießen vom 19. Mai 2023 zur Kenntnis.

Sachverhalt

Das Regierungspräsidium Gießen als Aufsichtsbehörde hat

1. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehene Kreditaufnahme von 13.400.000 € gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

2. die Inanspruchnahme der in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von 48.208.000 € gemäß § 102 Abs. 4 HGO;

unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung vom 19. Mai 2023 enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a HGO genehmigt.

Die Genehmigung mit der Begleitverfügung des Regierungspräsidiums wird der

Stadtverordnetenversammlung hiermit nach § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis gegeben.

Die Unterlagen zur Haushaltsgenehmigung wurden beim Regierungspräsidium mit Bericht vom 28. Februar 2023 vorgelegt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Anlage/n

1 23-05-22_Begleitverfügung_und_Genehmigung_HH_2023(5)



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Magistrat der
Universitätsstadt Marburg
Markt 9
35035 Marburg

Geschäftszeichen: RPGI-13-03m0207/7-2015/14
Dokument Nr.: 2023/691528

Bearbeiter/in: Miriam Peter
Telefon: +49 641 303-2165
Telefax: +49 611 32764-4413
E-Mail: miriam.peter@rpgi.hessen.de
Ihr Zeichen: 20
Ihre Nachricht vom: 28.02.2023

Datum *19* Mai 2023

Haushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2023 Antrag auf Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile

Ihr Bericht vom 28.02.2023, Az: 20, hier eingegangen am 3.03.2023

Die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg hat in ihrer Sitzung am 16.12.2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erforderlichen Unterlagen am 3.03.2023 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den nicht ausgeglichenen Finanzhaushalt im Jahr 2023. Ebenfalls vorgelegt wurde der Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebs „Dienstleistungsbetrieb Marburg (DBM)“; dieser enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Nach erfolgter Prüfung übersende ich anbei die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile für das Haushaltsjahr 2023. Ich bitte um weitere Veranlassung gemäß § 97 Abs. 4 HGO und mache insbesondere auf die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Hinweise aufmerksam.

I. Rückblick auf das Haushaltsjahr 2022

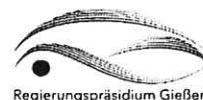
Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2022 der Stadt Marburg habe ich am 18.03.2022 erteilt. Die Satzung enthielt als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen sowie den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Regierungspräsidium Gießen



Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit derzeit nachprüfbar – sach- und fristgerecht erfüllt. Lediglich die fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 ist nicht erfolgt, wurde jedoch zeitnah in Aussicht gestellt.

Das Jahresergebnis im Haushaltsvollzug wird gegenüber den Planansätzen nach Ihrer vorläufigen Schätzung erheblich verbessert auf einen Überschuss in Höhe von etwa 145 Mio. €.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 wurden aufgestellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt; ein Aufstellungsrückstand besteht daher nicht.

II. Haushalt 2023

Die Universitätsstadt Marburg plant im Jahr 2023 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 40.587.000 €. Die Rücklage aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses beläuft sich zum 31.12.2023 voraussichtlich auf 405.057.000 €. Unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen weist der Ergebnishaushalt der Stadt Marburg im Jahresergebnis einen Überschuss von 40.788.000 € aus. Die Vorgaben eines ausgeglichenen Ergebnishaushalts gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO werden in der Planung eingehalten.

Mittelfristig ab 2024 bis 2026 plant die Stadt Marburg jedoch mit jahresbezogenen unausgeglichenen Ergebnishaushalten. Der Haushalt ist in der Planung ausgeglichen, wenn der Ergebnishaushalt unter Berücksichtigung der Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge im ordentlichen Ergebnis ausgeglichen ist oder der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann. Mit einer ordentlichen Rücklage in Höhe von 397,18 Mio. € kann die Stadt Marburg somit auch den Fehlbetrag in der mittelfristigen Betrachtung ausgleichen. Es kann insoweit angenommen werden, dass die stetige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist (§ 92 Abs. 1 HGO).

Der Ergebnishaushalt erwirtschaftet planmäßig im Haushaltsjahr 2023 einen Finanzmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit von 44,07 Mio. €, so dass unter Berücksichtigung der veranschlagten ordentlichen Tilgung von 15,6 Mio. € kein periodengerechter Haushaltsausgleich gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO im Finanzhaushalt erreicht werden kann. Der insgesamt entstehende Zahlungsmittelbedarf von 111,74 Mio. € kann jedoch durch Rückgriff auf die vorhandene ungebundene Liquidität aus Vorjahren ausgeglichen werden.

Die rechtlichen Vorgaben zu einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt werden somit sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eingehalten. Den Fehlbedarfen des Finanzhaushalts steht sowohl im aktuellen Haushaltsjahr als auch in der

mittelfristigen Planung ausreichend vorhandene ungebundene Liquidität gegenüber. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a HGO ist damit aufgrund der Erleichterungen des derzeitigen Finanzplanungserlasses nicht erforderlich.

Der Teilsaldo Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit weist einen Zahlungsmittelbedarf in Höhe von 65.470.000 € aus. Der Teilsaldo bildet die Obergrenze für die Aufnahme von Investitionskrediten. Nach § 2 der Haushaltssatzung wird der Kreditbedarf in 2023 jedoch lediglich auf 13.400.000 € festgesetzt, da die Investitionstätigkeit von 84,4 Mio. € vollständig aus dem Kassenbestand gedeckt werden kann. Bei der veranschlagten Kreditaufnahme handelt es sich um langfristige, zinsgünstige Kredite des Landes und der KfW sowie aus dem Kommunalen Investitionsprogramm. Eine Netto-Neuverschuldung ist demnach nicht geplant.

Die Stadt Marburg plant im Jahr 2023 freiwillige Leistungen in Höhe von 36,83 Mio. € (Vorjahr: 33,16 Mio. €) und bewegt sich damit nach wie vor auf sehr hohem Niveau. Trotz der aktuell sehr guten wirtschaftlichen Lage der Stadt Marburg weise ich erneut darauf hin, dass die mit erheblichen Steigerungsraten erbrachten hohen konsumtiven Ausgaben der Stadt bei längerfristiger Betrachtung unter Einbeziehung der konjunkturellen Risiken die stetige Aufgabenerfüllung gem. § 92 Abs. 1 HGO gefährden könnten. Angesichts der aktuell sehr guten Liquiditätsslage wird auf eine Begrenzung der freiwilligen Leistungen zwar verzichtet, jedoch verbunden mit meiner Erwartung, dass die Stadt Marburg weitere Ausweitungen der freiwilligen Leistungen möglichst vermeiden wird.

Hinsichtlich des Ansatzes im Produkt 772010 „Bürger*innenbeteiligung“ auf dem Sachkonto 7128520 „Zuschüsse an Vereine“ mit einem Ansatz von 20.000 € konnten meine Bedenken, ob diese Leistungen im Zusammenhang mit der Erdbebenkatastrophe in der Türkei und Syrien von der Verbandskompetenz der Stadt Marburg gedeckt sind, auch unter Berücksichtigung Ihrer Darlegung nicht gänzlich ausgeräumt werden. Die Verbandskompetenz beschränkt das Handeln der Kommune auf die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen des gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs im Sinne des § 2 HGO. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in diesem Sinne sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf die sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und Wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Der Einsatz kommunaler Finanzmittel für Spenden oder Zahlungen aus humanitärem Anlass mit Auslandsbezug sind hiervon nicht umfasst und bewegen sich in der Regel außerhalb der kommunalen Verbandskompetenz. Dies bitte ich bei der Inanspruchnahme der in Rede stehenden Haushaltsermächtigungen zu beachten und empfehle unter Verweis auf untenstehende Auflage Nr. 3, den Sachverhalt vor einer eventuellen Auszahlung einer nochmaligen Bewertung ggf. unter Beteiligung des stadt-eigenen Rechtsamts zu unterziehen.

Die Personalaufwendungen belaufen sich im Jahr 2023 auf rd. 87,7 Mio. € (Vorjahr rd. 79,7 Mio. €). Die Veränderungen der Personalkosten werden hierbei hauptsächlich durch die stark gestiegenen Versorgungsaufwendungen verursacht, aber auch durch die Tarifsteigerungen und die Stellenplanänderungen. Dennoch erschien mir die Personalkostenplanung angesichts des stark ausgeweiteten Stellenplans zunächst nicht schlüssig. Eine erläuternde und nachvollziehbare Begründung hierzu haben Sie auf Nachfrage vorgelegt.

Im Stellenplan 2023 sind insgesamt 1.259,235 Planstellen ausgewiesen. Der Stellenplan erfährt im Jahr 2023 eine neuerliche Ausweitung von 120,776 Stellen im Vergleich zum Vorjahr. Der Gesamtstellenzuwachs verteilt sich auf die Einrichtung und Aufstockung von Stellen quer durch die gesamte Verwaltung. Der zusätzliche Personalbedarf ist indes plausibel dargelegt und begründet.

Die nach § 106 Abs. 1 HGO zur Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit zu bildende Liquiditätsreserve kann nach dem geplanten Zahlungsmittellendbestand im Haushalt dargestellt werden.

Der Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen beläuft sich 2023 auf 84.397.000 €. Gegenfinanziert wird aus Investitionszuweisungen (18.276.000 €), Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens (70.000 €) und Einzahlungen aus der Tilgung gewährter Kredite (581.000 €). Die dann noch verbleibende Deckungslücke wird vollständig aus der bestehenden Liquidität finanziert. Die in der Haushaltssatzung veranschlagte Kreditaufnahme ist lediglich für langfristig zinsgünstige Kredite des Landes geplant.

Der Investitionsbedarf wurde in den einzelnen Teilhaushalten nachvollziehbar dargestellt und hinreichend erläutert. Aus der hierzu dargestellten Übersicht ergibt sich eine negative Netto-Neuverschuldung. Demnach sollen nach der vorliegenden Planung Schulden in Höhe von 2,2 Mio. € abgebaut werden.

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „kash“ erreicht die Universitätsstadt Marburg in 2023 einen Indikatorwert von 70. Demnach gilt die Stadt Marburg weiterhin als voll leistungsfähig. Es ist davon auszugehen, dass die Stadt Marburg in der Lage ist, den Verpflichtungen aus den Kreditaufnahmen nachzukommen. Den nach § 2 der Haushaltssatzung 2023 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 13.400.000 € erachte ich daher nach § 103 Abs. 2 HGO als genehmigungsfähig.

Nach § 3 der Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf 48.208.000 € festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf nach § 102 Abs. 4 HGO der Genehmigung, da in den

Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen sollen gemäß § 102 Abs. 2 HGO nur zu Lasten der nächsten drei auf das Haushaltsjahr folgenden Jahre veranschlagt werden. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen entspricht dem Grundsatz des § 102 Abs. 2 HGO. Die voraussichtlichen Zahlungen werden in den Jahren 2024 bis 2026 fällig und sollen in erster Linie für Kanal- und Straßenbaumaßnahmen, Stadtplanungsmaßnahmen, Erneuerung/Neubau Feuerwehr sowie Erneuerungsmaßnahmen an Schulen verausgabt werden. Die Investitionen sind im Haushaltsplan dargestellt und begründet. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist insgesamt genehmigungsfähig.

Liquiditätskredite werden 2023 nicht festgesetzt.

III. Auflagen

Die Genehmigung zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltsatzung 2023 der Universitätsstadt Marburg für das Haushaltsjahr 2023 wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Auf die Hinweise im Finanzplanungserlass vom 14.10.2022 zu den Grundlagen für die Orientierungsdaten weise ich hin. Vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine haben sich die wirtschaftlichen Perspektiven verschlechtert. So haben nicht nur die Rohstoffpreise angezogen, auch die verfügbaren Baufirmen sind durch Fachkräftemangel eingeschränkt, was nicht selten zu einem Auftragsstau führt. Die beschriebenen Risiken für das Wirtschaftswachstum und die Steuerschätzung bitte ich zu beachten. Der Vollzug des Haushaltes hat unter Berücksichtigung dieser aktuellen individuellen Situation zu erfolgen.
2. Bei der Ausführung des Stellenplans ist der Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung gemäß § 92 Abs. 2 HGO stets zu beachten. Bei einer möglichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Gesamtsituation der Stadt sind die Möglichkeiten personalwirtschaftlicher Maßnahmen zur Reduzierung des Personalaufwandes eigenständig zu prüfen und zu ergreifen.
3. Die Inanspruchnahme der freiwilligen Leistungen „Zuschüsse an Vereine“ in Höhe von 20.000 €, mit denen Marburger Initiativen und Hilfsorganisationen in ihrem Engagement für die vom Erdbeben betroffenen Menschen in der Türkei und in Syrien unterstützt werden sollen, darf nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Verbandskompetenz nach § 2 HGO, Art. 28 Abs. 2 GG erfolgen.
4. Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir bis zum **15.07.2023**, **15.10.2023** und **15.02.2024** zu berichten. Der Bericht ist

um eine Prognose über die Entwicklung bis zum Jahresende des Haushaltsjahres zu ergänzen. Bei Überschreitung des Planansatzes der Personalkosten ist eine separate Begründung beizufügen. Die Anzahl der zum ersten eines jeden Monats tatsächlich besetzten Stellen sind mit dem Bericht mitzuteilen.

IV. Ausblick auf das Haushaltsjahr 2024

Für das Haushaltsgenehmigungsverfahren 2024 bitte ich ferner um Beachtung folgender Hinweise:

1. Mit der Haushaltssatzung 2024 ist mir eine Aufstellung aller Leistungen vorzulegen, auf deren Auszahlung weder ein gesetzlicher noch ein vertraglicher Anspruch besteht. Diese sind einer ständigen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Sinne einer Kosten-Nutzen-Relation zu unterziehen. Der Aufstellung sind die tatsächlich geleisteten freiwilligen Leistungen des Vorjahrs beizufügen.
2. Der Jahresabschluss 2023 ist innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs durch den Magistrat zu fassen. Der Aufstellungsbeschluss ist mir sodann zeitnah vorzulegen. In diesem Zusammenhang erinnere ich an die fristgerechte Aufstellung von zusammengefasstem Jahresabschluss und Gesamtabchluss nach § 112a Abs. 2 und 6 HGO.

Auf die nach § 28 GemHVO bestehende Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung weise ich hin. Die Berichte sind mir **unaufgefordert** vorzulegen.

Abschließend bitte ich, den Inhalt dieser Genehmigungsverfügung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO im vollständigen Wortlaut mitzuteilen; auf die Bekanntmachungsregel nach § 97 Abs. 4 HGO weise ich hin.



Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Anlage



Gz.: RPGI-13-03m0207/7-2015/14
Bearbeiter/in: Miriam Peter

Datum: 19. Mai 2023
Tel.: +49 641 303-2165
Dokument Nr.: 2023/691329

GENEHMIGUNG

Hiermit genehmige ich der Universitätsstadt Marburg unter Bezug auf die in der Haushaltsbegleitverfügung gleichen Datums enthaltenen Auflagen und Hinweise gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023;
2. die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von

13.400.000 €

(in Worten: Dreizehn Millionen vierhunderttausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 HGO;

3. die Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

48.208.000 €

(in Worten: Achtundvierzig Millionen zweihundertachttausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 HGO.


Dr. Ullrich
Regierungspräsident

